

ProfNet PlagiatService

-Prüfbericht-



für
Dr. Frank-Walter Steinmeier
Uni Gießen

Münster, den 16.01.2017

ProfNet PlagiatService - Zusammenfassung

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

2

• Autor	Dr. Frank-Walter Steinmeier	
• Titel	Bürger ohne Obdach	
• Typ	Dissertation	
• Abgabetermin	31.12.1992	
• Hochschule	Uni Gießen	
• Fachbereich	Fachbereich Rechtswissenschaft	
• Studiengang		
• Fachrichtung	Rechtswissenschaften	
• 1. Gutachter	Prof. Dr. Brun-Otto Bryde	
• 2. Gutachter	Prof. Dr. Helmut Ridder	
• Prüfdatum	16.01.2017	
• Dateigröße	1.313.897	• Abbildungsverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Seiten	453	• Abkürzungsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Absätze	669	• Anhang <input type="checkbox"/>
• Sätze	8.618	• Eidesstattliche Erklärung <input type="checkbox"/>
• Wörter	144.061	• Inhaltsverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Zeichen	1.060.212	• Literaturverzeichnis <input checked="" type="checkbox"/>
• Abbildungen	0	• Quellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Tabellen	0	• Stichwortverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Fußnoten	1.453	• Sperrvermerk <input type="checkbox"/>
• Literatur	216	• Symbolverzeichnis <input type="checkbox"/>
• Wörter (netto)	129.229	• Tabellenverzeichnis <input type="checkbox"/>
		• Vorwort <input checked="" type="checkbox"/>

Analysetyp	Indizien
• Bauernopfer-Absatz	21
• Bauernopfer-Halbsatz	67
• Bauernopfer-Satz	184
• Bauernopfer-Wort	118
• Bauernopfer-Zitat	28
• Eigenplagiat	221
• Mischplagiat-eine Quelle	22
• Mischplagiat-mehrere Quellen	16
• Teilplagiat	103
• Zitat-Veränderung	111
• Zitierungsfehler	485
Anteil Fremdtex-te (netto): 20 % (25.947 von 129.229 Wörtern)	
• Literaturquelle-in Fußnote	97
• Phrase-allgemein	353
• Phrase-fachspezifisch	1630
• Phrase-Redewendung	3
• Zitat-Fremdtext-ohne Quelle	199
• Zitat-Fremdtext-vollständig	85
• Zitat-im Text-ohne Quelle	95
• Zitat-im Text-vollständig	25
Anteil Fremdtex-te (brutto): 37 % (53.246 von 144.061 Wörtern)	

● 99% Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Alle Ergebnisse dieses Reports werden von der Software automatisch berechnet, so dass alle Angaben jeweils den Stand der Software-Entwicklung wiedergeben.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textanalyse (alle Analysen)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	4	14	413	501	458	496	3326	367	25628	198	445720
Abbildungen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	1	2	2	7	7	3	5	7	1
Absätze	Anzahl (Durchschnitt)	669	788	884	562	981	114	122	235	354	297	549	786	295
Fußnoten	Anzahl (Durchschnitt)	1453	1268	735	224	509	35	45	46	58	45	105	127	29
Literatur	Anzahl (Durchschnitt)	216	108	55	16	9	0	5	7	3	1	5	1	3
Sätze	Anzahl (Durchschnitt)	8618	7784	5683	3724	3603	496	507	957	1444	1294	2381	3510	995
Seiten	Anzahl (Durchschnitt)	453	418	275	162	215	33	31	71	104	93	162	203	61
Tabellen	Anzahl (Durchschnitt)	0	0	0	1	0	0	0	2	3	2	3	2	1
Wörter	Anzahl (Durchschnitt)	144061	132034	97818	61657	60334	8238	8006	15202	22563	21613	38378	56829	16611
Zeichen	Anzahl (Durchschnitt)	1 M	966922	712872	441794	414698	54287	53380	100199	151568	137317	255823	390413	107841
Zitate	Anzahl (Durchschnitt)	1011	956	659	378	450	75	64	95	152	142	216	343	97

Die statistischen Ergebnisse der Textanalyse des Prüfdokumentes werden mit den Ergebnissen aller analysieren Texte verglichen.

ProfNet PlagiatService - Ergebnis Textvergleich (alle Vergleiche)

Kriterium	Dimension	Prüfdokument	Erstprüfer	Fachbereich	Hochschule	Fachrichtung	Hausarbeiten	Seminararbeiten	Bachelor Thesen	Diplomarbeiten	Master Thesen	Dissertationen	Habilitationen	alle
Dokumente	Anzahl	1	2	3	12	356	92	43	463	3070	322	23371	187	45912
Mischpl.-eine	Anzahl (Durchschnitt)	22	14	10	2	3	0	5	0	0	0	1	1	2
Teilplagiat	Anzahl (Durchschnitt)	103	97	67	19	23	5	7	6	7	11	13	13	15
Mischpl.-mehrere	Anzahl (Durchschnitt)	16	16	11	4	7	1	1	1	1	2	3	2	3
Zitierungsfehler	Anzahl (Durchschnitt)	485	256	172	46	40	0	6	3	3	3	5	7	4
Bauernopfer	Anzahl (Durchschnitt)	21	14	10	3	9	0	0	2	2	3	5	3	3

● **99%** Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit

Die Textvergleichsergebnisse des Prüfdokumentes werden mit allen analysierten Texten verglichen. Die Plagiatswahrscheinlichkeit wird grob vom Programm automatisch berechnet.

Textstelle (Prüfdokument) S. 1

Phänomens schien in den Themenkreis der Kriegsfolgeprobleme zu gehören⁴ und deshalb mit zunehmender zeitlicher Entfernung vom Kriegsende als sich von selbst lösendes Problem keines gezielten antikonceptiven staatlichen Bemühens mehr bedürftig. In **der Tat** waren damals **große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950 standen für mehr als 16 Millionen Haushalte nur weniger als 11 Millionen Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40% aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10% waren sogar mit drei oder mehr Haushalten belegt.**⁵ Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt vor allem in den Anfangsjahren bis 1960 - **durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik ständig verbessert. 1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht.**⁶ Die Erfahrung von **zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines scheinbar damit verbundenen allgemeinen Wohlstandes** haben den Stellenwert des Obdachlosenproblems im Wahrnehmungsspektrum der Öffentlichkeit wie im Regelungsfahrplan des Gemeinwesens nachhaltig beeinflusst. Wohnungspolitik hatte ihren zentralen Stellenwert als Gegenstand aktiver Sozialpolitik weitgehend verloren; konjunkturpolitische Begründungen standen

4 Schwarz, D./Weidner, A., Die soziale Situation Obdachloser, KJ 1970, S. 406 ff.; Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33.

5 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33.

6 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989, Abschnitt 5, Wohnen, Bonn 1989, S. 123 ff.; Degner, J., Stichwort: Wohnungspolitik I Wohnungsbau, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart u. a. 1988, S. 507 f.

Textstelle (Originalquellen)

in diesem Lande die Rede ist. denken die meisten, zumal aber die älteren Menschen wohl zuerst an die unmittelbare Nachkriegszeit. Damals waren in **der Tat große Teile der Bevölkerung ohne Wohnung**. **Noch 1950**, also 6 Jahre nach Beendigung des 2. Weltkrieges, **standen für mehr als 16 Mio Haushalte nur weniger als 11 Mio Wohnungen (einschließlich Notwohnungen) zur Verfügung. Über 40 % aller Quartiere beherbergten mehrere Haushalte, über 10 % waren sogar mit 3 oder mehr Haushalten belegt**. Seitdem hat sich die Versorgungssituation - unterstützt durch eine konsequent auf die Beseitigung der Wohnungsnot ausgerichtete Politik - ständig verbessert. **1976 wurde der offiziellen Statistik zufolge erstmals ein Gleichstand zwischen Wohnungen und Haushalten erreicht** und auch in den Jahren danach haben sich die globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer jeder die gleichen Chancen habe und daß im Grunde jeder für das Konzept seiner Lebensführung allein verantwortlich sei und bleiben müsse. Als aber nach rund **zwei Jahrzehnten relativ kontinuierlichen wirtschaftlichen Wachstums und eines damit verbundenen scheinbar allgemeinen Wohlstandes** das Phänomen Obdachlosigkeit nicht nur nicht beseitigt worden war, sondern sich in den Zentren wirtschaftlichen Wohlstandes, den Städten, sogar noch

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 33
- 2 Abels, H./Keller, B.: Obdachlose. Z..., 1974, S. 11

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

5

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

das Bild des ungepflegten 'Penners' oder Stadtreichers, **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen und Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt. Die hervorstechenden** äußeren Merkmale wie Alkoholismus, **gesundheitliche und hygienische Verelendung**, unterstützt durch das - bis heute kaum angetastete - Vorurteil vom **'Wandertrieb'**, von **'Wohnungsunfähigkeit'**, **'Arbeitsscheu'** und von **freiwilliger oder zumindest "charakterlich bedingter Bindungslosigkeit"**¹² schien gleichzeitig auf den Ursachenzusammenhang von immer noch vorhandenen, aber vernachlässigbaren Resten von Wohnungslosigkeit zu verweisen. Trotzdem oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten 'neuen Wohnungsnot' überrascht. Galt

¹² Busch-Geertsema, V., Wohnungslosigkeit als Charakterschwache. Zur wissenschaftlichen Verarbeitung eines sozialen Problems, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 11 ff, 13; die dort angegebene Zahl von 8.000 bis 10.000 Stadtreichern dürfte allerdings erheblich zu tief liegen, vgl. dagegen die Angaben bei Klunkelfuß, Sten. Prot. der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 17. Dez. 1988, Nr. 38, S. 9; schon für 1970 schätzt Aderholt, S. 75, die Zahl auf ca. 30.000 Menschen; nach einer Presseerklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe, vgl. FR vom 1.10.1990, muß heute von über 100.000 betroffen



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Penners", **der den meisten Bürgern in Fußgängerzonen oder Bahnhofsumgebung unangenehm auffällt.** Alkoholismus und **gesundheitliche und hygienische Verelendung** gelten als **die hervorstechenden** Merkmale, hinzu kommen Vorurteile vom **"Wandertrieb"**, von **"Wohnungsunfähigkeit"**. **"Arbeitsscheu"** und von **freiwilliger oder zumindest charakterlich bedingter Bindungslosigkeit** etc. Es ist darauf hinzuweisen, daß die öffentlich in besonderer Weise auffälligen Armen nur einen geringen Prozentsatz der "Nichtseßhaften" in der Bundesrepublik Deutschland darstellen⁶, deren

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 13

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

6

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 4

oder gerade deshalb wurde die Öffentlichkeit zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von der sogenannten 'neuen Wohnungsnot' überrascht. Galt diese Bezeichnung in den Augen der politisch Verantwortlichen lange Zeit als unangemessen zur Beschreibung nicht zu leugnender Engpässe auf dem Wohnungsmarkt, so rückten dennoch anwachsende Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern, begleitet von spektakulären Hausbesetzungen,¹⁴ die Wohnungslosigkeit wieder stärker in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Seitdem mehren sich die Zeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik kontinuierlich: Die Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste für Familien wie für Alleinstehende wächst; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtreicher seit Jahren wieder stetig zu.¹⁵ Die kommunalen Obdachlosenunterkünfte werden wieder neu belegt und sind inzwischen wieder überfüllt;¹⁶ die Programme zur Reduzierung dieser Unterkünfte sind gestoppt; seit Ankunft der ersten großen Aussiedlerwelle 1988/89 reifen in manchen Kommunen Pläne zur

14 Hirsch-Berst, R./Krätke, S., Verwertung des Wohnungsbaukapitals und Staatseingriffe im Wohnungssektor, prokla 45 (1981), S. 47.

15 Autzen, R./Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988., S. 6; Specht, Th., Der Mythos der "nichtseßhaften Persönlichkeit" und der Sogwirkung der Städte, WuM 1986, S. 7; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 275.

16 Drygala, A., Sozialpolitik in den 80er Jahren, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 15.

Textstelle (Originalquellen)

globalen Versorgungskennziffern weiter positiv entwickelt. (1) Trotzdem wurde die Öffentlichkeit gegen Ende des vorigen Jahrzehnts von einer sogenannten "neuen" Wohnungsnot überrascht, die sich in rapide zunehmenden Warteschlangen von Wohnungssuchenden vor den städtischen Wohnungsämtern äußerte und die von spektakulären Häuserbesetzungen begleitet war. Als ursächlich für diese "neue" Wohnungsnot können Entwicklungen in der Wohnungsnachfrage und dem Wohnungsangebot benannt werden. Nachfragesteigernd

werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehren sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik: Mietschulden nehmen zu; die Zahl der Räumungsklagen steigt bundesweit an; die Zahl der Wohnungsverluste von Familien und Alleinstehenden steigt an; Notunterkünfte werden neu belegt, neu geplant oder errichtet; andere Wohnungsbestände werden konzentriert mit Obdachlosen belegt; vor allem Alleinstehende, Asylbewerber oder Aussiedler werden in Billighotels und Pensionen untergebracht; schließlich nimmt auch die Zahl der Penner und Stadtreicher seit Jahren stetig zu.⁷ Nicht nur weil jedes wohnungspolitische Konzept zur Vermehrung des Angebots an preisgünstigem Wohnraum fehlt, sondern vor allem, weil bei wachsendem Armutsrisiko die Wohnungsbestände

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 33
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

7

Textstelle (Prüfdokument) S. 5

niedrigem Einkommen nicht in ausreichender Weise bedienen kann. Unter den Bedingungen sinkender Realeinkommen und eines wachsenden Teils von Beziehern öffentlicher Unterstützungsleistungen sowie einer sich gleichzeitig **weiter öffnenden Schere¹⁸ zwischen einer abnehmenden Zahl von sozial gebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits**, scheint die Trendwende zur Reprise traditioneller Obdachlosenpolitik kaum zu stoppen zu sein. Dennoch handelt es sich keineswegs ausschließlich um eine Wiederholung des schon Dagewesenen. Der Besuch in den Obdachlosensiedlungen belegt das: **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigte sich noch vor wenigen Jahren ein deutlich anderes Bild: Kaum noch Kinder in den Siedlungen, nur noch **vereinzelt Jugendliche**. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Nachtzeiten belebt, wirkten **verlassen**. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, waren **nur noch vereinzelt zu finden**. Trotz Unterbringung Tausender von Aussiedler- oder Asylbewerberfamilien, sind noch heute überproportional viele **alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht; Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** worden sind.¹⁹ Auffälliger als die Wandlungen sind allerdings die Kontinuitäten des Obdachlosenwesens. Denn

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungslosen und fast 1 Million absolut unzureichend versorgten Familien und alleinstehenden Menschen.⁵ Als Folge **einer sich ständig weiter öffnenden Schere zwischen einer abnehmenden Zahl von sozialgebundenem und preisgünstigem Wohnraum einerseits und einer steigenden Zahl unterstützungsbedürftiger Mieter andererseits** werden die bestehenden Engpässe in der Wohnungsversorgung noch zunehmen.⁶ In der Tat mehren sich die Anzeichen für eine akute Verschärfung der Wohnungsnot in der Bundesrepublik:

den tatsächlichen Massenrisiken gerecht werden (Landeshauptstadt München 1987, S. 2/3). II Eine andere Seite dieses Bildes: die alten Obdachlosensiedlungen, die Notunterkünfte der 50er und 60er Jahre sind scheinbar leer. **Hier, wo in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren**, zeigt sich heute ein anderes Bild: kaum noch Kinder in den Siedlungen, **vereinzelt Jugendliche**. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und

in den Nachkriegsjahren kinderreiche Familien unter entwürdigenden Bedingungen auf engstem Raum untergebracht waren, zeigt sich heute ein anderes Bild: kaum noch Kinder in den Siedlungen, **vereinzelt Jugendliche**. Die öffentlichen Treffs in den Siedlungen, früher zu allen Tages- und Jahreszeiten belebt, wirken **verlassen**. Die kinderreichen Familien, die ehemals den großen Anteil der Bewohner in Notunterkünften ausmachten, sind **nur noch vereinzelt zu finden**. Heute sind überwiegend **alleinstehende Erwachsene in den Siedlungen untergebracht, Männer und Frauen, die im Arbeitsleben gescheitert oder durch Krankheit früh aus der Bahn einer beruflichen Sozialisation geworfen** sind. Seit der andauernden Arbeitslosigkeit seit Ende der 70er Jahre rekrutieren sich die Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres

Neueinweisungen in die Obdachlosensiedlungen überwiegend aus diesen Gruppen. Von den Problemen ihres Lebens gezeichnet, sind sie zum Teil

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276
- 5 Chass, K.-A./Preusser, N./Wittich, ..., 1988, S. 46

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

8

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben. Am Rande von Wohngebieten gelegen, meistens in unmittelbarer Nachbarschaft zu Fabriken, Kläranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen und Bahngleisen, bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Häuser und Wohnungen sind in aller Regel in einem schlechten Zustand; und gerade nach den zum Teil erheblichen Bemühungen der Kommunen zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte wirken sie ungepflegt und verfallend. Eine Vergrößerung der Wohnungsnot, begleitet

18 Autzen, R./Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7.

19 Drygala, A., Sozialpolitik in den 80er Jahren, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 17; vgl. in diesem Sammelband auch den Beitrag von Dörner, F., Veränderte Bewohnerstrukturen in Obdachlosensiedlungen, ebd., S. 133 ff.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vorzeitig gealtert, chronisch krank und oft alkoholabhängig. Das äußere Bild der Siedlungen ist geblieben: Am Rande von Wohngebieten, meist in unmittelbarer Nähe von Fabriken, Kläranlagen und Bahngleisen bilden die Notunterkünfte weiterhin ein isoliertes Ghetto. Die Häuser und Wohnungen sind in schlechtem Zustand, verfallend und ungepflegt. Die traditionellen Bereiche der Randgruppenarbeit verändern sich. Kinderarbeit und Schulaufgabenbetreuung werden wegen zu geringer

- 5 Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, ..., 1988, S. 46

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

9

Textstelle (Prüfdokument) S. 6

und Architektur der Obdachlosensiedlungen sind die hier im Vordergrund der Analyse stehenden Kontinuitäten in der administrativen Praxis der Obdachlosenfürsorge entwickelt. Praxis nach diesem Verständnis kann nicht im engeren Sinne Rechtspraxis sein. Administrative Praxis muß vielmehr als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden.²² Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als ein bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel von strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist aber Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und dieser den Einsatz des administrativen Instrumentariums rechtlich legitimiert. Deshalb kann eine Analyse von Inhalt, Prämissen und Folgen dieser Rechtsanwendung - über die Vergewisserung gegebener Handlungsspielräume für die mit der Problembearbeitung befaßten Personen und Institutionen hinaus - auch

²² Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 249

Textstelle (Originalquellen)

vgl. die Hinweise von Haferkamp-Meier, KrimJ 1972, IOOff. (speziell zur Jugendhilfe). mikrotheoretischen Analyserahmens betrachten. Hilfreich ist eine Anlehnung an ein interaktionistisches Verständnis." Die Rechtspraxis kann als ein Prozeß fortlaufender Situationsdefinitionen und Wirklichkeitskonstruktionen aufgefaßt werden, die durch ein zu verbindlichen Entscheidungen kompetentes Organ vorgenommen werden. Die rechtsorientierten Entscheidungen lassen sich hier wie auch anderswo nicht als bloßes Abbild vorgegebener normativer Entscheidungsprogramme verstehen. In die Entscheidung geht ein Bündel an strukturellen, motivationalen und situativen Entscheidungsfaktoren ein. Entscheidungserheblich ist der gesamte Prozeß der Rechtskonkretisierung von der Initiative über die Informationssammlung, die Werteermittlung und Informationssowie Werteverarbeitung

hier einige Bemerkungen über das zugrunde gelegte Verständnis von Rechtsanwendung und in der Folge einige weitere Hypothesen vorangeschickt werden. Der staatliche Umgang mit Obdachlosigkeit ist Rechtsanwendung insofern, als die Verwaltungsorgane innerhalb eines rechtsnormativen Rahmens handeln und insbesondere eine rechtliche Legitimation für den Einsatz der Instrumente benötigen. Die von den Verwaltungsbehörden vorgenommene Rechtsanwendung ist ein Akt sozialer Gestaltung in einem besonderen rechtsnormativen

- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 249
- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

10

Textstelle (Prüfdokument) S. 7

auf den jederzeit möglichen, kurzfristigen polizeilichen Zugriff die Entwicklung von effektiven Vermeidungskonzepten und langfristig wirkenden Lösungen zur Beseitigung und Prävention vernachlässigt worden ist. Ziel der nachfolgenden Untersuchung muß es deshalb sein, zu prüfen, ob die **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter²⁴** einer wissenschaftlichen Nachprüfung standhalten können. Insofern mit den Voraussetzungen polizeilicher Zuständigkeit, **der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** und dem Störerbegriff, der Subsidiaritätsproblematik u.a.m. zentrale Kategorien der polizeirechtlichen Dogmatik berührt sind, ist die teilweise sehr grundsätzliche Auseinandersetzung mit aktuellen Grundfragen und parallelen Problemlagen des Rechts der Gefahrenabwehr unvermeidbar und beabsichtigt. Sozialen Alltagskonflikten ist es

²⁴ Vgl. schon das Plädoyer für eine umfassende Fragestellung bei Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 253.

Textstelle (Originalquellen)

doch Unvermeidbarkeit viele Amtswalter überzeugt sein dürften. Sie entsprechen ihren alltagstheoretischen Annahmen über Motivationsbildung und Handlungsvollzüge. c) Dritter Teilschritt: Kritik der Prämissen und Folgeannahmen Die bei **einer solchen Obdachlosenbehandlung zugrunde gelegten deskriptiven und präskriptiven Prämissen einschließlich der Folgeannahmen der Amtswalter** halten einer sozialwissenschaftlichen Überprüfung nicht oder nur sehr bedingt stand. Dies gilt z. B. für die grundsätzliche Individualisierung der Problemsicht und Problemdeutung⁶⁸ wie auch

sein, wenn sich daraus zugleich der Verdacht einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit ergeben würde. Ist das aber nicht der Fall, muß der Störer an der Beseitigung **der Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung** bzw. an der Abwehr der ihr drohenden Gefahr mitwirken: Es liegt im Rahmen der Polizeipflicht, über Entstehung und Umstände der polizeiwidrigen Gefahr Auskunft zu geben,

- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 253
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 193

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

11



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 10

Nutzen eines jüngst wieder mit Vehemenz geforderten 'Grundrechts auf Wohnung' für den hier bearbeiteten Problembereich nachspüren. Die Untersuchung war im Frühjahr 1991 abgeschlossen. II. Wohnungsunterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland - eine Bestandsaufnahme Als die UNO [das Jahr 1987 zum "Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot"](#) ausrief, avancierte die Bundesregierung schon lange vor Jahresanbruch zum Hauptadressaten einer ganzen Reihe von Forderungen, Wünschen und Hoffnungen, vorgetragen sowohl aus der sozialarbeiterischen Praxis, den Selbstorganisationen von Betroffenen bis hin zur Wissenschaft,¹ die unter Berufung

¹ Vgl. die dokumentierte Korrespondenz zwischen der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not. Obdachlosigkeit in der Diskussion. Analysen - Modelle - Perspektiven, München 1987, S. 85 ff.

Textstelle (Originalquellen)

KURZINFORMATION Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot (1987) INTERNATIONAL YEAR OF SHELTER FOR THE HOMELESS 1. Die Vereinten Nationen haben mit Resolution 37/221 [das Jahr 1987 zum Internationalen Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot](#) (in Entwicklungsländern) erklärt. Auf VN-Ebene wurde die Vorbereitung und Durchführung des Internationalen Jahres der Kommission für Menschliche Siedlungen und dem HABITAT-Zentrum übertragen. 2. Das

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 87

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

12

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 10

bis hin zur Wissenschaft,¹ die unter Berufung auf das auf internationaler Ebene gesetzte Signal eine Verbreiterung des staatlichen Hilfeangebots für Wohnunglose erwarteten. All zu weit gespannte Erwartungen wurden jedoch rasch enttäuscht: **Im nationalen Rahmen** liege **der "Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung zum Internationalen Jahr auf der Öffentlichkeitsarbeit"**. **Ziel der Kampagne sei es, "das Wohnungselend in vielen Entwicklungsländern deutlicher in das Bewußtsein von Öffentlichkeit und Politik zu rücken"**.² Weshalb aus der Perspektive der politisch Verantwortlichen die nationale Versorgungssituation weitgehend ausgeklammert bleiben durfte, vermittelt die gleichzeitig vom damaligen Bundesbauminister **für die Bundesregierung vorgelegte Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik** in der Bundesrepublik: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen. Noch zu keiner Zeit konnten Mieter und Eigenheimbewerber aus einem so reichhaltigen und differenzierten Angebot wählen wie heute ... Wohnungssuchende machen bereits in manchen Gegenden die **Erfahrungen** von Preisnachlässen bei den Mieten ... Wachsende Realeinkommen erhöhen darüber hinaus die **Sozialverträglichkeit der Mieten. Das ist die Realität des Wohnungsmarktes heute**".³ Wenn dem so wäre, hätte man sich damals und forthin in der Tat den sogenannten Entwicklungsländern zuwenden können, in denen - so schätzen die Vereinten Nationen - mehr als eine Milliarde Menschen in menschenunwürdigen Behausungen leben und viele Millionen völlig ohne Dach über dem Kopf sind.⁴ Wäre dies die Zustandsbeschreibung der Realität des bundesdeutschen Wohnungsmarktes im zuende gehenden zweiten Jahrtausend, wäre auch **in der Tat** eine eingehende

1 Vgl. die dokumentierte Korrespondenz zwischen der Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in Kellner, R./Witlich, W., Wohnen tut not. Obdachlosigkeit in der Diskussion. Analysen - Modelle - Perspektiven, München 1987, S. 85 ff.

2 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau O. Schneider, Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot, 1987, BBauBl 1987. S. 8.

3 Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau O. Schneider, Schneider, O., Internationales Jahr der Hilfe für Menschen in Wohnungsnot, 1987, BBauBl 1987, S. 7; ders., Beitrag des Wohnungsbaus zum Wirtschaftswachstum, Bulletin der Bundesregierung Nr. 142 v. 3.11.1988, S. 1283; unterstützt wird diese These aus der Rechtswissenschaft mit

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hilfe für Menschen in Wohnungsnot" ausgerufen. Dazu bemerkt der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in der Januar-Ausgabe des Bundesbaublatts: "**Im nationalen Rahmen** liegt **der Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung zum internationalen Jahr auf der Öffentlichkeitsarbeit**". . . **Ziel der Kampagne sei es, "das Wohnungselend in vielen Entwicklungsländern deutlicher in das Bewußtsein von Öffentlichkeit und Politik ... zu rücken."**¹ Im selben Heft des Bundesbaublatts - eine Seite davor zieht die Bundesregierung **Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik für die Bundesrepublik**: "Die Bilanz der Wohnungs- und Städtebaupolitik ist positiv. Die Wohnungsversorgung hat ein bisher nicht gekanntes quantitativ und qualitativ hohes Niveau erreicht. Der Wohnungsmarkt hat sich entspannt und ist global ausgeglichen. Noch zu keiner Zeit konnten Mieter und Eigenheimbewerber aus einem so reichhaltigen und differenzierten Angebot wählen wie heute . . . Wohnungssuchende machen bereits in manchen Gegenden die Erfahrung von Preisnachlässen bei den Mieten ... Wachsende Realeinkommen erhöhen darüber hinaus die Sozialverträglichkeit der Mieten. Das ist die Realität des Wohnungsmarktes heute."² Wenn es so wäre, könnten wir uns **in der Tat** den Entwicklungsländern zuwenden, in denen so schätzen es die Vereinten Nationen mehr als 1

- 9 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 40..., 1987, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

13

Textstelle (Prüfdokument) S. 11

Textstelle (Originalquellen)

besonderer Vehemenz von Scholz, R., Identitätsprobleme der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie, NVwZ 1982, S. 337 f.

4 Specht, Th., 1.1.1987 - Internationales Jahr für Menschen in Wohnungsnot, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Wohnungsnot in der Bundesrepublik - Perspektiven der Wohnungspolitik und -Versorgung für benachteiligte Gruppen am Wohnungsmarkt. Materialien zur Wohnungslosenhilfe 7, Bielefeld 1988, S. 7; Ernst, W., Wohnen in einer vernetzten Welt, in: Franke, L. (Hrsg.), Menschlich wohnen, Frankfurt a. M. 1985, S. 153.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

14

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 11

bundesdeutschen Wohnungsmarktes im zuende gehenden zweiten Jahrtausend, wäre auch in der Tat eine eingehende juristische Analyse der rechtlichen Situation von Obdachlosen hier nur mit Mühe noch als Randgruppeninteresse zu rechtfertigen gewesen. Indes zeigten schon damals **ganz im Gegensatz zur pauschalen Betrachtungsweise der Bundesregierung - die Fakten, daß das Problem der Versorgung mit preiswertem Wohnraum⁵ in der Bundesrepublik keineswegs als erledigt betrachtet werden** konnte. Mittlerweile dürften nach einer erwarteten Zuwanderung von ca. 2 Millionen Menschen aus Osteuropa im Zeitraum von 1988 bis 1992 und einem Zuwachs des Wohnungsbestandes um bisher weniger als 400.000 Wohnungen im gleichen Zeitraum unbestritten sein,⁶ daß der Wohnungsunterversorgung

5 Von der Bundesregierung offensichtlich nur als vorübergehendes Problem interpretiert: "Schere zwischen Einkommen und Mieten schließt sich wieder", Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, in: BBauBl 1985. S. 783 ff.

6 Statistische Angaben in Haberland, J., Die Eingliederung von Aussiedlern und Zuwanderern, NDV 1989, S. 75 ff.; Bulletin der Bundesregierung v. 2. Sept. 1988, Nr. 105, S. 191; Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Aussiedler, Heft Nr. 222, 1. Quartal 1989, S. 1; zur Entwicklung von Zuwanderung und Neubautätigkeit jetzt auch Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 2, Büttelborn 1991, S. 403 f.; zur Wohnraumversorgung und Entwicklung in den fünf neuen Bundesländern, Skowronowski, Chr., Wohnungspolitik in den neuen Ländern, FR v. 13.10.1990, S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

die Vereinten Nationen mehr als 1 Milliarde Menschen in menschenunwürdigen Behausungen leben³. Dabei sind die noch nicht erwähnt, die überhaupt kein Dach über dem Kopf haben. **Ganz im Gegensatz zur pauschalen Betrachtungsweise der Bundesregierung zeigen jedoch die Fakten, daß das Problem der Versorgung mit preiswertem Wohnraum in der Bundesrepublik keineswegs als erledigt betrachtet werden kann.** b. Obdachlosigkeit und Räumungsklagen 1986 ist die Zahl der obdachlosen Einzelpersonen und Paare, die ohne Wohnung, dauerhafte Unterkunft und ohne Wohnsitz leben (also alle, die bisher

- 9 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 40..., 1987, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
15

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

Angabe von Zahlenmaterial setzt allerdings voraus, daß Klarheit darüber besteht, wer obdachlos ist. Diese notwendige Klarheit besteht aus mindestens zwei Gründen nicht: Zum einen gibt es in der Bundesrepublik keine einheitliche statistische Erfassung von Obdachlosen, anhand derer die Verbreitung und Entwicklung der Obdachlosigkeit problemangemessen, zuverlässig und zeitnah erfaßt werden könnte.⁷ Zum anderen würde auch eine solche statistische Erfassung schwer fallen, solange die Unsicherheiten über den Begriff der Obdachlosigkeit in der gegebenen Form fortbestehen. Der Streit um den Begriff des Obdachlosen wirkt auf

⁷ Ausschließlich das Land Nordrhein-Westfalen führt seit Jahrzehnten eine landesweite Obdachlosenstatistik, die jeweils zum 30.6. eines Jahres vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik herausgegeben wird.

Textstelle (Originalquellen)

Die Quantifizierung der Zielgruppen und Probleme basiert auf vorhandenen z. T. veralteten Schätzungen und einzelnen empirischen Erhebungen. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es bislang keine einheitlichen Statistiken, anhand derer die Verbreitung und Entwicklung der Obdachlosigkeit problemangemessen, zuverlässig und zeitnah ermittelt werden könnte /2/. -4- 1. Definition von Obdachlosigkeit und Umfang des betroffenen Personenkreises Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet in erster Linie einen sozioökonomischen Tatbestand und nicht

- 10 Schuler-Wallner, Gisela: Obdachlosi..., 1986, S. 3

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

16

Textstelle (Prüfdokument) S. 12

Rechtssprache zunächst einer Auslegung des Begriffs 'obdachlos' geschaffen, die eng an dem historischen Stammwort orientiert war. Obdachlos waren nach der Rechtsprechung jene Personen, die sich ohne Dach über dem Kopf Tag und Nacht im Freien aufhalten müssen.¹⁰ Zur Verneinung der Obdachlosigkeit genügte schon eine kleine, notdürftige und behelfsmäßige Unterkunft. Selbst wer in einer gesundheitlich unzureichenden Wohnung leben mußte, war selbstverständlich nicht ohne "Dach über dem Kopf" im Sinne dieser Rechtsprechung.¹¹ Nicht obdachlos war ihr zufolge, wer eine Unterkunft besitzt, die wenn auch mangelhaft und unzureichend, so doch allereinfachsten Anforderungen genügt und ausreichenden Schutz vor der Witterung bietet.¹² Nur langsam und vereinzelt finden vage Qualitätskriterien Eingang in die Definition der Obdachlosigkeit, die nicht mehr nur im Fehlen jeglicher Unterkunftsmöglichkeit einen Anlaß für staatliche

¹⁰ Für die Rechtsprechung der frühen 50er Jahre vgl. nur OVG Hamburg, DVBl 1950, 156; VOH Kassel, DVBl 1952, 55.

¹¹ Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg 1970, S. 5, der allerdings noch 1970 keinen Anlaß sieht, seine Begrifflichkeit aufgrund des andernorts diskutierten Forschungsstandes zu überdenken. Die selbstbewußte Titulierung einer sozialen Randgruppe (Nichtseßhafte) als "Vagabunden und asoziale Elemente" (ebenda, S. 5) mag dies illustrieren.

¹² OVG Münster, ZMR 1958, 329, zurückgehend auf OVO Münster, ZMR 1955, 381; Drews, B./Wacke, G., Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 7. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1961, S. 258; Reigl, O., Die Einweisung Obdachloser durch die Polizei in Bayern, BayBgrn 65, S. 211. Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 203; Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 9; Kichert, C., Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 234.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bildlichen Worten geschaffen. Obdachlos sind nach der Rechtsprechung und der Literatur jene Zivilpersonen, die sich "ohne Dach über dem Kopf" Tag und Nacht im Freien aufhalten müssen.⁴ Zur Verneinung der Obdachlosigkeit genügt schon eine kleine, notdürftige und behelfsmäßige Unterkunft. Selbst wer in einer gesundheitlich unzureichenden Wohnung leben muß, ist zunächst nicht obdachlos; erst wenn ein längeres Verweilen in der Wohnung eine akute Gefahr für den Bewohner darstellt und ihm nicht mehr zumutbar

Wohnung eine akute Gefahr für den Bewohner darstellt und ihm nicht mehr zumutbar ist, kann der Fall der Obdachlosigkeit bejaht werden. Nicht obdachlos ist danach, wer eine Unterkunft besitzt, die, wenn auch mangelhaft und unzureichend, so doch den allereinfachsten Anforderungen genügt und einen menschenwürdigen Schutz vor Witterung bietet.⁵ ist. (OVG Münster ZMR 1958 S. 329) Hier hätte ohne weiteres eine Störung der öffentlichen Sicherheit und

● 11 Schulz, K.: Die Rechtsstellung der ..., 1970, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

17

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

vorläufigen Abschluß findet diese Entwicklung in dem nahezu gleichzeitigen Versuch einiger Länderregierungen in der ersten Hälfte der 70er Jahre, durch Empfehlungen und Richtlinien die Voraussetzungen für eine Effektivierung der administrativen Behandlung des Obdachlosenproblems zu schaffen.

Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹⁴ ist zum Beispiel "- jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, - jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, - jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, - wer **nichtseßhaft** ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer) - wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist." Die angestrebte bzw. in einzelnen Ländern bereits praktizierte Ausweitung administrativer Obdachlosenbehandlung ist unübersehbar; gleichzeitig scheint der Begriff der Obdachlosigkeit spätestens jetzt widersprüchlich zu werden. **Als obdachlos** werden nunmehr auch Personen bezeichnet, die im etymologischen Sinn

¹⁴ Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen v. 9.1.1973, Hessischer Staatsanzeiger 7/83, S. 294. Vgl. für NRW auch den Gemeinsamen Runderlaß "Obdachlosenwesen" des Innenministers, des Arbeits- und Sozialministers, des Ministers für Wohnungsbau



2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und erste Empfehlungen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, zur Vorbeugung und zur Erfassung von Obdachlosigkeit. In Kapitel VII wird das weitere Vorgehen der Untersuchung skizziert. II. Begriffsbestimmungen 1. Obdachlosigkeit **Obdachlos im Sinne der "Grundsätze zur Verbesserung der Lage der Obdachlosen" des Landes Hessen¹ ist** "a) jeder Seßhafte, der ohne Unterkunft ist, b) jeder, dem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, c) jeder, dessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht oder aufgrund des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in eine Normalwohnung eingewiesen ist." Obdachlos im Sinne dieser Empfehlung ist nicht, "a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet,

vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist. Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadtreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist; hier ist die alleinige Zuständigkeit der Sozial-, Jugend-, Gesundheits- und Wohnungsämter ... gegeben." (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975). Zunächst fällt auf, daß der Begriff "Obdachlosigkeit" widersinnig ist. **Als "obdachlos"**

- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosig..., 1984, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

18

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 15

bezeichnet, die im etymologischen Sinn des Wortes nicht obdachlos sind, z. B. alleinstehende Personen oder Familien, die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ihr 'Obdach' in kommunalen Obdachlosenunterkünften gefunden haben. Daneben gibt es die im etymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadstreicher (Penner, Berber), die kein Dach über dem Kopf haben. Die durch das Nebeneinander beider Gruppen in der Definition hervorgerufene Irritation wird noch vergrößert, wenn man hinzunimmt, daß die zuletzt genannte Gruppe in der Praxis der Sozialverwaltung immer seltener zu den Obdachlosen gezählt werden. In

Textstelle (Originalquellen)

die zum größten Teil bereits seit vielen Jahren ein Obdach haben, dadurch, daß sie in kommunalen Obdachlosenunterkünften untergebracht sind. Daneben gibt es die im ethymologischen Sinn des Wortes tatsächlich Obdachlosen. Das sind die wohnungslosen Stadstreicher ("Penner", "Berber"), die kein Dach über dem Kopf haben. Gerade diese Personen werden allerdings immer seltener zu den Obdachlosen gezählt. Man bezeichnet sie immer häufiger als "Nichtseßhafte" und weist sie dadurch anderen Hilfs- und

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 10

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

19

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 15

Sozialverwaltung immer **seltener zu den Obdachlosen gezählt** werden. In der Erkenntnis notwendiger besonderer Hilfsmaßnahmen werden sie **als Nichtseßhafte** heute in der Regel **anderen Hilfs-** oder Kostenträgern zugewiesen. Dies berücksichtigend **läßt sich** mit Koch sogar überspitzt **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.**¹⁵ Wenn in der vorliegenden Arbeit **dennoch an** dem Begriff der Obdachlosigkeit festgehalten wird, so deshalb, **weil er sich** trotz seiner Widersprüchlichkeit in Wissenschaft und administrativer Praxis **zur Bezeichnung** des hier zu untersuchenden Problemkomplexes eignet und gehalten hat. Schwerer wiegen die

15 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 10

Textstelle (Originalquellen)

seltener zu den Obdachlosen gezählt. Man bezeichnet sie immer häufiger **als "Nichtseßhafte"** und weist sie dadurch **anderen Hilfs-** und Kostenträgern zu. Überspitzt **läßt sich** also **formulieren, daß im Sinne der Definition vorwiegend solche Personen obdachlos sind, die ein Obdach haben.** Im vorliegenden Bericht wird **dennoch an** diesem Begriff festgehalten, **weil er sich** in der Fachöffentlichkeit soweit eingebürgert hat, daß er derzeit konkurrenzlos **zur Bezeichnung** der

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 10

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

20

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

Obdachlosenunterkünfte abgeschlossenen Nutzungsverträge durch Mietverträge erwies sich die Erfassung der Obdachlosenzahlen durch **die Kommunen** schon in der Vergangenheit als unvollständig und vor dem Hintergrund aktueller Obdachlosenpolitik als immer weniger aussagekräftig. Denn die **veränderte Praxis** führt **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt** wird, während die Zahl der Personen, die die formalen **Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** werden. Die Ausgrenzung dieser Haushalte, die **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** wie die 'amtlichen' Obdachlosen gehören, ist aber unter keinem ersichtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Ebenso fraglich ist die in beiden Landesregelungen vorgenommene Ausgrenzung der Nichtseßhaften aus dem Kreis der Obdachlosen, die jedenfalls die Obdachlosigkeit als Ursache von

Textstelle (Originalquellen)

die Kommunen dazu übergegangen sind, mit den Betroffenen Mietverträge anstelle von Nutzungsverträgen abzuschließen sowie andere als die herkömmlichen Obdachlosenunterkünfte zu nutzen. Diese **veränderte Praxis** führte **dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt**, während die Zahl der Personen, die die formalrechtlichen Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch

Obdachlosenunterkünfte zu nutzen. Diese veränderte Praxis führte dazu, daß nur die abnehmende Zahl der 'amtlichen' Obdachlosen erfaßt, während die Zahl der Personen, die die formalrechtlichen **Kriterien zwar nicht erfüllen, die sich jedoch aufgrund eines Wohnungsverlustes und der Notwendigkeit der behördlichen Unterbringung faktisch im Zustand der Obdachlosigkeit befinden, außer acht gelassen** wurden. In der vorliegenden Untersuchung werden daher zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebende Kriterien der eingetretene oder der drohende Wohnungsverlust in Verbindung mit der

Verwiesen wird auf den Abschluß von Mietverträgen mit Bewohnern von Obdachlosenunterkünften. Die herkömmliche Definition grenzt solche Haushalte aus dem Personenkreis der Obdachlosen aus, obwohl sie **nach sozialpolitischen Kriterien zur gleichen Problemgruppe mit den gleichen Lebensbedingungen** gehören (VASKOVICS u.a. 1979:53; SCHULER 1983:5 ff.). Weitere Aspekte ergaben die projektbegleitenden Praktikergespräche: - Unter Berufung auf die Unterscheidung von Obdachlosen und Nichtseßhaften werden alleinstehende Obdachlose oft ohne nähere Prüfung

- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 6
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 11

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

21

Textstelle (Prüfdokument) S. 16

in ihre bisherige Wohnung wieder eingewiesenen Personen, deren sozialpädagogische Statusbeschreibung als 'Wohnen auf Bewährung' die Erfassung als Obdachlose offensichtlich ausschließen soll. Die genannten Beispiele lassen deutlich werden, daß auch die modernisierten Obdachlosendefinitionen die selbständige administrative **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe (und damit auch der Einschränkung von Hilfen)** kaum Hindernisse entgegenzusetzen vermocht hat. Den mitgeteilten Defiziten bisheriger Definitionsversuche trägt allein ein Obdachlosensbegriff ausreichend Rechnung, der zur Abgrenzung des obdachlosen Personenkreises als maßgebendes Kriterium den eingetretenen und drohenden Wohnungsverlust in Verbindung mit dem **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt und zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** miteinbezieht. Diesen Bedürfnissen Rechnung tragend, haben zuletzt Schuler/Sautter in Anlehnung an die erwähnten Landesvorschriften einen Definitionsvorschlag für die behördliche Praxis gemacht, der nicht mehr den juristischen Status der Unterbringung (Miete oder Einweisung) zum Definitionskriterium macht, sondern **sich an** der Notwendigkeit behördlicher Maßnahmen orientiert. Schuler/Sautter unterscheiden "- **aktuell bestehende Obdachlosigkeit, - unmittelbar drohende Obdachlosigkeit und - potentielle Obdachlosigkeit,**" **Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** nach Schuler/Sautter Personen, " denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)." **Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind**

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kommunaler Interpretationen zu erwarten ist. Doch bedenklicher als die Verfälschung der Landesstatistik "Berichterstattung über Obdachlosigkeit" und der kommunalen Statistiken ist die Tatsache, daß der selbständigen **Umdefinierung von Zielgruppen der vorbeugenden, direkten und nachgehenden Obdachlosenhilfe und damit auch der Einschränkung von Hilfen** Tür und Tor geöffnet wird. IS* Das starke Interesse in der sozialpolitischen Literatur und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung und Praxis an der Definitionsproblematik resultiert aus der zentralen Bedeutung der Abgrenzung von Zielgruppen für die Konzeption wirksamer Hilfesysteme. - 9 - Neuere Definitionsversuche beziehen denn auch den **Bedarf der Betroffenen an öffentlichen Hilfen zum Wohnungserhalt** bzw. **zur Wohnungsbeschaffung als Definitionsmerkmal** mit ein (KÖLN 1983; SCHULER 1983). Am überzeugendsten ist der bereits empirisch bewährte Definitionsvorschlag SCHULER's. In SCHULER's Studie zu Umfang und Struktur

Neudefinition von Obdachlosigkeit vor, die **sich an** die vorherrschende behördliche Definition (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975; HESSEN 1973) anlehnt, den Begriff der Unterbringung aber angemessen erweitert interpretiert. SCHULER unterscheidet: (1) **aktuell bestehende Obdachlosigkeit**; (2) **unmittelbar drohende Obdachlosigkeit** und (3) **potentielle Obdachlosigkeit**. (1) **Aktuell von Obdachlosigkeit betroffen sind** gemäß SCHULER Personen, " denen aufgrund ihrer Wohnungslosigkeit von der Behörde Wohnraum zugewiesen wurde; dazu gehören - ordnungsrechtlich eingewiesene Bewohner von Unterküften und Normalwohnungen (Nutzungsberechtigte), - ehemals eingewiesene Bewohner (heutige Mieter) von Unterküften, die eine endgültige und ausreichende Unterbringung nicht gewährleisten und - nicht auf dem Weg der Einweisung in Unterküfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)." (2) **Unmittelbar von Obdachlosigkeit**

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 11
- 14 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
22

Textstelle (Prüfdokument) S. 17

nach Schuler/Sautter Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind nach Schuler/Sautter Personen, "bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann."¹⁹ Dieser Vorschlag berücksichtigt nicht nur in ausreichendem Maße die Differenzierungsbedürfnisse innerhalb der Verwaltungen im Umgang mit Obdachlosigkeit. **Wieviel angemessener vor allem diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit ist**, belegt eine Untersuchung in hessischen Gemeinden, **der obige Definition zugrunde lag. Nur 65% der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35% der Haushalte hatten Mietverträge.**²⁰ **Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören.** Insofern sich die hier vorliegende Untersuchung **nicht auf** die staatliche Praxis der Versorgung aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffener mit Wohnraum beschränkt, sondern vorbeugende Konzepte innerhalb eines zur gegenwärtigen Rechtspraxis konkurrierenden rechtlichen Rahmens mitberücksichtigt, ist die Ausrichtung

19 Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 39 f.

20 Ebenda, S. 40.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

bedroht sind gemäß SCHULER Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer

in Unterkünfte untergebrachte Bewohner (Mieter, die vom Wohnungsverlust betroffen waren und ohne Einweisungsverfügung eine Unterkunft zugeteilt bekamen)." (2) Unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind gemäß SCHULER Personen, "denen der Verlust ihrer derzeitigen Wohnung droht und die dabei ohne behördliche Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." - 10 - (3) **Potentiell von Obdachlosigkeit bedroht sind** gemäß SCHULER Personen, "bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen

Hilfe nicht in der Lage sind, ihren Wohnraum auf Dauer zu erhalten oder sich Ersatzwohnraum zu beschaffen." - "von Obdachlosigkeit potentiell oder latent bedroht sind Personen, **bei denen der Wohnungsverlust zeitlich zwar noch nicht absehbar ist, bei denen die Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann.**" Zu der letztgenannten Personengruppe werden dabei auch "einkommensschwache Haushalte und Sozialhilfeempfänger" und "alle in der Wohnsituation benachteiligten Bevölkerungsgruppen wie die Bewohner unzureichend ausgestatteter und

Möglichkeit jedoch aufgrund ihrer unzureichenden Wohn- und Einkommenssituation nicht ausgeschlossen werden kann." (SCHULER 1983:7 f.). **Wieviel angemessener diese Neudefinition aktueller Obdachlosigkeit (1) ist**, zeigte sich bei der hessischen Gemeindeuntersuchung, **der obige Definition zugrunde lag. Nur 65 % der im Sinne der Neudefinition obdachlosen Haushalte wohnten ohne Mietvertrag; 35 % der Haushalte hatten Mietverträge** (SCHULER 1983:39 f.). **Dies sind Haushalte, die mit Mietverträgen in Obdachlosenunterkünften lebten, also nach der herkömmlichen Definition nicht zu den Obdachlosen gehören.** Diese Zahlen lassen sich **nicht auf**

- 14 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 9
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 11
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 12
- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 8
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 12

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

23

Textstelle (Prüfdokument) S. 18

gerade referierten Streit um den Obdachlosenbegriff wieder. Vor der Grenzöffnung im November 1989 schwanken die (geschätzten)²¹ Angaben zwischen 200.000²² und ca. 1,1 Million²³ Personen, die als wohnungslos bezeichnet werden mußten. Die zweite Zahl beträgt mehr als das Fünffache **der ersten! Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Kommune mindestens **genau weiß**, wieviele Personen zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und **die Entrichtung** von Nutzungsentgelt oder Mietzins verbuchen muß? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände und Dienstleistungseinrichtungen fast jede** bedeutungslos erscheinende **Aktivität vom** behördlichen Bleistiftkauf bis zum milliardenschweren Auslandskredit kleinlich **registriert?**²⁴ **Es gibt**, das ist zuzugestehen, **Problemfelder sozialer Arbeit, für die** die Zahlen wirklich schwer zu ermitteln sind, so z. B. etwa die der hier am Rande mitberührten sogenannten Nichtseßhaften. Auf die Zahl der Obdachlosen insgesamt trifft diese Schwierigkeit sicher nicht zu, da sie über ihren aktuellen und potentiellen Wohnraumangel geradezu zwangsläufig mit staatlichen Behörden

21 Zum Fehlen einer bundesweiten Statistik vgl. schon oben S. 12.

22 Koeppinghoff, S., Obdachlosenpolitik in den Städten, Der Städtetag 1986, S. 449.

23 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 36.; Schwarz, D./Weidner, A., Die soziale Situation Obdachloser, KJ 1970, S. 406 ff., S. 407, gingen schon 1976 von 800.000 Wohnungslosen aus; ebenso Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; auch schon Roth, J., Armut in der Bundesrepublik. Untersuchungen und Reportagen zur Krise des Sozialstaats, 4. Aufl., Reinbek, S. 11,44; bestätigt in Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

24 Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.

Textstelle (Originalquellen)

Nordrhein-Westfalen: Die Obdachlosigkeit in NRW am 30.6.1984, S. 7ff). Ob und wie viele Obdachlose hier wegdefiniert wurden, kann ich nicht beurteilen. Die zweite Schätzung beträgt das Vierfache **der ersten. Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, in der jede** Stadt/Gemeinde bzw. die in ihr zuständige Behörde recht **genau weiß**, wie viele Personen/Haushalte zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und dabei für

zuständige Behörde recht genau weiß, wie viele Personen/Haushalte zu einem bestimmten Zeitpunkt ihre Notunterkünfte bewohnen und dabei für **die Entrichtung** des Nutzungsentgelts kontrolliert werden? **Wie ist das möglich in einer Gesellschaft, die in Statistischen Jahrbüchern der Städte, der Bundesländer und des Bundes, in den Zahlenwerken der Betriebe, Verbände, Dienstleistungseinrichtungen usw. fast jede** bedeutungslose **Aktivität vom** Telefongespräch bis zu gewaltigen Geldtransaktionen pingelig **registriert? Es gibt Problemfelder sozialer Arbeit, für die** Zahlen wirklich schwer zu

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 260

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

24

Textstelle (Prüfdokument) S. 19

Jahre eine Gesamtzahl von ca. 60.000 Haushalten mit unter 200.000 Personen als obdachlos ermittelt worden.²⁶ In diesen Daten sind aber nur die erwähnten amtlich Obdachlosen erfaßt, nicht aber solche zum Teil in Obdachlosenunterkünften, zum Teil in Privatwohnungen untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im eng verstandenen Sinn unterscheidet. Zu Recht hat deshalb Koch darauf hingewiesen, daß die Aussagekraft dieser 'registrierten', auf Basis kommunaler Obdachlosenstatistiken ermittelten Zahl der Obdachlosen, im Hinblick auf den sozial- und wohnungspolitischen Handlungsbedarf gegen Null geht.²⁷ Besonders deutlich wird dies etwa am Beispiel der nordrhein-westfälischen Landesstatistik zur Obdachlosigkeit. Danach ist die Anzahl der obdachlosen Haushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig,²⁸ obwohl die Zahl der Menschen in Wohnungsnot unbestreitbar stark angestiegen ist.²⁹ Solange es noch keine bundesweite Erfassung der Wohnungsnotfälle in der hier nachgewiesenen, sachlich gebotenen Differenziertheit gibt, wird man deshalb zur realitätsgerechten Dokumentation des gesamten Problembereichs auf einzelne Bestandserhebungen, unterschiedliche Statistiken, vor allem aber darauf basierende Hochrechnungen angewiesen sein. Solchen neueren Studien³⁰ zufolge ergibt sich etwa folgendes Bild: Bereits vor der Vereinigung lebten auf dem Gebiet der Bundesrepublik mindestens 100.000 Menschen ohne Wohnung, dauerhafte Unterkunft

26 Die bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, ermittelte Zahl von 260.000 Obdachlosen halten dieselben Autoren in einer Untersuchung von 1983 (Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. XIX) für korrekturbedürftig, weil zu hoch gegriffen; etwa identisch die Angaben der GEWOS-Studie: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogra

27 Koch, F., Schriftliche Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 244.

28 Koch, F., ebenda; zu den möglichen Motiven der Geringhaltung von Obdachlosenzahlen vgl.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt. In diesen Daten sind nur die Haushalte erfaßt, die ordnungsrechtlich eingewiesen wurden, nicht jedoch solche - zum Teil ebenfalls in Obdachlosenunterkünften untergebrachten Haushalte - mit denen die Kommune einen Mietvertrag abgeschlossen hat, deren Unterbringung und soziale Situation sich jedoch kaum von den Obdachlosen im engeren Sinn unterscheidet. Daten über die Anzahl dieser Haushalte liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-

Westfalen liegen nicht vor. Informationen zur jüngsten Entwicklung der Obdachlosigkeit können lediglich der Obdachlosenstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen entnommen werden. Danach ist die Anzahl der Obdachlosenhaushalte nach einem kontinuierlichen Rückgang in der zweiten Hälfte der 70er Jahre von 1979 bis 1982 vorübergehend wieder angestiegen und seit 1983 erneut rückläufig. Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Obdachlosigkeit bei unterschiedlichen Haushaltstypen in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere die Anzahl der obdachlosen kinderreichen Familien hat sich seit 1975

- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 243
- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut..., 1987, S. 244

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

25

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

Engelhardt, H. D., Tendenzen und Gemeinsamkeiten, in: Kellner, R./Wittich, W., Wohnen tut not, München 1987, S. 261.; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 10.

29 Das gilt nicht nur für Großstädte (vgl. für München, Verhinderung und Abbau von Obdachlosigkeit, Neue wohnungspolitische Zielsetzung, Landeshauptstadt München, Bericht des Sozialreferates in der Neufassung v. 22.10.1986; für Frankfurt: Stadt Frankfurt am Main [Hrsg], Wohnen in Frankfurt 1988, Zahlen, Fakten, Probleme, Ziele, Maßnahmen, Frankfurt 1988), sondern auch für den kleinstädtischen und ländlichen Raum: Vaskovics, J.L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983.

30 Vgl. die schriftliche Stellungnahme des Instituts für Wohnen und Umwelt zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 210; basierend auf der Studie von Schuler-Wallner, G., Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik - ein Beitrag zum internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987, Darmstadt 1986, S. 5.

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

26

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 21

Dazu kamen damals etwa 700.000 Personen, die potentiell von Obdachlosigkeit bedroht waren und mit geringem Einkommen in unzumutbaren oder unzureichenden Wohnverhältnissen leben.³⁴ Die Zahlenangaben über die zuletzt genannte Kategorie von Personen sind besonders unbefriedigend, weil etwa die Zahl der von Obdachlosigkeit z. B. aufgrund einer Räumungsklage unmittelbar bedrohten Personen bisher bundesweit nicht geschätzt wurde. Angesichts der in den letzten Jahren allgemein stark gestiegenen Zahl der Räumungsklagen und der gerichtlich angeordneten Zwangsäumungstermine, dürfte die Gesamtzahl der Obdachlosen inzwischen deutlich nach oben zu korrigieren sein. Beispielsweise hat sich in München die Gesamtzahl der Obdachlosen seit 1979 von rund 5.000 Personen um mehr als die Hälfte auf rund 7.800 Personen im Jahr 1985 erhöht.³⁵ In Frankfurt hat sich die Personenzahl, die von einer Mahnung auf Zahlung von Mietrückständen, einer Klage oder einem Urteil auf Räumung der Wohnung betroffen war, von rund 1.000 im Jahre 1981 auf rund 2.000 schon im Jahre 1983 verdoppelt.³⁶ In Köln wurden im Jahre 1977 noch 947 gerichtlich angeordnete Zwangsäumungen gezählt, 1987 waren es schon 2.184, 1989 dann 3.240. Das bedeutet innerhalb von 12 Jahren eine Zuwachsrate von 230 %.³⁷ Für Hessen hat das Institut Wohnen und Umwelt (Darmstadt) einen Anstieg der Zwangsäumungen bereits zwischen 1977 und 1980 um 48 % ermittelt.³⁸ Die Bedeutung dieser Entwicklung für Aussagen über den Umfang von Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik wird sichtbar, wenn ein zweites Forschungsergebnis der zuletzt genannten Studie berücksichtigt

34 Koch, F., Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 243; unter Verwendung dieser Zahlen macht der Spiegel-Report "Wohnungsnot im Wohlstandsdeutschland", Der Spiegel Nr. 50/1988, S. 71, erstmals die breite Öffentlichkeit mit dem inzwischen erreichten Ausmaß der Unterverorgung auf dem Wohnungsmarkt bekannt; Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 36, hat 1988 bereits auf eine deutliche Korrekturbedürftigkeit dieser Ausgangszahlen hingewiesen.

35 Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Abbau der Obdachlosenunterbringung in Pensionen, Beschlußvorlage des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales vom März 1985 (unveröffentlicht).

36 Schuler-Wallner, G., Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik - ein Beitrag zum internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987, Darmstadt 1986, S. 6.

Textstelle (Originalquellen)

zuletzt (1980) auf 150 - 200.000 Personen geschätzt und die Zahl der in unzureichenden Wohnverhältnissen -6- lebenden Personen (Wohnungsnotstände, die der Kategorie 3 zuzurechnen sind) in der Spanne zwischen 450 - 700.000 Personen vermutet /4/. Die Zahl der von Obdachlosigkeit z.B. aufgrund einer Räumungsklage unmittelbar bedrohten Personen (Gruppe²) wurde bisher bundesweit nicht geschätzt. Angesichts der in den letzten Jahren im allgemeinen stark angestiegenen Zahl der Räumungsklagen und gerichtlich angeordneten Zwangsäumungstermine muß die

im allgemeinen stark angestiegenen Zahl der Räumungsklagen und gerichtlich angeordneten Zwangsäumungstermine muß die Gesamtzahl der Obdachlosen inzwischen nach oben korrigiert werden. So hat sich beispielsweise in München die Gesamtzahl der Obdachlosen seit 1979 von rund 5.000 Personen um mehr als die Hälfte auf rd. 7.800 Personen im Jahr 1985 erhöht /5/. In Frankfurt/Main hat sich die Personenzahl, die von einer Mahnung auf Zahlung von Mietrückständen, einer Klage oder einem Urteil auf Räumung der Wohnung betroffen war, von rd. 1.000 im Jahr 1981 auf Räumungsverfahren der Wohnraum erhalten werden konnte /9/. Folgende, regional und lokal unterschiedlich ausgeprägte Entwicklungstendenzen weisen jedoch sowohl auf eine strukturelle als auch

etwa 80 % der Klagen mit Mietrückstängerichtlich Jen begründet wurden 11. In Köln gab es im Jahr 1977 noch 947 angeordnete Zwangsäumungen; 1982 waren es bereits 2093. Das bedeutet eine Steigerung um 125 %. Für Hessen hat das Institut Wohnen und Umwelt in Darmstadt einen Anstieg der Zwangsäumungen zwischen 1977 und 1980 um 48 % ermittelt 12. In München wurde für 1983 mit 30 % mehr Prozessen wegen Mietrückständen als 1982 gerechnet 13. In Berlin meldeten Hausbesitzer

- 10 Schuler-Wallner, Gisela: Obdachlosi..., 1986, S. 6
- 9 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 40..., 1987, S. 0

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

28

37 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 3; U. Kessler, Wohnungspolitik vor Ort - wo sonst? Die Kommunen müssen wohnungspolitischen Spielraum erkämpfen, in: Ude, Chr. (Hrsg.), Wege aus der Wohnungsnot, München 1990, S. 150

38 Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 78.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 23

über die Struktur der Obdachlosenbevölkerung, wenngleich auch hier die verfügbaren Daten über die soziale und demographische Zusammensetzung der Obdachlosenbevölkerung mit großen Unsicherheiten belastet ist. Immerhin lassen aber auch sie erkennen, daß Obdachlosigkeit **einen Zustand** kennzeichnet, **der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann,**⁴¹ **sondern gleichzeitig auf andere soziale Problemfelder verweist: So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften** bei weit über 50% gegenüber weniger als 30% in der Gesamtbevölkerung.⁴² Auch liegt der Anteil junger Erwachsener im Alter von 25 bis 30 Jahren bei mehr als 10% und damit deutlich **höher als in der Gesamtbevölkerung**. Diese Altersstrukturdaten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase, aber eben in der Regel noch nicht in der Reduktionsphase des Familienzyklus befinden, besonders stark vertreten sind.**

a) Haushalts- und Familienstruktur Diese Grundaussage wird durch die Daten über die Familienstruktur erhärtet: **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren. Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40 bis 50% gegenüber nur **7% in der Gesamtbevölkerung**. Vor allem der Anteil der kinderreichen Familien (6 Kinder und mehr) in Obdachlosenunterkünften und beschlagnahmten Wohnungen hat bis in die frühen 80er Jahre stabil in zweistelliger Prozentrate zugenommen und

41 Diese bereits in einer der ersten größeren Forschungsarbeiten (Christiansen, U., Obdachlos weil arm. Gesellschaftliche Reaktionen auf die Armut, Lollar 1977, S. 26) getroffene Feststellung greift R. Könen in seiner 1990 erschienen Arbeit "Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat", Frankfurt a. M./New York, mit besonderer Intensität wieder auf, vgl. S. 188 ff.

42 Die erstmals bei Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 26, auffindbaren Angaben haben spätere Untersuchungen bei Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 57, und Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 44, bestätigt.

● **20%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und sozialen Verhältnissen leben, die ein Abgleiten in Obdachlosigkeit extrem begünstigen.⁶ Obdachlosenunterkünfte gibt es in fast jeder etwas größeren Stadt. Obdachlosigkeit⁷ kennzeichnet jedoch **einen Zustand, der nicht schlicht mit Wohnungslosigkeit beschrieben werden kann, sondern der gleichzeitig auf andere Problemfelder verweist. So liegt der Anteil der Kinder im Verhältnis zu den Erwachsenen in Wohnunterkünften** über 50% gegenüber knapp 30% **in der Gesamtbevölkerung.**⁸ Der Anteil der Geschiedenen liegt etwa dreimal so hoch wie in der Gesamtbevölkerung.⁹ Nach der Stellung im Beruf handelt

bei der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Auch der Anteil der Erwachsenen im Alter von 25 bis 50 Jahren hegt rd 10 % **höher als** bei der Gesamtbevölkerung. Diese beiden Daten **zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase (aber noch nicht in der Reduktionsphase) des Familienzyklus befinden, besonders stark vertreten sind** An dieser Tatsache hat sich im Laufe der vergangenen Jahre nur wenig geändert

Daten zeigen bereits an, daß unter den Obdachlosenfamilien solche Familien, die sich noch in der Wachstumsphase oder in der Ausbildungsphase (aber noch nicht in der **Reduktionsphase) des Familienzyklus befinden, besonders stark vertreten sind** An dieser Tatsache hat sich im Laufe der vergangenen Jahre nur wenig geändert Nur der Anteil der jüngeren Ehepaare nimmt langsam ab - offensichtlich als Folge

Anteil der jüngeren Ehepaare nimmt langsam ab - offensichtlich als Folge einer selektierenden Einweisungs- bzw Umsetzungspolitik - (Freie und Hansestadt HAMBURG. 1963,1974. Stat Landesamt NRW 1965 ff). 3.1.2. Haushaltsgröße und Kinderzahl **Die meisten obdachlosen Familien haben mehrere Kinder unter 18 Jahren Der Anteil der Familien mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren an allen Obdachlosenhaushalten** beträgt 40-50 % (gegenüber 7 % **in der Bundesrepublik**) Der relative Anteil dieser Familien ist auch in den letzten Jahren nicht kleiner geworden, teilweise sogar größer (wie z B in Hamburg

- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissensch..., 1977, S. 244
- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 57

Textstelle (Prüfdokument) S. 26

und Asylbewerber neben den kinderreichen und unvollständigen Familien zu den von Wohnungslosigkeit am härtesten betroffenen Gruppen gezählt.⁵² c) Wohnverhältnisse und räumliche Verteilungsmuster **Typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration.** Noch immer sind Obdachlose ganz überwiegend **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Der Grad der räumlichen Segregation hängt von den lokalen Besonderheiten ab und ist kaum allgemeingültiger Bewertung zugänglich. Gemeinsam sind den Siedlungen dennoch sämtlich infrastrukturelle Defizite erheblichen Ausmaßes. Durch Industrieansiedlungen und Verkehrsanlagen (Schnellstraßen, Gleisanlagen) vom Normalwohnungsbestand

52 F. Koch, Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Bundstagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 243.

Textstelle (Originalquellen)

Bestimmungen, z.B. über Sammellager, vermutlich zurückgehen wird. 6.2.4 Die **Wohnverhältnisse und räumlichen Verteilungsmuster** Ein **typisches Merkmal städtischer Obdachlosigkeit ist die räumliche Konzentration** Obdachlose werden in der Regel **am Stadtrand in abgesonderten und in Schlichtbauweise errichteten Wohnhäusern räumlich konzentriert untergebracht.** Die Qualität dieser Unterkünfte ist, nach dem allgemeinen Wohnstandard beurteilt, sehr schlecht. In den kleineren Gemeinden und in Mittelstädten kann eine räumliche Aussonderung von Obdachlosen

- 17 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 137

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

30

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 29

lerntheoretische Konzept⁶⁰ harte Mittel vor, die durch ein System von einseitig an die Wohnsituation gebundenen Belohnungen und Bestrafungen die für erforderlich gehaltenen Verhaltensänderungen bewirken sollten: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nichteingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (zur Zeit nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen).⁶¹ Wie sich die Obdachlosenhaushalte auf diesen nach Qualitätsstandards stark differierenden Wohnungsbestand verteilen, ist bundesweit nicht untersucht. Sicher dürfte nur sein, daß Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus (gebaut ab 1970) die geringste Bedeutung bei der Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶²

60 Zur Kritik s. Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 38; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 19.

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung d

62 Nach einer bei Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45, mitgeteilten Wohnungsstichprobe liegt sie bei etwa einem Prozent.

Textstelle (Originalquellen)

vermeiden, wirtschaftliche Anreize zum Verbleib in der Unterkunft zu geben. Das Dreistufensystem sah vor: - Obdachlosenunterkünfte, die bestimmten bauaufsichtlichen Mindestanforderungen genügen und insbesondere für nicht eingliederungsfähige Familien gedacht waren (nicht zumutbare Mieter) - Übergangswohnungen für eingliederungsfähige Familien zur Unterbringung vor der völligen Eingliederung (z.Z. nicht zumutbare Mieter) - Normalwohnungen ohne besonderen Komfort zu niedrigen Mieten für sozial angepaßte Familien (mietfähige Personen). Durch eine vorbereitende und begleitende sozialpädagogische Betreuung sollten die eingliederungsfähigen Obdachlosen resozialisiert werden. vgl. ausführlich die Empfehlungen des Deutschen Städtetages Köln (Hrsg.): a.a.O. - 321 - Um den Resozialisierungserfolg

- 18 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Ra...", 1975, S. 320

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

31

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

Wohnungsversorgung Obdachloser haben.⁶² Eine in Hessen durchgeführte und mindestens in der Tendenz übertragbare Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß nur ca. ein Viertel der Obdachlosen in Unterkunftsarten untergebracht wird, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnstandards⁶³ entsprechen.⁶⁴ Etwa 15% der Haushalte wohnen in Unterküften unterdurchschnittlicher Qualität und Ausstattung, jedoch insgesamt noch besserer Qualität, aber 61% in Unterküften der schlichteren Qualität, davon 6% sogar in Baracken oder sonstigen Behelfsbehauungen. Die damit gegebenen erheblichen Versorgungsdivergenzen

62 Nach einer bei Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45, mitgeteilten Wohnungsstichprobe liegt sie bei etwa einem Prozent.

63 Zum Ausstattungsstandard und Ausstattungsmerkmalen s. Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 100, 103-107; sehr detailliert auch hier die Studie von Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 102 ff.

64 Schuler, G./Sautter, H., Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

in Unterküften der schlechteren Qualität, darunter 6 % aller Haushalte in Notunterkünften , untergebracht, 15 % in Unterküften der - 49 - besseren Qualität und 24 % in Unterkunftsarten, **von denen angenommen werden kann, daß sie den heute überwiegend üblichen** Wohnungsstandards entsprechen. Damit wird deutlich, daß in der Wohnungsversorgung Obdachloser der Schwerpunkt eindeutig bei Gebäudearten der schlechteren Qualität liegt. Je nach Gemeindegröße unterscheidet sich die

- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 49

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

32

Textstelle (Prüfdokument) S. 30

zur Verfügung, so liegt die Wohnflächenversorgung der in den einfachen Unterkünften lebenden Personen noch deutlich unter der Hälfte.⁶⁵ In den gleichen Größenverhältnissen bewegt sich auch die Wohnflächenversorgung der in Privatwohnungen eingewiesenen Personen, ein Hinweis darauf, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ erheblich abweichen.⁶⁶ e) Aufenthaltsdauer in Obdachlosenunterkünften In der sozialwissenschaftlichen Fachdiskussion besteht Einigkeit darüber, daß die Verweildauer der Obdachlosenhaushalte in Unterkünften für die aus der Obdachlosigkeit resultierenden sozialen und psychologischen Konsequenzen von entscheidender Bedeutung ist.⁶⁷ Die wegen

65 Vgl. Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 137 f.; zum Standard im Normalwohnungsbestand s. Ulbrich, R., Die Wohnungsversorgung im Spiegel der Statistik, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim/Basel 1981, S. 16 ff.; grundlegend zu den Disparitäten in der Wohnungsversorgung unterschiedlicher Einkommensschichten Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 117 ff.

66 Schuler, G./Sautter, und Entwicklung der Obdachlosigkeit, Darmstadt 1983, S. 51.

67 Hähmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 42; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 27; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 38; Albrecht, G., Obdachlose als Objekt von Stigmatisierungsprozessen, in: Brüsten, M./Hohmeier, J. (Hrsg.), Stigmatisierung zur Produktion gesellschaftlicher Randgruppen, Bd. 1, Neuwied 1975, S. 79 ff.; Iben, G., Randgruppen der Gesellschaft. Untersuchungen über Sozialstatus und Erziehungsverhalten obdachloser Familien, 2. Aufl. München 1974, S. 25 f., 53 f.

Textstelle (Originalquellen)

im älteren Sozialen Wohnungsbau und im Schlichtbau mit 15 bzw. rd. 17 m². Nur 17 m² pro Person entfallen auch auf die Bewohner in Anspruch genommener Wohnungen, ein Hinweis dafür, daß die Wohnverhältnisse auch in diesem Bereich trotz angeglicherer Ausstattungsstandards erheblich von den Wohnverhältnissen der nicht obdachlosen Bevölkerung negativ abweichen. Die vorgefundene Wohnflächenversorgung obdachloser Haushalte wird durch ähnliche Ergebnisse in Nordrhein- Westfalen bestätigt. Dort betrug 1979 die durchschnittliche Fläche pro Person 14 m² ohne Berücksichtigung der

- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 51

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

33

Textstelle (Prüfdokument) S. 32

aufgrund ordnungsrechtlicher Einweisung in Privatwohnungen untergebracht sind,⁷¹ bleiben länger als zwei Jahre und ohne Wiedererlangung des mietrechtlichen Schutzes in den Räumen.⁷² 4. Stand der Forschung über Ursachen von Obdachlosigkeit In den frühen sechziger Jahren galt auch unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt.⁷³ Diese - zwar sprachlich naheliegend, aber mutmaßlich eher selbstironisch auf die sozialwissenschaftlichen Defizite dieses Erklärungsansatzes Bezug nehmende Bezeichnung - als "Relikttheorie" in den sozialwissenschaftlichen Sprachgebrauch eingegangene Ursachendefinition, wurde spätestens dann fraglich, als in einer ganzen Reihe von

71 Koepplinghoff, S., Obdachlosenpolitik in den Städten, Der Städtetag 1986, S. 449 ff.; der Autorin zufolge sind etwa 15% der Obdachlosen in Privatwohnungen eingewiesen, dieser Anteil dürfte nach erheblicher Zunahme der polizeilichen Unterbringungspraxis in den letzten Jahren inzwischen wesentlich höher liegen.

72 Die Verweildauer dürfte tatsächlich noch höher ausfallen, wenn Mehrfacheinweisungen einzelner Haushalte besonders berücksichtigt würden.

73 Exemplarisch die Studie von Blume, O., Die Obdachlosen in Köln. Sozialstrukturelle Untersuchung der Bewohnerschaft von Obdachlosenunterkünften im Kölner Raum, Göttingen 1960, die durchgehend auf Basis des später als Relikttheorie bezeichneten Erklärungsmodells argumentiert.

Textstelle (Originalquellen)

Aktenanalysen gewonnenen Daten sind mit der Subjektivität der Aktenvermerke belastet denn diese spiegeln bloß die Meinung des Sachbearbeiters wider) In den 60er Jahren galt es unter Sozialwissenschaftlern noch als unbestritten, daß die Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik ein Relikt des letzten Krieges darstellt (O BLUME, 1960) Diese Relikttheorie wurde erst fraglich, nachdem die in verschiedenen Städten der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten sozialwissenschaftlichen Untersuchungen übereinstimmend darüber berichteten, daß sich viele Obdachlosensiedlungen auch

• 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

34

Textstelle (Prüfdokument) S. 33

daß Obdachlosigkeit mit dem Selbstverschuldungsprinzip nicht hinreichend erklärt werden kann.⁷⁶ Die Handlungsspielräume der von Obdachlosigkeit **unmittelbar Betroffenen** sind durch strukturelle, **kaum beeinflussbare Eigenschaften** des etablierten **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** in aller Regel **so stark** eingeengt,⁷⁷ **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht mehr abwenden können.**⁷⁸ Richtiger, weil dem erreichten Stand sozialwissenschaftlicher Selbstaufklärung angemessener Rechnung tragend, wird deshalb die Entstehung von Obdachlosigkeit in einem komplexen Ursachengeflecht gesehen, in dem neben wirtschaftspolitischen, sozialpolitischen und rechtlichen Faktoren auch individuelle Dispositionen -

76 Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 7; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 42 ff., 94; Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 45.

77 Die folgenden Abschnitte widmen sich relevanten Einzelaspekten dieses Zusammenhangs.

78 Diese von Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 45, herausgestellte empirisch umfangreich belegte These kann sich durch alle nachfolgenden Untersuchungen bestätigt sehen, vgl. Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 94 ff.; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 15; Köne

Textstelle (Originalquellen)

strukturelle, durch die **unmittelbar Betroffenen kaum beeinflussbare Eigenschaften** unseres **Rechts-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems** engen den Handlungsspielraum vor allem der Mitglieder der Unterschicht **so stark** ein, **daß diese die drohende Gefahr einer Obdachlosigkeit aus eigener Kraft nicht abwenden können.** Welche dieser potentiellen Obdachlosen tatsächlich in die Situation der Obdachlosigkeit geraten, läßt sich allerdings ohne Berücksichtigung bestimmter individueller Verhaltens- und Einstellungsmerkmale auch nicht

- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 45

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
35

Textstelle (Prüfdokument) S. 34

sie im Gegenteil in ihrer Eindimensionalität unter komplexen Politikverhältnissen notwendig sogar naiv, so lassen hier schon die Daten über die Sozialstruktur der obdachlosen Bevölkerung kaum Zweifel über die Vernetzung von Sozialverfassung und individueller Notlage zu: **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** In der sozialwissenschaftlichen Literatur werden deshalb **potentiell Obdachlose** vielfach auch nicht als **eigenständige Randgruppe** gesehen, sondern **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** aufgefunden, die aufgrund früherer Notlagen **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Wenn Mietrückstände nach Koch mit über 75%, nach Godehart/Frinken in Niedersachsen sogar mit 91% aller Einweisungsfälle von obdachlosen Personen und Haushalten zu Buche schlagen,⁷⁹ dann muß das als weiterer deutlicher Beleg für die hier vertretene Annahme

⁷⁹ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S.37; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 31; nach Nordhoff, H. J., Streit über Wohnungspolitik im Hamburg, FR v. 30.11.1989, S. 6, in Hamburg 80 bis 90%; laut Drygala, A., Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim/Basel 1986, S. 43, beträgt der Anteil von Mietschuldenfällen an der Gesamtzahl von Räumungsklagen sogar 96%.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eigenen Kräften eine Bedrohung durch Obdachlosigkeit oder auch den Eintritt faktischer Obdachlosigkeit zu vermeiden (vgl. VASKOVICS u.a. 1979:45). Obdachlosigkeit ist eine Erscheinungsform von Armut in dieser Gesellschaft. **Obdachlose und potentiell Obdachlose rekrutieren sich aus den im umfassenden Sinn sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsgruppen.** **Potentiell Obdachlose** sind keine **eigenständige Randgruppe**, sondern sind **unter den gesellschaftlichen Problemgruppen** zu suchen, die **bereits als Zielgruppen sozialpolitischer und sozialarbeiterischer Praxis bekannt sind.** Die bereits dargestellten Gründe für Einweisungen in Notunterkünfte weisen darauf hin, daß bei der Entstehung von Obdachlosigkeit die Einkommensarmut ganz besonders wichtig ist. Die gesellschaftlichen

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

36

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

hat durch angebotsorientierte Wirtschaftspolitik und Abbau von Sozialleistungen einschließlich des Umbaus des Gesundheitssystems zur Schaffung und zur Verfestigung von Armut beigetragen. Davon **besonders betroffen** sind Arbeitslose, **deren Einkommensersatzleistungen nicht nur im Rahmen der** periodisch vorgenommenen Sparoperationen⁸¹ ständig gekürzt wurden, sondern die infolge der Verschärfungen beim Bezug von Leistungen sowie gravierend ansteigender Dauerarbeitslosigkeit vollständig aus jeglichem Leistungsbezug ausgegrenzt werden oder deren Leistungsanspruch unter das Sozialhilfeniveau abgesunken ist. Diese erst Mitte der 80er Jahre vollständig realisierten sozialpolitischen Folgen hat vor allem die Armut der Arbeitslosen als Teil der **Diskussion um die "neue Armut"** in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt.⁸² So ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts der Anteil der Arbeitslosengeldbezieher um mehr als ein Drittel gesunken. Weniger als 40% **der registrierten Arbeitslosen** haben derzeit noch **Anspruch auf** versicherungsmäßige Lohnersatzleistungen. Selbst diese erhalten **im Durchschnitt nur eine Unterstützungsleistung von weniger als 1.000, DM im Monat. Die** restlichen 60% **der registrierten Arbeitslosen gehen leer aus oder werden auf die niedrigere Arbeitslosenhilfe verwiesen.** Deren durchschnittliche Höhe war trotz steigender Nominallöhne zur Mitte der achtziger Jahre schon unter den Stand des Jahres 1982 gesunken und hat sich infolge der Veränderungen im Leistungssystem des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) durch die Haushaltsbegleitgesetze 1982 und 1984 weiter

81 Eingeleitet schon durch das 1. Haushaltsstrukturgesetz von 1975 (BGBl I, S. 3921), namentlich aber durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz von 1981 (BGBl I, S. 1523), weiterhin durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 v. 20.12.1982 (BGBl I, S. 1857) und das Haushaltsbegleitgesetz 1984 v. 22.12.1983 (BGBl I, S. 1532).

82 Vgl. aus der jüngeren Literatur nur Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985; Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989; Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990; Rosenberg, P., Das soziale Netz vor der Zerreißprobe. Ökonomische, technologische und demographische Herausforderungen, Frankfurt a. M. 1990; Grottian, P./Krotz, F./Lütke, G./Pfarr, H., Die Wohlfahrtswende. Der Zauber konservativer Sozialpolitik, München 1988, die sich kritisch der Entwicklung in einzelnen Feldern der Sozialpolitik widmen. Der von Sachße, Chr. und Engelhardt, H. T., herausgegebene Sammelband "Sicherheit und Freiheit" (Frankfurt a. M. 1990) thematisiert die ethischen Grundlagen des vom Grundgesetz verfaßten Soz.

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Der Prozeß der Entstehung der ‚Neuen Armut‘ wird wie folgt beschrieben: " **Besonders betroffen** (vom Sozialabbau J.S.) sind Arbeitslose, **deren Einkommensersatzleistungen nicht nur im Rahmen der** jährlichen Sparoperationen **ständig gekürzt wurden, sondern die infolge der** Verschärfung beim Bezug von Leistungen sowie gravierend ansteigender Dauerarbeitslosigkeit vollständig aus jeglichem Leistungsbezug ausgegrenzt werden oder deren Leistungsanspruch unter das Sozialhilfeniveau abgesunken ist. Die Folge ist die bewußte Schaffung ‚Neuer Armut‘." (Muhr 1984:7) Bezüglich dieser Charakterisierung kann festgestellt werden, daß das Adjektiv ‚neu‘ sicherlich nicht in qualitativem Sinn verstanden

erweisen, oder ob es sich zumindest teilweise um gruppenspezifische Notstände handelt, bei denen eine mögliche gruppenspezifische Armutsprävention versäumt wurde. Anstelle des seit 1975 in der wissenschaftlichen **Diskussion um die neue Armut** in den Vordergrund getretenen Streits um die Globalzahlen der Armutpopulation in der Bundesrepublik Deutschland¹ wäre es m. E. für die sozialpolitische Diskussion ergiebiger, zu untersuchen, wie sich

vornherein nicht zur Inanspruchnahme solcher Leistungen berechtigt sind (vgl. 2.2.1.): Mitte 1984 hatten nur noch ca. 40% **der registrierten Arbeitslosen** einen **Anspruch auf** Arbeitslosengeld. Sie erhielten **im Durchschnitt eine Unterstützungsleistung von weniger als 1000 DM im Monat. Die** übrigen registrierten Arbeitslosen waren auf Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe angewiesen oder erhielten überhaupt keine Sozialleistungen, weil sie nicht bedürftig waren (z. B. wegen sonstiger Einkünfte oder vorrangiger Unterhaltsansprüche

noch 40 Prozent **der registrierten Arbeitslosen** einen Anspruch auf versicherungsmäßige Lohnersatzleistungen. Sie erhielten im Oktober 1983 durchschnittlich nur eine Unterstützungsleistung von 927 DM im Monat. Die restlichen 60 Prozent **gehen leer aus oder werden auf die niedrigere Arbeitslosenhilfe verwiesen.** Dieser Ausgrenzungsprozeß hat zur Folge, daß

- 19 Schulz, Joachim: Armut und Sozialhilfe, 1989, S. 1989
- 20 Widmaier, P. (Hrsg.): Zur Neuen Soz..., 1978, S. 79
- 21 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 14
- 22 Von den roten in die schwarzen Zahlen, 1984, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

37



Textstelle (Prüfdokument) S. 36

die aus sonstigen Gründen⁸³ nur eingeschränkt vermittelbaren Personen sind vielfach Opfer der nach § 137 AFG möglichen Herabstufung und damit über die im Arbeitsamts-Jargon sogenannte Arbeitslosenrutsche innerhalb weniger Monate nach Arbeitsplatzverlust in existenzbedrohende finanzielle Notsituationen geraten. Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Statistiken darüber, wieviele Arbeitslose von Herabstufungen in der Arbeitslosenhilfe betroffen sind; einen Eindruck vom Gefährdungsgrad vermitteln aber die verfügbaren Zahlen der Bundesanstalt über Vermittlungschancen von Langzeitarbeitslosen. Danach hatten schon im September 1983 31,3% aller Erwerbslosen, die über ein Jahr ohne Arbeit waren, "gesundheitliche Einschränkungen",⁸⁴ welche Kürzungen der Arbeitslosenhilfe um nochmals bis zu 40% zur Folge haben.⁸⁵ Zuletzt bleibt auf die seit Jahren stetig gewachsene Zahl jener Erwerbslosen hinzuweisen, die ohne jegliche finanzielle Unterstützung der Arbeitsverwaltung bleiben. War im Mai 1975 "nur"

83 Dazu Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 62; zur Langzeitarbeitslosigkeit Adamy, W./Harnisch, W., Erwerbsarbeit und soziale Ungleichheit - Benachteiligung und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 161 ff.; danach ist die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 684.670 gestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9% im Jahre 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht m

84 ANBA 3/84, S. 363.

85 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 61; Huster, E.-U., Gesundheit - Risiken und Unterversorgung, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 244 ff., 261.

Textstelle (Originalquellen)

seinem gelernten Beruf. Opfer einer solchen Herabstufung kann aber auch ein Erwerbsloser sein, der aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen seines Berufes nicht mehr gewachsen ist. Die Bundesanstalt für Arbeit führt keine Statistiken darüber, wie viele Erwerbslose in den letzten Jahren über die "Arbeitslosenhilfe-Rutsche" heruntergestuft wurden. Gefährdet sind viele. So hatten im September 1983 31,3% aller Erwerbslosen, die über ein Jahr ohne Arbeit waren, "gesundheitliche Einschränkungen".¹⁴ Nach den Erfahrungen von DGB- Rechtsschutzsekretären, Sozialrichtern und Arbeitsloseninitiativen werden gerade diese Erwerbslosen immer häufiger herabgestuft, wobei die Ämter oft zweifelhafte Entscheidungen treffen. Denn Rechtsprechung

• 23 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K...., 1985, S. 62

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

38



Textstelle (Prüfdokument) S. 36

die ohne jegliche finanzielle Unterstützung der Arbeitsverwaltung bleiben. War im Mai 1975 "nur" jeder zehnte registrierte Arbeitslose aus dem Unterstützungssystem ausgegrenzt, so ging mit der Verfestigung der hohen Arbeitslosenquote im Gefolge der Rezessionsjahre von 1973/74 im Jahre 1977 schon jeder fünfte registrierte Erwerbslose bei den Arbeitsämtern leer aus. Mitte der achtziger Jahre blieb bereits jeder dritte der in den Karteien und Dateien der Ämter erfaßten Arbeitslosen ohne Unterstützung, insgesamt ca. 650.000 Personen. Damit hatte sich innerhalb von nur 10 Jahren der Anteil der registrierten Erwerbslosen

Textstelle (Originalquellen)

Dauererscheinung erwies und die Arbeitslosenzahlen auch in den nächsten Jahren die Millionengrenze nur geringfügig unterschritten, sank der Anteil der unterstützten Erwerbslosen stetig. Im September 1977 ging schon jeder fünfte registrierte Erwerbslose bei den Arbeitsämtern leer aus. 185 000 Erwerbslose gehörten damals zur Gruppe der Ausgegrenzten. Der Anteil der Erwerbslosen ohne Arbeitslosenunterstützung an allen registrierten Erwerbslosen hatte sich also innerhalb von nur drei Jahren

- 23 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K...., 1985, S. 69

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

39

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

des Arbeitsamtes weder finden noch sich erhoffen, dürften seit Mitte der achtziger Jahre mehr als 1,6 Millionen Erwerbslose⁸⁷ im Gebiet der alten Bundesländer ohne jede finanzielle Hilfe von den Arbeitsämtern sein.⁸⁸ Fast selbstverständlich hat **dieser Ausgrenzungsprozeß zur Folge, daß Sozialhilfe für die Existenzsicherung der Arbeitslosen ein immer größeres Gewicht erhält.**⁸⁹ Die Arbeitslosen stellen danach zum Ende der 80er Jahre **bereits ein Kontingent von über 30% aller Sozialhilfeempfänger**, wobei der Anteil in den von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffenen Regionen noch sehr viel höher liegt. Die Vermittlung zu den hier erörterten Entstehungsbedingungen für Obdachlosigkeit wird nun zum einen dadurch hergestellt, daß **die Kommunen und Kreise als unmittelbare Finanziers der Sozialhilfe die Leistungskürzungen in den vorgelagerten sozialen Sicherungseinrichtungen weitgehend wieder auffangen müssen**⁹⁰ und **derart in die Finanzklemme geraten** - sich zu Einschränkungen ihrer Investitionsmöglichkeiten, etwa im Wohnungsbau, gezwungen sehen. Zum anderen weisen aber sozialwissenschaftliche Untersuchungen⁹¹ auch den engen Zusammenhang von finanziellen Krisen der Familie und Wohnungsverlusten nach.

87 Insbesondere die Größenordnung der sogenannten verdeckten Arbeitslosigkeit ist umstritten, dürfte sich aber seit 1983 jedenfalls nicht unterhalb der Millionengrenze bewegen; das belegen auch die Zahlen des Forschungsinstituts der Bundesanstalt für Arbeit (IAB, MittAB 1983, S. 7 ff.), das seit 1982 leider nur noch Veränderungszahlen gegenüber dem Vorjahr und keine absoluten Zahlen mehr bekannt gibt.

88 Autorengemeinschaft des IAB, Der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik, MittAB 1983, S. 9; MittAB 1988, S. 266; Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 69; Schneider, U., Armut unter Arbeitslosen. Situation und Perspektiven der von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen, BldW 1989, S. 292 ff.

89 Deutscher Städtetag, FR v. 30.5.1989, S. 4; die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe hat im früheren Bundesgebiet im Jahre 1986 erstmals die Grenze von 3 Millionen überschritten. 1987 ist sie um weitere 3,5% angestiegen und liegt jetzt bei 3,124 Millionen. Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 1987 2,315 Millionen, die der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263 Millionen. Seit den 60er Jahren hat sich damit die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung etwa verdoppelt; 5% der Bevölkerung beziehen Leistungen der Sozialhilfe. Dabei beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der deutschen Bevölkerung 4,6%, an der ausländischen Bevölkerung dagegen 8,5%. Die Mehrzahl der Sozialhilfebezieher sind F

90 Schalter, Th., Wohnungsnot und Grenzen des Wachstums, in: Evers, A./Seile, K. (Hrsg.), Wohnungsnot. Anregungen zur Initiative an Ort und Stelle: Neue Wege in der

Textstelle (Originalquellen)

Oktober 1983 durchschnittlich nur eine Unterstützungsleistung von 927 DM im Monat. Die restlichen 60 Prozent gehen leer aus oder werden auf die niedrigere Arbeitslosenhilfe verwiesen. **Dieser Ausgrenzungsprozeß hat zur Folge, daß Sozialhilfe für die Existenzsicherung der Arbeitslosen ein immer größeres Gewicht erhält.** Im vergangenen Jahr stellten **die Arbeitslosen bereits ein Kontingent von 20 bis 25 Prozent aller Sozialhilfeempfänger.** In den von Arbeitslosigkeit besonders stark betroffenen Regionen liegt dieser Anteil

im Bundeshaushalt nur eine Scheinblüte. Stoltenbergs Haushaltsergebnis von 1983 gründet sich zum Großteil auf einem Aderlaß der Stadtkämmerer, denn als **Finanziers der Sozialhilfe müssen die Kommunen die Leistungskürzungen in den vorgelagerten sozialen Sicherungseinrichtungen weitgehend wieder auffangen.** Sanierung des Bundeshaushalts bedeutet also noch längst nicht Konsolidierung der öffentlichen Haushalte insgesamt. **Derart in die Finanzklemme geraten**, sehen sich viele Gemeinden zur Einschränkung ihrer

- 22 Von den roten in die schwarzen Zahlen, 1984, S.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

40



Textstelle (Prüfdokument) S. 41

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungspolitik, Frankfurt 1982, S. 22; Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 11.

- 91 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 29; Schuler-Wallner, G./Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 89; Schuler-Wallner, G., Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik - ein Beitrag zum internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987, Darmstadt 1986, S. 9; Angele, G., Obdachlosigkeit in der Kleinstadt, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 85; Godehart, S./Frinken, M., Umf

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

41



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

im staatlichen Subventionssystem übernommen.¹⁰⁴ Fast 2 Millionen Mietern schießen die öffentlichen Leistungsträger damit durchschnittlich 144, DM im Monat zu, die damit ihre durchschnittliche Mietbelastung von 39% des Nettoeinkommens immerhin auf knapp 25% senken können.¹⁰⁵ Ob damit das Wohngeld jenes "treffsichere und leistungsfähige Instrument sozialer Absicherung" ist, das es in der Selbsteinschätzung der verantwortlichen Wohnungspolitik augenscheinlich ist, bleibt dennoch fraglich.¹⁰⁶ Zweifellos hat das Wohngeld als einziges wohnungspolitisches Instrument infolge seiner einkommensbezogenen degressiven Staffelung eindeutig positive Verteilungswirkungen für die unteren Einkommensgruppen gehabt.¹⁰⁷

104 Zur Geschichte und Rolle des sozialen Wohnungsbaus: Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981; Albers, W., Stichwort Wohnungspolitik II Wohnungsversorgung, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart 1988, S. 525 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 66 ff.; Hartwich, H.-H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo 3. Aufl. Opladen 1978, S. 208; Krönig, W./Mühlich, E., Neue Politik und Trägerformen für den sozialen Wohnungsbau, in: Evers, A./Seile, K. (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1982, S. 40 ff.

105 Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 164.

106 Der Minister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Bulletin der Bundesregierung v. 22. 12.1988, Nr. 176, S. 1557.

107 Krummacher, M., Wohnungspolitik in der Bundesrepublik - Leitlinien und Entwicklungsphasen, prokla 45 (1981), S. 88; Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 165; Herlyn, U./Herlyn, L., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New York 1985, S. 146.

Textstelle (Originalquellen)

Förderung der Bautätigkeit für minderbemittelte Bewohner, also der soziale Wohnungsbau, und die Verteilung von Mietzuschüssen, das sogenannte 75 Wohngeld. Das Wohngeld, für Baum- nister Schneider das "treffsichere und leistungsfähige Instrument sozialer Absicherung", ist Ausfluß der neoliberalen Wirtschaftslehre: Anders als der soziale Wohnungsbau, der direkt ins Marktgeschehen eingreift, können sich beim Wohngeld die Wirtschaftssubjekte frei entfalten. Der Staat

- 24 Wohnunnsnot im Wohlstands-Deuschla..., 1988, S. 4

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

42

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

bis in die 80er Jahre hinein durch Erhöhung der Einkommensgrenzen, Erhöhung der Wohngeldsätze und Anhebungen der zuschufähigen Miethöchstbeträge nicht nur eine - zeitlich allerdings jeweils verzögerte - Anpassung an die sich verändernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet gewesen. Eine **verstärkte familienbezogene Ausgestaltung der Wohngeldleistungen durch eine überproportionale Anhebung der Wohngeldbeträge und der zuschufähigen Höchstbeträge für Haushalte mit 4 und mehr Personen** in der Novelle von 1980¹¹³ hat die defizitäre Absicherung bestimmter Zielgruppen sogar teilweise ausgleichen können. Gleichzeitig haben allerdings schon in den 70er Jahren die starren Zahlenwerte sowohl für die Einkommens- wie Mietobergrenzen bei überproportionaler Mietpreisentwicklung Anspruchsberechtigte aus der Förderung herausfallen lassen.¹¹⁴ Eine Entwicklung, die vor allem durch die in der **Wohngeldnovelle von 1977** durchgesetzte radikale Senkung der pauschalen Freibeträge,¹¹⁵

¹¹³ Vgl. zu deren Rechtfertigung den Wohngeld- und Mietenbereich 1981, BT-Drucks. 9/1242, S. 14; schon bei Inkrafttreten des 2. WoGG war ein Steigerungsbetrag für jedes Familienmitglied des Anspruchstellers vorgesehen.

¹¹⁴ Schwarz, W., Der Mietwohnungsbau seit 1945, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 54; Ulbrich, R., Wohnverhältnisse einkommensschwacher Schichten, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 219 f.

¹¹⁵ Behnken, R., Soziale Gerechtigkeit und Wohnungspolitik, Berlin 1982, S. 123; Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 35.

Textstelle (Originalquellen)

von ³ o auf 15 Prozent für Nichterwerbstätige und 22,5 Prozent für Arbeitslose und solche Erwerbstätige, die entweder direkte Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge von ihrem Bruttoeinkommen abführen müssen"1 (Wohngeldnovelle von 1977). - **Verstärkte familienbezogene Ausgestaltung der Wohngeldleistungen durch eine überproportionale Anhebung der Wohngeldbeträge und der zuschufähigen Höchstbeträge für Haushalte mit vier und mehr Personen (Wohngeldnovelle von 1980).**2) - Einschränkung der Wohngeldleistungen, um, wie es der Wohngeld- und Mietenbericht 1981 formuliert, "angesichts der Haushaltslage nicht mehr zu rechtfertigende Begünstigungen

• ²⁵ Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. 36

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

43

Textstelle (Prüfdokument) S. 42

der Wohngeldleistungen durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz von 1981,¹¹⁶ das "die angesichts der Haushaltslage nicht mehr zu rechtfertigenden Begünstigungen bei der Wohngeldgewährung"¹¹⁷ abzubauen beabsichtigte, wurde der bei stagnierendem Realeinkommen drohenden sprunghaften Ausweitung des Berechtigtenkreises Schranken gesetzt. Weitere Kürzungen **der Wohngeldleistungen um jeweils 100 Millionen DM für die Jahre 1983 und 1984** und **die Verschiebung der** für 1985 anstehenden **Anpassung der Wohngeldleistungen** an die Mietpreisentwicklung auf 1986¹¹⁸ dünnten den weiteren Zuwachs der Wohngeldempfänger nochmals und ließen die ohnehin von Wohnungsverlusten stärker bedrohte Wohnsituation dieser Bevölkerungsgruppe eher unsicherer werden. Allgemein

116 BGBl I 1981, S. 1523, denen die bereits zitierten (s. o. S. 35) gravierenden Einschnitte des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 und 1984 folgten; zur Bedeutung dieser Einschnitte für das Hilfesystem des BSHG s. Kraher, U., LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, Einleitung, Rdnr. 4; Allein das durch Kürzungen in allen Sozialleistungsbereichen im Rahmen der Konsolidierungs- und Haushaltsbegleitgesetze 1981, 1983 und 1984 bewirkte Nettoumverteilungs- und Kürzungsvolumen für die Jahre 1981 bis 1985 wird auf 210 Milliarden DM geschätzt; vgl. Angaben bei Sterzel, D., Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117; Bieback, K. J., Leistungsabbau und Strukturwandel im Sozialrecht, KJ 1984, S. 257, 258 f.

117 So die Bundesregierung im Wohngeld- und Mietenbereich 1981, BT-Drucks. 9/1242, S. 15 ff.

118 Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 239; Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe. Wohnungsnot in der Bundesrepublik - Perspektiven der Wohnungspolitik und -versorgung für benachteiligte Gruppen am Wohnungsmarkt. Dokumentation einer Fachtagung zum Internationalen Jahr für Menschen in Wohnungsnot 1987, Bielefeld 1988, S. 46.

Textstelle (Originalquellen)

von Ungleichheitsstrukturen auf einem höheren Niveau orientiert ist (vgl. Abschnitt 5.1.). Dabei ist auch die Erreichung dieses ohnehin geringen Anspruchs mittlerweile fragwürdig geworden, wie die Kürzung **der Wohngeldleistungen um jeweils 100 Millionen DM für die Jahre 1983 und 1984** sowie - 24o - **die Verschiebung der Anpassung der Wohngeldleistungen** von 1985 auf 1986 deutlich zeigt. Von weitaus grundsätzlicherer Bedeutung ist jedoch der Einwand des wissenschaftlichen Beirates beim Bundesministerium für

- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. 239

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

44



2% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 45

des Bundesbauministeriums durchgeführten (aber unveröffentlicht gebliebenen) Studie aus dem Jahre 1980, die Buchheit zitiert,¹²⁵ ergab sich für den regionalen Wohnungsmarkt Düsseldorf ein Anteil von knapp 43% wohngeldanspruchsberechtigter Mieterhaushalte. Für die Autoren der Studie war damit schon der "prozentuale wie auch der absolute Umfang der potentiell anspruchsberechtigten Haushalte erheblich größer als erwartet."¹²⁶ Noch überraschender für sie selbst und den Auftraggeber war allerdings, daß von den ermittelten anspruchsberechtigten Haushalte nur ca. 17% tatsächlich Wohngeld bezogen, mehr als 80% der anspruchsberechtigten Haushalte somit keine Wohngeldleistungen beantragten. Auch wenn unter den tatsächlichen

125 Barnbrock, J./Mayo, S., Auswirkungen von Wohngeld auf den Wohnungsmarkt (unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau), Bonn 1980, S. 22 ff.: zitiert nach Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 161.

126 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Haushalte. Für den Wohnungsmarkt Düsseldorf ergab sich für das Jahr 1976 ein Anteil von knapp 43 % wohngeldanspruchsberechtigter Mieterhaushalte. Wie die Autoren dieser Studie bemerken, ist damit "der prozentuale wie auch der absolute Umfang der potentiell anspruchsberechtigten Haushalte erheblich größer als erwartet." Noch überraschender ist allerdings, daß von diesen ca. ² ³ oo Haushalten nur ca. 17 % tatsächlich Wohngeld beziehen. Mehr als 80 % der anspruchsberechtigten Haushalte beantragen somit keine Wohngeldleistungen, was wohl

- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. 161

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

45

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 45

sämtliche Daten mindestens **in der** Tendenz auf kaum hinnehmbare Vollzugsdefizite des Wohngeldleistungssystems hin. bbb) Zusammenfassung Zusammenfassend läßt sich unter Würdigung der Ergebnisse jüngster sozialwissenschaftlicher Studien formulieren: - **Für den größten Teil der** von Wohnungsverlust Bedrohten und Betroffenen **hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze¹²⁷ oder sind arbeitslos. Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.¹²⁸ cc) Merkmale des Wohnungsmarktes sind demnach vorrangig die aus sozio-ökonomischen Schwierigkeiten erwachsenen Mietschulden, die zum vorrangigen Bedrohungsfaktor einer angemessenen Wohnungsversorgung führen, so hängt die Entwicklung der Gefährdungslage in starkem Maße von den Bedingungen des**

127 Zur Diskussion um die Armutsgrenze vgl. die instruktive Darstellung bei Chasse, K.-A., Armut nach dem Wirtschaftswunder. Lebensweise und Sozialpolitik, Frankfurt a. M. 1988, S. 21 ff; Wagner, W., Die nützliche Armut. Eine Einführung in die Sozialpolitik, Berlin 1982, S. 24; Huster, E.-U., Muß unsere Leistungsgesellschaft mit der Armut leben, FR 1983, S. 10 (Dokumentation eines Vortrags v. d. Ev. Akademie Loccum); Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989, S. 106; Gtatzler, W./Hübinger, W., Lebenslagen und Armut, in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 31 ff.; Iben, F., Zur Definition von Armut. Bestimmungsgrößen von Armut - "Kultur der Armut", BldW 1989, S. 276 f.

128 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 60 f.; dazu Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 290; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 12.

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit Tabelle 6.4.1/6 - einen deutlichen Hinweis auf die Entstehung der finanziellen Notlagen, die **in der** Folge zu Mietrückständen führen: - **Für den größten Teil der** befragten Mietschuldner **hat das primäre Einkommenssicherungssystem, der Arbeitsmarkt, versagt. Viele beziehen ein Einkommen unter der Armutsgrenze oder sind arbeitslos. - Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld und die iL Sozialhilfe, tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der untersuchten Problemgruppe bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.**

arbeitslos. - Die sekundären Einkommenssicherungssysteme, allen voran das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Wohngeld und die Sozialhilfe tragen zwar einen hohen Prozentsatz zu den Einkünften der untersuchten **Problemgruppen bei, versagen aber ebenfalls bei der Aufgabe, den Betroffenen ein Einkommen an der oder oberhalb der institutionellen Armutsgrenze zu ermöglichen.** In diesem Leistungsbereich sind umfangreiche Ansprüche nicht ausgeschöpft. Die "Schuldfrage" für die mangelnde Inanspruchnahme kann hier nicht verfolgt werden. Sicher ist jedoch, daß durch rechtzeitige

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. 37
- 26 Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 105

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

46

Textstelle (Prüfdokument) S. 48

aufgrund der demographischen Entwicklung steigt der Bedarf an Wohnungen vor allem in den Jahren bis 1995, in denen sich die geburtenstarken Jahrgänge zwischen 1961 und 1967 im Familiengründungsstadium befinden und auf das ohnehin knappe Angebot preisgünstigen Wohnraums zusteuern.¹³⁵ **Verschärft wird die Wohnungsknappheit durch gesellschaftliche Entwicklungstendenzen**, die neben einem leicht gestiegenen Wohnflächenbedarf vor allem eine weitere Differenzierung in Klein- und Einfamilienhaushalte erkennen lässt. Nach dem Urteil des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) ist der Bau von jeweils 340.000 Wohnungen im Zeitraum von 1990 bis 1995 dringend erforderlich, um die gegenwärtigen Engpässe zu beseitigen und den zukünftigen Bedarf zu decken.¹³⁶ Unter Berücksichtigung einer jährlichen Zuwanderung deutscher Volkszugehöriger aus den Ostblockstaaten (die

¹³⁵ Simulationsrechnung zur Bevölkerungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland für Deutsche und Ausländer bis zum Jahre 2030, in: Wochenbericht des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 24/1981, S. 271; Ulbrich, R-, Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, O. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 34.

¹³⁶ Vgl. die noch für das Gebiet der alten Bundesländer erstellte Prognose des DIW in: FR v. 15. 6.1989, S. 4, wiedergegeben auch in FAZ v. 15. 6.1989, S. 6; detailliertere Zahlen bei Winter, H., Mieten in der Bundesrepublik Deutschland, WiSta 1991, S. 169, ab S. 170 zum Wohnungsbestand.

Textstelle (Originalquellen)

bei Modernisierung mit einer Nachbarwohnung zusammengelegt werden. Alles in allem schätzen Wissenschaftler den Minus-Saldo aus Abgang und Neubau auf knapp 100 000 Wohneinheiten pro Jahr. Zunehmend **verschärft wird die Wohnungsknappheit durch gesellschaftliche Entwicklungstendenzen**. Zwar schrumpft die deutsche Bevölkerung, aber die Zahl der Haushalte nimmt zu: bis 1995 um rund 100 000 jedes Jahr. Immer mehr Jugendliche gründen früh den eigenen Hausstand;

- 24 Wohnunnsnot im Wohlstands-Deuschla..., 1988, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

47

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

Dekade lag trotz günstiger wirtschaftlicher Entwicklung, gewachsener Investitionsbereitschaft und trotz anlaufender Sonderprogramme zur Eingliederung von Aussiedlern die jährliche Zuwachsrate im Neubau nie über 250.000 Wohnungen.¹³⁸ Aber nicht nur in den absoluten Zahlen **entwickelte sich das Wohnungsangebot gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32% ihr Anteil am Wohnungsbau nur noch 20%.**¹³⁹ Die ganze Schärfe der Entwicklung wird aber erst erkennbar, wenn der Bedarfsentwicklung nicht das jährliche Neubauvolumen, sondern der Nettozugang an Quartieren (Fertigstellungen abzüglich Abgänge) gegenübergestellt wird. Jahr für Jahr

138 Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Datenreport 1989, Bonn 1987, S. 131; von den fertiggestellten Wohnungen waren Mitte der 80er Jahre rund 35% Einfamilienhäuser, 30% Gebäude mit zwei und drei Wohnungen, nur 14% der errichteten Wohnungen entfielen auf große Mehrfamilienhäuser mit mehr als zwölf Wohnungen. Zum Vergleich bildete die letzte Kategorie der großen Mehrfamilienhäuser noch 1972 einen Anteil von 55%; die Einfamilienhäuser nur einen Anteil von 10%.

139 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, O. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 34.

Textstelle (Originalquellen)

arbeitslos waren, die Alleinerziehenden - zu mehr als 85 % Frauen -, weil mit der Trennung vom Ehepartner meist zugleich ein erheblicher Einkommensausfall verbunden war. **Das Wohnungsangebot entwickelte sich gerade entgegengesetzt zu diesen Nachfragetendenzen. Der Wohnungsneubau hatte sich von der Stadt aufs Land verlagert. 1979 betrug bei einem Bevölkerungsanteil der am höchsten verdichteten Gebiete in der Bundesrepublik von 32 % der Anteil am Wohnungsneubau nur noch 20%.** Zugleich wurde es gerade auch für einkommensstärkere Schichten wieder chic, sich im städtischen Althausbestand einzuquartieren. Die ersten Wellen der

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wal..., 1988, S. 34

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

48

Textstelle (Prüfdokument) S. 49

allem im städtischen Altbau, die bei Modernisierungen mit einer Nachbarwohnung zusammengelegt werden.¹⁴⁰ Die Größenordnung des Faktors Wohnungsabgang durch Abriß, Wohnungszusammenlegungen und Umnutzungen hat zwar gegenüber vergangenen Jahrzehnten geringfügig abgenommen. **So wurden vor allem in dem Zeitraum zwischen 1966 und 1973 in einigen Städten fast gleich viele Wohnungen abgerissen wie neue gebaut. In den 80er Jahren erreichte diese Quote in manchen Städten immer noch Werte zwischen 15% und 20%,¹⁴¹** die allerdings als absolute Zahlen auch hier die Gefährdungslage nur unzureichend widerspiegeln. Denn in den von Abriß und Umwandlung bedrohten Beständen sind es selbstverständlich auch gerade wieder die preiswerten Quartiere, die der Vernichtung zum Opfer

140 Zu den Veränderungen der Wohnbedürfnisse vgl. Flade, A., Wohnen psychologisch betrachtet, Bern/Stuttgart/Toronto 1987, S. 79; in längerer historischer Perspektive: Petsch, J., Eigentum und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens, Köln 1989, insbesondere S. 249 zur Entwicklung und Veränderung schichtenspezifischer Wohnleitbilder; Heuer, J. H. B./Kühne-Bünig, L./Nordalm, V./Drevermann, M., Lehrbuch der Wohnungswirtschaft, Frankfurt a.M. 1979, S. 47; zur Veränderung der Wohnungsgrößen Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 33; zur Veränderung des Wohnbewußtseins Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in der Bundesrepublik, Frankfurt a. M./New

141 Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 4; Müller, M., Verknappung des preiswerten Wohnungsbestandes als Hauptproblem der Wohnungspolitik, WSI-Mitteilungen 1980, S. 525 ff.; Report Wohnungspolitik: Mauern im Markt, Wirtschaftswoche v. 23.3.1990, S. 41: danach sind bis 1989 jährlich bis etwa 100.000 Mietwohnungen durch Abriß oder Umwandlung weggefallen.

Textstelle (Originalquellen)

Faktors Abriß wird im Städtevergleich deutlich, wenn die Zahl der Fertigstellungen in Relation zu der Zahl der Wohnungsabgänge gesetzt wird. **So wurden vor allem in Zeitraum zwischen 1966 und 1975 in einigen Städten fast gleich viele Wohnungen abgerissen wie neue gebaut. In den achtziger Jahren erreichte diese Quote in manchen Städten immer noch Werte zwischen 15 und 20 %.** Auch absolut betrachtet, ist Abriß unter den Gefährdungsfaktoren nach wie vor bedeutsam. Im Zeitraum 1981 bis 1985 waren in Berlin mehr als 9.000 Wohnungen "abgängig", in Hamburg 3.400, in

- 27 Autzen, R. /Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 12

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

49

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 50

stehen durch Bestandsaufwertungen nach Luxusmodernisierungen entweder wegen überdurchschnittlicher Mietpreissprünge oder wegen Umwandlung in Wohnungseigentum für den hier diskutierten Mietwohnungsmarkt ohnehin nicht mehr zur Verfügung. Und schließlich fallen auch die frühen Nachkriegssozialwohnungen der 50er und 60er Jahre, die noch mit öffentlichen Baudarlehen gefördert wurden und die sowohl durch zunehmende Regelentschuldung als auch durch vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel und damit durch das Auslaufen der Bindung in ihrem Bestand als Teilmarkt mit relativ niedrigem Mietniveau und als wichtiges Reservoir für Wohnungsnot- und Dringlichkeitsfälle aus.¹⁴⁵ Angesichts dieser Trends erscheint die Realisierung des längerfristig als notwendig prognostizierten Neubausvolumens eher unwahrscheinlich. bbb) Wegfall der

¹⁴⁵ Autzen, R./Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7; es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung sogenannter "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht auf eingegrenzte "marginale" Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung s. Evers, A., Eine sozialpolitische Wende in der Wohnungspolitik - "Gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt, in: Evers, A./Selle, K. (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1982, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

eher bürgerliche Altbauquartiere und Siedlungen der zwanziger und dreißiger Jahre, in denen Bestandsaufwertungen durch Modernisierung zu teilweise erheblichen Mieterhöhungen führen; Nachkriegssozialwohnungen der fünfziger und sechziger Jahre, die noch mit öffentlichen Baudarlehen gefördert wurden und die sowohl durch zunehmende Regelentschuldung als auch durch vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel und damit durch das Auslaufen der Bindungen als Teilmarkt mit relativ niedrigem Mietniveau für Wohnungsnot- und Dringlichkeitsfälle nur noch reduziert zur Verfügung stehen. Weitere Gefährdungsfaktoren sind Zweckentfremdung und Umwandlung von Miet-

- 27 Autzen, R./Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 12

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

50

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

die gemeinnützige Wohnungsbauwirtschaft für die Versorgung einkommensschwacher und sozial benachteiligter Nachfrage bereit gehalten hat. Die Versorgungseffekte **des gemeinnützigen Wohnungsbestandes** können für die Vergangenheit kaum hoch genug bewertet werden. Noch zum Ende der 80er Jahre betrug **der Anteil der Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,4 Millionen Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Millionen öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Millionen nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5% im Besitz gemeinnütziger Unternehmen.**¹⁴⁶ Die regionale Verteilung belegt eine deutliche Konzentration des gemeinnützigen Wohnungsbestandes auf die Verdichtungsregion: Fast drei Viertel (72,3%) der Wohnungen des Bestandes liegen in den größeren Städten der Bundesrepublik, davon 36% in Großstädten mit 500.000 und mehr Einwohnern. Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Gesamtwohnungsbestand in den Ballungsräumen einen Anteil von 28,8%. Dabei sind die Mieten der gemeinnützigen Wohnungen in der Regel niedriger als die Mieten frei finanziierter Wohnungen; die Mietdifferenzen schwanken in den Ballungsgebieten in der Masse zwischen 0,60 DM bis 1,50 DM je m²/Monat. Der Untersuchung von Krischausky/Mackscheid¹⁴⁷ zufolge summiert sich **der Wert des Mietvorteils für alle Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Ballungskernen und Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern für das Jahr 1978 auf einen Betrag von**

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als effektivste Lösung anzustreben wäre. Der gegenwärtige und zukünftige Versorgungsbeitrag **des gemeinnützigen Wohnungsbestandes** wird nach diesem wohnungspolitischen Anforderungsprofil zu beurteilen sein. Nach der 1%-Wohnungsstichprobe 1978 beträgt **der Anteil der Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,3 Mill. Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Mill. öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Mill. nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5%**

Wohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen (absolut 3,3 Mill. Wohnungen) am gesamten Mietwohnungsbestand in der Bundesrepublik Deutschland 23,1%. Von den 4 Mill. öffentlich geförderten Mietwohnungen befinden sich 58% und von den 9 Mill. **nicht öffentlich geförderten Mietwohnungen 9,5% im Besitz gemeinnütziger Unternehmen.** Die regionale Verteilung belegt eine deutliche Konzentration des gemeinnützigen Wohnungsbestandes auf die Verdichtungsregionen: Fast 3/4 (72,3%) der Wohnungen des Bestandes liegen in den größeren Städten der Bundesrepublik, davon 36% in Großstädten mit 500 000 und mehr Einwohnern. Insgesamt haben die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen am Gesamtwohnungsbestand in den Ballungsräumen einen Anteil von 28,8%. Die Mieten des gemeinnützigen Wohnungsraums belaufen sich im Durchschnitt des gesamten Angebots auf 4,08 DM/qm, wobei sich für den öffentlich geförderten Wohnungsbau eine Durchschnittsmiete von 4,26 DM/qm und für nicht öffentlich geförderte Wohnungen eine Durchschnittsmiete von 3,66 DM/qm ergibt.

nicht öffentlich geförderte Wohnungen eine Durchschnittsmiete von 3,66 DM/qm ergibt. Dabei sind die Mieten der gemeinnützigen Wohnungen in der Regel niedriger als die Mieten freifinanzierter Wohnungen, die Mietdifferenzen schwanken in den Ballungsgebieten in der Masse zwischen 0,60 DM bis 1,50 DM je qm/Monat. **Der Wert des Mietvorteils für alle Wohnungen der**

- 28 Krischausky, D./Mackscheid, K.: Wo..., 1984, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

51

Textstelle (Prüfdokument) S. 51

rund 1 Milliarde DM.¹⁴⁸ Zudem ist **der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen in seiner Gesamtheit** gem. § 7 WGG i. V. m. §§ 13, 14 der Verordnung zur Durchführung des WGG der **Preisbindung unterworfen**. Denn die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die mit öffentlichen Mitteln sozialen Wohnungsbau betreiben,

146 Zwar werden ca. zwei Drittel aller gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmungen als Genossenschaft geführt, die zahlenmäßig ungleich geringer ins Gewicht fallenden Kapitalgesellschaften hielten aber über 70% des gemeinnützigen Wohnungsbestandes, vgl. Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 81.

147 Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 103; basierend auf Daten der Auswertungen von Ulbrich, R., Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung, unveröffentlichtes Manuskript, Darmstadt 1982.

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Bere

Textstelle (Originalquellen)

gemeinnützigen Wohnungswirtschaft in Ballungskernen und Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern summierte sich für das Jahr 1978 auf einen Betrag von rd. 1 Mrd. DM.⁵⁶ Der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen ist in seiner Gesamtheit der Preisbindung unterworfen. Für Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig wurden, gilt

- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

52



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

DM.¹⁴⁸ Zudem ist der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen in seiner Gesamtheit gem. § 7 WGG i. V. m. §§ 13, 14 der Verordnung zur Durchführung des WGG der Preisbindung unterworfen. Denn die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, die mit öffentlichen Mitteln sozialen Wohnungsbau betreiben, waren bislang auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung verpflichtet, die Miete anhand der Kosten nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus zu kalkulieren.¹⁴⁹ Die dauernde Preisbindung sicherte damit über eine wesentlich längere Frist als bei freien Anbietern preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Haushalte. Zwar weisen Ulbrich und Winter-von Gregory/Winter in ihren empirischen Untersuchungen über die Mieterstruktur des gemeinnützigen Bestandes¹⁵⁰ und die Auswahlkriterien gemeinnütziger Wohnungsunternehmen bei der Wohnungsbelegung darauf hin, daß die gemeinnützigen Unternehmen ihren zielgruppenspezifischen Versorgungsauftrag in der Vergangenheit nicht völlig nachgekommen sind. Immerhin sind aber z. B. 40% des Mietwohnungsbestandes von Rentnerhaushalten belegt, die ganz überwiegend zu den eher einkommensschwächeren Nachfragern am Markt gehören. Auch bei der

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Berechnungsart

149 § 7 Abs. 2 WGG; inwieweit dies nach Abschaffung der Gemeinnützigkeit eine realistische Hoffnung bleiben kann, vgl. die kontroversen Antworten der Fachverbände und öffentlichen Institutionen auf Anfragen des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Zur Sache 5/90, S. 131 f., 143, 153, 196, 262, 345, 411.

150 Ulbrich, R., Informationen zur Belegungsstruktur von Sozialwohnungsbestand, in: Evers, A./Lange, H.G./Wollmann, H. (Hrsg.), Kommunale Wohnungspolitik, Basel/Boston/Stuttgart 1983, S. 263 ff., ders., Gemeinnützige Wohnungsunternehmen - Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung, unveröffentlichtes Manuskript, Darmstadt 1982.

Textstelle (Originalquellen)

der Miete an den historischen Kosten. Allerdings ist gerade für die im sozialen Wohnungsbau errichteten Wohnungen eine Differenzierung nach Anbietern notwendig. Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung verpflichtet, die Miete anhand der Kosten nach den Vorschriften des sozialen Wohnungsbaus zu kalkulieren. Die dauernde Preisbindung sichert damit über eine wesentlich längere Frist als bei freien Anbietern preiswerten Wohnraum für einkommensschwache Haushalte. Die mit der öffentlichen Förderung verbundene Belegungsbindung soll den Kommunen für auftretende Wohnungsnotstände und Problemfälle einen direkten Reservebestand zur Verfügung stellen. Freie Wohnungsunternehmen werden gemäß Quartiere entlastet werden. Gleichzeitig sichert die Stadt den Wohnungsunternehmen eine Abdeckung zusätzlicher Risiken wie Mietausfall und erhöhten Instandsetzungsbedarf zu.⁵⁷ Ulbrich und Winter-v. Gregory, Winter weisen in ihren empirischen Untersuchungen über die Mieterstruktur des gemeinnützigen Bestandes⁵⁸ und die Auswahlkriterien gemeinnütziger Unternehmen bei der Wohnungsbelegung allerdings darauf hin, daß die gemeinnützigen Unternehmen ihrem zielgruppenspezifischen Versorgungsauftrag in der Vergangenheit nicht ausreichend nachgekommen sind. Zielabweichungen müssen hier auch dann noch konstatiert werden, wenn berücksichtigt wird,

- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103
- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 104

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

53

Textstelle (Prüfdokument) S. 53

von Rentnerhaushalten belegt, die ganz überwiegend zu den eher einkommensschwächeren Nachfragern am Markt gehören. Auch bei der Belegung mit Sozialhilfeempfängern und Nichterwerbstätigen sind - wenn auch nicht sehr hohe - Differenzen zur Belegungsstruktur erwerbswirtschaftlicher Anbieter festzustellen.¹⁵² Dennoch ist das **Aktivitätsspektrum der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sowohl nach seinen historischen Wurzeln¹⁵³ als auch nach den gesetzlichen Intentionen** in besonderem Maße der Klientel der einkommensschwachen Haushalte gewidmet. Somit bestand für gemeinnützige Unternehmen im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen durchaus Anspruch und Verpflichtung für eine Orientierung der Belegungspolitik am sozialen Bedarf generell, d. h. im sozialen Wohnungsbau auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung, die bei Bedarf mit dem entsprechenden politischen Willen aktivierbar war.¹⁵⁴

War mithin die **Erhaltung der Wohnungsgemeinnützigkeit unabdingbare Voraussetzung, um Haushalten, die zu den Beständen des freien Marktes keine Zugangschancen haben, in ausreichendem Umfang Wohnraum zur Verfügung zu stellen**, so wird diese Erkenntnis durch zentrale wohnungsbaupolitische und steuerpolitische Entscheidungen der letzten Jahre konterkariert. Hintergrund dieser gegenläufigen politischen Entwicklung ist der spätestens mit dem Regierungswechsel 1982 einsetzende Paradigmenwechsel in der staatlichen Wohnungsbaupolitik, die in

¹⁵² Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 85; unter Auswertung einer unveröffentlichten Studie des Gesamtverbandes gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Belegung der Mietwohnungen gemeinnütziger Wohnungsunternehmen, Köln 1981, S.U.

¹⁵³ Siehe zur Geschichte der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft grundlegend Jenkis, H. J., Ursprung und Entwicklung der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft, Bonn-Hamburg 1973, passim; knapper bei Bierbaum, H./Riege, M., Selbsthilfe, Genossenschaften, Vergesellschaftung, Hamburg 1989, S. 70 ff.; Leisner, W., Wohnungsgemeinnützigkeit und Verfassungsrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 27; Strobel, W., Die Gemeinnützigkeit in der Bewährung, BB 1982, S. 1001 ff.

¹⁵⁴ Kritisch zum Einsatz der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft als "Marktkorrektur auf dem Markt", Leisner, W., Grundrechte und Privatrecht, München 1960, S. 39 ff.; Hämmerlein, H., Die überfällige Reform der Wohnungsgemeinnützigkeit, FWW 1984, S. 153,174; dagegen Deutscher Mieterbund, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Zur Sache 5/90, S. 193 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Verfügung stellen. Freie Wohnungsunternehmen werden gemäß ihrer Handlungsorientierung der Gewinnmaximierung einer solchen Verpflichtung nach Ablauf der öffentlichen Förderung nicht mehr nachkommen können und wollen. Demgegenüber **ist das Aktivitätsspektrum der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft sowohl nach seinen historischen Wurzeln als auch den gesetzlichen Intentionen** im besonderen Maße dem Klientel der einkommensschwachen Haushalte gewidmet. Somit besteht für gemeinnützige Unternehmen im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen durchaus Anspruch und Verpflichtung, eine Orientierung der Belegungspolitik am sozialen Bedarf generell, d.h. im sozialen Wohnungsbau auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung, zu akzeptieren. Dabei erscheint es aber kaum als effektiv, die so verstandene Belegungsbindung schematisch als hoheitsstaatliche Weisungsbefugnis der Kommunen zu interpretieren. Die Bestimmung der Grenze,

Verknappung des preiswerten Altbaubestandes gezwungen, Warteschlangen und Wohnungsnotfälle über die Fluktuation eines auf die Hälfte reduzierten Sozialwohnungsbestandes abzubauen. Die **Erhaltung der Wohnungsgemeinnützigkeit** erscheint mithin als **unabdingbare Voraussetzung, um Haushalten, die zu den Beständen des freien Marktes keine Zugangschancen haben, in ausreichendem Umfang Wohnraum zur Verfügung stellen zu können**. (5) Höhere Subventionseffizienz des sozialen Wohnungsbaus Schienen die bisher skizzierten Versorgungspotentiale gemeinnütziger Unternehmen im Neubau und im Wohnungsbestand geeignet, Defizite der marktwirtschaftlichen Steuerung

- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103
- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

54

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 55

bis zur Jahrtausendwende wird es bei Fortschreibung der gegenwärtigen ordnungspolitischen Optionen keine Bindungen mehr im gemeinnützigen Wohnungsbestand geben. Mit der **Forderung nach Liberalisierung des Wohnungsmarktes** und dem Ziel weitgehender **Aufhebung der rechtlichen und institutionellen Regelungen, die die Bewegungsfreiheit der Marktpartner und die Flexibilität der Marktpreise beeinträchtigen könnten**, geriet - fast zwangsläufig - **auch das Institut der Wohnungsgemeinnützigkeit** selbst in die Diskussion. Begünstigt durch den öffentlichen Vertrauensverlust infolge des Zusammenbruchs der "Neuen Heimat"¹⁶⁰ wurde bereits 1988 nahezu ohne öffentliche Diskussion beschlossen, die Wohnungsgemeinnützigkeit als letzte Stufe

160 Bierbaum, H./Riege, M., Selbsthilfe, Genossenschaften, Vergesellschaftung, Hamburg 1989, S. 177; der Zusammenbruch der "Neuen Heimat" ist in allen Teilschritten protokolliert bei Kusch, F., Macht, Profit und Kollegen. Die Affäre Neue Heimat, Bonn 1986, und ders., Der Ausverkauf der Neuen Heimat. Macht, Profit und Kollegen II, Bonn 1987; zusammengefaßt und aktualisiert nochmals ders., Die Milliarden-Jongleure. Unternehmer DGB vor der Pleite, Wiesbaden 1990; zum Aspekt der Auswirkungen des Skandals auf die gemeinnützige Wohnungswirtschaft: Stimpel, R., Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1990, S. 103 ff.

Textstelle (Originalquellen)

neuen Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode erhoben. Die **Forderung nach einer Liberalisierung des Wohnungsmarktes** zielt auf die weitgehende **Aufhebung der rechtlichen und institutionellen Regelungen ab, die die Bewegungsfreiheit der Marktpartner und die Flexibilität der Marktpreise beeinträchtigen könnten**. Unter einem solchen Anspruch erscheint es nur konsequent, **auch das Institut der "Wohnungsgemeinnützigkeit"** auf seine Notwendigkeit und Funktionalität zu überprüfen. Gemeinnützige Unternehmen stellen am Wohnungsmarkt

- 28 Krischowsky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 1

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

55

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

wachsenden Zahlungsschwierigkeiten bestimmter Mietergruppen in anderen Umständen gesucht werden. Wenig spricht allerdings dafür, mit dem ehemaligen Wohnungsbauminister O. Schneider (1982-1989) einen durch überreichliche Sozialleistungen motivierten Zahlungsunwillen der Mieter in die Verantwortung zu nehmen: Dem Minister zufolge hat "die staatliche Wohnungspolitik ... die Mietzahlungsbereitschaft breiter Schichten des Volkes korrumpiert: Der Bevölkerung ist durch den faktischen Mietenstopp das Gefühl abhanden gekommen, was gutes Wohnen tatsächlich kostet."¹⁷⁰ Demgegenüber läßt eine differenzierende Analyse der Mietenentwicklung durchaus präzisere Aussagen über die Gründe wachsender Mietzahlungsschwierigkeiten gewinnen. So zeigen sich beispielsweise bei Unterscheidung nach Wohnungskategorien durchaus erheblich differierende Steigerungsquoten, die bei einer schematisierenden Betrachtung der Durchschnittsmieten

170 Schneider, O., Wohnungsbaupolitik heute - Probleme und Perspektiven, Eichstätt 1982, S. 17.

Textstelle (Originalquellen)

zu große Diskrepanz zwischen den Bedarfvorstellungen der Wohnungsuchenden und der Möglichkeit, sie bei den heutigen Preisen und Kosten zu befriedigen. Die staatliche Wohnungspolitik hat also die Mietzahlungsbereitschaft breiter Schichten des Volkes korrumpiert: der Bevölkerung ist durch den faktischen Mietenstopp das Gefühl abgenommen, was gutes Wohnen tatsächlich kostet. Es entstand die weitverbreitete ironische Redensart: "Der Fachmann wohnt in Miete", wobei dem noch hinzuzufügen wäre: häufig auf Kosten

- 29 Schneider, O.: Wohnungsbaupolitik h..., 1982, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

56

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

Betrachtung der Durchschnittsmieten leicht außer Blick geraten. Gemessen an den unterdurchschnittlichen Mietsteigerungen im frei finanzierten Wohnungsbau sind es hier vor allem die Sozialmieten und Altbauwohnungen, die in den 70er und 80er Jahren infolge der völligen **Umstellung der staatlichen Förderung**¹⁷¹ von direkter Kapitalhilfe auf staatliche Zuschüsse in Gestalt von Aufwendungsbeihilfen und Lastensubventionen enorme Zuwachsraten verzeichnen. Ursächlich für die überproportionalen Mietsteigerungen ist die Umstellung der Förderungsform deshalb, weil durch die degressive Handhabung die staatlichen Beihilfen¹⁷² innerhalb der Laufzeit von 12

171 Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 1, Darmstadt 1984, S. 42, kritisch dazu ab S. 50; Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 122; Wullkopf, U., Wohnungsbau und Wohnungsbaupolitik in der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Politik und Zeitgeschichte - Beilage zum "Parlament", Nr. 10/82, S. 14; Ulbrich, R., Werden Mieter ärmer? - Hauptlinien der Wohnungsfrage, WuM 1985, S. 174 f.

172 Das Finanzierungssystem im sozialen Wohnungsbau wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstellung des Förderungssystems erläutert bei Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 66; ausführlicher bei Krummacher, M., Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, Hannover 1978, S. 179, 209, 282.

Textstelle (Originalquellen)

Sie übertrafen mit 52% noch den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten, der im gleichen Zeitraum 50 % betrug. Der besondere Anstieg der Sozialmieten hat seine Ursache in der weitgehenden **Umstellung der staatlichen Förderung von direkter Kapitalhilfe - z.B.** zinsgünstigen Baudarlehen -, die auf Dauer ein niedrigeres Mietniveau ermöglicht, auf die indirekte Förderungsform der Aufwendungsbeihilfe, die verstärkt seit 1968 gewährt wird. Aufwendungsbeihilfen, oder auch Lastensubventionen genannt,

- 30 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 53

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

57

Textstelle (Prüfdokument) S. 61

die Wohnungsmiete aufwenden müssen.¹⁸⁰ Ein zeitlicher Längsschnitt zeigt zudem, daß die Zahl des oberhalb der Belastungsgrenze durch Mietzahlung in Anspruch genommenen Teils der Haushalte stetig zugenommen hat¹⁸¹ Noch 1972 waren 14,2% aller Hauptmieterhaushalte zu hoch durch Mietzahlung belastet; im Jahre 1978 betrug der Anteil der zu hoch belasteten Haushalte schon 17,2%, stieg innerhalb der folgenden zwei Jahre auf 19,2% und erreichte schon im Jahre 1982 rund 25%.¹⁸² Schon 1988 schätzt R. Ulbrich den Anteil der Haushalte, die schon mehr als 40% ihres Einkommens als Wohnkosten aufwenden müssen, auf rund 1 Million Haushalte.¹⁸³ ddd) Zusammenfassung

180 Entlastung durch Wohngeld ist bereits berücksichtigt.

181 Albers, W., Stichwort Wohnungspolitik II Wohnungsversorgung, in: Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften, Bd. 9, Stuttgart 1988, S. 520.

182 Angaben nach Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 229, in Verbindung mit den Tabellen 23 u. 26; vgl. auch die Ergebnisse der Befragung von Plattner, W./Pluschke A./Hodapp, A./Schlosser, O., Mieter in der Krise. Fristlos gekündigt - Zwangsräumung droht, Berlin 1985, S. 115; Krummacher, M., Wohnungspolitik in der Bundesrepublik - Leitlinien und Entwicklungsphasen, prokla 45 (1981), S. 104; Winter, H., Mieten in der Bundesrepublik Deutschland, WiSta 1991, S. 174 f.

183 Ulbrich, R., Wohnungsnot in der Bundesrepublik - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 39.

Textstelle (Originalquellen)

zahlen muß; auch der Bundesbauminister Schneider betrachtet diesen Prozentsatz als obere Belastungsgrenze eines Haushalts.1) Nach diesem Maßstab waren 1972 14,2 % aller Hauptmieterhaushalte zu hoch durch die Kaltmiete belastet. 2 Im Jahre 1978 betrug der Anteil der zu hoch belasteten Haushalte schon 17,2 %, für das Jahr 1980 stieg er auf 19,2 % und erreichte im Jahre 1982 rund 25 %, d.h., mehr als 2,⁵ Millionen Haushalte zahlten in diesem Jahr mehr als 25 % ihres Nettoeinkommens an Kaltmiete.3

- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. 229

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

58



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

durch das Kündigungsschutzrecht erfaßt werden, sind die spezifischen Nachteile gerade einkommensschwacher Mieter kaum in angemessener Weise als Gegenrechte zu thematisieren. Das wird deutlich für die große Gruppe derjenigen Wohnungsgefährdeten, denen wegen auflaufender Mietrückstände gekündigt wird.¹⁹⁷ Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinander folgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht fristgerecht entrichtet und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Auch eine Mahnung ist nicht erforderlich.¹⁹⁸ Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zuge kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn als Schuldner hat er stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen. Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands¹⁹⁹ oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 u. 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).²⁰⁰ Wem dies nicht gelingt, der muß - darauf weist P. Derleder zu Recht hin - aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.²⁰¹ Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen.²⁰²

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein sozialstaatliches Mindestgebot. e) Aber auch dort, wo Kündigungsschutz gewährt ist, greift er oft zu kurz. Ein Großteil der befragten Wohnungslosen hatte in seinen Mietverhältnissen Rückstände. Die Kündigung des Vermieters wegen Zahlungsverzugs kann gem. § 554 BGB sogar fristlos und ohne Kündigungsschutz ausgesprochen werden, wenn der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des

der Mieter an zwei aufeinanderfolgenden Terminen jeweils auch nur einen Teil des Mietzinses nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt den Mietzins für einen Monat übersteigt. Eine Mahnung ist nicht erforderlich (18). Diese außerordentlich strenge Sanktion setzt kein vorwerfbares Verhalten des Mieters voraus, kann also auch dann zum Zug kommen, wenn der Mieter unverschuldet seinen Arbeitsplatz verliert oder eine größere Einkommensreduzierung hinnehmen muß. Denn der Schuldner hat stets für seine finanzielle Leistungsfähigkeit einzustehen (19). Zwar kann der Mieter eventuell seinen Verzug nachträglich durch rechtzeitige Aufbringung des Rückstands (20) oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen (§ 554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB) (21) Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann (22). Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist

durch rechtzeitige Nachzahlung¹⁷ oder Beibringung einer Zusage der (Stadt) gemeinde als Sozialhilfeträger heilen (§554 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Nr. 2 BGB).¹⁸ Wem dies nicht gelingt, der muß aber eine strengere Verzugsfolge hinnehmen als viele Kreditnehmer, deren Kredit nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann.¹⁹ Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
59

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

Für den zahlenmäßig weniger bedeutsamen Anteil von Kündigungen, die wegen vertragswidrigem Verhalten ausgesprochen werden,²⁰³ liegen besondere Lasten sozial benachteiligter Mieter nicht vergleichbar offen auf der Hand - will man nicht die klassischen Vertragsverletzungen wie Belästigungen, Beleidigungen,

197 S. oben S. 34 ff.

198 Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 279 Anm. 1; nach einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15.3.1989 verstößt es sogar gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, dem gemäß § 554 BGB kündigenden Vermieter, den Räumungsanspruch mit der Begründung zu versagen, er müsse den rückständigen Mietzins zuvor in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren gegen den Mieter geltend machen; s. BVerfG BBauBl 1989, 600.

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

200 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung s. S. 91 f.

201 tat Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 83.

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, da

203 Siehe dazu im einzelnen noch S. 81.

Textstelle (Originalquellen)

zugelassen.²⁰ Die herrschende Auffassung²¹, daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer

- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 202

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

60



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

bestimmt und in der Lage ist. Gerade weil in der aktuelle wohnungspolitischen Diskussion - zum Teil mit Vehemenz²⁰⁵ - die Zentrierung (und damit auch Beschränkung) des sozialen Mieterschutzes in der Sozialklausel des § 556 a BGB gefordert wird, bedarf die **Eignung der Härteklausel für den Schutz der Problemgruppen des Wohnungsmarktes** einer um so kritischeren Prüfung. **Nach § 556 a BGB kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist; eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs. 1 Satz 2).** Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie Bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs. 8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs. 2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen.²⁰⁶ Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten.

● 97% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Beweislast insofern, als der Vermieter keine Kündigungsgründe mehr dartun, sondern im Gegenteil der Mieter Härteumstände seines Falles nachweisen müßte. Besonders drastisch wird die mangelnde **Eignung der Härteklausel für den Schutz der Problemgruppen des Wohnungsmarktes**, wenn man sich die konkrete Fassung und Auslegung der Norm vergegenwärtigt. **Nach § 556 a BGB kann der Mieter einer auch nach § 564 b BGB durch einen Kündigungsgrund gerechtfertigten Kündigung**

deutsche Gerichtspraxis hierzu unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes²⁹ als bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die Sozialklausel des § 556 a BGB bereit zu halten. Danach **kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn und seine Familie eine Härte bedeuten würde,**

bedenklich. g) Ein gesondertes Auffangnetz für Härtefälle scheint die Sozialklausel des § 556 a BGB bereit zu halten. Danach kann der Mieter einer auch unter Anwendung der allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften gerechtfertigten Kündigung widersprechen und vom Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für den Mieter oder seine Familie eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist: eine Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn angemessener Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschafft werden kann (Abs.1 Satz 2). Auf diese Vorschrift, die der Wohnungslosigkeit bei Einhaltung gewisser Formalien vorzubeugen erlaubt, können sich aber paradoxerweise wiederum die von ihr in erster Linie bedrohten, vom allgemeinen Kündigungsschutz ausgegrenzten Mieter von vornherein nicht berufen, also weder die Mieter mit Verträgen zur vorübergehenden Nutzung noch die möblierten alleinstehenden Mieter in Vermieterwohnungen (§ 556 a Abs.8 BGB) oder die Zeitmieter im Sinne des § 564 c Abs.2 BGB, also gerade nicht diejenigen in erklärtermaßen sanierungs- oder abbruchreifen Wohnungen.

- 32 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 4..., 1987, S. 0
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 204
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 83
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

61



Textstelle (Prüfdokument) S. 67

Die Rechtsprechungsanalyse von Derleder hat denn auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern auffinden lassen, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.²⁰⁷ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,²⁰⁸ also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.²⁰⁹ Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.²¹⁰ Wer all dies rechtzeitig aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig²¹¹ und formgerecht²¹² widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also in vielen Fällen eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, wie etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben.²¹³ (4)

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Nur den Bewohnern von Jugend- und Studentenwohnheimen kommt die Sozialklausel zustatten. Sieht man die Judikatur zu ihr durch, so findet man dann auch kaum Entscheidungen von Konflikten mit Mietern, denen ernsthaft Wohnungslosigkeit droht. Ältere Entscheidungen wollten immerhin einen Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.³³ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt³⁴, also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, Härtegrund anerkennen, wenn der Mieter eine angemessene Ersatzwohnung zum bisherigen Mietzins nicht bekommen und wegen seines geringen Einkommens und seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse keinen höheren Mietzins zahlen konnte.³⁰ Vorausgesetzt wird aber heute stets, daß der Mieter seiner sogenannten Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit genügt,³¹ also notfalls Anzeigen aufgeben, Makler und Behörden eingeschaltet hat, um eine vergleichbare Wohnung zu erlangen, und seine grundsätzliche Bereitschaft gezeigt hat, auch einen höheren als den bisherigen Mietzins zu zahlen, falls er nicht erheblich über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegt und dem Mieter wirtschaftlich zumutbar ist.³² Wessen Einkommen nicht ausreicht, der muß auch eine Wohnung mit schlechterem Wohnwert anmieten.³³ Wer all dies rechtzeitig, aber ergebnislos versucht und der Kündigung rechtzeitig³⁴ und formgerecht³⁵ widersprochen hat, kommt dann in den Genuß der Fortführung des Mietverhältnisses aus Härtegründen, wenn er nicht zu den ohnehin ausgegrenzten Problemgruppen gehört. In Wahrheit kommt die Sozialklausel also eher Mietern zugute, die weniger die Wohnungslosigkeit, als beträchtliche Ungelegenheiten zu ertragen hätten, beispielsweise denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 205

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
62

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Der Bestand eines sozialen Mietrechts könnte die Erwartung nähren, daß zum Ausgleich defizitärer Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauflösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt

205 Vgl. nur Honsell, H., Privatautonomie und Wohnungsmiete, AcP 186 (1986), S. 117 ff., 165.

206 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84.

207 AG Köln WuM 1972,144; LG Mannheim ZMR 1974, 337 f.

208 S. insbesondere Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 185, B 315.

209 Zur Mietbelastung und Belastbarkeitsgrenze s. schon oben S. 57 ff.

210 So ausdrücklich Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 191.

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

213 Derleder, P., Mietrecht ohne Kündigungsschutz - Überlegungen zur rechtspolitischen Debatte über neue Eingriffe in das Mietrecht, WuM 1987, S. 171,175; Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 84, hier unter Berufung auf LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WuM 1972, 130; LG Mannheim WuM 1976, 269; AG Münster WuM 1978, 51; AG Bochum WuM 1979, 256.

Textstelle (Originalquellen)

etwa denen, die zu einem kurzfristigen Zwischenumzug gezwungen wären, aber eine andere Wohnung schon haben³⁹. Rechtspolitisch wäre die Sozialklausel aber gerade für die Mieter vonnöten. die schon den Kündigungsschutz des Normalmietverhältnisses entbehren müssen; außerdem wäre sie so auszugestalten, daß nicht

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 84

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

63



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 68

Kündigungsschutzbestimmungen den Problemgruppen des Wohnungsmarktes ein effektiver Miethöheschutz bereitgestellt ist, der Mieterhöhungen erschwert und damit kündigungsauslösende Zahlungsrückstände verhindern hilft. Die Gesetzesanalyse belegt indes das Gegenteil: Zwar **begrenzt das Miethöhegesetz** Mieterhöhungen für den **frei finanzierten Wohnraum** grundsätzlich nach dem **Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (§ 2 Miethöhegesetz, MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist, jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei **Betriebskosten**, wegen Modernisierungen und **Kapitalkostensteigerungen** (§§ 3-5 MHG). Entscheidend ist aber, daß die erwähnten **Problemgruppen, die schon keinen Kündigungsschutz genießen**, auch noch **aus dem Miethöheschutz** herausfallen (§ 10 Abs. 3 MHG).²¹⁴ Die referierten, vom sozialen Mietrecht des BGB zugelassenen Leerstellen eines überwiegend

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieter ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3MHG ausgeschlossen ist. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem Vermieter kein gesetzliches Erhöhungsrecht zu, so daß er nur mit Einverständnis des Mieters im

Textstelle (Originalquellen)

zur Seite stehen, da sonst die Kündigungen beliebig durch Mieterhöhungen und Zahlungsrückstände herbeigeführt werden konnten. Demgemäß **begrenzt das Miethöhegesetz** (MHG) für **frei finanzierten Wohnraum** Mieterhöhungen grundsätzlich nach dem **Vergleichsmietenprinzip**, so daß die **Anhebung der Miete zeitlich und betragsmäßig**, nämlich nach dem Niveau der ortsüblichen Vergleichsmiete begrenzt ist und zudem die Kappungsgrenze von 30% einzuhalten ist (§ 2 MHG), nach der eine weitergehende Mietanhebung ausgeschlossen ist. jedenfalls bis zum nächsten Mieterhöhungsverfahren nach gut einem Jahr. Daneben gibt es allerdings Sondermieterhöhungen bei **Betriebskosten**, wegen **Modernisierung** und **Kapitalkostensteigerungen** (§§ 3 bis 5 MHG). **Problemgruppen, die keinen Kündigungsschutz genießen**, fallen aber auch **aus dem Miethöheschutz** heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 85
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

64

Textstelle (Prüfdokument) S. 69

solange nicht entscheidend ins Gewicht, wie die Sozialwohnungsbestände und Wohnungsbestände der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen noch eine Reserve für die Problemgruppen bilden konnten. Mit dem noch nicht abgeschlossenen Prozeß der Liberalisierung und Privatisierung auf dem Wohnungsmarkt wird jedoch die fehlende Problemgruppenorientierung des Kündigungsschutzes als Ausgewogenheitsdefizit zunehmend augenfällig. Im Zusammenwirken mit einer Wohnungsbaupolitik, die einer Ausweitung des preisgünstigen Mietwohnungsbestands nicht die notwendige Priorität einräumt,²¹⁵ und allgemein unsicheren Einkommenserwartungen in den unteren sozialen Schichten verschärft das defizitäre mietrechtliche Schutzsystem die Gefährdungslage der

215 S. oben S. 47 ff.

Textstelle (Originalquellen)

als die Sozialwohnungsbestände und die Wohnungsbestände der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen noch eine Reserve für die Problemgruppen bilden können. Mit einer Liberalisierung und Privatisierung dieser Bestände müßte jedoch die fehlende Problemgruppenorientierung des Kündigungsschutzes als Ausgewogenheitsdefizit jedermann augenfällig werden. Dann zumindest wäre rechtspolitisch eine Korrektur des Kündigungsschutzrechts vorzunehmen, die bei Mietern aus Problemgruppen generell neben der Überprüfung der Kündigungsgründe des Vermieters

- 32 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 4..., 1987, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

65

Textstelle (Prüfdokument) S. 72

nach vier Wochen ein Versäumnisurteil gegen den beklagten Mieter ergehen (§ 331 Abs. 3 ZPO).²²⁶ Diese vergleichsweise hohe Anforderung an die individuelle Handlungskompetenz kontrastiert nun auffällig mit der aus Befragungen von obdachlosen Haushalten gewonnenen Feststellung, wonach die Betroffenen **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigung, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden.** Die Mehrzahl der Befragten war nicht einmal **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, ob ein schriftliches Verfahren bzw. eine mündliche Verhandlung überhaupt stattgefunden hatte.**²²⁷

Der überaus schlechte Informationsstand der Betroffenen über den Verfahrensablauf zwingt zu der Vermutung, daß kaum einer von ihnen im Besitz der sozialen Kompetenz war, in einem schriftlichen Verfahren effektiv seine rechtlichen Schutzinteressen

²²⁶ Mit Zustellung der Klageschrift und der Aufforderung nach § 276 Abs. 1 ZPO ist der Beklagte auf die Folgen seines Fristversäumnisses hinzuweisen (§ 276 Abs. 2 ZPO).

²²⁷ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 75, der aufgrund der dort ermittelten Quote von 90% Versäumnisurteilen im schriftlichen Verfahren die Mietschuldner bei der Feststellung des Räumungsanspruchs des Vermieters praktisch ausgeschaltet sieht.

● **33%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfahrensablaufs aus der Perspektive der Haushalte gestellt (zur Darstellung des Verfahrenswegs vgl. Kapitel 5.1). Das wichtigste Ergebnis dieser Fragen ist die Feststellung, daß die betroffenen Haushalte **in weitgehender Unkenntnis über die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie** Kündigungen, Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden.

Kapitel 5.1). Das wichtigste Ergebnis dieser Fragen ist die (j Ju j Feststellung, daß die betroffenen Haushalte in weitgehender Unkenntnis h --- - -p * l- " *rffüber die Bedeutung der unterschiedlichen Vorgänge wie Kündigungen, **Klagen, Urteilen und Fristen waren. Viele Haushalte waren nicht in der Lage, Kündigung, Klageschrift, Urteil und Mitteilungen über die Festsetzung von Zwangsäumungsterminen zu unterscheiden.** Viele der zur Räumung verurteilten Haushalte wußten nicht, daß ein schriftliches Ver- "t/-w fahren bzw. eine mündliche Verhandlung stattgefunden hatte.² Wegen ~* vf dieses schlechten Informationsstandes_ der

Und Ihr Partner?" - "Und Ihre Kinder?" - 76 - ständig seine Interessen zu vertreten. Insbesondere das schriftliche Vorverfahren benachteiligt die Betroffenen. Sie sind in der Mehrzahl nicht dazu **fähig, einen juristischen Schriftsatz zu verstehen, geschweige denn aufzusetzen. Das schriftliche Vorverfahren schaltet die Mietschuldner bei der Feststellung des Räumungsanspruchs faktisch aus und verhindert so die Berücksichtigung sozialer Belange.** Der juristische Spielraum für die Berücksichtigung sozialer Belange ist ohnehin gering. Mietschulden in

- 14 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 75
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 44
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 45

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

66

Textstelle (Prüfdokument) S. 73

den zivilprozessualen Schutz des zur Räumung verpflichteten Mieters. Von Rechts wegen ist zwar die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ohne jede Bedeutung für die Einräumung einer im Ermessen des Gerichts stehenden Räumungsfrist. **Rechtlich ist** unter Umständen **auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach** der mündlichen Verhandlung und sogar nach der gerichtlichen Entscheidung noch möglich (§ 721 Abs. 2 ZPO),²²⁸ um dem Mieter die Chance zur Beschaffung einer Ersatzwohnung zu erhalten. Eine Analyse bayerischer Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Räumungsbeklagten im Prozeß wegen Mietschulden zeichnet indes ein gegenüber der Gesetzeslage weitaus weniger optimistisches Bild: **Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht** ausweislich des statistischen Datenmaterials ein hoch signifikanter Zusammenhang. Trotz - im Hinblick auf den Räumungsschutz - **gleicher rechtlicher** Situation für die unterschiedlichen Verfahrensgestaltungen **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein.**²²⁹ Das im Mietprozeß vorherrschende schriftliche Verfahren benachteiligt die am stärksten auf rechtlichen Schutz angewiesene Mietergruppe somit gar in zweifacher Hinsicht: Prozessual wird die Wahrscheinlichkeit eines zu ihren Lasten gehenden Versäumnisurteils - ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer der

228 Bei Verurteilung auf künftige Räumung.

229 Hilden, H. E., Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit. Zur Effektivität des sozialen Mietrechts und zur Unabhängigkeit der Rechtsprechung, Frankfurt a. M. 1976, S. 80: 92% aller säumigen Mieter werden danach zur sofortigen Räumung verurteilt!

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu sein! Der angebliche 'Grundsatz', bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). **Rechtlich ist auch die Beantragung von Räumungsfristen noch nach** dem Verhandlungstermin möglich. Die Räumungsfristen dürfen nach § 721 Abs. 5 ZPO insgesamt die Dauer eines Jahres nicht überschreiten. Die praktische Bedeutung dieser Möglichkeiten ist ebenso unklar wie

wir an Hand der in dieser Tabelle enthaltenen Daten unsere statistischen Kennziffern, so bestätigt sich das Ergebnis, das an Hand der Beispielsfälle erwartet werden konnte: **Zwischen dem Erscheinen vor Gericht und der Gewährung einer Räumungsfrist besteht** ein hochsignifikanter,³⁸) sehr deutlicher Zusammenhang. Der Grad der Unterschiedlichkeit läßt sich in etwa der Tabelle direkt entnehmen: Trotz **gleicher rechtlicher** Ausgangsposition in Anerkenntnis und Versäumnis

bayrischer Justizakten zur Bedeutung der persönlichen Anwesenheit des Beklagten im Räumungsprozeß wegen Mietschulden zeigte sich folgendes Ergebnis: "Trotz gleicher rechtlicher Ausgangspositionen in Anerkenntnis und Versäumnis **verzehnfacht sich die Chance, eine Räumungsfrist zu erhalten, allein durch den Umstand, vor Gericht erschienen zu sein!** Der angebliche 'Grundsatz', bei Mietrückständen dürfe eine Räumungsfrist nicht gewährt werden, steht mit Ausnahme der Versäumnisurteile nur auf dem Papier." (HILDEN 1976:80). Rechtlich ist auch die

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 24
- 33 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im R..., 1976, S. 80
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 24

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

67

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

Realisierung. (4) Wer nicht einmal einen Aufschub der drohenden Räumung und Wohnungslosigkeit durch Gewährung einer Räumungsfrist erreicht hat,²³⁰ (oder die gewährte Räumungsfrist verstrichen ist) kann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Danach kann das **Vollstreckungsgericht zwar die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen, wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist."** **Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht** aber deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Vor allem Eichert hat zuletzt darauf hingewiesen,²³¹ daß § 765 a ZPO in der Handhabung durch die Gerichte als eng begrenzte Ausnahmvorschrift angewandt wird, die das Räumungsinteresse des Gläubigers sehr stark berücksichtigt.²³² Deshalb erhöhen nur **außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung,²³³ sehr hohes Alter²³⁴ oder besonderer Kinderreichtum²³⁵ die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz**; gleichzeitig lehnen es die Vollstreckungsgerichte ab, dem Gläubiger die Aufgaben der Sozialbehörden zu überbürden.²³⁶ Die **real von Obdachlosigkeit** bedrohte Mietergruppe **kann sich über § 765 a ZPO** nach gegenwärtiger Praxis kaum helfen.

230 Ausdrücklich AG Iburg WuM 1980, 138: "Würde eine gerichtliche Zwangsäumung für den Mieter eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden". Ähnlich LG Lübeck WuM 1970, 13; OLG Frankfurt a. M. WuM 1981, 46; vgl. auch Stemel, F., Mietrecht, 3. Aufl. Köln 1988, V Rdnr. 122 f.

231 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 60; obwohl die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 52, 214) eine entgegengesetzte Praxis erwarten ließe, s. dazu aber noch unten S. 215 ff.

232 Vgl. auch die bei Hartmann, P., in: Baumbach, A./Lauterbach, W., Zivilprozeßordnung, 48. Aufl. München 1990, § 765 a, Anm. 2 I B, und Stöber, K. in: Zöller, R., Zivilprozeßordnung, 16. Aufl. Köln 1990, § 765 a, Rdnr. 13, wiedergegebene Rechtsprechung der Zivilgerichte, sowie LG Düsseldorf DGVZ 1986, 116; ebenso AG Hamburg ZMR 1984, 324; LG Mannheim DWW 1973, 97; LG Osnabrück Rpfleger 1955, 19.

233 OLG Frankfurt a. M. Rpfleger 1981, 24.

234 LG Aachen WuM 1971, 31; AG Lübeck WuM 1970, 67.

235 LG Aachen WuM 1973, 174.

Textstelle (Originalquellen)

Wer keine Räumungsfrist erhalten, einen rechtzeitigen Antrag versäum **oder die Räumungsfrist ausgeschöpft hat**, kann dann **allenfalls noch Vollstreckungsschutz gem. § 765 a ZPO erwirken**. Das **Vollstreckungsgericht** kann danach **die Räumung untersagen oder einstweilen einstellen wenn sie "unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte" bedeuten würde, "die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist."** **Die auf der Basis dieser Norm ergangene Rechtsprechung macht** deutlich, daß mit ihr nur begrenzte Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich schon eine neue Wohnung oder einen Heimplatz gesichert haben,

Übergangsprobleme gelöst werden. Die wichtigste Fallgruppe betrifft Mieter, die sich schon eine neue Wohnung oder einen Heimplatz gesichert haben, aber für eine Zwischenzeit obdachlos wurden. **Außergewöhnliche Umstände wie eine Entbindung (49) sehr hohes Alter (50) oder besonderer Kinderreichtum (51) erhöhen die Aussichten des Schuldners auf Vollstreckungsschutz**. Die Gruppe, die **real von Obdachlosigkeit** bedroht ist, **kann sich über § 765 a** kaum ZPO helfen. Für sie gilt vielmehr

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

68

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

Textstelle (Originalquellen)

236 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 60; OLG Frankfurt a. M. R Pflieger 1981, 24; vgl. LG Düsseldorf, DGVZ 1986, 116: "Es ist nicht Sache des Gläubigers, Aufgaben der Sozialhilfebehörden zu übernehmen".

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

69

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 75

den Zeiten mit allgemein schwierigerer Wohnungsmarktlage, wonach es "noch keinen Grund für die Aufhebung einer Vollstreckungsmaßnahme darstellt, wenn eine Ersatzwohnung fehlt."²³⁸ ccc) Zusammenfassung Die kurze Besichtigung des miet- und verfahrensrechtlichen Normenbestandes hat gezeigt, daß das bestehende Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Dazu sprechen die Gerichtsstatistiken im Hinblick auf Räumungszahlen und Verfahrenschancen eine überaus deutliche Sprache. Das um den Schutz des Normalmietverhältnis zentrierte mietrechtliche Schutzsystem des BGB ist einschließlich der Verfahrens- und vollstreckungsrechtlichen Begleitinstrumentarien ganz offensichtlich nicht

238 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86 m. w. N. für die aktuelle Rechtsprechung.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

angeordnet, nicht aber in die Sozialhilfegewährung gepackt werden |4 Der Überblick über den Bestand an miet- und ordnungsrechtlichen, familien- oder sozialhilferechtlichen Normen hat gezeigt, daß das Netz gegen den Fall in die Wohnungslosigkeit durchaus keinen lückenlosen Schutz gewährt. Das Mietrecht beschränkt sich vielmehr allzu sehr auf den Schutz des Normalmietverhältnisses, das Ordnungsrecht trägt zu einer Stigmatisierung der Eingewiesenen bei, das Familienrecht blendet die

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

70

Textstelle (Prüfdokument) S. 76

getragen werden müssen.²⁴⁰ Der Unterhalt von Obdachlosenunterkünften ist nach inzwischen gefestigter Überzeugung in Wissenschaft und Praxis sogar wesentlich kostenintensiver als die Verhinderung von Obdachlosigkeit durch eine konsequente Präventionspolitik.²⁴¹ Wenn dennoch in Befragungen ein hoher Anteil **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten - insgesamt ganz sicher integrationsfeindlichen - Maßnahmen und Sanktionen** zeigt,²⁴² so deutet das auf offensichtlich tiefer liegende kollektive Motivationsstrukturen hin. Erklärungsversuche für die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der

240 Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BIdW 1989, S. 320; Schuler-Wallner, G./ Greiff, R., Bestandsaufnahme des Modernisierungsbedarfs der Obdachlosenunterkünfte in Hessen, Darmstadt 1990, S. 9.

241 Nach statistischen Erhebungen des Kölner Wohnungsamtes übersteigen die Kosten der ordnungsrechtlichen Unterbringung die der Wohnungssicherung mit sozialhilferechtlichen Mitteln um ein Sechsfaches! (7.000,- DM : 1.500,- DM) So Kessler, U., in: Anhörung des Bundestagsausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau v. 7. Dez. 1988, Sten. Prot. Nr. 38, S. 65; bestätigt von Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403 ff., 410 f.

242 Nach Befragungen aus der zweiten Hälfte der 70er Jahre sprachen sich immerhin noch 70% für die Einweisung in Arbeitshaus, 46% für regelmäßige Polizeikontrollen aus; vgl. Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 24.

Textstelle (Originalquellen)

Einweisung ins Arbeitshaus bei Nichtarbeit 70,3 Verlegung bei Verstößen gegen die Hausordnung 43,4 Polizeikontrollen 40,3 Verlegung in schlechtere Unterkünfte bei Nichtzahlung der Miete 24,6 N = 394 Die Tabelle zeigt, daß in **der nicht obdachlosen Bevölkerung eine Bereitschaft zu harten Maßnahmen und Sanktionen** vorhanden ist, bei gleichzeitig überwiegender Befürwortung einer Integration der einzelnen Familien, als dem allgemein akzeptierten politischen Lösungsvorschlag. Die vorgelegten Indikatoren sollen hier

- 34 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit ge..., 1976, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

71

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 77

die - im ersten Zugriff - irrationalen Verhaltensdispositionen gegenüber der obdachlosen Bevölkerung hat die Sozialforschung aus der in anderen Sozialfeldern beobachteten Stigmatisierungsbereitschaft gegenüber jeder Form negativ bewerteten abweichenden Verhaltens gewonnen.²⁴³ **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anormalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell gerechte Beurteilung. Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren sind** Folgen aller sozialen Stigmatisierungsprozesse.²⁴⁴ Wesentliches Merkmal des in der Stigmatisierung zugeschriebenen abweichenden Verhaltens ist die Nichterfüllung durchschnittlicher Leistungsgrenzen oder schlicht das Versagen vor allgemein anerkannten Verhaltensanforderungen. Danckwerts hat dies bereits 1969 auf die der industriellen Gesellschaft

243 Zur Funktion des Stigmas Goffmann, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a. M. 1967, S. 9 ff.; Leder, H. C., Sozialwissenschaftliche Erklärungsversuche abweichenden Verhaltens, NDV 1973, 307 ff; 1974, 19 ff.; zur Struktur von Stigmata s. die gleichnamige Arbeit von Lautmann, R./Schönhals-Abrahamson, M./Schönhals, M., KZfSS 24 (1972), S. 95.

244 Goffmann, E., Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität, Frankfurt a. M. 1967, S. 9; Thiersch, H., Stigmatisierung und Verfestigung abweichenden Verhaltens, in: ders. (Hrsg.), Kritik und Handeln, Neuwied und Darmstadt 1977, S. 24 ff.; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 40.

Textstelle (Originalquellen)

Bevölkerung lehnt Stigmatisierte aus unteren Schichten stärker ab, ganz parallel zur selektiven Sanktionierung durch die staatlichen Instanzen" (LAUTMANN 1972: 97). **Gemeinsam sind allen Stigmatisierungsprozessen Annahmen über Anomalität, hoher sozialer Homogenität und die Verwischung individueller Unterschiede. Sie enthalten Vermutungen über ökonomische Schwächen und Gefährlichkeit und verweigern eine individuell-gerechte Beurteilung (GOFFMANN 1967: 8) Hohe soziale Distanz und wechselseitige Kommunikationsbarrieren** sind die Folgen. VASKOVICS (1974) führt Randgruppenbildung auf das segregierte Wohnen in N Unterkünften zurück. Seiner Hypothese, daß eine Reduktion von Stigmatisierung durch die gestreute Unterbringung von

- 35 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 3

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

72

Textstelle (Prüfdokument) S. 79

Unsauberkeit, Verschwendung, Straffälligkeit)²⁵² zuzuschreiben, die außer negativen Typisierungen auch nicht erklärbare Schuldvermutungen²⁵⁴ hervorbringen. Das weite Auseinanderfallen von realen Lebensumständen der Obdachlosen und der Wahrnehmung durch Nichtbetroffene hat die Sozialpsychologie auf die - mindestens als instabil empfundene - soziale Situation weiter Bevölkerungskreise zurückgeführt. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der 'sozialen Hängematte' birgt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen. Die wahrgenommene Abweichung von den ordnungsstiftenden Standards der Arbeits-, Wohn- und Lebenswelt bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf den Abweicher.²⁵⁵ Eine Auseinandersetzung mit diesen - Unsicherheit produzierenden und deshalb verdrängten - Aspekten des Selbst kann so eher unterbleiben; sie müssen nicht bearbeitet werden. Erfolgreich angewandt erleichtern diese Entlastungsstrategien nicht nur das Arrangement mit den eigenen

252 Vgl. die Aufstellung der häufigsten negativen Eigenschaftszuschreibungen bei Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, Tabelle 2, S. 85.

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.

255 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 14, für den gesellschaftlichen Umgang mit Obdachlosigkeit; allgemein Thiersch, H., Stigmatisierung und Verfestigung abweichenden Verhaltens, in: ders. (Hrsg.), Kritik und Handeln, Neuwied und Darmstadt 1977, S. 24 ff.

Textstelle (Originalquellen)

hohen Folgekosten (vgl. Kapitel 1.1) Obdachlosigkeit nach wie vor nicht konsequent verhindert wird. Weitere wichtige Erklärungen für die Aufrechterhaltung der Obdachlosigkeit kann die "Sündenbock-Theorie" liefern. Die tatsächliche oder vermeintliche Existenz von Leistungsverweigerern, "Schmarotzern" in der "sozialen Hängematte" (um nur zwei der diskriminierenden Verdächtigungen aufzugreifen) bringt für viele Menschen die Gefahr der Aktualisierung der eigenen Verdrängungen (HERRMANN u.a. 1981:47). Die Notwendigkeit der materiellen Existenzsicherung verlangt insbesondere von Haushalten der Unterschicht ein hohes Maß an Arbeitsdisziplin, persönlicher Entbehrung und Selbstdisziplin in der Lebensführung. Die wahrgenommene Abweichung von diesen Normen bei anderen wird als Infragestellung der eigenen Lebensführung, des eigenen Selbst, empfunden. Der eigene Abwehrmechanismus, die Verdrängungsfähigkeit, wird verteidigt durch die Projektion von Negativeigenschaften auf die Abweicher. "Einer Auseinandersetzung mit diesen (verdrängten - d.V.) Aspekten des Selbst wird so aus dem Weg gegangen, sie müssen nicht bearbeitet werden, was auch das irrationale

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 14

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

73

Textstelle (Prüfdokument) S. 80

das Arrangement mit den eigenen Lebensbedingungen, sondern lassen gleichzeitig auch das irrationale mehr oder weniger aktive und in Vorbehalten gegen Integrationsbemühungen dokumentierte Interesse an der Erhaltung der Randgruppe verstehen.²⁵⁶ b) Individuelle Ursachenzusammenhänge Der **Kreis der potentiell Obdachlosen bzw. der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in** dieser **Gesellschaft läßt sich** - das haben die vorstehend zusammengetragenen Forschungsergebnisse der fachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen zu zeigen vermocht - **weitgehend durch Strukturmerkmale** des geltenden Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos.²⁵⁷ **Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die** möglicherweise mittelbar, aber doch **nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind.** Unter 'individuellen Ursachen' werden hier **Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß einzelne Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist.**²⁵⁸ Die Anerkennung ihrer Existenz bedeutet auch, daß selbst das Vorhandensein umfangreicher Präventivmaßnahmen und die Bereitschaft der Behörden zu ihrer Anwendung unterstellt, staatliche Vorsorge für einzelne Formen individuellen Fehlverhaltens nicht in jedem Fall die Gefahr von Obdachlosigkeit abzuwenden in der Lage ist. Die Feststellung individueller Ursachen rehabilitiert indes nicht die in allen jüngeren Untersuchungen überwundene "Selbstverschuldungsthese"; auch dann nicht, wenn in den amtlichen Statistiken der Kommunen der Anteil der

256 Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 47 f.

257 Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 50; Vaskovics, L. A., Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, Frankfurt/New York 1976, S. 80 ff.

258 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 16.

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zumindest eine sogenannte Not- oder Schlichtwohnung zur Verfügung gestellt werden Damit ist der Tatbestand der Obdachlosigkeit gegeben 2.12 Individuelle Ursachen der Obdachlosigkeit Der **Kreis der potentiellen Obdachlosen bzw der durch Obdachlosigkeit gefährdeten Menschen in** unserer **Gesellschaft läßt sich weitgehend durch Strukturmerkmale** unseres Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsystems bestimmen - aber doch nicht lückenlos (L VASKOVICS, 1976 b) Neben der Bereitschaft der Behörden, unter diesen

den Forschungsstand vgl. WIRTH 1982). Individuelle Ursachen von Obdachlosi Die dargestellten gesellschaftlichen Ursachen von Obdachlosigkeit bestimmen zwar weitgehend, aber nicht lückenlos den Kreis potentiell Obdachloser (VASKOVICS u.a. 1979:50 f.). **Eine Rolle spielen ergänzend verschiedene Formen abweichenden Verhaltens, die** eventuell mittelbar, jedoch **nicht unmittelbar als Auswirkungen gesellschaftlicher Ursachen auf die Betroffenen erklärbar sind.** Unter "individuellen Ursachen" werden hier **Verhaltensweisen und Einstellungen verstanden, die dazu führen, daß manche Menschen Möglichkeiten der materiellen Existenzsicherung (Berufstätigkeit, Sozialleistungen, soziale Hilfen, Wohnungsmarkt, Konsumverhalten) nicht so nutzen können, wie es anderen Menschen in ähnlich unterprivilegierten Lebenslagen möglich ist.** Die Feststellung individueller Ursachen rehabilitiert nicht die Selbstverschuldungsthese; sie besagt nur, daß Ursachen dieser Art durch Methoden der Verhaltensmodifikation und Rehabilitation (Beratung, Sozialarbeit, Therapie) beeinflussbar sind.

- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 50
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosig..., 1984, S. 15

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

74

Textstelle (Prüfdokument) S. 81

Kündigung wegen vertragswidrigen Verhaltens vorausgegangen ist. Darunter fallen zu unterschiedlichen Anteilen aber sowohl die Kündigungen wegen Mietrückständen (§ 554 BGB) wie die wegen vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache (§ 553 BGB) und unzumutbarem Verhalten. **Hinzugezählt werden** ausweislich der Statistik - zudem **Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden**. Eine zur gleichen Zeit in zwei nordrhein-westfälischen Großstädten durchgeführte Vollerhebung aller ordnungsbehördlich neu eingewiesenen Haushalte, führt die gänzliche Unbrauchbarkeit dieser noch überwiegend gehandhabten Einteilung sowohl für die Entwicklung sozialpolitischer Handlungsmöglichkeiten wie für die Anknüpfung

Textstelle (Originalquellen)

ist. Fristlose Kündigungen können nur ¹ bei Vertragsverstößen des Mieters ausgesprochen werden. Solche Verstöße sind Mietrückstände (§ 554 BGB), vertragswidriger Gebrauch ¹ (§ 553 BGB) und unzumutbares Verhalten (§ 554a BGB). ¹ - **Hinzugezählt werden Fälle, in denen zwar keine fristlose Kündigung ¹ ausgesprochen wurde, in denen aber von der Verwaltung Vertragsverstöße angenommen werden (Ziffer 4.1).** ¹ Nach dieser sehr umstrittenen Einteilung, die von der Wissenschaft ¹ einhellig abgelehnt wird (GEWOS 1976:103; ZÖLLNER 1973; VASKOVICS u.a. ¹ 1979:50-53), waren in Nordrhein-Westfalen im Jahr 1982 68,5 % der ¹; -- ,_____-'&i/nj>.,f- ¹ Betroffenen "

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. #P#SCHULZ, A.#A#

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

75

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 82

daß individuelles Fehlverhalten, wie Trunksucht, Belästigungen der Hausgemeinschaft durch Lärm, Geruch und Schmutz, nur in fast vernachlässigenswert geringer Anzahl und dazu in aller Regel nur unter der Rahmenbedingung relativer Armut zur Obdachlosigkeit führen. c) Interdependenz gesellschaftlicher **und individueller Ursachen** **Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander.** Zwar sind die Einflußfaktoren und deren Bedeutung weder für die **Abwendung und Verhinderung, noch** für den Prozeß **des Ableitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** genau bekannt. Was aber die genannten empirischen Daten etwa über die Häufigkeit von Versäumnisurteilen in Mietprozessen sowie über die zum Teil völlig unzureichend entwickelten Fähigkeiten zur Beurteilung behördlicher oder gerichtlicher Korrespondenz²⁶⁵ an Zusammenhängen schon nahelegen,

265 S. oben 71 f.

Textstelle (Originalquellen)

auf Einzelfallhilfe und Verhaltensmodifikation und die Steigerung der individuellen Handlungskompetenz, der sozialen Überlebensfähigkeit, gerichtet sein müssen. Dies fällt in den genuin sozialarbeiterischen Aufgabenbereich. Interdependenz **gesellschaftlicher und individueller Ursachen** **Gesellschaftliche und individuelle Ursachen stehen nicht beziehungslos nebeneinander.** Viele individuelle Ursachen sind mittelbar gesellschaftlich bedingt. Zum Zusammenhang zwischen individuellen Ursachen und gesellschaftlichen Ursachen kann die Persönlichkeitstheorie einigen Aufschluß geben (vgl. IBEN u.a. 1981:15). Der Mensch der potentiellen Obdachlosen die Gefahr der Obdachlosigkeit ohne oder mit fremder Hilfe abwenden kann Aber weder die Einflußfaktoren der **Abwendung und Verhinderung, noch** des Prozesses **des Ableitens von der Situation der potentiellen in die Situation der faktischen Obdachlosigkeit** sind bekannt Bei der Suche nach den Ursachen der Obdachlosigkeit wäre die Untersuchung von individuellen und kollektiven Strategien und Modellen der Verhinderung bzw Abwendung der

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 15
- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 52

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

76

Textstelle (Prüfdokument) S. 84

suchen sein, als sie vielmehr in den von der Sozialwissenschaft verantwortlich gemachten Entstehungsbedingungen für Obdachlosigkeit selbst begründet liegen. Soweit dort wie vorstehend referiert - **die Bodenordnung und der Wohnungsmarkt, ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik, die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf 'Dequalifizierte' und 'Ausgegliederte'**, die verteilungspolitischen Folgen einer nicht ausreichend am Schutz der ärmsten Bevölkerungsgruppen orientierten Einkommens- und Sozialpolitik für den Eintritt **und die** Beschleunigung von Obdachlosenkarrerien weit vor den individuellen

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gettobildung führt zu zusätzlichen Nachteilen auf sozialpsychologischem Gebiet und zu Stigmatisierungsprozessen.³⁰ **Die Bodenordnung und der Wohnungsmarkt sind jedoch ebenso wie die Art und Weise der gegenwärtig praktizierten kommunalen Sanierungspolitik'- und die Auswirkungen des Arbeitsprozesses auf "Ausgegliederte"** typische Ausprägungen einer privatwirtschaftlich organisierten Gesellschaft. Der Staat übernimmt es gegenwärtig, die Bestandsvoraussetzungen eines privarwinschaftlich strukturierten ökonomischen Prozesses

- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 247

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

77

Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Schwächen sind nicht auszumachen - , werden strukturelle Bestimmungsfaktoren von Obdachlosigkeit kaum umfassend beseitigt werden können. Die realistische Ausleuchtung legislativer Spielräume bei Aufrechterhaltung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen **schließt es** ebenso aus, allein **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Geltendes Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur **grundsätzlichen Revision** der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These

Textstelle (Originalquellen)

staatlichen Maßnahmen im Umgang mit schon entstandener Obdachlosigkeit Diese Deutung des staatlichen Umgangs mit Obdachlosigkeit **schließt es** aus, **die Rechtsanwendung der Verwaltungsbehörden im Bereich der Obdachlosigkeit als Ansatz zu nehmen, um die Ursachen von Obdachlosigkeit zu beseitigen**. Das geltende Recht ist mit der gegenwärtigen Gesellschaftsstruktur derart verwoben, daß es kaum zu ihrer **grundsätzlichen Revision** eingesetzt werden kann. Anders gewendet: Ein Vorgehen der

- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

78

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 85

Recht und die gegenwärtige Gesellschaftsstruktur sind in einer Weise dialektisch gebunden, die dasselbe Recht kaum zur grundsätzlichen Revision der Strukturen einsetzen läßt. Hoffmann-Riem hat aus beiden Erkenntnissen schon vor Jahren die pessimistische These entwickelt, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheit, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung und Verstärkung führt.³ So wenig diese These aufgrund des hier vorgelegten empirischen Materials der Korrektur bedarf, so wenig macht sie - trotz ihrer Skepsis - eine Auseinandersetzung mit Voraussetzungen und Inhalt des administrativen Interventionsinstrumentariums überflüssig. Insbesondere muß diese ihre

³ Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 248; Faber, H., Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Tübingen 1989, S. 60.

Textstelle (Originalquellen)

mit der Obdachlosenverwaltung sollen gleichzeitig Einsichten in Rechtsanwendung allgemein gewonnen werden, die es ermöglichen, nach alternativen Vorgehensweisen Ausschau zu halten. Eine zentrale These lautet insoweit, daß das Vorgehen der staatlichen Instanzen gegenwärtig nicht oder doch nicht nur zur Überwindung der Obdachlosigkeit und der damit verbundenen Ungleichheiten führt, sondern auch zu ihrer Aufrechterhaltung oder Verstärkung.³⁴ Zumindest dieser Verstärkungseffekt der Rechtsanwendung müßte vermeidbar sein. a) Erster Teilschritt: Bemerkungen zum Verständnis der Rechtsanwendung Bevor

• 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenscha..., 1977, S. 248

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

79

Textstelle (Prüfdokument) S. 86

Analyse des gegenwärtigen Rechtsanwendungsprozesses geborene Suche nach alternativen administrativen Bearbeitungsstrategien noch nicht erfolgreich werden, macht aber zumindest das Bemühen um die Vermeidung der im Rechtsanwendungsprozeß vorfindlichen Verstärkungs- und Verstärkungseffekte für Obdachlosigkeit nicht von vornherein aussichtslos. 1. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend -⁶ durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die häufigsten Begleiterscheinungen vom unregelmäßigen Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter, Wohnungsämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung selbst befaßt.⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie etwa die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Einig sind sich administrative Praxis⁹ wie wissenschaftliche Literatur¹⁰ aber darin, daß der Schlüssel zur Reduzierung oder doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention,¹¹

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

unter Beweis stellen, indem man den Forderungen sowohl durch effektive Wohnungspolitik wie durch normative Umsetzung in nationales Recht auch ohne rechtlichen Zwang umgehend Rechnung trägt. III. Administrative Bearbeitungsstrategien von Obdachlosigkeit Die administrative Praxis der Verhinderung und Beseitigung von Obdachlosigkeit wird ganz wesentlich bestimmt durch die behördliche Wahrnehmung dieses sozialen Problemfeldes. Da Obdachlosigkeit keineswegs - der etymologischen Bedeutung des Begriffs entsprechend - durch den Zustand von Wohnungslosigkeit ausreichend beschrieben ist, sondern eine Fülle von Erscheinungsformen und Folgeproblemen konstituiert, haben eine ganze Reihe von staatlichen Instanzen mit Teilssegmenten des Problemfelds Obdachlosigkeit zu tun.¹⁷ Während Gesundheits-, Jugend-, Schulbehörden die notwendigen Begleiterscheinungen von unregelmäßigem Schulbesuch bis zur jugendlichen Delinquenz bearbeiten, sind Sozialämter und die Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung mit dem unmittelbarsten Problem der Wohnraumversorgung befaßt.¹⁸ Jedoch nicht nur die Zuständigkeiten sind verteilt auf verschiedene staatliche Stellen; die Rechtsanwender finden auch keine geschlossene und spezifische Rechtsmaterie vor, die auf das komplexe Problemfeld Obdachlosigkeit systematisch abgestimmte Antworten bereit hielte. Jede angerufene Stelle wird vielmehr aus dem Blickwinkel ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs tätig. So ist etwa die mit dem Auftreten von Schulversagen konfrontierte Schulverwaltung selbstverständlich außerstande, Einfluß auf die in der Regel fehlenden räumlichen Voraussetzungen häuslichen Lernens zu nehmen; ebensowenig wie die Gesundheitsbehörde den in räumlichen Bedingungen wurzelnden Mangel an hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte

Im Jahr 1974¹⁹⁸² lag die Zahl der Neueinweisungen noch weit unter der Zahl der Auszüge¹⁹⁸² (29,2 %). Im Jahr 1982 lag diese Quote bereits bei 156,2 %.¹⁹⁸² - 5 -¹⁹⁸² Nach allgemeiner Auffassung liegt der Schlüssel zur Reduzierung oder¹⁹⁸²

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 278

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
80

Textstelle (Prüfdokument) S. 87

also einer Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit liegt. Nach erreichbaren Erfahrungsberichten ist die Reintegration von Haushalten aus Notunterkünften in Normalwohnungen ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben. Das liegt zum einen an den beschriebenen psycho-sozialen Folgeschäden,¹² die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst und durch einen Verfallsprozeß gesellschaftlich erwünschter Fähigkeiten und Verhaltensweisen mit einer wachsenden Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft durch Nachbarschaft, Arbeitgeber, Vermieter und Behörden gekennzeichnet ist.¹³ Insbesondere wenn Familien betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ. Zum anderen bedeutet jede Einweisung für die kommunalen Finanzen eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt.¹⁴ Zu nennen sind insbesondere die Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfearbeitungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu halten bzw. aus der Arbeitslosigkeit eine neue Arbeitsstelle zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern.¹⁵ Diese in zweifacher Richtung nachteiligen Folgen einer erst bei Eintritt von Wohnungsverlusten stattfindenden behördlichen Hilfe, lassen in Verbindung mit einer sozialwissenschaftlich sensibilisierten Ursachenkenntnis das Vorhandensein eines umfangreichen administrativen Präventivinstrumentariums erwarten, das der Priorität vorbeugender Hilfen

6 Vgl. oben S. 11 ff.

7 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 251; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 183; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 153.

8 Darauf weist schon Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin.

9 Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DST-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987; Paritätischer Wohlfahrtsverband, Armutsbericht, BldW 1989, S. 320.

10 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes

Textstelle (Originalquellen)

doch zumindest zur Eindämmung der Obdachlosigkeit in der Prävention, 44.¹⁹⁸² also in der Verhinderung der Entstehung neuer Fälle von Obdachlosigkeit.¹⁹⁸² Die Reintegration von Haushalten aus Obdachlosenunterkünften in Normal-¹⁹⁸² v"...,¹⁹⁸² Wohnungen ist ungleich aufwendiger als der Wohnungserhalt für Haushalte, die erst vom Wohnungsverlust bedroht sind, aber ihre Wohnung noch nicht verloren haben. Das liegt an den erwähnten psycho-sozialen¹⁹⁸² Folgeschäden, die die Obdachlosigkeit bei den Betroffenen auslöst, und¹⁹⁸² an der ausgeprägten Diskriminierungs- und Ausgrenzungsbereitschaft¹⁹⁸² von Bevölkerung, Arbeitgebern, Vermietern und Behörden auch gegenüber ~ Uh>¹⁹⁸² ehemaligen Obdachlosen. Deshalb ist die vorbeugende Verhinderung von¹⁹⁸² Obdachlosigkeit nach

nicht sogar unmöglich gemacht. Insbesondere wenn Familien mit Kindern betroffen sind, vervielfältigen sich die Probleme qualitativ und quantitativ. - Für die kommunalen Finanzen bedeutet jede Einweisung eine Belastung, die um ein Mehrfaches über den Kosten der Verhinderung dieser Einweisung liegt. Zu nennen sind insbesondere die Investitions- und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfearbeitungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu behalten bzw. neue Arbeitsstellen zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern. Angesichts dieser eindeutigen Meinungslage der Wissenschaft und auch der unmittelbar befaßten kommunalen

und Bewirtschaftungskosten der Unterkünfte, die erhöhten Sozialhilfearbeitungen wegen der Verringerung der Chancen der Betroffenen, ihre Arbeitsstelle zu behalten bzw. neue Arbeitsstellen zu finden und die Kosten der Heimunterbringung von Kindern. Angesichts dieser eindeutigen Meinungslage der Wissenschaft und auch der unmittelbar befaßten kommunalen Stellen verwundert der vermeintliche oder tatsächliche

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. #P#SCHULZ, A.#A#
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. 8

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

81

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

82

Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 5; Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 187.

- 11 "Prävention" meint nach dem Verständnis der Sozialwissenschaften ein Arsenal von Instrumentarien, das bei richtiger Handhabung Wohnungsgefährdung aus Gründen der Einkommenschwäche erst gar nicht zur Entstehung gelangen läßt. Gerade nicht eingeschlossen ist in dieses Verständnis die Anwendung polizeilicher Maßnahmen, die aber nach juristischem Sprachgebrauch in der Abgrenzung repressiver von präventiver Polizeitätigkeit durchaus als "Prävention" verstanden werden. Hier sind in der Kommunikation zwischen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaften eine Reihe von Mißverständnissen angelegt.
- 12 Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 63 ff.; Abels, H./Keller, B., Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen 1974, S. 47; Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales Bezugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 39 ff.
- 13 Könen, R., Wohnungsnot und Obdachlosigkeit im Sozialstaat, Frankfurt a. M./New York, 1990, S. 109, dort mit kurzem Literaturbericht zur ökonomischen und soziokulturellen Deprivation; Hubberts, K.-P., Die Entstehung und Verfestigung von Obdachlosigkeit - Zum Verhältnis von Armut und Subkultur, in: Neue Praxis 5 (1975), S. 295; Höhmann, P., Wie Obdachlosigkeit gemacht wird. Die Entstehung und Entwicklung eines sozialen Problems, Neuwied 1976, S. 49.
- 14 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2; entsprechende Schätzungen schon bei Zöllner, W., Obdachlos durch Wohnungsnot, Beitrag zur Differenzierung der Obdachlosigkeit, Reinbek 1973, S. 30 f.
- 15 Vgl. dazu oben S. 76.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 90

dahin praktizierten Bestrafungsmodellen, die die Eigeninitiative der Obdachlosen durch den abschreckenden Zustand der Obdachlosenunterkünfte zu wecken versuchten,²² die veränderte Problemsicht **im ländlichen Raum** nur unzureichend Fuß fassen können. Die Autoren kommen zu dem Ergebnis, daß **in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der sozialrechtlichen Hilfeleistungen noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der** polizeirechtlichen Wiedereinweisung in die ehemalige Wohnung **wird im ländlichen Raum** regelmäßig **als die** einzige Möglichkeit der 'Prävention' von Obdachlosigkeit angesehen. Doch für die Mehrzahl der Gemeinden kommt die Studie zu dem Schluß, daß keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert werden.²³ Eine unterkomplexe, auf den unmittelbaren Wohnungsverlust verengte Wahrnehmung des sozialen Problemfeldes Obdachlosigkeit, dürfte die restriktive Handhabung der vorbeugenden Hilfen aber nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im

22 Vgl. zum dahinterstehenden Drei-Stufen-Modell nochmals Haag, F., Wohnungslose Familien in Notunterkünften. Soziales B2zugsfeld und Verhaltensstrategien, München 1971, S. 17; im übrigen schon oben S. 28 f.

23 Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 152.

Textstelle (Originalquellen)

Jahre hat sich auch **im ländlichen Raum** die Einsicht verbreitet, daß Präventionsmaßnahmen eine hohe Priorität eingeräumt werden muß³. Trotzdem kommen wir zu der Einschätzung daß **in der Mehrzahl der Gemeinden die Möglichkeiten der primären Prävention noch nicht erkannt und kaum genutzt werden. Das Bemühen jener Gemeinden, die überhaupt Präventivmaßnahmen praktizieren, erschöpft sich oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der** Wiedereinweisung **wird im ländlichen Raum als die** Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert. Es werden

• 17 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

83

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

nur zum Teil erklären. Verhindert wird eine effektive, den Wohnungsverlust im Frühstadium der Gefährdung vermeidende Hilfe mindestens gleichzeitig durch Informationsdefizite der Verwaltung über die künftig auftretende Mangelsituation. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden in der Regel durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.²⁴ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die 'Anordnung über Mitteilung in Zivilsachen' (MiZi)²⁵ Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängigen Räumungsklagen.²⁶ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten nach Harke²⁷ gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (z. B. die Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des § 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB unterbleiben. Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich für die Übernahmeerklärung zuständiges Amt (Sozialamt) keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²⁸ Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²⁹ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung die Kommune zwar in der Regel ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.³⁰ Diese auftretenden Fehlleistungen infolge von innerbehördlichen Kommunikationsdefiziten oder von eher schlichten Strategien zur Schonung der kommunalen Finanzen wären mindestens teilweise durch Einrichtung eines 'Frühwarnsystems' zu vermeiden, das aber - bis auf wenige Modellversuche - durchweg fehlt. Wenigstens

● **56%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

hygienischen Voraussetzungen beseitigen kann. Weiter vermindert wird die Effektivität einer staatlichen Wohnraumversorgung für Arme durch Informationsdefizite über künftig auftretende Mangelsituationen. Hinweise auf drohende Obdachlosigkeit werden i. d. R. durch die formale Vorgeschichte eines Wohnungsverlustes produziert, wie Mahnungen, Kündigungen, Klagen usw. Selbst wenn diese Informationen den für die Wohnraumversorgung zuständigen Behörden zur Verfügung ständen, setzen auch vorbeugende Hilfen erst dann ein, wenn der Gefährdungsprozeß schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten gerade hier Pannen auf, weil notwendige wohnungserhaltende Maßnahmen (Mietübernahmeerklärung) innerhalb der Monatsfrist des §554 II Nr. 2 BGB unterbleiben." Die Hauptursache scheint hier wiederum darin zu liegen, daß der Adressat der gerichtlichen Mitteilung und innerbehördlich einzig zuständiges Amt (Sozialamt) für die Übernahmeerklärung keine Kenntnis von Klage und laufender Frist erhält, weil die vom Gericht übermittelte Räumungsklage beim Eintreffen in der Stadtverwaltung dem Ordnungsamt zugeleitet wird.²² Das Ordnungsamt hält sich für die sich ankündigende Wohnungslosigkeit zwar für zuständig, kann aber die in der Mitteilung enthaltenen Informationen nicht verwerten.²³ Derleder berichtet von einer nach wie vor aktuellen behördlichen Praxis, nach der in einigen bundesdeutschen Großstädten Sozialhilfeträger die Möglichkeiten frühzeitigen Eingreifens sogar absichtsvoll verstreichen lassen und statt dessen auf Räumungstermin und ordnungsbehördliche Wiedereinweisung setzen. Die kurzsichtige Motivation ist mühelos in dem Umstand aufzufinden, daß nach Wiedereinweisung das Sozialamt zwar i. d. R. ein Nutzungsentgelt in Höhe der monatlichen Mietkosten zu tragen hat, keinesfalls aber für aufgelaufene Mietrückstände aufzukommen hat.²⁴ Dennoch sind nicht in erster Linie die Unzulänglichkeiten einer zum komplexen Problemfeld Obdachlosigkeit querliegenden, nach

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 278
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 279

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
84

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

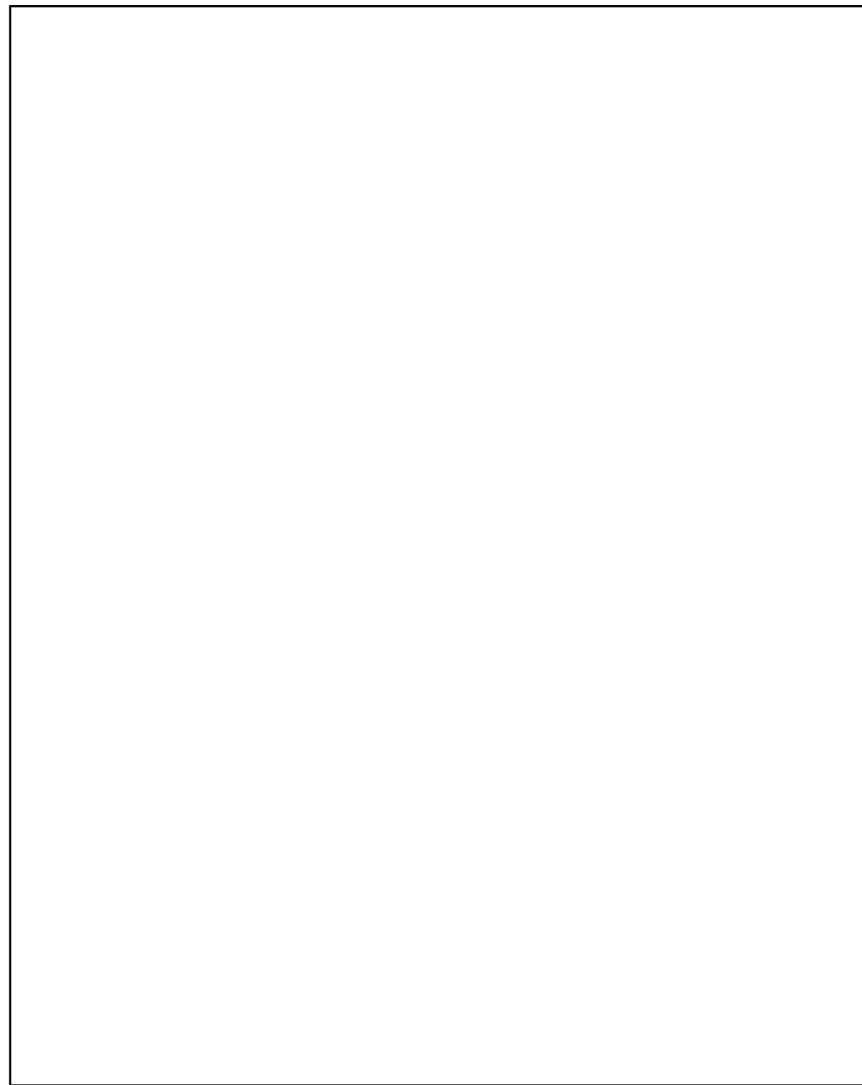
Prüfbericht

8048

16.01.2017

85

- 24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.
- 25 Bei Bestimmung des Zwangsräumungstermins hat der Gerichtsvollzieher die zuständige kommunale Behörde von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen (§§ 180, 181 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).
- 26 Und nur bei Kündigung wegen Mietrückständen, nicht bei Beendigung des Mietverhältnisses aus anderen Gründen.
- 27 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412, mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; ebenso Harke, D., Sicherungsfunktion des Mietrechts und rechtliches Instrumentarium zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, in: Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen - , Schriftenreihe Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 126 f; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-We
- 28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.
- 29 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412; Blank, H., Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e. V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105.
- 30 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 94.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

Obdachlosigkeit als Bedrohung polizeilicher Schutzgüter Der Zustand von Obdachlosigkeit bedroht nach bis heute kaum bestrittener Auffassung die polizeilichen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.³⁵ **Hat der gekündigte und zur Räumung seiner Wohnung verpflichtete Mieter deshalb bis zur Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher keine** Ersatzwohnung gefunden, sind die Ordnungsbehörden in derartigen Fällen nach den Polizeigesetzen der Länder berechtigt und nach überwiegender Auffassung sogar verpflichtet, den Räumungsverpflichteten vorübergehend unterzubringen. Auch ohne daß Obdachlosigkeit bereits eingetreten ist, wird die zugriffseröffnende Gefahrenschwelle schon dann als überschritten betrachtet,³⁶ wenn die Behörde durch die Benachrichtigung des

35 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 102; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 61; umfängliche Übersicht bei Schioer, B., Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit?, DVBl 1989, S. 739.

36 So offensichtlich auch schon die Vorpraxis in Weimar, vgl. die bei Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27, zusammengestellte Erlaßlage für Preußen und für das Reich.

Textstelle (Originalquellen)

GWV 76, 68; Otto ZMR 77, 126). N Nebenkosten > Mietzins I 4, 5, Umlage. Nichtgewährung des Mietgebrauchs > Mängel V, 1. Nutzungsentschädigung > Rückgabepflicht IV, 1. Nutzungsvertrag > Genossenschafts Wohnungen. O Obdachlosenunterbringung (Ou). I. Die Voraussetzungen des behördlichen Eingreifens. **Hat der M. bis zur Zwangsräumung durch den Gerichtsvollzieher keine** Ersatzunterkunft gefunden, darf er dennoch nicht auf die Straße gesetzt werden. Die Ordnungsbehörde (Polizeibehörde) ist in derartigen Fällen nach den Polizeigesetzen der Herkunft zulässig, soweit

• 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

86

Textstelle (Prüfdokument) S. 94

eingetreten ist, wird die zugriffseröffnende Gefahrenschwelle schon dann als überschritten betrachtet,³⁶ wenn die Behörde durch die Benachrichtigung des Gerichtsvollziehers, nach §§ 180, 181 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, von dem drohenden Verlust der bisherigen Unterkunft erfährt,³⁷ der Räumungspflichtige jedoch **keinen weiteren gerichtlichen Schutz erhalten kann oder in Anspruch nehmen will**. Da für sämtliche zur Gefahrenbeseitigung in Betracht kommende Maßnahmen keine Spezialermächtigungen vorliegen, bleibt in den meisten Bundesländern³⁸ nur der Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel. Welche Behörde der Gefahrenabwehr daraus Handlungsbefugnisse ableiten kann, ist bei unmittelbar drohender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit nicht immer eindeutig. Nach bis zum 31.12.1990 geltender Rechtslage etwa in Hessen, oblag die Beseitigung der Obdachlosigkeit als sonstige Aufgabe

36 So offensichtlich auch schon die Vorpraxis in Weimar, vgl. die bei Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27, zusammengestellte Erlaßlage für Preußen und für das Reich.

37 In der Regel ergeht mit der Festsetzung des Räumungstermins etwa 4 Wochen vor der Räumung eine Aufforderung an den Eigentümer, zum Termin Personal und Transportmöglichkeiten bereitzustellen. Von dieser Aufforderung erfährt regelmäßig auch die Gemeinde durch Mitteilung des Gerichtsvollziehers.

38 Bis auf Bayern; zur Geschichte des Polizeirechts in Bayern s. ausführlich Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs 'öffentliche Sicherheit und Ordnung', DVBl 1959, S. 449 f.

Textstelle (Originalquellen)

darf er dennoch nicht auf die Straße gesetzt werden. Die Ordnungsbehörde (Polizeibehörde) ist in derartigen Fällen nach den Polizeigesetzen der Herkunft zulässig, soweit der Räumungspflichtige **keinen weiteren gerichtlichen Schutz erhalten kann oder in Anspruch nehmen will** (Schmidt-Futterer DÖV 60, 118; nach Ansicht des OVG Berlin DÖV 74, 353, ist der Anspruch auf Ou. kein polizeirechtlicher, sondern ein fürsorgerechtlicher, so daß dafür die Fürsorgebeh. zuständig

• 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

87

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

wie etwa in Köln, gemeinsame Fachstellen unter Beteiligung mehrerer Ämter gebildet sind⁴² - ganz überwiegend bei den für die Gefahrenabwehr zuständigen Ordnungsbehörden. b) Adressaten der Beseitigungsverfügung Die Polizeibehörden haben nach übereinstimmendem Länderpolizeirecht (z. B. §§ 12 ff. HSOG zurückgehend auf § 18 prPVG) ihre **Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind.**⁴³ Verantwortlich im Rechtssinn und damit polizeipflichtiger Störer der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist nach ebenfalls unbestrittener Auffassung⁴⁴ im Obdachlosenrecht ausschließlich der Obdachlose selbst. Nur der Obdachlose ist zunächst Adressat der auf Unterkunftsbeschaffung gerichteten ordnungsbehördlichen Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen

42 Die in Köln und einigen anderen Großstädten gesammelten Erfahrungen sind inzwischen im Städtetagspapier (Deutscher Städtetag, Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten - Empfehlungen und Hinweise -, DST-Beiträge zur Sozialpolitik Heft 21, Köln 1987, S. 18 f.) aufgegriffen worden, das zur verwaltungsinternen Koordination der Aufgaben der Obdachlosenhilfe und Ersatzwohnraumbeschaffung die Errichtung einer zentralen Fachstelle als "Querschnittsabteilung" empfiehlt, die mit originären und abgeleiteten Kompetenzen eines Ordnungsamtes, eines Sozialamtes, eines Liegenschaftsamtes, eines Wohnungsamtes, von sozialen Diensten ausgerüstet ist. Zur Überwindung der nicht unerheblichen organisatorischen und personalwirtschaftl.

43 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 290; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 189; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, Vorbem. § 4-6, Rdnr. 1; Mutius, A. v., Der "Störer" im Polizei- und Ordnungsrecht, Jura 1983, S. 298 f.; zur historischen Herausbildung der polizeilichen Verantwortlichkeit s. Vieth, W., Rechtsgrundlagen der Polizei und Ordnungspflicht, Berlin 1974, S. 16 ff.

44 Vgl. für viele Eichen, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 211 ff.; Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1986, S. 4; Schioer, B., Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit?, DVBl 1989, S. 745, mit Nachw. für die Rechtsprechung.

Textstelle (Originalquellen)

ist, d.h. als Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt, ist Gegenstand der folgenden Darstellung. 2. Die gesetzlichen Regelungen der Polizeipflicht und ihr Anwendungsbereich Grundsätzlich sind **Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind***. Es müssen also Verhaltenshaftung bzw. Verantwortlichkeit und Zustandshaftung bzw. Zustandsverantwortlichkeit unterschieden werden. In beiden Fällen wird die polizeipflichtige Person als (polizeilicher) "Störer" bezeichnet⁶. Zur Terminologie

• 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 290

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

88



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 96

Adressat der auf Unterkunftsbeschaffung gerichteten ordnungsbehördlichen Gebotsverfügungen. Ihm kann aufgegeben werden, für eine Unterbringung bei Verwandten oder in Herbergen und Pensionen zu sorgen.⁴⁵ Zu eigenen unterkunftsbeschaffenden Maßnahmen wird die Polizeibehörde erst dann für befugt gehalten, wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen.⁴⁶ Steht das Scheitern der Bemühungen um eigene Unterkommensverschaffung fest, dann fällt es nach herrschender Meinung in den Aufgabenbereich der Polizeibehörde, die notwendigen Mittel und Einrichtungen bereitzustellen,⁴⁷ um Obdachlosigkeit nicht entstehen zu lassen bzw. bereits entstandene

45 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 12; VG Köln im Beschluß v. 21.5.1990, Az. 23 L 700/90, gibt der Behörde auf, bei obdachlosen Ausländern auch zu erwägen, ob nicht eine Unterbringung bei Verwandten oder im Heimatland zuzumuten ist.

46 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 245; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 Rdnr. 13.

47 Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 202 ff., 203, mit Hinweisen auf die ältere Rechtsprechung; für die jüngere Rechtsprechung vgl. die Entscheidung des VGH Kassel v. 1.12.1982 (Az. VIII TG 79/82): der Senat hält an seiner Auffassung fest, daß es sich bei der Obdachlosigkeit einer Person um einen polizeiwidrigen Zustand handelt, zu dessen Beseitigung die Ordnungsbehörden berufen sind.

Textstelle (Originalquellen)

um eine Unterkunft zu kümmern. ... Die Ordnungsbehörden sind daher im Rahmen ihrer Befugnisse zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung gemäß § 14 OBG gehalten, erst einzugreifen, wenn der Obdachlose auch bei ernstlicher Bemühung nicht in der Lage ist, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften - sei es auch nur in behelfsmäßiger Weise - zu beseitigen" (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975, Ziffer¹ .3). Die Ordnungsbehörde hat juristisch die Möglichkeit, dem Obdachlosen zu gebieten, für seine Unterbringung selbst zu sorgen, z.B. bei Verwandten oder in Pensionen (BRÜHL 1977:12).

• 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

89



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 98

ist davon mitumfaßt die Gestattung, den zugewiesenen Wohnraum zu nutzen.
c) Die Einweisungsverfügung als Instrument der Unterkunftsverschaffung **Das rechtswirksame Einschreiten der Behörde setzt den Erlaß einer Einweisungsverfügung an den Räumungspflichtigen** - bei unterzubringenden Familien an alle Familienmitglieder - **voraus, in der das Obdach eindeutig nach Lage und Größe bezeichnet werden muß.**⁵¹ Die Einweisungsverfügung **begründet kein Mietverhältnis, sondern ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Behörde und dem Räumungspflichtigen.** Deshalb stehen dem Obdachlosen weder gegen die Behörde noch gegen einen **privaten Hauseigentümer diejenigen Rechte zu, welche dem Mieter kraft Gesetz oder aufgrund des Mietverhältnisses zuzubilligen sind.**⁵² **Das Einschreiten der Obdachlosenbehörde zielt nur auf Beseitigung einer vorübergehenden Notstandslage ab, wobei grundsätzlich von erfolgreichen eigenen Bemühungen des Obdachlosen zur Beseitigung dieser Situation ausgegangen wird.** Das Obdach soll nur solange als Unterkunft dienen, bis der **Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat. Dementsprechend sind die an sein "Notquartier"**⁵³ **zu stellenden Anforderungen bescheiden.**⁵⁴ Es soll genügen, wenn dem Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Obdachlosenunterkunft. **Das rechtswirksame Einschreiten der Beh. setzt den Erlaß einer Einweisungsverfügung an den Räumungspflichtigen** und bei der Dritt- oder Wiedereinweisung auch an den Dritten **voraus, in der das Obdach eindeutig nach Lage und Größe bezeichnet werden muß** (OVG Münster ZMR 60, 216). **Die Einweisungsverfügung begründet keinen Mv., sondern ein bes. öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Beh. und dem Räumungspflichtigen.** Deshalb stehen dem Obdachlosen weder

der Einweisung keine privatrechtlichen Beziehungen mehr. Vielmehr gelten fortan lediglich öffentlichrechtliche Beziehungen, und zwar zwischen Obdachlosen und Behörde einerseits sowie zwischen Eigentümer und Behörde andererseits. **Deshalb stehen dem Obdachlosen weder gegen die Behörde noch gegen den Hauseigentümer diejenigen Rechte zu, welche einem Mieter kraft Gesetzes oder aufgrund des Mietvertrages zuzubilligen sind** (Schmidt-Futterer 1976, S. 169). Der Heranziehung von Dritten als "letztes Mittel" (

begründet keinen Mv., sondern ein bes. öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis zwischen der Beh. und dem Räumungspflichtigen. Deshalb stehen dem Obdachlosen weder gegen die Beh. noch gegen **einen privaten Hauseigentümer diejenigen Rechte zu, welche dem M. kraft Ges. oder auf Grund des Mv. zuzubilligen sind.** **Das Einschreiten der Obdachlosenbeh. zielt nur auf die Beseitigung einer vorübergehenden Notstandslage ab, wobei grundsätzlich von erfolgreichen eigenen Bemühungen des Obdachlosen zur Beseitigung dieser Situation ausgegangen wird.** Die Ou. kann sich somit auf eine notdürftige Unterkunft beschränken, die aber dem Eingewiesenen stets auch auf längere Dauer einen menschenwürdigen Aufenthalt sowie eine entsprechende

seine Situation nicht aus eigenem Vermögen meistern kann, muß die Polizei- bzw. Ordnungsbehörde ihm ein Obdach verschaffen (vgl. BGH ZMR 61,229). Dieses **soll nur so lange als Unterkunft dienen, bis der Obdachlose wieder eine Wohnung gefunden hat**, worum er sich weiterhin nach Kräften bemühen muß. **Dementsprechend sind die an sein "Notquartier"** (OVG Lüneburg ZMR 58,102) **zu stellenden Anforderungen bescheiden.** Es soll genügen, wenn dem **Betroffenen ein Unterkommen in allereinfachster Form zur Verfügung gestellt**

- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 4
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

90



Textstelle (Prüfdokument) S. 98

gewährt⁵⁵ und eine - wenn auch primitive - Lebensführung ermöglicht.⁵⁶ Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat".⁵⁷ **Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden**⁵⁸ Eine abgeschlossene Wohnung oder die Erfüllung des sonst üblichen und angemessenen Raumbedarfs kann nicht verlangt werden.⁵⁹ **Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten.**⁶⁰ Ebenso wenig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch.⁶¹ Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf angemessene Wohnung angewiesen ist.⁶² Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden.⁶³ Inzwischen gilt immerhin auch nach Teilen der Rechtsprechung,



39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird, das Schutz vor den Unbilden der Witterung gewährt (OVG Münster ZMR 60,150) und eine wenn auch primitive Lebensführung ermöglicht (VGH BadWürtt ZMR 65,316). Das Obdach braucht als vorübergehende Unterkunft nach Lage, Größe und sonstigen Verhältnissen nicht den an eine Wohnung zu stellenden Anforderungen genügen, insbesondere auch nicht Platz für die Aufstellung aller Möbel zu bieten, sondern "außer für die Menschen nur für den zum täglichen Leben völlig unentbehrlichen Hausrat" (OVG Münster ZMR 68, 126). **Alles Entbehrliche muß anderweitig untergestellt werden** (OVG Münster ZMR 69,53). Handelt es sich um drei Personen verschiedenen

vorhandenen Möbel zu bieten, sondern "nur den für den zum täglichen Leben unentbehrlichen Hausrat".⁴² Deshalb reichen auch 2-6m²⁴³, jedenfalls aber 10-12m²⁴⁴ pro Person als Wohnraum durchaus aus. **Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten.** Ebenso wenig besteht deshalb Anspruch auf einen zur Aufrechterhaltung des bisherigen Berufs notwendigen Telefonanschluß.⁴⁵ Im Gegenteil muß sogar in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein

Raum ausreichend (vgl. Seibt ZMR 61,287). Für die Ausübung des bisherigen Gewerbes braucht das Obdach keinen Platz zu bieten (so VGH BadWürtt ZMR 65,316 mit weiteren Nachweisen). **Ebenso wenig besteht auf einen Fernsprecher zur Ausübung des Berufs und auf einen Raum für geschäftliche Besprechungen ein Anspruch** (OVG Münster ZMR 60,150). **Dabei muß in Kauf genommen werden, daß der Betroffene sein Gewerbe nicht mehr ausüben kann oder seine Stellung verliert, z. B. wenn er als Repräsentant einer Buchhandlung auf eine angemessene Wohnung angewiesen ist** (OVG Münster ZMR 59,27). **Gesellschaftliche Nachteile und soziale Gefahren brauchen bei der Unterbringung gleichfalls nicht berücksichtigt zu werden** (CyVG Milnfor VAvT-D CS OOr\ Im einzelnen sind Obdachlosen folgende Unterbringungen zugemutet worden, wobei es sich nur um gerichtsbekannt gewordene Fälle handelt: einer achtköpfigen Familie,

den Obdachlosen nur wenig Rechtsschutzmöglichkeiten bieten. Praktisch bleibt ihm nur der Einwand, das Obdach sei menschenunwürdig. Denn selbst

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 0
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 281
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

91

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 99

daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" verschafft werden muß.⁶⁴ Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich auf die nicht weniger unbestimmte Formel zurück, wonach das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer Acht gelassen werden dürfe.⁶⁵ d) Unterbringung in gemeindeeigenen Unterkünften Die Behörde ist nach allgemeiner Auffassung grundsätzlich verpflichtet, die Obdachlosigkeit in erster Linie mit eigenen Mitteln (gemeindeeigene Häuser, Wohnungen) zu verhindern, ohne unbeteiligte Dritte dafür in Anspruch zu nehmen.⁶⁶ Die räumlichen Voraussetzungen für die Obdachlosenunterkunft muß die Gemeinde mit öffentlichen Mitteln schaffen, wobei sie sich nicht auf Geldmangel berufen kann.⁶⁷ Die Rechte und Pflichten des Obdachlosen ergeben sich dann aus der von der Behörde aufgestellten Benutzungsordnung, also nach den Regeln des Anstaltsrechts,⁶⁸

Textstelle (Originalquellen)

unter der Herrschaft des Polizeirechts ist anerkannt, daß dem Obdachlosen eine "einigermaßen menschenwürdige Unterkunft" (OVG Lüneburg FamRZ 71,⁶⁷⁰) verschafft werden muß. Bei der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "menschenunwürdig" zieht sich die Rechtsprechung freilich sehr schnell auf die Gegebenheiten des Einzelfalls zurück oder auf die nicht weniger unbestimmte Formel, das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau dürfe im

was als menschenwürdige oder menschenunwürdige Unterkunft anzusehen ist. Zu Recht hat deshalb das OVG Lüneburg entschieden, daß bei der Bemessung der dringenden Erfordernisse einer Obdachlosenunterkunft das inzwischen erreichte zivilisatorische Niveau im allgemeinen nicht völlig außer acht gelassen werden dürfe und deshalb eine Obdachlosenunterkunft ohne einen Anschluß für elektrischen Strom unzumutbar ist (FamRZ 1971, FAMRZ Jahr 1971 Seite 669 [FAMRZ Jahr 1971 Seite 670]). Insoweit ist der in Art. 1 I GG gebrauchte

Gründe) angeordnet wird. Die Zuweisung einer gesundheitsgefährdenden, menschenunwürdigen Notunterkunft braucht der Räumungspflichtige nicht hinzunehmen. III. Die vorrangige Pflicht zur Unterbringung in gemeindlichen Unterkünften. Die Beh. ist verpflichtet, die Obdachlosigkeit in erster Linie mit eigenen Mitteln (gemeindeeigene Häuser, Baracken) zu verhindern, ohne unbeteiligte Dritte dafür in Anspruch zu nehmen. Die räumlichen Voraussetzungen für die Ou. muß die Gemeinde mit öffentlichen Mitteln schaffen, wobei sie sich nicht auf Geldmangel berufen kann (OVG Lüneburg ZMR 55, 60). In Diensträumen der Gemeinde oder Jugendherbergen darf die Ou. nicht erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Obdachlosen ergeben sich dann aus der von der Beh. aufgestellten Benutzungsordnung, also nicht aus einer beiderseitigen Vereinbarung; darum darf die Beh. einseitig die besonderen Pflichten des Obdachlosen bei der Benutzung der Unterkunft durch

Gemeinde oder Jugendherbergen darf die Ou. nicht erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Obdachlosen ergeben sich dann aus der von der Beh.

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 0
- 38 OVG Berlin: Inanspruchnahme eines N..., 1980, S. 0
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

92

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 100

nicht aus einer beiderseitigen Vereinbarung; darum darf die Behörde einseitig die besonderen Pflichten des Obdachlosen bei der Benutzung der Unterkunft durch Anordnungen oder Verbote festsetzen soweit sie sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich sind.⁶⁹ Da in der Regel kein Anspruch auf Einweisung oder die Besitzerhaltung eines bestimmten Raumes besteht, ist die Umsetzung in ein anderes Obdach grundsätzlich zulässig. Die Umsetzungsverfügung der Behörde muß dem Obdachlosen nur vor ihrer Vollstreckung mitgeteilt und darf nicht im Wege der Selbsthilfe durchgeführt werden.⁷⁰ Der Umzug in das zugewiesene Obdach kann ebenso wie die Umsetzung notfalls mit Zwang durchgeführt werden, wenn sich der Obdachlose nicht gegen die Einweisungsverfügung zur Wehr gesetzt hat; aussichtsreiche Rechtsschutzmöglichkeiten des Obdachlosen bestehen ohnehin nicht, da in der Praxis die Einweisungsverfügung erst

51 OVG Münster ZMR 1960, 216; Eichert, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 212.

52 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, B 371, B 591; auch tritt durch die Wiedereinweisung des Räumungsschuldners in seine frühere Mietwohnung nicht in den ursprünglichen Mietvertrag ein, AG Kenzingen WuM 1984, 339.

53 Zu den geringen Anforderungen an eine Obdachlosenunterkunft vgl. die in der Rechtsprechung überwiegend immer noch anerkannten Kriterien bei Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 50; OVG Lüneburg ZMR 1958,102; OVG Lüneburg NVwZ RR 1989,15; VG Braunschweig WuM 1988,440.

54 Vgl. für die Anforderungen auch Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 281; ausführlicher Winkelmann, D., Rechtlich gebotene Mindestanforderungen an die Qualität der Unterbringung von Obdachlosen. Bremen 1983, S. 50 f.

55 OVG Münster ZMR 1960,150.

56 VGH Mannheim ZMR 1965,316.

57 OVG Münster ZMR 1968,126.

58 OVG Münster ZMR 1969, 53

59 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 13; Seibt, H., Ist in Nordrhein-Westfalen die "Einweisung" eines Obdachlosen ein begünstigender oder ein belastender Verwaltungsakt?, ZMR 1961, S. 287; Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Mietrecht von A - Z, 12. Aufl. München 1988, S. 367 f.

Textstelle (Originalquellen)

aufgestellten Benutzungsordnung, also nicht aus einer beiderseitigen Vereinbarung; darum darf die Beh. einseitig die besonderen Pflichten des Obdachlosen bei der Benutzung der Unterkunft durch Anordnungen oder Verbote festsetzen, soweit sie sachlich gerechtfertigt und nicht willkürlich sind.

Das Verbot der Haustierhaltung in einer stadteigenen Obdachlosenunterkunft ist im Interesse der Mitbenutzer gerechtfertigt und bindet den Obdachlosen auch dann, wenn er von dieser Anordnung

Räumen (z. B. Gasthaus) unterbringen lassen, wobei der vorhandene Hausrat anderweitig zu verwahren ist. Für eine Familie mit Kindern muß stets eine ausreichende Kochgelegenheit vorhanden sein. Die eines bestimmten Raumes besteht, ist die Umsetzung in ein anderes Obdach grundsätzlich zulässig; die Umsetzungsverfügung der Beh. muß dem Obdachlosen vor ihrer Vollstreckung mitgeteilt und darf nicht im Wege der Selbsthilfe durchgeführt werden (BVerwG ZMR 64, 172). Der Umzug in das zugewiesene Obdach kann notfalls mit Zwang durchgeführt werden, soweit sich der Obdachlose gegen die Einweisungsverfügung nicht wehrt, im Streitfall eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung vorliegt oder von der

• 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

93



Textstelle (Prüfdokument) S. 101

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

94

60 VGH Mannheim ZMR 1965, 316 m. w. N.

61 OVG Münster ZMR 1960, 150.

62 OVG Münster ZMR 1959, 27.

63 OVG Münster ZMR 1956, 285.

64 OVG Lüneburg FamRZ 1971, 670; VGH Mannheim BwVBl 1985, 18 f.; nach VGH München BayVwBl 1991, 114, kann hinsichtlich der Mindestanforderungen auf die Vorschriften der Art. 3, 6 und 9 BayWoAufsG abgestellt werden, jedenfalls dann, wenn längere Unterbringungszeiten vorauszusehen sind.

65 OVG Lüneburg FamRZ 1971, 670; OVG Berlin NJW 1980, 2485; OVG Berlin NVwZ RR 1989, 194; VGH Kassel JuS 1985, 152; OVG Lüneburg NVwZ RR 1989, 15.

66 OVG Münster OVGE 35, 303, 306; OVG Münster Beseht, v. 18.8.1988 (Az. 9 B 1607/88); VG Köln NVwZ RR 1990, 414 f.; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlaa, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 OBG Rdnr. 13; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.

67 OVG Lüneburg ZMR 1955, 60.

68 Zum Anstaltsrecht in der Obdachlosenunterkunft, s. ausführlich Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 29 ff.

69 Schmidt-Futterer, W., Die Obdachlosen und ihre Unterbringung, ZMR 1972, S. 70; unverändert in Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Mietrecht von A - Z, 12. Aufl. München 1988, S. 368.

70 BVerwG ZMR 1964, 172; VGH Mannheim DÖV 1987, 256 f.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

nicht, da in der Praxis die Einweisungsverfügung erst bei unmittelbar bevorstehender oder schon eingetretener Notlage erlassen wird und Einweisung wie Umsetzung regelmäßig mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung verbunden werden.⁷¹ c) Die polizeiliche Inanspruchnahme des Nichtstörers **Steht keine gemeindeeigene Unterkunft zur Verfügung - was vor allem in der Nachkriegszeit in größerem Umfang der Fall war und seit den auslaufenden 80er Jahren wieder zur Alltagssituation vieler Gemeinden gehört - , so muß sich die Verwaltungsbehörde bemühen, geeignete Räume anderweitig zu beschaffen, etwa durch Anmietung.⁷² Erst wenn ihr das im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich ist, kann die Verhinderung der Obdachlosigkeit erforderlichenfalls auch durch die Inanspruchnahme freier und geeigneter Räume gegen den Willen des verfügungsberechtigten Hauseigentümers oder Vermieters im **Einzelfall im Wege der Beschlagnahme und Einweisung oder der Wiedereinweisung des Räumungspflichtigen in seine bisherige Wohnung erfolgen.⁷³ Diese soll die Behörde aber nur unter gerechter Abwägung aller in Betracht kommenden Möglichkeiten durchsetzen können. Sie hat dabei auch zu prüfen, ob der betroffene Vermieter der sachlich und örtlich nächste und er persönlich und sachlich leistungsfähig ist, ob somit bei ihm das Maß der Nachteile und Belästigungen am wenigsten fühlbar ist.⁷⁴ Die Möglichkeit zur Fortsetzung des häuslichen Lebens darf dem Betroffenen durch die Inanspruchnahme nicht genommen werden; deshalb darf keine Belegung der gesamten Wohnung oder unentbehrlicher Teile davon stattfinden. Nur wenn die Behörde zur Beseitigung der Obdachlosigkeit mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, darf sie dazu einen unbeteiligten Dritten nach den polizeirechtlichen Bestimmungen über die Inanspruchnahme des Nichtstörers (beispielsweise § 9 HSOG) heranziehen.⁷⁵ Unter diesen Voraussetzungen darf der Räumungsschulder vor allem vorübergehend****

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der die Räumung der bisherigen Unterkunft und die Verbringung in das neue Obdach einschließt. RECHTSSCHUTZ: Er entspricht demjenigen bei der Einweisung (s. S. 26). 3. Kapitel: Unterbringung in Privaträumen **Steht keine gemeindeeigene Unterkunft zur Verfügung was vor allem in der Nachkriegszeit in größerem Umfang der Fall war und auch jetzt noch in kleineren Gemeinden vorkommt , so muß sich die Verwaltungsbehörde bemühen, geeignete Räume anderweitig zu beschaffen, etwa durch Anmietung (BGH ZMR 59,152 u. ZMR 61,229). Erst wenn ihr das im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich ist, kann sie auch freistehende Räume Dritter, die selbst mit der Unterbringung von Obdachlosen nichts zu tun haben, in Anspruch nehmen, wobei die Inanspruchnahme**

die die Behörde in Ausübung ihres Hausrechts gegenüber Dritten erläßt, im Wee der Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht angemer, V.) im **Einzelfall im Wege der Beschlagnahme (z.B. Hotelzimmer) oder der Wiedereinweisung des Räumungspflichtigen in seine bisherige Wohnung erfolgen. Das muß aber unter gerechter Abwägung aller für die Beh. in Betracht kommenden Möglichkeiten geschehen (BVerwG ZMR 59, 249). Dabei hat die Beh. auch zu prüfen, ob der betroffene V. der sachlich und örtlich Nächste und er persönlich und sachlich leistungsfähig ist, ob somit bei ihm das Maß der Nachteile und Belästigungen am wenigsten fühlbar ist (OVG Münster ZMR 56, 285). Die Möglichkeit zur Fortsetzung des häuslichen Lebens darf dem Betroffenen durch die Inanspruchnahme nicht genommen werden (z. B. keine Belegung der gesamten Wohnung oder unentbehrlicher Teile davon). Handelt die Beh. willkürlich, ohne Abwägung der sachlichen Gesichtspunkte, ist die Inanspruchnahme rechtswidrig. Sie ist darüber hinaus nur für kürzere, genau bestimmte Dauer zulässig. Das**

in Anspruch genommen werden als ein Privatmann, weil sich aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eine besondere Verpflichtung zur Familienförderung herleiten läßt (OVG Berlin a. a. O.). 1. Nur **wenn die Beh. zur Beseitigung der Obdachlosigkeit mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, darf sie dazu einen unbeteiligten Dritten heranziehen. Unter diesen Voraussetzungen darf der Räumungsschuldner vor allem vorübergehend** gegen

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 3
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

95

Textstelle (Prüfdokument) S. 101

gegen den Willen des Vermieters in seine bisherige Wohnung wieder eingewiesen werden. Die Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung ist auf einen Teil der Räume zu beschränken, wenn dieser als notdürftige Unterkunft ausreicht. Diese Notstandsmaßnahme ist aber nur solange zulässig, wie die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs (nicht einer Dauerwohnung) auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich ist, deshalb sachlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt.⁷⁶ Die zulässige Zeitdauer einer derartigen Wiedereinweisung hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalls ab (Zahl, Alter, Gesundheitszustand der unterzubringenden Personen,

Textstelle (Originalquellen)

den Willen des V. in seine bisherige Wohnung (oder einen Teil derselben) wieder eingewiesen werden.

Höchstdauer einer spruch, z. B. wegen entgangenem Gewinn oder " Mietausfall, zustehen (§ 839 BGB), selbst wenn die Gemeinde behauptet, keine Geldmittel für die Beschaffung einer anderweitigen Unterkunft zu haben. Die Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung ist auf einen Teil der Räume zu beschränken, wenn dieser als notdürftige Unterkunft ausreicht. Hat sich der Räumungspflichtige grobe Beleidigungen oder Tätlichkeiten gegen den V. zuschulden kommen lassen, kann die Wiedereinweisung gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen und als Abhilfemaßnahme

heranziehen. Unter diesen Voraussetzungen darf der Räumungsschuldner vor allem vorübergehend gegen den Willen des V. in seine bisherige Wohnung (oder einen Teil derselben) wieder eingewiesen werden. Diese Notstandsmaßnahme ist aber nur solange zulässig, wie die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs (nicht einer Dauerwohnung) auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich ist. Die zulässige Zeitdauer einer derartigen Wiedereinweisung hängt von den bes. Umständen des Einzelfalls ab (Zahl, Alter, Gesundheitszustand der unterzubringenden Personen, örtl. Wohnverhältnisse, Zahl der sonstigen

ist, kann sie auch freistehende Räume Dritter, die selbst mit der Unterbringung von Obdachlosen nichts zu tun haben, in Anspruch nehmen, wobei die Inanspruchnahme aber sachlich und zeitlich auf das unbedingt notwendige Mindestmaß beschränkt werden muß (BVG Neustadt ZMR 58,103). Auch hierbei geben wieder die Normen des Polizei- und Ordnungsrechts die Rechtsgrundlage ab. Wenn die Ordnungsbehörde mit den ihr zur

eingewiesen werden. Diese Notstandsmaßnahme ist aber nur solange zulässig, wie die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs (nicht einer Dauerwohnung) auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich ist. Die zulässige Zeitdauer einer derartigen Wiedereinweisung hängt von den bes. Umständen

- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 3
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
96

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

örtliche Verhältnisse, Zahl der sonstigen Obdachlosen in der Gemeinde). Die Höchstdauer einer Wiedereinweisung des Räumungspflichtigen in seine bisherige Wohnung wird von der Rechtsprechung in der Regel auf vier Monate bis längstens sechs Monate begrenzt und darf auch bei fortbestehendem Wohnungsmangel nicht durch Wiederholung kurzfristiger Einweisungsverfügungen überschritten werden.⁷⁷ Nach neuerer Rechtsprechung des OVO Berlin können

71 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Mietrecht von A - Z, 12. Aufl. München 1988, S. 368.

72 BGH ZMR 1959,152 und ZMR 1961,229; VGH Kassel WuM 1988, 229.

73 Ganz h. M. BVerwG ZMR 1959, 249; VG Köln NVwZ-RR 1990, 414; VGH München BayVwBI 1991, 114; Eichert, C., Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 213; Koenig, Über die Voraussetzungen des Eingreifens der Obdachlosenbehörden, VerwPrax 7/68, S. 152; Münzenberg, Th., Die moderne Auslegung des Polizeirechts unter Berücksichtigung der Sozialstaatsklausel, Mainz 1986, S. 223 f.

74 OVG Münster, ZMR 1950, 285; VGH München JMR 1955,154.

75 OVG Münster OVGE 35, 303; VGH Mannheim DÖV 1987, 256 f.; VG Köln WuM 1982, 220; VG Köln NVwZ RR 1990, 414; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336.

76 München BayVwBI 1979, 244: "Eine zwangsweise Wiedereinweisung Obdachloser durch eine Gemeinde in eine zu räumende Wohnung ist grundsätzlich unzulässig." Jetzt immerhin der 21. Senat des VGH München, BayVwBI 1984, 116 f.: "... äußerstenfalls für zwei Monate": nachmals bestätigt durch VGH München BayVwBI 1991,114.

77 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBI 1971, S. 249: OVG Lüneburg ZMR 1955, 60: vier Monate; BGH NJW 1959, 768: sechs Monate; ebenso VGH Mannheim BWVPr 1990, 210 ff; OVG Berlin NJW 1980, 2484: sieben Monate; heute nach h. M. sechs Monate, Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 6 Rdnr. 26; vgl. ausführlich zur Höchstdauer der Inanspruchnahme VG Köln NVwZ RR 1990, 414; OVG Münster OVGE 35, 303 f.: "Bei wiederholter Inanspruchnahme ist die nachfolgende Maßnahme kürzer als die vorangegangene zu bemessen."

Textstelle (Originalquellen)

des Einzelfalls ab (Zahl, Alter, Gesundheitszustand der unterzubringenden Personen, örtl. Wohnverhältnisse, Zahl der sonstigen Obdachlosen in der Gemeinde). Die Höchstdauer einer spruch, z. B. wegen entgangenem Gewinn oder " Mietausfall, zustehen (§ 839 BGB), selbst wenn die Gemeinde behauptet, keine Geldmittel für die Beschaffung einer anderweitigen Unterkunft zu haben. Die Wiedereinweisung in die bisherige Wohnung ist auf einen

- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

97



7% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

Rechtsprechung in der Regel auf vier Monate bis längstens sechs Monate begrenzt und darf auch bei fortbestehendem Wohnungsmangel nicht durch Wiederholung kurzfristiger Einweisungsverfügungen überschritten werden.⁷⁷ Nach neuerer Rechtsprechung des OVO Berlin können dabei gemeinnützige Wohnungsunternehmen **längere Zeit in Anspruch genommen werden als ein Privatmann, weil sich aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eine besondere Verpflichtung zur Familienförderung herleiten läßt.**⁷⁸ Nach der Ansicht des VG Köln soll sich aus § 721 Abs. 5 ZPO aber ergeben, daß spätestens nach einem Jahr seit Rechtskraft des Räumungsurteils jede weitere Verzögerung der Durchsetzung eines Räumungstitels rechtswidrig ist.⁷⁹ Auch während der Unterbringung

77 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 249; OVG Lüneburg ZMR 1955, 60; vier Monate; BGH NJW 1959, 768; sechs Monate; ebenso VGH Mannheim BWVPr 1990, 210 ff; OVG Berlin NJW 1980, 2484; sieben Monate; heute nach h. M. sechs Monate, Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 6 Rdnr. 26; vgl. ausführlich zur Höchstdauer der Inanspruchnahme VG Köln NVwZ RR 1990, 414; OVG Münster OVGE 35, 303 f.: "Bei wiederholter Inanspruchnahme ist die nachfolgende Maßnahme kürzer als die vorangegangene zu bemessen."

78 1990, S. 98, der zufolge die Kommune in Zeiten allgemeiner Wohnungsnot zur Bevorratung oder Bereithaltung von Wohncontainern verpflichtet ist, durchsetzen, dürfte folgerichtig eine Inanspruchnahme privaten Wohnraums durch Einweisung bzw. Wiedereinweisung kaum noch zu rechtfertigen sein; s. dazu die Anmerkung von Steinmeier, F., Ein Bett im Kornfeld.

79 Anmerkungen zur Diskussion um die Qualitätsstandards von Obdachlosenunterkünften - zugleich Anmerkung zum Beschluß des VG Münster vom 16.3.1990, Az.: 1 L 87/90, GH 1990, 96 ff.; die aufhebende Entscheidung des OVG Münster v. 11.4.1990 (Az. 9 B 1042/90) stellt diese von der Erinstanz festgestellte Verpflichtung ausdrücklich nicht in Frage! Bestätigt wurde die Rechtsprechung des VG Münster inzwischen durch den Beschluß des VG Köln v. 21.5.1990 (Az. 23 L 700/90), der ebenfalls vom Vorrang der ordnungsbehördlichen Containerunterbringung ausgeht.

Textstelle (Originalquellen)

untergebracht werden kann. Dabei sind zeitliche Höchstgrenzen zu beachten (OVG Lüneburg ZMR 55, 60: 4 Monate; BGH NJW 59, 768: 6 Monate; OVG Berlin NJW 80, 2484: 7 Monate). Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen kann dabei **längere Zeit in Anspruch genommen werden als ein Privatmann, weil sich aus dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz eine besondere Verpflichtung zur Familienförderung herleiten läßt** (OVG Berlin a. a. O.). 1. Nur wenn die Beh. zur Beseitigung der Obdachlosigkeit mit eigenen Mitteln nicht in der Lage ist, darf sie dazu einen unbeteiligten Dritten heranziehen.

- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

98

Textstelle (Prüfdokument) S. 103

von Hausanlagen und die Pflege der Räume - bestimmend Einfluß zu nehmen. Obwohl Anknüpfungsmöglichkeiten an die Anstaltsgewalt, wie sie bei der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften gesucht werden, bei der (Wieder-) Einweisung in privaten Wohnraum nicht bestehen, soll **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich "Art und Dauer der Benutzung der Räume" einem** behördlichen Weisungsrecht unterliegen.⁸⁰ f) Rechtsfolgen der Wiedereinweisung **Bis zur Aufhebung der Wiedereinweisung oder bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist ist der Vermieter gehindert, das noch nicht vollzogene Räumungsurteil durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen.** Danach **kann der Vermieter unverzüglich die Zwangsräumung durchführen lassen** - und zwar in der Regel aus dem noch vollstreckbaren Räumungstitel. Denn nur für den praktisch seltenen Fall der Wiedereinweisung nach erfolgter Räumung ist der Räumungstitel verbraucht. Erfolgt die Inanspruchnahme des privaten Wohnraums durch Beschlagnahme und Einweisungsverfügung vor der Räumung, ist

80 Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegitimierung des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber dem Eingewiesenen scheint überwiegend bejaht zu werden, wenn sie auch nirgends näher behandelt wird. Soweit sie erwähnt wird, wird sie meist so umschrieben, daß **der Eingewiesene vom Zeitpunkt seiner Unterbringung an hinsichtlich Art und Dauer der Benutzung der Räume einem** beschränkten Weisungsrecht unterliege. Dieses Ergebnis bedarf allerdings rechtlicher Begründung, tress will das Weisungsrecht "ausschließlich aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten, letztlich aus den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit der

ausscheiden. Die Höchstfrist von 6 Monaten darf nicht durch ständige Wiederholung kurzfristiger Einweisungsverfügungen überschritten werden. Notfalls muß die Beh. den Wiedereingewiesenen in eine gemeindeeigene Obdachlosenunterkunft umquartieren. 2. **Bis zur Aufhebung der Wiedereinweisung oder bis zum Ablauf der dafür bestimmten Frist ist der V. gehindert, das noch nicht vollzogene Räumungsurteil durch den Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen.** Später **kann der V. unverzüglich die Zwangsräumung durchführen lassen.** Daneben hat der V. aber auch einen Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Beh., der diese grunds. zur alsbaldigen Herausnahme des

- 39 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 54
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

99

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

symbolischen Räumung wird regelmäßig lediglich ein Einrichtungsgegenstand vor die Tür gesetzt. Ein Verbrauch des Räumungstitels tritt damit nicht ein.⁸² g) Rechtsposition des Nichtstörers aa) Verpflichtung der Behörde zur anderweitigen Unterbringung **Der Heranziehung des Dritten als "letztes Mittel" darf sich die Behörde nur solange bedienen, als die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich bleibt.**⁸³ **An die Pflicht der Behörden, den polizeilichen Notstand innerhalb der zitierten Höchstfrist von 6 Monaten zu beseitigen, haben die Gerichte in der Vergangenheit stets strenge Maßstäbe angelegt.**⁸⁴ Zur Vermeidung von Amtshaftungsansprüchen ist die Behörde **gehalten, alles ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die (Wieder-) Einweisung entstandene "Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten" alsbald zu beenden.**⁸⁵ **Zu diesem Zweck muß die Behörde nach Auffassung der Gerichte schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle wie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose "so rasch wie möglich" anderweitig untergebracht werden kann.**⁸⁶ **Fiskalische Erwägungen etwa wegen erheblicher Kosten dürfen die erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen.**⁸⁷ Insbesondere soll die Behörde

Textstelle (Originalquellen)

diejenigen Rechte zu, welche einem Mieter kraft: Gesetzes oder aufgrund des Mietvertrages zuzubilligen sind (Schmidt-Futterer 1976, S. 169). **Der Heranziehung von Dritten als "letztes Mittel"** (BGH ZMR 59,152) **darf sich die Behörde nur solange bedienen, als die Beschaffung eines anderen vorübergehenden Obdachs auf Kosten der Allgemeinheit unmöglich bleibt. Unter dem massiven Druck der Wohnungseigentümer bezeichnenderweise gibt es zu diesem Punkt weit mehr Gerichtsentscheidungen als etwa zur Frage der Menschenunwürdigkeit eines Obdachs, und auch die einzige Monographie zum Obdachlosenrecht (Hegel 1963) behandelt dieses**

polizeilichen Notstand zu beseitigen, äußerst **strenge Maßstäbe angelegt.** Wolle sich die Behörde nicht einer Amtspflichtverletzung mit den daraus folgenden Schadensersatzansprüchen schuldig machen, so sei sie **gehalten, alles ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die Einweisung entstandene Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten alsbald zu beenden.** Zu diesem Zweck müsse sie schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf

Dinge auf sich beruhen lassen und die Entwicklung abwarten könnte. Sie ist vielmehr gehalten, alles ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die Einweisung entstandene **Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten alsbald zu beenden.** Zu diesem Zweck muß sie schon vom Tage der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten, sinnvolle und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, die

ihr Zumutbare daran zu setzen, die durch die Einweisung entstandene Behelligung eines an der Störung unbeteiligten Dritten alsbald **beenden.** **Zu diesem Zweck müsse sie schon vom Tag der Einweisung an zielstrebig auf eine Lösung hinarbeiten und sinnvolle sowie zweckentsprechende Maßnahmen einleiten, welche die Gewähr dafür bieten, daß der Obdachlose "so rasch wie möglich"** (BGH ZMR 61,230) **anderweitig untergebracht werden kann.** Als äußerste zeitliche Grenze für eine Unterbringung bei einem privaten Hauseigentümer hat die Rechtsprechung sechs Monate akzeptiert (BGH ZMR 59,152 u.

BGH ZMR 59,152 u. ZMR 61,229). **Fiskalische Erwägungen, etwa wegen**

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 4
- 40 Böhrenz: Welche Rechtsnatur hat die..., 1961, S. 172
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

100

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 105

die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß ihr hierzu die finanziellen Mittel fehlten.⁸⁸ Bei bekannt schwierigen Wohnungsverhältnissen sei die Gemeinde im Interesse der Hauseigentümer verpflichtet, in genügender Weise für Notstandsfälle vorzusorgen.⁸⁹ hh) Anspruch auf Folgenbeseitigung Daneben hat der Vermieter aber nach Ablauf der Einweisungsfrist nach heute ganz herrschender Auffassung einen Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Behörde, der diese grundsätzlich zur alsbaldigen Herausnahme des Eingewiesenen, zur Freimachung des Raumes und zur Rückgabe an den Vermieter verpflichtet.⁹⁰ Zwar knüpft dieser inzwischen anerkannte, nur noch in seiner dogmatischen Begründung umstrittene,⁹¹ Anspruch nach seinen Voraussetzungen an rechtswidriges Verwaltungshandeln an,⁹² das im Falle einer vorgängigen rechtmäßigen Einweisung gerade nicht vorliegt. Der Räumungsanspruch gegen

82 Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 204; Schmidt-Futterer, W., Die Obdachlosen und ihre Unterbringung, ZMR 1972, S. 71; Eichert, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 237; wie hier OLG Frankfurt a. M. MDR 1969, 852 und AG Iburg DGVZ 1988,189: "Eine vor Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgte Beschlagnahme der Wohnung durch die Ordnungsbehörde zur Vermeidung der Obdachlosigkeit des Schuldners führt nicht dazu, daß die Räumung nach § 885 ZPO als durchgeführt angesehen werden kann." Das übersehen sowohl Bettermann, K. A., Kein Folgenbeseitigungsanspruch bei Wiederinweisung des Räumungsschuldners - Zu OVG Münster II A 397/55 v. 14.9.1956, MDR 1957, S. 132, wie Götz, V., Zur Rechtsgrundla

83 BGH ZMR 1959,152; Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 40.

84 BGH ZMR 1959,152; ZMR 1961, 229; VG Köln NVwZ RR 1990,414; VGH Mannheim, Beschl. v. 21.5.1990 (Az. IS 873/90).

85 Brühl, A, Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 41.

86 BGH ZMR 1961, 230; OVG Münster OVGE 35, 303; VGH Kassel WuM 1988, 229.

87 VG Freiburg ZMR 1959,118 f.; OVG Münster ZMR 1959,120.

88 OVG Münster ZMR 1959,182.

89 VG Freiburg ZMR 1959, 118; VGH Kassel WuM 1988, 229.

90 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 6 Rdnr. 26; Detterbeck, St., Die Obdachloseneinweisung mit Folgen, Jura 1990, S. 38 ff., dort ab S. 41 ausführliche Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Positionen zur Folgenbeseitigung im Obdachlosenrecht. VGH Mannheim, Die Justiz 1974, 31; nach neuerer

Textstelle (Originalquellen)

erheblicher Kosten, dürften die erforderlichen Maßnahmen nicht beeinflussen (VG Freiburg ZMR 59,118/ 119; OVG Münster ZMR 59,120), insbesondere könne die Ordnungsbehörde die Unterbringung eines Obdachlosen nicht mit der Begründung ablehnen, daß ihr hierzu die finanziellen Mittel fehlten (OVG Münster ZMR 59,182). Bei bekannt schwierigen Wohnungsverhältnissen sei die Gemeinde im Interesse der Hauseigentümer verpflichtet, in genügender Weise für Notstandsfälle vorzusorgen (VG Freiburg ZMR 59,118).

RECHTSSCHUTZ: Der Obdachlose spielt in der Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde und dem herangezogenen Dritten keine Rolle. Er hat sich

Gerichtsvollzieher vollstrecken zu lassen. Später kann der V. unverzüglich die Zwangsräumung durchführen lassen. Daneben hat der V. aber auch einen Folgenbeseitigungsanspruch gegen die Beh., der diese grunds. zur alsbaldigen Herausnahme des Eingewiesenen, zur Freimachung des Raumes und zur Rückgabe an den V. verpflichtet (dazu VGH Bad.-Württ., Die Justiz 74, 31). V. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers. Der V. hat für die Dauer der Einweisung nach den Polizeigesetzen der Länder gegen die

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 5
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

101

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

102

Rechtsprechung des VGH Mannheim hat der Anspruch des Inanspruchgenommenen auf Räumung einer Wohnung bei Aufhebung der Beschlagnahme seine Grundlage nicht im Folgenbeseitigungsanspruch, sondern in der polizeilichen Generalklausel; kritisch dazu und zur übrigen Rechtsprechung vgl. Knemeyer F.-L., Folgenbeseitigungsanspruch oder Anspruch auf polizeiliches Einschreiten, JuS 1988, S. 698; Götz, V., Zur Rechtsgrundlage des Räumungsanspruchs der Wohnungsinhaber,

91 Als Grundlagen werden genannt: Analogie zu §§ 1004, 12, 862 BGB, Gebot der Gerechtigkeit, das Rechtsstaatsprinzip, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts, die Freiheitsrechte, die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG. Diese verschiedenen Begründungsvorschläge schließen sich (nach Bachof, O., Anm. zum Urteil des BVerwG v. 25.8.1971, DÖV 1971, S. 859 f.) nicht aus, sondern ergänzen und stützen sich gegenseitig.

92 Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. München 1988, § 29, Rdnr. 7a.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 106

Einweisungsfrist dennoch gegeben sein, weil es hier entscheidend **auf die Rechtswidrigkeit des geschaffenen** Zustands ankomme, der sich als Konsequenz hoheitlichen Tätigwerdens erweist.⁹³ **Aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Freiheitsrechten** folge nämlich **nicht nur ein Anspruch auf Beseitigung rechtswidriger Folgen öffentlich-rechtlichen Handelns, das selbst rechtswidrig war. Die öffentliche Hand sei vielmehr auch dann zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, wenn er zunächst rechtmäßig war, später jedoch** - hier bei fortdauerndem Verbleib des Eingewiesenen über die Frist hinaus - **rechtswidrig geworden ist.**⁹⁴ Nachdem der **Folgenbeseitigungsanspruch auch** nach Auffassung der Rechtsprechung auf Herausgabe der Wohnung im geräumten Zustand geht,⁹⁵ hat die fortbestehende Vollstreckbarkeit des durch

93 Detterbeck, St., Die Obdachloseneinweisung mit Folgen, Jura 1990, S. 41; Ossenbühl, F., Staatshaftungsrecht, 3. Aufl. München 1983; Obermayer, K., Grundzüge des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozeßrechts, 3. Aufl. Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 166; Wolf-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl. München 1974, § 54 II c; Knemeyer, F. L., Folgenbeseitigungsanspruch oder Anspruch auf polizeiliches Einschreiten, JuS 1988, S. 698.

94 Maurer, H., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. München 1988, § 29 Rdnr. 7a; BVerwGE 69, 366, 370 f.

95 Anders früher noch OVG Münster MDR 1957, 188; ZMR 1956, 429, wonach der Eigentümer lediglich Wiederherstellung des vor der Einweisung gegebenen Rechtszustands verlangen kann.

Textstelle (Originalquellen)

kommt es **auf die Rechtswidrigkeit des geschaffenen** Zustandes, also der Folgen an²⁵. **Aus dem Rechtsstaatsprinzip und den Freiheitsrechten folgt nicht nur ein Anspruch auf die Beseitigung rechtswidriger Folgen öffentlich-rechtlichen Handelns, das selbst rechtswidrig war. Die öffentliche Hand ist vielmehr auch dann zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes verpflichtet, wenn er zunächst rechtmäßig war, später jedoch rechtswidrig geworden ist**²⁶. Anknüpfungspunkt ist nicht ein Unterlassen, das grundsätzlich keine individuellen Ansprüche begründen kann, sondern wie bei jedem anderen (Vollzugs-) **Folgenbeseitigungsanspruch auch** das vorangegangene

• 41 Detterbeck, St.: Die Obdachlosenein..., 1990, S. 41



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

103

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 106

hinaus - rechtswidrig geworden ist.⁹⁴ Nachdem der Folgenbeseitigungsanspruch auch nach Auffassung der Rechtsprechung auf Herausgabe der Wohnung im geräumten Zustand geht,⁹⁵ hat die fortbestehende Vollstreckbarkeit des durch die Einweisung nur gehemmten Räumungstitels⁹⁶ praktisch keine Bedeutung mehr. cc) **Anspruch auf Nutzungsentuschädigung Für die Dauer der** Einweisung hat der Vermieter **nach den Polizeigesetzen der Länder** (z. B. nach § 64 HSOO) **gegen die Behörde einen Anspruch auf Entschädigung seiner Vermögensnachteile, die ihm durch die behördliche Maßnahme erwachsen sind.**⁹⁷ Neben einer **Nutzungsentuschädigung in** Höhe der ortsüblichen Miete gehören dazu die üblicherweise an den Vermieter abzuführenden Nebenkosten. h) Ansprüche gegen den eingewiesenen Obdachlosen Dem Vermieter steht gegen den eingewiesenen Obdachlosen dagegen kein

94 Maurer, H., Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. München 1988, § 29 Rdnr. 7a; BVerwGE 69, 366, 370 f.

95 Anders früher noch OVG Münster MDR 1957, 188; ZMR 1956, 429, wonach der Eigentümer lediglich Wiederherstellung des vor der Einweisung gegebenen Rechtszustands verlangen kann.

96 S. o. S. 123.

97 BGH MDR 1976, 1003.

Textstelle (Originalquellen)

Fall geregelt, daß ¹ der Mieter die Mietsache nach der Beendigung des Mietverhältnisses nicht oder nicht ¹ rechtzeitig zurückgibt. Hierbei handelt es sich zum einen um den **Anspruch auf ¹ Nutzungsentuschädigung für die Dauer der** Vorenthaltung der Mietsache (Abs 1 S 1). ¹ Zum anderen betrifft die Vorschrift die Geltendmachung eines weiteren Schadens ¹ (Abs 1 S 2, Abs 2-4). ¹ 2 Der Anspruch auf Nutzungsentuschädigung ist grundsätzlich unabhängig von der

dazu VGH Bad.-Württ., Die Justiz 74, 31). V. Der Entschädigungsanspruch des Eigentümers. Der V. hat für die Dauer der Einweisung **nach den Polizeigesetzen der Länder gegen die Beh. einen Anspruch auf Entschädigung seiner Vermögensnachteile, die ihm durch die beh. Maßnahme erwachsen sind** (z.B. **Nutzungsentuschädigung in** ortübl. Höhe). Hierzu gehören auch solche Aufwendungen, die der V. erbringt um den Eintritt von drohenden Gefahren abzuwenden. Aus diesem

- 42 Emmerich, Volker: Mietrecht. Kommen..., 1981, S. #P#Sonnenschein 2.
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mie..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

104



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

Störung der "öffentlichen Ordnung".² Das Innehaben einer Wohnung ist danach Teil jener Gesamtheit von **ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird.**³ Als allgemeingültig darin enthaltene schlichte Ordnungsvorstellung erfaßt das Gebot, ein "**Dach über dem Kopf**" zu haben, nicht nur unterschiedslos die schon im Alltagsverständnis differenziert wahrgenommenen Formen von "unfreiwilliger" und "freiwilliger" Obdachlosigkeit; sie muß sich umso mehr blind zeigen gegenüber den vielfältigen Ursachen ihres Eintritts. Handelte es sich hier um

2 PrOVG E 81, 249, RuPrVBl 55, 739 f., denen zufolge die "öffentliche Ordnung" durch den Obdachlosen verletzt wird, während in früheren Entscheidungen des PrOVG zu Obdachlosen ein "Einschreiten im Interesse der öffentlichen Ordnung gegen den Armenverband" für notwendig gehalten wurde: PrOVG E 1, 337; E 7, 129; die frühe Rechtsprechung der Bundesrepublik setzt ebenfalls am Aspekt der Störung der öffentlichen Ordnung durch den Obdachlosen an, vgl. nur OVG Münster ZMR 1958, 381, nach dessen Rechtsauffassung die Eigengefährdung des Obdachlosen rechtlich unerheblich ist; auch noch OVG Münster E 14, 265; BVerwGE 17, 83; BGHZ 35, 27; BayVGH BayVwBl 1973, 467; zweifelnd, aber noch bejahend VGH Kassel NJW 1984, 2305.

3 "Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben ... der Obdachlose ist deshalb Störer der öffentlichen Ordnung." Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 4; vorher schon Drews, B., Preußisches Polizeirecht, 4. Aufl. Berlin 1933, S. 29; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart 1981, § 1 OBG Rdnr. 40; Scholler, H./Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Heidelberg/.....

Textstelle (Originalquellen)

umfasse "die Gesamtheit der **ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird**", bei ihnen handele es sich nicht um Rechtsnormen, "öffentliche Sicherheit" als das alternative Schutzobjekt wird demgegenüber als die "Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte

beraten, wenn sie langfristig denken und die Städte wieder wohnlich machen. Im Wohnungsbau geht es trotz aller neu aufgetretenen existentiellen Not nicht mehr darum, ein "**Dach über dem Kopf**" zu haben, wie Erwin Scheuch schrieb, sondern die Art des Bedarfs zu erkennen. Deshalb ist es wichtig zu begreifen, daß die neue Bewertung der Freizeit

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 127

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

105

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

juristischen Lehrbuchliteratur den Eindruck, als ob die juristische Auseinandersetzung um den Begriff der öffentlichen Ordnung mit dem Bedeutungszuwachs der öffentlichen Sicherheit ihre Berechtigung verloren hat.⁵ Die wiederholte Selbstvergewisserung der juristischen Autoren über den allseits geübten **Verzicht auf die "öffentliche Ordnung" als Anknüpfungspunkt** polizeirechtlicher Ermächtigungen, täuscht indes darüber hinweg, daß in der Rechtsprechung seit langem ein teilweise gegenläufiger Entwicklungsprozeß zu gewärtigen ist. i) Aktualität und Problematik des Begriffs "öffentliche Ordnung" aa) Bestandsaufnahme in der jüngeren Rechtsprechung Fast unbemerkt von der

⁵ Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 109; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 25-27; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 61.

Textstelle (Originalquellen)

Regeln über ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht mehr ohne weiteres polizeiliches Handeln rechtfertigte. Mit Ausnahme weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der **Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt** polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit ebenso die öffentliche Sicherheit, nämlich die "Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität, weil § 381

• 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

106

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

versagt blieb. Trotz Fehlen positiv-rechtlicher Versagungstatbestände, halte sich der Betrieb von Peep-Shows nicht mehr in dem "Toleranzbereich, der noch von der Rechtsordnung geduldet" werden könne.⁸ Kaum hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit die noch zur Auslegung der "guten Sitten" in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 GewO ergangene Rechtsprechung überwiegend akzeptiert,⁹ sah der Bayerische VGH unter Berufung auf § 60 a Abs. 1 Satz 3 GewO (Erlaubnisversagung bei Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung¹⁰) und die soeben zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die bis dahin eher als belustigendes Beispiel großväterlicher Sittenstrenge zitierten "Damen-Schlamm-Catch-oben-ohne" als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung an,¹¹ während noch einige Jahre zuvor sowohl das VG Karlsruhe¹² als auch das VG Gelsenkirchen¹³ "Damenboxkämpfe-oben-ohne" als mit der "öffentlichen Ordnung" vereinbar bewertet hatten.¹⁴ Etwa zur gleichen Zeit erlangte die 'öffentliche Ordnung' in einem sehr viel ernsteren Feld menschlicher Grenzsituationen neue Bedeutung als polizeiliche Eingriffsreserve. Als 'Fall Daniela' wurden im Jahre 1987 in einer breiten, z. T. heftigen Diskussion in der bundesdeutschen

8 BVerwGE 64, 274; der Rechtsbegriff der "guten Sitten" in § 33 a Abs. 2 GewO wird dabei recht umstandslos mit der "Öffentlichen Ordnung" des Polizeirechts gleichgesetzt. Das kann wegen der Zuordnung der GewO zum Sonderordnungsrecht nach Tettinger (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P.J., Gewerbeordnung, 5. Aufl. München 1988, § 33 a, Rdnr. 10) aber auch nicht anders sein, weil der Rechtsbegriff der "guten Sitten" nur die aus ethischen Grundlagen in die Rechtssphäre übertragenen Regeln zum Inhalt haben kann: "Hierbei handelt es sich um diejenigen Normen, die für ein geordnetes Zusammenleben unerlässlich sind, die also das ethische Minimum bilden ... Dabei kann auf den gängigen Rechtsbegriff der 'öffentlichen Ordnung' zurückgegriffen werden, der den Inbegriff der nicht durch positive Rechtsn

9 VG Düsseldorf NVwZ 1983,176; VG Berlin GewArch 1986, 89; OVG Münster GewArch 1983, 262, GewArch 1984, 382; VGH München GewArch 1986, 269; gegenteilige Ansicht noch OVG Münster GewArch 1980, 56; der zitierten Entscheidung des BVerwG (E 64, 274) folgen auch Gern, A., Menschenwürde und gute Sitten, NJW 1983, S. 1585; ebenso Starosta, Th., Zur Sittenwidrigkeit von Veranstaltungen i S. d. § 33 a GewO mit geschlechtlichem Charakter, GewArch 1985, 290 ff. und Redeker, M., Peep-Show und Menschenwürde, BayVwBl 1985, S. 73 ff.

10 Der Wortlaut sowohl von § 33a wie von 60a GewO ist durch Gesetz vom 25.7.1984 (BGBl I, S. 1008) in die derzeit gültige Fassung geändert worden. Ziel des Gesetzgebers war es, überzogene Genehmigungserfordernisse (vgl. frühere Fassung "Singspiele") abzubauen und den Tatbestand des § 33a im wesentlichen auf die vom Bundesrat als problematisch angesehene und geschlechtsbezogene Darstellung von Personen zu beschränken (vgl. die aml. Begründung BT-Drucks. 10/1125, S. 29). Der Tatbestand des § 33a wurde aber insofern

Textstelle (Originalquellen)

Rahmen dieser Abhandlung nur angedeutet werden. II. Die Stellung der Menschenwürde im System des Grundgesetzes / Menschenwürde und Wertordnung a) Ausgangspunkt der Entscheidung des BVerwG war der Begriff der guten Sitten in § 33a Abs. 2 Nr. 1 GewO. Dieser Begriff wird ausgefüllt durch das Verfassungsprinzip der Menschenwürde⁸. Der Begriff der Menschenwürde ist nach h.M. ein juristisch faßbarer⁹, unbestimmter Rechtsbegriff¹⁰, der möglicherweise theologischen und philosophischen

andere Erlaubnistatbestände diese an die sog. öffentliche Ordnung, so etwa § 60 a Abs. 1 Satz 3 GewO. Unter Berufung auf jene Norm sah vor einem halben Jahr der BayVGH⁷ "Damen-Schlamm-Catch-oben-ohne" als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung an, während noch ein paar Jahre zuvor sowohl das VG Karlsruhe als auch das VG Gelsenkirchen⁸ "Damen-Boxkämpfe-oben-

Satz 3 GewO. Unter Berufung auf jene Norm sah vor einem halben Jahr der BayVGH⁷ "Damen-Schlamm-Catch-oben-ohne" als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung an, während noch ein paar Jahre zuvor sowohl das VG Karlsruhe als auch das VG Gelsenkirchen⁸ "Damen-Boxkämpfe-oben-ohne", soweit sie in geschlossenen Sälen nur vor Erwachsenen veranstaltet werden, als mit der öffentlichen Ordnung vereinbar bewertet hatten. Die Reihe neuerer Entscheidungen zu diesen Sachverhalten läßt sich noch erweitern⁹. Allen diesen Entscheidungen ist gemeinsam, daß sie sich auf einen unbestimmten Rechtshegriff stützen, zumeist

- 45 Stollreither, Datenschutz in Bayern..., 1985, S. 0
- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 89

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

107

● 7% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

Textstelle (Originalquellen)

erweitert, als er nicht mehr nur für "öffentliche" Veranstaltungen gilt, wodurch auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer (z. B. in einer Einzelkabine) in die Erlaubnispflicht miteinbezogen sind (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P. J., Gewerbeordnung, 3. Aufl. München 1988, §)

11 BayVGH NVwZ 1984, 254.

12 VG Karlsruhe GewArch 1978, 143.

13 VG Gelsenkirchen GewArch 1988,164.

14 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 89; Schmidt, W., Staats- und Verwaltungsrecht, Frankfurt/M. 1985, Rdnr. 198, dort auch zur parallelen Problematik von polizeilicher Generalklausel und § 60 a GewO.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

108

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 114

qualvollen Schmerzen leidende Frau mit der Bitte an einen Arzt gewandt, ihr Sterbehilfe zu leisten. Um sich nicht strafrechtlichen Vorwürfen auszusetzen, hatte sich dieser lediglich bereit erklärt, der Patientin - nach Erklärung ihres Einverständnisses - eine Traubenzuckerlösung **über ein Infusionsgerät zuzuführen, das von dieser derart mit der Zunge bedient werden konnte, daß ihr anstelle der Traubenzuckerinfusion aus einer zweiten Kammer eine tödlich wirkende Narkoselösung** zufließen konnte. Daraufhin untersagte die zuständige Polizeibehörde wegen Gefährdung der "öffentlichen Ordnung" dem Arzt, der Patientin dergestalt 'Sterbehilfe' zu leisten, daß er **"Vorrichtungen schaffte, die es ihr ermöglichten, ihren Tod herbeizuführen"**. Mit dem gleichen Ergebnis sah auch die angerufene Widerspruchsbehörde den umstrittenen Wertungszusammenhang von Arztethik, freiem Patientenwillen und individueller ärztlicher Gewissensentscheidung durch den polizeilichen Schutz der "öffentlichen Ordnung" rechtlich entschieden.¹⁵ Die Rehabilitierung des umstrittenen Schutzgutes blieb

¹⁵ Das angerufene VG Karlsruhe (JZ 1988, 208), das die Verbotsverfügungen bestätigte, ließ die Frage einer Störung der "öffentlichen Ordnung" durch das Verhalten Professor Hackethals dahingestellt, weil es jedenfalls auch die "öffentliche Sicherheit" als polizeiliches Schutzgut bedrohe; dazu kritisch Herzberg, R. D., Straffreie Beteiligung am Suizid und gerechtfertigte Tötung auf Verlangen, JZ 1988, S. 182 ff.; zum Komplex Sterbehilfe vgl. auch die Entscheidungen LG Ravensburg JZ 1988, 207 und OLG München JZ 1988, 201, das nur kurze Zeit zuvor bei einem ähnlichen Beitrag desselben Arztes auf "Straflosigkeit der aktiven Förderung der frei verantwortlich verwirklichten Selbsttötung" erkannt hatte.



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ws 23/87 - zurück. Der Kläger ließ deshalb mit Schreiben vom 29. 5. 1987 mit dem Einverständnis der Klägerin der Staatsanwaltschaft beim LG Karlsruhe mitteilen, er beabsichtige, der Klägerin Traubenzuckerlösung **über ein Infusionsgerät zuzuführen, das von dieser derart mit der Zunge bedient werden könne, daß ihr anstelle der Traubenzuckerinfusion aus einer zweiten Kammer eine tödlich wirkende Narkoselösung** zugeführt werde. Die Klägerin leide unter ständigen, qualvollen Schmerzen, was medizinisch nicht zu ändern sei. Sie sei bei völlig klarem Bewußtsein und habe nur noch

zu leisten. Mit Verfügung vom 10. 6. 1987 untersagte die Beklagte dem Kläger unter Anordnung der sofortigen Vollziehung, der Klägerin Sterbehilfe dergestalt zu leisten, daß er Vorrichtungen schaffe, **die es ihr ermöglichten, ihren Tod herbeizuführen**; weiter drohte die Beklagte dem Kläger für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von DM 10000,- an. Die Kläger legten gegen diese Verfügung mit

- 47 JZ, 4/1988, Strafrecht. Polizeirech..., 1988, S. 208

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

109

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 115

Bereichen gefahrenabwehrender Staatstätigkeit ihre Funktion als Ermächtigungsgrundlage nie völlig eingebüßt hat, wenn sie nicht in Teilbereichen sogar eine mehr als nur bescheidene Renaissance erfahren hat. Damit stellt sich mit kaum verminderter Aktualität die **Frage, ob eine solche zwangsweise Durchsetzung von Wertvorstellungen einer überwiegenden gesellschaftlichen Mehrheit durch die Verwaltung allein auf Grundlage der öffentlichen Ordnung in der polizeilichen Generalklausel mit den Maßstäben des geltenden Verfassungsrechts** noch zu vereinbaren ist. Ihre Erledigung ist insbesondere auch nicht durch die zurückliegenden Auseinandersetzungen in der juristischen Literatur eingetreten.²⁰ Denn die bisherige Erfolglosigkeit der Gegner dieses Schutzgutes vermag **nicht die Annahme zu rechtfertigen, die Diskussion um die "öffentliche Ordnung" sei zugunsten ihrer Verfechter** entschieden.²¹ Ganz im Gegenteil verlangen die mit zeitlichem Abstand notwendigen Neugewichtungen alter Argumente sowie die Berücksichtigung bislang unbeachtet gebliebener **Aspekte in** der Diskussion ein nochmaliges grundsätzliches Überdenken der bisherigen Standpunkte. bb) Entwicklung in der Polizeirechtsgesetzgebung der

20 die mit der Wiederaufnahme des Begriffs der "öffentlichen Ordnung" im Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz zunächst ihren Abschluß gefunden hatte, vgl. Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976.

21 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 27.

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit, deren Beachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Zusammenlebens betrachtet wird. Dies gibt Anlaß zu der **Frage, ob denn eine solche zwangsweise Durchsetzung von Wertvorstellungen einer überwiegenden gesellschaftlichen Mehrheit durch die Verwaltung allein auf der Grundlage eines allgemeinen gesetzlichen Merkmals der öffentlichen Ordnung in der polizeilichen Generalklausel mit den Maßstäben des geltenden Verfassungsrechts** überhaupt noch vereinbar ist oder bei Beachtung grundrechtlicher, rechtsstaatlicher und demokratischer Gebote nicht vielmehr von diesem Rechtsbegriff Abschied zu nehmen ist¹⁴. Die Notwendigkeit einer gesetzlichen

jedoch erfolglos, vgl. dazu das neue bay. PAG v. 24. 8. 1978, BayGVBl. 1978, S. 561 ff. öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut 27 blematik notwendig, insbesondere vermag die bisherige Erfolglosigkeit der Gegner dieses Schutzgutes **nicht die Annahme zu rechtfertigen, die Diskussion um die öffentliche Ordnung sei zugunsten ihrer Verfechter** beendet. Die für und gegen die öffentliche Ordnung vorgetragenen Argumente bedürfen weiterhin der Erörterung; es sollen ferner einige neue, bislang unbeachtete **Aspekte in** die Diskussion

- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 89
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

110

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

Überdenken der bisherigen Standpunkte. bb) Entwicklung in der Polizeirechtsgesetzgebung der Bundesländer Mit Ausnahme des bremischen, des saarländischen und des nordrhein-westfälischen Polizeigesetzes stimmen die landesrechtlichen Aufgaben- und Befugnisnormen der Polizei²² heute noch darin überein, daß sie neben der "öffentlichen Sicherheit" auch die "öffentliche Ordnung" zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns erklären.²³ Wenn auch in keinem der Landesgesetze Legaldefinitionen über Begriff und Inhalt der Schutzgüter enthalten sind, so ist Einigkeit dahingehend zu konstatieren, daß die Unterscheidung der Schutzgüter nach dem Geltungsgrund staatlich durchzusetzender Sollensnormen stattzufinden hat. Steht

22 Trotz weitgehender Anpassung an den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz (vgl. Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976), hat der hessische Landesgesetzgeber in seinem erst jüngst in Kraft getretenen Polizeigesetz (HSOG v. 26.6.1990, GVBl I, S. 197 ff.) nicht auf die "öffentliche Ordnung" als Schutzgut der polizeilichen Generalklausel verzichtet. Dazu Götz, V., Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (1987-1989), NVwZ 1990, S. 729.

23 Z. B. § 2 Nr. 1 HSOG; § 3 Abs. 1 HambSOG; § 11 HSOG..

Textstelle (Originalquellen)

Fortführung noch eindeutig Wille des geltenden Gesetzes ist. (2) Zweitens: Ein redusvergleichender Blick auf andere Staaten zeigt, daß sie - trotz aller ideologisch-politischen Differenzen - durchweg alle neben der öffentlichen Sicherheit auch die öffentliche Ordnung als staatliches bzw. polizeiliches Schutzgut anerkennen. Das anglo-amerikanische Recht operiert mit dem Begriff "public safety and order***", das französische Recht mit

- 49 Erbel, Günter: Der Streit um die "ö...", 1972, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

111

Textstelle (Prüfdokument) S. 116

die Unverletzlichkeit der gesamten positivierten Rechtsordnung des Staates unter polizeilichem Schutz, so soll mit dem Schutzgut der "öffentlichen Ordnung" gerade auch ein nach Umfang Wandlungen unterworfenener Bestand rechtlich nicht fixierter Sozialnormen zur Durchsetzung offen stehen.²⁴ Die solchermäßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert,²⁵ in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit nur gelegentlich bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht das Ergebnis der jüngeren Polizeirechtsentwicklung. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen,²⁶ bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des Art. 10 II 17 Preußisches Allgemeines Landrecht (PrALR) durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde - dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand.²⁷ b) Zur Tradition der "öffentlichen Ordnung" in der Polizeirechtsgeschichte Es stimmt bedenklich, wenn noch in neuesten Auflagen aktueller Polizeirechtslehrbücher eine Kontinuität des Polizeibegriffs vom Art. 10 II 17 PrALR von 1794 über § 14 Preußisches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird.²⁸ Sollte es tatsächlich so sein, daß über mehrere Verfassungsbrüche hinweg - vom aufgeklärten Absolutismus des ausgehenden 18. Jahrhunderts, über die konstitutionelle Monarchie, über die bürgerlich-demokratische Republik von Weimar, über die NS-Diktatur bis zur Verfassungsordnung des

24 Vogel, K., Verfassung, Verwaltung, Finanzen, in: Festschrift für Gerhard Wacke, 1972, S. 386.

25 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 93.

26 Vgl. PreußLT-Drs. HI/5933, Sp. 31 sowie den Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreußLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

27 So treffend Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 10.

28 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 187; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 6 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt" verstanden und mithin im Rechts-Bereich angesiedelt⁴. Die solchermäßen getroffene Abgrenzung, die üblicherweise als "allgemeine Auffassung" deklariert⁵, in ihrer gegenwärtigen Haltbarkeit zwar mitunter bezweifelt, auf ihre geschichtliche Richtigkeit dagegen nicht befragt wird, ist nicht erst neueren Datums. Sinngemäß ist sie vielmehr bereits in der Begründung zu § 14 des Entwurfs des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 anzutreffen, bei dessen Beratung im Ausschuß für Verfassungsfragen hierfür die Auslegung des § 10 II 17 PrALR durch das Preußische Oberverwaltungsgericht als Beleg angeführt wurde⁶ dies indessen unreflektiert, ohne die Frage zu stellen, ob das Gericht sich mit ihr⁷ nicht möglicherweise selbst auf schwankendem Boden befand. Der Zugang zum Thema zur Bedeutung des polizei- und ordnungsrechtlichen Begriffs "öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat⁸ findet sich hiernach nur, wenn unter Anwendung der historischen

ganzen großen anderen [d. h. für den nicht die politische Staatssicherheitspolizei betreffenden] Bereich der täglichen Polizeiarbeit" eine Kontinuität des Polizeibegriffes vom § 10 II 17 des ALR von 1794 über § 14 Pr. PVG von 1931, über die Zeit des Nationalsozialismus bis hin zur Gegenwart behauptet wird. Aufgeklärter Absolutismus, konstitutionelle Monarchie, bürgerliche Republik, totalitäre Diktatur und demokratisch-sozialer Rechtsstaat - aber immer ein und dieselbe Polizei? Ein Paradebeispiel also für Otto Mayers Spruch "

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 10
- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 12

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

die Herstellung des Zustands "guter Ordnung im Gemeinwesen" beschränkt. Welche Organe und Mittel dazu einzusetzen waren, blieb der politischen Klugheit des Landesherrn überlassen; einschränkende rechtlichen Voraussetzungen unterlag staatliches Handeln im Zeitalter des Vorkonstitutionalismus insoweit nicht.³⁴ Die Generalklausel des Preußischen Allgemeinen Landrechts (§ 10 II 17) lag deshalb durchaus noch auf dieser Linie, wie sich zwar nicht aus ihrem Wortlaut, wohl aber aus dem Kontext der die Vorstellungen des Verfassers dieses Gesetzeswerks widerspiegelnden "Kronprinzenvorträge" von Carl Gottlieb Svarez ergibt.³⁵ Durch Ausübung ihrer umfassenden Befugnisse wehrt die Polizei Gefahren ab und erhält sie die "öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung", die - wie das Dogma von der Überwölbung von "Sicherheit und Ordnung" durch "Ruhe" zeigt - zumindest teilweise tautologische Begriffe darstellten. Mehr ist freilich auch den "Kronprinzenvorträgen" nicht zu entnehmen; sie lassen weder erkennen, wie die Schutzobjekte des polizeilichen Handelns voneinander abzugrenzen waren, noch ob die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auch insoweit polizeiliche Aufgaben sein sollten, wie dieser Bereich nicht durch Rechts- sondern durch Sittennormen konstituiert war.³⁶ Eudämonistische Staatsauffassung und ethische Staatszwecklehren ließen die Einordnung polizeilicher Sittenwahrung zunächst noch selbstverständlich erscheinen: Im monarchischen Obrigkeitsstaat mußte der Obrigkeit die inhaltliche Bestimmung dessen gesichert sein, was im jeweils konkreten Einzelfall als "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" zu gelten hatte. In der sozialen Wirklichkeit blieb freilich diese Bestimmungsmacht den gesellschaftlichen und ideologischen Beziehungsnetzungen zwischen den privilegierten Schichten und dem monarchischen Staatsapparat verpflichtet. Als Ausdruck der vorhandenen sozialen, ökonomischen und politischen Machtstrukturen mußte

34 Unten ausführlicher zum Verhältnis von Sicherheit und Wohlfahrt im polizeilichen Aufgabenbegriff in Kapitel V.I.

35 So der Leitfaden zu dem mündlichen Vortrag über das Recht der Polizei, in: Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746-1798), hrsg. v. Conrad, H./Kleinheyer, C. (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 10), Köln/Opladen 1960, S. 36 ff., 38; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203 f.

36 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 13.

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Landesherrn freistand, welche Organe und Mittel er hierfür einsetzte, was hinsichtlich des Regelungsinhalts zu der Konsequenz führte, daß hierzu die gesamte innere Verwaltung gezählt wurde¹⁸. 2. Die Generalklausel des Preußischen Allgemeinen Landrechts lag durchaus noch auf dieser Linie, wie sich zwar nicht aus ihrem Wortlaut, wohl aber aus dem Kontext der die Vorstellungen des Verfassers dieses Gesetzeswerks widerspiegelnden "Kronprinzenvorträge" von Carl Gottlieb Svarez ergibt¹⁹: Durch Ausübung ihrer umfassenden Befugnisse wehrt die Polizei Gefahren ab und erhält sie die "öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung", die wie das erwähnte Dogma von der Überwölbung von "Sicherheit und Ordnung" durch "Ruhe" zeigt zumindest teilweise tautologische Begriffe darstellten. Mehr ist freilich auch den "Kronprinzenvorträgen" nicht zu entnehmen. Sie lassen weder erkennen, wie die Schutzobjekte des polizeilichen Handelns voneinander abzugrenzen waren, noch ob die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung auch insoweit polizeiliche Aufgabe sein sollte, wie dieser Bereich nicht durch Rechts-, sondern durch Sittennormen konstituiert war. Auch der Rückgriff auf das damalige und hinzuzufügen ist: jeweilige Staatsverständnis ist für die Ausdeutung dieser Begriffe nur bedingt ergiebig. Zwar umreißt der Staatsaufgabenbereich den

- 51 Öffentliches Recht und Politik (Aus..., 1973, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

113

Textstelle (Prüfdokument) S. 119

zunehmend thematisiert, ist auf der institutionellen Ebene die Bildung eines von der Exekutive abgesetzten eigenen Organs zu konstatieren, das in wachsendem Maße an der Rechtssetzung und damit auch an der inhaltlichen Bestimmung des Schutzguts der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" mitwirkt. Die Rechtsetzung durch die Parlamente und damit auch die Inhaltsbestimmung der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" war freilich in der konstitutionellen Monarchie immer nur eine partielle. Denn das Verhältnis der Kammern zur Krone bleibt beherrscht vom monarchischen Prinzip: Die Fülle der Staatsgewalt ruhte beim Monarchen; eine Einschränkung hatte seine Stellung nur

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsnotstand nach allgemeinem Konsens nicht hinnehmbar war und schnelle Abhilfe verlangte. Weshalb diese aber ausgerechnet durch die Polizeibehörden mit der notwendigen Fiktion einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleistet werden muß, ist kaum nachvollziehbar. Spätestens seit das BVerwG in der Entscheidung vom 24.6.1956⁶³ für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung

Wohnungsnotstand nach allgemeinem Konsens nicht hinnehmbar war und schnelle Abhilfe verlangte. Weshalb diese aber ausgerechnet durch die Polizeibehörden mit der notwendigen Fiktion einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleistet werden muß, ist kaum nachvollziehbar. Spätestens seit das BVerwG in der Entscheidung vom 24.6.1956⁶³ für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

114

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 120

Zugriff des Gesetzes und damit dem parlamentarischen Gesetzgeber. Die davon ausgehenden Widersprüche in einem vom liberalen Rechtsstaatsdenken beherrschten Rechtsdiskurs sind nur zum Teil öffentlich reflektiert worden. **Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit** fiel auf die Fragen **nach der Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung**. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden.³⁹ Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde,⁴⁰ meinte man mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Diese Überzeugung ließ offensichtlich der Vorstellung keinen Raum, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie "in Deutschland durch die Verbindung eines **hegelianischen Vernunftobjektivismus mit dem monarchischen Quietismus der Restaurationsepoche**" entstanden war.⁴¹ bb) Die "öffentliche Ordnung" nach dem Ende der konstitutionellen Monarchie Nach der militärischen Niederlage des konstitutionellen Obrigkeitsstaates und der Inkraftsetzung der gegen das "monarchische Prinzip" gerichteten demokratischen, nur mehr auf die Volkssouveränität gegründeten Verfassungen

39 Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

40 Thoma, R., Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnt oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau

41 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 26.

● **34%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verbote."⁴¹ Meyer rechtfertigt seine These mit historischen Hinweisen **auf die Herkunft des Polizeirechts aus dem Polizeistaat! Wenig oder gar keine Aufmerksamkeit** fällt auf die Frage **nach der Abhängigkeit des Polizeibegriffs von der politischen Verfassung**. Das zeigt sich vor allem bei der Behandlung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung", der in Verbindung mit dem Gefahrenbegriff die zentrale Transformationsstelle darstellt, durch welche gesellschaftliche Ordnungs- und Wertvorstellungen in juristisch faßbare Formeln umgesetzt werden⁴². Während die Unbestimmtheit des Begriffs der Gefahrenabwehr frühzeitig, in aller Schärfe von Richard Thoma (1906) erkannt und kritisiert wurde⁴³, meinte man, mit der Bezugnahme auf die "öffentliche Ordnung" einen festen Maßstab für die Umschreibung des polizeilichen Wirkungsbereichs gefunden zu haben. Weder bestand damals in der liberal-konstitutionellen Doktrin noch besteht in der Polizeirechtswissenschaft heute ein klares Bewußtsein davon, daß auch der scheinbar zeitlos gültige Versuch, einen nur formalen, wert- und ideologieneutralen Begriff der öffentlichen Ordnung zu formulieren, in Wirklichkeit den authentischen Ausdruck einer spezifischen Situation des Verhältnisses von Wissenschaft und Gesellschaft darstellt, wie sie in Deutschland durch die Verbindung hegelischen Vernunftobjektivismus mit dem monarchischen Quietismus der **Restaurationsepoche entstanden war**. Und weder damals noch heute war und ist der Begriff der öffentlichen Ordnung in seiner allgemein anerkannten Auslegung geeignet, brauchbare Handlungsmaßstäbe für polizeiliche

- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 25
- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 26

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

115

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

Reich (1918/1920), mußte sich die normative Inhaltsbestimmung der in den Polizeigesetzen, aber auch in anderen Rechtsvorschriften weiterhin verwandten Begriffe "öffentliche Sicherheit und Ordnung" an sich grundlegend ändern. Denn die bisherige verfassungsrechtliche Basis des tradierten Begriffsinhalts der "öffentlichen Sicherheit und Ordnung" war entfallen. Der kategoriale Gegensatz zwischen der sich auf die monarchische Prärogative berufenden staatlichen Obrigkeit und der nur zu partieller Mitwirkung an der Rechtsetzung berechtigten "Gesellschaft" war durch den verfassungsrechtlichen Umbruch hinfällig geworden. Mit der

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsnotstand nach allgemeinem Konsens nicht hinnehmbar war und schnelle Abhilfe verlangte. Weshalb diese aber ausgerechnet durch die Polizeibehörden mit der notwendigen Fiktion einer Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geleistet werden muß, ist kaum nachvollziehbar. Spätestens seit das BVerwG in der Entscheidung vom 24.6.1956⁶³ für alle anderen Fälle sozialer Notlagen anerkannt hat, daß deren Beseitigung

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

116

Textstelle (Prüfdokument) S. 121

weder in der Wissenschaft noch in der Rechtspraxis der Behörden und Gerichte hinreichend reflektiert.⁴² Davon zeugt zum einen die auch nach 1918 bald wieder **überwiegende Meinung** in der Polizeirechtslehre, wonach die Polizei **alles zu** verhindern habe, "was gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen ... verstößt".⁴³ Zum anderen wird dies **durch die** als bruchlos wahrgenommene Kontinuität des Inhalts der polizeilichen Schutzgüter in den Beratungen des Entwurfs des preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931⁴⁴ deutlich, die kritiklos und undifferenziert die gesamte, auch vor 1918 und selbst

42 Breitbach, M./Deiseroth, D./Rüht, U., in: Ridder, H. u. a. (Hrsg.), Kommentar zum Versammlungsrecht, Baden-Baden 1991, § IS Rdnr. 18 ff (im Erscheinen).

43 Für Bayern s. Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 214 ff.

44 PreußLT-Drs. 111/5933, Sp. 31, sowie der Bericht des Ausschusses für Verfassungsfragen, PreußLT-Drs. HI/7081, Sp. 6.

Textstelle (Originalquellen)

positive Förderung zu den von ihm ausführlich untergliederten polizeilichen Aufgaben gerechnet³⁸, so ging die **überwiegende Meinung** bald dahin, die Polizei habe **alles zu** verhindern, "was gegen die herrschenden ethischen und sozialen Anschauungen ... verstößt" wofür auch die soziale Wertung des **durch die** Störung angegriffenen Rechtsguts eine Rolle spiele und was über das als notwendige Folge menschlichen Zusammenlebens zu ertragende

- 51 Öffentliches Recht und Politik (Aus..., 1973, S. 20)

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

117

Textstelle (Prüfdokument) S. 122

nationalsozialistischen Staates in vollem Umfang offengelegt. Es ist geradezu bezeichnend, daß es auf dem selbst gewählten Fundament des PrPVG vom 1.6. 1931 **fast umstandslos** gelang, den tradierten Verwaltungsstaat **in die nationalsozialistische Diktatur zu überführen**;⁴⁶ in den Begriffen "**öffentliche Sicherheit**" "**öffentliche Ordnung**", "**Gefahren**", "**notwendige Maßnahmen**" ließ sich praktisch mühelos die faschistische Staatspraxis "übersetzen". Die **Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts** bestätigt **dies denn auch durchaus**. **In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe aller "ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe.**⁴⁷ **Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutz der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe.** Die nationalsozialistische Polizeirechtslehre zeigt sich - nach anfänglich großer Skepsis gegenüber der Bereitschaft der Richter zu "**genügend rücksichtsloser, rascher und elastischer Handhabung**"⁴⁸ des Polizeirechts - hoch zufrieden mit den Anpassungsleistungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit an den Zeitgeist. Sie ließen sogar die Bemühungen der glühendsten Nationalsozialisten in der juristischen Literatur überflüssig werden, die zunächst eine völlige Loslösung von überkommenen Begrifflichkeiten verlangten,

⁴⁶ Rebentisch hat in einer jüngeren Untersuchung diesen Transformationsvorgang für Verwaltung und Verwaltungsjustiz sehr differenziert und facettenreich dargestellt, s. Rebentisch, D., Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939 - 1945, Wiesbaden 1989, passim.

⁴⁷ PrOVGE 91, 139, 140; bestätigt in PrOVGE 102, 179; kommentiert bei Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 20.

⁴⁸ Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

deutsche Staaten akzeptierten sie weitgehend. ⁶ Es darf nicht verschwiegen werden, daß die Generalklausel nach 1933 **fast umstandslos** mit faschistischen Inhalten gefüllt werden konnte: **In die Begriffe "öffentliche Sicherheit", "öffentliche Ordnung", "Gefahren", "notwendige Maßnahmen"** ließen sich die faschistischen Terror- und Ausrottungsmaßnahmen mühelos aufnehmen. Allerdings war die Berufung auf die Generalklausel nur ein Weg (und keineswegs der wichtigste), um die

des nationalsozialistischen Staates zugleich den "herrschenden Anschauungen", womit die Ausfüllung des Begriffs "öffentliche Ordnung" sich als weithin unproblematisch erwies". Die **Rechtsprechung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts** bestätigte **dies denn auch durchaus**. **In einer noch bis in die Gegenwart zitierten Entscheidung bestimmte das Gericht unter Berufung auf Bill Drews den Begriff der öffentlichen Ordnung, der "nicht ein absoluter, seinem Inhalt nach ein für allemal fest abgegrenzter" sei, als Summe "jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Beobachtung nach den jeweils herrschenden Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten staatsbürgerlichen Gemeinschaftslebens betrachtet wird", und hob hervor, daß seit der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts wenige Monate zuvor inzwischen "mit dem Durchbruch der nationalen Revolution ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden" habe, der sich gerade auf den Begriff der öffentlichen Ordnung ausgewirkt habe**. **Ganz im gleichen Sinne lag es, wenn das Gericht später ausführte, daß sich der Kreis der von der Polizei zum Schutze der Volksgemeinschaft im Interesse der öffentlichen Ordnung zu wahren öffentlichen Belange nach nationalsozialistischer Auffassung erheblich erweitert habe**⁴¹. Während eine Reihe weiterer in dieser Zeit ergangener Entscheidungen hieraus Konsequenzen für den jeweils entschiedenen Fall zog, zeichnete sich in der Rechtslehre das Bemühen ab,

- ⁵² Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 180
- ⁴³ Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 20

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

118

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 123

der Volkskraft und der Volksgemeinschaft etwa durch Theaterstücke, Filme, Kunstausstellungen und sonstige "kunstbolschewistische Machwerke" nicht habe verhindern können.⁵⁰ Nur der Verzicht auf jegliche argumentative Anknüpfung an die alten positivierten Rechtsgrundlagen⁵¹ der Polizei schien die notwendige "Sicherung der gesamten Volksordnung" und ihres gesamten Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung⁵² zu garantieren; galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube⁵³ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"⁵⁴ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen! Nicht die "öffentliche Ordnung" ohne feste Grundlage in den rassischen Grundwerten des Volkes, sondern jedes von der völkischen Ordnung und von der Führung des Reichs für wichtig gehaltene Gut sei mit polizeilichen Mitteln zu schützen.⁵⁵ Doch die mit Pomp und viel Parteiprominenz⁵⁶ begonnene Arbeit des neugegründeten Polizeirechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, der sich der Erarbeitung eines den gewachsenen Aufgaben der Polizei angemessenen neuen Rechts zu widmen hatte, verlor in

50 fragen der deutschen Polizei" 1937, S. 25.

51 Daß die Angriffe von Höhn, Best und Hambel schon Mitte der dreißiger Jahre ins Leere gingen, bringt Maunz zum Ausdruck, wenn er schreibt: "Wenn das Preußische Oberwaltungsgericht glaubt, eine Ausdehnung der Grenzen der Polizeigewalt über den § 14 PVG hinaus bedürfe einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage, so hat es doch im Grund selbst die alten Grenzen weit hinter sich gelassen, indem es - ohne "gesetzliche Grundlage" in seinem Sinn - zu den Grundbegriffen Sicherheit, Ordnung und Gefahr heute zählt, was es früher nicht dazu zu zählen gewagt hätte. So verstanden, liegt nicht mehr ein Gegensatz: liberales - nationalsozialistisches Denken vor, sondern eine neue Form des zeitlosen Gegensatzes von positivrechtlicher und staatsnormfreier Rechtsfindung." (Maunz, Th., Gestalt und Recht der

52 Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 14.

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den Beschluß des KG Berlin JW 1935, II, S. 1507, verweist; dazu die allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen", welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.

54 Vgl. das Beispiel bei Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 388.

55 Maunz, Th-, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 56.

Textstelle (Originalquellen)

gegen die¹⁹ Ausdehnung der Polizeizuständigkeit auf Aufgaben "positiver Lebensgestaltung" und zur Erreichung politischer Ziele wendet.²⁰ 20 W. Best, Die deutsche Polizei, Darmstadt 1941, S. 19 f. Aufgabe der Polizei sei "die Sicherung der gesamten Volksordnung und ihres gesamten²⁰ Wirkens gegen jede Störung und Zerstörung". Statt des liberalen Begriffes "Polizei" sei der Terminus "Sicherheits- und Ordnungsdienst" vorzuziehen. Vgl. ferner: A. Schweder, Politische Polizei, Berlin 1937, bes. S. 141 ff.²¹ 21 Hornel, aaO. (Anm. 18), S. 384.²² 22 Hornel, aaO. (Anm. 18), S. 389.²³ 23

alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt." Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden und Ariern"¹⁸ als Polizeigefahr zu subsumieren und zu verurteilen! Konsequenz im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie schreibende Autoren, wie etwa Walter Hamel¹⁹ oder Werner Best²⁰, wehren sich denn auch, die bürgerlich-liberale Terminologie fortzusetzen. So

des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte"⁴¹. Andere betrachteten die Generalklausel als inhaltslos gewordene Schale und ersetzten sie durch die Forderung, "jedes von der völkischen Ordnung und von der Führung des Reichs für wichtig gehaltene Gut sei mit polizeilichen Mitteln zu schützen"⁴². Damit wurde nichts anderes gefordert als die völlige Freistellung der Polizeigewalt von jeglicher rechtlicher Bindung⁴⁵. Ein weniger einheitliches Bild bietet die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung jener Jahre⁴⁴.

- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 39
- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 14
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

119

● 14% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Textstelle (Originalquellen)

56 Ansprachen von Reichsminister H. Frank und dem Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei H. Himmler zur konstituierenden Sitzung des Ausschusses für Polizeirecht der Akademie für Deutsches Recht am 11. Oktober 1936; dokumentiert in: Frank, H./Himmler, H/Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 7 bzw. 11; informativer Überblick über die Entwicklung des Polizeiwesens im Nationalsozialismus bei Plum, G., Staatspolizei und innere Verwaltung 1934-1936, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 1969, S. 191 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

120



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Basis der überkommenen Generalklausel der Sicherung der völkischen Ordnung und des völkischen Lebens verpflichteten.⁵⁷ Mit Genugtuung stellt die Kommentarliteratur⁵⁸ fest, daß vieles - von den Damenboxkämpfen,⁵⁹ der Aufstellung von Schutzmittelautomaten⁶⁰ bis zu den sogenannten Ohrbelästigungen⁶¹ - zur **Störung der öffentlichen Ordnung geworden ist, was früher nur eine polizeilich nicht zu beachtende Belästigung war.**⁶² Zu Opfern der völkischen Sinneswandlung in der Gerichtsbarkeit gehörten neben den politischen Gegnern und rassischen Minderheiten in besonderem Maße auch die in dieser Arbeit behandelten Gruppe der Wohnungs- und Wohnsitzlosen. Schon im September 1933 führte die

57 Unklar war die Aufgabe des Polizeirechtsausschusses allerdings von Beginn an, wie die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte in den Grußworten von Reichsminister Frank und Reichsführer SS Himmler dokumentieren. Reichsminister Frank: "Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird uns der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitssphäre des Einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. ... Ich brauche Sie hier nur an die berühmte Grundlage aller polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im badischen oder bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise klar zu machen

58 Drews, B., Preußisches Polizeirecht I, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. Berlin 1936, S. 16; allerdings deutet sich die Veränderung der polizeilichen Sichtweise schon vor Htablierung der nationalsozialistischen Ordnung an, vgl. Franzen, Lehrkommentar zum Polizeiverwaltungsgesetz, Greifswald 1932, S. 182 ff. Friedrichs, K., Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl. Berlin 1932, § 14 Anm. 22 ff.; Klausener, E./ Kerstiens, Chr. / Kempner, R., Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, § 14 Anm. 9.

59 PrOVGE 91,139, und dazu Erlaß des Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei v. 31.7. 1937, MBliV S. 1339.

60 Sächsisches OVG JurW 193S, 976.

61 PrOVGE 104, 222.

62 So Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVG RVwBl 1941, 407 f.: "Dazu ist zu bemerken, daß (für einen polizeilichen Eingriff) nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, das heißt eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung

Textstelle (Originalquellen)

nur eingreifen, wenn das Gesetz es zuläßt; eine Förderung der Wohlfahrt im vorgenannten Sinne entfällt nunmehr. Abgesehen von der Zeit von 1933 bis 1945, in der "vieles5 **Störung der öffentlichen Ordnung geworden (ist), was früher nur eine polizeilich nicht zu beachtende Belästigung war"**⁶, ist eine fortschreitende Einengung des Polizeibegriffs, verbunden mit einer Abnahme der Zuständigkeit der Polizei, zu beobachten. Nach der Trennung zwischen Wohlfahrtspflege und Gefahrenabwehr wurde die

- 53 Thiele, W.: Bedeutungswandel des po..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

121

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

122

in Frage, woru

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 125

in der Gerichtsbarkeit gehörten neben den politischen Gegnern und rassischen Minderheiten in besonderem Maße auch die in dieser Arbeit behandelte Gruppe der Wohnungs- und Wohnsitzlosen. Schon im September 1933 führte die Polizei auf Anweisung des Reichsinnenministers eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazia gegen wohnungslose Menschen durch, von denen viele auf Jahre hinaus in Arbeitshäusern oder Fürsorgeanstalten festgehalten wurden. Als Störer der völkischen Ordnung blieben sie gegen die polizeilichen Maßnahmen vor den Gerichten ebenso schutzlos wie später gegen die ab 1938 beginnende Verschleppung von wohnungslosen Menschen in die Konzentrationslager, die aufgrund eines Erlasses

Textstelle (Originalquellen)

wegen Bettelerei und Landstreicherei zu bis zu sechs Wochen Haft verurteilt werden. Auf Grundlage dieses Paragraphen führte das Reichsinnenministerium auf Anregung des Propagandaministeriums im September 1933 eine in der Geschichte bislang einzigartige, zentral gelenkte Großrazia gegen wohnungslose Menschen durch. Über hunderttausend Menschen wurden reichsweit allein bei dieser Verhaftungsaktion festgenommen, davon auf dem Gebiet der Stadt Hamburg 1.400. Die große Mehrheit der Verhafteten ließ, man nach

- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987, S. 4

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

123



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

die aufgrund eines Erlasses über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung der Polizei vom 14.12.1937 ausgelöst wurden.⁶³ Allein bei zwei von Himmler und Heydrich im März und im Juni 1938 veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu/Reich"⁶⁴ bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Vor Beginn der Judenprogrome im November 1938 bildeten deshalb die "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie⁶⁵ und hatten überdies eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen. 1943 endlich, nach Jahren hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah Theodor Maunz Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im

63 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 289 ff.; Ayaß, W., Die Verfolgung der Nichtseßhaften im Dritten Reich. Der ZV AK im Dritten Reich 1933-1945, in: Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien (Hrsg.), Ein Jahrhundert Arbeiterkolonien, Bielefeld 1984; zusammenfassende Darstellung zur Verfolgung von Vagabunden, Bettlern und Obdachlosen bei Treuberg, E. v., Mythos Nichtseßhaftigkeit, Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohltätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990, S. 85 f.

64 Vgl. Buchheim, H., Die Aktion "Arbeitsscheu Reich", in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk gefordert waren. Die unteren Kriminalpolizeibehörden übererfüllten diese Forderungen um ein Vielfaches; allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet.

65 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten

66 Zum Aufbau der Deutschen Polizei und zu der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, SS und Gestapo s. zur Innenansicht ausführlich Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 41

Textstelle (Originalquellen)

hatte das Reichskriminalpolizeiamt in 'Richtlinien' vom 4.4.1938 schon festgelegt. Bei diesen beiden von Himmler und Heydrich veranlaßten Verhaftungsaktionen, die als "Aktion Arbeitsscheu Reich" bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Mindestens zweihundert Verhaftungen pro Kriminalpolizeileitstellenbezirk hatte Heydrich gefordert. Die unteren Kriminalpolizeibehörden erfüllten diese Forderung um ein Vielfaches. Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg wurden, statt der von

lebt (sie!) planlos im Lande umher und überläßt die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit". Vom Sommer 1938 bis zur Reichskristallnacht im November 1938 bildeten die verhafteten "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2.500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6.000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938.

- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987, S. 4
- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

124



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

125

ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

hemmungslosen Terrors von Polizei, SS und Gestapo⁶⁶ gegen alles Andersdenkende sah Theodor Maunz Anlaß zu einer "besinnlichen Rückschau". Mit kaum zu überbietendem Zynismus konstatierte er im Angesicht der nach Zehntausenden zählenden Opfern der "innerstaatlichen Gefahrenabwehr" zufrieden: "Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern. Kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige, zu eng gewordene Rechtsprechung fallengelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt."⁶⁷

dd) Die "öffentliche Ordnung" im bundesdeutschen Polizeirecht Der erzwungene Untergang des nationalsozialistischen Regimes und das Inkrafttreten der demokratischen Landesverfassungen und später des Grundgesetzes konnte die Rechtsgrundlage polizeilicher Maßnahmen nicht unberührt lassen.⁶⁸ Die historischen Erfahrungen rechtlich unbegrenzter,

66 Zum Aufbau der Deutschen Polizei und zu der Aufgabenverteilung zwischen Polizei, SS und Gestapo s. zur Innenansicht ausführlich Best, W., Die deutsche Polizei, Darmstadt 1940, S. 41 ff.

67 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; vgl. auch Schmitt, C, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet. Selbstverständlich war die Berufung auf die tradierte polizeirechtliche Generalklausel nur ein Medium, um die Maßnahmen des NS-Staates zu "legitimieren", vgl. dazu Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich, Frankfurt a. M./New York 1984, passim; zur Bedeutung von Normen für die nationalsozialistische Justiz vgl. insbesondere Maus, I., "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), Recht und Justiz im "Dritten Reich", Frankfurt a. M. 1989,

68 Ruhm von Oppen, B., Documents on Germany under the Occupation 1945-1955, London 1955, S. 385 ff.

Textstelle (Originalquellen)

letztlich keinen nennenswerten Unterschied zu ihrer eigenen Negation des Gesetzes ausmachte: "In den praktischen Ergebnissen sind die beiden Richtungen dennoch nicht so weit voneinander entfernt ... Die Begriffe Sicherheit, Ordnung und Gefahr erwiesen sich als so elastisch, daß schlechterdings jede gemeinschaftsgestaltende, die völkischen Werte schützende, die Ordnung des Zusammenlebens stützende Handlung der Polizei mit ihnen gerechtfertigt werden konnte. Das gibt ihnen eine taktische Überlegenheit gegenüber ihren Angreifern ... kaum taucht ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt ..." (Maunz 1943, S. 56 f.; ähnlich Lehmann 1937, S. 92 ff.) Durch die faschistische Auslegung des PVG wurde es nicht nur für

ein neuer Anwendungsfall auf, den die Vorkämpfer gegen die alten Begriffe für sich buchen können, so wird die bisherige zu eng gewordene Rechtsprechung fallen gelassen und die Gefahrenabwehr auch auf den neuen Fall erstreckt." Galt es doch immerhin, gemäß der neuen Wertetafel, das Unterlassen des Hitlergrußes beim Betreten oder Verlassen einer Amtsstube¹⁷ oder auch das "gemeinsame Bad von Juden

- 55 Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.): ..., 1984, S. 189
- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 14

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

126



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

entgegen allen Erwartungen schienen sich zunächst die im Jahre 1943 von Optimismus getragenen Gedanken Theodor Maunz' zu bestätigen, der in der "Kriegsarbeit von Rechtspraktikern und -wissenschaftlern schon die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit gesetzt" sah.⁷⁰ Denn vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der "öffentlichen Ordnung", die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung.⁷¹ Der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis ist sowohl für die Rechtsprechung wie die Lehre unschwer zu führen. Die Gerichte haben sich gar nicht erst der Mühe unterzogen, die "öffentliche Ordnung" mit neuem, dem veränderten Verfassungszustand angepaßten Inhalt zu füllen. In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht - soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁷² - die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus,⁷³ und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind; zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird".⁷⁴ Die Polizeirechtswissenschaft hat dieser Anknüpfung an vordemokratische Traditionen nicht nur keinen Widerstand entgegengesetzt. Mit Beispielsgebungen zum Begriff der "öffentlichen Ordnung", die regelmäßig von den Damenringkämpfen über den Verkauf von Schutzmitteln bis zur Obdachlosigkeit keines der bekannten Beispiele ausließen, haben die frühen Lehrbücher und Kommentare im Gegenteil sogar erheblich zur Etablierung des umstrittenen Schutzgutes beigetragen.⁷⁵ Hier

70 Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 5: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. In sechsjähriger intensiver Friedensarbeit hat sie sich auf die Bewährungsprobe einer außergewöhnlichen Lage eingestellt. Der Krieg und seine Erfordernisse haben Vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist. In seinem Lichte gewinnen mannigfache, sonst als nebengeordnet erscheinende Rechtsakte und Organisationsmaßnahmen bei besinnlicher Rückschau ein neues Gewicht. Die Planung war, wie wir heute erkennen können, umfassend und weit ausschauend. Jede Kriegsarbeit setzt auch die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit. ... Das für den Kriegsfall

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dieses letzten Bereichs Zweifeln unterlag, zu deren Überwindung mitunter auf die Quantität der Störung als freilich nur allzu vages Korrektiv gegen fehlerhafte Maßnahmen abgestellt wurde".⁴³ 4. Vom Wandel der Staatsgrundordnung scheinbar unberührt, übernahm die Polizeigesetzgebung in der Nachkriegszeit den vom historischen Vorbild übernommenen Begriff der öffentlichen Ordnung, die Polizeirechtsprechung dessen tradierte Auslegung. Otto Mayers Erkenntnis: "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht" bewahrheitete sich wieder einmal was allein schon Anlaß sein sollte, die auf einem gründlichen Mißverständnis dieser Formel beruhende

sowie durch die Grundrechte eröffnete Wandel zum pluralistischen Staat Rückwirkungen auf das Verständnis von der "öffentlichen Ordnung" ausüben muß, zunächst auf sich beruhen. Zuvor ist der Nachweis des Verharrens in tradiertem Verständnis zu führen, der freilich leicht gelingt: a) In den verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen geht soweit diese nicht weiterhin nur undifferenziert einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bejahen⁴⁴ die Kasuistik kaum über die bereits vorher bekannten Fälle hinaus⁴⁵, und es werden auch nur selten grundlegende Ausführungen zur Bedeutung der "öffentlichen Ordnung" gemacht. Zu ihnen gehört die aus der früheren Rechtsprechung übernommene Bemerkung, zu ihr zählten alle Normen, die nach herrschender Anschauung für das Zusammenleben in der Gemeinschaft unentbehrlich sind, auch wenn diese nicht ausdrücklich in der Rechtsordnung festgelegt sind, zu ihrer Erhaltung müsse der Staatsbürger "manches tun oder unterlassen, auch wenn es nicht durch spezielle Rechtsvorschriften von ihm gefordert wird". Der Begriff "öffentliche Ordnung" sei ein "relativer Blankettbegriff", der stets der Ausfüllung durch nach Ort und Zeit einem dauernden Wechsel unterliegende Werturteile bedürfe, wodurch er

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 21

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

127

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

128

geschaffene Recht bleibt

71 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 21.

72 Vgl. z. B. OVG Münster OVGE 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20,129; OVG Lüneburg OVGE 11, 292; 12, 340; 16,471; 17,444; VGH Kassel, ESVGH 1, 232; 4,199; 15, 222.

73 Neben den oben zitierten aktuellen Fällen (vgl. S.112 ff.) wurden als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung gewertet: Damenringkampf: VGH Mannheim, VwRSpr 2, 71; Sittlichkeit im geschlechtlichen Bereich: VGH Mannheim ESVGH 6, 106; VGH Mannheim ESVGH 10, 67; OVG Münster OVGE 8, 320; 14, 69; gesundheitsschädlicher Lärm: VGH Kassel ESVGH 10, 152; 18, 147; Verstoß gegen materielles Baurecht: VGH Kassel ESVGH 21, 31; Obdachlosigkeit: OVG Lüneburg OVGE 7, 436; OVG Münster OVGE 9,130; Leichtigkeit des Verkehrs: OVG Münster OVGE 9, 180; Führung unerlaubter Berufsbezeichnung: OVG Münster OVGE 11, 106; Ausübung einer Berufstätigkeit ohne Erlaubnis: OVG Münster OVGE 12,112; richtige Straßenbezeichnung und Hausnumerierung: OVG Münster OVGE 21, 23; 24, 68; Tanzv

74 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S.21.

75 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 23, der einen anschaulichen und breit illustrierten Überblick über den Ideenreichtum bei Ausfüllung der "öffentlichen Ordnung" gibt; Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 476.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

der "Gesetzmäßigkeit der Verwaltung" widersprochen. Das wird belegt durch eine der frühesten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen in diesem Problemkomplex. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof führte in seiner Entscheidung vom 15.12.1950 aus: "Nach allgemeiner Rechtslehre und Rechtspraxis dürfen Rechtsverordnungen, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, keine sachlich selbständigen Rechtsnormen aufstellen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können"⁷⁸ Denselben Grundsatz wie etwa in Art. 55 der Bayerischen Verfassung, der der zitierten Entscheidung zugrunde lag, enthalten in noch ausgeprägterer Form Art. 80 und 129 des Grundgesetzes. Art. 80 Abs. 1 GG schreibt ausdrücklich vor, daß Normsetzungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmt sein müssen und Art. 129 Abs. 3 GG erklärt Normsetzungsermächtigungen, die der Exekutive erlauben, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, für erloschen. Daß hiermit der Verfassungsgeber eine schärfere Trennung der Gewalten als bisher üblich erreichen wollte, bestätigte anfangs auch das Bundesverfassungsgericht im Südweststaat-Urteil.⁷⁹ Art. 80 GG kann zwar "nicht unmittelbar als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ermächtigung in einem Landesgesetz verwendet werden";⁸⁰ diese Verfassungsbestimmung enthält aber einen allgemeinen rechtsstaatlichen Gedanken, dem zumindest über Art. 28 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt.⁸¹ Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß daher im Einzelfall so ausgestaltet sein, daß von

Seiten

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Normsetzungsermächtigung; ". Die generelle, ganz allgemein gehaltene Normsetzungsermächtigung widerspricht auch dem Grundprinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. "Nach allgemeiner Rechtslehre und Rechtspraxis dürfen Rechtsverordnungen, die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden, keine sachlich selbständigen Rechtsnormen aufstellen, die im Gesetz nicht vorgesehen sind und daher auch nicht auf den Willen des Gesetzgebers zurückgeführt werden können .. Denselben Grundsatz wie in Art. 55 der bayerischen Verfassung finden wir in noch ausgeprägterer Form in Art. 80 und 129 des Grundgesetzes. Art. 80 Abs. 1 GG schreibt ausdrücklich vor, daß Normsetzungsermächtigungen nach Inhalt, Zweck und Ausmaß im Gesetz bestimmt sein müssen und Art. 129 Abs. 3 GG erklärt Normsetzungsermächtigungen, die der Exekutive erlauben, an die Stelle des Gesetzgebers zu treten, für erloschen. Daß hiermit der Verfassungsgeber eine schärfere Trennung der Gewalten als bisher üblich, erreichen wollte, bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht im Südweststaat-Urteil. GG Art. 80 kann " nicht unmittelbar als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer

für erloschen. Daß hiermit der Verfassungsgeber eine schärfere Trennung der Gewalten, als bisher üblich, erreichen wollte, bestätigte auch das Bundesverfassungsgericht im Südweststaat-Urteil. GG Art. 80 kann "nicht unmittelbar als Maßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Ermächtigung in einem Landesgesetz verwendet werden"¹⁸; diese Verfassungsbestimmung enthält aber einen allgemeinen rechtsstaatlichen Gedanken, dem zumindest über Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt²⁴. Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß daher im Einzelfall so ausgestaltet sein, daß von seilen der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt

auch für das Recht der Länder Bedeutung zukommt²⁴. Die Normsetzungsbefugnis der Verwaltung, auch der Sicherheitsverwaltung, muß

- 56 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

129

Textstelle (Prüfdokument) S. 130

der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt hat; denn nur so kann verhindert werden, daß die Exekutive bei ihrer Normsetzung den Bereich echter Verwaltung verläßt und zum selbstherrlichen mit der Legislative konkurrierenden Gesetzgeber wird.⁸² Zu solchen Gesetzgebern werden aber die normsetzungsbefugten Verwaltungsbehörden praktisch dann, wenn ihnen eine allgemeine Normsetzungsermächtigung zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen der "öffentlichen Ordnung" im Wege einer gleitenden Verweisung⁸³ auf sich wandelnde Wertvorstellungen und Verhaltensregeln außerhalb des Rechts an die Hand gegeben wird. Das rechtsstaatliche Unbehagen wächst mit dem Gedanken daran, daß die Polizeigesetze auch die Befugnisse enthalten,

78 Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, GVBl 1951, S. 33.

79 BVerfGE 1,14ff.,59f.

80 BVerwGE 6, 247 ff., 249.

81 Vgl. hierzu auch die bereits zitierte Entscheidung des BVerwG, BVerwGE 6.247 ff., 249.

82 Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 453.

83 Begriff bei Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 31.

Textstelle (Originalquellen)

daher im Einzelfall so ausgestaltet sein, daß von seilen der Verwaltung keine Regelung möglich ist, die nicht schon der Gesetzgeber vorgesehen und gewollt hat; denn nur so kann verhindert werden, daß die Exekutive bei ihrer Normsetzung den Bereich echter Verwaltung verläßt und zum selbstherrlichen, mit der Legislative konkurrierenden Gesetzgeber wird. Zu solchen Gesetzgebern werden aber die normsetzungsbefugten Verwaltungsbehörden und Gebietskörperschaften praktisch dann, wenn ihnen eine allgemeine Normsetzungsermächtigung zur Verhinderung und Beseitigung von Störungen der "Öffentlichen Sicherheit und Ordnung" an die Hand gegeben wird; denn der Tatbestand "Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung", an den an eine solche Normsetzungsermächtigung

- 56 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 0

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

130

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 132

bestehenden - und in der sogenannten "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts⁸⁸ interpretatorisch verallgemeinerten - Anforderungen an die Regelungsdichte parlamentarischer Oesetzgebungstätigkeit, die einen Parlamentsvorbehalt für grundrechtsrelevante Entscheidungen im Bereich der Rechtsetzung konstituiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁸⁹ erstreckt sich dessen Umfang bei Grundrechtsbeeinträchtigungen auf die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die wesentlichen inhaltlichen Voraussetzungen. Nun hat der Gesetzgeber zwar die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie das äußere Verfahren zum Erlaß einer Verfügung geregelt, er hat als inhaltliche Voraussetzung für ein Einschreiten u.a. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestimmt. Allerdings hat er das Schutzgut, von dem Gefahren abzuwehren sind, nicht selbst inhaltlich bestimmt; insbesondere hat er den Begriff "öffentliche Ordnung" nicht selbst ausgefüllt, sondern mit der Aufnahme der herkömmlichen Definition in seine Entscheidung allenfalls eine geläufige abstrakt-formale Umschreibung dieses Schutzguts anerkannt und zu seiner näheren Bestimmung im Einzelfall auf die herrschenden außerrechtlichen Vorstellungen verwiesen, die die Verwaltung zu ermitteln und deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtsordnung sie zu prüfen hat.⁹⁰ Ob dieses Offenhalten von Reichweite und Intensität einer gesetzlichen Regelung mit den nirgend für verzichtbar erklärten Grundsätzen von Rechtssicherheit und Bestimmtheit in Übereinstimmung zu bringen ist, bleibt fraglich. Für das Bundesverfassungsgericht stellen beide die notwendige

88 Zuletzt BVerfGE 67, 157; 71, 108, für den Bereich der Grundrechte; BVerfGE 68, 1, 130 (abweichendes Votum), für den Bereich der Staatsorganisation. Ob daneben auch aus dem Demokratieprinzip oder anderen Prinzipien der Staatsorganisation Fälle des Parlamentsvorbehalts abgeleitet werden können, ist umstritten: Umstandslos aber unkritisch bejahend Degenhart, Chr., Staatsrecht I, Staatszielbestimmungen, Staatsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., Heidelberg 1990, Rdnr. 17; zweifelnd Kunig, Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 317, 319 ff.; Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 1989, Art. 20 Rdnr. 35; Arnim, H. H. v., Zur "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1987, S. 1241 ff.

89 BVerfGE 58, 257; 57, 295; 47,46.

90 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 90.

Textstelle (Originalquellen)

Gesetzgebers Damit ist allerdings noch nicht geklärt, welchen Umfang die Regelungspflicht des Gesetzgebers bei wesentlichen Entscheidungen einnimmt. Nach der Rechtsprechung des BVerfG²² erstreckt sich dieser Umfang bei Grundrechtsbeeinträchtigungen auf die Zuständigkeit, das Verfahren sowie die wesentlichen inhaltlichen Voraussetzungen. Nun hat der Gesetzgeber zwar die Zuständigkeit der Polizei- und Ordnungsbehörden sowie das äußere Verfahren zum Erlaß einer Verfügung geregelt, er hat als inhaltliche Voraussetzung für ein Einschreiten u. a. eine Gefahr für die öffentliche Ordnung bestimmt und innere und äußere Grenzen für die Ermessensausübung im Rahmen der Rechtsfolgen angeordnet. Geht man weiterhin davon aus, daß der Gesetzgeber die herkömmliche Definition des Schutzguts öffentliche Ordnung mit in seine Regelung aufgenommen hat, so hat er damit eine

einzelnen getroffen. Allerdings hat er das Schutzgut, von dem Gefahren abzuwehren sind, nicht selbst inhaltlich bestimmt, er hat den Begriff öffentliche Ordnung nicht selbst wertmäßig ausgefüllt, sondern mit der Aufnahme der herkömmlichen Definition in seine Entscheidung allenfalls eine geläufige abstrakt-formale Umschreibung dieses Schutzguts anerkannt und zu seiner näheren Bestimmung im Einzelfall auf die herrschenden außerrechtlichen Vorstellungen verwiesen, die die Verwaltung zu ermitteln und deren Vereinbarkeit mit der geltenden Rechtsordnung sie zu prüfen hat. c) Reichweite und Intensität der Regelungspflicht des parlamentarischen Gesetzgebers Fraglich ist, ob diese Regelungstechnik auf dem Hintergrund demokratischer, rechtsstaatlicher und vor allem grundrechtlicher Pflichten zulässig ist.

• 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 90

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

131

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 133

des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes dar.⁹¹ Sie verpflichten den Gesetzgeber, die Voraussetzungen einer Grundrechtsbeeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit im Gesetz selbst festzulegen und erfüllen damit - neben der Gewährleistung individueller Voraussehbarkeit von Rechtsentscheidungen - ihre wesentliche Funktion **in der Abgrenzung der Handlungsbereiche und Kompetenzen von Gesetzgeber und Verwaltung.** bbb) Entwertung des Bestimmtheitsgebots in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Unerwähnt bleiben darf jedoch nicht, daß die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung selbst erheblich zur Entwertung des Bestimmtheitsgrundsatzes beigetragen hat. Schon die frühe Rechtsprechung⁹² zur Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen legt Zeugnis

91 Vgl. insbesondere BVerfGE 58, 257, 278; sowie zuvor schon BVerfGE 48, 210, 222; 49, 89, 129; 56,1,13.

92 BVerfGE 15, 153, 160.

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsprechung des BVerfG²³ die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes. Seine wesentliche verfassungsrechtliche Funktion liegt **in der Abgrenzung der Handlungsbereiche und Kompetenzen von Gesetzgeber und Verwaltung.** Allerdings ist deshalb die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und Generalklauseln nicht von vornherein wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz unzulässig. Vielmehr sind unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln häufig

• 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 90

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

132

Textstelle (Prüfdokument) S. 133

zur Entwertung des Bestimmtheitsgrundsatzes beigetragen hat. Schon die frühe Rechtsprechung⁹² zur Bestimmtheit von Verordnungsermächtigungen legt Zeugnis von unsicheren Erwartungen an den Inhalt von Ermächtigungsnormen ab.⁹³ Auch die umfangreiche weitere Rechtsprechung zu dieser Frage weist nach, daß es bisher nicht gelungen ist, operationable Kriterien zur Ermittlung der Unbestimmtheit zu entwickeln. Aus diesem Grunde kann es kaum erstaunen, daß die Bestimmtheitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gerade von den Befürwortern der 'öffentlichen Ordnung' zur Entkräftigung rechtsstaatlicher Bedenken in Anspruch genommen wird. Soweit in der Literatur⁹⁴ überhaupt eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung am Rechtsstaatsprinzip vorgenommen wird, dient als Argumentationsbasis insbesondere die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum groben Unfug, § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F.⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Norm gegen teilweise kritische Stimmen der Literatur wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar erklärt. Die herrschende Meinung⁹⁶ definierte groben Unfug als eine "grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Darunter wurde wiederum eine "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander"⁹⁷ verstanden. Gestört wurden diese Beziehungen, wenn sie in einen Gegensatz zur allgemeinen Verkehrssitte gebracht wurden.⁹⁸

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

mit Hilfe einer Ermächtigungsnorm vorherzusehen, welchen Inhalt Verordnungen haben können, die künftig aufgrund der Ermächtigung ergehen. Auch die umfangreiche weitere Rechtsprechung zu dieser Frage belegt, daß es bisher nicht gelungen ist, operationable Kriterien zur Ermittlung der Unbestimmtheit zu entwickeln. Art. 80 I gilt zwar nur für Bundesverordnungen. Nach Art. 28 II gilt aber das Rechtsstaatsprinzip auch in den Ländern. Diese müssen daher in ihrer Verfassung eine entsprechende Regelung

Einfluß Franz Meyers hat Bayern die in Preußen traditionelle Generalklausel nicht übernommen, sondern, bayerischer Tradition⁴³ gemäß, am System der Spezialermächtigungen festgehalten. Soweit in der neueren Literatur⁴⁴ überhaupt eine Überprüfung der öffentlichen Ordnung am Rechtsstaatsprinzip vorgenommen wird, dient als Argumentationsbasis die Entscheidung des BVerfG zum groben Unfug, § 360 Abs. 1 Nr. 11 StGB a. F. (BVerfGE 26, 41) 43: Das BVerfG hatte diese Norm, wegen ihrer inhaltlichen Unbestimmtheit kritisiert, mit Art. 103 Abs. 2 GG für vereinbar erklärt. Die h. M.⁴⁶ definierte groben Unfug als eine "grob ungebührliche Handlung, durch welche das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit unmittelbar belästigt oder gefährdet wird, und zwar dergestalt, daß in dieser Belästigung oder Gefährdung zugleich eine Verletzung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung kommt". Darunter wurde wiederum eine "äußerlich erkennbare Beziehung individuell unbestimmter Personen oder Sachen zueinander"⁴⁷ verstanden. Gestört wurden diese Beziehungen, wenn sie in einen Gegensatz zur allgemeinen 39 So Rupp (Fn. 6), S. 203, Fn. 328. 40 Mayer, Rupp u. Zuleeg (Nachw. Fn. 6), 41 VGH n. F. Bd. 4/II, S. 194 (205). 42 So Mayer, Die Eigenständigkeit (Nachw. Fn. 7), S. 224. 43 Ebenda. 44 Erbel, DVB1.1972, S. 479

Anlehnung an RGSt 11, 185 (192); BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die

- 57 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. A..., 1986, S. 30
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

133

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

Im Hinblick auf die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne** allerdings nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wird nun argumentiert, wenn der Tatbestand des groben Unfugs, der auch unter Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung umschrieben wurde, inhaltlich bestimmt genug sei, müsse das auch für die **öffentliche Ordnung im Sinne des Polizeirechts gelten.**⁹⁹ ccc)

Verfassungsgerechte Präzisierung der "öffentlichen Ordnung" durch die Rechtsprechung? Dieser mit Rücksicht auf die **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** **gezogene Schluß** - das hat F. J. Peine in aller wünschenswerten Deutlichkeit dargelegt - wird **jedoch, so einleuchtend er auf den ersten Blick auch scheint, bei näherem Zusehen aus mehreren Gründen zweifelhaft**: Zum einen ist nicht ausgemacht, daß "öffentliche Ordnung" im Sinne des Strafrechts notwendig identisch ist mit "öffentlicher Ordnung" im Sinne des Polizeirechts. Die gängigen Definitionen legen im Gegenteil eher nahe, daß der polizeirechtliche **Begriff der "öffentlichen Ordnung"** weiter, das heißt keineswegs auf die Verkehrssitte als Ausschnitt eines außerrechtlichen Normenbestandes beschränkt ist. **Die Problematik der Übertragung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** auf die öffentliche Ordnung im polizeirechtlichen Sinne zeigt sich indes noch deutlicher **beim zweiten vom Bundesverfassungsgericht**

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidung des BVerfG, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des

Nachweise bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden⁴⁸. Im Hinblick auf die **Entscheidung des BVerfG, das selbst den Begriff öffentliche Ordnung im strafrechtlichen Sinne nicht definierte, sondern nur Bezug nahm auf Entscheidungen des RG und des BGH** und weitere Literaturhinweise, **wird nun argumentiert, wenn der Tatbestand des groben Unfugs, der auch unter Bezugnahme auf die öffentliche Ordnung umschrieben wurde, inhaltlich bestimmt genug sei, müsse das auch für die öffentliche Ordnung im Sinne des Polizeirechts gelten**⁴⁹. Damit wird eine Argumentation fortgeführt, die schon früher des öfteren zu hören war. Der im Hinblick auf die **Entscheidung des BVerfG** **gezogene Schluß** wird **jedoch, so einleuchtend er auf den ersten Blick auch scheint, bei näherem Zusehen aus mehreren Gründen zweifelhaft**: Zum einen ist nicht ausgemacht, daß öffentliche Ordnung im Sinne des Strafrechts notwendig identisch ist mit öffentlicher Ordnung im Sinne des Polizeirechts. Jenes definiert die öffentliche Ordnung wie zuvor dargestellt, greift also auf den **Begriff der** Verkehrssitte zurück, dieses versteht unter der zu schützenden **öffentlichen Ordnung** alle

heißt sie zu bejahen: Schon seit § 10 II 17 ALR ist die öffentliche Ordnung zumindest als Begriff dem Polizeirecht bekannt, wenngleich sich seine inhaltliche Auffüllung geändert haben mag⁵². **Die Problematik der Übertragung der Entscheidung des BVerfG** auf die öffentliche Ordnung im polizeirechtlichen Sinne beginnt erst beim zweiten vom BVerfG angeführten Grund, nämlich der Präzisierung der inhaltlich unbestimmten Norm durch eine

Auffüllung geändert haben mag⁵². Die Problematik der Übertragung der

- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
134

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 134

angeführten Grund, nämlich der Präzisierung der inhaltlich unbestimmten Norm durch eine jahrzehntelange Judikatur. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sollen Normen, die inhaltlich unbestimmt und deshalb an sich rechtsstaatswidrig sind, gleichwohl mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sein, wenn durch eine Reihe von Leitentscheidungen, die den Tatbestand konturieren, keine Zweifel hinsichtlich dessen, was tatbestandsmäßig ist und was nicht, mehr möglich sind.¹⁰¹ Für die "öffentliche Ordnung" bedeutet diese Entscheidung, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff verfassungsgemäß wäre, wenn eine Vielzahl von Leitentscheidungen auch diesen Begriff inhaltlich strukturierten und konturieren, es also eine Vielzahl von Sachverhalten gäbe, für die aufgrund von Gerichtsentscheidungen anerkannt ist, daß sie unter die "öffentliche Ordnung" zu subsumieren wären.¹⁰² Gerade davon kann aber heute keineswegs mehr ausgegangen werden. Viele Sachverhalte, hinsichtlich derer früher Einmütigkeit herrschte, wann sie eine Störung der 'öffentlichen Ordnung' darstellten, sind heute positivrechtlich normiert und damit allein für die 'öffentliche Sicherheit' relevante Tatbestände geworden. Dies nachgewiesen zu haben, ist das bleibende Verdienst von V. Götz,¹⁰³ dem mindestens insoweit die Gefolgschaft in der polizeirechtlichen Literatur nicht versagt geblieben ist. Zum anderen sind aber, darauf bleibt zu insistieren,

Textstelle (Originalquellen)

Entscheidung des BVerfG auf die öffentliche Ordnung im polizeirechtlichen Sinne beginnt erst beim zweiten vom BVerfG angeführten Grund, nämlich der Präzisierung der inhaltlich unbestimmten Norm durch eine jahrzehntelange Judikatur. Nach Auffassung des BVerfG sollen Normen, die inhaltlich unbestimmt und deshalb an sich rechtsstaatswidrig sind, gleichwohl mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar sein, wenn durch eine Reihe von Leitentscheidungen, die den Tatbestand konturieren, keine Zweifel hinsichtlich dessen, was tatbestandsmäßig ist und was nicht, mehr möglich sind. Für die öffentliche Ordnung bedeutet diese Entscheidung, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff verfassungsgemäß wäre, wenn eine Vielzahl von Leitentscheidungen auch diesen Begriff inhaltlich strukturierten und konturieren, es also eine Vielzahl von Sachverhalten gäbe, für die aufgrund von Gerichtsentscheidungen anerkannt ist, daß sie unter die öffentliche Ordnung zu subsumieren wären. Gerade davon kann heute aber nicht mehr ausgegangen werden. Viele, wenn nicht alle Sachverhalte, hinsichtlich derer früher Einmütigkeit herrschte, daß sie eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellten, sind

mehr ausgegangen werden. Viele, wenn nicht alle Sachverhalte, hinsichtlich derer früher Einmütigkeit herrschte, daß sie eine Störung der öffentlichen Ordnung darstellten, sind heute positiv-rechtlich normiert und damit allein für die öffentliche Sicherheit relevante Tatbestände geworden. Das hat Götz⁵³ überzeugend nachgewiesen. Auf ihn kann verwiesen werden. Die durch die positiv-rechtliche Normierung bedingte Beschränkung des Anwendungsbereichs der "öffentlichen Ordnung" und die

Unterschied zur "Angemessenheit" in § 34 StGB qualitativ oder nur inhaltlich? 176 interkulturellen Präzisierung bedarf. Diesen Gesichtspunkt über die Hegelsche Gleichsetzung von "Zurechnung" und "Handlung" hinaus pointiert zu haben, ist das bleibende Verdienst von Paul Fauconnet, dessen soziologische Zurechnungslehre ohne die Durkheimsche Theorie der nonrationalen Elemente von Verbrechen und Strafe nicht denkbar wäre. Ob allerdings - wie Ren König

- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 58 Bryde, Brun-Otto: Rechtsproduktion ..., 1988, S. 194

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

135

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 135

eine Vielzahl den Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung vor allem der Sexualmoral heute nicht mehr anwendbar und damit zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden.¹⁰⁴ Zu Unrecht bilden jene Beispielsfälle aus der Vorgeschichte der Bademode und der ungeteilten Verehrung von Heldendenkmälern für manche Polizeirechtsautoren noch jenen willkommenen Erläuterungskatalog, den sie an die abstrakte Definitionsformel für die öffentliche Ordnung so anhängen, als sei er eine Sammlung von gegenwärtig noch polizeirechtsverbindlichen und Polizeipraxis bestimmenden Präjudizien.¹⁰⁵ Muß die ältere Rechtsprechung für die inhaltliche Ausfüllung der öffentlichen Ordnung folglich entfallen, vermag der Verweis auf die reichhaltige Kasuistik der Rechtsprechung zur Konkretisierung des umstrittenen Rechtsbegriffs aber erst recht

92 BVerfGE 15, 153, 160.

93 Bryde, B.-O., in: Münch, I. v. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Bd., 2. Aufl. 1983, Art. 80 Rdnr. 22 a. F.; Stein, E., Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen 1986, § 18 III 4; Maunz, Th., in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Art. 80 Rdnr. 27.

94 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 479; Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinen und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 171, 197 ff.

95 Auf diese Entscheidung weist auch Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 234 hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung.

96 In Anlehnung an RGSt 31, 185, 192; BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, 41.

97 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 32; Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 47 ff.

98 Heinitz, E., Zur Verfassungsmässigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968, S. 52.

99 Vgl. die Begründung zum Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz bei Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976, S. 14.

101 BVerfGE 54, 143, 144 f.; zur Verfassungsmässigkeit der Generalklausel des nordrhein-westfälischen Landesgesetzes über Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (§ 29 OBG)

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

kürzlich

Problemkreis, so daß es schon heute an einer inhaltlichen Bestimmung dieses Begriffs durch Gerichtsentscheidungen fehlt. Zum anderen sind, wovon auch in der Literatur⁵⁷ ausgegangen wird, eine Vielzahl den Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung der Sitten heute nicht mehr anwendbar und damit zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden⁵⁸. Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar, ebenso ist Vorsicht geboten bei

wurde vom Preußischen OVG" als Zustand gewertet, der¹¹ die "öffentliche Ordnung" stört.¹¹ Diese und viele andere ältere Beispielsfälle bilden für¹¹ manche Polizeirechtsautoren noch heute einen willkommenen¹¹ Erläuterungskatalog, den sie an die abstrakte Definitionsformel für die öffentliche Ordnung so anhängen, als sei er¹¹ eine Sammlung von gegenwärtig noch polizeirechtsverbindlichen und polizeipraxisbestimmenden Präjudizien".¹¹ In Wahrheit ist der Umfang der polizeilich garantierten¹¹ Ordnungsnormen im Laufe der Zeit kontinuierlich und inzwischen so stark zusammengeschrumpft, daß die

- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 49 Erbel, Günter: Der Streit um die "ö...", 1972, S. #P#höherwert-

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

136



Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

137

102 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 34 f.

103 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98 ff., der in Rdnr. 109 für die Aufgabe der strengen begrifflichen Scheidung von "Sicherheit" und "Ordnung" plädiert.

104 Das beweist am besten die Beispielsgebung bei Befürwortern der "öffentlichen Ordnung", etwa Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 3 a u. b, die den Wandel besonders augenfällig werden lassen.

105 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 476, der nach Wiedergabe einer bunt gemischten Kasuistik zur "öffentlichen Ordnung" überrascht feststellt, daß das Nachschleppen alter Ordnungsdefinitionen selbst vor dem rückwärtigen Überschreiten der Geburtsstunde der Demokratie in Deutschland im Jahre 1918 keinen Halt macht.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

Mindestmaß an behaupteter Einmütigkeit **und damit** Voraussehbarkeit der Entscheidungen repräsentieren könnte, wahrlich nicht die Rede sein kann. Zusammenfassend muß deshalb vorerst mit **Peine**¹⁰⁷ gegen die behauptete Bestimmtheit der 'öffentlichen Ordnung' durch konkretisierende Rechtsprechung gesagt werden: **Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar**; gleiche Vorsicht ist geboten bei älteren, die Sittlichkeit betreffenden Judikaten. Diese **weitestgehende Auszehrung der öffentlichen Ordnung durch Spezialgesetzgebung und durch die Änderung der Sitten läßt deshalb den auf ältere Gerichtsentscheidungen gestützten Nachweis der Konkretisierung der 'öffentlichen Ordnung' ins Leere gehen**. Nachdem nur wenige jüngere Entscheidungen herangezogen werden können, **die die 'öffentliche Ordnung' inhaltlich festlegen**, greift **das Argument des** Bundesverfassungsgerichts, das beim groben

107 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979,

Textstelle (Originalquellen)

Bereich der Sittlichkeit betreffende Entscheidungen aufgrund der Liberalisierung der Sitten heute nicht mehr anwendbar **und damit** zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs öffentliche Ordnung unbrauchbar geworden⁵⁸. **Soweit spezialgesetzliche Festlegungen erfolgt sind, sind alte Gerichtsentscheidungen für die Festlegung des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar**, ebenso ist Vorsicht geboten bei älteren, die Sittlichkeit betreffenden Judikaten, wie Klein⁵⁹ mit Recht feststellt. Die weitestgehende Auszehrung der öffentlichen Ordnung durch Spezialgesetzgebung und durch

des Inhalts der öffentlichen Ordnung mithin nicht mehr verwendbar, ebenso ist Vorsicht geboten bei älteren, die Sittlichkeit betreffenden Judikaten, wie Klein⁵⁹ mit Recht feststellt. Die **weitestgehende Auszehrung der öffentlichen Ordnung durch Spezialgesetzgebung und durch die Änderung der Sitten läßt deshalb den Hinweis auf ältere Gerichtsentscheidungen ins Leere gehen**; es existieren heute kaum noch Entscheidungen, **die die öffentliche Ordnung inhaltlich festlegen**; **das Argument des** BVerfG, das beim

- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

138



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 136

das beim groben Unfug Bedeutung besaß, bei der 'öffentlichen Ordnung' gerade nicht. bb) Bestimmungsfunktionen für die Ermittlung von Anschauungen als "herrschende" Nachdem eine rechtsstaatlichen Anforderungen standhaltende Konkretisierung der 'öffentlichen Ordnung' durch Rechtsprechung nicht festgestellt werden kann, bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheinen: Zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht¹⁰⁸ - wofür immerhin spricht, daß der Begriff 'Öffentlichkeit' auf Ubiquität verweist, demgegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der Weite polizeilicher Handlungsbefugnisse behaupten.¹⁰⁹ Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung - sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene - zu ermitteln ist. In der Regel wird dazu lapidar auf die Notwendigkeit der empirischen Ermittlung des jeweiligen Inhalts der mehrheitlich akzeptierten Wertvorstellungen verwiesen. Beunruhigungen über die bedenkliche Ungenauigkeit des Maßstabs, auf den die Polizei sowohl bei Feststellung des

108 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16, 2 b, S. 248 f.; Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 239.

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts

● 62% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

stehenden Zusammenhang; hinzu kommt, daß sie auf das Kriterium der Öffentlichkeit und damit lediglich auf einen Bestandteil der über dieses hinausgehenden "öffentlichen Ordnung" hinweist. b) Damit bleibt in der Tat nur die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen", die wie dargelegt in Rechtsprechung und Rechtslehre in zwei Varianten erscheint: zum einen in der Weise, daß es auf die herrschenden Anschauungen unter Berücksichtigung ihrer örtlichen und zeitlichen Bedingtheit ankomme, zum anderen dergestalt, daß diese dann unbeachtlich seien, wenn eine zwar im Bezirk der zuständigen Polizeibehörde von der Mehrheit gebilligte Anschauung in "krasser Weise" von derjenigen auf supralokaler, insbesondere staatlicher Ebene abweicht⁷⁰ wofür immerhin spricht, daß der Begriff "Öffentlichkeit" auf Ubiquität verweist, der gegenüber Partikularinteressen zurückzustehen haben. Die Widersprüchlichkeit der beiden Formeln zeigt an, daß es der Rechtslehre mit der zuvor hypostasierten Relativität der "herrschenden Anschauungen" nicht mehr so ganz wohl ist, und dieses Unwohlsein ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz auch unausweichlich, will man nicht eine in zahlreichen Fällen der Überzeugungskraft entbehrende, angeblich sachlich gebotene Differenzierung der Wertvorstellungen und damit der polizeilichen Handlungsbefugnis behaupten. Schwerer als die in diesen beiden Varianten zum Ausdruck kommende Unsicherheit der Rechtslehre wiegt indessen, daß sich beide der Frage stellen müssen, wie denn eigentlich die herrschende Anschauung sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Indessen: So

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32



Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Textstelle (Originalquellen)

unterschiedliche Bewertungen vergleichbarer Sachverhalte durchaus zu, so ist der häufig anzutreffende Verweis auf die "örtliche Relativität" der öffentlichen Ordnung wenig geeignet, daran geknüpfte Einwände zu zerstreuen. Fraglich wird die Tolerierung differierender Ordnungsvorstellungen der Polizeibehörden vor allem, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

140



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 138

Polizei" ¹¹² als Nachweis polizeirechtlich relevanter Ordnungsstörungen genügen läßt. Aus der offensichtlichen Unmöglichkeit, auch nur annähernd sichere 'Gedeihlichkeitsmaßstäbe' zu gewinnen, zieht Erbel den augenscheinlich realitätsnäheren Schluß: Offensiv alle Bestimmtheitsbedenken hinter sich lassend vertritt er die Auffassung, daß es nicht darauf ankomme, ob sich objektiv mathematisch beweisen lasse, daß außerrechtliche Normen mehrheitlich anerkannt seien, sondern entscheidend sei, daß die Polizei bei Ausschöpfung aller verfügbaren sozialen Indizien mittels der ihr zu Gebote stehenden Erkenntnismethoden, die außerrechtliche Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten durfte.¹¹³ Dieser Ahkehr vom tradierten Diskussionsstand ist aber ganz überwiegend die Gefolgschaft versagt geblieben. Tragend wäre insoweit der Einwand, daß Erbel mit seiner Charakterisierung der 'öffentlichen Ordnung' als Einschätzungsbegriff die öffentliche Ordnung der gerichtlichen Überprüfung entzieht, was in der Konsequenz eine Verstärkung der ohnehin bestehenden Rechtsunsicherheit bedeute.¹¹⁴ Deshalb müsse es bei dem Ziel einer objektiven Bestimmung der Mehrheitsauffassung bleiben. Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen

112 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 45.

113 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 480.

114 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 46.

Textstelle (Originalquellen)

Ordnung ist, sein kann, so fragt sich, wie die Mehrheit zu bestimmen ist. In der Literatur sind auch hier die Auffassungen kontrovers. Erbel⁹² spricht davon, daß es nicht darauf ankomme, ob sich objektiv mathematisch beweisen lasse, ob außerrechtliche Normen mehrheitlich anerkannt seien, sondern entscheidend sei, daß die Polizei bei Ausschöpfung aller verfügbaren sozialen Indizien mittels der ihnen zu Gebote stehenden Erkenntnismethoden die außerrechtliche Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten dürfte. Der Begriff öffentliche Ordnung stehe den sog. Einschätzungsbegriffen näher als den unbestimmten Rechtsbegriffen. Martens⁹³, Klein⁹⁴ und Friauf⁹⁵ vertreten hingegen die Auffassung, daß in der

nicht geben kann. Ebenso stützen die Ordnungsbehörden keine Eingriffsakte mehr allein auf die öffentliche Ordnung, so daß auch diese als Maßstäbe entfallen. Gewichtiger ist aber der Einwand, daß Erbel mit seiner Charakterisierung der öffentlichen Ordnung als Einschätzungsbegriff die öffentliche Ordnung der gerichtlichen Überprüfung relativ entzieht. Denn auch die Gerichte hätten nicht mehr objektiv die Existenz einer außerrechtlichen Norm festzustellen, sondern dürften ebenfalls bewerten. Die von Erbel vollzogene Abkehr

• 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

141

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

Die Suche nach handhabbaren Methoden polizeilicher Erkenntnisgewinnung hinsichtlich überwiegend gepflegter Lebensformen und -gewohnheiten scheinen aber auch bis in die jüngere Vergangenheit nicht besonders erfolgreich gewesen sein. Wiederholt wird **in diesem Zusammenhang auf die Demoskopie verwiesen,¹¹⁵ der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird, zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. Martens,¹¹⁶ Klein¹¹⁷ und Friauf¹¹⁸ vertreten die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde.** Peine¹¹⁹ pflichtet dem mit dem Bedenken hinsichtlich **der Praktikabilität** bei, während Hill¹²⁰ zu bedenken gibt, daß **zu einer empirischen Forschung bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten fehlen. Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit und Praktikabilität, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die *volont de tous*, nicht aber die *volont g n rale* ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen.¹²¹ Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt,¹²² setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Die in den Alltagssprachgebrauch übernommene Selbstidentifizierung der Gesellschaft als Medien- und Zuschauerdemokratie mag notwendige Unterscheidungen verschüttet haben, dennoch bleibt die Demoskopie bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner

115 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin

116 Martens, W., in der 8. Aufl. von Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, Bd. 1, Köln/Berlin/Bonn/München 1975, S. 135; heute kritischer Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 250.

117 Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl

118 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 221.

● **59%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sei es diejenige auf lokaler, sei es diejenige auf supralokaler Ebene zu ermitteln ist. Beliebt geworden ist **in diesem Zusammenhang** der Hinweis auf **die Demoskopie⁷¹, der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind.** Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit,

Norm als mehrheitlich anerkannt bewerten dürfte. Der Begriff öffentliche Ordnung stehe den sog. Einschätzungsbegriffen näher als den unbestimmten Rechtsbegriffen. **Martens⁹³, Klein⁹⁴ und Friauf⁹⁵ vertreten hingegen die Auffassung, daß in der Tat mit Hilfe der Demoskopie festgestellt werden müsse, wann ein Verhalten mehrheitlich mißbilligt werde.** Die Auffassung Erbeis hat zunächst das Argument **der Praktikabilität** auf ihrer Seite, wengleich sie, wie Erbel selbst zugibt, eine gewisse Bewertungsunsicherheit mit sich bringt. Diese

öffentliche Ordnung maßgebliche Wertvorstellung selbst bilden, sondern müsse empirisch feststellen, welches die in der Gesellschaft herrschenden Wertvorstellungen seien". **Zu einer empirischen Forschung** fehlen aber jedenfalls **bei polizeilichem Handeln in aller Regel sowohl die Zeit als auch die organisatorischen Möglichkeiten** FT27(41)FT28(42)ALFT50(71), der die hinreichende Exaktheit zugetraut wird zu ermitteln, welche Anschauungen herrschend sind. **Indessen: So überzeugende Beweise für ihre Genauigkeit die Demoskopie bei neueren Wahlergebnishochrechnungen auch geliefert haben mag, hier geht es nicht um die Frage ihrer Exaktheit, sondern ihrer Tauglichkeit überhaupt. Sie zeigt zwar die Addition von Meinungen, nicht aber den Konsens an, was die bis zum Überdruß wiederholte Formel, daß sich mit ihrer Hilfe zwar die *volont de tous*, nicht aber die *volont g n rale* ermitteln läßt, längst hätte erweisen sollen. Der dialektische Prozeß der divergierenden Ideen und Interessen, als deren Ergebnis sich das Gemeinwohl in einer pluralistischen Gesellschaft zeigt⁷², setzt mehr voraus als die demoskopische Umfrage.** Hinzu kommt, daß sich der Verfassungsgeber nun einmal für die parlamentarische Repräsentation, nicht aber für das Plebiszit entschieden hat. Der Weg der Demoskopie, den auch

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0
- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 92
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

142

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

143

119 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 46.

120 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 92, der im Ergebnis aber auch kritisch zu bedenken gibt, daß die Exekutive unzulässigen Einfluß auf die Inhaltsbestimmung von Normen nehme: "Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt."

121 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin

122 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl., Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 21.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 140

bei der Ermittlung der Auffassung einer gesellschaftlichen Mehrheit immer auf die bloße Addition einzelner Auffassungen beschränkt. Dagegen ist hier nicht die sozialwissenschaftliche Methodenkritik gegenüber den Ermittlungsvorgängen zu mobilisieren, vielmehr an die demokratische Selbstverständlichkeit zu erinnern, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.¹²³ In der Demokratie hat es das Ergebnis eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs zu sein, der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus

¹²³ Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalmächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Drews-Wacke a.a.O., § 6,4, S. 76; H. H. Klein, DVBl. 71, 239.⁷¹ 71 Götz, a.a.O., § 3 III 2 a, S. 46. Auch Friauf, a.a.O., S. 163, und H. H. Klein, DVBl. 71, 239, lassen dies anklingen.⁷² 72 Fraenkel, a.a.O., S. 8; Huber, Staat und Verbände. Tübingen 1958, S. 17; Zippelius. a.a.O., § 19 II, S. 101. Auch Dürig, AÖR 79, 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.⁷³ 73 Zur geschichtlichen Entwicklung des Mehrheitsprinzips ausführlich Baltzer, Der Beschluß als rechtstechnisches Mittel organschaftlicher Funktion im Privatrecht, Diss. Marburg 1964, S. 186 ff.⁷⁴ 74 s. z.B. Sontheimer, Pluralismus, in: Staat und Politik, hrsg.

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

144

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

der mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung eine Auseinandersetzung über Inhalt und Gründe staatlicher Aktivitäten Raum zu gewähren hat und gerade daraus die andere Qualität darauf gestützter Entscheidungen erwächst. Der Weg der Demoskopie kann schon deshalb gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen.¹²⁴ cc) Ausländische Rechtsordnungen Schließlich ist auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen¹²⁵ ebenso wie im Recht der Europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV) verwandt wird, für die Frage seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ohne Bedeutung. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Nachweis der inhaltlichen Bestimmtheit nicht geführt werden kann, hätte dieser Hinweis auch nur dann eine Bedeutung, wenn mit ihm zugleich der Nachweis erbracht wird, daß der Begriff öffentliche Ordnung jeweils im gleichen Sinne verwandt wird, die Begriffsinhalte also identisch wären. Das ist aber unbestreitbar nicht der Fall.¹²⁶ dd) Zwischenergebnis Aus den voranstehenden Ausführungen bleibt deshalb festzuhalten, daß eine rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Methode zur inhaltlichen Bestimmung des Begriffs der "öffentlichen Ordnung" bisher weder in Rechtsprechung noch in Literatur

124 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 32; Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 8 f.; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 42, 46; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 98.

125 Beispiele bei Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 478.

126 Peine hat im Gegenteil den Nachweis geführt, in welchem Maße das Verständnis von "öffentlicher Ordnung" in verschiedenen Gesetzen schon auf nationaler Ebene abweicht (vgl. etwa § 45 Abs. 1 StVO, der auf die Leichtigkeit des Straßenverkehrs Bezug nimmt). Dies berücksichtigend wirkt der Verweis auf vergleichbare Formeln in ausländischen Rechtsordnungen eher hilflos (Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 35 f.).

Textstelle (Originalquellen)

Der Weg der Demoskopie, den auch das Parlament trotz der in seinen hearings zum Ausdruck kommenden institutionellen Offenheit für den Pluralismus nicht geht, kann schon gar kein solcher sein, auf dem sich Exekutivbehörden ein Alibi für nicht hinreichend gesetzlich determiniertes Handeln verschaffen. Damit ist der letztlich entscheidende Gedanke angesprochen: Mit einer Majorität läßt sich keine Legitimität polizeilichen Handelns erzielen. Inwieweit das Majoritätsprinzip der Demokratie verhaftet ist, sei

öffentliche Ordnung inhaltlich festlegen; das Argument des BVerfG, das beim groben Unfug Bedeutung besaß, greift bei der öffentlichen Ordnung nicht. c) Die vielfache Verwendung dieses Begriffs: Auch der Hinweis darauf, daß der Begriff öffentliche Ordnung in einer Vielzahl anderer nationaler Gesetze bis zur Verfassung, in ausländischen Rechtsordnungen⁶⁰ öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut 37 ebenso wie im Recht der europäischen Gemeinschaften (Art. 56 Abs. 1 EWGV) verwandt wird, ist für die Frage seiner verfassungsrechtlichen Zulässigkeit ohne Bedeutung. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Nachweis der inhaltlichen Bestimmtheit entsprechend dem Rechtsstaatsprinzip nicht geführt werden kann, hätte dieser Hinweis auch nur dann eine Bedeutung, wenn mit ihm zugleich der Nachweis erbracht wird, daß der Begriff öffentliche Ordnung jeweils im gleichen Sinne verwandt wird, die Begriffsinhalte also identisch wären. Daß von einer Identität der Begriffsinhalte zumindest nicht immer auszugehen ist, zeigt das Verständnis von öffentlicher Ordnung

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 32
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

145

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 141

Einwände auch gleichzeitig auf die mangelnde Bestimmtheit außerrechtlicher Normen beschränkt bleiben, lassen sie die sich aufdrängende rechtstheoretische Grundfrage nach den heute gültigen Grenzen staatlicher Zwecksetzungen unbeantwortet. Entscheidend ist doch, **ob die Wahrung von Sittennormen und Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen, überhaupt Aufgabe des Staates**, insbesondere des demokratischen Staates **sein kann**. Selbst wenn die Frage **zu bejahen** wäre, bliebe weiterhin unbeantwortet, ob die Feststellung einer Staatsaufgabe gleichbedeutend ist mit der weitergehenden Feststellung, daß der Staat diese Aufgabe **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. Dem soll im folgenden Abschnitt nachgegangen werden. aa) Zum Verhältnis von Moralordnung und Rechtsordnung Es ist Achterbergs Verdienst, für **die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat - und sie bedingt diejenige durch die Polizei - die rechtstheoretische Diskussion um den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** für das Polizeirecht fruchtbar gemacht zu haben.¹²⁷ Zu Unrecht weithin unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand

127 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 9, 25 f.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie nur im Hinblick auf ihre Pluralismuskonformität in Zweifel ziehen. Die Fragestellung muß vielmehr gestaffelt sein und dahin lauten, **ob (1.) die Wahrung von Sittennormen oder Wertvorstellungen, jedenfalls aber von außerrechtlichen Normen überhaupt Aufgabe des Staates** und falls dies **zu bejahen** ist solche der Polizei **sein kann**, und sofern diese Frage als ganze zu bejahen ist (2.) dies auch unter den Bedingungen

sind ferner in sich deshalb nach Staatsaufgaben und Polizeiaufgaben zu untergliedern, weil nicht ausgemacht ist, daß eine Staatsaufgabe automatisch eine solche ist, die der Staat **durch seine Polizeiorgane wahrnehmen zu lassen vermag**. **1. Die Beantwortung der Frage nach der unmittelbaren, mithin durch keine Umsetzung in Rechtsnormen vermittelten Wahrungsfähigkeit von Moralnormen durch den Staat** und sie bedingt diejenige durch die Polizei erfordert, **den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen** in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

146

Textstelle (Prüfdokument) S. 142

unbeachtet und bisher deshalb folgenlos ist seine Kritik an einer verengenden, den erreichten rechtsphilosophischen Erkenntnisstand ausblendenden Polizeirechtswissenschaft geblieben. Denn die dort überwiegend anzutreffenden Begründungen bleiben **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören -** Und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar **Seinstatsachen sind (was im übrigen gleichermaßen auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrundeliegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben.**¹²⁸ Die Anerkennung dieses Unterschieds ist Voraussetzung für die weitere Erkenntnis, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen"**¹²⁹ **als Inhalt der "öffentlichen Ordnung" keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine - übrigens der Logik schlicht widersprechende - Verschiebung** des Sollensbereichs auf den Seinsbereich darstellt, der an der Sache selbst nicht das Geringste ändert.¹³⁰ Kaum problemangemessener sind weitergehende Rechtfertigungsversuche, die darüber hinaus berücksichtigen wollen, daß nicht nur die Verletzung von Rechtsnormen, sondern auch diejenige

128 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 25 ff., 60 ff.; Hart, H. L. A., Der Positivismus und die Trennung von Recht und Moral, in: Hart, H. L. A., Recht und Moral (hrsg. v. Hoerster, N.), Göttingen 1971, S. 14 ff., 46 ff.; zu den unterschiedlichen Ausgangspunkten von Kelsen und Hart, s. das Vorwort von Hoerster, N" in: ebenda, S. 10, vor Fn. 9; kritisch reflektierende Zusammenfassungen zur Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral bei Höffe, O., Recht und Moral: Ein kantianischer Problemaufriff, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 1 ff. und Hoerster, N., Zum begrifflichen Verhältnis von Recht und Moral, Neue Hefte für Philosophie 17 (1979), S. 77 ff., vor allem aber Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1999),

129 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Frankfurt a. M. 1988, S. 220; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 16 2 b "Sozialnormen".

130 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 25.

Textstelle (Originalquellen)

den Unterschied von Moralnormen und Rechtsnormen in das Bewußtsein zu rücken. Dabei bleibt die Überlegung **solange vordergründig, wie allein darauf abgehoben wird, daß beide Normkategorien dem Bereich der Sollensordnung angehören** und zwar auch die Moralnormen, weil Wertungen als jene Akte, durch die ein Verhalten als normgemäß oder normwidrig beurteilt wird, zwar Seinstatsachen sind (was übrigens in gleicher Weise auch für die Rechtsnormen gilt), weil aber jene diesen Wertungen zugrunde liegenden Maßnahmen ein Sollen vorschreiben⁵³. Man muß sich diesen Unterschied klar machen um zu erkennen, **daß die in der neueren Polizeirechtswissenschaft anzutreffende Umetikettierung der "Sittennormen" in "Wertvorstellungen" als Inhalt der öffentlichen Ordnung keinen Unterschied in dem diese konstituierenden Normbereich auslöst, sondern allein eine übrigens der Logik schlicht widersprechende Verschiebung** das Bemühen widerspiegelt, rechtliche Fehlentwicklungen wie im nationalsozialistischen Staat tunlichst zu verhindern, für eine verfassungsrechtlich mißglückte, da nicht realisierbare Entscheidung halten und ihre Beseitigung den

• 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

147



7% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

Rücksicht auf die konkrete, durch das geltende Grundgesetz verfaßte Gesellschaftsordnung ganz eindeutig zu formulieren ist: Die Relativität der Moralordnung verbietet es, die "öffentlichen Ordnung" im polizei- und ordnungsrechtlichen Sinne als durch Moralnormen konstituiert zu betrachten.¹⁴²

Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbar Niveaus oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit" erscheint mithin notwendig. Das gilt ganz sicher für den Einsatz des Polizeirechts im demokratischen Meinungs- und Willensbildungsprozeß,¹⁴³ wie Denninger schon 1968 forderte,¹⁴⁴ aber eben nicht nur dort. Denn es geht um mehr als die autoritäre Durchsetzung einer

142 Kelsen, H., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., Wien 1960, S. 65 ff.

143 Abzulehnen ist deshalb die oben zitierte Entscheidung des VGH Kassel NJW 1989, S. 1448.

144 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 36; Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 150.

Textstelle (Originalquellen)

überhaupt verzichten und sich der Warnung Otto Mayers⁶⁴ erinnern, "daß in diesen Dingen mit täppischem Dreinfahren viel geschadet werden kann". Demokratischer status constituens und Polizei **Der Abschied von der Vorstellung der öffentlichen Ordnung als eines erreichten und stabilisierten Kulturzustandes, eines einheitlich bestimmbar Niveaus, oder gar als eines "Gefühls der Allgemeinheit"**⁶⁵ erscheint insbesondere im Bereich der demokratischen Meinungs- und Willensbildung notwendig. Die freiheitliche Demokratie setzt den ständigen, allerdings geregelten und kanalisierten politischen Konflikt, den normativ und insoweit

- 50 Denninger, E.: Polizei in der frei..., 1968, S. 33

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

148

Textstelle (Prüfdokument) S. 146

demokratischen Legitimation unterliegenden Moralordnung; Konsequenzen für die gesamte Rechtsordnung ergeben sich, weil die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff tendenziell die Grenzen des Rechts und damit auch die durch Recht gesetzten Grenzen staatlicher Regulierung aufhebt. Dies bedeutet angesichts rasch wechselnder Anwendungskontexte, daß die notwendige Situativität postkonventioneller Moral der Autonomie der Individuen in bezug auf faktisch geltende Standards zugute kommt, während umgekehrt jede Entwicklung zur Situativität des Rechts die Autonomie der Staatsapparate befördert, die sich im Einzelfall aus bestehenden Rechtsbindungen befreien können.¹⁴⁵ cc) Die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff und die Folgen für die Rechtsstruktur Damit bleibt die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff aber nicht ohne Folgen für die Legitimationsstruktur des Rechts

¹⁴⁵ Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtslehre 20 (1989), S. 192; auf den Bereich der Sicherheitspolitik bezogen ähnliche Bedenken bei Preuß, U. K., Vorsicht - Sicherheit. Am Ende staatlicher Neutralisierung!, in: Merkur 1989, S. 490, 493, zur "dispositionellen Gefahr" als der Situativität des Rechts entsprechende Zugriffskategorie der Sicherheitsapparate.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gesichtspunkte wesentlich: 1. In modernen Gesellschaften sind Rechtsnormen im Unterschied zu moralischen Normen nicht nur in intersubjektiven Beziehungen relevant, sondern richten sich direkt an die Staatsapparate. Dies bedeutet angesichts rasch wechselnder Anwendungskontexte, daß die notwendige Situativität postkonventioneller Moral der Autonomie der Individuen in bezug auf faktisch geltende Standards zugute kommt, während umgekehrt jede Entwicklung zur Situativität des Rechts die Autonomie der Staatsapparate befördert, die sich im Einzelfall aus stehenden Rechtsbindungen befreien können. Unter diesem Aspekt bedeutet die gegenwärtig theoretisch begründete und in der Rechtspraxis durchgesetzte unmittelbare Remoralisierung des Rechts eine Vergrößerung des Aktionsradius

- 59 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

149

Textstelle (Prüfdokument) S. 147

den Rechtsbegriff und die Folgen für die Rechtsstruktur. Damit bleibt die Einbeziehung moralischer Prinzipien in den Rechtsbegriff aber nicht ohne Folgen für die Legitimationsstruktur des Rechts selbst. Denn die klassische Konzeption des demokratischen Rechtsstaats basiert auf der Trennung zwischen demokratischer Legitimation des Rechts und dessen moralischer Begründung und Geltung. Ist demokratische Legitimation auf Institutionalisierung von Verfahren angewiesen, die die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in den Modus der faktischen Beteiligung am staatlichen Rechtsetzungsprozeß übersetzen, so beruht die moralische Begründung des Rechts - auch wenn sie als prozedurale die gleichen Prinzipien voraussetzt - auf nicht institutionalisierten Prozessen, die von faktischer Partizipation der potentiellen Normadressaten unabhängig sind. Indem in der gegenwärtigen rechtstheoretischen Diskussion die moralische Begründung des Rechts zunehmend dessen demokratische Legitimationsform durchdringt, wird deren spezifische Auszeichnungsfähigkeit tendenziell aufgehoben. Die Entdifferenzierung von demokratischer Legitimation und moralischer Begründung des Rechts bedeutet die Usurpation einer gesellschaftlichen Kontrollfunktion durch die politischen Entscheidungsinstanzen. Sie führt dazu, daß der mögliche Konflikt zwischen demokratischer und moralischer Rechtfertigung von Rechtsentscheidungen innerhalb der Staatsapparate ausgetragen wird, die ohnehin dazu tendieren, sich von empirischer Konsensbeschaffung zu entlasten.¹⁴⁶ Das moralische Argument kann dann leicht als Demokratieersatz mißbraucht werden. Auf diese Weise sind Rechtsentscheidungsmaßstäbe zur Selbstlegitimation imstande.¹⁴⁷ Sie produzieren selber die Rechtfertigungsgründe, auf die sie ihre Entscheidungen stützen. dd) Die Offenheit der Demokratie und die "Sehnsucht nach Synthese" Die zuletzt aufgezeigten Konsequenzen einer Integration von Nichtrecht ins Recht sind mit Achterberg im übrigen denen entgegenzuhalten, die allein auf die Unbestimmtheit des Schutzguts, die geringer gewordene

146 Gleichlautende Bedenken schon bei Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 452; und Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 10.

147 Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtslehre 20 (1989), S. 192.

● 87% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

blieben.³ Die Remoralisierung des Rechts hat weitreichende Folgen für dessen Legitimationsstruktur. Wie noch im einzelnen gezeigt werden soll, basiert die klassische Konzeption des demokratischen Rechtsstaats auf der Trennung zwischen demokratischer Legitimation des Rechts und dessen moralischer Begründung und Geltung. Ist demokratische Legitimation auf die Institutionalisierung von Verfahren angewiesen, die die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit in den Modus der faktischen Beteiligung am staatlichen Rechtsetzungsprozeß übersetzen, so beruht die moralische Begründung des Rechts - auch wenn sie als prozedurale die gleichen Prinzipien voraussetzt - auf nichtinstitutionalisierten Prozessen, die von faktischer Partizipation der potentiellen Normadressaten unabhängig sind. Indem in der gegenwärtigen rechtstheoretischen Diskussion (und Rechtspraxis) die moralische Begründung des Rechts zunehmend dessen demokratische Legitimationsform durchdringt, wird deren spezifische Auszeichnungsfähigkeit aufgehoben. Die Entdifferenzierung von demokratischer Legitimation und moralischer Begründung Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts 193 des Rechts bedeutet die Usurpation einer gesellschaftlichen Kontrollfunktion durch die politischen Entscheidungsinstanzen. Sie führt dazu, daß der mögliche Konflikt zwischen demokratischer und moralischer Rechtfertigung von Rechtsentscheidungen innerhalb der Staatsapparate ausgetragen wird, die ohnehin dazu tendieren, sich von empirischer Konsensbeschaffung zu entlasten. Das moralische Argument kann dann leicht als Demokratieersatz mißbraucht werden. Auf diese Weise sind Rechtsentscheidungsmaßstäbe zur Selbstlegitimation imstande. Sie produzieren selber die Rechtfertigungsgründe, auf die sie ihre Entscheidungen stützen. Die genannten Gesichtspunkte durchziehen in unterschiedlicher Konstellation die gesamten folgenden Ausführungen. Diese konzentrieren sich zuerst auf Formen gegenwärtiger Remoralisierung des Rechts in der rechtstheoretischen Diskussion und

- 59 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

150

Textstelle (Prüfdokument) S. 148

etwas Vorgegebenes, sondern etwas Aufgegebenes ist, an dessen ständiger Hervorbringung alle staatlicher Herrschaftsausübung Unterworfenen teilhaben sollen. Die staatliche Ordnung muß insofern **strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden**. In der Demokratie ist sie **keine von Gott geschenkte,¹⁵⁰ durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken und nach dauerhaften Regeln verwaltete Herrschafts- und Wohlfahrtsanstalt und schon gar kein Selbstzweck, sondern sie ist das stets verbesserungsfähige und -bedürftige Instrument, durch welches eine auf technischen Fortschritt und materiellen Wohlstandszuwachs eingeschworene Gesellschaft ihre Interessenunterschiede und gegensätze artikuliert und reguliert.¹⁵¹ Die** daraus sich notwendig ergebenden Folgen für das Handeln der staatlichen Institutionen werden zugedeckt, wenn sie vom ganz überwiegenden Teil der bundesdeutschen Polizeirechtslehre zum - notfalls auch zwangsweise - Erhalt einer nicht rechtlich verfaßten Ordnung ermächtigt bleiben sollen.

150 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146.

151 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146.

Textstelle (Originalquellen)

akzeptiert wird, sollte man nicht zögern, die Konsequenzen zu formulieren: a) Die staatliche Organisation muß **strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden**. Sie ist **keine von Gott geschenkte, durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken und nach dauerhaften Regeln verwaltete Herrschafts- und Wohlfahrtsanstalt und schon gar kein Selbstzweck, sondern sie ist das stets verbesserungsfähige und -bedürftige Instrument, durch welches eine auf technischen Fortschritt und materiellen Wohlstandszuwachs eingeschworene Gesellschaft ihre Interessenunterschiede und -gegensätze artikuliert und reguliert**. a) **Die** staatliche Organisation muß **strukturell und funktionell fortwährend neu erzeugt, neu formiert werden**. Sie ist **keine von Gott geschenkte, durch ihn legitimierte, vom König nach Gutdünken**

- 60 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. 146

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

151

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 149

gleich mit dem schon 'Geordneten', nicht als etwas erst - und gar durch demokratische Verfahren immer neu - Herzustellendes. Gerade diese Gleichsetzung ist aber im demokratischen Staat zu verhindern, soll - **um mit Ernst Bloch zu sprechen** - die **Gewesenheit nicht zum Wesen des darob in der Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen** Staates werden.¹⁵⁵ Befürworter der 'öffentlichen Ordnung' als polizeiliches Schutzgut werden gegen diese Kritik einwenden, daß auch **in der Pluralismustheorie** die verbreitete Auffassung anzutreffen ist, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: Für den Kern des Einwands können sie sich stützen auf Ernst Fraenkel, wonach die "**pluralistische Demokratie die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodexes anerkennt, der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines Fair-Play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**".¹⁵⁶ **Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein Konsensus Omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht**. Das soll nicht grundsätzlich bestritten werden. Nur was folgt rechtlich aus dieser beschreibenden Erkenntnis? Sicher würde der zumeist als "grundlegend" zitierte Fraenkel mißverstanden, **wenn man** ihm unterstellte, der als Funktionsvoraussetzung von Demokratie formulierte Minimalkonsens solle

155 Zitiert n. Ridder, H., Die Deutschen und die Volkssouveränität oder Wie der große Lämmel Volk von dem großen Monster Staat zu seiner, des Staats, Råson gebracht wurde und wird, in: Festschrift f. P. Schneider (hrsg. v. Denninger, E. u.a.), Frankfurt a. M. 1990, S. 355 ff.

156 Fraenkel, E., Deutschland und die westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte in der Massengesellschaft, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit", Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in Gang halten und Zukunft möglich machen kann. Nur dieses neuzeitliche Volk kann in unserer Zivilisation noch gewährleisten, daß, **um mit Ernst Bloch zu sprechen, Gewesenheit nicht zum Wesen des darob in der Gewesenheit erstarrenden neuzeitlichen** Staats wird. Ihm ist nicht gedient mit den hilf- und ihrer Widersprüchlichkeit wegen erfolglosen Versuchen des hierzulande obwaltenden Juristendemokratismus eines aus der juristischen Weltanschauung nachgeborenen

die Seite welcher er sich hierbei schlagen soll. Sie mag insoweit relativ leicht zu beantworten sein, wie man der **in der Pluralismustheorie** verbreiteten Auffassung folgt, **es gebe trotz der Vielfalt der in der pluralistischen Gesellschaft anzutreffenden Interessen und Vorstellungen eine Art Maximalkonsens über einen Mindeststandard von Gemeinsamkeit**: So bemerkt etwa Ernst Fraenkel, die pluralistische Demokratie erkenne die Notwendigkeit eines generell akzeptierten Wertkodex an, **der neben verfassungsrechtlichen Verfahrensvorschriften und Spielregeln eines fair-play auch ein Minimum von regulativen Ideen generellen Charakters enthalten müsse**⁶⁷. **Die pluralistische Theorie des Gemeinwohls bestreitet demgemäß überwiegend nicht, daß es Gebiete des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens gibt, über die ein consensus omnium besteht, sondern hält den Staat im Gegenteil überhaupt nur für lebensfähig, wenn über ein Minimum fundamentaler, darüber hinaus möglicherweise sogar über einige detaillierte Probleme in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft Übereinstimmung herrscht**. Man mag hierzu stehen, wie immer man will: Auch **wenn man** dies anerkennt, bleiben weite Gebiete staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, über deren Regelung zwischen den

- 61 Denninger, E./Hinz, M./Mayer-Tasch, ..., 1990, S. 355
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 30
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 31

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

152

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

elitetheoretischen Varianten¹⁵⁹ die vorgegebenen Verfahren zur Erzeugung verbindlicher Entscheidungen nicht in Frage stellt. Sie sieht im Gegenteil die hohe Systemstabilität der demokratischen Herrschaftsform in ihrer außerordentlichen Anpassungsbereitschaft begründet. **Das soziale System als Ganzes vermag danach auf auftretende Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt.**¹⁶⁰ Die bei Bloch in der Dialektik von "Freiheit und Ordnung"¹⁶¹ beschriebene tendenzielle Gefährdung von Freiheit wird in der Pluralismustheorie optimistisch als Steigerung individueller Freiheit durch stetigen Zwang zur Eingehung des systemerhaltenden Kompromisses gedeutet. **Zu den**

159 Deren formales, d. h. durch Verfahrenskriterien bestimmtes Modell einer vom Elitenwettbewerb getragene Demokratie findet sich in den Demokratiedefinitionen verschiedenster demokratischer Elitisten (Weber, Aron, Pareto, Lipset, Sartori, Schumpeter) wieder. Vgl. exemplarisch Schumpeter, J., Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, Bern 1950, S. 428; informative Zusammenstellung und kritische Analyse bei Bachrach, P., Die Theorie demokratischer Elitenherrschaft. Eine kritische Analyse, Frankfurt a. M. 1970, zentrale Einwände ab S. 120 ff.

160 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146 f.; ähnlich ders., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./Berlin, 1968, S. 34: "Die freiheitliche Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa zu einer aristokratisch unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur Erzeugung des Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit und notwendig jenes Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht feststehen, sie braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen."

161 So der Titel der etatismuskritischen Studie von Bloch, E., Freiheit und Ordnung, Stuttgart/Hamburg/München 1972.

Textstelle (Originalquellen)

Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt. **Das soziale System als Ganzes vermag auf auftretende Binnenkonflikte mit systemerhaltender Tendenz zu reagieren, indem es formelle und informelle Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt.** Subjektiv und individuell wird diese Möglichkeit als politische Freiheit erlebt. **Zu den** Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört also gerade die Bewahrung der Veränderungschance¹². Sie ist aber

• 60 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. #P3#reguliert.#A#

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
153

Textstelle (Prüfdokument) S. 151

Dialektik von "Freiheit und Ordnung" ¹⁶¹ beschriebene tendenzielle Gefährdung von Freiheit wird in der Pluralismustheorie optimistisch als Steigerung individueller Freiheit durch stetigen Zwang zur Eingehung des systemerhaltenden Kompromisses gedeutet. **Zu den Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört aber gerade die Bewahrung der Veränderungschance.** ¹⁶² Sie ist nur dann gewährleistet, wenn die **Entscheidungsbefugnis über Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei eben** den Instanzen monopolisiert sind, die institutionell am Status quo der Machtverteilung interessiert sein müssen. Es gilt deshalb festzuhalten: **Wie es in der demokratischen Gesellschaftsordnung außerhalb des Parlaments keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine für die öffentlichen Ordnung.** ¹⁶³ **In einem** Gemeinwesen das unterschiedlichen Interessen und Wertvorstellungen Raum zur Durchsetzung geben muß, wo aber die Gesellschaft überwiegend noch nicht zur - zumindest die Chancengleichheit aller ihrer Kräftefelder voraussetzenden - Selbstregulierung ¹⁶⁴ in der Lage ist, **ist das Parlament das kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentlichen Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht.** ¹⁶⁵ Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die **Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, allein im Parlament an den richtigen Adressaten wendet.** ee) Die Unvereinbarkeit von verfaßter Demokratie und Selbstlegitimation der Verwaltung Nach alledem ergibt sich **aus den Funktionsvoraussetzungen einer demokratischen Gesellschaft die Unnahbarkeit der These, die öffentlichen**

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Mechanismen zur Hervorbringung von Kompromißantworten in Gang setzt. Subjektiv und individuell wird diese Möglichkeit als politische Freiheit erlebt. **Zu den Funktionsbedingungen solcher Systemerhaltung gehört also gerade die Bewahrung der Veränderungschance** ¹². Sie ist aber nur dann gewährleistet, wenn die **Entscheidungsbefugnis über Einleitung und Verlauf der Reaktionsprozesse nicht bei** eben der Instanz monopolisiert wird, die institutionell am status quo der Machtverteilung interessiert ist, nämlich bei der Regierung. ¹² ¹² Hohe Norm-Mutabilität wird auch von P. Noll,

auch demokratisch verortet, pluralistisch ist es nicht, denn der Pluralismus ist gerade durch die prinzipielle Gleichrangigkeit der Interessen gekennzeichnet ⁷⁴. **Wie es in der pluralistischen Gesellschaftsordnung keine monopolisierte oder auch nur oligopolisierte, majoritätsdeterminierte Definitionskompetenz für das Gemeinwohl gibt, so gibt es auch keine solche für die öffentliche Ordnung.** Die Frage, ob **in einem** pluralistischen Staat sogar das Parlament keine solche besitzt, braucht da es hier nicht um dieses,

ihrer Kräftefelder voraussetzenden Selbstregulierung ⁷⁵ ausliefert, **ist das Parlament** und hier treffen Pluralismustheorie und Repräsentationstheorie aufeinander das **kompetente Organ, um das Gemeinwohl und ebenso die öffentliche Ordnung zu artikulieren, wobei es zwar unterschiedliche Vorstellungen berücksichtigen soll, sich aber nicht in ihrer Integration zu erschöpfen braucht** ⁷⁶. Hieraus ergibt sich zugleich, daß sich die **Forderung, die Elemente der öffentlichen Ordnung in Rechtsnormen zu kleiden, im Parlament an den richtigen Adressaten wendet.** **Aus den** vorstehenden Überlegungen folgt weiterhin, daß der als Gegenargument gegen die Bezugnahme auf die "herrschenden Anschauungen" anzutreffende Ruf nach einem Minderheitenschutz ⁷⁷ schlicht verfehlt ist.

der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die

- 60 Denninger, Erhard: Polizei und demo..., 1970, S. #P3#reguliert.#A#
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 33
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

154

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers.¹⁶⁶ Der Geschichte des Polizeibegriffs, die als eine Geschichte seiner Restriktion geschrieben worden ist,¹⁶⁷ ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen, diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns auch bezeichnet werden mag, - ob als 'Sicherheit', als 'Ordnung' oder als ein und denselben Gegenstand betreffenden Doppelbegriff¹⁶⁸ - ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des demokratischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. e) Lücken im Schutzsystem? - Nothilfe für die "öffentliche Ordnung"? Entfällt aus den hier zusammengetragenen Gründen also der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene System der Eingriffsermächtigungen der Polizei geschlagen wird.¹⁶⁹ Davon scheint ein Teil der Lehre auszugehen, wenn - wie bei Hill und Erbel - wider besseres Wissen,¹⁷⁰ das heißt trotz der erkannten rechtsstaatlichen Unnahbarkeit des Begriffs, an seiner Beibehaltung für unvorhersehbare Situationen festgehalten wird. Zwei Gesichtspunkte

161 So der Titel der etatismuskritischen Studie von Bloch, E., Freiheit und Ordnung, Stuttgart/Hamburg/München 1972.

162 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 147; Seifert, J., Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassungsordnung, in: Habermas, J. (Hrsg.), Stichworte zur gegenständlichen Situation der Zeit, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 321 ff.; 336 f.

163 Der weitere, aus dem Aspekt des 'Minderheitenschutzes' entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfach hin auf Seiten der Mehrheit zu suchen."), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübende Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Par

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit konstituiert. Sollen solche zum Schutzobjekt polizeilichen Handelns werden, so ist ihre vorherige Transformation in Rechtsnormen unerlässlich, und eine solche vermag allein das Parlament vorzunehmen. Ohne sie bleibt die Toleranz der alleinige Ordnungsfaktor für die Konkurrenz unterschiedlicher Wertvorstellungen und damit der Maßstab für das Unterlassen der Polizei wie für das Handeln des Gesetzgebers: "Der Gesetzgeber sollte es bedenken, daß wir in der Aufbruchsituation zu neuen Wertvorstellungen stehen, die der modernen Industriegesellschaft entsprechen. Wir leben in einer Übergangszeit, und die

und Lebensbereiche aber unterscheiden sich wesensgemäß nicht von denjenigen, die der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden. Der Geschichte des Polizeibegriffs, die eine Geschichte seiner Restriktion darstellt, ist mithin eine längst überfällige weitere anzufügen: diejenige des Verzichts auf den Dualismus "Sicherheit und Ordnung". Wie das Schutzobjekt polizeilichen Handelns künftig bezeichnet werden mag - ob als "Sicherheit", als "Ordnung" oder anders -, ist zweitrangig. Erheblich ist allein, daß die jenen Bereich konstituierenden Normen nur solche der Rechtsordnung, nicht aber einer wie auch immer gearteten außerrechtlichen Ordnung sein können - die Offenheit des pluralistischen Staates läßt eine andere Deutung nicht zu. Hans Kelsens Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion"¹⁰⁰ bestätigt sich abermals: Auch Polizeifunktion ist Rechtsfunktion. Zur Problematik der Übernahme von Grundsätzen des Weimarer Studentenschaftsrechts in das neue

wissen kann, was Inhalt des Schutzgutes ist. Das weitere Beibehalten dieses Tatbestandselementes in den Polizeigesetzen ist deshalb rechtsstaatswidrig. In Entfällt nach der zuvor getroffenen Feststellung der Schutz der öffentlichen Ordnung als Eingriffsermächtigung, so stellt sich die Frage, ob danach nicht eine Lücke in das abgeschlossene System der Eingriffsermächtigungen der Polizei geschlagen wird. Damit zusammen hängt der als letztes zu erörternde Einwand, es bedürfe dieses Schutzgutes weiterhin, um einen ständigen Normierungsdruck vom Gesetzgeber abzuwenden. Daß dieser Druck real

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 41
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

155

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

156

164 Interessante neue Perspektiven zu diesem Stichwort hat T. Schmid jüngst in dem von ihm herausgegebenen Sammelband "Entstaatlichung", Berlin 1988, zusammengetragen, dessen eigener Beitrag (S. 117 ff., 124 ff.) in demselben Maße Anleihe am literarischen Werk Hannah Arendts nimmt wie die bereits zitierte Studie von Rödel, U./Frankenberg, G./Dubiel, H., Die demokratische Frage, Frankfurt a. M. 1989, S. 60, zur Idee der Selbstregierung der Civil Society in der amerikanischen Verfassungstradition.

165 Was hier zu einer demokratietheoretisch aufgeklärten Funktionsbestimmung des Parlaments ausgeführt wird, gilt im übrigen für die staatliche Tätigkeit insgesamt, vgl. dazu die in der Nachkriegsgeschichte der Bundesrepublik zu Unrecht in die Randständigkeit gedrängte demokratische Staatslehre von Hermann Heller, in: ders., Staatslehre, 6. Aufl. Tübingen 1983, S. 259 ff., 269 ff.

166 Achterberg sieht die "Toleranz" geradezu als das Essentiale einer "Ethik von Übergangszeiten", in der sich die Industriegesellschaft der Bundesrepublik seiner Auffassung nach befindet, s. Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 35.

167 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verwaltungsrechts in Preußen, Berlin 1895; Wolzendorff, K., Der Poltzeigedanke des modernen Staats, Aalen 1964 (Neudruck der Ausgabe Breslau 1918); Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AöR 92 (1967), S. 153 ff. Daß eine auf den Polizeibegriff bezogene Darstellung im übrigen wenig über die Entwicklungsgeschichte der Institution Polizei aussagt, die - vergrößert gesprochen - eher genau umgekehrt verlief, haben sowohl Wagner wie Preu und Luhmann ausgeführt (vgl. Wagner, H. \ Rezension von Albrecht Funk, Polizei und Rechtsstaat, Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-191)

168 Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 11.

169 Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979,

170 Erbel, Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl 1972, S. 481: Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 93 f.; dagegen völlig unsensibel gegenüber den erhobenen Einwänden Klein, H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 233 ff. ; auch Knemeyer, F.-L., Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. München 1989, Rdnr. 76.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

mit dem Verzicht auf die "öffentlichen Ordnung" nur der unmittelbare Durchgriff - am Recht vorbei - auf außerrechtliche Ordnungsvorstellungen und deren Realisierung mit den Instrumentarien staatlichen Zwangs.¹⁷² Das sollte für die Anwendung polizeirechtlicher Mittel selbstverständlich sein. Denn die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - liegt nicht einfach in der elementaren Funktion, "Ordnung" herzustellen. Diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Betrachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktion organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren.¹⁷³ Während im übrigen die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumliche und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita" zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite.¹⁷⁴ Wenn aber, wie Richard Schmid¹⁷⁵ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier "besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige."¹⁷⁶ Mag deshalb Hans Kelsens¹⁷⁷ Formel "Staatsfunktion ist Rechtsfunktion" aus der Sicht einer demokratisch aufgeklärten Verfassungstheorie zur Beschreibung von Umfang und Inhalt aller Staatstätigkeit heute als nicht mehr völlig genügend erscheinen, bezogen auf die Tätigkeit der

¹⁷² Zum Verhältnis von Recht und Moral in der Justiz vgl. Maus, I., Justiz als gesellschaftliches Überich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft", in: Faulstich, W./Grimm, G. E. (Hrsg.), Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 121 ff.: "Aber auch wenn die Justiz - in sämtlichen Gerichtszweigen - tatsächlich moralnahe Streitfragen durch moralische Gesichtspunkt entscheidet, "enteignet" sie die gesellschaftliche Basis. Der klassische Rechtsformalismus hatte noch rechtsfreie Räume garantiert: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter

● 76% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Monopols legitimen Zwanges durch einen Verwaltungsstab?²⁵ Die Ausübung polizeilichen Zwanges liefert Webers Meßmethode - abgesehen von der militärischen Macht zweifellos die am besten verwertbaren Daten. Die Besonderheit der Polizeigewalt als Staatsgewalt - jenseits aller autoritären Polizeiideologie - kann nicht einfach in der elementaren Funktion liegen, Ordnung herzustellen. Denn diese Ordnungsfunktion der Befriedung und regelmäßigen Kanalisierung sozialer Kräfte und Konflikte teilt die Polizei mit Gesetzgebung und Justiz. Das Besondere kann nur - und das ist allerdings sorgfältigster Beachtung wert - in der besonderen Weise liegen, wie die Polizei diese Ordnungsfunktion wahrnimmt: In sinnfälliger, alle Arbeits- und Gewaltenteilungsprinzipien unterlaufender Weise ist sie rechtens in der Lage, planende, beschließende, anordnende und ausführende Funktionen organisatorisch und im Aktionsablauf zu konzentrieren. Das Institut der sogenannten "unmittelbaren Ausführung" oder des "sofortigen Vollzuges" einer polizeilichen Maßnahme illustriert, was hier gemeint ist²⁶ :

der weitere Verwaltungsakt der Festsetzung des Zwangsmittels und schließlich die Anwendung des Zwangsmittels in eine einzige tatsächliche, d. h. die Außenwelt verändernde polizeiliche Handlung juristisch hineinkonstruiert. Während die Zerlegung der Emanationen der Staatsgewalt in mehrere, zeitlich-räumlich und subjektiv voneinander verschiedene Handlungsabschnitte ein allgemeines Kennzeichen der Handhabung rechtsstaatlicher Gewalt ist, zeichnet sich die Polizei durch die legale Möglichkeit aus, diese Realteilung im Falle der "necessita"¹⁷⁷ zu einer bloß virtuellen herabzusetzen. Dadurch vermag sie das Moment der Macht im Begriff des Staates annähernd rein darzustellen; sie hat den Vorsprung des fait accompli gegenüber der Reflexion des Rechts auf ihrer Seite. Wenn aber, wie Richard Schmid²⁸ es formuliert, der demokratische Rechtsstaat ein ständig schwankendes und wiederherzustellendes Gleichgewicht zwischen Macht und Recht darstellt, dann bedarf es hier besonderer Sorgfalt, daß sich die Waagschale der Macht nicht unversehens neige. Zur Psychologie polizeilichen Handelns So ist in der Funktion rechtsstaatlicher Polizei eine eigentümliche Spannung angelegt zwischen Recht und Macht, zwischen dem Auftrag zu erfolgreicher, alle

- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 18
- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
157

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

158

rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre e

173 Denninger, E" Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 18; es ist nicht eben zufällig, daß mit der polizeilichen Problembewältigung über die Zugriffsermächtigung der "öffentlichen Ordnung" in allen noch aktuellen Anwendungsfällen nicht nur gesellschaftliche Tabubereiche (sexualmoralische Tabus in der Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Peep-Shows, soziale Tabus in der Rechtsprechung zur Obdachlosigkeit, politische Tabus in der Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit von neonazistischen Gruppen) berührt werden, sondern überdies seit langem bekannte Konfliktlagen polizeilich-notständig reguliert werden, für die der Gesetzgeber keine Lösung hat durchsetzen können oder wollen.

174 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19; vgl. zum Verhältnis von Polizeirecht und "Normalrecht" ausführlicher Ridder, H., Notstand II (staatsrechtlich), in: Erler, A./Kaufmann, E. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Berlin 1982, Sp. 1072 ff., insbes. Sp. 1073 f.

175 Schmid, R., Einwände, Stuttgart 1965, S. 49.

176 Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 19.

177 Kelsen, H., Allgemeine Staatslehre, Berlin 1925, S. 248; zur zusammenfassenden Kritik, die die verkürzende Identifizierung von Staat und Rechtsordnung bei Kelsen hervorgerufen hat, siehe Koch, H.-J., Die juristische Methode im Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1977, S. 74 f.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

Kritik würde die Spitze gebrochen, wenn die Befürworter polizeilicher Lösungskonzepte ihre Zuordnung ohne Begründungsdefizit auch wegen Gefährdung oder Verletzung der 'öffentlichen Sicherheit' aufrecht erhalten könnten. "Öffentliche Sicherheit" im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe umfaßt nach gängiger Definition die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.¹⁷⁹ Die Aufgabe, Gefahren für die 'öffentliche Sicherheit' abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei- und Ordnungsverwaltung, das Recht¹⁸⁰ zu schützen. Das bedarf deshalb der Herausstellung, nicht nur weil einzelne Sicherheitsgüter eine ähnlich große Wertungsrelativität aufweisen wie die Ordnungsgüter.¹⁸¹ so daß sich etwa ein inzwischen gesetzlich verortetes allgemeines Persönlichkeitsrecht oder ähnlich offene Tatbestände als Sicherheitsgut zur

179 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 222; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 217; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 20; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 9; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 222.

180 "Noch deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des bad.-württ. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wird also der Begriff 'Sicherheit' durch 'Recht' ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt." So Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 75.

181 Schärfer noch Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 148, nach dessen Urteil die Behauptung der "Ewiglichkeit der Sicherheitsgüter" von "unheimlicher rechtstheoretischer Naivität" zeugt. Das kann seiner Auffassung nach schon deshalb nicht überzeugen, weil ja auch der Begriff der öffentlichen Ordnung, dessen Wandelbarkeit allgemein zugestanden wird, nur der Inbegriff solcher Regeln sein soll, die als "unerläßliche Voraussetzungen eines gedeihlichen Zusammenlebens" anzusehen seien. Abgesehen hiervon erscheine es müßig, angesichts eines die rechtlichen Schutzgrenzen (und um diese geht es im Konfliktfall) für jene Lebensnotwendigkeiten pausenlos neu und anders verlegenden Gesetzgeber ihre angebliche Invarianz mit Beispielen noch widerlegen zu wollen.

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; G. Beinhardt, Das Recht d. öff. Sicherheit u. Ordn. in seinem Verhältnis zur Eingriffs- u. Leistungsverwaltung, DVBl. 1961, 608. II. Die öffentliche Sicherheit (1) öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt. Die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren, bedeutet hiernach einen umfassenden Auftrag an Polizei und Ordnungsverwaltung, das Recht zu schützen. Dieser Auftrag umschließt sowohl den Schutz der Rechte und Rechtsgüter des einzelnen als auch den Schutz des Gemeinwesens, seiner Normen und Einrichtungen. (2) Prinzipiell gehört zum

- 62 Götz, Volkmar: Allgemeines Polizeirecht, 1970, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

159

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

der Schutz vor äußeren Störungen des räumlich gegenständlichen Bereichs und des Betriebs der staatlichen Organe, Einrichtungen und Veranstaltungen verstanden wird.¹⁸³ a) Rechtliche Neuorientierungen Es hieße, unredlich zu argumentieren, wollte man behaupten, die in der Vergangenheit schon **zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** eines **konturenarmen Begriffs** wie der öffentlichen Ordnung¹⁸⁴ als polizeiliche Ermächtigungsgrundlage seien ausnahmslos ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der ' öffentlichen Ordnung' in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut

183 Zur Problematik des politischen Strafrechts, insbesondere seiner Vereinbarkeit mit der grundgesetzlichen Garantie politischer Meinungsfreiheit, s. die hellsichtige und nach wie vor aktuelle Monographie von Copic, H., Grundgesetz und politisches Strafrecht neuer Art, Tübingen 1967, passim.

184 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 280.

185 S. oben S. 112 ff. zu Reanimationsbemühungen im Bereich des Gewerbereichs und Polizei- und Ordnungsrechts.

Textstelle (Originalquellen)

polizeiliche Schutzgüter verstößt.²⁵ Zwar soll heute nicht mehr das " gedeihliche Zusammenleben" als Schutzgut der öffentlichen Ordnung durch drohende oder schon aktualisierte Obdachlosigkeit betroffen sein.²⁶ Die **zahlreich vorgetragenen Bedenken gegen die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit** dieses **konturenarmen Begriffs**²⁷ als polizeilicher Ermächtigungsgrundlage haben insoweit bewirkt, daß die Aufrechterhaltung der aus herrschenden Anschauungen gemutmaßten ungeschriebenen Regeln über ein geordnetes, gedeihliches Zusammenleben von

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 279

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

160

Textstelle (Prüfdokument) S. 158

ungehört im juristischen Praxisbetrieb verhallt. Sieht man von den referierten Neubelebungen der 'öffentlichen Ordnung' in einigen Sozialbereichen einmal ab,¹⁸⁵ hat dieses polizeiliche Schutzgut seit den 70er Jahren gegenüber der öffentlichen Sicherheit, die nach gängiger Definition **die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger** von Hoheitsgewalt¹⁸⁶ umfaßt, erheblich an Bedeutung eingebüßt.¹⁸⁷ Diese Entwicklung dürfte zwar weniger in Erkenntnis der unausweichlichen Konsequenzen der Kritik am Ordnungsbegriff stattgefunden haben, vielmehr mit der vielerorts beschriebenen, zunehmenden rechtlichen Durchnormierung weiter Lebensbereiche zusammenhängen.¹⁸⁸ Jedenfalls

185 S. oben S. 112 ff. zu Reanimationsbemühungen im Bereich des Gewerberts und Polizei- und Ordnungsrechts.

186 Hier zitiert nach Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 75; vgl. schon Schäfer, K./Wichards, E./Wille, K., Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juli 1931, Berlin 1931, § 14 Anm. VI; § 2 Abs. 2 des bremPolG hat die im Text zitierte Formel erstmals als Legaldefinition in den Gesetzestext aufgenommen.

187 Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 27; Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 60.

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Jahre zurückliegenden Verrechtlichungsdebatte gefunden, s. dazu Voigt, R., Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft, in: ders. (Hrsg.), Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse, Königstein 1980, S. 15 ff. "Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und geregelt werden. Für Jürgen Habermas steht d

Textstelle (Originalquellen)

DÖV 1982, 89; v. Unruh, Polizei als Tätigkeit der leistenden Verwaltung, DVBl. 1972, 469. § 6. Die Schutzgüter öffentliche Sicherheit und Ordnung I. Die öffentliche Sicherheit Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe ist **die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger** der Hoheitsgewalt Im BremPolG (§ 2 Nr. 2) ist der Begriff erstmals gesetzlich definiert. Die Begriffsbestimmung entspricht der hier und in den Voraufgaben verwendeten. Die Aufgabe, Gefahren für

- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 6

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

161



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 159

er Jahre konstatieren, als sich der geradezu klassisch gewordene Verweis auf die Gefährdung des "gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens" durch Wohnungslosigkeit zunehmend verliert.¹⁸⁹ Verlorenzugehen scheint mit der Lösung vom Begriff der "öffentlichen Ordnung" auch jener rechtsstaatsund demokratiewidrige Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, wonach ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über den Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.¹⁹⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zu Recht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Handlungsstrategien allerdings deshalb nicht sonderlich schwer, weil Obdachlosigkeit scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft ebenso als Verletzung der objektiven Rechtsordnung und deshalb Störung der öffentlichen Sicherheit beschrieben werden konnte. b) Verstoß gegen Strafrechtsnormen als Teil der objektiven Rechtsordnung Die Erklärung für diese umstandslose Inanspruchnahme einer bereitstehenden Begründungsalternative durch Teile der

189 Und zwar nicht nur in den praxiskritischen Beiträgen etwa von Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 250, oder Greifeid, A., Obdachlose zwischen Polizei und Sozialhilfe, JuS 1982, S. 820, sondern auch in früheren Auflagen anerkannter Polizeirechtslehrbücher, vgl. Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, Göttingen 1970, S. 46.

190 Hoffmann-Riem, W., Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 250.

Textstelle (Originalquellen)

unerschütterlich, obwohl doch von den Prämissen bis zu den Folgen polizeilichen Handelns jeder Punkt fragwürdig geworden ist. Zu erinnern ist an den problematischen, weil demokratiewidrigen Vorgang, mit dem die präskriptive Annahme, daß ein Bürger anständig zu leben und sich ein Dach über dem Kopf zu verschaffen hat, durch die polizeiliche Generalklausel in den Rang einer Rechtsnorm gehoben wurde.⁵⁰ Der Verzicht auf diese aus verfassungsrechtlichen Gründen zurecht umstrittene Konstruktion fiel den Anhängern polizeilicher Handlungsstrategien allerdings nur deshalb nicht schwer, weil scheinbar mühelos und ohne Verlust an Überzeugungskraft Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden konnte. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F.

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
162

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

des damaligen von Entkriminalisierungsabsichten des Gesetzgebers noch weitgehend unberührt gebliebenen Katalogs der Übertretungstatbestände im StGB und war danach von einiger Plausibilität. Solange dort nämlich § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit (Haft-!) Strafe bedrohte, schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. Die dahingehende Interpretation durch die Polizeirechtsliteratur, wie sie etwa noch in der 8. Auflage des einflußreichen Lehrbuchs von Drews-Wacke aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur

191 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer. DVBl 1971, S. 249; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Adams, U., Der Anspruch auf menschenwürdige Unterkunft (Obdachlose), NDV 1965, S. 190 ff.

Textstelle (Originalquellen)

ohne Verlust an Überzeugungskraft Obdachlosigkeit ebenso dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit zugeordnet werden konnte. Solange § 361 Nr. 8 StGB a. F. den Verstoß gegen die "Unterkommensverschaffungspflicht" noch mit Haftstrafe bedrohte,⁵¹ schien bei Nichtbeseitigung von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. In Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen hat der Gesetzgeber allerdings diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso

• 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

163

Textstelle (Prüfdokument) S. 160

aufzufinden ist,¹⁹¹ muß allerdings von Beginn an bezweifelt werden. Die § 361 Nr. 8 StGB a. F. entnommene allgemeine Rechtspflicht zur Obdachbeschaffung ließ sich nämlich nicht ohne weiteres aus der zitierten Vorschrift selbst ableiten. Die hier normierte "Unterkommensverschaffungspflicht" wollte lediglich unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln ein Unterkommen verschaffen konnten, dies aber unterließen und der öffentlichen Fürsorge anheim fielen.¹⁹² Daraus folgte, daß nach § 361 Nr. 8 StGB nicht bestraft werden konnte, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm.¹⁹³ Weiterhin fand die Vorschrift keine Anwendung auf Personen, die etwa infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangel, schuldlos außerstande waren, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu besorgen. Keinesfalls statuierte die Vorschrift eine allgemeine Unterkommensbenutzungspflicht und "schützte nicht vor Belästigungen durch das Herumlungern arbeitsscheuer Personen", wie F. Franz gegen die damalige Rechtsprechung ausführte.¹⁹⁴ Sie stellte den Nichteinsatz vorhandener Mittel und Möglichkeiten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgemittel unter Strafe, gebot aber nicht, ein Obdach zu haben. War diese strafrechtsdogmatische Kritik dennoch nicht in der Lage, die traditionelle

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hrsg.), Wohnhaft, München 1988, S.91.⁴⁹ 49 W.Hoffmann-Riem (Fn.18), S. 201; F.Franz, DVBI 1971,8.231.⁵⁰ 50 w. Hoffmann-Riem (Fn. 18), S. 250, dort mit dem Nachweis auf ältere Literatur und Rechtsprechung.⁵¹ 51 Allerdings sollte § 361 Nr. 8 StGB a. F nur unnötiger Fürsorgebelastung vorbeugen und richtete sich gegen Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln Unterkommen verschaffen könnten, dies aber unterlassen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen. Nicht bestraft wurde, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nahm oder infolge

Personen, die für sich selbst sorgen, sich also mit eigenen Mitteln ein Unterkommen verschaffen könnten, dies aber unterlassen und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen". Daraus folgt, daß nach §361 Nr. 8 StGB nicht bestraft werden kann, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nimmt⁵¹. Weiterhin findet die Vorschrift keine Anwendung auf Personen, die, etwa infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangels, schuldlos

und der öffentlichen Fürsorge anheimfallen". Daraus folgt, daß nach §361 Nr. 8 StGB nicht bestraft werden kann, wer die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nimmt⁵¹. Weiterhin findet die Vorschrift keine Anwendung auf Personen, die, etwa infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangels, schuldlos außerstande sind, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu besorgen. Keinesfalls statuiert die Vorschrift eine allgemeine Unterkommensbenutzungspflicht und schützt nicht vor Belästigungen durch

infolge Arbeitsunfähigkeit oder wegen Wohnungsmangels, schuldlos außerstande sind, sich mit eigenen Mitteln ein Unterkommen zu besorgen. Keinesfalls statuiert die Vorschrift eine allgemeine Unterkommensbenutzungspflicht und schützt nicht vor Belästigungen durch das Herumlungern arbeitsscheuer Personen^{3*}. Sie stellt den Nichteinsatz vorhandener Mittel und Möglichkeiten bei gleichzeitiger Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorgemittel unter Strafe, gebietet aber nicht, ein Obdach zu

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294
- 64 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
164

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht aufzuheben, so war **spätestens seit dem zu § 73 Abs. 2 und 3, § 96 Abs. 1 S. 2 BSHG (in der Fassung vom 30.6.1961 - BGBl I, S. 815) ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.7.1967** das Fortbestehen dieser Auffassung in Frage gestellt.¹⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht hatte in der zitierten Entscheidung die genannten Gesetzesbestimmungen für verfassungswidrig erklärt, weil die zwangsweise Anstalts- oder Heimunterbringung eines Erwachsenen zu dem alleinigen Zweck seiner "Besserung" nicht die Entziehung der persönlichen Freiheit rechtfertige, und ausgeführt, daß jede zwangsweise Unterbringung, auch in einem offenen Heim oder in einer Familie, einen Eingriff in die Freiheit der Person darstelle, der nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur dann zulässig sei, wenn der Wesensgehalt des Freiheitsrechtes nicht angetastet werde. Danach müssen neben dem Erfordernis eines förmlichen Gesetzes (unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen, Art. 104 GG) "besonders gewichtige Gründe" vorliegen, um die Freiheit der Person zu beschränken; sie sind etwa dann gegeben, wenn ein gemeingefährlicher Geisteskranker zum Schutze der Allgemeinheit oder ein wegen Geistesschwäche Entmündigter zu seinem eigenen Schutz (um ihn daran zu hindern, sich selbst größeren wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden zuzufügen) zwangsweise untergebracht wird. Die daraus zu ziehenden Folgerungen für die strafrechtliche Praxis können hier dahingestellt bleiben,

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

haben. Fehl geht daher die Auffassung des OVG Münster, das im Urteil vom 19.12.1958 zwei Bergarbeiterfamilien zu "

sich "schon" aus § 361 Nr. 8 StGB ergebe⁵¹, verpflichtet sei,¹⁴ sich um ein seßhaftes Unterkommen zu bemühen. Spätestens¹⁴ seit dem zu § 73 Abs. 2 und 3 BSHG (i. d. F. vom 30. 6. 1961¹⁴ - BGBl. I S. 815 -) ergangenen Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 7. 1967" ist die Richtigkeit dieser Auffassung in Frage gestellt. Das BVerfG hatte in der zitierten¹⁴ Entscheidung die genannten Gesetzesbestimmungen für verfassungswidrig erklärt, weil die zwangsweise Anstalts- oder¹⁴ Heimunterbringung eines Erwachsenen zu dem alleinigen¹⁴ Zweck seiner "Besserung" nicht die Entziehung der persönlichen Freiheit rechtfertige, und ausgeführt, daß jede zwangsweise Unterbringung, auch die in einem offenen Heim oder in¹⁴ einer Familie, einen Eingriff in die Freiheit der Person dar-¹⁴ 15 OLG Celle. ZMR 57. 68; OVG Münster. ZMR 58. 329; Bad. Württ.¹⁴ VGH. ZMR 65, 315 f.¹⁴ 1" OVG Münster, DÖV 68. 700 - ZMR 69, 53 - DVBl. 69. 152 (Leitsatz); vgl. demgegenüber (Hundehaltung) LVG Gelsenkirchen. ZMR 60,¹⁴ 32.¹¹ 11 OVG

DVBl. stelle, der nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes (Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG) und nur dann zulässig ist, wenn der Wesensgehalt des Freiheitsrechtes nicht angetastet wird (Art. 19 Abs. 2 GG). Danach müssen neben dem Erfordernis eines förmlichen Gesetzes (unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen, Art. 104 GG) "besonders gewichtige Gründe" vorliegen, um die Freiheit der Person zu beschränken; sie sind etwa dann gegeben, wenn ein gemeingefährlicher Geisteskranker zum Schutze der Allgemeinheit oder ein wegen Geistesschwäche Entmündigter zu seinem eigenen Schutz (um ihn daran zu hindern, sich selbst größeren wirtschaftlichen oder persönlichen Schaden zuzufügen) zwangsweise untergebracht werden. Die Zwangseinweisung eines Obdachlosen in eine Notunterkunft kann hiernach kaum auf die Generalklausel des allgemeinen Polizeirechts gestützt werden, denn für die Annahme einer Störung

- 64 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. #P#Universitäts-
- 64 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
165

Textstelle (Prüfdokument) S. 161

denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelei (§ 361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§ 361 Nr. 8 StGB a. F.) beseitigt. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade diese Pflicht der Wohnsitzbegründung läßt sich jedoch bis heute weder aus den Grundrechten¹⁹⁶ noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen¹⁹⁷ herleiten. Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung - und hätten rechtlich auch kaum Bestand haben können.

Zwischenzeitlich ergangene kommunale Satzungen zur Freihaltung städtischer Fußgängerzonen und Grünanlagen¹⁹⁸ knüpfen deshalb auch gerade nicht an etwa zugrunde liegende Rechtspflichten zur Unterkommensverschaffung an; sie formulieren lediglich positiv-rechtlich das Interesse des Normalbürgers am ungestörten Einkauf

191 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer. DVBl 1971, S. 249; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Adams, U., Der Anspruch auf menschenwürdige Unterkunft (Obdachlose), NDV 1965, S. 190 ff.

192 OLG Köln, NJW 1965, 2214.

193 Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch, Kommentar, 14. Aufl., München 1969, § 361 Rdnr. 45.

194 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1972, S. 250 gegen OLG Köln, NJW 1965, 2214; BayObLOst 59, 22 f.

195 BVerfGE 22, 180, 219 f.; zu den Auswirkungen der Entscheidungen auf das Strafrecht (Wegfall des Arbeitshauses durch Streichung des § 42 d StGB im ersten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1969 - BGBl I, S. 646) vgl. BT-Drucks. V/4091 zu Nr. 17 (S. 18).

196 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282.

Textstelle (Originalquellen)

Plausibilität, weil § 381 Nr. 8 StGB den Verstoß gegen die Unterkommensverschaffungspflicht (ebenso wie die Landstreicherei, Nr. 3) mit Haftstrafe sanktionierte. Doch war diese Rechtfertigung auch allenfalls bis 1974 haltbar, denn mit Wirkung vom 1.1.1975 hat der Gesetzgeber - in belegbarer Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegen soziale Mißstände - diesen Straftatbestand gestrichen. Mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkunftsverschaffung entfiel damit erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeiten. Indes blieb

von Obdachlosigkeit die Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung berührt und die Polizei zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit zum Handeln berufen. In Erkenntnis der Inadäquanz strafrechtlicher Sanktionen gegenüber sozialen Mißständen hat der Gesetzgeber allerdings diesen dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelei (§361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§361 Nr. 8 StGB a. F.) mit Wirkung vom 1.1.1975 vernichtet.⁵² Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit hätten demnach auf der Hand gelegen.

wachsen Zweifel an der Richtigkeit dieser Zuordnung bei Analyse der dann folgenden juristischen Rettungsversuche für die überkommene Verwaltungspraxis. Mit Wegfall des § 361 Nr. 8 StGB a. F. war nämlich eine Störung der öffentlichen Sicherheit durch Obdachlosigkeit als Voraussetzung polizeilichen Zugriffs nur noch unter der Voraussetzung zu bejahen, daß die Unterlassung der Obdachbeschaffung gegen eine in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Rechtspflicht zum Handeln verstieß. Gerade die Pflicht der Wohnsitzbegründung ließ sich jedoch weder aus den Grundrechten noch aus den landesrechtlichen Meldebestimmungen herleiten.⁵³ Rechtsquellen dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem

- 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

166

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

Textstelle (Originalquellen)

197 Insbesondere ist sie kein Ergebnis der bundesrechtlich eingeführten Meldepflicht, s. dazu Medert, K. M./SüBmuth, W., Melderechtsrahmengesetz (MRRG), Baden-Baden 1986, § 11 Rdnr. 2, 5; Ordemann, H. J., Paßrecht, Ausweisrecht, Melderecht des Bundes, München 1988, § 11 Anm. 1,2.

198 S. dazu das Gutachten von Stolleis, M./Kohl, W., Die Zulässigkeit ordnungsrechtlicher Maßnahmen gegen Nichtseßhafte in den Städten, insbesondere durch Alkoholverbote aufgrund straßenrechtlicher Sondernutzungssatzungen; Rechtsgutachten im Auftrag des Evangelischen Fachverbandes für Nichtseßhaftenhilfe e.V., Frankfurt a. M., o. J. (1989).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

167



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 162

dann - nach allerdings umstrittener Praxis¹⁹⁹ - mit dem polizeilichen Mittel des Platzverweises zu verhindern haben. War mit dem Wegfall der Rechtspflicht zur Unterkommensverschaffung erneut der dogmatische Anknüpfungspunkt zur Begründung polizeilicher Zuständigkeit entfallen, so hätten spätestens jetzt **Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit auf der Hand gelegen. Indes blieb** auch forthin die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. In die von den Fernwirkungen der Strafrechtsgesetzgebung hinterlassenen **klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte.**²⁰⁰ Das Ergebnis dieser Entwicklung ist geradezu exemplarisch in drei jüngeren rechtssoziologischen Äußerungen zum Thema nachzulesen.²⁰¹ Gemeinsam ist den Autoren die Skepsis gegenüber der überkommenen Zuordnung von Obdachlosigkeit als Störung der "öffentlichen Ordnung". Gemeinsam ist ihnen

199 Umstritten ist die Praxis selbst in Bundesländern mit positivrechtlicher Regelung des Platzverweises im Sicherheitsgesetz, vgl. Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 12 Rdnr. 54; Roscher, F., Ist die "Verbringung" von sog. Stadtreichern nach baden-württembergischen Polizeirecht zulässig? BWVwBl 1981, S. 60 ff.; im übrigen Maaß, R., Der Verbringungsgewahrsam nach geltendem Polizeirecht, NVwZ 1985, S. 151 ff.

200 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 282 f.

201 Sichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 80, 129 ff.; Schioer, B., Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit?, DVBl 1989, S. 739 ff.; Manzenberg, Th., Die moderne Auslegung des Polizeirechts unter Berücksichtigung der Sozialstaatsklausel, Mainz 1986, S. 107, 216 f.

Textstelle (Originalquellen)

dogmatischen Anknüpfungspunkt durch Streichung der Strafbarkeit des Nichtbemühens um Unterkommen ebenso wie der Bettelei (§361 Nr. 3 StGB a. F.) und der Landstreicherei (§361 Nr. 8 StGB a. F.) mit Wirkung vom 1.1.1975 vernichtet.⁵² **Konsequenzen für die juristische und administrative Praxis im Umgang mit Obdachlosigkeit hätten demnach auf der Hand gelegen.** Indes blieb die Zuordnung des Obdachlosenrechts zum Polizeirecht unangefochten. Mag den juristischen Leser die Folgenlosigkeit verfassungsrechtlicher Argumente, ja selbst gesetzgeberischen Handelns schon befremdlich anmuten, so

dieses Inhalts standen auch nicht in Gestalt von Polizeiverordnungen und kommunalen Satzungen zur Verfügung (und hätten rechtlich wohl auch kaum Bestand haben können). In die **klaffenden Lücken polizeirechtlicher Dogmatik, die zu diesem Zeitpunkt das Bestehen polizeilicher Kompetenzen zur administrativen Bearbeitung des Obdachlosenproblems kaum noch begründbar machten, stieß rettend eine Argumentationsfigur vor, die mehr und mehr die Grundrechte zum Anknüpfungspunkt polizeilichen Handelns machte.** Dieser auf den ersten Blick plausible, weil am Schutz der ebenfalls zur öffentlichen Sicherheit gezählten "individuellen Rechte" orientierte Vorgang hat nicht nur im Obdachlosenrecht traditionelle

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 282
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 283

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

168

Textstelle (Prüfdokument) S. 164

Grundrechte als polizeiliche Schutzgüter Das Ausbleiben von kritischen Stimmen ist nicht selbstverständlich, vermittelt doch die Lektüre der einschlägigen Abschnitte der Polizeirechtslehrbücher durchaus nicht den Eindruck, als ob im Bereich des polizeirechtlichen Grundrechtsschutzes durchgängig Klarheit bestände. "Die Grundrechte sind Schutzobjekt im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe" Beginn V. Götz²⁰⁵ seine - insgesamt 12 Zeilen umfassende - Darstellung zum polizeilichen Grundrechtsschutz, um im Klammersatz sogleich verunklarend einzuschränken: "Sie können selbstverständlich auch im Zusammenhang mit den Individualrechten genannt werden." Ohne Erwähnung des Grundrechtsschutzes verweist Knemeyer²⁰⁶ auf polizeilich zu erhaltende Unversehrtheit der Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen. Ebenfalls hebt das neue Bremische Polizeigesetz den Schutz der Grundrechte als Aufgabe der Gefahrenabwehr wider Erwarten

205 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 87.

206 Knemeyer, F.-L., Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. München 1989, Rdnr. 73 ff.

Textstelle (Originalquellen)

von Behörden, Einrichtungen etc. zu schützen. Um Einmischungen in den Kompetenzbereich der betreffenden Verwaltung zu vermeiden, ist ihr Tätigwerden dabei regelmäßig von deren Anforderung abhängig. 87 Die Grundrechte sind Schutzobjekt im Sinne der Gefahrenabwehraufgabe. (Sie könnten selbstverständlich auch im Zusammenhang mit den Individualrechten genannt werden). Das bwPG (§1 I 2) nennt die Gewährleistung ungehinderter Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte ausdrücklich als Beispiel der Gefahrenabwehraufgabe. Praktisch kommt polizeilicher Grundrechtsschutz nur insoweit in Frage, als es

- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 14

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

169

Textstelle (Prüfdokument) S. 165

kann sich das Recht der Gefahrenabwehr "der beispiellosen Aufwertung der Grundrechte durch das Grundgesetz" nicht entziehen.²⁰⁹ Über die in der tradierten Definitionsformel für die "öffentliche Sicherheit" benannten Individualrechte hinaus müsse deshalb nach heutiger **Verfassungsrechtslage die "ungestörte Ausübung aller grundrechtlichen Freiheiten"** auch vom polizeilichen Schutz umschlossen sein.²¹⁰ Gemeinsam ist allen diesen vordergründigen Definitionsversuchen um eine adäquate Erfassung der Schutzgüter der "öffentlichen Sicherheit" jedoch die folgenreiche Nichtthematisierung zweier geradezu systementscheidender Fragen, deren Beantwortung erhebliche Rückwirkungen auf den

209 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 259.

210 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 235; diese Frage des polizeilichen Schutzes der Grundrechte ist nur bei oberflächlicher Betrachtung identisch mit der vormals vieldiskutierten Frage der Begrenzung der Grundrechte durch die polizeiliche Generalklausel, deren verallgemeinernde Beantwortung notwendig zu unzulässigen Vereinfachungen führen muß, vgl. Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968: "Die Polizeipflicht ist Schranke jeder Grundrechtsausübung ... jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden" (S. 20).

Textstelle (Originalquellen)

können¹⁴. Wichtig ist auch der Schutz der individuellen Freiheit. Er bezieht sich nicht nur auf die körperliche Bewegungsfreiheit, schließt vielmehr nach der heutigen **Verfassungsrechtslage die ungestörte Ausübung aller grundrechtlichen Freiheiten** ein", z. B. den Schutz der Teilnehmer einer friedlichen Demonstration gegen gewalttätige Gegendemonstranten und die Sicherung des ungehinderten Vorlesungsbesuches studierwilliger Studenten bei der Blockade von Lehrveranstaltungen¹⁶. Ganz

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 235

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

170



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 167

die Grundrechte hinein denkt. Würde die Konstituierung des Grundgesetzes als Einheitsverfassung ernst genommen, dann wären Inhalt **und Schranken** eines Grundrechts **als ein und dieselbe Substanz** einer Verfassungsbestimmung zu definieren, so daß ein einschränkbares Grundrecht **bereits von der Verfassung her und nicht erst durch einen aktuellen Eingriff eingeschränkt** wird.²¹³ Das vorherrschende materielle, um das Prinzip der Lückenlosigkeit des Grundrechtsschutzes zentrierte Grundrechtsverständnis erfaßt demgegenüber zwar ein unbegrenzt weites Spektrum menschlicher Betätigungen als grundrechtsrelevantes Verhalten.²¹⁴ Ob der damit behauptete Zugewinn an Freiheit

213 Müller F., Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979, S. 203; Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 76,117.

214 Dürig, G., in Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar Bd. 1, München 1958 ff., Art. 1 Rdnr. 88, Art. 2 Rdnrn. 2-6; für die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vgl. zuletzt E 80, 137. Kritisch dagegen und für das Verständnis von Art. 2 Abs. 1 GG als konturiertes Einzelfreiheitsgrundrecht s. das abweichende Votum des Bundesverfassungsrichters Grimm, BVerfGE 80, 164 ff. Kritisch gegen Grimm wiederum Degenhart, Chr., Die allgemeine Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG, JuS 1990, S. 161 ff.; Kunig, Ph., Der Reiter im Walde, Jura 1990, S. 523 ff.; Pieroth, B., Der Wert der Auffangfunktion des Art. 2 Abs. 1 GG, AöR 1990, S. 34 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und "**Schranken**" der Grundrechte dementsprechend **als ein und dieselbe Substanz** dieser 63 Verfassungsbestimmungen definiert werden. Kann ein Grundrecht nach seinem Wortlaut "eingeschränkt" werden, erscheint sein "Normbereich" **bereits von der Verfassung her und nicht erst durch einen aktuellen Eingriff eingeschränkt**. Wenn alle Grundrechte der Gesamtverfassung auf die konkrete Freiheit eines gesellschaftlichen Feldes durch dessen Organisation abzielen, dann ist

- 65 Berghäuser, K.: Koalitionsfreiheit ..., 1980, S. 120

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

171

Textstelle (Prüfdokument) S. 167

auch die herrschende Lehre in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht um eine einzelfallgerechte Korrektur durch Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips umhin kommt.²¹⁵ In rechtsdogmatischer Hinsicht, weil sich bei gleichzeitiger Betrachtung von **grundrechtlichen Freiheiten und dem Polizeiauftrag zum Schutz von öffentlicher Sicherheit und Ordnung ein ambivalentes Verhältnis** offenbart: **Einerseits begrenzt der staatliche, verfassungsrechtlich begründete Polizeiauftrag die Grundrechte, andererseits sind aber diese Grundfreiheiten als private und öffentliche Freiheiten wesentlich konstituierende Bestandteile dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Grundrechte also polizeiliche Gemeinwohlüter.**²¹⁶ Bezogen auf diesen zweiten Aspekt sollten die unausweichlichen Konsequenzen dieses Ansatzes nicht unbeachtet bleiben: Weite Schutzbereichskonzeptionen machen Grundrechtskollisionen im Zusammentreffen unterschiedlicher menschlicher Verhaltensweisen unvermeidbar²¹⁷ mit der Transponierung des Grundrechtsschutzes in die

215 Dieser Nachweis ist häufig erbracht worden, vgl. nur Grabitz, E., Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, AöR 98 (1973), S. 568; Schlink, B., Abwägung im Verfassungsrecht, Berlin 1976, S. 76, 117, 192 ff.; Hirschberg, L., Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Göttingen 1981, S. 25 ff.; Rühl, U.H.F., Das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im politischen Konflikt, Frankfurt a.M./Bern/New York 1987, S. 336 ff.

216 Häberle, P., Diskussionsbeitrag VVDStRL 35, S. 307.

217 Ganz typisch etwa die Abwägung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit mit dem konkurrierenden "Recht" auf ungestörten Einkauf, dessen verfassungsrechtlicher Sitz in Art. 2 Abs. 1 GG vermutet wird; entschieden gegen eine solche Sichtweise, Preuß, U. K., Nötigung durch Demonstration? Zur Dogmatik des Art. 8 OG, in: Böttcher, H.-E. (Hrsg.), Recht - Justiz - Kritik, Festschrift für Richard Schmid, Baden-Baden 1985, S. 419 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Der dritte Punkt er ist wohl angedeutet in Herrn Erichsens Leitsatz 4 in Verbindung mit Leitsatz 12 lautet als These: Zwischen den **grundrechtlichen Freiheiten und dem staatlichen Polizeiauftrag zum Schutz von öffentlicher Sicherheit und Ordnung besteht ein ambivalentes Verhältnis**. Einerseits begrenzt der staatliche, verfassungsrechtlich begründete Polizeiauftrag die Grundrechte, das ist augenfällig; andererseits sind aber diese Grundfreiheiten als private und öffentliche Freiheiten wesentlich konstituierende Bestandteile dieser öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Polizei: Grundrechte als **polizeiliche Gemeinwohlüter**. Das läßt sich meines Erachtens als Verhältnis der "Ambivalenz" in der heutigen Polizei unseres freiheitlichen

- 66 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1976, S. 307

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

172

Textstelle (Prüfdokument) S. 168

Deutscher Staatsrechtslehrer (1976) gerade unter Berufung auf den eingetretenen verfassungsrechtlichen Wandel, insbesondere die dem Staat aufgegebenen Pflicht zur Sozialgestaltung, das überkommene Funktionsverständnis der Gefahrenabwehr für überholt erachtet und Prävention in größere zeitliche Zusammenhänge gestellt sehen will: "Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individuelle und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein", folgert Erichsen²¹⁸ aus einer durch Grundrechte und Sozialstaatsprinzip markierten neuen Position der Gefahrenabwehr²¹⁹ im politischen Koordinatensystem. Wäre damit der heutige Stand der Diskussion um den polizeilichen Aufgabenbereich zutreffend umschrieben, beständen von vornherein keine Bedenken, das

218 Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 192.

219 VVDStRL 35, Berlin 1977, S. 201; Korrekturen gegenüber einer uferlosen Ausweitung des polizeilichen Aufgabenbereichs will Erichsen offensichtlich nur über das Subsidiaritätsprinzip zulassen, s. dazu noch unten Kap. IV. 3.

Textstelle (Originalquellen)

der Rechtsordnung und des Schutzes des Staates und seiner Einrichtungen in den Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit weisen über die bloße Erhaltung des Status quo hinaus. 8. Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individual- und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein. 9. Gefahrenabwehr ist

Sicherheit weisen über die bloße Erhaltung des Status quo hinaus. 8. Soll das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr eine effektive Reserveregulierung vorhalten, so müssen auch deshalb individual- und generalpräventive, lenkende und leistende, pflegende und vorsorgende Maßnahmen der Ordnungsverwaltung und Polizei zum Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte zulässig sein. 9. Gefahrenabwehr ist systemakzessorisch und systemstabilisierend. Gleichwohl besteht keine universale, sondern nur eine durch das Prinzip der Subsidiarität begrenzte Zuständigkeit der Ordnungsverwaltung und Polizei. IV. Die Eingriffsermächtigung

- 66 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1976, S. 217
- 67 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der ..., 1977, S. 214

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

173



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 171

Analyse der Diskussion um Inhalt und Funktion von Grundrechten, daß die Entwicklung der Fragestellung zunächst auf Basis eines traditionellen Grundrechtskonzepts keineswegs überholt ist: Entgegen dem Eindruck, den jüngere grundrechtstheoretische Arbeiten²³¹ vermitteln, ist mit neueren Entwicklungen - vor allem im Bereich von Wissenschaft und Technik - das alte liberale Grundrechtsverständnis, dem es um den Schutz von Freiheit durch Eingriffsabwehr geht, keineswegs obsolet geworden.²³² Dies ist auch der Ausgangspunkt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an dem es bis in die Gegenwart festgehalten hat: Nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt sind die Grundrechte in erster Linie individuelle Rechte, Menschen- und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit vor staatlichem Zugriff zum Gegenstand haben.²³³ Gestützt wird dieses Grundrechtsverständnis vom Wortlaut der Verfassung selbst; das Grundgesetz spricht insoweit eine klare Sprache. Das Leben, die Unversehrtheit des Körpers und die Freiheit der Person schützt es davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und

Textstelle (Originalquellen)

politische Parteien, Gewerkschaften, Vereine, Institute usw. Aus statistischen Gründen sind in diesem Sektor auch Organisationen ohne Erwerbszweck einbezogen, die überwiegend vom Staat finanziert werden und vor allem im Bereich von Wissenschaft und Forschung tätig sind. 2. Das Sozialprodukt und seine Entstehung Das Sozialprodukt gibt in zusammengefaßter Form ein Bild der wirtschaftlichen Leistung der Volkswirtschaft. Von seiner Entstehung her verantwortlichen Miteinander ausgehend (Gleiche Freiheit, 1988), Alexy bei einem angelsächsischen inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Theorie der Grundrechte, 1985/1986). Wichtig ist, daß mit alledem das liberale Grundrechtsverständnis, dem es um den Schutz der Freiheit durch Eingriffsabwehr geht, nicht abgetan ist (vgl Isensee, Hdb. StR V, S. 156 ff; Schlink, EuRGZ 1984, 457). Auch das BVerfG nimmt seine Folgerungen aus der objektiv-rechtlichen Bedeutung

individuelle Grundrechtsgarantie als Kern aller Gewährleistungsfunktionen der Grundrechte zu betrachten. So heißt es auch im Mitbestimmungsurteil: "Nach ihrer Geschichte und ihrem heutigen Inhalt sind sie in erster Linie individuelle Rechte, Menschen- und Bürgerrechte, die den Schutz konkreter, besonders gefährdeter Bereiche menschlicher Freiheit zum Gegenstand haben. Die Funktion der Grundrechte als objektive Prinzipien besteht in der prinzipiellen Verstärkung ihrer Geltungskraft (BVerfGE 7, 198 [205] - Lüth) hat jedoch ihre Wurzel in dieser

eine klare Sprache. Das Leben, die Unversehrtheit des Körpers und die Freiheit der Person schützt es davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und in einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit nur unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden

davor, daß ohne gesetzliche Grundlage in sie eingegriffen wird (Art. 2 Abs. 2), es läßt die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den

- 68 Jahresgutachten 1990/91 des Sachver..., 1990, S. 319
- 69 Pieroth, B./Schlink, B.: Grundrecht..., 1990, S. 0
- 70 Geddert-Steinacher, Tatjana: Mensch..., 1990, S. 180
- 71 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S. 457

● 34% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

174

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Post- und Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche Grundlage (Art. 10 Abs. 2) und die Freizügigkeit davor, anders als für besondere Fälle durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt zu werden (Art. 11 Abs. 2), es normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird. In diesen Formulierungen gibt es dem sogenannten Eingriffs- und Schrankendenken sein textliches Fundament.²³⁴ Dieses Denken sieht die Funktion der Grundrechte darin, staatliche Eingriffe von den grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichen abzuwehren und dem Staat, der dem Freiheitsgebrauch der Bürger Schranken zieht, Maßstäbe vorzugeben. Die Notwendigkeit der Schrankenziehung wird dabei durchaus anerkannt, sie folgt zum einen daraus, daß der Freiheitsgebrauch des einen Bürgers mit dem des anderen in Konflikt geraten kann und zum anderen aus der Unverträglichkeit eines gewissermaßen wildwüchsigen Freiheitsgebrauchs des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit.

● 97% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

allgemeinen und in einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit nur unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Post und Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche

die Meinungs- und die Pressefreiheit ihre Schranken nur in den allgemeinen und in einigen besonderen Gesetzen finden (Art. 5 Abs. 2), es statuiert, daß die Versammlungsfreiheit nur unter freiem Himmel und nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes beschränkt werden darf (Art. 8 Abs. 2), es sichert das Post- und Fernmeldegeheimnis gegen Beschränkungen ohne gesetzliche Grundlage (Art. 10 Abs. 2 Satz 2) und die Freizügigkeit davor, anders als für besondere Fälle durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt zu werden (Art. 11 Abs. 2), es normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird.

normiert bei der Wohnung für Eingriffe und Beschränkungen besondere Voraussetzungen (Art. 13 Abs. 2 und 3) und beim Eigentum, daß die Schranken durch Gesetz bestimmt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2), und es verlangt in Art. 19 Abs. 1 noch einmal zusammenfassend die allgemeine Geltung eines Gesetzes, durch das oder aufgrund dessen ein Grundrecht eingeschränkt wird. In diesen Formulierungen gibt es dem sogenannten Eingriffs- und Schrankendenken 1 sein textliches Fundament. Dieses Denken versteht Freiheit als dem Staat vorausliegend und sieht die Funktion der Grundrechte darin, staatliche Eingriffe von den grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichen abzuwehren und dem Staat, der dem Freiheitsgebrauch der Bürger Schranken zieht, Maßstäbe vorzugeben. Die Notwendigkeit der Schrankenziehung wird dabei durchaus anerkannt, sie folgt zum einen daraus, daß der Freiheitsgebrauch des einen Bürgers mit dem des anderen in Konflikt geraten kann und zum anderen aus der Unverträglichkeit eines gewissermaßen

- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048
- 71 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S. 457
- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

175

Textstelle (Prüfdokument) S. 172

Zwar ist bei einigen Grundrechten unübersehbar, daß sie nicht als Abwehrrechte, sondern als Verbürgung eines Anspruchs (z. B. Art. 6 Abs. 4) oder als Gewährleistung einer Einrichtung (z. B. Art. 7 Abs. 3 Satz 1) formuliert sind. Aber das Eingriffs- und Schrankendenken sieht in ihnen Ausnahmen und neigt dazu, auch ihren Gehalt in den Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu entfalten.²³⁵ Ihrer Entstehung nach gehören die Grundrechte wie die Verfassung selbst in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlichliberalen Gesellschaftsordnung; einem Modell von Gesellschaft, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei von sich aus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe.²³⁶ Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach.²³⁷

● 41% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wildwüchsigen Freiheitsgebrauchs des Einzelnen mit den Interessen der Allgemeinheit. Wird das sogenannte Eingriffs- und Schrankendenken im anspruchsvollen Sinn genommen, dann behauptet es, soweit die Probleme des Verhältnisses zwischen

überhaupt grundrechtlich zu erfassen seien, seien sie in den grundrechtlichen Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu erfassen. Gewiß, bei einigen Grundrechten ist unübersehbar, daß sie nicht als Abwehrrechte, sondern als Verbürgung eines Anspruchs (z.B. Art. 6 Abs. 4) oder als Gewährleistung einer Einrichtung (z.B. Art. 7 Abs. 3 Satz 1) formuliert sind. Aber das Eingriffs- und Schrankendenken sieht in ihnen Ausnahmen und neigt dazu, auch ihren Gehalt in den Kategorien des Eingriffs, der Abwehr und der Schranke zu entfalten.² Zur Überprüfung seines Anspruchs soll das Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte zunächst dargestellt werden (II.) . Anschließend (III.) soll es mit den grundrechtstheoretischen und grundrechtsdogmatischen Ansätzen konfrontiert werden,

die Entstehungsvoraussetzungen an anderer Stelle näher analysiert worden sind³ , genügt hier eine knappe und auf die Zukunftsproblematik bezogene Zusammenfassung. Ihrer Entstehung nach gehört die Verfassung in den größeren Zusammenhang des Übergangs von der ständisch-feudalen zur bürgerlich-liberalen Gesellschaftsordnung. Unter bürgerlicher Gesellschaftsordnung soll dabei ein Modell verstanden werden, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei aus sich heraus in der

feudalen zur bürgerlich-liberalen Gesellschaftsordnung. Unter bürgerlicher Gesellschaftsordnung soll dabei ein Modell verstanden werden, das auf der Annahme beruhte, die Gesellschaft sei aus sich heraus in der Lage, zu Wohlstand und Gerechtigkeit zu gelangen, wenn sie sich nur frei von externer Bestimmung entfalten dürfe⁴ . Das Medium, welches diesen Effekt hervorbringen sollte, war die freie Willensbetätigung gleichberechtigter Individuen. Sie erlaubte einerseits jedem Einzelnen, seine Meinungen autonom zu bilden, seine Interessen selbst zu definieren und sein Verhalten

- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048
- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 399

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
176

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Anders als noch der ständisch-feudal geprägte Wohlfahrtsstaat verstand die bürgerliche Sozialordnung das Gemeinwohl nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: Es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden.²³⁸ Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich vermittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte.²³⁹ Mit der Neuordnung dieses Verhältnisses in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts wurde der Staat als Kompilation von Herrschaftsbefugnissen keineswegs unentbehrlich; unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der

● 76% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dementsprechend einzurichten, und verwies ihn andererseits zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf die Willenseinigung mit anderen, gleich freien Gesellschaftsgliedern, aus der gerade wegen der Abwesenheit äußeren Zwangs ein gerechter Interessenausgleich hervorzugehen versprach. Soziale Unterschiede, auch individuelle Not, waren dadurch nicht ausgeschlossen, ließen sich in dem System individueller Freiheit aber auf persönliches Versagen zurückführen und galten insofern nicht als ungerecht. Mit dieser Grundannahme stellte sich das bürgerliche Sozialmodell zum einen gegen die ständisch-feudale Gesellschaftsordnung, die auf einem vorausgesetzten, material definierten Gemeinwohlideal beruhte, demgegenüber der

die gesellschaftliche Ordnung als auch die individuelle Lebensführung bis in Einzelheiten zu bestimmen und mit Machtvollkommenheit zu verwirklichen. Die bürgerliche Sozialordnung verstand das Gemeinwohl dagegen nicht als vorgegebenen, materialen Maßstab, an dem das gesamte gesellschaftliche Leben ausgerichtet werden mußte, sondern als inhaltlich offenes Ergebnis des Zusammenwirkens freier individueller Willensbetätigungen. Das Gerechtigkeitsproblem ließ sich auf diese Weise formalisieren: es konnte unter Verzicht auf inhaltliche Verhaltensanforderungen durch die Ermöglichung individueller Selbstbestimmung gelöst werden⁵. Die wichtigste Folge dieser Umkehrung bestand darin, daß die verschiedenen gesellschaftlichen Funktionsbereiche, voran die wirtschaftlichen, aber nicht weniger die kulturellen, von politischer Steuerung abgekoppelt und der Marktsteuerung überlassen wurden, unter der sie sich vermittels individueller Willensentscheidungen ihren je eigenen Rationalitätskriterien gemäß entwickeln konnten. Diese mit der Ersetzung von Politik durch Markt gewonnene, als leistungs- und gerechtigkeitsverbürgend angesehene Autonomie war es, die eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft erforderlich machte, bei der die moderne Verfassung eine entscheidende Rolle spielen sollte. 2. Die Funktion des Staates Für das Verständnis dieser Rolle ist die Einsicht wichtig, daß der

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 399
- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 400
- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 401

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
177

Textstelle (Prüfdokument) S. 174

Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er zwar die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen.²⁴⁰ Ihm selbst verblieb aber diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft errichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Damit waren Gefährdungen der bürgerlichen Selbstorganisation durch Mißbrauch staatlicher Mittel keineswegs ausgeschlossen. Denn trotz Änderung des Aufgabenbestandes blieben die Mittel der Aufgabenwahrnehmung nicht nur von jeder Veränderung unberührt,²⁴¹ sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar

231 Insbesondere Dieter Suhr und Robert Alexy haben sich um die Entwicklung neuer grundrechtstheoretischer Konzepte bemüht, Suhr vom Verständnis der Freiheit als einer Freiheit des geselligen und verantwortlichen Miteinander ausgehend (Suhr, D., Gleiche Freiheit, 1988 und vorher schon ders., Die Entfaltung der Menschen durch die Menschen, Bertin 1976), Alexy bei einem angelsächsisch inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Alexy, R., Theorie der Grundrechte, Frankfurt a. M. 1986); s. auch die grundrechtstheoretischen Arbeiten von Lübke-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988; Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht u.

232 Insoweit allerdings nur im Ausgangspunkt noch richtig Ossenbühl, F., Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2100 ff.; wie hier Pieroth, B./Schlink, B., Grundrechte, Staatsrecht II, 6. Aufl. Heidelberg 1990, Rdnr. 97; Hesse, K., in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 91.

233 BVerfGE 50, 290, 337 f.; zuvor: BVerfGE 35, 79; 33, 303, 329; 30, 173; 7, 198.

234 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457 ff.

235 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458: "Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein." Damit

Textstelle (Originalquellen)

Konsensbedürftigkeit politischer Herrschaft deswegen erst im Verein mit der zweiten Veränderung, die die Funktion des Staates betraf. Unter der Geltung der bürgerlichen Prämisse von der Selbststeuerungsfähigkeit der Gesellschaft büßte er die umfassende Verantwortung für individuelles Wohlverhalten und soziale Gerechtigkeit ein, die er bis dahin beansprucht hatte. Sämtliche Zwecksetzungen und Präferenzentscheidungen, gleich ob auf sozialem, ökonomischem oder kulturellem Gebiet, fielen von nun an in den Bereich gesellschaftlicher Autonomie und waren vom Staat hinzunehmen. Ihm selbst verblieb einzig diejenige Aufgabe, die die Gesellschaft nicht aus eigener Kraft zu erfüllen vermochte, nämlich die Abwehr von Freiheitsgefahren, die das gemeinwohlverbürgende freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte störten. Der Zweck des von der bürgerlichen Gesellschaft eingerichteten Staates reduzierte sich also unter Preisgabe der Wohlfahrtsfunktion auf die Gewährleistung äußerer und innerer Sicherheit. Diese Aufgabenverteilung ist gemeint, wenn die bürgerliche Ordnung auf den Begriff der "Trennung von Staat und Gesellschaft" gebracht wird⁷. Infolge der Trennung von Staat und

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 403

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

178

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur aufgrund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit)

236 McPherson, C. B., Nachruf auf die liberale Demokratie, Frankfurt a. M. 1983, insbes. S. 54 ff. ; McPherson, C. B., Demokratietheorie, München 1977, S. 22.

237 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7; Grimm, D., Das Grundgesetz in der deutschen Verfassungstradition, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung "Das Parlament", B 16-17/89, S. 7, Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Ellwein, Th./Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden 1990, S. 20 f.

238 Habermas, J., Naturrecht und Revolution, in ders., Theorie und Praxis, Frankfurt a. M. 1963, S. 52; Luhmann, N., Zur Funktion der "subjektiven Rechte", in: ders., Ausdifferenzierung des Rechts, Frankfurt a. M. 1981, S. 360.

239 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 7.

240 Hesse, K., Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 20, 76; Scheuner, U., Die Staatszwecke und die Entwicklung der Verwaltung im deutschen Staat des 18. Jahrhunderts, in: Kleinheyer G./Mikat, P. (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsgeschichte. Gedächtnisschrift für Hermann Konrad, Paderborn 1979, S. 475 f; Link, Chr., Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit, Wien 1979, S. 153; Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; für die Weimarer Diskussion zum Verlust der Staatszwecke s. Kirchheimer, O.,

241 U. K. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979) hat den auf den ersten Blick paradoxen Befund herausgearbeitet, daß ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll. "Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individue

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

179

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

sondern wurden im Zuge eines Konzentrationsprozesses sogar endgültig beim Staat monopolisiert.²⁴² Das auf Basis der Trennung von Staat und Gesellschaft entwickelte Ordnungsmodell stand also vor der schwierigen Organisationsfrage, nach einer Gestaltung dieses Verhältnisses zu suchen, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden.²⁴³ Bei Beschränkung des Staates auf diese Garantenfunktion haben Verfassung und Grundrechte ihre historisch überdauernde Funktion übernommen. Die Verfassung löste diese Organisationsaufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet Unterlassungsansprüche dar.²⁴⁴ Die Grundrechte, erscheinen insoweit als rechtliche Umgehungen vorstaatlicher, natürlicher Freiheit, die als 'staatsfreie Sphäre' des Individuums gegen den Raum staatlicher Herrschaft abgehoben wird.²⁴⁵ Angesichts der in der Individualfreiheit

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die unter der Geltung der Selbststeuerungsprämisse auseinandergetretenen, aber gleichwohl aufeinander bezogenen Funktionsbereiche von Staat und Gesellschaft wieder miteinander verbunden werden, und zwar in einer Weise, die dem Staat einerseits alle erforderlichen Mittel an die Hand gab, die er zur Erfüllung seiner Garantenfunktion für individuelle Freiheit und gesellschaftliche Autonomie benötigte, ihn andererseits aber daran hinderte, diese freiheitswidrig zu eigenen Steuerungszwecken zu verwenden¹⁰. 3. Die Bedeutung der Verfassung Das Problem war so beschaffen, daß es gerade im Verfassungsrecht seine adäquate Lösung fand". Da die bürgerliche Gesellschaft den Staat lediglich

Normen Einrichtung und Ausübung der Staatsgewalt regelt und daher allen anderen, von dieser ausgehenden Rechtsnormen notwendig überlegen ist. Im einzelnen löste die Verfassung diese Aufgabe, indem sie denjenigen Bereich markierte, in dem die Gesellschaft Autonomie genoß und daher nicht der Wille des Staates, sondern die Willensentscheidung des Einzelnen maßgeblich war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet, Unterlassungsansprüche dar. Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte

des 50. DJT, 1974; H. H. Rupp, AöR 101 (1976), 161 ff. 2) Dazu unten II 4. 3) Vgl. BVerfGE⁷, 198LS 1 = NJW 1958, 257 (Lä/A-Urteil); BVerfGE 33, 303 (329) = NJW 1972, 1561 (Numerus-clausus-UncW: "wesentlicher Teilaspekt des Grundrechtsschutzes"). 2101 Bfg einschränken oder aufheben. Die Grundrechte erscheinen insoweit als rechtliche Umgehungen vorstaatlicher, natürlicher Freiheit, die als "staatsfreie Sphäre" des Individuums gegen den Raum staatlicher Herrschaft abgehoben wird. Der damit gegebene Antagonismus zwischen bürgerlicher, vorstaatlicher, natürlicher Freiheit und staatlichem Herrschaftsbereich hat in der konstitutionellen Staatsrechtslehre seine reine Ausprägung und Pointierung erfahren⁸. Der bürgerlichen war. Das war die Funktion der Grundrechte. Vom Staat aus betrachtet, stellten

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 404
- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 406
- 74 Zezschwitz, F. v. Die neuen Wohnung..., 1976, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

180

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war.²⁴⁶ Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum 'Eingriff'.²⁴⁷ Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt wurde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen, weil Grundrechtseingriffe dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt sind. Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems.²⁴⁸ Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzgebers zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Was heute demgemäß als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19.

● 97% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie Handlungsschranken, vom Einzelnen aus betrachtet, Unterlassungsansprüche dar. Angesichts der in der Individualfreiheit gelegenen Bedrohung für die Freiheit anderer konnte die grundrechtlich bewirkte Ausgrenzung des Staates aber keine absolute sein. Der Staat mußte vielmehr auch im Grundrechtsbereich mit seinen Machtmitteln tätig werden dürfen, wenn es zum Zweck des Freiheitsschutzes erforderlich war. Angesichts der Grundentscheidung zugunsten individueller Freiheit wurde diese Tätigkeit aber zum "Eingriff"¹³. Wiewohl im Freiheitsinteresse unverzichtbar, bildete der staatliche Eingriff in die grundrechtlich geschützte Individualsphäre doch die stärkste Bedrohung der bürgerlichen Gesellschaft, weil nicht auszuschließen war, daß er von den Machthabern auch zu anderen Zwecken als dem Freiheitsschutz genutzt würde. Um die Entschärfung der im Eingriff liegenden Gefahr kreist daher der gesamte Organisationsteil der Verfassung. Auf den Eingriff ist er bezogen. Grundrechtseingriffe sind dem Staat nur auf gesetzlicher Grundlage erlaubt. Gesetze können allein von der aus freien Wahlen hervorgehenden Vertretung des Volkes, dem Parlament, beschlossen werden.

Betroffenen für erlittene Nachteile zu entschädigen. Demokratie, Rechtsstaat und Gewaltenteilung flankieren auf diese Weise den substantiellen Grundrechtsschutz und stabilisieren die Trennung von Staat und Gesellschaft. Das Gesetz wird dadurch zum Angelpunkt des gesamten Systems¹⁴. Der Erfolg des Ordnungsmodells hing deswegen von der Eignung des parlamentarischen Gesetzes zur Bindung der Staatstätigkeit ab. Dem kam die Eigenart der Staatstätigkeit freilich entgegen. Auf eine vorgegebene, aus dem freien Spiel der gesellschaftlichen Kräfte hervorgehende

entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die politische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 406
- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 407

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

181

Textstelle (Prüfdokument) S. 176

Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Grundlage erfolgen durfte.²⁴⁹ Gegen den Gesetzgeber mußten die Grundrechte nicht wirken, denn in ihm war das Bürgertum repräsentiert, bei ihm waren die Interessen des Bürgertums aufgehoben, und es genügte, wenn die Eingriffe ihm vorbehalten und damit der Verwaltung vorenthalten waren.²⁵⁰

Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab. bb) Krise des liberalen Grundrechtsverständnisses Kritiker werden einwenden, daß die hier gezeigte Skepsis gegenüber einem umfassend verstandenen Auftrag der Polizei zum Schutz der Grundrechte kaum auf ein derart überholtes

Grundrechtsverständnis des ausgehenden 19. Jahrhunderts gestützt werden kann. Daß Grundrechte sowohl subjektive Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechtssträgers als auch objektive Grundsatznormen oder Wertentscheidungen des Grundgesetzes sind, scheint nicht nur geläufig, sondern in der Tat der gemeinsame Boden einer im übrigen vielfach kontroversen Grundrechtsinterpretation und Grundrechtsdogmatik zu sein.²⁵¹

Dem Einwand kann insoweit kaum widersprochen werden, als die Voraussetzungen eines Grundrechtsverständnisses im Sinne einer auf Bewahrung einer vopolitischen Sphäre gerichteten Abwehrposition des Subjekts spätestens mit Ablösung der Monarchie in Deutschland tatsächlich nicht

242 Diesen Prozeß hat A. Funk in seiner Arbeit Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986, umfassend und vorzüglich beschrieben.

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien

244 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 10

Textstelle (Originalquellen)

Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19. Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Grundlage erfolgen durfte. Kein Eingriff in Freiheit

der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum ohne Gesetz - diese grundrechtliche Parole bedeutete in dem das 19. Jahrhundert durchziehenden Konflikt zwischen demokratischem und monarchischem Prinzip, daß kein Eingriff der monarchischen Exekutive ohne eine von der Volksvertretung und damit auch vom Bürgertum beschlossene gesetzliche Grundlage erfolgen durfte. Gegen den Gesetzgeber mußten die Grundrechte nicht wirken, denn in ihm war das Bürgertum repräsentiert, bei ihm waren die Interessen des Bürgertums aufgehoben, und es genügte, wenn die Eingriffe ihm vorbehalten und damit der Verwaltung vorenthalten waren. Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab.⁴ Die politische Konstellation, die dieses Verständnis der Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen

GRUNDRECHTE ALS GRUNDSATZNORMEN Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik¹ Von Ernst-Wolfgang Böckenförde, Freiburg i.Br. Theodor Ritterspach, dem Berichtersteller des Lüth-Urteils, in steter Verbundenheit Daß Grundrechte sowohl subjektive Freiheitsrechte des einzelnen Grundrechtsträgers als auch (objektive) Grundsatznormen oder Wertentscheidungen sind, ist heute geläufig und gehört zum Grundbestand des Grundrechtswissens. Es erscheint als gemeinsamer Boden einer im übrigen vielfach kontroversen Grundrechtsinterpretation und Grundrechtsdogmatik, der nur

- 71 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S. 458
- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

182



Textstelle (Prüfdokument) S. 177

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

183

245 Ossenbühl (Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2101) sieht dies als die alle historischen Brüche überdauernde Kernfunktion der Grundrechte.

246 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

247 Vgl. Jesch, D., Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 102 ff., 126 ff.; Lübbe-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 25 ff.

248 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 11.

249 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S.458; Böckenförde, E. W., Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 2. Aufl. Berlin 1981, S. 271 ff.

250 Maus, I., Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in: dies., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 11 ff, 21 ff.

251 So auch in der Eröffnung des kritisch nachdenklichen Aufsatzes von Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 1 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 177

widersprochen werden, als die Voraussetzungen eines Grundrechtsverständnisses im Sinne einer auf Bewahrung einer vorpolitischen Sphäre gerichteten Abwehrposition des Subjekts spätestens mit Ablösung der Monarchie in Deutschland tatsächlich nicht mehr existieren. Die politische Konstellation, die das Verständnis der Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen Exekutive konnte ebensowenig die Rede sein wie von der Gesetzgebung als der Repräsentation eines homogenen Bürgertums. Die alte Front zwischen Bürgertum und Krone wurde durch andere Fronten abgelöst, durch die Konflikte zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen dem Interesse an der Bewahrung und dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich demgegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit und Eigentum des Bürgertums nicht mehr hinreichend gesichert.²⁵² Gleichzeitig wurde mehr und mehr zur Gewißheit,

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltung vorenthalten waren. Durch ihren Vorbehalt wehrten die Grundrechte also die Eingriffe des monarchischen Staates in die bürgerliche Gesellschaft ab.⁴ Die politische Konstellation, die dieses Verständnis der Grundrechte als des Vorbehalts des Gesetzes trug, war in der Weimarer Republik nicht mehr gegeben. Von einer monarchischen Exekutive konnte ebensowenig die Rede sein wie von der Gesetzgebung als der Repräsentation eines homogenen Bürgertums. Die alte Front zwischen Bürgertum und Krone wurde durch andere Fronten abgelöst, durch die Konflikte zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen dem Interesse an der Bewahrung und dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Die alte Front zwischen Bürgertum und Krone wurde durch andere Fronten abgelöst, durch die Konflikte zwischen Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen

Bürgertum und Arbeiterschaft, zwischen rechts und links und zwischen dem Interesse an der Bewahrung und dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich dem Gegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit

dem an der Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung durch den Staat. Diese im Kaiserreich zwar schon gewachsenen, aber noch nicht bestimmenden Gegensätze ließen sich dem Gegenüber von Exekutive und Legislative nicht mehr zuordnen und machten daher das überkommene Verständnis der Grundrechte problematisch. Mit einem Vorbehalt des Gesetzes waren Freiheit und Eigentum des Bürgertums nicht mehr hinreichend gesichert. Aber auch die Arbeiterschaft konnte ihre Interessen an staatlicher Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung in einem Vorbehalt des Gesetzes nicht gewährleistet sehen. So kam es zum

Steuerung zugänglich zeigten. Soziale Veränderungen, die sich auf diese Bedingungen bezogen, konnten daher die Verfassung nicht unberührt lassen.

- 71 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S.
- 76 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S. 0
- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

184

Textstelle (Prüfdokument) S. 178

daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Der gerechte Interessenausgleich, der sich nach Beseitigung der fortschritthemmenden ständischfeudalen Gesellschaftsstrukturen ohne Einwirkung des Staates herzustellen versprach, fand nicht statt. Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie deren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte.²⁵³ cc) Transformation grundrechtlicher Schutzgehalte in der Weimarer Republik Soziale Veränderungen von solchem Gewicht konnten die Erwartungen an Verfassung und Grundrechte nicht unberührt lassen.²⁵⁴ Denn weder der durch Anwendung des Marktmechanismus erhoffte gerechte Interessenausgleich, noch die Forderung

252 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458; Maus, I-, Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in: dies., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, München 1986, S. 21 ff.

253 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 12.

254 Hesse, K., Grundrechtlicher Beistand und Bedeutung, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 92 f.; Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 12; Gusy, Chr., Der Freiheitsschutz des Grundgesetzes, JA 1980, S. 79 ff.; Bieback, K.-J., Sozialstaatsprinzip und Grundrechte, EuGRZ 1989, S. 657 ff.; 659.

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Am Beginn der Veränderungen steht die Tatsache, daß das bürgerliche Sozialmodell seine Verheißungen nicht zu erfüllen vermochte. Zwar wurden die fortschritthemmenden und zunehmend als ungerecht empfundenen ständisch-feudalen Gesellschaftsstrukturen ebenso beseitigt wie die Bevormundung durch den absoluten Staat. Auch trat die vorhergesagte

blieb der gerechte Interessenausgleich, den das bürgerliche Sozialmodell ebenfalls in Aussicht gestellt hatte, aus. Statt dessen bildeten sich unter der Herrschaft der Privatautonomie mit ihren Säulen der Eigentums-, Vertrags- und Vererbungsfreiheit ökonomisch begründete Klassenschranken, die die Gesellschaft in Besitzende und Nichtbesitzende einteilten. Dadurch wurden, rechtlich zwar frei vereinbart, ökonomisch aber erzwungen, neue Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse möglich, ohne daß die dadurch begründete Armut einer breiten Bevölkerungsschicht auf individuelles Versagen zurückgeführt werden konnte. Diese Lage trat unabhängig von der Industriellen Revolution ein, durch die sie nicht verursacht, sondern nur verschärft wurde. Damit stand fest, daß der Marktmechanismus nicht

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 409

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

185

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

durch schlichte Staatsbegrenzung herstellen. Organisation von Gesellschaft unter dem Signum der Freiheit ließ sich glaubwürdig nur aufrecht erhalten, wenn der Staat sich bei der Schaffung der materiellen Voraussetzungen der Freiheit mitverantwortlich zeigte. So kam es als Konzession an die Arbeiterschaft zu den programmatischen Grundrechtsartikeln der Weimarer Reichsverfassung, in denen nicht mehr allein der Verwaltung Schranken gezogen, sondern der Gesetzgebung Richtlinien für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Wirtschaftsordnung und des Bildungswesens vorgegeben wurden.²⁵⁵ Die mit Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung geschehene verfassungsrechtliche Anerkennung einer Aufsplitterung der gesellschaftlichen Interessenstrukturen, die sich in der Heterogenität der gesetzgebenden Körperschaften bereits sinnfällig reproduziert hatte, ließ allerdings das Mißtrauen der zeitgenössischen Staatstheorie in eine Gesetzesproduktion durch Parlamente, deren bürgerliche Homogenität wahlrechtlich nicht mehr hinlänglich abgesichert war, eher noch wachsen.²⁵⁶ Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung bisher fremd bis feindlich gegenüberstanden, beginnt deshalb eine Entwicklung, in deren Gefolge die Grundrechte allmählich durch wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Arbeiterschaft konnte ihre Interessen an staadicher Veränderung der gesellschaftlichen Ordnung in einem Vorbehalt des Gesetzes nicht gewährleistet sehen. So kam es zum einen und als Konzession an die Arbeiterschaft zu den programmatischen Grundrechtsartikeln der Weimarer Reichsverfassung, in denen nicht mehr der Verwaltung Schranken gezogen, sondern der Gesetzgebung Richtlinien für die Gestaltung des Gemeinschaftslebens, der Wirtschaftsordnung und des Bildungswesens vorgegeben wurden. Zum anderen kam es zur Weimarer Neuorientierung im Grundrechtsverständnis, zu den Vorstößen, die in den klassischen Grundrechten nun auch eine Garantie von Institutionen, eine Normierung problematisch geworden, sondern auch das soziale Substrat allgemeiner Rechtsgleichheit im Sinne formaler Rechtsanwendungsgleichheit wie inhaltlicher Gleichheit des Gesetzes zerstört. Die Aufsplitterung der gesellschaftlichen Interessenstruktur reproduziert sich in der Heterogenität der gesetzgebenden Körperschaften ein Vorgang, den Carl Schmitt für die deutsche Entwicklung seit dem ,Ende der nationalliberalen Mehrheit" im deutschen Reichstag diagnostiziert⁶¹ und bleibt nicht ohne Rückwirkung auf der nationalliberalen Mehrheit" im deutschen Reichstag diagnostiziert⁶¹ und bleibt nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsstruktur. Freilich hat in der bürgerlichen Staatstheorie das Mißtrauen gegen die Gesetzesproduktion durch Parlamente, deren bürgerliche Homogenität wahlrechtlich nicht hinlänglich abgesichert ist, eine lange Tradition. Dieses im Kontext der amerikanischen Verfassungsberatungen früh einsetzende, im "Federalist" ausführlich dokumentierte Mißtrauen gegen den Gesetzgeber kann möglicherweise darin durch Grundrechte gesicherte Eigensphäre der Individuen war also nicht ein der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogener Bereich, sondern ein Reservat, das gegen ungesetzlichen Zwang geschützt war.¹⁶ Erst unter der Weimarer Verfassung, als an der gesetzgebenden Gewalt Schichten beteiligt waren, die der bürgerlichen Ordnung fremd bis feindlich gegenüberstanden, wurden die Grundrechte allmählich durch die wissenschaftliche Lehre und die Rechtsprechung aus Bastionen gegen ungesetzlichen Zwang in Garantien

- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049
- 77 Maus, Ingeborg: Rechtstheorie und p..., 1986, S. 123
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
186

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

werden.²⁵⁷ Im Streit um das richterliche Prüfungsrecht deutet sich bereits der Übergang vom Gesetzgeber zum Richterstand als neuem Garanten einer jetzt inhaltlichen bürgerlichen Rechtssicherheit an.²⁵⁸ Nachhaltiger noch und im Hinblick auf die hier verfolgte Fragestellung von größter Relevanz ist allerdings eine von C. Schmitt im Rückgriff auf die Institutionenlehre von Maurice Hauriou angestoßene Neuorientierung in der Grundrechtsdiskussion,²⁵⁹ die **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde,**²⁶⁰ unterscheidbar macht. Die gleichzeitig behauptete Unterordnung des subjektiven Rechts unter die institutionelle Garantie²⁶¹ ist nur auf den ersten Blick Beleg für die antisubjektivistische Tendenz des Institutionalismus;²⁶² in Wahrheit findet mit der sich durchsetzenden Wendung zum objektivierenden Grundrechtsverständnis zunächst **eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, in dem das 'soziale Milieu', wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird.**²⁶³ Damit werden nun **die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen** individueller Berechtigungen **ebenfalls zum Inhalt** des **zur Institution transformierten** Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb

255 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458; Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Ellwein, Th. /Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften: Vergessene Disziplin oder neue Herausforderung?, Baden-Baden 1990, S. 21 ff.; vgl. Artt. 151, 155, 157, 163 Abs. 2 WRV. Vgl. für das Wirtschaftsleben die Artt. 151, 153, 155, 157 Abs. 2 WRV; für das Bildungswesen die Artt. 143 ff. WRV.

256 exzellenten Analysen gewidmet; neben ihrer Monographie Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts, 2. Aufl. München 1980, sei an dieser Stelle vor allem verwiesen auf die beiden Aufsätze "Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats" sowie "Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt", heute beide zugänglich in der von ihr herausgegebenen Sammlung Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 11 ff. bzw. S. 111 ff.

257 Preuß, U. K., Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven

Textstelle (Originalquellen)

privater Sphären gegen die gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert; damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und auf die unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ Im Rahmen einer

Berufsrecht des deutschen Staatsbürgers",⁴⁷ das seinen politischen Inhalt aus der rechtlich verfaßten Ordnung des öffentlichen Lebens beziehe; Carl Schmitt unterschied in seiner 1928 erstmals erschienenen Verfassungslehre **individuelle Freiheitsrechte, welche dem Individuum einen ursprünglich unbegrenzten und damit undefinierten Zuständigkeitsbereich einräumen und der nur durch präzise meßbare gesetzliche Schranken begrenzt werden dürfe, von institutionellen Garantien, durch die bestimmten gesellschaftlichen Einrichtungen ein besonderer Schutz gewährt werde.**⁴⁸ Es handele sich hierbei um den Schutz von "Rechtsinstituten im Sinne von typischen, traditionell feststehenden Normenkomplexen und Rechtsbeziehungen",⁴⁹ unter denen er noch solche des öffentlichen

Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also **eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird.** Aber dies bezeichnet nur die eine Seite des Vorganges der Institutionalisierung von Rechten. Die andere besteht darin, daß **die bislang der Verfügung der politischen Autorität, genauer des Gesetzgebers unterliegenden sozialstrukturellen Randbedingungen** individuellen "Eigenhabens" nun **ebenfalls zum Inhalt** der **zur Institution transformierten** subjektiven-Berechtigung werden und dadurch einen neuartigen rechtlichen Schutz erfahren: zwar gibt es im Rahmen

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 126
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 140
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 144

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

187

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

188

Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 126.

258 Vgl. Thoma, R., Das richterliche Prüfungsrecht (Referat auf der 1. Staatsrechtslehrertagung im Oktober 1922), AöR 43 (1922), S. 267 ff., insbes. S. 271 f.; Hippel, E. v., Das richterliche Prüfungsrecht, in: Anschütz, G./Thoma, R. (Hrsg.), Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 2. Bd., Tübingen 1932, S. 546 ff., 557; Kelsen, H., Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, VVDStRL 5 (1929), S. 30 ff.; Schmitt, C., Der Hüter der Verfassung, 2. Aufl. Berlin 1969 (Nachdruck der 1. Aufl. von 1931), S. 60 ff.; guter Überblick mit ausführlicher Darstellung des Streitstandes in der Weimarer Republik bei Hase, F./Ladeur, K. H., Verfassungsgerichtsbarkeit und politisches System, Frankfurt a. M. 1980, S. 107 ff. sowie ausführlicher bei Hase, F., Richterliches Prüfungsrecht, Gießen, 1983, S. 55 ..
....

259 Schmitt, C., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140, 149, 164; Hauriou, M., Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus), in: ders., Die Theorie der Institution (hrsg. v. Schnur, R.), Berlin 1965, S. 27 ff.; vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtslehrer M. Wolff erfahren hatte, s. Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 3 ff.

260 Schmitt, C., Verfassungslehre, 4. Aufl. Berlin 1965 (Nachdruck der Erstauflage von 1928), S. 170 ff.

261 Schmitt, C., Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140 ff., 149.

262 So zutreffend die Kritik von Neumann, F. L., Der Funktionswandel des Gesetzes im Recht der bürgerlichen Gesellschaft, in: ders., Demokratischer und autoritärer Staat (hrsg. v. Marcuse, H.), Frankfurt a. M. 1967, S. 31 ff., 68 ff.

263 Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

265 Historisch bleibt die Integrationslehre verbunden mit dem Namen von Rudolf Smend; vgl. ders., Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 46 ff.; ders., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

Inhalt des zur Institution transformierten Grundrechts.²⁶⁴ Institutionalisierungen subjektiver Berechtigungen, wie sie in der Staatslehre der Weimarer Republik in Gestalt von institutionellen Garantien, Werten und integrativen Prozessen an Boden gewinnen,²⁶⁵ sind deshalb notwendig auf eine stärkere **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers, angelegt. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Im Bereich Wirtschaft zerschellte etwa in Weimar schon die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähnungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zur ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollten, an der 'organisierten Sozialidee' Eigentum²⁶⁶ und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen. dd) Die objektiven Elemente der Grundrechte im Grundgesetz Gleichwohl waren Grundrechte als Grundsatznormen und ihr daraus fließender objektiv-rechtlicher Gehalt unter der Weimarer Verfassung²⁶⁸ und auch in den Länderverfassungen unmittelbar nach 1945, worauf E. W. Böckenförde zuletzt zutreffend hingewiesen hat,²⁶⁹ nicht durchweg anerkannt. Objektiv-rechtliche Gehalte und staatliche Schutzpflichten, nach denen hier unter dem Gesichtspunkt**

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

265 Historisch bleibt die Integrationslehre verbunden mit dem Namen von Rudolf Smend; vgl. ders., Das Recht der freien Meinungsäußerung, VVDStRL 4 (1928), S. 44, 46 ff.; ders., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff.

266 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 146.

267 Das ist notwendig Folge der rasch auf Zustimmung stoßenden institutionellen Garantie des Eigentums bei M. Wolff (vgl. nochmals Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 18), die die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft

Textstelle (Originalquellen)

des Eigentums sogar zu einer Verstärkung des Individualrechts. Nach der anderen Seite hin führte die Institutionalisierung subjektiver Rechte, wie bereits mehrmals erwähnt, zu einer stärkeren **Immunisierung gegenüber den Interventionen der öffentlichen Gewalt, speziell des Gesetzgebers. Das bedeutete eine Minderung seiner Zuständigkeit, die Dimension sozialer Ordnung in der Eigentümermarktgesellschaft zur Geltung zu bringen, soweit sie über die normative Ausgestaltung der immanenten Ordnungsprinzipien einer Privatrechtsordnung hinausgehen. Die legislatorische Befugnis zu Eigentumsentwähnungen, zu inhaltlichen Neukategorisierungen von Rechtstiteln auf gesellschaftliche Ressourcen oder zu ordnungspolitischen Interventionen, welche die immanente Logik der "Institution Eigentum" gerade brechen und neue Formen der Bewirtschaftung des nationalen Reichtums installieren sollen, zerschellte an der "organisierten Sozialidee" Eigentum und war nur noch um den Preis eines revolutionären Bruchs durchzusetzen.** Die Institutionalisierung subjektiver Rechte - übrigens keineswegs nur des Eigentums, obwohl sich dieser Vorgang an ihm am frühesten und auch am deutlichsten vollzogen hat -

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 146

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

189

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

Textstelle (Originalquellen)

gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt (Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 141), die nicht mehr zur politischen Disposition steht und vor allem den Gesetzgeber bindet.

268 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 2; für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; demgegenüber konnten sich objektiv-rechtliche Ansätze, wie sie von Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff., 162, und Huber, E. R., Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 (1933), S. 1 f., vertreten wurden, nicht durchsetzen.

269 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 20.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

190



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

wie Böckenförde zusammenfassend beschrieben hat,²⁷⁵ mit einem Rückgriff auf das materiale Wertedenken beantwortet, wie es in der Wertphilosophie etwa Schelers²⁷⁶ wirksam war, das auch als zeitgemäße Einkleidung naturrechtlichen Denkens erschien oder mit einem solchen auf die wertbezogene Grundrechtstheorie Rudolf Smends,²⁷⁷ die ihre Grundlegung noch in der Weimarer Republik erfahren hatte und nun in Anknüpfung an die Garantie der Menschenwürde und die unveräußerlichen Menschenrechte in Art. 1 GG neu belebt wurde. Noch vor der allgemein als Durchbruch der erweiterten

275 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 3; ausführlicher ders., Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 1 ff.; Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 197 ff.

276 Zu Schelers Wertphilosophie s. nochmals Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 225 ff.; die in der Philosophie seit langem diskutierten "Halbheiten" der Wertphilosophie, die prekäre "Zwischenstellung der Werte zwischen Sein und Sollen, Fakten und Normen" (Schnädelbach, S. 230), haben gegenüber einem relativ unbedarften Umgang mit Werten in der Verfassungsjudikatur kaum zur Zurückhaltung aufrufen können.

277 Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht (1928), in: ders., Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. Berlin 1968, S. 260 ff.

Textstelle (Originalquellen)

in der Wertphilosophie (insbesondere bei Max Scheler und Nicolai Hartmann) wirksam war, das auch als zeitangemessene Einkleidung naturrechtlichen Denkens erschien, oder mit einem solchen auf die wertbezogene Grundrechtstheorie Rudolf Smends⁸, die aus der Weimarer Zeit überkommen war und nun neu belebt wurde. Eine Anknüpfung im Grundgesetz selbst boten Art. 1 Abs. 1, das Achtungsgebot der Menschenwürde, und 6 So

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 3

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

191

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

der allgemein als Durchbruch der erweiterten Grundrechtsgeltung verstandenen Lüth-Entscheidung²⁷⁸ hatte das Bundesverfassungsgericht im Elfes-Urteil²⁷⁹ zum Ausdruck gebracht, daß Art. 2 Abs. 1 GG als Grundrecht 'leerlaufen' müßte, wenn nicht sein Charakter als "wertentscheidende Grundsatznorm" aktiviert würde. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenze. Durch die Ordnung solle die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden".²⁸⁰ Die Bedeutung der zu Recht heute noch als folgenreich eingestuft Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort

278 BVerfGE 7,198.

279 BVerfGE 6, 32,40 f.

280 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dahingehend einschränkt, daß im Ergebnis eben nicht jedes mit anderen Verfassungsnormen nicht kollidierende Gesetz notwendigerweise zur "verfassungsmäßigen Ordnung" i. S. des Art. 2 Abs. 1 GG gehört. Das Grundgesetz habe eine "wertgebundene Ordnung aufgerichtet, die die öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

192

Textstelle (Prüfdokument) S. 184

eingestuften Entscheidung beschränkt sich jedoch nicht auf die dort getroffene Aussage zum Geltungsgrund der Grundrechte; sie ist an einem zweiten Punkte bedeutsam, weil das Bundesverfassungsgericht dort erstmals und fast beiläufig festgestellt hat, daß ein Gesetz "im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere deren höchsten Wert der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit" stehen muß.²⁸¹ Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸²

281 Ebenda; über die Erfolgsgründe des "Wertekonzepts" ist verschiedentlich spekuliert worden. Fr. Müller meint, es habe sich nur deshalb durchsetzen können, weil es mit diesen "ehrfurchtsgebietenden Ausdrücken" gelang, eine dem Grundgesetz fehlende "emotionale Kraft" zu erzeugen (Müller, F., Die Einheit der Verfassung, Berlin 1979, S. 47, 227, 236).

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Gewalt begrenzt. Durch diese Ordnung soll die Eigenständigkeit, die Selbstverantwortlichkeit und die Würde des Menschen in der staatlichen Gemeinschaft gesichert werden." Ein Gesetz müsse im Einklang mit den Werten der Verfassung, insbesondere mit deren höchstem Wert, der Würde des Menschen sowie seiner geistigen, politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

193

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

Was hier im Hinblick auf Art. 1 Abs. 3 GG, der alle öffentliche Gewalt an die Grundrechte bindet, selbstverständlich scheint, ist eine Dimension der Grundrechtsgeltung, die unter der demokratischen Vorgängerverfassung von Weimar noch gänzlich unbekannt war.²⁸² Diese neue Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll.²⁸³ Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er die Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: Im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Fall ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.²⁸⁴ In diesen unterschiedlichen Freiheitsbegriffen resümiert Preuß, wird der systematische Zusammenhang zwischen subjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, in dem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet.²⁸⁵ Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser "Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen".²⁸⁶ Dieser Umschlag der negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine

● 92% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

politischen und wirtschaftlichen Freiheit stehen, so daß "dem einzelnen Bürger eine Sphäre privater Lebensgestaltung verfassungskräftig vorbehalten ist, also ein letzter unantastbarer Bereich menschlicher Freiheit..".⁶⁶ Diese Dimension des Grundrechts ist an die Adresse des Gesetzgebers gerichtet, weil sie das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung als eines reinen Funktionsmodus substantialisiert, indem der Gesetzgeber seinerseits an Normen, nämlich Werte, gebunden sein soll. Der Gesetzgeber aber normiert Sozialverhältnisse, und wenn er eine Sphäre privater Lebensgestaltung gewährleisten muß, so besagt dies, daß er Sozialverhältnisse so zu regulieren hat, daß individuelle Freiheit darin möglich ist. Freiheit als wertentscheidende Grundsatznorm bedeutet danach etwas anderes als in der Dimension des subjektiven Abwehrrechts: im ersten Fall bedeutet sie gleichsam Freiheit als Institut, als ein Komplex von sozialgestaltenden und -regulierenden Normen, als Sozialverhältnis, im anderen Falle ist es die bloße Abwesenheit gesetzwidrigen Zwanges durch die öffentliche Gewalt.⁶ In diesen unterschiedlichen Freiheitsbegriffen wird der systematische Zusammenhang zwischen subjektivem Recht und wertentscheidender Grundsatznorm deutlich: wo Freiheit als Sozialform konzipiert ist, läßt sie sich nicht als negatorische Abwehr von gesetzwidrigem Zwang fassen, sondern muß die soziale Dimension in ihren Begriff einbeziehen; dies geschieht aber nicht durch die Abkehr von dem abstrakten, außerhalb jeglicher sozialer Beziehung bestehenden Begriff einer universellen Handlungsfreiheit, sondern dadurch, daß individuelle Freiheit zur sozialen Ordnungsmacht wird, indem zumindest ein "Kern" subjektiven Beliebens determinierender Faktor der Sozialverhältnisse sein muß, in denen sich das Individuum befindet. Die Wertentscheidung bezeichnet die soziale Dimension individueller Freiheit, ohne daß diese Sozialverhältnisse selbst in diesem Begriff in Erscheinung treten. Die universelle Handlungsmacht wird zwar auf ein unverzichtbares Minimum reduziert, weil nicht alle Individuen gleichermaßen ein Maximum an Freiheit in Anspruch nehmen können, aber dieser Kernbestand an Freiheit dirigiert alle Sozialverhältnisse und organisiert sie damit nach den Kriterien individuellen Eigenhabens, für die alle sozialen Verbindlichkeiten begrifflich als Freiheitsbeschränkungen erscheinen müssen.

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 150
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

194

Textstelle (Prüfdokument) S. 185

die soziale Ordnung dirigierende Norm war in der Rechtsprechung nicht mehr zurückzunehmen;²⁸⁷ in der Lüth-Entscheidung war die Doppelgestalt jedes Grundrechts, einerseits als klassisches Abwehrrecht, andererseits als objektive Grundsatznorm im Grunde schon befestigt und schien

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese

283 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150.

284 Ebenda.

285 Ebenda.

286 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von 'Spannungsverhältnissen' von einem Mutterkuchen ab, der 'das Menschenbild des Grundgesetzes' heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumen Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbe

287 Die "Entgrenzung der Persönlichkeitsentfaltung" war mit dem Elfes-Urteil vom 16. Januar 1957 gelungen. Mit der dort getroffenen Festlegung auf eine naturwüchsig sich frei entfaltende Persönlichkeit als Inhalt eines dem Grundgesetz innewohnenden Menschenbildes war nicht nur der Weg geebnet für eine diesem Menschenbild korrespondierende Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als 'Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne', sondern auch der Grundstein gelegt für alle Arten von 'Spannungsverhältnissen' zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nunmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich wurden. So hat denn das Bundesverfassungsgericht die die allgemeine Handlungsfreiheit nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende 'verfassungsmäßige Ordnung', als welche es zutreffend

Textstelle (Originalquellen)

Dieser Umschlag der negatorischen Freiheit vor gesetzwidrigem Zwang in eine soziale Ordnung dirigierende Norm ist in verschiedener Hinsicht von praktischer Bedeutsamkeit. Als wertentscheidende Grundsatznorm bindet Art. 2 Abs. 1 den Gesetzgeber als den Repräsentanten des demokratischen Souveräns,

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

195



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

ein offenes Abwägungskonzept überführte, das der Berücksichtigung prinzipiell aller Rechtsgüter, für die verfassungsrechtliche Anknüpfungspunkte aufgefunden werden können, in der verfassungsgerichtlichen Entscheidung offen steht. Sie verfehlte zunächst auch den vollzogenen und wesentlich von K. Hesse²⁹² betonten Paradigmenwechsel, der zentral zur Folge hatte, daß Grundrechte aus dem unmittelbaren Staat-Bürger-Verhältnis herausgelöst wurden und künftig Geltung nicht nur dort hatten, wo der Staat an den Rechtsbeziehungen unmittelbar beteiligt ist, vielmehr 'universal' gelten, d. h. in jeder Richtung und in alle Rechtsbereiche hinein. Der Grundstein für alle späteren Entwicklungen von der Drittwirkung über Teilhaberechte bis zur jüngst stark prosperierenden Diskussion um Grundrechte als staatliche Schutzpflichten²⁹³ war damit jedoch gesetzt.²⁹⁴ Und in der Tat war die in den drei

292 Hesse, K., Grundrechte. Bestand und Bedeutung, in: Benda, E./Maihofer, W./Vogel, H. J., Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin/New York 1984, S. 102.

293 Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen, NVwZ 1983, S. 523 ff.; Schwerdtfeger, G., Grundrechtlicher Drittschutz im Baurecht. Dogmatische Grundlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG, NVwZ 1982, S. 5 ff.; zu den dogmatischen Konturen eines Grundrechtes auf Schutz Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 219 ff.; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 186 ff.; Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983.

294 So auch Böckenförde, der im Lüth-Urteil die Weichenstellung für die Ausstrahlungswirkung einer grundgesetzlichen Werteordnung in andere Rechtsbereiche sieht, Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 8.

Textstelle (Originalquellen)

und mußte dazu drängen; mit ihm hatten die Grundrechte nicht irgendeine Zutat oder Ergänzung, sondern eine neue Qualität erhalten. Diese Qualität liegt darin, daß die Grundrechte aus dem unmittelbaren Staat-Bürger-Verhältnis herausgelöst werden, Geltung nicht nur dort haben, wo - um die prägnante Formulierung von Konrad Hesse¹⁶ aufzugreifen - der Staat an den Rechtsbeziehungen unmittelbar beteiligt ist, vielmehr "universal" gelten, d.h. in jeder Richtung und in alle Rechtsbereiche hinein. Art und Inhalt dieser universalen Geltung ist die einer objektiven Norm ohne genau bezeichneten Regelungsgegenstand und -adressaten, universal ausgreifend, zugleich jedoch unbestimmt und offen im

• 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 7

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

196



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

der Drittwirkung über Teilhaberechte bis zur jüngst stark prosperierenden Diskussion um Grundrechte als staatliche Schutzpflichten²⁹³ war damit jedoch gesetzt.²⁹⁴ Und in der Tat war die in den drei genannten jüngeren Interpretationsansätzen stufenweise stattfindende Fortentwicklung der **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** der Gesellschaftsmitglieder **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**. Daß über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte nachgedacht wurde, war im Hinblick auf das zur Kompensation von Defizitlagen unberücksichtigt gebliebene soziale Grundrecht im Grundrechtskatalog²⁹⁵ nicht nur konsequent, sondern im Hinblick auf die im liberalen Gesellschaftsmodell ungelöst gebliebenen Verteilungsfragen nahezu ohne Alternative. Ohne Alternative war dagegen der im historischen Ausgangspunkt gewählte Weg über ein letztlich verfassungsgerichtlich durchgesetztes Verständnis der Grundrechte als Werte²⁹⁶ sicherlich nicht; sein Gewinn für den

293 Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen, NVwZ 1983, S. 523 ff.; Schwerdtfeger, G., Grundrechtlicher Drittschutz im Baurecht. Dogmatische Grundlegungen zur Rechtsprechung des BVerwG, NVwZ 1982, S. 5 ff.; zu den dogmatischen Konturen eines Grundrechtes auf Schutz Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 219 ff.; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 186 ff.; Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983.

294 So auch Böckenförde, der im Lüth-Urteil die Weichenstellung für die Ausstrahlungswirkung einer grundgesetzlichen Werteordnung in andere Rechtsbereiche sieht, Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 8.

295 Darüber gibt Auskunft der informative Sammelband von Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD vom 29. Februar bis 2. März 1980 in Saarbrücken, Heidelberg/Karlsruhe 1981; darin insbesondere der Beitrag von Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen, S. 49 ff., ab S. 54 zum Niederschlag der Diskussion um soziale Grundrechte in den Länderverfassungen und im Grundgesetz.

296 Zur Kritik daran s. nochmals Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506 f.; Ladeur, K. H., Öffentlichkeit und justizielle Wahrheitskontrolle, in: Kienzle, M./Mende, D. (Hrsg.), Zensur in der Bundesrepublik, München 1980, S. 70 ff., 76 f.; ders., Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Däubler, W./Kusel, G. (Hrsg.), Verfassungsgericht und Politik, München 1979, S. 102 ff., 104 ff.; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der

Textstelle (Originalquellen)

und die Fruktifikanten staatlicher Fürsorge werden häufig nicht zu Unrecht vom Publikum als Opfer bemitleidet und nicht als materiell freie Menschen beneidet. Die Entwicklung zur **staatlichen Verantwortung für die Sicherung der materiellen Lebensbedingungen** aller Gesellschaftsmitglieder ist **ebenso zwangsläufig wie irreversibel**, und so war es nur konsequent, über eine sozialstaatliche Erweiterung der liberalen Grundrechte nachzudenken. In Lehre und Rechtsprechung

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 169

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

197



Textstelle (Prüfdokument) S. 188

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff. Böckenförde, E. W.,
Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim
1987, S. 7 ff ;Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 9 .
.....

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

198



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 188

Alternative war dagegen der im historischen Ausgangspunkt gewählte Weg über ein letztlich verfassungsgerichtlich durchgesetztes Verständnis der Grundrechte als Werte²⁹⁶ sicherlich nicht; sein Gewinn für den vom Grundgesetz verfaßten demokratischen Rechtsstaat muß jedenfalls zweifelhaft bleiben. Denn mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse.²⁹⁷ Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt birgt die Installation eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität die Gefahr, einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht zu etablieren, weil die Rechtserzeugung nicht ausschließlich in kontrollierten Verfahren der Willensbildung der Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaft-statischer Elemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des 'Parlamentsabsolutismus' und Relativierung des "dezisionistischen Prinzips des Mehrheitsentscheids"²⁹⁸ wird konterkariert: Die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrunde liegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaft-statischen Ordnungsideen gegen die 'Willkürlichkeit' und Zufälligkeit einer in Gesetzesform geronnenen politischen Entscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt.²⁹⁹ bbb)

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

inneren Struktur zur Übernahme politischer Verantwortung nicht imstande ist.⁶⁸ Aber nicht nur dieser Gesichtspunkt der Kompetenzverlagerung im Verhältnis zwischen gesetzgebender und rechtsprechender Gewalt ist bemerkenswert. Mit der Injektion überpositiver Normen in das positive Verfassungsrecht ist unter der Hand eine mit dem demokratischen Prinzip schwer zu vereinbarende neue Legitimitätsquelle in die politische Ordnung eingeführt worden, deren Wirksamkeit anderen Regeln folgt als demokratische Legitimierungsprozesse. Denn sie gründet nicht im positiven rechtsgestaltenden Volkswillen, sondern in der Evidenz sozialer Werte - ein Vorgang von höchster politischer Brisanz, weil dadurch kryptosouveräne Agenturen geschaffen werden, die durch erfolgreiche Behauptung überpositiver Werte ihre Herrschaftsausübung zu legitimieren vermögen. Im Effekt handelt es sich bei der Installation eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität um einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht, da die Rechtserzeugung nicht ausschließlich

eines Systems dem demokratischen Souverän vorgegebener Normativität um einen Mechanismus der Selbstlegitimierung faktischer Macht, da die Rechtserzeugung nicht ausschließlich im kontrollierten Verfahren der Willensbildung des Repräsentanten des souveränen Volkes erfolgt, sondern nach Maßgabe der wechselnden Konjunkturen gesellschaftlicher und politischer Kräfteverhältnisse. Das mit der Einführung werthaftstatischer Elemente in den dynamischen politischen Prozeß einer demokratischen Gesellschaft angestrebte Ziel einer Moderierung der politischen Gewalt durch Begrenzung des "Parlamentsabsolutismus" und Relativierung des "> dezisionistischen< Prinzips des Mehrheitsentscheides"⁶⁹ wird konterkariert: die Projektion vorpositiver Werte in das positive Recht dergestalt, daß jede positive Rechtsnorm eine Emanation des ihr zugrundeliegenden Wertes ist, ermächtigt jede rechtsanwendende Stelle zur Geltendmachung der werthaft-statischen Ordnungsideen gegen die "Willkürlichkeit" und häufig auch Zufälligkeit einer durch bloße Stimmenaddition zustande gekommenen formellen Mehrheitsentscheidung und bewirkt damit eine Pluralisierung der

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 152

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

199

Textstelle (Prüfdokument) S. 189

Die Neuformatierung der verfassungsgerichtlichen Wertrechtsprechung Die Umstellung der verfassungsgerichtlichen Sprachregelung in jüngeren Entscheidungen entzieht der hier aufgezeigten Kritik keineswegs ihre Grundlage. Wenn dort weniger von der grundrechtlich verfaßten Werteordnung als von Grundrechten als objektiven Grundsatznormen³⁰⁰ die

296 Zur Kritik daran s. nochmals Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506 f.; Ladeur, K. H., Öffentlichkeit und justizielle Wahrheitskontrolle, in: Kienzle, M./ Mende, D. (Hrsg.), Zensur in der Bundesrepublik, München 1980, S. 70 ff., 76 f.; ders., Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Däubler, W./ Kusel, G. (Hrsg.), Verfassungsgericht und Politik, München 1979, S. 102 ff., 104 ff.; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff. Böckenförde, E. W., Zur Kritik der Wertbegründung des Rechts, in: Festschrift für Robert Spaemann, Weinheim 1987, S. 7 ff.; Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 9 .
.....

297 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 151.

298 Kägi, W., Die Verfassung als rechtliche Grundordnung des Staates. Untersuchungen über die Entwicklungstendenzen im modernen Verfassungsrecht, Darmstadt 1971, S. 157.

299 So zutreffend Preuß, U.K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 152.

300 BVerfGE 39, 1,42; 46,160, 164; 49, 89, 141; 53, 30,57.

Textstelle (Originalquellen)

Geltungskraft des positiven Rechts, weil es an einem einheitlichen Maßstab für die Rechtsanwendung fehlt, vielmehr der Pluralismus gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen in nicht vorhersehbarer Weise auf die Rechtsanwendung durchschlägt. Die widersprüchliche administrative und judizielle Praxis in der Anwendung des Gleichheitssatzes im Zusammenhang mit dem Zugang zum öffentlichen Dienst - eine Praxis, die richtiger als Handhabung eines

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 152

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

200



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

alten Anknüpfungen dadurch nicht verloren; in der 'Kalkar-Entscheidung' des Bundesverfassungsgerichts,³⁰¹ die allgemein als Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen, das aktuelle Bedrohungsszenario angemessen erfassenden Grundrechtsverständnis verstanden wird,³⁰² entspringt die dort angenommene Schutzverpflichtung dem "Charakter der Grundrechte als objektiv-rechtlicher Wertentscheidung, die für alle Bereiche des Rechts gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gelten". In dieser Entscheidung, die eine spätestens seit dem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch deutlicher konturierte Entwicklung zur vorläufigen dogmatischen Befestigung geführt hat, wird nicht nur das Festhalten an nach Inhalt und Grenzen unbestimmten, der jederzeitig durch Interpretation erweiterbaren "Werten" als materialer Verfassungsgehalt

301 BVerfGE 53, 30,57.

302 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 12; Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 28; Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 222.

Textstelle (Originalquellen)

mit Art. 1 Abs. 1 GG, dem Achtungsgebot der Menschenwürde, begründet, das selbst ausdrücklich ein Schutzgebot enthält. Im Kalkar-Beschluß* 0 ist der Charakter der Grundrechte als "objektivrechtlicher Wertentscheidungen, die für alle Bereiche des Rechts gelten und Richtlinien für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung geben", der Grund möglicher verfassungsrechtlicher Schutzpflichten; Art. 1 Abs. 1 GG übt noch eine Brückenfunktion aus, in ihm werde dies am deutlichsten ausgesprochen. Im Mülheim-Kärlich-Beschluß*1 bildet

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 12

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

201

Textstelle (Prüfdokument) S. 190

oben angedeutete Demokratieproblem gleichsam verdoppelt: Denn wenn die staatlichen Handlungen noch vorausliegende Schutzpflichtforderung aus dem Bereich lebensbedrohender Umstände, auf den sie noch in der § 218-Entscheidung³⁰⁵ beschränkt war, gelöst wird und aus Art. 2 Abs. 2 GG die umfassende "Pflicht der staatlichen Organe gefolgert wird, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren",³⁰⁶ dann liegt darin ein entscheidender qualitativer Schritt. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle ist damit nicht mehr auf nachträgliche Kontrolle staatlichen Handelns beschränkt; vielmehr liegen nach Umfang wachsende objektive Grundrechtsgehalte mit forderndem Charakter dem politischen Prozeß voraus, dem

305 BVerfGE 39,1 ff.

306 BVerfGE 39,1,42.

Textstelle (Originalquellen)

als Menschenrecht, 1987, S. 121; ähnlich J. Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983, S. 21 ff., 33 ff. nur als subjektives Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe; aus seinem objektivrechtlichen Gehalt folge "die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Angriffen von Seiten anderer zu bewahren"⁴². Der systematische Zusammenhang von objektivrechtlichem Gehalt, Drittwirkung der Grundrechte und grundrechtlichen Schutzpflichten ist hier deutlich; das eine setzt das andere aus sich heraus. Das inhaltliche

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 13

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

202

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 191

bezeichnet werden könnten, andererseits die Notwendigkeit staatlicher Aktivitäten zur Schaffung und zum Erhalt grundrechtlicher Freiheitsräume nicht bestritten werden kann, so bleiben doch gegen den eingeschlagenen verfassungsdogmatischen Weg Bedenken in dreifacher Hinsicht: ccc) Konsequenzen in grundrechtsdogmatischer Hinsicht **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie U. K. Preuß gezeigt hat, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Individualfreiheiten anzusehen ist.**³⁰⁹ Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die rechtsanwendenden Instanzen, hier vor allem für das Bundesverfassungsgericht, die methodische Grundschwierigkeit, **die in den Grundrechten als wertentscheidenden Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten** sind. Diese Schwierigkeit wächst nun in dem Maße an, wie unter der Ägide der objektiven **Geltungskraft die Grundrechtspositionen sich nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern** auch auf horizontaler Ebene ausbreiten und sich letztlich die Realisierung grundrechtlicher Freiheit immer nur noch **auf Kosten anderer** formal gleichrangig geschützter Freiheit möglich ist. In Ermangelung einer fest gefügten Werte- und Güterordnung im Verfassungsrecht, an

309 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 156, unter Bezugnahme auf vorausgehende Analysen von Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 545 ff.; Schlothauer, R., Die Verhängung des permanenten Ausnahmezustandes im Wege der Verfassungsverstärkung, Leviathan 1977, S. 538 ff. und Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ist und diesen damit gleichfalls den Charakter eines universellen Anspruchs auf Alles einhauchen, und der dadurch determinierten Struktur der Sozialverhältnisse, in denen die Grundrechte fungieren. **Nach der Konzeption der Objektivierung der subjektiven Abwehrrechte als wertentscheidende Grundsatznormen, in der sich, wie wir gesehen haben, der soziale Charakter der grundrechtlichen Freiheiten verbirgt, erscheint Sozialität gleichsam als ein notwendiges Übel, das keine eigenständigen Ordnungsprinzipien hat, sondern als ein Chaos kollidierender Individualfreiheiten anzusehen ist,** deren Abwägung und Abgrenzung gegeneinander entweder die Aufgabe einer starken staatlichen Autorität ist dies ist die etatistische Variante mit z. T. heimlicher, z. T. offener Zuneigung

negatorischen Freiheitsrechts in eine dirigierende Norm für soziale Ordnungen hinzuweisen. Sie ergibt sich aus der wiederholt festgestellten methodischen Notwendigkeit, **die in den Grundrechten als wertentscheidende Grundsatznormen konstitutionalisierten Werte in eine Beziehung zueinander zu setzen, wenn sich zeigt, daß soziale Ordnungsvorstellungen in Konflikt geraten.** Konkret: wenn die freie Entfaltung der Persönlichkeit nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern gleichzeitig auch eine Wertentscheidung für einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung ist, so

durchhalten läßt, wenn einmal der objektivrechtliche Gehalt der Grundrechte anerkannt ist. Muß nicht die Transponierung der subjektivrechtlichen Freiheit auf die Ebene verstärkter objektiver **Geltungskraft, die nicht nur im Staat-Bürger-Verhältnis, sondern** für alle Rechtsbereiche gilt, schließlich zu einer einlinigen Ausdehnung einer konkreten individuellen Freiheitsposition führen, die sich dann aber gerade im horizontalen Verhältnis - **auf Kosten anderer,**

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 156
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 154
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
203

Textstelle (Prüfdokument) S. 192

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest etabliert. E. W. Böckenförde sieht sogar durch die Anwendung objektiver **Grundrechtsgehalte, die in alle Bereiche des Rechts** hineinwirken und damit Rechtsgüter aus allen Bereichen **des Rechts** potentiell in den Prozeß verfassungsgerichtlicher Entscheidungsfindung einbezieht, **mit Notwendigkeit die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Abwägungsgrundlage** impliziert.³¹¹ Daß die Wertungs- und Abwägungsoperationen der Verhältnismäßigkeitsprüfung weder methodisch noch dogmatisch einigermaßen befriedigend zu bewältigen sind und letztlich nur dezisionistisch zu leisten sind,³¹² wird in Literatur und Rechtsprechung kaum noch ernsthaft bestritten.³¹³ Ob der

311 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 19.

312 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion. EuGRZ 1984, S. 462.

313 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27.; Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457; Maus, L., Verrechtlichung, Entrechtlichung und der Funktionswandel von Institutionen, in: Maus, L., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 287 f.

Textstelle (Originalquellen)

vermeiden gilt⁷⁶ ? 3. Damit ist die Verbindung von objektivrechtlichen Grundrechtsgehalten und Verhältnismäßigkeitsprinzip angesprochen. Die Anwendung objektivrechtlicher **Grundrechtsgehalte, die in alle Bereiche des Rechts** hinein wirken, impliziert **mit Notwendigkeit die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips als Abwägungsgrundlage**. Der Grund dafür liegt auf der Hand. Grundrechte als objektive Grundsatznormen entfalten ihre Wirkung in alle Richtungen und Rechtsbereiche, auch und gerade horizontal unter den

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 19

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

204

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 193

Grundrechtsgehalte nur scheinbar in den ausgetretenen Pfaden überkommener Rechtsdogmatik bewegt. Denn die Verhältnismäßigkeit als Maßstab der Abwägung im Verfassungsrecht ist nicht die 'klassische' Verhältnismäßigkeit.³¹⁶ Mit ihrer Herkunft aus dem eisernen dogmatischen Bestand des Polizeirechts hat diese einen festen Bezugspunkt, den Zweck des Gesetzes bzw. der Gesetzesnorm und bestimmt daraufhin relational Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Dieser feste Bezugspunkt fehlt bei der Abwägung zwischen objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten und ihrer Wirkungsintensität gerade und muß fehlen. Während also im Verwaltungsrecht die Zwecke einer überprüften Maßnahme ihrerseits rechtsfixiert sind, sind sie im Verfassungsrecht der Deduktion der gerichtlichen Kontrollinstanz selbst überantwortet. Daraus resultiert notwendig zweierlei: Zum einen kehren auf der höchsten Stufe der

³¹⁶ Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 20; Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 462.

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die hierbei als Maßstab der Abwägung angewandt wird, ist freilich nicht die klassische Verhältnismäßigkeit. Diese hat einen festen Bezugspunkt, den Zweck des Gesetzes bzw. der Gesetzesnorm, und bestimmt daraufhin (relational) Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne⁷⁹. Dieser feste Bezugspunkt fehlt bei der Abwägung zwischen objektivrechtlichen Grundrechtsgehalten und ihrer Wirkungsintensität gerade und muß fehlen⁸⁰. Wäre er vorhanden, würde er dem oder einem Grundrechtsgehalt, bei dem er angesiedelt wird, sofort einen

• 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 20

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
205



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

Stufe der staatlichen Rechtsordnung die Zwecke ins Recht zurück, um dort fortan in Konkurrenz zum positiven Recht zu wirken. Zum anderen wird aber dadurch die allgemeine Gewißheit vom 'Ende der Staatszwecke',³¹⁸ partiell aufgehoben. Denn erst **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** hat in der niedergehenden Konjunktur des staatsrechtlichen Positivismus³¹⁹ die Vorstellung entstehen lassen, **daß das politische System nicht mehr durch vorgegebene, für wahr gehaltene und damit invariante Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.**³²⁰ War dies die Voraussetzung für die 1918 nur vorübergehend etablierte, seit 1949 in Verfestigung befindliche demokratische Ordnung in Deutschland, dann kann die partielle Aufhebung dieser Voraussetzung die demokratische Ordnung, genauer: ihre innere Struktur, nicht unberührt lassen. Deshalb

318 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 92; Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801.

319 Rosenbaum, W., Naturrecht und positives Recht, Darmstadt/Neuwied 1972, S. 90 ff; Oertzen, P. v., Die soziale Funktion des staatsrechtlichen Positivismus, Frankfurt/M. 1974; Gusy, Chr., Staatsrechtlicher Positivismus, JZ 1989, S. 505 ff.; Maus, I., Aspekte des Rechtspositivismus in der entwickelten Industriegesellschaft, in: Maus, I., Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 205 ff.; Koch, H.-J., Die juristische Methode im Staatsrecht, Frankfurt a. M. 1977, S. 61 ff.

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit Hesse, (Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

einem eindringlichen Verständnis dieses Vorgangs ist die gegenwärtige Diskussion freilich noch weit entfernt, weil ihr dafür eine ausreichende systemtheoretische Grundlage fehlt. Die theoretische Kritik und **der Zerfall der Lehre von den Staatszwecken** darf nach alledem nicht zu der Annahme verleiten, daß im Bereich des politischen Systems die Zweckorientierung unangebracht sei oder doch ihre Bedeutung verloren habe. Das wäre weit gefehlt. Sie besagt lediglich, **daß das politische System nicht mehr durch gesellschaftlich vorgegebene, für wahr gehaltene (und damit invariante) Zwecke bestimmt werde, sondern in seiner Zwecksetzung gesellschaftlich autonom geworden ist.** Nicht nur das Recht, sondern auch die Zweckaufgaben des politischen Systems sind in diesem Sinne positiviert worden: Sie werden durch programmierende Entscheidungen gesetzt, die

- 79 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systeme..., 1973, S. 105

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

206

Textstelle (Prüfdokument) S. 194

beleuchten. ddd) Grundrechtspolitik - Zur Ursurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeit durch Exekutive und Gerichtsbarkeit Mit der "Rückkehr der Zwecke ins (Verfassungs-) Recht" zeigt sich sogleich eine zweite Konsequenz aus der zunehmenden Verobjektivierung vormals subjektiver Grundrechtspositionen: Nach herkömmlicher Auffassung erfolgt **die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz, intakter Umwelt usw. im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden.**³²¹ Wird **den Grundrechten** nun ein objektiv-rechtlicher **Gehalt in der Form von** Prinzipiennormen, d. h. **Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger- Verhältnis** hinausreichender **Geltung zugesprochen,**³²² dann droht wegen der Wirkung des § 31 BVerf GG nicht nur eine Bindung der politischen Organe wie sie selbst der Staatszwecklehre des 19. Jahrhunderts nicht bekannt war;³²³ vielmehr findet gleichzeitig im gegenseitigen Befruchtungsprozeß von Staatsrechtslehre

321 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 176; Maus, I., Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 200.

322 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23.

323 Die eben keine rechtliche Einhegung der staatlichen Politiken zum Ziel hatte; knapper Überblick bei Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801 ff.; Schulze-Fielitz, IL, Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 102 ff., 196 ff., 226 ff.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nämlich die Überantwortung der Entscheidung über gesellschaftspolitische Prioritäten an die Agenturen des politischen Prozesses. Anders ist die Situation in dem Fall der Subjektivierung öffentlicher Güter. **Die Erstellung und Gewährleistung öffentlicher Güter wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz** etc. erfolgt **im politischen Prozeß, in dem sich die unterschiedlichen gesellschaftlichen Interessen und Wertvorstellungen artikulieren und in dem je nach den Kräfteverhältnissen die Entscheidungen vorbereitet werden, die mit rechtlicher Verbindlichkeit von staatlichen Organen getroffen und vollzogen werden.** Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist.

verfolgte und welche Aufgaben er in Angriff nahm, war eine Frage der Politik⁹¹. Wird **den Grundrechten** ein objektivrechtlicher **Gehalt in der Form von** Prinzipien-Normen, d. h. **Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger-Verhältnis** hinausgehender **Geltung zugesprochen,** kehren die - verlorengegangenen - Staatszwecke wieder als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge. Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 176
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 23

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
207

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

Wirkung des § 31 BVerf GG nicht nur eine Bindung der politischen Organe wie sie selbst der Staatszwecklehre des 19. Jahrhunderts nicht bekannt war;³²³ vielmehr findet gleichzeitig im gegenseitigen Befruchtungsprozeß von Staatsrechtslehre und Verfassungsgerichtsbarkeit eine schöpferische Konkretisierung grundrechtlicher Wertentscheidungen³²⁴ als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge statt.³²⁵ Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum in der Art und Weise der Durchführung - verfassungsrechtlich geboten. Und indem diese Handlungsaufträge in die Grundrechte eingegangen werden, werden sie nicht mehr alleine über den Prozeß politischer Willensbildung, sondern daneben und unabhängig davon subjektiv-rechtlich einforderbar: Die Erfüllung der Staatsaufgaben ist, soweit die Handlungsaufträge reichen, als Grundrechtsverwirklichung einklagbar.³²⁶ Die Rechtsgestaltungsaufgabe des Staates - oben noch als bevorzugtes Feld der Politik und politischen Auseinandersetzung beschrieben - scheint insoweit bereits geleistet, hineingelegt in die in ihrer Geltungskraft verstärkten Grundrechte. Das Substantielle und Prinzipielle der Rechtsordnung ist bereits in der Verfassung, ihren objektiven Grundsatznormen, flächendeckend enthalten.³²⁷ Im Rahmen einer solchen "Grundrechtspolitik" wird der politische Prozeß ausgetrocknet. Dieser "Austrocknungsprozeß ist nun nicht nur in den Kategorien der politischen Ästhetik" zu erfassen - seine Folgen schlagen unmittelbar durch auf die Organisation politischer Herrschaft, weil er "allmählich, aber stetig die Legitimationsgründe des demokratischen Verfassungsstaates zersetzt."³²⁸ Denn unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: Legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein objektivrechtlicher Gehalt in der Form von Prinzipien-Normen, d. h. Optimierungsgeboten mit allseitiger, über das Staat-Bürger-Verhältnis hinausgehender Geltung zugesprochen, kehren die - verlorengegangenen - Staatszwecke wieder als zielgerichtete, auf grundrechtliche Sach- oder Lebensbereiche bezogene Handlungsaufträge. Ihre Inangriffnahme und ihre Verwirklichung ist - bei Gestaltungsspielraum in der Art und Weise der Durchführung - verfassungsrechtlich geboten. Und indem diese Handlungsaufträge in die Grundrechte eingegangen werden, werden sie nicht mehr allein über den Prozeß politischer Willensbildung, sondern daneben und unabhängig davon subjektivrechtlich einforderbar: die Erfüllung der Staatsaufgaben ist, soweit die Handlungsaufträge reichen, als Grundrechtsverwirklichung einklagbar. Dabei gilt es folgendes zu beachten: Mit der in alle Rechtsbereiche ausstrahlenden objektiven Grundsatz Wirkung der Grundrechte formen sich diese um von Prinzipien und Gewährleistungen bereits in der Verfassung enthalten. Sie bedarf nurmehr der Konkretisierung. Nunmehr ist die Rechtsgestaltungsaufgabe des Staates - herkömmlich ein bevorzugtes Feld der Politik und politischer Auseinandersetzung - insoweit bereits geleistet, hineingelegt in die in ihrer Geltungskraft verstärkten Grundrechte. Das Substantielle und Prinzipielle der Rechtsordnung ist bereits in der Verfassung, ihren objektiven Grundsatznormen, flächendeckend enthalten. Es bestehen freilich Konkretisierungsstufen, bei denen sich Gesetzgeber, Gesetzanwender und Verfassungsgericht begegnen. Alle diese Konkretisierungen werden überdacht durch das betont universal geltende, vom werden. Im Rahmen einer "Grundrechtspolitik" indessen wird der politische Prozeß gleichsam ausgetrocknet, weil die Erstellung öffentlicher Güter eine Aufgabe des Vollzugs individueller Ansprüche geworden ist. Unmerklich vollzieht sich in diesem Vorgang eine Verschiebung der Legitimitätsgrundlagen politischer Herrschaft, die entgegen dem ersten Anschein keineswegs mit einer Begrenzung staatlicher Gewalt zugunsten grundrechtlicher Freiheiten, sondern mit deren Ausdehnung verbunden ist: legitimiert sich staatliche Tätigkeit durch den Zweck, die grundrechtlich gesicherte Lebenstätigkeit der Staatsbürger durch aktives Tun zu fördern, so

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 23
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 177

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
208

Textstelle (Prüfdokument) S. 196

Lebenstätigkeit in sich selbst grenzenlos ist.³²⁹ Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit alle Grundrechte politisch disponibel werden.³³⁰ Die Unterwerfung der Repräsentanten des demokratischen Souveräns, der nach Vorstellung der klassischen Demokratietheorie allein zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen war,³³¹ unter höchst interpretationsfähige Zielnormen, muß die Verlagerung wesentlicher Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz zur Folge haben, die das Interpretationsmonopol über ihre Erfüllung inne hat. Deshalb sieht auch Böckenförde in seiner jüngst erhobenen Folgenanalyse von 40 Jahren Grundrechtsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes eine Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit, deren Revidierbarkeit nach jahrzehntelanger Anreicherung des aus der Verfassung normativ Vorgegebenen³³² skeptisch beurteilt werden muß: Im Zeichen der objektiv-rechtlichen Grundsatzwirkung der Grundrechte kommt es - typologisch betrachtet - "zu einer Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung".³³³ Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft. Wenn Grundrechte in ihrer

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

enthält dieser legitimierende Grund keinerlei innere Begrenzung mehr, da der Zweck der Forderung individueller Lebenstätigkeiten in sich selbst grenzenlos ist. Er setzt gleichsam eine Rhetorik guter Absichten und Zwecke frei, die gar nicht mehr verhüllt, daß nun alle individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten zur staatlichen Disposition stehen und dem Zugriff seiner spezifischen Ordnungsmittel - insbesondere dem Zwang - offenstehen; vor allem die scharf konturierten Grundfreiheiten verschimmen in einem Relativismus ordnungsbedürftiger Lebensgüter, wie ja alles Politische zur Emanation von Grundrechten wird und damit alle Grundrechte politisch disponibel. So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß " kollidierende Grundrechte Dritter und andere mit Verfassungsrang ausgestattete Rechtswerte ... mit Rücksicht auf die Einheit der

Ordnung dirigierende Norm ist in verschiedener Hinsicht von praktischer Bedeutsamkeit. Als wertentscheidende Grundsatznorm bindet Art. 2 Abs. 1 den Gesetzgeber als den Repräsentanten des demokratischen Souveräns, der zur normativen Gestaltung der gesellschaftlichen Lebensverhältnisse berufen ist. Sie unterwirft ihn einer höchst interpretationsbedürftigen Zielnorm und verlagert wesentliche Bestandteile der politischen Macht auf diejenige Instanz, die das Interpretationsmonopol über deren Erfüllung innehat - auf das Bundesverfassungsgericht. Hesse hat zu Recht auf diese Kompetenzverlagerung vom Gesetzgeber auf die rechtsprechende Gewalt hingewiesen, die

durch das betont universal geltende, vom Verfassungsgericht freilich stets fallbezogen interpretierte Verhältnismäßigkeitsprinzip.⁹⁵ 3. Damit sind wir bei der dritten, der verfassungstheoretischen Funktion. Sie liegt in der Veränderung des Verhältnisses von Gesetzgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit. Im Zeichen der objektivrechtlichen Grundsatz Wirkung der Grundrechte kommt es - typologisch betrachtet - zu einer Nebenordnung und Annäherung von parlamentarischer und verfassungsgerichtlicher Rechtsbildung⁹⁵. Die erstere wird von originärer Rechtsetzung zur Konkretisierung herabgestuft, die letztere von interpretativer Rechtsanwendung zur rechtsschöpferischen Konkretisierung heraufgestuft.

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 177
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 151
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
209

Textstelle (Prüfdokument) S. 198

objektiv-rechtlichen Dimension "allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz" darstellen und als solche den Gesetzgeber binden, leuchtet der Übergang zur Konkretisierung für den Gesetzgeber unmittelbar ein.³⁵⁴ Der vordem qualitative Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ebnet sich insoweit ein. "Beide - Gesetzgeber und Bundesverfassungsgericht - betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber nur noch die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang."³³⁵ Deshalb beseitigt auch eine nur letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen die Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum andern aber auch "seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationalität im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse" nicht erlaubt.³³⁶ Unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als "

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wenn Grundrechte in ihrer objektivrechtlichen Dimension allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz darstellen und als solche den Gesetzgeber binden, leuchtet der Übergang zur Konkretisierung für den Gesetzgeber unmittelbar ein⁹⁶. Die Heraufstufung der vorgeblich rechts anwendenden richterlichen Grundrechtsinterpretation zur Konkretisierung habe ich schon dargelegt⁹⁷. Der

in ihrer objektivrechtlichen Dimension allseitig wirkende Prinzipien-Normen mit Optimierungstendenz darstellen und als solche den Gesetzgeber binden, leuchtet der Übergang zur Konkretisierung für den Gesetzgeber unmittelbar ein⁹⁶. Die Heraufstufung der vorgeblich rechts anwendenden richterlichen Grundrechtsinterpretation zur Konkretisierung habe ich schon dargelegt⁹⁷. Der vordem qualitative Unterschied zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung ebnet sich insoweit ein. Beide - Gesetzgeber und BVerfG - betreiben Rechtsbildung in Form der Konkretisierung und konkurrieren darin. In diesem Konkurrenzverhältnis hat der Gesetzgeber die Vorhand, das Verfassungsgericht aber den Vorrang. Zwar vollzieht das Verfassungsgericht die kraft Art. 1 Abs. 3 GG bestehende Bindung des Gesetzgebers nur kontrollierend nach, konstituiert sie nicht. Es verstärkt sie aber, weil es in

zu qualifizieren ist - ist nur ein besonders drastischer Beleg für diesen Tatbestand. Auch die letztendliche Entscheidungszuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts über die Auslegung von Verfassungsnormen beseitigt diese Desorganisation des auf Einheit der Rechtserzeugung und -anwendung gerichteten Systems demokratisch-repräsentativer Normativität nicht, da das Gericht zum einen aus verschiedenen Gründen keineswegs jeden Akt der Rechtsanwendung kontrolliert, zum anderen aber auch seinerseits der Logik der verbindlichen Authentifizierung von Werten unterliegt, welche eine Entscheidungsrationalität im Sinne intersubjektiv überprüfbarer und vorhersehbarer Ergebnisse nicht erlaubt. Auf diesen Gesichtspunkt ist sogleich noch etwas ausführlicher zurückzukommen. Unter dem Gesichtspunkt

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 24
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 25
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 153

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

210

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 198

nur noch funktionalistisches Legalitätssystem", wie Carl Schmitt es bereits 1932 nannte,³³⁷ zu qualifizieren und ihm damit jede sachliche Legitimität abzusprechen. Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vorstellung in das politische Denken ein, daß die 'richtigen' politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und 'sachlich' bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern.³³⁸ Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Exekutive und Gerichtsbarkeit. Das Ergebnis ist eine Veränderung in der Zuordnung der Gewalt und eine Verlagerung des Schwerpunkts zwischen ihnen.³³⁹ Es vollzieht sich ein gleitender Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat.³⁴⁰ Er vollzieht sich auf dem Weg über die Entfaltung der Grundrechte als objektive Grundsatznormen und die Kompetenz des Verfassungsgerichts zu deren Konkretisierung. Die "Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts verändert sich insoweit von rechtsanwendender Rechtsprechung zu verfassungsbezogener Jurisdiktio im alten Sinn, die der Trennung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung vorausliegt". Das den kontinentaleuropäischen Verfassungsstaat prägende Konzept von Gewaltenteilung,

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

demokratischer Legitimität erweist sich die Determinierung sozialer Ordnungen durch die Grundrechte auf dem methodischen Wege ihrer Dimensionierung als wertentscheidende Grundsatznormen zusätzlich in einer anderen Richtung als folgenreich. Sie tendiert dazu, demokratische Legalität als den Ausdruck einer inhaltslosen rein arithmetischen Mehrheitsbildung, als "nur noch funktionalistisches Legalitätssystem", wie es Carl Schmitt bereits 1932 nannte,⁷⁰ zu qualifizieren und ihm damit jede sachliche Legitimität abzusprechen. Im Gefolge einer derartigen Abwertung eines in der Tat prozeduralen Typus der Legitimierung der demokratischen Legalität schleicht sich unmerklich die Vorstellung in das politische Denken ein, daß die "richtigen" politischen Entscheidungen über die Fragen des gesellschaftlichen Lebens aufgrund fixierter Verfassungswerte bereits vorgegeben und "sachlich" bestimmt seien und demokratische Willensbildung nur eine Form sei, sich dieser inhaltlichen Richtigkeit politischer Entscheidungen zu vergewissern. Dies befördert den Rückzug aus der Verantwortung politischen Handelns ebenso wie Tendenzen zur Usurpation demokratischer Entscheidungszuständigkeiten durch Ordnungskräfte, die sich als legitimierte Organe jener vorgegebenen Werte, die vorgeblich bereits alle Lösungen gesellschaftlicher Probleme enthalten, erfolgreich behaupten können. Ein derartiger Prozeß der Entpolitisierung

weil es in der Anwendung der Grundsatznorm wegen deren Unbestimmtheit selbst konkretisierend vorgeht und eben diese Konkretisierungen ihrerseits Verfassungsrang erhalten und den Gesetzgeber wiederum binden. Das Ergebnis ist eine Veränderung in der Zuordnung der Gewalten und eine Verlagerung des Schwerpunkts zwischen ihnen⁹⁸. Es vollzieht sich ein gleitender Übergang vom parlamentarischen Gesetzgebungsstaat zum verfassungsgerichtlichen Jurisdiktionsstaat⁹⁹. Er vollzieht sich auf dem Weg über die Entfaltung der Grundrechte als objektive Grundsatznormen und die Kompetenz des Verfassungsgerichts zu deren Konkretisierung. Die Aufgabe des BVerfG verändert sich insoweit von rechtsanwendender Rechtsprechung zu verfassungsbezogener Jurisdiction im alten Sinn¹⁰⁰, die der Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung vorausliegt. Das den

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 153
- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 25

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
211

Textstelle (Prüfdokument) S. 199

das auf der klaren Unterscheidung von Rechtssetzung und Rechtsanwendung und deren organisatorisch-institutioneller Umsetzung beruht, wird so ein Stück zurückgebildet. Das Verfassungsgericht - so nochmals Böckenförde³⁴¹ - wird zu einem stärker politischen (nicht parteipolitischen) Organ, zu einem Verfassungs-Areopag; der Zipfel der Souveränität, den es kraft seiner Kompetenz zur verbindlichen Letztentscheidung in der Hand hält, er weitet sich aus. Böckenförde veranschaulicht hier mit anderen Worten den Kern der noch zugespitzteren Kritik Ridders an einer aus dem politischen Prozeß herausgehobenen, mit Gesetzgebungskraft agierender Staatsgerichtsbarkeit, die ein Stück "Tradition monarchischer Legitimität" in

323 Die eben keine rechtliche Einhegung der staatlichen Politiken zum Ziel hatte; knapper Überblick bei Bull, H. P., Staatszwecke im Verfassungsstaat, NVwZ 1989, S. 801 ff.; Schulze-Fielitz, IL, Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 12 f.; Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 102 ff., 196 ff., 226 ff.

324 Ridder, II., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 50. Den veränderten Standort der Staatsrechtswissenschaft in diesem Prozeß hat Schlink in seinem Beitrag "Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit", Der Staat 1989, S. 161 ff., illustriert: "Ohne alle Beihilfe haben die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so habe Otto Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person beschrieben und darin zugleich Spott und Stolz anklingen lassen. Mayer verbinde darin seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Heute, so Schlink, (S. 163), denke und arbeite, die Staatsrechtswissenschaft dem Bundesverfas

325 Grimm (Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309), der rechtfertigend - ebenso wie Hermes (Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 211 f.) - auf die Vermittlungsbedürftigkeit grundrechtlicher Wertentscheidungen verweist, sieht die Folgen nicht in der notwendigen Schärfe, vgl. zur Kritik daran Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23, insbes. Fn. 92, der dort gleichzeitig herausarbeitet, daß der auch von Robbers (Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 144) und Hermes (S. 166, 175) gebrachte Hinweis, mit der objekt

326 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23.

327 Ebenda, S. 23; das Dilemma hat Bryde, B.-O. (Verfassungsentwicklung. Stabilität und

Textstelle (Originalquellen)

kontinentaleuropäischen Verfassungsstaat prägende Konzept von Gewaltenteilung, das auf der klaren Unterscheidung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung und deren organisatorisch-institutioneller Umsetzung beruht, wird ein Stück zurückgebildet. Das Verfassungsgericht wird zu einem stärker

alten Sinn¹⁰⁰, die der Trennung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung vorausliegt. Das den kontinentaleuropäischen Verfassungsstaat prägende Konzept von Gewaltenteilung, das auf der klaren Unterscheidung von Rechtsetzung und Rechtsanwendung und deren organisatorisch-institutioneller Umsetzung beruht, wird ein Stück zurückgebildet. Das Verfassungsgericht wird zu einem stärker politischen (nicht parteipolitischen) Organ, zu einem Verfassungs-Areopag; der Zipfel der Souveränität, den es kraft seiner Kompetenz zur verbindlichen Letztentscheidung in der Hand hält, weitet sich aus. Die Frage, die sich daran anknüpft, ist die der demokratischen Legitimation des Verfassungsgerichts. Werden Verfassungsrichterwahlen, bezogen auf die Gestaltung der Rechtsordnung, gleich

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

212



Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

213

Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 110) bereits punktgenau beschrieben: Das Anliegen, die "Verfassung für den politischen Prozeß offen zu halten", wird durch die "Öffnung der Verfassungsinterpretation" geradezu vereitelt, wenn "ein zur letztinstanzlichen Entscheidung berufenes Organ seine Interpretationsmacht gerade dazu benutzen kann, ihn zu schließen ...".

328 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 177; Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 198 f. hält die am Stichwort "Grundrechtspolitik" ansetzende Kritik für überzogen, weil das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber in aller Regel ausreichende Konkretisierungsspielräume belasse (S. 202).

329 Ebenda.

330 Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 73 f., 153 f.; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 177.

331 Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 470.

332 Vgl. nur die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur ersten gesamtdeutschen Bundestagswahl (E 82, 320, 347 ff.), in der das Bundesverfassungsgericht die zunächst verabschiedete 5%-Sperrklausel wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht nur aufhebt, sondern diese verfassungsrechtlichen Bedenken darüber hinaus an die Dauer einer Legislaturperiode knüpft, nach deren Ablauf diese einer Wahlgesetzgebung mit dem ursprünglichen Inhalt nicht mehr entgegenstehen.

333 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 24; Scheuner, U., Verfassungsgerichtsbarkeit und Gesetzgebung, DÖV 1980, S. 476. Die Bedeutung gerichtlicher Kommunikationsformen sollte zwar nicht überschätzt werden, dennoch fällt auf, daß die bei wichtigeren Verfahren heute üblich gewordene Praxis von "Anhörungen" im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht den aus parlamentarischen Entscheidungsprozessen bekannten "hearings" schon sehr angenähert ist.

334 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 25.

335 Ebenda.

336 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 153.

337 Schmitt, C., Legalität und Legitimität, in: ders., Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 301.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 200

Schutzpflichten beschrieben werden - auf die Funktion und Leistungsfähigkeit der Grundrechte zurück. Das ist im Ansatz bereits beobachtbar **in der** unter dem Stichwort "Leistungs- und Teilhabegrundrechte" stattfindenden sozialstaatlichen Materialisierung von Grundrechten, wo der Staat zwar generell **zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten** erklärt wird - die daraus resultierende **Erweiterung der Grundrechte** ausweislich der dazu vorliegenden Rechtsprechung aber **nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition** führen muß.³⁴³ **Problematisch wird die** darin verborgene "Subjektivierung des Gemeinwesens" aber erst recht, wie U. K. Preuß überzeugend nachgewiesen hat, und **vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird.**³⁴⁴ ee) Der "Wendekreis der Grundrechte" aaa) Grundrechte als staatliche Ermächtigungen Von dieser Erkenntnis aus kann nunmehr der Bogen zurück zu der Ausgangsproblematik geschlagen werden. Denn insofern das Polizeirecht zum gerade klassischen Beispiel für die beschriebene "Subjektivierung öffentlicher

343 Erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus clausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff., 338), wonach Ansprüche auf positive Leistungen stets unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann. Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung. Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: "Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".

344 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 171.

● **23%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vor dem Staat die komplementäre Forderung nach grundrechtlicher Verbürgung der Teilhabe an staatlichen Leistungen. ¹⁰³ Es liegt **in der** Konsequenz eines derartigen Grundrechtsverständnisses, generell den Staat **zum Garanten der sozialen Bedingungen der in den einzelnen Grundrechten umschriebenen individuellen und kollektiven Lebenstätigkeiten** zu erklären, ja staatliches Handeln schlechthin als Grundrechtserfüllung zu betrachten; staatliche Politik wird zur "sozialstaatlichen Grundrechtspolitik".¹⁰⁴ Soweit sich staatliche "Grundrechtspolitik" auf die Verteilung individualisierbarer Leistungen wie Studienplätze beschränkt, führt zwar eine solche **Erweiterung der Grundrechte nicht notwendig zur Effektivierung der individuellen Grundrechtsposition**, sondern allenfalls zu einer gerechteren, weil dem Gleichheitsgrundsatz angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der Numerus-clausus-Entscheidung seiner sozialstaatlichen Verheißung

Grundrechte vertreten, obwohl auch hier einige Vorbehalte angebracht sind, auf die ich sogleich zu sprechen komme. **Problematisch wird die** Wandlung der Freiheit in eine Rechtsmacht **vor allem dort, wo ihr Gegenstand ein Kollektivgut wie Freiheit, Sicherheit, Toleranz oder Rechtsstaatlichkeit ist; hier geht es nicht mehr nur um die Verteilung knapper individualisierbarer Güter, sondern um die Gestaltung der Institutionen, welche zum Schutze öffentlicher Güter existieren und deren Funktionsweise im politischen Prozeß festgelegt wird. Ein subjektives Recht auf ein öffentliches Gut bedeutet den Anspruch auf die institutionelle Gestaltung der gesellschaftlichen Einrichtungen, durch welche jenes öffentliche Gut erbracht wird.** Ich will nur einige Beispiele nennen. Das erste bezieht sich auf die Subjektivierung des öffentlichen Gutes des in den Universitäten organisierten Wissenschaftsprozesses. Bereits in der

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 170
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 171

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

214

Textstelle (Prüfdokument) S. 201

bis zur umfassenden Schutzpflicht objektivierten Grundrechtsgeltung nicht nur in ihrer rechtstheoretischen Bedeutung analysiert, sondern konkret auf ihre Leistung im historisch ältesten Bezugsfeld von öffentlicher Zwangsgewalt und bürgerlicher Freiheit überprüft werden. Im Polizeirecht ist - wie beschrieben³⁴⁵ - die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: Zum einen dahingehend, daß nicht nur 'öffentliche Interessen', also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre und die im Fall des Wohnungsnotstands von den Gerichten bemühte Menschenwürde. Das gilt auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen - zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"³⁴⁶ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt";³⁴⁷ man könne eine "Veröffentlichung des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",³⁴⁸ für die die Begrifflichkeit von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"³⁴⁹ nur sinnfälliger Beweis ist. Der zweite, von Knemeyer eingeleitete - inzwischen auf breite Anerkennung stoßende³⁵⁰ - Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es drauf ankommt, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezweckt.³⁵¹ Mit der 'Veröffentlichung' ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. 1 Abs. 3 durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantenpflicht für die materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird.³⁵²

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

geringerer und größerer Würdigkeit und Eignung für das Organisationsziel zugeteilt werden. Das zweite Beispiel für die Subjektivierung öffentlicher Güter entnehme ich dem Polizeirecht. Hier ist die Tendenz zu beobachten, die "klassische" objektiv-rechtliche Aufgabe der Polizei, die "öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten", in zweierlei Hinsicht zu individualisieren: zum einen dahingehend, daß nicht nur "öffentliche Interessen", also Kollektivgüter, Schutzobjekt sind, sondern auch Individualgüter wie Eigentum, Freiheit, Leben, Gesundheit, Ehre, und zwar auch insoweit, als diese nicht - wie in strafrechtlichen Normen -, zugleich auch Bestandteil der öffentlichen Ordnung sind; der nachträgliche gerichtliche Schutz privater Rechte wird um den "unmittelbaren primären Schutz durch die Exekutive"¹¹⁰ ergänzt, weil "sowohl der Schutz kollektiver als auch individueller Güter im öffentlichen Interesse liegt",¹¹¹ man könne eine "Veröffentlichung des ehemals privatrechtlichen Güterschutzes und zudem eine Verlagerung von Aufgaben von der Judikative auf die Exekutive beobachten",¹¹² so daß auch bereits von den Grundrechten als "polizeilichen Gemeinwohlsgütern"¹¹³ gesprochen wurde.

Der zweite, von Knemeyer unternommene Entwicklungsschritt führt zu der Konsequenz, aus der polizeilichen Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankomme, ob der Individualschutz zugleich auch den Schutz der Allgemeinheit bezwecke;¹¹⁴ die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein

einschreiten wolle oder nicht, aus.¹¹⁵ Konsequenterweise hat nach dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnahmer.¹¹⁶ Mit der "Veröffentlichung" ehemals privater Rechtsgüter geht eine Individualisierung oder Privatisierung von Kollektivgütern einher; denn wenn alles staatliche Handeln nicht nur gem. Art. 1 Abs. 3 GG durch Grundrechte limitiert, sondern durch sie materiell determiniert ist, ja der Staat eine Garantenpflicht für die materielle Realisierung grundrechtlicher Freiheiten übernommen hat, dann läßt sich jedes "Rechtsgut" auf individuelle Interessen zurückführen und damit

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 172
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 173

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

215



Textstelle (Prüfdokument) S. 202

In einer derartigen Grundrechtsempfase drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über den 'Wandel der Gefahrenabwehr' die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns klar machen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgend etwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können".³⁵³ Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen.³⁵⁴ Diese bei erster Annäherung befremdliche, aber nicht zu leugnende Konsequenz ist im bipolaren Staat-Bürger-Verhältnis des Polizeirechts am schärfsten nachzuzeichnen, jedoch nicht auf diesen Rechtsdiskurs beschränkt. Denn nichts anderes als der hier beschriebene und

345 Vgl. nochmals oben die Ausgangsdiskussion in der Auseinandersetzung zwischen Martens und Erichsen (oben S. 165, 168 ff.)

346 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff., 225 f.

347 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 251.

348 Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 214 f.

349 So ausdrücklich die Begrifflichkeit in dem Diskussionsbeitrag von P. Häberle, VVDStRL 35 (1977), S. 307.

350 Baden-Baden 1987, S. 228, der selbst angesichts einer seit Jahren anhaltenden restriktiven Entwicklung in der Rechtsprechung heute jedoch schon wieder von einer "Krise" des Anspruchs auf polizeiliches Einschreiten ausgehen will (S. 229).

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

individualisieren, ebenso wie prinzipiell jedes individuelle Interesse staatliche Aufmerksamkeit erheischt und damit zum potentiell öffentlichen wird. Ein auch praktisch folgenreiches Ergebnis dieses Vorganges ist das "Grundrecht auf Toleranz in der Schule". Es handelt sich bei dieser Konstruktion um den Versuch, die

Rupp vertritt daß die staatliche Tätigkeit nichts anderes ist als die Regelung grundrechtlicher Kollisionen, weil alles staatliche Handeln "Grundrechtspolitik" ist. c) Die innere Logik des "Grundrechtsgemeinwesens" In einer derartigen Grundrechtsempfase drohen die nüchtern zu konstatierenden Folgen in der Regel übersehen zu werden. Scheuner hat in der Diskussion über die oben angedeuteten Thesen von Knemeyer die Mahnung ausgesprochen, nicht das ganze Verwaltungsrecht aus den Grundrechten abzuleiten. "Wir sollten uns klarmachen, daß in der Verwaltung praktische Lebensverhältnisse zu gestalten sind, die wohl den Rahmen der Verfassung einhalten müssen und in ihm eingebaut sind, die aber jedenfalls nicht allein aus grundrechtlichen Freiheiten, Kollisionen von Grundrechten abzuleiten sind. Sonst kommen wir dahin, was sich in der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit schon abzeichnet, daß wir ein Grundrecht bejahen, dann aber zuschauen und im Kompetenzkatalog suchen, bis wir irgend etwas finden, um dann daraus eine Schranke des Grundrechts ableiten zu können."¹⁹ Damit ist aber das wirkliche Problem allenfalls angedeutet. Denn nicht die Relativierung der Grundrechte durch Kompetenznormen ist gravierend, sondern eine schleichende Umwandlung der Grundrechte aus individuellen und kollektiven Freiheitsrechten in staatliche Ermächtigungsnormen. Wenn alle Abiturienten einen Anspruch nicht nur auf gleichen Zugang zu den Universitäten, sondern auf Bereitstellung eines Studienplatzes haben, dadurch aber erwiesenermaßen nicht ein einziger

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 173
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 174
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 175

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

216

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

217

351 Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 252; zur Konkretisierung dieses Anspruchs folgert Knemeyer (ebenda) weiter, daß die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht, ausschließe. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173) zeigt die Konsequenz dieser Auffassung richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß Knemeyer zufolge die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf einen gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer haben müßte.

352 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173 f.

353 Scheuner, U., in seinem Diskussionsbeitrag, VVDStRL. 35 (1977), S. 312 f,

354 Preuß, U. K-, Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 175.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 203

der Grundrechte" ist Kern des abweichenden Votums der **Richter Rupp**-von Brünneck und Simon zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über den Schwangerschaftsabbruch.³⁵⁵ Ohne das Prinzipielle ihrer Aussage in aller Schärfe wahrzunehmen, **halten es dort beide Richter für eine Verkehrung der Grundrechte in ihr Gegenteil, wenn sie als objektive Wertentscheidung dazu dienen sollen, eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen zu begründen.** Inzwischen hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts reiches Anschauungsmaterial zur Verfügung gestellt, das den in der damaligen Urteilkritik enthaltenen Sprengsatz erst nachträglich offenzulegen geholfen hat. Noch undeutlich enthalten ist die ganze Ambivalenz der im abweichenden Votum problematisierten "Umkehrung der Grundrechte" im Streit

355 BVerfGE 39, 1, abweichendes Votum ab S. 73 ff.; scharf gegen die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung auch Callies, R.-P., Strafzwecke und Strafrecht. 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat, NJW 1989, S. 1338.

Textstelle (Originalquellen)

Alexy (FN 44), S. 469 ff.; Hermes (FN 37), S. 200. Das Problem wird in der⁷⁶ Umkehrung deutlich am Sondervotum der **Richter Rupp** v. Brünneck u. Simon zum⁷⁶ Abtreibungsurteil BVerfGE 39, 1 (73 ff.). **Beide Richter halten es für eine Verkehrung⁷⁶ der Grundrechte in ihr Gegenteil, wenn sie als objektive Wertentscheidung dazu dienen sollen, eine Pflicht des Gesetzgebers zum Erlaß von Strafnormen zu begründen.**⁷⁶ Das ist von der Auffassung der Grundrechte als staatsgerichteter Freiheitsrechte⁷⁶ folgerichtig. Aber vom Ausgangspunkt der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte ist es ebenso eine Verkehrung ins

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

218

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

Bewertungskriterien als verfassungsfeindlich qualifizierter Parteien vorbereitet. Näher an **der hier** zugrunde gelegten Ausgangsfrage nach der polizeilichen Zuständigkeit bei der Abwehr menschenwürdebedrohender Wohnungslosigkeit, liegt **die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Entführungsfall Schleyer**.³⁶¹ Auch hier **verwandelt das Gericht das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - also ein klassisches liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben, welche erwarten ließ, daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zur konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des Entführten abgeleitet würden**.³⁶² Daß diese Erwartung keine Bestätigung in der anschließenden verfassungsgerichtlichen Entscheidung findet, ist ebensowenig überraschend wie sie gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg **für die hier behauptete Ambivalenz**

361 BVerfGE46,337ff.

362 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 178 f.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

verwirklichenden staatlichen Politik Lügen strafend ist **die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts** in dem **Entführungsfall Schleyer** vom 16. Oktober 1977. Zunächst **verwandelt das Gericht in der hier** dargestellten Weise **das gegen den Staat gerichtete Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit - also ein "klassisches" liberales Abwehrrecht gegen staatliche Ingerenz - in eine positive Schutzpflicht des Staates für das menschliche Leben**, wie das bereits in der Entscheidung zu § 218 geschehen war.¹²⁴ "Diese Schutzpflicht ist umfassend. Sie gebietet dem Staat, sich schützend und fördernd vor dieses Leben zu

schützend und fördernd vor dieses Leben zu stellen; das heißt vor allem, es auch vor rechtswidrigen Eingriffen von sehen anderer zu bewahren."¹²⁵ Man sollte annehmen, **daß aus dieser Verstärkung des Grundrechts im Sinne einer materiellen staatlichen Lebensgarantie im zur Entscheidung anstehenden Falle die Pflicht der zuständigen Organe zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden** aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch **für die verhüllende Rhetorik**

● 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 178

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
219

Textstelle (Prüfdokument) S. 205

gleichzeitig ein weiterer aussagekräftiger Beleg für die hier behauptete Ambivalenz einer mit dem Anspruch auf Grundrechtserweiterung auftretenden Interpretation ist. Folgerichtig schließt sich nämlich an die Verstärkung des Grundrechts durch die objektive Schutzpflicht der Satz an: "Das Grundgesetz begründete eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem Einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger".³⁶³ Erst damit wird - wie Preuß zu Recht festgestellt hat -³⁶⁴ das Leben der übrigen 60 Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Die verfassungsinterpretatorische Operation, die der Öffnung des Abwägungsvorgangs unausgesprochen vorausliegt, bleibt verdeckt. Denn selbstverständlich ist das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" hier nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind.³⁶⁵ War die Entscheidung im Ergebnis daher nicht 'falsch', weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, so war sie doch in einem verfassungsrechtlichen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten im Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des 'Rechts auf Leben! verleiht".³⁶⁶ bbb) Kulminationspunkt der Schutzpflichtendiskussion: Das Grundrecht auf Sicherheit Der letzte Schritt auf dem "Wendekreis der Grundrechte" wäre getan, würde die Verfassungsrechtsprechung die unbestimmten Sicherheitsinteressen der Vielen rechtsschöpferisch oder -konkretisierend in einem "Grundrecht auf Sicherheit" anerkennen, das

363 BVerfGE. 46, 160 ff., 165.

364 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 179.

365 Ebenda .

366 Ebenda; Ridder, H., "Judicial restraint" auf deutsch, in: DuR 1978, S. 42 ff., 44 f.

Textstelle (Originalquellen)

zu konkreten lebensrettenden Schritten zugunsten des entführten Dr. Schleyer abgeleitet würden aber eben dies geschah bekanntlich nicht. Die Begründung ist charakteristisch für die verhüllende Rhetorik einer "Grundrechtspolitik". " Das Grundgesetz begründet eine Schutzpflicht nicht nur gegenüber dem einzelnen, sondern auch gegenüber der Gesamtheit aller Bürger"¹²⁶ - womit das Leben der übrigen sechzig Millionen Bundesbürger in die Waagschale gegen das individuelle Leben des Dr. Schleyer geworfen wurde, mit einem nun nicht mehr zweifelhaften Abwägungsergebnis. Noch einen Satz zuvor hatte das Gericht zutreffend festgestellt, daß die staatlichen lebensrettenden Maßnahmen nicht "aus einem Individualgrundrecht als Norm hergeleitet werden (können)"¹²⁷ die

Ausdruck bringen wollte, daß das Grundrecht des einzelnen gegenüber den ebenfalls vom Staat treuhänderisch verwalteten Grundrechten der vielen anderen sich eine Relativierung gefallen lassen müsse. Das Grundrecht auf Leben für die "Gesamtheit der Bürger" aber ist nichts anderes als das öffentliche Gut "Sicherheit", während das Grundrecht auf Leben des Dr. Schleyer dem Staat verbietet, dieses Leben zu gefährden oder zu zerstören. Verwandelt man dieses Verbot in eine staatliche Schutzpflicht, so unterwirft man es erst jenen staatlichen Abwägungskalkülen, die für die Organisation öffentlicher Güter charakteristisch und unvermeidlich sind. Ist die Entscheidung im Ergebnis daher nicht "falsch", weil in der Tat politische Verantwortung sich nicht auf die Erfüllung individueller Grundrechte reduzieren läßt, sondern inmitten des Zusammenhangs sozialer Organisation kollektiver Lebensgüter angesiedelt hat, so ist sie doch in einem verfassungsrechtlichen und politischen Sinne falsch, da "sie einem staatlichen Verhalten, das kompromißlos den Tod des Entführten in Kauf nahm, das rechtlich nicht verboten und politisch mit einigen Gründen gegen andere Gründe vertretbar war, aber gerade nicht als sonderlich human qualifiziert werden kann, die unwahrhaftige Legitimation eines Handelns zum Schutz des > Rechts auf Leben< verleiht".¹²⁸ Diese Unwahrhaftigkeit ist beileibe nicht eine Kategorie der politischen Ästhetik - sie schlägt unmittelbar auf die Organisation politischer Herrschaft durch, weil sie in einem allmählichen

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 178
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 179

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

220

● 47% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 207

hinaus, der aber in der Tat den Forderungen nach Weiterung der polizeilichen Gefahrenabwehr in Richtung auf Gefahren-, Risiko- und neuerdings auch Strafverfolgungsvorsorge einen Teil der notwendigen kritischen Aufmerksamkeit geraubt hat, sind die Konsequenzen auch unter rechtspolitischen und rechtsdogmatischen Gesichtspunkten folgenreich. Denn demnächst **läßt sich auch der liberale Verdacht, daß die Staatsaufgabe Sicherheit, wenn sie nicht mit äußerster rechtsstaatlicher Präzision und Sensibilität wahrgenommen wird, sehr schnell mit den bürgerlichen Freiheitsrechten kollidieren wird,**³⁷¹ mit Hilfe jener - nun schon bekannten **Konstruktion - entkräften, die dem Grundrecht auf Sicherheit immanent konsequent objektive Schutzpflichten zuordnet.** Die **Freiheitsrechte des Bürgers implizieren dann nicht mehr nur die Pflicht des Staates, Eingriffe in die Freiheit zu unterlassen, sondern** - im Ergebnis sogar subjektiv einklagbar - die Pflicht Sicherheit aktiv handelnd zu produzieren.³⁷² Keine andere Rechtsfigur als dieses erst seit wenigen Jahren nach verfassungsgerichtlicher Anerkennung strebende "Grundrecht auf Sicherheit" könnte deutlicher zum Ausdruck bringen, was vorstehend³⁷³

371 Preuß macht zugleich auf die enge Nachbarschaft aller "Vorsorgebegriffe" aufmerksam: "Daseinsvorsorge, Wachstumsvorsorge, Grundrechtsvorsorge, Gefahrenvorsorge, Risikovorsorge und ihrer aller Mutter, die Zukunftsvorsorge. Denn darum geht es: Um die Verfügung über die Zukunft. Nichts anderes ist Sicherheit" (Preuß, U. K., Vorsicht - Sicherheit. Am Ende staatlicher Neutralisierung?, in: Merkur 1989, S. 487 ff.).

372 Vgl. Schwabes richtige Ausgangsfrage im Untertitel seines Aufsatzes "Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen", NVwZ 1983, S. 523: "Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst?"

373 S. oben S. 398 ff., 291 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Genauigkeit. Diesen semantischen Zugewinn kann eine Politik, der zu neuen Problemen als erstes immer nur Strafverschärfungen und die Erweiterung polizeilicher Befugnisse einfallen, immerhin einstreichen. Mittlerweile **läßt sich auch der liberale Verdacht, daß die Staatsaufgabe Sicherheit, wenn sie nicht mit äußerster rechtsstaatlicher Präzision und Sensibilität wahrgenommen wird, sehr schnell mit den staatsbürgerlichen Freiheiten kollidieren wird, mit Hilfe einer Konstruktion entkräften, die** im Begriff ist, in der Staatsrechtslehre in Gestalt eines "wiederentdeckten" menschenrechtlichen "Grundrechts auf Sicherheit"³ zu reüssieren: die **Freiheitsrechte des Bürgers implizieren** danach **nicht mehr nur die Pflicht des Staates, Eingriffe in die Freiheit zu unterlassen, sondern** darüber hinaus auch seine Aufgabe, diese Freiheit positiv zu schützen staatliche Sicherheitspolitik avanciert damit zur Vollendung der staatsbürgerlichen Freiheitsrechte, und diese haben unversehens ihr Gegenüber

- 80 ULRICH K. PREUSS Vorsicht Sicherhei..., 1989, S. 0

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
221

Textstelle (Prüfdokument) S. 208

Risikobedingungen dynamisierten Sicherheitspolitik - zunehmend als ' Grundrechtspolitik' legitimiert, dann werden sich die staatlichen Instanzen als Sachwalter und Verteiler von Grundrechtsansprüchen definieren. Indem die Grundrechte aber so zum legitimierenden Grund des Staatshandelns avancieren, verlieren sie wiederum die Fähigkeit, das Staatshandeln zu begrenzen. Die klassischen Freiheitsrechte schlagen um in staatliche Ermächtigungsnormen.³⁷⁴
K. A. Bettermanns Klage von der "Hypertrophie der Grundrechte"³⁷⁵ erweist sich hier in einem ganz anderen Zusammenhang von neuer und von ihrem Urheber sicher nicht beabsichtigter Bedeutung.³⁷⁶ e) Zwischenergebnis Die hier vorgebrachte grundsätzliche Kritik gegen diesen interpretatorisch bewirkten

374 Maus, I-, Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 202; Goerlich, H.; Schutzpflicht - Grundrechte - Verfahrensschutz, NJW 1981, S. 2616; Denninger, E., Freiheitsordnung - Wertordnung - Pflichtordnung. Zur Entwicklung der Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, JZ 1975, S. 547; dagegen argumentiert knapp und wenig überzeugend Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 206-208; wie hier Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 29 f.

375 Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968, S. 28.

376 Keine grundrechtssystematische oder demokratietheoretische Überlegung könnte die hier beschriebene Gefahr des Umschlags von Grundrechten in staatliche Ermächtigungsnormen besser illustrieren als die von Robbers aus dem zugrunde gelegten " Zusammenhang von Sicherheit und Freisein von Angst" entwickelte Definition des Grundrechts auf Sicherheit: Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden (Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 223). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtspolitik", indem der Staat sich als Sachwalter und Verteiler von Grundrechtsansprüchen definiert. Indem die Grundrechte zum legitimierenden Grund des Staatshandelns avancieren, verlieren sie wiederum ihre Fähigkeit, das Staatshandeln zu begrenzen. Die klassischen Freiheitsrechte schlagen um in staatliche Ermächtigungsnormen³⁹. - Die faktische Remoralisierung des Rechts in der 37 Luhmann spricht in diesem Sinne von einer grundsätzlichen Diskrepanz zwischen (Gesetzes-)Recht und Sozialplanung, Niklas Luhmann, Rechtssoziologie, 2. Aufl.,

- 59 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Re..., 1989, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
222

Textstelle (Prüfdokument) S. 209

Erwartungen, die er mit der objektiv-rechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes regelmäßig verbunden sieht, warnt.³⁷⁹ Unter Hinweis auf die aktuell absolut mehrheitlich vertretene Schutzpflichtkonzeption und ohne inhaltlichen Dissens zu ihren verfassungsrechtlichen Befürwortern heißt es dann weiter: "Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest".³⁸⁰ Zentral ist die daraus wachsende Erkenntnis, daß daher die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen sind. Dieses Ergebnis ist für die hier verfolgte Frage nach der polizeilichen Ermächtigung bei der Unterbringung von Wohnungslosen in doppelter Hinsicht bedeutsam. Zum einen kann ihr nämlich entnommen werden, daß nicht nur ein der Schutzpflicht

379 Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.

380 Grimm, D., Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Grimm, D., Das Grundgesetz nach vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309.

Textstelle (Originalquellen)

offen halten und auf eine Optimierung der Freiheit unter wechselnden Bedingungen drängen. Allerdings dürfen mit der objektivrechtlichen Erweiterung des Grundrechtsschutzes keine überzogenen Erwartungen verbunden werden. Im Unterschied zu den klassischen Freiheitsrechten, die auf ein staatliches Unterlassen gerichtet sind und deswegen unmittelbar eingeklagt werden können, legen die Schutzpflichten den Staat wegen der Vielzahl von Handlungsalternativen und der Knappheit der Mittel regelmäßig nicht auf ein bestimmtes Verhalten fest. Daher sind die Grundrechte in ihrer Eigenschaft als Schutzpflichten auf gesetzliche Vermittlung angewiesen, ehe sie einklagbare Ansprüche verleihen, und nur in Ausnahmefällen gesetzgeberischer Unterschreitung des grundrechtsgeborenen Minimums an rechtlichem Schutz oder materieller Hilfe können sie als unmittelbare Anspruchsgrundlage

- 73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassu..., 1990, S. 383

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

223

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

können eben nicht ohne Berücksichtigung bleiben. Ob darüber hinaus dem Grundsatz der Menschenwürde noch detaillierterer Vorgaben für staatliche Aktivitäten zur Vorsorge und Vermeidung von Wohnungslosigkeit zu entnehmen sind, muß überaus fraglich bleiben. 3. Das Subsidiaritätsprinzip - Zur **Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei** In den beiden vorangegangenen Abschnitten haben einige der sehr vereinzelt erhobenen Zweifel an der Aufrechterhaltung polizeilicher Zuständigkeiten im Obdachlosenwesen ihre Bestätigung gefunden. Argumentative Fluchtwege aus dem Verlust der 'öffentlichen Ordnung' als polizeiliche Ermächtigungsgrundlage sind bei

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetzes, 1975, S 49, 76. 117; BVerfGE 80.137,164 ff (abweichende Meinung Verfassungsrichter Grimm). Kritisch jüngst auch E.W. BÖCKENFORD, Grundrechte als Grundsatznormen, Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S 1 ff. (6) BVerfGE 80, 137. 154 (7) BVerfGE 80. 137, 164 ff. (8) BVerfGE 52, 214 (9) Dazu B. SCHLINK, **Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei?**,

- 81 Steinmeier, Frank-Walter: Ein Bett im Kornfeld. Anmerkungen z..., 1990, S. 97

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

224

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 211

wirksames Korrektiv entgegenzusetzen. Gäbe es ein solches Korrektiv nicht, müßte es als Widerspruch empfunden werden, daß zwar die 'gesamte Rechtsordnung' zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit gehört, gleichwohl es aber **nicht Aufgabe der Polizei sein soll, die Gesamtrechtsordnung umfassend vor Rechtsbrüchen zu schützen.**³⁸² Die entsprechende dogmatische Scharnierfunktion leistet das sog. Subsidiaritätsprinzip.³⁸³ **Danach darf die Polizei bei Verletzung von Rechtsvorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts nur hilfsweise in besonderen Fällen einschreiten, wenn die Bekämpfung von Rechtsbrüchen in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungsbehörden oder Gerichte fällt.**³⁸⁴ Besteht bei Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung die Möglichkeit, in zumutbarer Weise anderweitigen Rechtsschutz zu erlangen, ist nach der Ratio des Subsidiaritätsprinzips keine Handlungsermächtigung für die Polizei gegeben. Um deren Zuständigkeit zu eröffnen, muß mindestens eine wesentliche Erschwerung der Rechtsdurchsetzung zu besorgen

382 Das hat F. Baur klar herausgearbeitet, Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 73, 75; vgl. auch Drews, B./Wacke, O./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986 § 15, 3 C, S. 237; daß die Polizei keine primäre Eilzuständigkeit zur Gefahrenabwehr besitzen sollte, brachte schon § 14 Abs. 1 PrPVG mit der Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei.

383 Vgl. Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 139; dort mit weiteren Hinweisen auf die einschlägigen Monographien von Keil, W., Die Subsidiarität des allgemeinen Polizeirechts, Hildesheim 1972, und Seidel, W., Die Problematik der Verteilung der Gefahrenabwehr auf verschiedene Behörden, 1965.

384 Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 76; Drews, ~B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 15 § c, S. 237; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 123: "Diese Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht aber nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist, Beachtung". Ausdrückliche Regelungen sind enthalten in: 5 2 Abs. 2 BWPoIG; Art. 2 Abs. 2 BayPAG; § 4 Abs. 2 BerlASOG; § 1 Abs. 2 BremPoIG; § 3 HSOG; § 1 Abs. 3 NdsSOG; 5 1 Abs. 2 NWPoIG; § 1 Abs. 2 RhPfPVG; § 175 SHLVwG;

Textstelle (Originalquellen)

Straftaten auf der Grundlage der Strafprozeßordnung", sondern darüber hinaus auch die Verhütung von Straftaten als Aufgabe der Gefahrenabwehr. Es ist jedoch **nicht Aufgabe der Polizei, die Gesamtrechtsordnung umfassend vor Rechtsbrüchen zu schützen.** Ihre Zuständigkeit wird vor allem durch das bereits mehrfach erwähnte Subsidiaritätsprinzip beschränkt. **Danach darf die Polizei bei Verletzung von Rechtsvorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts nur hilfsweise in besonderen Fällen einschreiten, wenn die Bekämpfung von Rechtsbrüchen in den Zuständigkeitsbereich anderer Verwaltungsbehörden oder der Gerichte fällt.** Das ist anschließend im einzelnen darzulegen. 3. Grenzen polizeilicher Zuständigkeit a) Subsidiaritätsprinzip a) Allgemeines Bestandteil der öffentlichen Sicherheit ist - wie ausgeführt - die gesamte Rechtsordnung. Das

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 237

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

225



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 213

durch die - dem Urteil Finkentey³⁸⁸ zufolge - richterliche Urteile unter den Wert des Papiers, auf dem sie geschrieben sind, gedrückt werden, ebenso wie hinter dem grundsätzlichen Einwand von F. Franz,³⁸⁹ der den Rechtsstaat Schaden nehmen sieht, wenn die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils durch Verwaltungsakt (Wiedereinweisung) suspendiert werden kann. aa) Traditionelle Aufgabentrennung von Zivilgerichtsbarkeit und Polizei Einwände dieses Inhalts gegen die nach wie vor geübte Wiedereinweisungspraxis sind nicht ganz leicht auszuräumen. Wenn dennoch in der Vergangenheit darin kein Anlaß

388 Finkentey, E., Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBl 1954.S. 661.

389 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 251.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechte des gekündigten Mieters aufgegeben hat.⁶⁸ Indes geben vereinzelte Stimmen in der Literatur bereits seit Jahrzehnten die rechtsstaatliche Fragwürdigkeit einer Praxis zu bedenken,⁶⁹ durch die die Vollstreckung eines rechtskräftigen Räumungsurteils regelmäßig durch polizeiliche Verfügung suspendiert wird. Nunmehr können die schon früher geltenden Einwände mit der Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

226

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 214

welche Aufgabe der Polizei insoweit noch bleibt. bb)
Bundesverfassungsgerichtliche Bewertung des vollstreckungsgerichtlichen Prüfungsumfanges - Verdrängte Fragen In einer Entscheidung aus dem Jahre 1979 hat das Bundesverfassungsgericht **zwei Beschlüsse** erst- und zweitinstanzlicher Zivilgerichte aufgehoben, **die einem gekündigten Mieter Vollstreckungsschutz gegen die anberaumte Zwangsräumung versagt hatten.**³⁹²
Beide waren Beweisangeboten nicht nachgegangen, denen zufolge bei Durchführung der Zwangsräumung erhebliche Gefahren für die Gesundheit und andere Grundrechtsgüter des räumungspflichtigen Mieters drohten. Das Bundesverfassungsgericht warf ihnen deshalb vor, sie seien dem grundrechtlichen **Schutz von Leben und Gesundheit** nicht gerecht geworden. Wenn durch die Zwangsräumung die psychische und physische Befindlichkeit des Mieters gefährdet werde, müsse er von Grundrechts wegen vor der Zwangsräumung geschützt werden. B. Schlink³⁹³ hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, daß sich die Wirkungen dieser Entscheidung kaum auf Besonderheiten des entschiedenen Kölner Falls von Wohnungslosigkeit zurückführen lassen. Ausweislich der eingangs referierten Praxis, die auch die Handlungsbefugnis der Polizei gerade mit den durch Obdachlosigkeit berührten Grundrechten auf

392 BVerfGE 52, 214, unter Aufhebung der Entscheidungen der Instanzgerichte AG und I.G Köln.

393 Der Beitrag Bernhard Schlinks (Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1689 ff.) hat erstmals grundsätzlich auf die Unvereinbarkeiten von Subsidiaritätsprinzip und polizeilicher Praxis im Obdachlosenrecht hingewiesen. Unverständlichere Weise sind die eindringlichen Mahnungen in der Polizeirechtswissenschaft ohne jede Resonanz geblieben; anders dagegen die zivilrechtliche Literatur: Hier ist jeder "Einbruch des Bundesverfassungsgerichtes in die zivilistische Tradition" als Anmaßung zurückgewiesen worden: Gerhardt, W., Bundesverfassungsgericht, Grundgesetz und Zivilprozeß, ZZZ 95 (1982), S. 482 ff.; Jauernig, O., Zwangsvollstreckung und Konkursrecht, 18. Aufl. München 1987, § 32 V; Schumann, E., Besprechung von Jauernig, O., Zwangsvollstreckungs- und Konkursrecht,

Textstelle (Originalquellen)

Gericht zum Schutz des Grundrechts von Leben und Gesundheit des Mieters gleich **zwei Beschlüsse** des AG und LG Köln aufhob, **die einem gekündigten Mieter Vollstreckungsschutz gegen die anberaumte Zwangsräumung versagt hatten (9)**. Danach muß der Mieter, wenn durch die Zwangsräumung seine physische und psychische Befindlichkeit gefährdet wird, von Grundrechts wegen vor der Zwangsräumung geschützt werden. Die Berücksichtigung dieser Hinsicht eröffnet, sind noch gar nicht ausgereizt. Sehr weitgehend hier BVerfGE 46, 214, 222 und G. Robbers, Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987; kritisch zuletzt G. Hermes, Das Grundrecht auf **Schutz von Leben und Gesundheit**. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, Heidelberg 1987, S. 206, und T. Blanke, Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts in den neunziger Jahren, Vorgänge 1989, S-49. S9-⁵⁷ 57 Das nach h. M. (vgl. Drews/Wack/Vogel/Martens (

- 81 Steinmeier, Frank-Walter: Ein Bett im Kornfeld. Anmerkungen z..., 1990, S. 97
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

227

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 217

Eine vorgeblich aus übergeordneten Gesichtspunkten gewonnene Interpretation, wonach allein Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Grundrechtsschutz verpflichtet bleiben, nur die Vollstreckungsgerichte von der Beachtung grundrechtlicher Schutzansprüche entlastet werden, ist nicht begründbar. Damit bleibt es vorläufig bei dem **divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch unter Umständen an Leben, Gesundheit und Menschenwürde gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -Würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage in Einzelfällen anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert.**⁴⁰¹ d) Bindungswirkung vollstreckungsgerichtlicher Entscheidungen? Die Auflösung dieses Konflikts zugunsten der Maßgeblichkeit der vollstreckungsgerichtlichen Beurteilung muß ebenso ein zweiter, aus zivilistischer Richtung vorgetragener Einwand verfehlen. Bindungen der Polizei und Verwaltungsgerichtsbarkeit werden hier über Rechtskraft und Bindungswirkung des

401 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1690.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

divergenz- und konfliktträchtigen Nebeneinander von vollstreckungsgerichtlichen, polizeilichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zur Grundrechtslage. Wenn Vollstreckungsgericht, Polizei und Verwaltungsgericht ein- und dieselbe Situation - der Mieter muß die Wohnung verlassen und wird dadurch u. U. an Leben und Gesundheit gefährdet - auf die Schutzbedürftigkeit und -würdigkeit etwa betroffener Grundrechte hin zu beurteilen haben, dann bleibt nicht aus, daß die Polizei oder das Verwaltungsgericht die Grundrechtslage einmal anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter

- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1690

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
228

Textstelle (Prüfdokument) S. 218

Bindungswirkung des vollstreckungsgerichtlichen Urteils zu begründen versucht.⁴⁰² Beide Ansätze sind evident unrichtig, weil sie gerade die gleichermaßen für Rechtskraft und Bindungswirkung geltenden zivilprozessualen Voraussetzungen ihrer Wirkungsentfaltung außer Acht lassen. Denn **trotz identischer Grundrechtslage ist doch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Bei unterschiedlichen Streitgegenständen ist aber weder die Polizei noch die Verwaltungsgerichtsbarkeit an einer anderen Beurteilung der Grundrechtslage gehindert.⁴⁰³ e) Subsidiarität polizeilicher Handlungen als aktualisierte Gewaltenteilung Klärung im Konflikt konkurrierender Entscheidungen zur Grundrechtsrelevanz des Wohnungsverlustes kann nur

402 Ebenda.

403 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtslage einmal anders einschätzt als das Vollstreckungsgericht, Grundrechtsschutz zuspricht, wo das Vollstreckungsgericht ihn versagt hat und damit dessen Entscheidung korrigiert. **Trotz identischer Grundrechtslage ist jedoch der Streitgegenstand vor dem Vollstreckungs- und dem Verwaltungsgericht durchaus verschieden. Das eine Mal geht es um das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter und die Zwangsräumung der Wohnung, das andere Mal um das Verhältnis zwischen Mieter und Polizei und die Wiedereinweisung in die Wohnung, die als zu räumende oder geräumte gerade vorausgesetzt wird.** Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei

- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1691

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

229

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Polizei zum Schutze privater Rechte der Mieter nicht tätig werden darf. Daraus scheint sich ein tragfähiger Ansatz für die Lösung des beschriebenen Konflikts entwickeln zu lassen: Wenn nämlich die Polizei in diesen Fällen gar nicht **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** einschreitet, sondern **es ihr vielmehr ausschließlich um den Schutz der Grundrechte** geht, dann könnte das Subsidiaritätsprinzip als das ihrem Handeln entgegenstehende Hindernis entfallen. Doch auch diesen naheliegenden Einwand hat bereits B. Schlink widerlegt: Denn **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst nur bei den wesentlich normgeprägten Grundrechten wie Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die nicht derart normgeprägten Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten**

● **14%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Angesichts dieser Verschiedenheit des Streitgegenstands kann die Rechtskraft Divergenzen und Konflikte nicht hindern oder mindern. Der naheliegende Einwand geht nun allerdings dahin, daß die Polizei **zum Schutz der privaten Rechte der Mieter** auch gar nicht eingeschritten sei, daß **es ihr vielmehr um den Schutz der Grundrechte** gegangen sei, bei deren Gefährdung das Subsidiaritätsprinzip nicht passe und nicht greife. Aber **ein Recht verliert seine privatrechtliche Qualität und seinen entsprechenden Stellenwert für das Subsidiaritätsprinzip nicht dadurch, daß es auf Grundrechten beruht, auf Grundrechte zurückgeführt und aus ihnen abgeleitet werden kann. Das versteht sich zunächst bei den normgeprägten Grundrechten**¹⁷. [...] Bei nicht derart normgeprägten Grundrechten gilt immerhin oft, daß Rechtsverbürgungen des Privatrechts die Schutzbereiche konkretisieren; das allgemeine Persönlichkeitsrecht (**Art. GG Artikel 2 GG Artikel 2**

- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1691

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
230

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

Art. 6 GG und 14 GG von selbst, gilt aber auch für die nicht derart normgeprägten Grundrechte, wie die anhaltende Konturierung des Grundrechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 durch die fallweise Aufwertung von privaten Rechten in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zeigt. Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter einschreitet, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips in den Wiedereinweisungsfällen. Ob es um Grundrechte oder um Privatrechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips.⁴⁰⁵ Ob das Subsidiaritätsprinzip in den Wiedereinweisungsfällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt

405 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1691; ähnlich Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 21: "Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig".

Textstelle (Originalquellen)

Artikel 2 GG Artikel 2 Absatz I GG) erhält seine Konturen aus dem Zivilrecht, in dem es entdeckt und von dem es durch das BVerfG zum Grundrecht gewissermaßen hochgezogen wurde; Daß die Polizei zum Schutz nicht der privaten Rechte, sondern der Grundrechte der Mieter eingeschritten ist, ist mithin noch kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär

- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1691

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

231

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

in den Wiedereinweisungsfällen einschlägig ist, d. h. ob die Handlungsmöglichkeit anderer Behörden oder die erwarteten bzw. vorliegenden Entscheidungen der Zivilgerichte das Eingreifen der Polizei verhindern, hängt von seinem Sinn und Zweck ab. Dieser beschränkt sich nicht darauf, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf.⁴⁰⁶ Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deshalb, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert⁴⁰⁷ Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen, und zwar in einer zweifachen Perspektive: In einer ersten Dimension wahrt seine Respektierung die Kompetenzverteilung innerhalb der Verwaltung, in einer zweiten Dimension die Gewaltenteilung zwischen der Verwaltung und der Rechtsprechung der Gerichte, so daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier erlaubt das Subsidiaritätsprinzip der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie aber auch zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Wenn nämlich die Vollstreckungsgerichte - wie in der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung geschehen - zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung

● 71% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wenn überhaupt ein Zugleich von Privat- und Strafrechtswidrigkeit vorliegt. Sie muß danach beantwortet werden, was der Sinn des Subsidiaritätsprinzips ist. Der Sinn kann nicht sein, die Polizei zu entlasten. Denn zur Entlastung ist ausreichend, daß die Polizei nicht tätig werden muß, und ist nicht erforderlich, daß sie nicht tätig werden darf. Wenn die Polizei unter der Geltung des Subsidiaritätsprinzips nicht tätig werden darf, dann deswegen, weil das Subsidiaritätsprinzip den Gewaltenteilungsgrundsatz aktualisiert¹⁰. Es verwehrt der Polizei, die Streitentscheidungen und Rechtsklärungen der ordentlichen Gerichte vorwegzunehmen und damit in den Bereich der dritten Gewalt einzugreifen. Wo die ordentlichen Gerichte zur Klärung des privaten Rechts und zur Entscheidung der privatrechtlichen Streitigkeiten primär berufen und auch allein fähig sind, da darf die

die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips im Berliner Fall. Ob es um Grundrechte oder um private Rechte geht, taugt nicht als Kriterium für die Maßgeblichkeit des Subsidiaritätsprinzips. daß der Polizei das Einschreiten stets dann verwehrt bleibt, wenn die Zivilgerichte oder andere Behörden zur Feststellung oder Abwehr einer Gefahr allein fähig oder primär berufen sind. Als Prozeßgerichte sind die Zivilgerichte zur Beurteilung privatrechtlicher Beziehungen allein fähig; hier greift das Subsidiaritätsprinzip in seiner ersten Bedeutung und erlaubt der Polizei nur, das Geschehen anzuhalten und dadurch die zivilgerichtliche Beurteilung zu ermöglichen. Als Vollstreckungsgerichte sind sie zur Feststellung, ob die Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, primär berufen. Nachdrücklich gibt die Entscheidung des BVerfG ihnen dies auf 29. Gewiß, das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die

Entscheidung des BVerfG jedoch noch schärfer konturiert werden: Wenn nämlich die Zivilgerichte - zwar nicht in ihrer Eigenschaft als Prozeßgericht, aber als Vollstreckungsgericht - zur Feststellung, ob Grundrechte des Mieters durch die Zwangsräumung verletzt werden, berufen sind, müssen Polizei und Vollstreckungsgericht notwendigerweise über ein und dieselbe

- 83 Neue Zeitschrift für Verwaltungsrec..., 1982, S. 2026
- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1692

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
232

Textstelle (Prüfdokument) S. 220

FT801(408) nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁴⁰⁹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁴¹⁰ Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁴¹¹ f) Zusammenfassung Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips führen deshalb zu dem Schluß: Das alte Problem, ob die Polizei einen Mieter nach rechtskräftigem Räumungsurteil wegen drohender Obdachlosigkeit in die alte Wohnung einweisen kann, mag früher wie auch immer zu lösen gewesen sein - mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vollstreckungsschutz

406 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1692.

407 Ebenda.

409 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, 1689, 1693.

410 Ebenda.

411 Ebenda; auch Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 286.

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtslage urteilen. Für beide Institutionen kann es aus jeweils unterschiedlicher Blickrichtung⁷⁰ nur darum gehen, ob Menschenwürde, Leben und Gesundheit, Ehe und Familie durch das Verlassen der Wohnung in nicht mehr zuzumutender Weise gefährdet oder gar verletzt werden. Jeder der die Entscheidung der Polizei über die die Wiedereinweisung bestimmenden Gesichtspunkte ist genauso relevant für die zunächst vom Vollstreckungsgericht zu treffende Entscheidung über die Gewährung von Vollstreckungsschutz. Wenn beiden, Polizei und Vollstreckungsgericht, aber ein- und dasselbe Grundrechtsproblem vorliegt, ist deshalb das Vollstreckungsgericht zu einer Lösung schon deshalb primär berufen, weil sich ihm die maßgebenden Tatsachen und Wertungsfragen schon vor der Polizei stellen; zeitlich und logisch steht die Entscheidung, ob die Zwangsräumung abgewendet werden soll, nämlich vor derjenigen, ob die Wiedereinweisung angewendet werden soll.⁷¹ Bejaht nun die Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert sie dessen Entscheidung.⁷² Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das

Polizei die Grundrechtsverletzung, wo das Vollstreckungsgericht sie verneint hat, desavouiert es dessen Entscheidung. Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber dem Vollstreckungsgericht, die der Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist. 29

Entscheidung.⁷² Sie setzt sich in eine Kontroll- und Korrekturfunktion gegenüber den Vollstreckungsgerichten, die den Grundsatz der Gewaltenteilung gerade umgekehrt der Rechtsprechung gegenüber der Verwaltung zuweist.⁷³ Die Konsequenzen der verfassungsgerichtlichen Entscheidung und ein richtiges Verständnis des polizeilichen Subsidiaritätsprinzips, das der Polizei das Einschreiten stets dann verbietet,

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286
- 82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Ge..., 1988, S. 1692
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 286

● 38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

233

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

Polizei- und Ordnungsrecht unbestritten zum Rechtmäßigkeitserfordernis aller Eingriffe grundsätzlich gehört, daß sich Eingriffe gegen den 'Verantwortlichen' zu richten haben.⁴¹⁴ Maßnahmen gegen andere Personen als den Verantwortlichen stehen danach unter dem Vorbehalt der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme, d. h. **der Notstandseingriff ist nachrangig hinter der Gefahrenabwehr durch Heranziehung des Verantwortlichen oder durch behördliches Eigenhandeln.**⁴¹⁵ Vor jedem Notstandseingriff steht also die Frage, **ob der Verantwortliche mit Aussicht auf erfolgreiche Gefahrenabwehr herangezogen oder die Behörde die Gefahr mit eigenen Mitteln - zu denen auch die vertragliche Beauftragung privater Unternehmen gehören kann - abwehren könnte.** Für den Anwendungsfall Obdachlosigkeit bedeutet diese Vorrangigkeit der **Störer-Inanspruchnahme**: Wenn Verfügungen gegen den Obdachlosen aufgrund der vorherrschenden Mangelsituation und der zahlreichen erfolglosen Bemühungen in der Vergangenheit zwecklos sind,

414 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 293 f; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 185 ff.; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 229; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 80; in der Rechtsprechung zur Obdachlosigkeit zweifelnd allein VGH Kassel NJW 1984, 2305, mit Hinweis auf Greifeid, A., Obdachlose zwischen Polizei und Sozialhilfe, JuS 1982, S. 819 ff.

415 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 332; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 239; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 243 ff.; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 104 ff.

Textstelle (Originalquellen)

definiert § 2 Nds.SOG als "eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter". 244 **Der Notstandseingriff ist nachrangig hinter der Gefahrenabwehr durch Heranziehung des Verantwortlichen oder durch behördliches Eigenhandeln.** Es ist also vor dem Notstandseingriff zu prüfen, **ob der Verantwortliche mit Aussicht auf erfolgreiche Gefahrenabwehr herangezogen oder die Behörde die Gefahr mit eigenen Mitteln - zu denen auch die vertragliche Beauftragung von Unternehmern gehört - abwehren könnte.** Die Nachrangigkeit der Notstandsgegenüber der **Störer-Inanspruchnahme** wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß die Gefahrenabwehr durch den Dritten

• 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 40

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
234

Textstelle (Prüfdokument) S. 222

den Obdachlosen aufgrund der vorherrschenden Mangelsituation und der zahlreichen erfolglosen Bemühungen in der Vergangenheit zwecklos sind, muß sich die Behörde zunächst um eine Unterbringung des Obdachlosen im öffentlichen Asyl oder auf dem freien Markt (Wohnungsanmietung, Hotel) bemühen, ehe sie zu dem Mittel greift, die Wohnung eines Dritten, insbesondere auch des bisherigen Vermieters, durch Notstandseingriff zwangszubelegen.⁴¹⁶ Die Selbstverständlichkeit, mit der in Rechtsprechung und Literatur auch heute noch der Wohnungslose als der an sich beseitigungspflichtige Störer qualifiziert wird, muß erstaunen. Nicht nur, weil sie in der polygonalen Konstellation zwischen Wohnungslosen, Wohnungsinhaber, Polizeibehörde und Sozialbehörde gerade den Hilfsbedürftigen zum Störer⁴¹⁷ erklären

416 VG Köln NVwZ RR 1990, 414; VG Münster GH 1990, 98; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 336 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 245; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart u. a. 1981, § 19 Rdnr. 13.

417 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 250, hat aus der eigenen Irritation über diese scheinbar unerschütterliche Selbstverständlichkeit in Rechtsprechung und Lehre seine frühe, jedoch ungehört gebliebene Kritik an der administrativen Praxis entwickelt; der Vorschlag von Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 188, auf den Mißverständnisse fördernden Begriff des Störers zu verzichten und durch den bessere Akzeptanzbedingungen vorfindenden Begriff der Verantwortlichkeit zu ersetzen, geht am Kern der Einwände völlig vorbei, wie das erläuternde Beispiel (ebenda Rdnr. 188 a. E.) zur Versammlungsfreiheit deutlich beweist.

Textstelle (Originalquellen)

Anwendungsfall Obdachloseneinweisung bedeutet die Nachrangigkeit: die Behörde muß sich zunächst um eine Unterbringung des Obdachlosen in einem öffentlichen Asyl oder auf dem freien Markt (Wohnungsmiete, Hotel) bemühen, ehe sie zu dem Mittel greift, die Wohnung eines Dritten, insbes. auch die des bisherigen Vermieters, durch Notstandseingriff zwangszubelegen. Die Obdachlosenunterbringung war in den Kriegs- und Nachkriegsjahren das Hauptanwendungsgebiet des polizeilichen Notstandes. Polizei- und Ordnungsbehörden wiesen Obdachlose in den einem Dritten gehörenden Wohnraum ein. Die

- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 40

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

235

Textstelle (Prüfdokument) S. 223

weil sich Selbstzweifel der Rechtsprechung hinsichtlich dieser Voraussetzung polizeilichen Handelns zeitlich am längsten zurückverfolgen lassen. Davon zeugen immer wieder gerichtliche Entscheidungen, die mit kompromißhaften Formulierungen **den Obdachlosen in eine** für die polizeirechtliche Begrifflichkeit ganz ungewöhnliche **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweisen.⁴¹⁸ Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen Judikaten, **die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als 'Gestattung', das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.**⁴¹⁹ **Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts. Wo sonst im Recht ist die Erteilung von 'Gestattungen' so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Die Ursache solcher Unsicherheiten kann sichtbar gemacht werden, wenn die Voraussetzungen polizeilicher Inanspruchnahme aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Obdachlosenpraxis gelöst und auf die dogmatischen Grundstrukturen dieser Eingriffsvoraussetzung zurückgeführt werden. a) Der Wohnungslose als Störer durch Unterlassen?

418 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 250.

419 BVerwGE 17, 83, 86.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Unterkunftsbeschaffung verstößt, die - wie dargestellt aber fehlt. Die dogmatische Klippe überspringt die herrschende Lehre weniger gekonnt als souverän, indem sie **den Obdachlosen in eine** merkwürdige **Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen** einweist.⁶⁴ Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen, die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich

indem sie den Obdachlosen in eine merkwürdige Doppelfunktion einerseits als Störer, andererseits als Schutzbedürftigen einweist.⁶⁴ Die Unsicherheit offenbart sich selbst in ober- und höchstrichterlichen Entscheidungen, **die die polizeiliche Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft nicht "in erster Linie" als Gebot, sich in eine Unterkunft zu begeben, oder Verbot, ohne Obdach zu sein, verstanden wissen will, sondern als "Gestattung", das zugewiesene Obdach zu beziehen und sich dort notdürftig einzurichten.**⁶⁵ **Auch hier konkretisiert sich auf schlüpfrigem dogmatischen Boden der Ausnahmecharakter des Obdachlosenrechts: Wo sonst im Recht ist die Erteilung von "Gestattungen" so gleichbedeutend mit dem Regime des polizeilichen Zwangs?** Mindestens zusätzliche Irritationen verursacht die vorbehaltlos akzeptierte Störerqualifikation des Obdachlosen aber auch aus anderen Gründen: Hinsichtlich der Person des Obdachlosen wird die herrschende Auffassung nicht

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
236

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

polizeilicher Inanspruchnahme aus dem unmittelbaren Zusammenhang der Obdachlosenpraxis gelöst und auf die dogmatischen Grundstrukturen dieser Eingriffsvoraussetzung zurückgeführt werden. a) Der Wohnungslose als Störer durch Unterlassen? Deshalb ist noch einmal anzusetzen bei den potentiellen Adressaten polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen: **Grundsätzlich sind Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand, von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich sind.**⁴²⁰ **Dieses Erfordernis der Verantwortlichkeit ist ein Kernstück des klassischen rechtsstaatlichen Polizeirechts.**⁴²¹ Neben den situativen Maßnahmevoraussetzungen in der Generalklausel ('Gefahr', 'Störung') bildet die personelle Zielrichtung der Maßnahme auf den sogenannten 'Störer' die zweite entscheidende Zugriffsschranke des liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts. Präventiv polizeiliche Maßnahmen waren deshalb immer grundsätzlich auf den Störer beschränkt. Gegen alle Versuche aus jüngerer Zeit, die Polizei von den Schranken eines liberalrechtsstaatlichen Polizeirechts

420 So schon § 18 PrPVG, mit dem die ganz überwiegende Zahl der landesrechtlichen Vorschriften heute noch inhaltlich übereinstimmt, vgl. die jüngste Fassung des 1990 novellierten HSOG in §§6,7.

421 Götz, V-, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 187.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

danach polizeipflichtig ist, d.h. als Adressat polizeilicher Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in Betracht kommt, ist Gegenstand der folgenden Darstellung. 2. Die gesetzlichen Regelungen der Polizeipflicht und ihr Anwendungsbereich **Grundsätzlich sind Maßnahmen, die durch das polizeiwidrige Verhalten von Personen oder den polizeiwidrigen Zustand von Sachen erforderlich werden, gegen diejenigen zu richten, die für das polizeimäßige Verhalten oder den polizeimäßigen Zustand verantwortlich (polizeipflichtig) sind***. Es müssen also Verhaltenshaftung bzw. Verhaltensverantwortlichkeit und Zustandshaftung bzw. Zustandsverantwortlichkeit unterschieden werden. In beiden Fällen wird die polizeipflichtige Person als (polizeilicher) "Störer" bezeichnet⁶.

Gefahrenabwehr, sondern auch für die in Gefahrenabwehrverordnungen (welche auf Grund der allgemeinen Gefahrenabwehrmächtigung erlassen werden) enthaltenen Gebote und Verbote (vgl. Drews-Wache-Vogel-Martens, S.488f.). 187 Das **Erfordernis der Verantwortlichkeit ist ein Kernstück des klassischen rechtsstaatlichen Polizeirechts**. Denn es gewährleistet, daß nur derjenige den behördlichen Geboten und Verboten der Gefahrenabwehr unterworfen werden darf, dem die Gefahr in spezifischer Weise zuzurechnen ist, während

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 290
- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 16

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

237

Textstelle (Prüfdokument) S. 224

waren deshalb immer grundsätzlich auf den Störer beschränkt. Gegen alle Versuche aus jüngerer Zeit, die Polizei von den Schranken eines liberalrechtsstaatlichen Polizeirechts zu emanzipieren,⁴²² ist hier **auf der Notwendigkeit einer situativ-personellen Zugriffsbegrenzung** zu insistieren. Sie bildet nicht nur die Markierungen eines liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts, sondern diese Begrenzung ist die einzige in handhabbare juristische Tatbestandsmerkmale übersetzbare Begrenzung. Nur so können gesetzliche Vorgaben die exekutivischen Maßnahmen determinieren, und nur so lassen sich erfolgte Maßnahmen mit genuin juristischen Mitteln bewerten. Nur so behält das Gesetz seine Funktion als juristisches Steuerungsinstrument und als juristischer Bewertungsmaßstab. Entfallen sie, so kann alle rechtsstaatliche Bemühtheit nur noch Formeln einsetzen, die diese Bemühtheit symbolisieren, sich aber im modernen Polizeirecht als ineffizient erwiesen haben: Die rituelle Beschwörung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Einbindung der Polizeimaßnahme in den **"Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung"** usw. Zu Recht warnt H. Wagner: **Die Normierung wird so zur Scheintatbeständigkeit.**⁴²³ Wenn hier von der Unentbehrlichkeit einer Dogmatik des Polizeirechts ebenso wie von der Unverzichtbarkeit des Störerbegriffs ausgegangen wird, muß gleichwohl zugestanden werden, daß rational

422 Dazu Denninger, E., Der Präventions-Staat, KJ 1988, S. 1 ff.; Grimm, D., Verfassungsrechtliche Anmerkungen zum Thema Prävention, KritV 1986, S. 38 ff.

423 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, Vorbem. § 4-6, Rdnr. 4.

Textstelle (Originalquellen)

Nichtverdächtige zum Objekt vorbeugender, vorbereitender und vorsorgender polizeilicher Maßnahmen wird, ist problematischer. Die Ausführungen dieses AK insistieren durchgehend **auf der Notwendigkeit einer situativ-personellen Zugriffsbegrenzung**. Sie bildet nicht nur die Markierungen eines liberal-rechtsstaatlichen Polizeirechts, sondern diese Begrenzung ist die einzige in handhabbare juristische Tatbestandsmerkmale übersetzbare Begrenzung. Nur so können gesetzliche Vorgaben die exekutivischen Maßnahmen determinieren, und nur so lassen sich erfolgte Maßnahmen mit genuin juristischen Mitteln bewerten. Nur so behält das Gesetz seine Funktion als juristisches Steuerungsinstrument und als juristischer Bewertungsmaßstab. Entfallen sie, so kann alle rechtsstaatliche Bemühtheit nur noch Formeln einsetzen, die diese Bemühtheit symbolisieren, sich aber im modernen Polizeirecht als ineffizient erwiesen haben: die rituelle Beschwörung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (s. vor § 2), die **"Einbindung" der Polizeimaßnahme in den "Rahmen ihrer rechtmäßigen Aufgabenerfüllung"** (s. vor § 8 Rn. 88 ff.) usw. **Die Normierung wird zur Scheintatbeständigkeit**, das Gesetz dient nur noch dazu, jede denkbare Praxis zu legitimieren. Die Regelung der §§ 4-5 ME/PolG entspricht

• 52 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 4

● **59%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
238

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

nicht benannt sind. Diese aus dem traditionellen Verständnis einer **materiellen Polizeipflicht** ableiten zu wollen, erweist sich als Versuch am untauglichen Objekt. Wenn darunter die für **jeden Rechtsgenossen in gleicher Weise treffende Verpflichtung zu verstehen** ist, **sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß daraus keine** Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen,⁴²⁴ ist damit noch nicht bestimmt, wann und gegenüber wem sie sich mit welchem Inhalt aktualisiert. Darüber geben ersten Aufschluß die tradierten, zur Abgrenzung unterschiedlicher Störereigenschaften in der Rechtsprechung entwickelten,⁴²⁵ mittlerweile in den Polizeigesetzen der

424 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 293; gegen eine solche "allgemeine Nichtstörungspflicht" als Anknüpfungspunkt polizeilicher Zurechnungen Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbemessung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 f., 460.

425 PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308.

Textstelle (Originalquellen)

Verhaltensverantwortlichkeit²². 3. Begriff und Wesen der Polizeipflicht 3. Begriff und Wesen der Polizeipflicht Unter der (**materiellen**) **Polizeipflicht** ist die **jeden Rechtsgenossen in gleicherweise treffende Verpflichtung zu verstehen**, **sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß daraus keine** Störungen oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen. Die Polizeipflicht tritt unmittelbar kraft Gesetzes ein²¹, wird jedoch zumeist durch Verfügungen zur Gefahrenabwehr in

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 3

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

239

Textstelle (Prüfdokument) S. 225

Störereigenschaften in der Rechtsprechung entwickelten,⁴²⁵ mittlerweile in den Polizeigesetzen der Länder⁴²⁶ enthaltenen Definitionen für den Verhaltens- bzw. Zustandsstörer. Danach bedeutet die für den Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit Bedrohten hier allein in Betracht kommende Verhaltenshaftung die **Verantwortlichkeit für die Verursachung** von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung **bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten**.⁴²⁷ Ein **bewußtes Handeln mit besonderem Handlungswillen** soll **nicht erforderlich** sein;⁴²⁸ ebenso wie menschliches Tun kann auch Unterlassen die Störerhaftung auslösen.⁴²⁹ aa) Störer durch Nichtbefolgung einfachgesetzlicher Rechtspflichten Dieser so unproblematisch scheinende Ausgangspunkt polizeilicher Verhaltenshaftung dürfte mit verantwortlich

425 PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308.

426 Seit §§ 18 ff. PrPVG die Bestimmungen der Länderpolizeigesetze, vgl. nur § 6 BWPoIG; Art. 7 BayPAG, § 10 BerLASOG; § 5 BremPoIG; § 8 HamSOG; §§ 6, 7 HSOG; § 6 NdsSOG; § 4 NWPoIG; § 17 NWOBG; § 4 RHPfPVG; § 19 SaarPVG; § 4 MEPoIG.

427 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 202; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, L v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 87.

428 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307, dort zum Epileptiker als Verhaltensstörer.

429 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307.

Textstelle (Originalquellen)

würde. In einem solchen Fall muß derjenige in Anspruch genommen werden, dessen Heranziehung diese Wirkung nicht hat. § 20 Verhaltenshaftung¹.
Haftung für Tun und Unterlassen Verhaltenshaftung bedeutet **Verantwortlichkeit für die Verursachung** von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten, also durch Tun oder Unterlassen. Zumeist wird die Haftung

Heranziehung diese Wirkung nicht hat. § 20 Verhaltenshaftung¹. Haftung für Tun und Unterlassen Verhaltenshaftung bedeutet Verantwortlichkeit für die Verursachung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **bzw. von Störungen dieser Schutzgüter durch menschliches Verhalten**, also durch Tun oder Unterlassen. Zumeist wird die Haftung durch ein Tun ausgelöst. Ein **bewußtes Handeln mit besonderem Handlungswillen** ist jedoch **nicht erforderlich**. Verhaltensstörer ist z. B.

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens..., 1986, S. 307

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

240



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 226

durch Unterlassen vermissen.⁴³⁰ Denn auch nach herrschender Meinung begründet ein für die Gefahr oder eine Störung ursächliches Unterlassen die Verhaltenshaftung nur, wenn eine besondere Rechtspflicht zu polizeigemäßigem Handeln bestand.⁴³¹ **Wer nicht durch spezielle öffentlich-rechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß** passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden.⁴³² Gerade für das Bestehen einer solchermaßen vorausgesetzten Rechtspflicht konnte aber der Nachweis hier nicht geführt werden. Wie in den Ausführungen zum Schutzgut der öffentlichen Sicherheit dargestellt,⁴³³ sind ehemals im einfachen Recht vorhandene Unterkommensverschaffungspflichten auf Initiative

430 VG Münster GH 1990, 98; schon die Entscheidung des BVerwG (E 17, 83 ff.), sah hier keinen Anlaß zu rechtlichen Erörterungen.

431 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307.

432 Thül OVG Jahrb. 12 (1930), 137.

433 Vgl. oben S. 161 f.

Textstelle (Originalquellen)

Sinne des Art. 14 II GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 II GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt⁴. **Wer nicht durch spezielle öffentlich-rechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß** passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden⁵. So ist z.B. eine Pflicht zum Handeln verneint worden für den Eigentümer eines Grundstücks, von dem durch Regenfälle Erdreich

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

241

Textstelle (Prüfdokument) S. 227

Unterlassen begründende öffentlich-rechtliche Rechtspflicht ableiten zu wollen, ist dort für größte Zurückhaltung plädiert worden. Hinsichtlich des grundrechtlichen Gewährleistungsbereichs von Art. 14 GG, insbesondere der Bedeutung der Sozialbindung des Eigentums aus Art. 14 GG, führen etwa Drews-Wacke aus⁴³⁵: "Art. 14 Abs. 2 GG ist "Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers"⁴³⁶ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht ableiten. Die Vorschrift des Art. 14 Abs. 2 GG motiviert und legitimiert die gesetzlichen Regelungen der Zustandshaftung des Eigentümers, begründet indes selbst keine darüber hinausgehenden Pflichten zu positivem Handeln. Das ist nunmehr auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Danach bestimmt ausschließlich der Gesetzgeber die durch die soziale Bindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 2 GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt".⁴³⁷ Was hier gegen eine Entscheidung des OVG Münster zur Haftungsbegrenzung des Grundstückseigentümers eingewandt wird, kann nicht ohne Beachtung bei der Pflichtenbegründung in anderen Grundrechtsbereichen bleiben. Denn wenn schon Grundrechtsbestimmungen mit - ihrem Wortlaut zufolge - eindeutigen Pflichtencharakter

435 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307: "Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster (DVBl 1971, 828 f.) Art. 14 Abs. 2 GG nicht."

436 Ipsen, H. P., Enteignung und Sozialisierung, WStRL 10 (1952), S. 74 ff., 84 f.

437 BVerfGE 56, 249, 260.

Textstelle (Originalquellen)

solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster² Art. 14 II GG nicht. Art. 14 II GG ist "Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers"¹ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht ableiten. Die Vorschrift des Art. 14 II GG motiviert und legitimiert die gesetzlichen Regelungen der Zustandshaftung des Eigentümers, begründet indes selbst keine darüber hinausgehenden Pflichten zu positivem Handeln. Das ist nunmehr auch in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Danach bestimmt ausschließlich der Gesetzgeber die durch die soziale Bindung des Eigentums im Sinne des Art. 14 II GG umschriebenen Pflichten und Beschränkungen des Eigentums im Rahmen des ihm nach Art. 14 II GG obliegenden Regelungsauftrages generell und abstrakt⁴. Wer nicht durch spezielle öffentlichrechtliche Gebotsnorm zum Handeln verpflichtet ist, kann für bloß passives Verhalten nicht polizeirechtlich verantwortlich gemacht werden⁵.

• 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

242



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

Interesses stehende Person des gekündigten, räumungspflichtigen und ohne Ersatzwohnung vorgefundenen Mieters den nach herrschender Ansicht polizeiwidrigen Zustand der Wohnungslosigkeit im polizeirechtlichen Sinn auch verursacht, bedarf der weiteren Prüfung. aa) Die Bedeutung des Verursachungsbegriffs als polizeirechtliche Haftungskategorie **Die Auslegung des Verursachungsbegriffs⁴⁴⁰ hat im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht seit jeher eine besondere Tragweite. Von den Erfordernissen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens nicht korrigiert, stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung als Kausalhaftung,⁴⁴¹ d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung des polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen.⁴⁴² Unter diesem Gesichtspunkt sind die vielfältigen Bemühungen in Rechtslehre und Rechtsprechung zu verstehen, die unter der etwas irreführenden Etikettierung als "Verursachungstheorien" mit dem Ziel einer regelhaften Zuordnung von menschlichem Verhalten und Erfolg angestellt worden sind.⁴⁴³ Ihre zuletzt wieder mit Vehemenz erwachte Diskussion⁴⁴⁴ macht zugleich deutlich, daß eine fundierte Antwort auf die Frage, ob der durch Räumung wohnungslos werdende Mieter selbst und einzig als**

440 Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 PrPVG vom 1.6.1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch 30 (1925), S. 11, 244; dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

441 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231.

442 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

443 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232 f.

444 Als Folge der nach Einordnung verlangenden Haftungsfragen im Umweltrecht, dazu z. B. Papier, H. J., Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 19 ff.; Fehn, B. J., Altlasten und Haftung - Die Renaissance des allgemeinen Ordnungsrechts, VR 1987, S. 267 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Festlegungen müssen prinzipiell revidierbar bleiben. Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung als Voraussetzungen der Störerhaftung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht Von Wiss. Ass. Dr. Joachim Vollmuth, Augsburg I. **Die Auslegung des Verursachungsbegriffs hat im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht seit jeher eine besondere Tragweite. Von den Erfordernissen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens nicht korrigiert, stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung, d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung eines polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen.** Das gilt für den Bereich der Handlungshaftung¹ ebenso wie für den der Zustandshaftung², für die Beseitigung einer Gefahr ebenso

Betrachtungsweise, bei der nicht mit logischer Stringenz argumentiert werden kann. Es geht letztlich darum, möglichst plausible und damit konsensfähige Zurechnungsgesichtspunkte zu entwickeln. In diesem Sinn **sind die vielfältigen Bemühungen in Rechtslehre und Rechtsprechung zu verstehen, die unter der etwas irreführenden Etikettierung als "Verursachungstheorien" mit dem Ziel einer regelhaften Zuordnung von Verhalten und Erfolg angestellt worden sind²¹**. Hier ist zunächst die aus dem Zivilrecht in das Polizeirecht übernommene Adäquanztheorie zu nennen²². Auf der Grundlage dieser Theorie

- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 45
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
243

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Anspruch zu nehmende Störer heranzuziehen ist, ohne eine Stellungnahme zu den allgemeinen Theorien der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit nicht auskommt. bb) Allgemeine Theorien der polizeirechtlichen Verantwortlichkeit Wie die Kausalitätslehren anderer Rechtsgebiete auch, geht die Kausalitätsvorstellung des Polizeirechts zunächst von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten einer Person bzw. dem Zustand einer Sache und der Gefahr selbst aus.⁴⁴⁵ Ursächlich in diesem Sinne ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg - im Polizeirecht die Gefährdung oder der Schaden an polizeilichen Schutzgütern - entfiele. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" letztlich nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinne abstellen können.⁴⁴⁶ Da im gesellschaftlichen Bereich einmal angestoßene Ursachenketten endlos weiterwirken bzw. umgekehrt betrachtet, eingetretene Wirkungen sich auf immer weiter zurückliegende Ursachen zurückführen lassen, müßten auch entfernteste

445 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6, Rdnr. 16; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 310.

446 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 47; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; ähnlich Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311.

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die als Ausgangspunkt der Prognose zu gelten haben. Daher verwenden § 4 Abs. 1 ME/PolG den Verursachungsbegriff wörtlich und § 5 Abs. 1 ME/PolG sinngemäß. 16 Eine solche Kausalitätsvorstellung geht von einem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Verhalten einer Person bzw. dem Zustand einer Sache und der Gefahr selbst aus. Ursächlich in diesem Sinne ist jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne daß der Erfolg (= der abzuwehrende Schaden) entfiele. Diese sog. Äquivalenztheorie (alle Bedingungen sind bezüglich der Ursächlichkeit gleichwertig), ausgedrückt in der conditio-sine-qua-non-Formel, ist aber nur

der polizeilichen Zustandshaftung, in: Klaus Vogel/Klaus Tipke (Hrsg.), Verfassung - Verwaltung Finanzen, Festschrift für Gerhard Wacke zum 70. Geburtstag, Köln 1972, S. 293. Hauses oder das Lärmen zur Nachtzeit¹². Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen. Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung

- 52 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 136
- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 48

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
244

Textstelle (Prüfdokument) S. 230

Bereich einmal angestoßene Ursachenketten endlos weiterwirken bzw. umgekehrt betrachtet, eingetretene Wirkungen sich auf immer weiter zurückliegende Ursachen zurückführen lassen, müßten auch entfernteste Kausalfaktoren als im Sinne der conditio sine qua non- Formel äquivalent angesehen werden.⁴⁴⁷ Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg zu kennzeichnen, die das Anknüpfen der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt.⁴⁴⁸ Vor den gleichen Aufgaben stehen die Kausalitätslehren aller Rechtsgebiete. Insofern sie alle den Ausgang bei einem naturgesetzlichen Kausalitätsbegriff nehmen, kommt ihnen die Aufgabe zu, handhabbare Kriterien für die Unterbrechung von Ursachen- und Verantwortlichkeitsketten und juristischen

447 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 16, 18; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Schmidt, W., Staats- und Verwaltungsrecht, Frankfurt/M. 1985, Rdnr. 201.

448 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 231; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48.

Textstelle (Originalquellen)

Nachtzeit¹². Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen. Der Verursachungsbegriff ist in das Polizeirecht als Rechtsbegriff übernommen und hat hier die Funktion, die Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg zu kennzeichnen, die das Anknüpfen der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt¹³. Von hier aus erscheint es zulässig, unter den Begriff der Ursächlichkeit im Polizeirecht außer dem Bewirken tatsächlicher Erfolge auch das Herbeiführen rechtlicher Erfolge zu fassen,

- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 48

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

245

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

die Unterbrechung von Ursachen- und Verantwortlichkeitsketten und juristischen Zurechnungen von rechtserheblichen Erfolgen anzubieten. Die älteren Rechtsgebiete des Zivil- und Strafrechts, einschließlich des Entschädigungsrechts, **haben hierzu unterschiedliche Begrenzungstechniken entwickelt und** die diesen zugrunde liegenden rechtspolitischen **Erwägungen in die rechtssystematischen Begriffe und Sätze eines dogmatischen Systems umgesetzt.**⁴⁴⁹ Naheliegend war deshalb der Versuch, die Kriterien polizeirechtlicher Verantwortlichkeit im öffentlichen Recht durch Anleihen an bereits vorhandenen Zurechnungslehren zu erarbeiten. Diesen Versuchen ist jedoch aus nachvollziehbaren Gründen die Anerkennung versagt geblieben: aaa) Zurechnung nach der Äquivalenztheorie

⁴⁴⁹ Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 18.



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Irgendwo muß die Verantwortlichkeits- und Entschädigungskette abgebrochen werden. Die großen Rechtsgebiete (Zivil-, Straf-, öffentliches Entschädigungsrecht) **haben hierzu unterschiedliche Begrenzungstechniken entwickelt und** deren zugrunde liegende rechtspolitische **Erwägungen in die rechtssystematischen Begriffe und Sätze eines dogmatischen Systems umgesetzt.** Alle Rechtsgebiete gehen dabei gedanklich von einem naturgesetzlichen Kausalitätsbegriff aus und grenzen diese Kausalität durch unterschiedliche Techniken zu einer "juristischen" oder "wertenden Kausalität" (besserer Ausdruck: "

- 52 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. 137

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

246



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 231

Äquivalenztheorie kennzeichnet, führt im Polizeirecht zu einer Entgrenzung der Verantwortlichkeit. Die Strenge der Äquivalenztheorie kann im Strafrecht hingenommen werden, weil Rechtswidrigkeit und Schuld Korrektive bilden, durch die die Folgen des weiten Kausalitätsbegriffs "entschärft" werden. Ein solcher Ausgleich ist im Polizeirecht nicht möglich, das die Verantwortlichkeit weder an eine besondere Rechtswidrigkeit noch an ein Verschulden bindet, sondern allein an die Verursachung des polizeiwidrigen Erfolges anknüpft.⁴⁵⁰ bbb) Zurechnung nach der Adäquanztheorie Als ebenso undurchführbar hat sich die Übernahme der Adäquanztheorie aus dem Zivilrecht erwiesen.⁴⁵¹ Auf der Grundlage dieser Theorie würde ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinne nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kämen nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache mußte also dem eingetretenen Erfolg angemessen (adäquat) sein.⁴⁵² In der Lehre ist aufgezeigt worden, daß die Adäquanztheorie mit den ihr zugrunde liegenden Wertungen zu polizeirechtlich nicht hinnehmbaren Ergebnissen führen würde. Neben dem ihr eigenen hohen Maß an Unbestimmtheit

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die Strenge der Äquivalenztheorie kann im Strafrecht hingenommen werden, weil Rechtswidrigkeit und vor allem Schuld (§ 15 StGB) Korrektive bilden, durch die der weite Kausalitätsbegriff entschärft wird. Ein solcher Ausgleich ist im Polizeirecht nicht möglich, das die Verantwortlichkeit weder an eine besondere Rechtswidrigkeit noch an ein Verschulden bindet, sondern allein an die Verursachung des polizeiwidrigen Erfolges anknüpft. Aus diesem Grunde muß im Recht der Gefahrenabwehr die Zurechnung einer Polizeiwidrigkeit in anderer Weise begrenzt werden, um zu sachgerechten Ergebnissen zu gelangen.

Ziel einer regelhaften Zuordnung von Verhalten und Erfolg angestellt worden sind²¹. Hier ist zunächst die aus dem Zivilrecht in das Polizeirecht übernommene Adäquanztheorie zu nennen²². Auf der Grundlage dieser Theorie würde ein großer Teil der empirisch vorhandenen Erfolgsbedingungen für die rechtliche Wertung ausscheiden. Danach wäre nämlich Ursache im polizeirechtlichen Sinn "nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kommen nur solche Bedingungen als Ursachen i.S. polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen

runge verursacht hat. Ursache in diesem Sinne ist aber nicht schon jede Bedingung, die rein logisch und naturwissenschaftlich betrachtet Voraussetzung des Ereignisses war. Vielmehr kommen nur solche Bedingungen als Ursachen im Sinne polizeirechtlicher Verantwortlichkeit in Betracht, die nach der Erfahrung des Lebens allgemein geeignet sind, eine Gefahr oder Störung der eingetretenen Art herbeizuführen. Die Ursache muß also dem Erfolg angemessen (adäquat) sein." Hauptkriterium der Adäquanz ist danach auch im Polizeirecht die generelle Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts. 1. Schrifttum Im polizeirechtlichen Schrifttum wird

in concreto als Störer hoheitlich in Anspruch genommen werden dürfe, sich schwerlich vorausschaubar und berechenbar und damit in rechtsstaatlich

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 311
- 85 Vieth, Willi: Rechtsgrundlagen der ..., 1974, S. 27
- 85 Vieth, Willi: Rechtsgrundlagen der ..., 1974, S. 28

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

247

Textstelle (Prüfdokument) S. 232

wird die Adäquanzlehre dem Erfordernis einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Denn der Handelnde muß auch dann zur Beseitigung einer von ihm hervorgerufenen Gefahr herangezogen werden können, wenn der eingetretene Erfolg normalerweise nicht vorhersehbar war, wenn er nach der Lebenserfahrung nicht zu erwarten war, also bei Inadäquanz von Bedingung und Erfolg. Andernfalls wäre die Polizei gerade der Ausnahmelage gegenüber machtlos. Sie muß aber gegen Handlungen von Personen auch einschreiten können - und dies ohne Verpflichtung zur Entschädigung -, wenn daraus trotz 'verkehrsrichtigen Verhaltens'⁴⁵³ eine Gefahr entsteht. ccc) Zurechnung nach der Rechtswidrigkeitstheorie Von ganz ähnlichen Ausgangspunkten wie die Adäquanztheorie geht die von Schnur⁴⁵⁴ für das Polizeirecht begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung aus. Danach soll eine adäquat

450 Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 211.

451 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 311; mit anderer Begründung auch Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 88.

452 Vgl. Heinrichs, H., in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 50. Aufl. München 1991, Vorbem. § 249 Rdnr. 48 ff.; Esser, J./Schmidt, E., Schuldrecht, Band I, Allgemeiner Teil, Teilbd. 2, 5. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1976, S. 177 ff.; Lorenz, K., Lehrbuch des Schuldrechts, Erster Band, Allgemeiner Teil, 14. Aufl. München 1987S. 43 ff.

453 Die Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem Bereich der Zustandshaftung, etwa zur Polizeipflicht des Eigentümers eines von Dritten verunreinigten Grundstücks (Tankwagenunfall); heute ebenso strittig wie der Fall des mit behördlicher Genehmigung emittierenden, aber polizeiliche Gefahren verursachenden Betriebs einer Anlage im Sinne des BImSchG, zu letzteren vgl. Murswiek, D., Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Berlin 1985, S. 57 ff.; andererseits Hermes, G., in seinem noch nicht veröffentlichten Vortrag vor der 31. Assistententagung öffentliches Recht (Die Wirkung behördlicher Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche [Mit-] Verantwortung bei veränderter Sachlage) 1991 in Bremen; dazu der Tagungsbericht von Middeke, A./Gellermann, M., Wandel der

454 DVBl 1962, 1 ff.

Textstelle (Originalquellen)

unbedenklicher Weise²⁵ beantworten läßt. Zum anderen wird die Adäquanzlehre dem Erfordernis einer effektiven Gefahrenabwehr nicht gerecht. Der Handelnde muß auch dann zur Beseitigung einer von ihm hervorgerufenen Gefahr herangezogen werden können, wenn der eingetretene Erfolg normalerweise nicht vorhersehbar war, wenn er nach der Lebenserfahrung nicht zu erwarten war, also bei Inadäquanz von Bedingung und Erfolg. Andernfalls wäre die Polizei gerade der Ausnahmelage gegenüber machtlos. Sie muß aber z. B. auch einschreiten können - und dies ohne Verpflichtung zur Entschädigung -, wenn trotz "verkehrsrichtigen Verhaltens"²⁶ eine Gefahr entsteht. Es sind schließlich Fälle denkbar, in denen die Adäquanztheorie die polizeirechtliche Verantwortlichkeit des einzelnen überspannen würde: Überrascht die Ehefrau

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 312

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

248



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 233

trotz 'verkehrsrichtigen Verhaltens'⁴⁵³ eine Gefahr entsteht. ccc) Zurechnung nach der Rechtswidrigkeitstheorie Von ganz ähnlichen Ausgangspunkten wie die Adäquanztheorie geht die von Schnur⁴⁵⁴ für das Polizeirecht begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung aus. Danach soll eine adäquat verursachte Gefahr oder Störung ihrem Urheber nur dann zugerechnet werden, wenn er sich nicht dem Recht gemäß verhalten, d. h. seinen Rechtskreis überschritten hat. Wie die in ihren Voraussetzungen mit ihr verwandte Relevanztheorie⁴⁵⁵ hat diese Auffassung - mit manchen Modifikationen im einzelnen - im neueren Schrifttum zum Teil Zustimmung gefunden.⁴⁵⁶ Ganz überwiegend wird sie heute jedoch abgelehnt. Das versteht sich für die unverändert breite Anhängerschaft der 'öffentlichen Ordnung' als polizeiliches Schutzgut von selbst,⁴⁵⁷ will sie doch gerade polizeiliche Handlungsmöglichkeiten in

453 Die Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem Bereich der Zustandshaftung, etwa zur Polizeipflicht des Eigentümers eines von Dritten verunreinigten Grundstücks (Tankwagenunfall); heute ebenso strittig wie der Fall des mit behördlicher Genehmigung emittierenden, aber polizeiliche Gefahren verursachenden Betriebs einer Anlage im Sinne des BImSchG, zu letzteren vgl. Murswiek, D., Die staatliche Verantwortung für die Risiken der Technik, Berlin 1985, S. 57 ff.; andererseits Hermes, G., in seinem noch nicht veröffentlichten Vortrag vor der 31. Assistentenversammlung öffentliches Recht (Die Wirkung behördlicher Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche [Mit-] Verantwortung bei veränderter Sachlage) 1991 in Bremen; dazu der Tagungsbericht von Middeke, A./ Gellermann, M., Wandel der

454 DVBl 1962, 1 ff.

455 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. München 1976, § 127 I b.

456 Z. B. bei Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 ff.; Schnur, R., Probleme um den Störerbegriff im Polizeirecht, DVBl 1962, S. 1 ff.; Klaudat, H., Polizeipflicht und Kausalität, Münster 1968; Vieth, W. Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht, Berlin 1974; Erichsen, H.-U., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, WdstRL 35 (1977), S. 171 ff.; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 ff.; Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983; früher schon Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers

457 Vgl. oben S. 110-156.

Textstelle (Originalquellen)

Möglichkeit der Rechtsausübung wahrgenommen hat²⁸. An den damit angedeuteten Gedanken knüpft die von Schnur¹⁹ begründete Theorie der rechtswidrigen Verursachung an. Danach soll eine adäquat verursachte Gefahr oder Störung ihrem Urheber nur dann zugerechnet werden, wenn er sich nicht dem Recht gemäß verhalten, d.h. seinen Rechtskreis überschritten hat. Diese Auffassung hat - mit manchen Modifikationen im einzelnen - im neueren Schrift- 23 So die amtliche Begründung zu Art. 9 Bay. PAG von 1954, wiedergegeben bei Schiedermaier 156; ebenso z.B. Müller-

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 312



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

249

Textstelle (Prüfdokument) S. 233

will sie doch gerade polizeiliche Handlungsmöglichkeiten in den nicht rechtlich strukturierten Äußerungsformen menschlichen Verhaltens aufrecht erhalten. Aber auch im übrigen geht es für die Mehrzahl der Autoren aus den schon bei der Adäquanztheorie angeführten Gründen **nicht an, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit auf den Fall der rechtswidrigen Herbeiführung einer Gefahr oder Störung zu begrenzen, sofern darunter eine besondere Rechtswidrigkeit im Sinne der Verletzung spezieller Gebots- oder Verbotsnormen verstanden wird.**⁴⁵⁸ Ihrer Auffassung nach würde das zu einer partiellen Funktionslosigkeit der Generalemächtigung und zur Ausscheidung der Verantwortlichkeit für solche Verhaltensweisen führen, die nicht gegen **einen besonderen Rechtssatz verstoßen**, insbesondere in den zahlreichen Fallgestaltungen der Zustandsstörung.⁴⁵⁹ Würde **auf die polizeiwidrige Erfolgsverursachung abgestellt,**⁴⁶⁰ **bliebe die Frage nach den Kriterien unbeantwortet, die für die Überschreitung des eigenen Rechtskreises maßgeblich sein sollen.** Die von der Theorie der rechtswidrigen Verursachung angebotenen Kriterien der **Pflichtwidrigkeit und** Risikozurechnung gewährleisteten wegen ihrer durchaus uneinheitlichen Interpretation überdies auch keine übereinstimmenden Ergebnisse.⁴⁶¹ ddd) Zurechnung nach der Theorie der unmittelbaren Verursachung Durchgesetzt hat sich infolge

458 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

459 Ebenda; zum ehernen Bestand dieser Exemplifizierung Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457 f.

460 Vgl. dazu die Darstellung bei Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983, S. 123 ff.

461 Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457, 488 f.; Gantner, V., Verursachung und Zurechnung im Recht der Gefahrenabwehr, Tübingen 1983, S. 123 ff., 143 ff.

● **24%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

abhebend Hurst, AöR 83, 43, 75 ff. tum eine beachtliche Verbreitung gefunden¹⁰. Soweit danach Adäquanz für erforderlich gehalten wird, kann auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Es geht auch **nicht an, die polizeirechtliche Verantwortlichkeit auf den Fall der rechtswidrigen Herbeiführung einer Gefahr oder Störung zu begrenzen, sofern darunter eine besondere Rechtswidrigkeit im Sinne der Verletzung spezieller Gebots- oder Verbotsnormen verstanden wird**¹¹. Das würde nämlich zu einer partiellen Funktionslosigkeit der Generalemächtigung und zur Ausscheidung der Verantwortlichkeit für solche Verhaltensweisen führen, die nicht gegen einen besonderen Rechtssatz verstoßen. Wird dagegen **auf die polizeiwidrige Erfolgsverursachung abgestellt**¹², **bleibt die Frage nach den Kriterien unbeantwortet, die für die Überschreitung des eigenen Rechtskreises maßgeblich sein sollen.** Der Hinweis auf die Gesichtspunkte der **Pflichtwidrigkeit und** der Risikozurechnung führt nicht weiter. Die Begriffe werden durchaus uneinheitlich interpretiert, und ihre Verwendung gewährleistet deshalb trotz

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 313

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
250

Textstelle (Prüfdokument) S. 234

Theorie der unmittelbaren Verursachung Durchgesetzt hat sich infolge der mangelnden Konsistenz konkurrierender Theorieansätze die auf die **Rechtsprechung des Preußischen** Oberverwaltungsgerichts zurückgehende und inzwischen Lehre⁴⁶² und Praxis⁴⁶³ herrschende Theorie der unmittelbaren Verursachung. Verantwortlicher Störer ist hiernach **nur derjenige, dessen Verhalten oder dessen Sache die** betreffende Gefahr oder **Störung unmittelbar verursacht**;⁴⁶⁴ **alle Handlungen und Zustände die (vielleicht veranlassend, aber) vor der unmittelbaren Gefahrenverursachung liegen, bleiben unberücksichtigt.**⁴⁶⁵

Entfernere lediglich mittelbare Bedingungen des eingetretenen oder drohenden Erfolges werden mit dem Erfordernis der unmittelbaren Verursachung als polizeirechtlich **irrelevant ausgeschlossen**.⁴⁶⁶ Nicht Störer, sondern bloßer **Veranlasser einer Polizeiwidrigkeit ist** - heißt es deshalb im regelmäßigen Rückgriff auf die schon bei W. Jellinek vorhandene tautologische Begründung⁴⁶⁷ - **wer sie nicht selbst unmittelbar verursacht, sondern nur den Anlaß für ihre Verursachung durch andere bildet.**⁴⁶⁸ Trotz dieser im Begriffspaar Verursachung/Veranlasser erneut angelegten Abgrenzungsschwierigkeiten bringt die Theorie der unmittelbaren Verursachung nach herrschender Auffassung die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis mit den Kriterien wissenschaftlicher Präzision sehr viel stärker zur Deckung als die

462 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1976, § 127 Rdnr. 10 ff.

463 VGH Kassel MDR 1970, 791; VGH Mannheim VerwRspr 20,426; OVG Lüneburg OVGE 14, 397; OVG Hamburg DÖV 1983, 1016; vertiefend dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 ff.

464 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193.

465 Wagner, H., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, vor § 4-6 Rdnr. 19; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48 f.

Textstelle (Originalquellen)

ständige **Rechtsprechung des preußischen** OVG zurückgehenden Auffassung (Nachweise bei Rasch, §4 Rn.15, 16) ist grundsätzlich nur die unmittelbare Verursachung der Gefahr oder Störung polizei- und ordnungsrechtlich relevant. **Nur derjenige, dessen Verhalten oder dessen Sache die** Gefahr unmittelbar verursachen, ist verantwortlicher "Störer". Der mittelbare Verursacher, der sog. Veranlasser, ist nicht verantwortlich. Ausnahmsweise ist der Veranlasser aber dann verhaltensverantwortlich, wenn er als

Präzisierung¹⁹ dieses Ausdrucks nach strukturell gleichliegenden Fallgruppen für das Entschädigungsrecht s. Wagner NJW 1966, 569): nur wer selbst die Gefahr (**Störung**)¹⁹ **unmittelbar verursacht**, ist polizei- (und ordnungs-)pflichtig. **Alle Handlungen¹⁹ und Zustände, die (vielleicht veranlassend, aber) vor der unmittelbaren Gefahrenverursachung liegen, bleiben unberücksichtigt.** Polizeirechtlich relevant ist¹⁹ dasjenige Verhalten, das unmittelbar die Gefahrengrenze überschreitet. Damit¹⁹ ist vor allem erreicht, daß der mittelbare Verursacher, der sog. Veranlasser, nicht¹⁹ Störer und

PrOVG 31, 409; 78, 261 und 267; 80, 177; 82, 343 und 351; 89, 238; 103, 139. § 20 zeirechtlich **irrelevant ausgeschlossen**. Für den Urheber solcher mittelbaren Ursachen hat Walter Jellinek den anschaulichen Begriff des Veranlassers eingeführt": **Veranlasser einer Polizeiwidrigkeit ist, wer sie nicht selbst unmittelbar verursacht, sondern nur den Anlaß für ihre Verursachung durch andere bildet.** Dabei kann es sich bei der Veranlassung durchaus um die Setzung von adäquaten Ursachen im Sinne der Adäquanztheorie handeln, wie die oben angeführten Beispiele der

- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und ..., 1988, S. 19
- 52 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein..., 1987, S. #P#Oktober 1987
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 314

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

251

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

252

466 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

467 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 49; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313; ausführlich Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257 ff.

468 Ausnahme der Zweckveranlasser, s. dazu noch unten S. 248 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 235

Abgrenzungsschwierigkeiten bringt die Theorie der unmittelbaren Verursachung nach herrschender Auffassung die Bedürfnisse der polizeilichen Praxis mit den Kriterien wissenschaftlicher Präzision sehr viel stärker zur Deckung als die konkurrierenden Zurechnungstheorien. Nach Ansicht von Drews-Wacke⁴⁶⁹ stellt die Bindung der polizeilichen Eingriffsbefugnis an die Unmittelbarkeit der Verursachung der Gefahr oder Störung einerseits der Verwaltung ein hinreichend klares und verlässliches Merkmal zur Bestimmung der Störereigenschaft zur Verfügung und entspricht damit den Erfordernissen einer effektiven Gefahrenbekämpfung. Sie habe andererseits den rechtsstaatlichen Vorzug, den Kreis der polizeipflichtigen Personen einzugrenzen und an solche Verhaltensweisen anzuknüpfen, die wegen ihrer besonderen Erfolgsnähe reaktionswürdig erscheinen. Direkt gegen die Vertreter der Rechtswidrigkeits- bzw. Pflichtwidrigkeitstheorie gewandt, muß nach Friauf⁴⁷⁰ das Unmittelbarkeitskriterium heute unbedingten Vorzug genießen, weil in der differenzierten Problemlage des heutigen Polizeirechts in einer hoch technisierten Umwelt die Bestimmung und Offenlegung

469 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 313.

470 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232 f.; Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 458, 460 f.

Textstelle (Originalquellen)

Veranlassung durchaus um die Setzung von adäquaten Ursachen im Sinne der Adäquanztheorie handeln, wie die oben angeführten Beispiele der Obdachlosigkeit infolge Ehebruchs oder Räumungsurteils zeigen. Die Bindung der polizeilichen Eingriffsbefugnis an die Unmittelbarkeit der Verursachung der Gefahr oder Störung stellt einerseits der Verwaltung ein hinreichend klares und verlässliches Merkmal zur Bestimmung der Störereigenschaft zur Verfügung und entspricht damit den Erfordernissen einer effektiven Gefahrenbekämpfung. Sie hat andererseits den rechtsstaatlichen Vorzug, den Kreis der polizeipflichtigen Personen nicht zu überdehnen und an solche Verhaltensweisen anzuknüpfen, die wegen ihrer besonderen Erfolgsnähe reaktionswürdig

Störereigenschaft zur Verfügung und entspricht damit den Erfordernissen einer effektiven Gefahrenbekämpfung. Sie hat andererseits den rechtsstaatlichen Vorzug, den Kreis der polizeipflichtigen Personen nicht zu überdehnen und an solche Verhaltensweisen anzuknüpfen, die wegen ihrer besonderen Erfolgsnähe reaktionswürdig erscheinen. Die Bedeutung der Theorie der unmittelbaren Verursachung sei anschließend anhand einiger Beispiele aus der Judikatur dargestellt: Wenn durch einen Tankwagenunfall die Gefahr hervorgerufen wird, daß

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 314

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
253

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

rein objektiver Kriterien enden muß.⁴⁷⁴ Nicht alle Autoren bringen das in der Klarheit zum Ausdruck wie Drews-Wacke, die vor Einordnung der Obdachlosenproblematik den Bruch mit der am Unmittelbarkeitsbegriff orientierten Störerdogmatik deutlich zum Ausdruck bringen: "Es gibt jedoch Konstellationen, in denen das Unmittelbarkeitskriterium versagt".⁴⁷⁵ aaa) Brüche in Störerdiskurs - Exemption des Formalen Diesen Bruch leugnen Autoren, die die Entlassung des Vermieters aus der Störereigenschaft an den Hinweis knüpfen, daß er nicht die "eigentliche" Ursache des polizeiwidrigen Erfolgs setze.⁴⁷⁶ Wenn es dazu

474 Der Verweis fehlt in keinem der Standardlehrbücher, vgl. Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 312, 314; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 158; auch Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 459. Nimmt man die beiden anderen regelmäßig wiederkehrenden Beispiele hinzu (Fall des veranstaltenden Gi ...

475 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 316.

476 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 48.

Textstelle (Originalquellen)

Sänger nicht anders beurteilen als die Haftung des Gastwirts für seine Gäste und des Ladeninhabers für das Verhalten der durch seine auffällige Werbung angelockten Passanten". Es gibt jedoch Konstellationen, in denen das Unmittelbarkeits-Kriterium versagt. Das hat bereits das Preußische Oberverwaltungsgericht erkannt. Das Gericht hat nämlich erklärt, das polizeiliche Verlangen der Wiederherstellung eines gestörten Zustandes setze zwar

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 316

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

254

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 238

für die Theorie der unmittelbaren Verursachung im Unterschied zu den Rechts- und Pflichtwidrigkeitstheorien gerade nicht ankommen. Es ist nicht leicht zu verstehen, wenn gerade im Zusammenhang mit der hier diskutierten Problematik Friauf die Grundregel aufstellt: **Wer sich rechtmäßig verhält, wer lediglich die ihm von der Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse ausübt, etwa sein Eigentum legal nutzt, kann nicht Störer sein.**⁴⁷⁹ Das in Zitaten belegbare Einverständnis mit dieser Grundregel bei anderen Vertretern der Theorie der unmittelbaren Verursachung ist umso weniger verständlich,⁴⁸⁰ als mit dem Verweis auf die Rechtmäßigkeit des Vermieterverhaltens immerhin die Revision jener Voraussetzungen stattfindet, denen sich die Existenz des Unmittelbarkeitsbegriffs bei der Zurechnung polizeiwidriger Erfolge verdankt. Wenn deshalb nach der heute überwiegend gebrauchten Formel nur noch solche unmittelbare Ursachen die

479 Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 233, durch die dort nachgetragene Fußn. 139 a, wo er zweifelnd auf unbenannt bleibende "erlaubte Handlungen mit erhöhter Gefahrentendenz", sowie auf das wahrhaft nicht vernachlässigungswerte Problem der "Legalisierungswirkung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen" verweist. Bryde, B.-O., (Vom Grundrecht auf Umweltverschmutzung zum Staatsziel Umweltschutz, in: Gießener Universitätsblätter Heft 2/1990, S. 20) bestreitet zu Recht, daß der Anknüpfungspunkt für diese "Wirkung" schon in der Rechtsprechung des ProVG im ausgehenden 19. Jahrhundert gefunden werden kann; vgl. im übrigen Fn. 566.

480 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 312; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 90.

Textstelle (Originalquellen)

eine notwendige Bedingung für dessen Obdachlosigkeit geschaffen. Er kann aber nicht als Störer angesehen werden, weil die Kündigung als solche nicht ordnungswidrig ist¹³⁹. Allgemein gilt: **Wer sich rechtmäßig verhält, wer lediglich die ihm von der Rechtsordnung zuerkannten Befugnisse ausübt, etwa sein Eigentum legal nutzt, kann nicht Störer sein**^{139a}. Störer ist deshalb z. B. nicht derjenige, der durch den zulässigen Abbruch seiner Giebelwand bewirkt, daß das Nachbarhaus baufällig wird¹⁴⁰, oder der auf seinem Grundstück eine

• 86 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verw..., 1988, S. 233

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

255



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 239

die Notwendigkeit einer Integration von objektiv und material wertenden Gesichtspunkten⁴⁸³ im Begriff der Unmittelbarkeit begründet. Die mehrheitlich vertretenen Ergebnisse bei der Zurechnung polizeiwidriger Erfolge sind seiner Ansicht nach zu rechtfertigen, weil die vom Unmittelbarkeitsbegriff geforderte "enge Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg nicht durch Feststellung eines äußeren Wirkungszusammenhangs" ausgefüllt werden.

Da die Begründung einer Störereigenschaft "durch mehr oder weniger zufälliges Mitwirken in der Endphase des Kausalverlaufs vor Inkrafttreten einer Gefahr" nicht zu rechtfertigen sei, könne die letzte, unmittelbar auslösende Bedingung für die Bestimmung des die Gefahrengrenze überschreitenden Wirkungsfaktors kein zuverlässiges Kriterium abgeben.⁴⁸⁴

Der sodann selbst gesetzte Anspruch, die in der unmittelbaren Verursachung vorausgesetzte enge Beziehung zur Gefahr zu konkretisieren, durch überprüfbare Kriterien auszufüllen,⁴⁸⁵ bleibt jedoch wenig überzeugend.

Richtig wird zwar gesehen, daß die Notwendigkeit einer wertenden Betrachtung der im Geschehensverlauf wirkenden Handlungen und Zustände die Frage nach den Maßstäben dieser Wertungen aufwirft. Die Maßstäbe selbst bleiben aber völlig

483 Ausdrücklich S. 53, wonach es ihm vielmehr darum geht, die zu Recht geforderte enge Beziehung zur Gefahr zu konkretisieren, durch überprüfbare Kriterien auszufüllen.

484 VerwArch 68 (1977), S. 48 f.; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K/Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 315; VG Frankfurt DVBl 1965, 797; daß das Verhältnis von letzter Ursache und Gefahrengrenze nicht ganz deutlich ist, haben schon Vieth, W., Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht, Berlin 1974, S. 49, 53, und Mathys, H., Zum Begriff des Störers im Polizeirecht, Zürich 1974, S. 78 bemängelt; mit gleicher Kritik Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 458.

485 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 53.

Textstelle (Originalquellen)

das Verursachungsproblem rein begrifflich stellen kann (dazu unten II. 1.). Darüber hinaus betrifft das Defizit an dogmatischer Aufarbeitung vor allem die Kriterien, nach denen sich die bezeichnete enge Beziehung zwischen Wirkungsfaktor und polizeiwidrigem Erfolg bemißt. Denn mit der Feststellung, daß ursächlich nur die Handlungen und Zustände sein können, welche die Grenze zur Gefahr überschritten haben, ist das Problem noch

inneren Rechtfertigung getragen sein muß, soll sie nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Eine ausreichende Rechtfertigung liegt aber nicht vor, wenn das mehr oder weniger zufällige Mitwirken in der "Endphase des Kausalverlaufs" vor Inkrafttreten einer Gefahr bereits die Störereigenschaft begründen Vollmuth Unmittelbare t. rechtswidrige Verursachung im Polizei- it. Ordnungsrecht 49 soll¹⁷. Es ist im Gegenteil an der oben aufgeführten "engen Beziehung" zwischen Wirkungsfaktor

erforderlich gehalten wird¹⁸. Die Notwendigkeit der Hilfskonstruktionen macht indes bereits die Schwäche der am äußeren Wirkungszusammenhang orientierten Sichtweise offenbar: Die letzte, unmittelbar auslösende Bedingung kann für die Bestimmung des die Gefahrengrenze überschreitenden Wirkungsfaktors kein zuverlässiges Kriterium geben, da dieser den polizeiwidrigen Erfolg unmittelbar auslösen kann, aber nicht muß; auslösender Faktor kann auch ein ganz alltäglicher, durchaus gemeinschaftsverträglicher Umstand sein. Ein Beispiel

Verursachung³⁸ verfolgt. Hervorzuheben ist allerdings, daß dieses Anliegen nicht in Widerspruch zu dem Gedanken unmittelbarer Verursachung steht. Es geht vielmehr darum, die zu Recht geforderte enge Beziehung zur Gefahr zu konkretisieren, durch überprüfbare Kriterien auszufüllen³⁸. Dabei ist der Terminus der "rechtswidrigen" Verursachung freilich unglücklich gewählt. Er paßt nicht für den Bereich der Zustandshaftung, da rechtliche Gebote und Verbote sich nur

- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 47
- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 48
- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 49
- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 53

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

256



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 241

störungsfreien Gemeinschaftslebens" gelten, entsprechen.⁴⁸⁹ Damit werden nicht nur die Grundelemente des umstrittenen Schutzguts der öffentlichen Ordnung in den Voraussetzungen der Störerverantwortlichkeit tautologisiert;⁴⁹⁰ es muß auch die Frage gestellt werden, ob - wie behauptet⁴⁹¹ - mit dieser Grundregel "der Schlüssel zur befriedigenden Lösung zahlreicher Fälle des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems" gefunden ist. Die zum Nachweis dieser Behauptung im Nachsatz vorgestellte Lösung von Zurechnungsfragen in der Obdachlosenproblematik stützt sie jedenfalls nicht. Statt einer Begründung, besteht danach für Vollmuth im Fall des obdachlosen Mieters kein Zweifel, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsäumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da er sich, wie die Vorschriften des Mietrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und die über den Gebrauch des Eigentums ergeben, ausschließlich in von der Rechtsordnung gestatteten Bahnen bewegt.⁴⁹² Die Schlußfolgerung spricht für sich selbst. Neue Gesichtspunkte, die zur überzeugenderen Abstützung des nunmehr hinlänglich bekannten Störerausschlusses sind weder in der Begründung noch im Ergebnis hinzugekommen. Statt dessen werden mit Verweis auf die vollstreckungsrechtlichen Räumungsurteile hier irrelevante Aspekte der Subsidiarität polizeilichen Handelns mit der Störerproblematik vermengt.⁴⁹³ Mit dieser Kritik wird nicht einer Umkehrung der Störereigenschaft das Wort geredet. Aber klarzustellen

489 So ebenda, S. 52, unter Wiederaufnahme einer früheren Formel von Klaudet, H., Polizeipflicht und Kausalität, Münster 1968, S. 17 ff.

490 Was im Ergebnis nicht einmal inkonsequent ist, weil nach Vollmuth eben nicht nur rechtliche Maßstäbe die Grenzen der Gemeinschaftsverträglichkeit bestimmen; zur Kritik s. schon oben S. 138.

491 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 52.

492 Ebenda, S. 52.

493 Von diesem Vorwurf ist auch die Darstellung bei Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, nicht völlig freizusprechen, wenn dort (S. 316) auf "unauflösbare Wertungswidersprüche" hingewiesen wird, die durch das polizeiliche Eingreifen gegen den Inhaber einer vollstreckbaren Räumungsurteils hervorgerufen würden.

Textstelle (Originalquellen)

Bedingung die Grenze zur Gefahr überschritten, die nicht den Erfordernissen entspricht, welche die Rechtsordnung im Interesse eines störungsfreien Gemeinschaftslebens aufstellt⁸⁴. Diese These gibt bereits den Schlüssel zur befriedigenden Lösung zahlreicher Fälle des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems. Im Fall des obdachlosen Mieters³⁵ kann z. B. kein Zweifel bestehen, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsäumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da er sich, wie die Vorschriften des Mietrechts, des Zwangsvollstreckungsrechts und die über den Gebrauch des Eigentums ergeben, ausschließlich in von der Rechtsordnung gestatteten Bahnen bewegt. Im Fall der durch einen Auffahrtunfall auf der Autobahn verursachten Störung³⁰ hängt die Beurteilung des Verhaltens des abbremsenden Kfz-Lenkers und des Verhaltens der Fahrer,

• 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 52

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

257

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 244

Instrumentarium gestützten Realisierung der Schutzpflichtdimension von Grundrechten und der gleichzeitigen Störerqualifikation des Obdachlosen ohne jede Evidenz. (2) Der im Ergebnis gleiche Befund ergibt sich bei nochmaliger Vergewisserung über die im engeren Sinne polizeirechtlichen Grundlagen der Störerhaftung. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei** Fällen von **Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** vorausgesetzt - durch Selbstgefährdung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst.**⁵⁰¹ **Geradezu im Gegenteil** - ließe sich zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei 'bloßer' Betroffenheit von Individualrechtsgütern polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen. Abgesehen von den vorstehend bereits diskutierten Grenzen des Subsidiaritätsprinzips⁵⁰² ist diese Zurückhaltung Konsequenz eines auch in der polizeirechtlichen Literatur und **Rechtsprechung getragenen** Konsenses, **demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁰³ Nur ausnahmsweise und beschränkt auf **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung, ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit"** der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁰⁴ Dem Polizeirecht kommt damit nach eigenem Selbstverständnis **nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdendem Tun abzuhalten.**⁵⁰⁵ Es kann - diesen bisher unbestrittenen Beschränkungen polizeilichen Tätigwerdens zufolge -

Textstelle (Originalquellen)

einer übergroßen Mehrheit akzeptierten juristischen Konstruktion provozieren: Vor allem sticht ins Auge, daß nicht einmal auffälligste Widersprüche zur überkommenen Dogmatik der polizeilichen Generalklausel verdeckt werden. **Keineswegs wird dort nämlich - wie bei Obdachlosigkeit allerdings selbstverständlich** angenommen - durch Bedrohung **von Individualrechtsgütern vorbehaltlos die Befugnis der Polizei zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ausgelöst. Geradezu im Gegenteil** läßt sich zugespitzt formulieren - bleiben nach herkömmlicher Lehre bei Betroffenheit eines Individualrechts polizeiliche Maßnahmen zunächst ausgeschlossen. Wo Individualrechtsgüter ganz überwiegend durch andere Bürger gefährdet und

Behörden zu gewährende Schutzanspruchs. Wo es an einem Gefährdungsverhalten Dritter fehlt, gerät die vorherrschende Praxis mit dem auch von der **Rechtsprechung getragenen** Konsens in Konflikt, **demzufolge die Polizei nicht den Einzelnen vor sich selbst zu schützen hat.**⁵⁷ Lediglich für **wenige Sonderfälle von Selbstgefährdungen, insbesondere drohender Selbsttötung ist mit dem vagen Erfordernis einer "gewissen Ausstrahlungskraft des bedrohten Individualrechtsguts in die Öffentlichkeit"** ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil

Polizei zu einem Zeitpunkt ein, in dem lediglich latente Gefahren vorliegen. Der Obdachlose wird auch zu Unrecht als Storer betrachtet. Zum einen kommt der Polizei **nicht die Aufgabe zu, den Bürger im Rahmen einer Zwangsfürsorge allgemein von selbstgefährdendem Tun abzuhalten.** Zum anderen ist die Zurechnung des Risikos, obdachlos zu werden, angesichts der unzutreffenden Grundannahme eines offenen Wohnungsmarktes nicht vertretbar.

Lebens-Risikos verursachen. Dea Polizei recht kommt damit nicht die Aufgabe

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 284
- 87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 147

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
258

Textstelle (Prüfdokument) S. 245

nur dann gegen den Verhaltensverantwortlichen eingesetzt werden, wenn dieser aus einem "öffentlichen Interesse"⁵⁰⁶ in seinen Rechtskreis zurückverwiesen werden soll, den er zu Lasten der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verlassen hat. Nur unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der polizeirechtlich in Anspruch zu nehmende Störer sein kann. Außerhalb der bereits genannten Selbstmordproblematik lassen sich die wenigen sonstigen Fallgruppen unterteilen in solche, bei denen der sich selbst gefährdende Bürger entweder zu einer rationalen Entscheidung nicht fähig ist,⁵⁰⁷ oder aber ganz bewußt aus Sensationsgier oder falsch verstandener Risikofreudigkeit⁵⁰⁸ sich in Gefahren bringt. Der dem Einschreiten immanente Vorwurf ist dabei bei den bewußt Handelnden darauf gerichtet, daß diese pflichtwidrig sich gefährden, da sie bestimmte Grenzen überschreiten. In diese Grenzen werden sie mit Polizeigewalt zurückgedrängt.⁵⁰⁹ Die bekannten Beispielsgruppen allein sollten schon ausreichend deutlich werden lassen, wie wenig der Obdachlose in ein Bild paßt, das - ausweislich der aktuellen Polizeirechtslehrbücher⁵¹⁰ auch heute noch wesentlich von pausenlos öffentlich Knollenblätterpilze verzehrenden Landärzten,⁵¹¹ lebensmüden Raubtierbändigern⁵¹²

501 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 79 f.; Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 22; Denninger, E., Polizeirecht, in Meyer, H./Stolleis, M. (Hrsg.), Hessisches Staats- und Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1986, S. 226.

502 S. schon oben 211 ff.; knapp dazu Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 218.

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums" bedroht wird.

504 Rdnr. 78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zuläßt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was einer Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit den öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.

505 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

Textstelle (Originalquellen)

au. den Bürger im Rahmen einer Zwangsmaßnahme allgemein von selbstgefährdetem Tun abzuhalten. BS kann nur dann gegen den Verhaltensverantwortlichen eingesetzt werden, wenn dieser aus einem öffentlichen Interesse in seinen Rechtskreis zurückverwiesen werden soll, den er zu Lasten der Öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verlassen hat. Desu GOtz. S. 48 awN D*"a"-Wacke-

in den Ländern, in deren Polizeigesetzen nicht der Selbstmordversuch als Anlaß für polizeilichen Schutzgehoram genannt wird (z. B. in Baden-Württemberg. f 22 I r. 2 c PolC). " 3" "it konkreter. Beispielen - 99 - Unter diesen Voraussetzungen wird die Möglichkeit bejaht, daß der Gestörte selbst der Störer sein kann.⁸⁰ Die als Beispiel herangezogenen Fallgruppen lassen sich dabei unterteilen in solche, bei denen der sich selbst gefährdende Bürger entweder zu einer rationalen Entscheidung nicht fähig ist⁸¹, oder aber ganz bewußt aus Sensationsgier oder falsch verstandener Risikofreudigkeit⁸² sich in Gefahren bringt. Hier rechtfertigen sich polizeiliche Eingriffe mit der Begründung, der Staat habe die Grundrechte des einzelnen zu schützen, was nicht nur individuelles Interesse des gerade Betroffenen,

schützen, was nicht nur individuelles Interesse des gerade Betroffenen, sondern gerade inhaltsgleiches Interesse aller an seinem Schutz sei⁸³, das die Verfügungsberechtigung über eigene Rechtspositionen einschränkt. Der dem Einschreiten immanente Vorwurf ist dabei bei den bewußt Handelnden darauf gerichtet, daß diese pflichtwidrig sich gefährden, da sie bestimmte Grenzen überschreiten. In diese Grenzen werden sie mit Polizeigewalt zurückgedrängt. Der nicht selbstverantwortlich Handelnde erfährt nicht diesen Vorwurf; mangels rationaler Handlungsfähigkeit wird ihm auch nichts geboten,

- 87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 98
- 87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 99

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

259



Textstelle (Prüfdokument) S. 247

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

260

506 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230.

507 Zur Unterbindung des Selbstmords durch die Polizei Schnupp, G., Selbsttötung zu verhindern ist eine polizeiliche Aufgabe, Die Polizei 1980, S. 341; Knemeyer, F.-L., Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221, 253 ff.; Bottke, W., Suizid und Strafrecht, Berlin 1982, S. 171 ff.; sehr skeptisch gegenüber polizeirechtlichen Begründungsversuchen Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 39.

508 Siehe die Beispiele bei Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230 f.

509 Eichert, C., Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 99.

510 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230 f.; Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 218; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 78.

511 Nach Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230, handelte die Polizei rechtmäßig, als sie im Jahre 1977 den von einem französischen Arzt in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinem beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte.

512 PrOVGE PrVBI 25 (1904), 161 f.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 247

aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Störerkategorie der "Selbstgefährdung" höchst fragwürdig. Auch eine differenzierte Behandlung, die allein in den sog. Nichtseßhaften "Störer gegen ihre eigene Person" sähe, wird bei näherer Betrachtung noch ausreichend Anwendungsproblemen gegenüberstehen, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die Nichtseßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵¹⁶ Wer dies anders beurteilt, müßte folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte gegen ihren Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁵¹⁷ Dabei bedarf es nach Art. 104 Abs. 1 GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁵¹⁸ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 Abs. 2 GG nur der Richter entscheiden. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in der hier mehrfach zitierten Entscheidung festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist.⁵¹⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb entsprechende Vorschriften des BSHG für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁵²⁰ (4) Nach alledem lassen sich auch mit dem ergänzenden Hinweis auf den notwendigen "Schutz des Störers vor sich selbst" die bestehenden Zweifel an der Störerqualifikation des Obdachlosen nicht ausräumen. Es bleibt vielmehr bei der schon von F. Franz und Chr. Eichert formulierten Feststellung⁵²¹: Der Obdachlose als Gestörter kann nicht gleichzeitig "zum Schutz gegen sich selbst" in die polizeirechtliche Verantwortlichkeit gezwungen werden. c) Vermieter oder Mieter als Zweckveranlasser? Argumentative Auswege aus diesem Begründungsdilemma sind schließlich nicht über die Polizeipflichtigkeit des sog. Zweckveranlassers zu finden. Das hat G. Er bei in seiner sehr grundsätzlichen

⁵¹⁶ recht, 2. Aufl. Bertin 1985, S. 73 f.; weniger deutlich in: ders., Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied 1987, § 1 Rdnr. 40 f.

⁵¹⁷ Scheidung des OLG Frankfurt NJW 1988, 1527 f., zur Unterbringung Alkoholkranker; 'Die Selbstgefährdung eines Betr. kann erst zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden, wenn besondere Umstände hinzutreten (OLG Düsseldorf OLGZ 1968, 385 [388]). Nach dem Hessischen Freiheitsentziehungsgesetz reichen fürsorgliche Gesichtspunkte als alleinige Grundlage für die Unterbringung nicht aus. Der Hessische

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Öffentlichkeit" ausnahmsweise der polizeiliche Zugriff eröffnet worden.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund bleibt zumindest die unterschiedslose Zuordnung aller Lagen von Obdachlosigkeit in die Zuständigkeit der Polizei fragwürdig, weil jedenfalls in den Fällen einer eigenen Entscheidung für die Nichtseßhaftigkeit die Grenzen zulässiger Selbstgefährdung nicht überschritten sein dürften.⁵⁹ Wer dies anders beurteilt, muß folgerichtig auch auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte entgegen ihrem Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁶⁰ Dabei aber bedarf es nach Art. 104 I GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel

auf die Befugnis der Polizeibehörden erkennen, Nichtseßhafte entgegen ihrem Willen einzuquartieren, schlimmstenfalls in eine besondere Art Haft zu nehmen.⁶⁰ Dabei aber bedarf es nach Art. 104 I GG eines förmlichen Gesetzes, denn der polizeilichen Generalklausel fehlt es an der für einen solchen Akt erforderlichen Bestimmtheit.⁶¹ Über Freiheitsentziehungen kann zudem nach Art. 104 II GG nur der Richter entscheiden. Zudem hat das BVerfG festgestellt, daß eine zwangsweise Heimunterbringung von Bürgern, ohne daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist. Das BVerfG hat deshalb entsprechende Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁶² Aber

daß sie strafbare Handlungen begangen oder die allgemeine Ordnung empfindlich gestört hätten, mit geltendem Verfassungsrecht unvereinbar ist. Das BVerfG hat deshalb entsprechende Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes für verfassungswidrig erklärt - eine Entscheidung, die nicht durch den Rückgriff auf die polizeiliche Generalklausel umgangen werden darf.⁶² Aber auch für den zahlenmäßig weitaus bedeutsameren Teil der unfreiwillig Obdachlosen bleibt die durch Verletzung der Menschenwürde

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 284

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

261

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

262

Landtag hat es bei der Beratung des Hessischen Freiheitsentziehungsgesetzes ausdrücklich abgelehnt, über die reine Gefahrenabwehr hinaus eine Freiheitsentziehung aus Gründen der Fürsorge zu ermöglichen (vgl. LT-Dr. II. Wahlperiode, Abt. III Nr. 28, S. 1053; vgl. dazu auch OLG Frankfurt [6. Zivilsenat, NJW 1953,148J).

518 BVerfGE 22,180,219.

519 nen, siehe zuletzt §§ 32, 33 HSOG v. 26.6.1990 (GVBlI, S. 197 ff.)

520 KritV 1986, S. 51: "... freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat."

521 Franz, F., Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 251; Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 100.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 249

werden.⁵²³ Auch weil die dort vorfindlichen Beweisführungen⁵²⁴ aber das Fortleben dieses "Archetyps aus dem Altbau des polizeirechtlichen Haftungsgebäudes"⁵²⁵ nicht verhindert haben, bedarf es im Hinblick auf die hier behandelte Wohnungslosenproblematik in einem Punkte der Vertiefung: **Alle Spielarten der Zweckveranlasser- Lehre qualifizieren den Zweckveranlasser als polizeirechtlich verantwortlichen Handlungsstörer, weil sie davon ausgehen, daß er (durch Auslösung polizeiwidrigen Verhaltens anderer) einen polizeiwidrigen Erfolg in zurechenbarer Weise verursache, obwohl sein auslösendes Verhalten als solches (bei Absehen vom polizeiwidrigen Erfolg) nicht polizeiwidrig sei.**⁵²⁶ Damit müssen aber auch auf Basis aktuell herrschender Polizeirechtsdogmatik, die in der Figur des Zweckveranlassers keinen Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Freiheitsrechten sieht,⁵²⁷ sowohl Vermieter wie Mieter als "zweckveranlassende" Verhaltensstörer ausscheiden. aa) Der kündigende Vermieter als

523 "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257 ff., insbesondere S. 261, wo Erbel darauf hinweist, daß bei Bestimmung des Zweckveranlassers in der aktuellen polizeirechtlichen Dogmatik schon der Ausgangspunkt Jellineks verfehlt wird; Erbel in den wesentlichen Punkten der Zweckveranlasser-Kritik folgend Rühl, U. F. H., Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577 ff.

524 Vor Erbel vor allem schon Troitsch, Die Polizeipflicht in politisch bewegten Zeiten, 1933, S. 29 ff.

525 Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257.

526 Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 259; dort mit Verweis auf Rasch" E., in: Ule, K. H./ Rasch, E., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1982, S. 53.

527 Dazu Rühl, U. F. H., Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577, der auf die verfassungsrechtlich unhaltbare Anwendung der Zweckveranlasserkategorie im Versammlungsrecht hinweist; zu den ähnlich gelagerten Problemen bei der politischen Werbung im Straßenverkehr s. auch Stock, M., Straßenkommunikation als Gemeingebrauch, Baden-Baden 1979, S. 57,65.

Textstelle (Originalquellen)

Stand der Lehre vom Zweckveranlasser t Die Ausprägungen der Zweckveranlasser-Lehre I Betrachtet man die inzwischen entwickelten Ausprägungen oer Zweckveranlasser-Lehre, so ergibt sich das folgende Bild: I a) **Alle Spielarten der Zweckveranlasser-Lehre qualifizieren den Zweckveranlasser als polizeirechtlich verantwortlichen Handlungsstörer, weil sie davon ausgehen, daß er (durch Auslösung polizeiwidrigen Verhaltens anderer) einen polizeiwid- Hgen Erfolg in zurechenbarer Weise verursache, obwohl sein auslösendes Verhalten als solches (bei Absehen vom polizeiwidrigen Erfolg) nicht polizeiwidrig sei**²⁵ . , b) Die ersten Abweichungen sind bei der Beurteilung der Art W Weise der Verursachung zu registrieren. Zum Teil wird genommen, der Zweckvcranlasser sei (ausnahmsweise hafwider) mittelbarer Verursacher²⁶ ,

- 88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtig..., 1985, S. 0

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

263

Textstelle (Prüfdokument) S. 251

bei der Zweckveranlasser- Haftung vorgestellten Kausalverlauf sprechen die Haftungsbegründungen der Literatur für die Zurechnung des polizeiwidrigen Erfolgs gegen die Inanspruchnahme des Wohnungslosen. Denn vorherrschend sind ja nach wie vor die subjektiven (psycho-kausalen Theorien),⁵³² die den oder einen ausschlaggebenden Grund für die Haftung des Zweckveranlassers in dessen subjektiver (sich in geistigerverbaler oder optischer Beeinflussung anderer Personen ausdrückender) Willensrichtung sehen. Er soll haften, weil er ein bestimmtes Verhalten anderer, das er bewirkt, (subjektiv) 'bezweckt',⁵³⁴ "gezielt veranlaßt",⁵³⁵ 'subjektiv intendiert' im Sinne von "vorsätzlich herbeiführt",⁵³⁶ "beabsichtigt",⁵³⁷ herbeiführen "will",⁵³⁸ "bewußt auslöst"⁵³⁹ oder doch zumindest "billigend in Kauf nimmt".⁵⁴⁰ Eine besondere Ausformung der subjektiven Theorie steigert das neutrale "Wollen" sogar zur bösen Absicht, indem sie ein "bewußtes Provozieren"⁵⁴¹ oder ein "mit-Bedacht-reizen"⁵⁴² zum haftungsauslösenden Grund erhebt. Definitionsversuche diesen Inhalts fordern geradezu die Frage heraus, ob das subjektive Bezwecken einer Polizeiwidrigkeit überhaupt - für sich allein - Haftungsgrund sein kann,⁵⁴³ ihre Beantwortung kann dennoch dahinstehen, weil es für die hier untersuchte Problematik auf die

532 Daß es sich bei den Varianten der sog. objektiven Theorie (Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 55) tatsächlich um keine objektiven Theorien, sondern um dieselben wertenden Gesichtspunkte handelt, die auch für die Störerverantwortlichkeit herangezogen wurden und dort notwendig einen Bruch mit dem Unmittelbarkeitsdogma bedeuteten, wurde schon oben (vgl. S. 238 ff.) herausgearbeitet.

534 Jellinek, W. (Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, Tübingen 1913, S. 311) zählt auch den Redner, der durch eine Ansprache auf offener Straße eine störende Menschenmenge um sich scharf, zu den Zweckveranlassern; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 315.

535 Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 233 f.

536 Deutschland, 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1982, S. 204 ff.

538 Knemeyer, F.-L., Polizei- und Ordnungsrecht, 3. Aufl. München 1989, Rdnr. 248 f.

539 Dietel, A./Gintzel, K., Demonstration- und Versammlungsfreiheit, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1989, § 15 Rdnr. 14.

Textstelle (Originalquellen)

und einstufen kann. Ihr gemeinsamer Nenner liegt wohl nur noch in dem formalen Leitbegriff des "Zweckveranlassers" . (1) Die subjektiven (psycho-kausalen) Theorien (der "geistigen Urheberschaft") sehen den oder einen ausschlaggebenden Grund für die Haftung des Zweckveranlassers in dessen subjektiver (sich in geistiger - verbaler³¹ oder optischer - Beeinflussung anderer Personen ausdrückender) Willensrichtung. Er soll haften, weil er ein bestimmtes Verhalten anderer, das er bewirkt, (subjektiv) "bezweckt"³² , gezielt veranlaßt"³³ , "subjektiv intendiert" i. S. von "vorsätzlich herbeiführt" ³⁴ , "beabsichtigt"³⁵ , herbeiführen "will"³⁶ , "bewußt auslöst" ³⁷ oder doch zumindest "billigend in Kauf nimmt"³⁸ . Eine besondere Ausformung der subjektiven Theorie steigert das neutrale "Wollen" sogar zur bösen Absicht, indem sie ein "bewußtes Provozieren" ³⁹ oder ein "Mit-Bedacht-Reizen"⁴⁰ zum haftungsauslösenden Grund erhebt. Dabei ist allerdings zumindest bei Einwag-SchoenA0 nicht ganz klar, ob damit ein "gesteigerter" Fall von Zweckveranlassung oder eine erhöhte Schwelle gemeint sein soll,

- 88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtig..., 1985, S. 0

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

Textstelle (Originalquellen)

540 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1978, § 127 I b, Rdnr. 12;
Vieth, W., Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht, Berlin 1974, S. 51.

541 recht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 233 f.

542 Rdnr. 12.

543 Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 261.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

265

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 254

im Wildwuchs abweichender und bestätigender Gerichtsentscheidungen entstandene, allenfalls noch fallgruppenweise nachvollziehbare Störerbestimmung nach rechtsstaatlich legitimierbaren Kriterien neu zu strukturieren sucht. Vor allem Pietzker hat vor dem Hintergrund solcher Bemühungen dazu aufgerufen, das allgemeine Polizeirecht solle die Ausdifferenzierung von Rechtssphären und das Zerfallen des Modells einer statisch vorgegebenen "guten Ordnung" nicht ignorieren. Es solle diese Veränderungen aufnehmen, und zwar auch bei der Störerbestimmung. Ohne rechtliche Kriterien, ohne die genaue und offen ausgewiesene Untersuchung der jeweils betroffenen Rechtspositionen sei dieses nicht zu bewerkstelligen. Ein Festhalten an der "richtig verstandenen" Unmittelbarkeit, die durch wertende Elemente angereichert werde, genüge dem nicht. Statt dessen fordert er, die Rechtswidrigkeits- und Risikoüberlegungen der Störerbestimmung offen zu legen.⁵⁴⁸ Der Leistungsfähigkeit dieses Neuansatzes gegenüber mag man skeptisch sein. Doch auch wer alle Versuche, das polizeiliche Handeln unter

⁵⁴⁸ Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 458.

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

überlassen. Eine solche Sicht geht an der Verrechtlichung des Gemeinwesens vorbei und vernachlässigt die gesteigerten Anforderungen an die Legitimierung von Lastenverteilungen. Das allgemeine Polizeirecht sollte die Ausdifferenzierung von Rechtssphären und das Zerfallen des Modells einer statisch vorgegebenen "guten Ordnung" nicht ignorieren⁵. Es sollte diese Veränderungen aufnehmen, und zwar auch bei der Störerbestimmung. Ohne rechtliche Kriterien, ohne die genaue und offen ausgewiesene Untersuchung der jeweils betroffenen Rechtspositionen ist das nicht zu bewerkstelligen. Ein Festhalten an der "richtig verstandenen" Unmittelbarkeit, die durch wertende Elemente angereichert wird⁶, genügt dem nicht. Statt dessen 2 K. H. Friauf Polizei- und Ordnungsrecht, in: I. v. Münch (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Aufl. 1982, S. 224 ff.; V. Götz, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 7. Aufl. 1982, § 6 II; Drews/Wacke/Vogel/

- 89 Pietzker, J.: Polizeirechtliche St..., 1984, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

266

Textstelle (Prüfdokument) S. 256

polizeilichen Generalklausel - spezialgesetzlich genaueren Umschreibung der relevanten Schutzgüter⁵⁵³ häufig auch die spezialgesetzliche Bestimmung der Verantwortlichkeit für die Störungsbeseitigung zur Folge gehabt.⁵⁵⁴ Einzelne Gebiete sind von dieser Entwicklung jedoch ausgespart geblieben. So greift etwa **das Wasserschutzrecht auch heute noch auf die Grundsätze des allgemeinen Polizeirechts hinsichtlich des richtigen Adressaten eines wasserschutzrechtlichen** Verwaltungsaktes zurück.⁵⁵⁵ Im Bereich der sog. "Altlasten",⁵⁵⁶ d. h. Umweltgefährdungen bzw. -Schädigungen, die bereits vor Inkrafttreten der einschlägigen Umweltschutzgesetze vorhanden waren,⁵⁵⁷ fehlten in der Vergangenheit⁵⁵⁸ Regelungen über die Zulässigkeit staatlicher Eingriffsmaßnahmen, Gefahrenbeseitigungsmaßnahmen, Verantwortlichkeit und Kostentragung völlig. Zum Rückgriff auf das allgemeine Polizei- und Ordnungsrecht bestand deshalb keine Alternative. Wegen der weitreichenden Folgen der darauf gestützten Inanspruchnahme von Personen sind die "Altlasten" schon frühzeitig als "**Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr**" stilisiert worden.⁵⁵⁹ Und diese war nach ganz überwiegender Auffassung nur zu bestehen, wenn vor allem die kostenträchtigen Folgen der polizeilichen Zustandsverantwortlichkeit, die ihren inneren Grund allein in der Zugriffsmöglichkeit des Gewaltinhabers bzw. Berechtigten auf die gefährliche Sache hat,⁵⁶⁰ vermieden werden. Zur Rechtfertigung sind unterschiedliche Strategien entwickelt worden, die sämtlich darauf hinaus laufen, für den schmalen Ausschnitt polizeilicher Zuständigkeiten im Umweltschutzrecht das im Polizeirecht geltende strenge Verursacherprinzip durch ein - in Voraussetzungen und Folgen noch

553 Sauberes Wasser im Wasserschutzrecht; frische Luft, Ruhe, Erschütterungsfreiheit im Immissionsschutzrecht; artgerechte und schmerzfreie Tierhaltung im Tierschutzrecht; Beispiele bei Prümm. H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 65.

554 Z. B. der Anlagenbetreiber nach § 17 oder § 22 BImSchG.

555 vgl. § 74 Abs. 4 des hessischen Wassergesetzes, sowie generell zur Inanspruchnahme polizei- und ordnungsrechtlicher Normen zum Zwecke des Wasserschutzes BVerwG DVBl 1974, 297; grundsätzlich zum Verhältnis zwischen der Generalklausel des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes zu den "konkreten Einzelregelungen für bestimmte Sachgebiete" vgl. Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 214 ff.

556 Definition bei Kloepfer, M., Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht, in: Altlasten und Umweltrecht, Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 20. bis 22. November 1985, Düsseldorf 1986, S. 19.

● **4%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Beispiel: Die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über "gefährliche" Anlagen⁹ waren früher in den §§ 16 ff. GewÜ, also dem klassischen spezialgesetzlichen Polizeirecht mit Wirtschaftsbezügen, enthalten¹⁰. **Das Wasserschutzrecht greift auch heute noch auf die Grundsätze des allgemeinen Polizeirechts hinsichtlich des richtigen Adressaten eines wasserschutzrechtlichen** Verwaltungsakts zurück". Gefahrenabwehr ist die Abwehr von wahrscheinlichen Schäden für bestimmte Schutzgüter. Im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht werden als Schutzgüter die öffentliche Sicherheit und Ordnung

- **90** Prümm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 65

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
267

Textstelle (Prüfdokument) S. 257

Textstelle (Originalquellen)

557 Nach Prüm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 69, und Knauber, R./Nacke, H. D., Tagungsbericht des Trierer Kolloquiums zum Thema "Altlasten und Umweltrecht", NJW 1986, S. 1091, ist von ca. 30.000 umwelterheblichen Altlasten im Gebiet der alten Bundesländer auszugehen.

558 Jetzt z. B. erfaßt in § 20 ff. des hessischen Abfallgesetzes vom 13.7.1971 i.d.F. v. 10.7.1989 (GVBl I, S. 198).

559 So der gleichlautende Titel des Beitrages von Breuer, R., JuS 1986, S. 359 ff.

560 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 291.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

268

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 257

Zur Rechtfertigung sind unterschiedliche **Strategien entwickelt** worden, die sämtlich darauf hinaus laufen, für den schmalen Ausschnitt polizeilicher Zuständigkeiten im Umweltschutzrecht das im Polizeirecht geltende strenge **Verursacherprinzip durch** ein - in Voraussetzungen und Folgen noch unbestimmtes - **Gemeinlastprinzip abzulösen**.⁵⁶¹ **Zunächst wird unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des Preußischen OVG⁵⁶² und des Bundesverwaltungsgerichts⁵⁶³ einer behördlichen Genehmigung der zu der Altlast führenden Tätigkeit die sog. Polizeifestigkeit zuerkannt.**⁵⁶⁴ **Demnach soll aufgrund der polizeilichen Generalklausel gegen genehmigte Tätigkeiten auch insofern nicht vorgegangen werden können, als aus ihnen zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht erkennbare Gefahren erwachsen. Gerade dieser Schluß ist aus der herangezogenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts jedoch nicht zu ziehen, in der es an anderer Stelle heißt, "daß ein Einschreiten aufgrund der ordnungsbehördlichen Generalklausel gegen unmittelbar drohenden Gefahren zulässig sein muß, weil die Verursachung derartiger Gefahren durch die Legalisierungswirkung nicht gedeckt wird".**⁵⁶⁵ **Des weiteren wird behauptet, als Zustandsverantwortlicher haften derjenige nicht, der "die Kontamination weder verursacht noch gebilligt oder erkannt hat",⁵⁶⁶ oder wer - mit anderen Worten - mangels Voraussehbarkeit die Gemeinwohlverträglichkeitsgrenze seines Verhaltens nicht überschritten hat.**⁵⁶⁷ Die Motive für die mit unterschiedlichen Argumenten begründete Einschränkung polizeilicher Verantwortlichkeit liegen auf der Hand. Die Beseitigung von Umweltgefahren, erst recht

⁵⁶¹ Wonach also letztlich die Allgemeinheit die Kosten der Beseitigungsmaßnahmen tragen muß, vgl. Sandler, H., Grundprobleme des Umweltrechts, JuS 1988, S. 257; Friauf, K.-H., Zur Problematik des Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung, Festschrift für Wacke, Köln 1972, S. 293.

⁵⁶² OVGE 82, 351.

⁵⁶³ BVerwGE 55, 118.

⁵⁶⁴ Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt 1989, S. 69; Papier, H. J., Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, DVBl 1985, S. 875 f.; vorsichtiger Breuer, R., 'Altlasten' als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes - OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, S. 362 f.; kritisch klarstellend Bryde, B.-O., Vom Grundrecht auf Umweltverschmutzung zum Staatsziel Umweltschutz, Gießener Universitätsblätter Heft 2/1990, S. 20.

⁵⁶⁵ So richtig Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 69, mit Hinweis auf

Textstelle (Originalquellen)

Zustandsverantwortliche im Sinne der §§ 4 und 5 ME³⁹. Dieses Ergebnis wird jedoch teilweise für ungerecht gehalten, weshalb verschiedene **Strategien entwickelt** wurden, um das **Verursacherprinzip durch** das **Gemeinlastprinzip abzulösen. Zunächst wird unter Rückgriff auf die einschlägige Rechtsprechung des preußischen OVG und des BVerwG41 einer behördlichen Genehmigung der zu der Altlast führenden Tätigkeit die sogenannte Polizeifestigkeit zuerkannt⁴². Demnach soll aufgrund der polizeilichen Generalklausel gegen genehmigte Tätigkeiten auch insofern nicht vorgegangen werden können, als aus ihnen zum Genehmigungszeitpunkt noch nicht erkennbare Gefahren erwachsen. Gerade dies hat das BVerwG jedoch nicht gesagt, vielmehr meint es, "daß ein Einschreiten aufgrund der ordnungsbehördlichen Generalklausel gegen unmittelbar drohende Gefahren zulässig sein muß, weil die Verursachung derartiger Gefahren durch die Legalisierungswirkung nicht gedeckt wird"⁴³. Desweiteren wird behauptet, derjenige haften nicht als Zustandsverantwortlicher, der "die Kontamination weder verursacht noch gebilligt oder erkannt hat"⁴⁴; damit wird in das Polizeirecht letztlich eine Verschuldensabhängigkeit der Haftung eingeführt, die ihm aber fremd ist, und im Hinblick auf eine zügige Gefahrenabwehr auch fremd**

- 90 Prümm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 69
- 90 Prümm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 70

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

269

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

270

BVerfGE 55, 118, 123; wenn Papier (Altlasten und polizeiliche Störerhaftung, DVBl 1985, S. 877) sich dagegen wegen der Nichterkennbarkeit von Gefahren auf die Grundsätze über das "Verbot echter Rückwirkungen" beruft, so geht das schon deshalb fehl, weil sich nicht die Rechtslage, sondern nur die tatsächliche Beurteilung geändert hat. Lösbar sind die Probleme (so zu Recht Schink, A., Grenzen der Störerhaftung bei der Sanierung von Altlasten, in: Umwelt und Recht, 30. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" in Marburg 1990 (hrsg. v. Lorz, R. A. u. a), Stuttgart/München/Hannover/Berlin 1991, S. 84), die die mangelnde Erkennbarkeit einer Gefahr für die polizeilic

566 Breuer, R., "Altlasten" als Bewährungsprobe der polizeilichen Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes - OVG Münster, NVwZ 1985, 355, JuS 1986, S. 363; Schink, A., Wasserrechtliche Probleme der Sanierung von Altlasten, DVBl 1986, S. 161.

567 Kloepfer, M., Die Verantwortlichkeit für Altlasten im öffentlichen Recht, in: Altlasten und Umweltrecht, Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 20. bis 22. November 1985, Düsseldorf 1986, S. 29; Prümm, H. F., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, weist in diesem Zusammenhang richtig darauf hin, daß das Gemeinlastprinzip sich an den Gesetzgeber richtet (S. 70).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 262

bevorstehenden oder eingetretenen Grundrechtsverletzungen kaum plausibel auf den Bereich "unfreiwilliger" Obdachlosigkeit beschränkt werden kann, ohne kritische Nachfragen zum rechtlichen Grund der Differenzierung zu provozieren. Auf der gleichen Linie liegt schließlich die schon angedeutete Auffälligkeit, daß **ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" an der Fiktion des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten wird - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremster Armut genauso zuträfe. Niemand ist aber bisher auf den Gedanken gekommen, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in den städtischen Elendsquartieren oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens nicht zur Verfügung stehen.** Die Kette möglicher Beispiele für Inkonsequenzen und Ungereimtheiten wäre auch mit diesen Ergänzungen noch nicht am Ende. Indes könnte ihre Fortführung nur bestätigen, was sich jetzt schon als sicher erweist: Gegenüber

Textstelle (Originalquellen)

der staatlichen Gefahrenabwehr zu sein hat, sondern als individueller Rechtsanspruch gegen die Fürsorgebehörden zu begreifen ist, wird die administrative und justizielle Sonderbehandlung der Obdachlosigkeit offenbar. **Ausschließlich für den Fall der sozialen Notlage "Wohnungslosigkeit" wird an der Fiktion des Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit festgehalten - als ob der dafür vorausgesetzte Menschenwürdeverstoß nicht für alle anderen Fälle extremer Armut genauso zuträfe. Niemand kommt aber bisher auf den Gedanken, den Einsatz des Polizeirechts auch dort zu fordern, wo - aus welchen Gründen auch immer - den Armen in sozialen Brennpunkten oder isoliert wohnenden alleinstehenden Alten die notwendigsten Voraussetzungen zur Führung eines menschenwürdigen Lebens von den Sozialbehörden nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährt wird. Oder ist jemals in der polizeirechtlichen Literatur die polizeiliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln für die**

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 285

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

271

Textstelle (Prüfdokument) S. 265

gefahrenabwehrrechtlichen Ansatz in der Praxis der Obdachlosenverwaltung auf der Tagesordnung. Doch Auswege drängen sich nicht eben auf! Sicher ist zu prüfen, ob **in einem** um **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** zentrierten Sozialstaat¹ nicht zuvörderst das Sozialrecht zur **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen** in der Lage ist. Als Dilemma tut sich jedoch schon nach cursorischer Durchsicht der Materie auf, daß an keiner Stelle im Sozialrecht Zwangsinstrumente zur Verfügung stehen, die bei Wegfall von polizeilicher Beschlagnahme und (Wieder-) Einweisung effektiven Ersatz leisten könnten.

¹ Aus der nahezu unüberschaubaren Fülle von Literatur zum Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes vgl. Benda, E., Die Sozialstaatsklausel in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts, RdA 1979, S. 1 ff.; Abendroth, W., Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Festschrift für Bergsträsser, Düsseldorf 1954, S. 279 ff.; Müller-Volbehr, J., Der soziale Rechtsstaat im System des Grundgesetzes, JZ 1984, S. 6 ff.; Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975; Siecken, H.-J., Die Sozialstaatsklausel des Grundgesetzes in Literatur und Rechtsprechung, Göttingen 1974; Zacher, H.-F., Soziale Gleichheit. Zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Gleichheitssatz und Sozialsta

Textstelle (Originalquellen)

geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Obdachlosenproblems ist, so fragt sich, ob das **in einem** an **Menschenwürde und Grundrechtsschutz** orientierten Sozialstaat zuvörderst anzusprechende Sozialrecht zu einer **Lösung der existentiellen Nöte der Wohnungslosen** in der Lage ist. Deshalb soll im folgenden anhand einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials überprüft werden, ob der anachronistische Rückgriff auf das Polizeirecht überhaupt noch

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
272

Textstelle (Prüfdokument) S. 266

zu entschärfen sind. Nach einer kurzen historischen Einordnung der sozialfürsorgereichen Bearbeitung von Wohnungsnotsituationen wird deshalb zunächst auf Grundlage **einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials** zu untersuchen sein, in welchem Umfang es aus Rechtsgründen des anachronistischen Rückgriffs **auf das Polizeirecht überhaupt noch** bedarf. 1. Von der Armenpolizei zur Barmherzigkeit - Von der Barmherzigkeit zum Recht Darstellungen zur Geschichte des staatlichen Umgangs mit Wohnungslosigkeit nehmen üblicherweise ihren Ausgang² in den restriktiven Techniken der Sozialdisziplinierung im ausgehenden Mittelalter,³ um von dort

2 Das gilt für die jüngste sozialwissenschaftliche Untersuchung von Treuberg, E. v., Mythos Nichtseßhaftigkeit, Zur Geschichte des wissenschaftlichen, staatlichen und privatwohlthätigen Umgangs mit einem diskriminierten Phänomen, Bielefeld 1990, ebenso wie für die neueren juristischen Arbeiten von Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, 9 ff., und Schioer, B., Der Obdachlose als Störer der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit?, DVBl 1989, S. 742.

3 Zur Geschichte der Armut im Mittelalter s. die hervorragende länderübergreifende Studie von Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988; Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980; Baron, R., Die Entwicklungen der Armenpflege in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Ersten Weltkrieg, in: Landwehr, R./Baron, R. (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1983, S. 11 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der existentiellen Nöte der Wohnungslosen in der Lage ist. Deshalb soll im folgenden anhand **einer Analyse des sozialhilferechtlichen Normenmaterials** überprüft werden, ob der anachronistische Rückgriff **auf das Polizeirecht überhaupt noch** erforderlich ist. Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des Bundessozialhilfegesetzes (§ 12 Abs. 1 S. 1 BSHG) die Unterkunft. Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung (§ 8

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

273

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

armenpolizeilichen Konzepten der staatlichen Intervention dokumentiert.⁴ a) Zwischen Almosen **und sozialer** Disziplinierung - Neuere Ansätze in der Armenfürsorge des späten Mittelalters Dabei hat die Wahl des historischen Ausgangspunkts im zu Ende gehenden Mittelalter durchaus ihre Berechtigung.⁵ Denn **die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland⁶ finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.⁷ In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch noch die frühneuzeitliche Stadt kennzeichnen.⁸ Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen.⁹**

● **51%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf eine Analyse der neuen, "sozialstaatlichen" Formen der Herrschaftsausübung, auf das Verhältnis sozialer Sicherheit **und sozialer** Disziplin, das wir in seiner historischen Entwicklung untersuchen wollen. **Die historischen Wurzeln moderner Sozialpolitik in Deutschland finden sich dort, wo die traditionelle, auf Subsistenzwirtschaft beruhende, mittelalterlich-feudale Gesellschaftsordnung erstmals erschüttert und überfordert wurde: in den deutschen Städten des späten Mittelalters.** Neu entstehende soziale Unsicherheit verlangte nach neuen Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität

Es handelt sich um die Urbanisierung der industriellen Gesellschaft und die damit verbundene Änderung der sozialen Rangordnung, wie sie in der ländlich feudalen Lebensform besteht. **"7 In der Stadt des ausgehenden Mittelalters zeigten sich frühzeitig die Auflösungserscheinungen einer ständisch verfaßten Gesellschaft. Bevölkerungszunahme, Verknappung des Nahrungsspielraums, Strukturveränderung in Handwerk, Handel und Gewerbe sowie in der Landwirtschaft verschärften die sozialen Probleme, die auch durch die frühneuzeitliche Stadt⁸ kennzeichnen.** Ziel der städtischen Obrigkeit mußte es daher sein, die überkommene Sozial Ordnung im Sinne der Herrschaftssicherung zu stabilisieren und zu "ffffff

Formen sozialer Sicherung, die indes nur da erfolgreich werden konnten, wo es gelang, zugleich die Formen sicherheitsstiftender Verhaltensrationalität zu etablieren, die jene Sicherungsmechanismen unabdingbar voraussetzen. **Das Bevölkerungswachstum seit dem 11. Jahrhundert und die dadurch verursachte neue Mobilität, der Aufschwung der Städte nach den großen Pestzügen um die Mitte des 14. Jahrhunderts, die Entfaltung des Fernhandels und der gewerblichen Produktion, all dies brachte neben neuartigem gesellschaftlichen Reichtum auch eine neue Armut hervor, die sich vor allem in den Städten ballte und vor allem dort als Problem empfunden wurde, obwohl sie in den ländlichen Gebieten kaum weniger grassierte. Die neuen städtischen Unterschichten waren dadurch charakterisiert, daß sie aus dem Gefüge ständischer Ordnung herausfielen. Sie gehörten keinem der traditionellen**

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 102

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
274

Textstelle (Prüfdokument) S. 267

Die Etablierung des Pauperismus als Massenphänomen führte zwar nicht zum sofortigen Ausfall der institutionalisierten Wohltätigkeit in kirchlichen Einrichtungen und Frühformen genossenschaftlicher Selbsthilfe, wie Mollat umfangreich nachgewiesen hat;¹⁰ dennoch überforderte seine dauerhafte Existenz die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten.¹¹ Dabei erwies sich die Integration der Armen durch schlichte Statuszuweisung innerhalb der ständisch-hierarchischen Gesellschaftsordnung als schwierig. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen.¹² Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹³ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt.¹⁴ Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die die städtischen Eliten eine ordnungspolitische Antwort finden mußten. Früher als in den Territorien begann man deshalb in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Damit begann eine Phase der 'Sozialregulierung' in den deutschen Städten, an deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Systeme der Subsistenzsicherung an und mußten ihre Arbeitskraft gegen Lohn verkaufen oder aber ihren Unterhalt durch Betteln bestreiten. In jedem Fall waren sie auf Transferleistungen angewiesen. Ihre Existenz überforderte die traditionellen, ganz auf eine statische Subsistenzwirtschaft zugeschnittenen Fürsorgeeinrichtungen und gefährdete zugleich die ständische Gesellschaftsordnung insgesamt. Die städtische Obrigkeit reagierte auf diese Herausforderung mit der verstärkten Produktion von Ordnungsnormen, die eine herrschaftliche Regulierung des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt anstrebten. Der Ausfall traditionaler Ordnungsfunktionen sollte gleichsam durch ein künstliches Ordnungsnetz kompensiert werden. Ein wichtiger Bestandteil dieser städtischen Polices-Ordnungen waren die Bettelund Armenordnungen, die seit

Sozialdisziplinierung konnte demnach nur bedeuten, den Armen so zu erziehen, daß er diese gottgewollte (so glaubten es jedenfalls die Zeitgenossen) Funktionszuweisung nicht in Frage stellte. Zu heterogen waren die pauperisierten Massen, um sich in ihrer Gesamtheit als integrationsfähig zu erweisen. Wo die auf Integration ausgerichtete Politik der städtischen Obrigkeit versagte, bekam Sozialdisziplinierung "die Wirkung einer diskriminierenden Ausgrenzung".¹⁰ Die Mehrzahl der fremden Bettler, Zigeuner, Vaganten und vagabundierenden Landsknechte wurde, nachdem Eingliederungsversuche fehlgeschlagen waren, als nutzlose, faule und gefährliche Elemente gebrandmarkt und in eine gesellschaftliche Randexistenz gedrängt." Sozialdisziplinierung nahm im städtischen Armenwesen der Frühen Neuzeit zweierlei Gestalt an: Kriminalisierung und Repression auf der einen Seite, Erziehung und Integration auf der anderen Seite. Die Ausweitung der Disziplinarmechanismen ist eine Erscheinung, die sich zuerst in den Städten zeigte. Das Zusammenleben von Menschen auf engem Raum brachte Probleme mit sich, auf die der Magistrat eine ordnungspolitische Antwort finden mußte. Früher als in den Territorien begann man in den Städten, das Wohlfahrts- und Polizeiwesen zu organisieren. Im Deutschen Reich übernahmen Städte wie Nürnberg, Köln und Lübeck Schrittmacherfunktionen auf diesem Sektor.¹² Damit begann eine Phase der "Sozialregulierung" in den deutschen Städten, an

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 14
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 15
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 103

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
275

Textstelle (Prüfdokument) S. 269

im Sinne umfassender Erziehung zur Arbeit in Armut stand. Im Laufe des 16. und frühen 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte.¹⁵ Ihre institutionelle Entsprechung fanden die städtischen Armutspolitiken in der Bereitstellung von Spitälern, Pilger- und Elendenherbergen sowie dem Ausbau von Gefängnissen, Zucht- und Arbeitshäusern, die die Priorität der Armenpflege nicht nur auf die Anstaltsfürsorge verlagerten, sondern

4 Damit ist noch nichts darüber ausgesagt, ob armenpolizeiliche Strategien nicht in sozialfürsorglicher Einkleidung fortgelebt haben, dazu Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 159 ff.: grundsätzlicher: Leibfried, St./Tennstedt, F., Armenpolitik und Arbeiterpolitik. Zur Entwicklung und Krise der traditionellen Sozialpolitik der Verteilungsformen, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 64 ff., 76 ff.; Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 12.

5 So ausdrücklich Geremck, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 154.

6 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 14; Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 102.

7 Ausführlich zu den qualitativen und quantitativen Aspekten städtischer Armut sowie zur dokumentenreich belegten Ablösung städtischer Almosenpraxis, Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 27, 28 ff., Dokumente insbesondere S. 63 ff.

8 Illustrative Darstellung zur Entwicklung der Stadt als Sammelbecken der Armut bei Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 215, 221 f.; umfassend ausgeführt bei Fischer, Th., Städtische Armut und Armenfürsorge im 15. und 16. Jahrhundert, Göttingen 1979, passim; knapper ders., Der Beginn frühmoderner Sozialpolitik in den deutschen Städten des 16. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Jahrbuch der Sozialarbeit 4/1981, S. 46 ff.

9 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

Textstelle (Originalquellen)

deren Endpunkt die Sozialdisziplinierung stand. Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts verfeinerte sich das Herrschaftsinstrumentarium immer mehr. Zucht- und Polizeiordnungen, Luxus- und Kleiderordnungen, Taxordnungen, Armen- und Bettlerordnungen trugen dazu bei, daß jeder einzelne Stadtbewohner dem engmaschigen Netz der Sozialdisziplinierung kaum entgehen konnte. Die Disziplinarmechanismen beschränkten sich nicht mehr auf bestimmte Institutionen (Kirche. Spital. Schule), sondern begannen auch außerhalb zu wirken. Gerhard Oestreich faßt diese Entwicklung wie folgt

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 103

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

276



11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

277

10 Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 228 ff., vgl. auch Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 42 f.; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 15 ff.

11 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 15.

12 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsor Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103.

13 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36 f.; Fischer, Th., Die Anfänge frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G., Zählen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 84.

14 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103, wobei Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 38, allerdings raten, dem in der neueren Sozialarbeitsliteratur gepflegten Klischee von einer brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettelei und Vagabondage mit Vorsicht zu begegnen. "Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Strafvollzug ... Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier

15 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 30 ff., die den Neuigkeitswert der städtischen Bettel- und Almosenordnungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nur eingeschränkt bejahen wollen. Ihrer Ansicht nach hatte bereits die traditionelle Almosen-Dogmatik durchaus praktikable Kriterien für die Berechtigung zum Empfang von Almosen erarbeitet (S. 33).

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 270

durch ein künstliches Ordnungsnetz zu kompensieren.¹⁷ Ob diese städtischen Ansätze zur Restabilisierung der traditionellen Ordnung erfolgreich waren, muß letztlich historisch ungewiß bleiben. Denn schon im Laufe des 17. Jahrhunderts zogen die Wirren des 30-jährigen Krieges erneut Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Obwohl diesen letzten Schritt freilich nur wenige taten, waren Vaganten- Karrieren das Los vieler.¹⁸ Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; eine Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden.¹⁹ Eine sich verstärkende Abschottungspraxis der ohnehin überforderten städtischen Wohlfahrtsinstitutionen, heute zuweilen etwas irreführend als Beginn der Kommunalisierung der Armenfürsorge beschrieben, hinderte die heimatlose Armutsbevölkerung vollends, je wieder seßhaft zu werden. Sie forderte geradezu Anschlußkonzepte einer

17 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt-a. M. 1986, S. 15; so ist auch Stekl, H. (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 119 ff.) zu verstehen, der die Genese von Zucht- und Arbeitshäusern im Gesamtkontext eines Säkularisierungsprozesses sieht, welcher die kirchliche Kompetenz in Armenfragen durch die bürgerlichen Organe ersetzt.

18 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19; diese üblichen Begleiterscheinungen von Armut lassen erahnen, weshalb Armut zunehmend nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern als öffentliches Sicherheitsrisiko empfunden wurde.

19 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.)

● **74%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Jahrhundert signalisiert jedoch nicht nur ihre Wirkungslosigkeit, sondern eine Überforderung des seit dem Spätmittelalter etablierten Systems öffentlicher Fürsorge insgesamt. 14 Die Wirren des Dreißigjährigen Krieges zogen Entwurzelung und gesellschaftliche Desintegration nach sich. Das seit der Mitte des 18. Jahrhunderts verstärkt einsetzende Bevölkerungswachstum vermehrte vor allem die besitzlosen Unterschichten auf dem Lande und in der Stadt und vergrößerte den Teil der Bevölkerung, der ohne ausreichende Einkünfte und Erwerbsmöglichkeiten lebte und nicht mehr fest in die Heimatgemeinde integriert war. Und aus dieser Schicht vor allem rekrutierte sich die größer werdende Vagantenpopulation des 18. Jahrhunderts. Wer zu Hause weder Arbeit noch Sicherheit fand, begab sich auf die Wanderschaft, auf die Suche nach Lohn und Brot anderswo. Die "Notökonomie" der Vaganten konnte ihn leicht vom arbeitssuchenden Landfahrer zum Bettler, Gelegenheitsdieb, womöglich zum gewalttätigen Räuber machen. Diesen letzten Schritt taten freilich nur wenige. Vaganten- Karrieren dagegen waren das Los vieler. Zwischen 4% und 10% der Gesamtbevölkerung - so schätzt man - waren im 18. Jahrhundert der "nicht-seßhaften Armut" zuzuordnen; einer Vagantenbevölkerung, bei der die Grenzen zwischen Bettler und Gauner fließend waren und die als Gefahr für Eigentum und Sicherheit empfunden wurden." Die überkommenen, lokalen Fürsorgeeinrichtungen reagierten auf die Überforderung durch dieses soziale Problem mit verstärkter Abschottung und Ausgrenzung. Die Stadtmauern, militärisch sinnlos geworden, dienten nun dem

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 19

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

278

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

Textstelle (Originalquellen)

), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 19, unter Hinweis auf die Arbeiten von Küther, C, Räuber und Gauner in Deutschland, Göttingen 1976 und Küther, C, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Reif, H. (Hrsg.), Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1984, S. 17 ff.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

279



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

als Folge des 30-jährigen Krieges eingetretenen völligen Desorganisation der Wirtschaft war mit den Mitteln repressiver Armenpolitik nicht abzuwehren. Der Neuordnung der Wirtschaft unter Aufnahme zentraler Inhalte merkantilistischer Wirtschaftslehren kamen sie aber durchaus entgegen. Denn die **erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren nicht nur **wichtige Elemente** städtischer Ordnungspolitik, sondern zugleich Voraussetzung wirtschaftlicher Modernisierung. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.**²¹ Sie sollten sich nach zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerkennung

21 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 45 f zur Geschichte der Zucht- und Arbeitshäuser in England, Geremek, B., Geschichte der Armut. Elend und Barmherzigkeit in Europa, München/Zürich 1988, S. 269.

22 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1988, S. 47.

23 Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 51; Rusche, G./Kirchheimer, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1974, S. 63 f., s. dort auch die drastische Schilderung zu noch weitaus brutaleren Formen der Disziplinierung durch Arbeit außerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser, etwa zur Galerensklaverei (ab S. 77).

Textstelle (Originalquellen)

Ökonomie erhöhter Arbeitskräftebedarf nach den Bevölkerungsverlusten im Dreißigjährigen Krieg, wachsende innere Migration sowie zentrale Inhalte der merkantilistischen Wirtschaftslehren beschleunigten eine Neuorientierung der Wohlfahrts- und Kriminalpolitik.²⁴ **Erneute Betonung der Arbeitspflicht aller Armen, verstärkter Kampf gegen Betteln und Vagabundage, Ausbau der Polizeiapparate sowie Verbreitung der Freiheitsstrafe mit konsequenter Nutzung der Arbeitskraft der Häftlinge** waren **wichtige Elemente** nunmehr gesamtstaatlicher Strategie. **Die Zucht- und Arbeitshäuser bildeten dabei einen Apparat, der in erster Linie eine veränderte Einstellung zur Arbeit internalisieren sollte und dabei auch die "eigentlichen Bedürfnisse" von Arbeitsunwilligen und Kriminellen festlegte.** Arbeit hatte als Disziplinierungsinstrument jedoch ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Prector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu

• 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126

● **25%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

280

Textstelle (Prüfdokument) S. 271

zeitgenössischer Auffassung zu "Häusern des Schreckens"²² entwickeln. Noch ganz in der Tradition der Körperstrafen des Mittelalters stand Schwerstarbeit als Disziplinierungsmittel ganz im Vordergrund.²³ Soziale Disziplinierung der Armen bedeutet also - neben Anerziehung eines bürgerlichen Verhaltenskodexes aus **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht - nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin.**²⁴ **Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitäler, Zucht-, Waisen- und Arbeitshäuser waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem Wert.**²⁵ Im zweifachen Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter

22 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 47.

23 Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 51; Rusche, G./Kirchheimer, O., Sozialstruktur und Strafvollzug, Frankfurt a. M. 1974, S. 63 f., s. dort auch die drastische Schilderung zu noch weitaus brutaleren Formen der Disziplinierung durch Arbeit außerhalb der Zucht- und Arbeitshäuser, etwa zur Galerensklaverei (ab S. 77).

24 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozia

25 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und

Textstelle (Originalquellen)

nachweisen lassen⁴⁴, institutionalisiert. Sozialdisziplinierung bedeutete also nicht zuletzt Erziehung zur Arbeit und Einübung von Arbeitsdisziplin. Daneben wurde den Armen ein bürgerlicher Verhaltenskodex anezogen, dessen Grudnbestandteile **Gehorsam, Fleiß, Demut, Bescheidenheit, Mäßigung, Sittsamkeit und Gottesfurcht** waren. **Auch vvon den arbeitsunfähigen Almosenempfängern wurde erwartet, daß** sie sich tugendhaft (im obigen Sinne) verhielten. Verstöße gegen die Norm hatten den Entzug der Unterstützung zur Folge. Unbescheidenheit, Widerspenstigkeit und Lasterhaftigkeit ahndete die Armenverwaltung

in bezug auf die individuelle Lebensführung. Nicht nur Staatstheoretiker wie Thomas Hobbes vertrauten bei der Eingliederung in dei Gesellschaft auf die formale Kraft der Disziplin.⁴⁶ **Die Verinnerlichung dieser Disziplinierungsmechanismen war ein Entwicklungsprozeß, der erst in der Industriegesellschaft zum Abschluß kam. An dem Disziplinierungsvorgang waren die verschiedensten Sozialisationsinstanzen beteiligt. Das Armenwesen und die mit ihm verbundenen Institutionen wie Spitaler, Zucht- und Arbeitshäuser - nicht vergessen sollte man in diesem Zusammenhang die Waisenhäuser⁴⁷, die vielleicht den effektivsten Beitrag zur Arbeitserziehung leisteten - waren als Experimentierfeld für soziale Kontrolle innerhalb der frühneuzeitlichen Stadtgesellschaft von unschätzbarem** und bisher noch nicht entsprechend gewürdigtem Wert. Der Geburt des Gefängnisses (so der Untertitel, den Foucault seiner Studie gegeben hat, mußte die Darstellung der Genese

• 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 112

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

281

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Textstelle (Originalquellen)

Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 127, 122, dort zur Bedeutung der Zucht- und Arbeitshäuser als Vorreiter einer rigorosen Zeitdisziplin. Bereits ab Ende des 17. Jahrhunderts wurden Zucht- und Arbeitshäuser gezielt in die gewerbliche Produktion der landesherrschaftlichen Manufakturen einbezogen. "Ein Land, dann in Aufschwung, wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohl eingerichtet seyn und nur ein Zuch

26 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 46.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

282



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

Zugriff, ausgelöst durch den Verlust agrarischer Existenzformen einerseits und stetiges Bevölkerungswachstum andererseits steht die städtische Politik der Armeninternierung gleichsam am Anfang der Herausbildung säkularisierter Formen der institutionellen Gegenwehr.²⁶ Zwangsläufig galt Nichtarbeit unter diesen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen **nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko**, das der repressiven Bearbeitung **durch die** städtischen Organe offen stand.²⁷ b) Armenfürsorge im Absolutismus: Die Etablierung staatlicher Gewalt in der Bekämpfung von Armut Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Ansätze zur Durchsetzung rationaler Verhaltensdisziplin erfuhren im Zeitalter des Absolutismus ihren Ausbau zu effektiven einheitsstiftenden Faktoren **für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung**, den Flächenstaaten. In ihnen materialisierte sich die staatsphilosophisch vorbereitete **Vorstellung²⁸ einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen sollte.**²⁹ Die **alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherren wurden im Absolutismus³⁰ zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe. Die Produktion "sozialer Sicherheit" in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms.**³¹ Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich stetig mehr, in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben **höherer Ordnung**

● 33% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Doppelgesicht: "Labore Nutrior, Labore Prector" so lautete das Motto, welches an der Pforte des Hamburger Werk- und Zuchthauses zu lesen war. Nicht-Arbeit galt **nicht nur als persönliche Lasterhaftigkeit, sondern aufgrund ihrer üblichen Begleiterscheinungen als öffentliches Sicherheitsrisiko**. Die Ermittlung von selbst verschuldeter Armut **durch die** Organe öffentlicher Armenpflege mußte daher Strafe nach sich ziehen. Dieser Gedanke war den Humanisten des 16. Jahrhunderts ebenso

sozialer Probleme zum gesamtgesellschaftlichen Programm. Die von der weltlichen Obrigkeit der spätmittelalterlichen Städte entwickelten Vorstellungen der Disziplinierung wurden vom Landesherrn aufgegriffen und als einheitsstiftender Faktor **für die Herausbildung von Gemeinwesen neuerer Größenordnung**, der Flächenstaaten, benutzt. Aus der Verbindung der städtischen Vorbilder mit der politischen Philosophie des Neustoizismus erwuchs die **Vorstellung einer machtvollen, zentralen öffentlichen Gewalt, die - gestützt auf einen disziplinierten militärischen und administrativen Apparat - die heterogenen gesellschaftlichen Kräfte zu einem geordneten Gemeinwesen vereinheitlichen konnte**. Diese **alten, vorwiegend auf äußere Gefahren gerichteten Schutzpflichten des Feudalherrn gegenüber seinen Vasallen wurden im Absolutismus zu einem umfassenden Programm der Sicherheit ausgeweitet. Sicherheit wurde zur Staatsaufgabe.**" Sie legitimierte eine Fürstenherrschaft, die vom ungesicherten Natur- zum geordneten bürgerlichen Zustand führen sollte. **Die Produktion sozialer Sicherheit in Notlagen war nur ein Bestandteil dieses Gesamtprogramms**. Sie war nicht i.S. moderner Sozialpolitik ein eigenständiger Politikbereich, sondern lediglich Teil der umfassenden Strategie der Herausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt für ein einheitliches Staatsgebiet, in desstaatlicher

Kirche und weltlicher Ordnung, die den einzelnen bisher gehalten hatte, sich zu lockern begann. Auch hier entstand ein aus der bisherigen kirchlichen Ordnung herausgelöster Eigenbereich.¹²⁹ **Der soziale und kulturelle Radius der Kirche verkürzte sich; in Gestalt weltlicher Institutionen drang der Staat in die**

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 126
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 17
- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 70

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
283

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

noch vollständig der kirchlichen Autorität überlassen hatte.³² Die mit den Legitimationsformeln 'guter Policey' im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz für 'Wohl' und 'Glück' der Untertanen 'Sorge' zu tragen und 'Gewalt' anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung der gesellschaftlichen Verhältnisse.³³ Exzesse bevormundender Sorge,³⁴ wie sie auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiordnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und

- 26 Vobruba, G., Arbeiten und Essen. Die Logik im Wandel des Verhältnisses von gesellschaftlicher Arbeit und existentieller Sicherung im Kapitalismus, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 46.
- 27 Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 126; Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 107 f.; Mollat, M., Die Armen im Mittelalter, München 1984, S. 229.
- 28 Entgegen Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 282, hat Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 174, darauf insistiert, daß die tragenden Elemente der Souveränitätskonzeption Jean Bodins ihre prägende Kraft auch im deutschen Staatsdenken des ausgehenden 16. und 17. Jahrhunderts entwickelt haben. Knappe Zusammenfassung bei Schnur, R., Bodin, Staatslexikon, 7. Aufl. 1985, Sp. 861 ff.
- 29 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 17.
- 30 Zur Typologie der feudalen Gesellschaftsformation Anderson, P., Von der Antike zum Feudalismus. Spuren der Übergangsgesellschaften, 2. Aufl. Frankfurt a. M. 1981, S. 183 ff.; differenzierte Bewertung dieses Ablösungsvorgangs bei Barudio, G., Das Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung 1648 bis 1789, Frankfurt a. M. 1981, S. 203 ff., der dem Verlust der Libertät als Element der mittelalterlichen Ordnungspolitik eine sensible historische Studie gewidmet hat (Barudio, G., Absolutismus - Zerstörung der "libertären Verfassung", Frankfurt a. M. 1976); s. auch Schulze, W., Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, S. 222 ff.
- 31 Sachße Ch./Tennstedt, F., Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung, in: dies. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 17; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 69; gedrängte

Textstelle (Originalquellen)

Sphäre des Erziehungs- und Bildungswesens, der Armenfürsorge und Gesundheitspflege ein, die das Mittelalter als Gemeinwohlaufgaben höherer Ordnung der kirchlichen Autorität überlassen hatte.¹³⁰ Hand in Hand mit dieser Bewegung ging eine immer stärkere Einschränkung der kirchlichen Selbstregierung und -verwaltung, die in manchen Territorien

zentrale Formel wie "gute Policey" präsentiert jene Frage nach der Rechtfertigung der Machtmonopolisierung von "Policey und Regiment" durch Legitimationsformeln wie "gemeines Bestes", "Wohlfahrt- und -Glückseligkeit". Die mit den Legitimationsformeln "guter Policey" im Sinne eines modernen politischen Gewaltmonopols beanspruchte Kompetenz, für "Wohl- und -Glück" der Untertanen "Sorge" zu tragen und "Gewalt" anzuwenden, wurde zum Bezugsrahmen einer systematischen Erfassung und Unterwerfung gesellschaftlicher Verhältnisse. Im Interesse jener zunächst mit "Policey und Regiment" übersetzten Staatsraison des neuzeitlichen deutschen Territorialstaates wurde aus der alteuropäischen Politiklehre als Lehre vom Gemeinwesen

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 70
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 151

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
284

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

285

Zusammenfassung zur Entwicklung von Policyrecht und Policywissenschaft bei Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 366 ff.; Knemeyer, F. L., Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts. Kritische Bemerkungen zur Literatur über die Entwicklung des Polizeibegriffs, AÖR 92 (1967), S. 153 ff.

32 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 70, der zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses Müller-Armack, H., Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959, S. 204, zitiert: "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft größtenteils vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und Jahrhundere hinzogen und alle Arten der handwerklichen Fertigkeiten beanspruchten, entscheidend für

33 Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 151; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 259; Stolleis, M., Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, 1. Band, Reichspublizistik und Polizeiwissenschaft 1600-1800, München 1988, S. 371.

34 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86, führt eine Reihe von Beispielen an: Vom Verbot des Duzens der Eltern durch die Kinder, über das Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament und dem Verbot des Fahrens in den Forsten beim Spürschnee bis zum Verbot für Eltern mit noch nicht einjährigen Kindern gemeinsam im Bett zu liegen.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

auch schon in den kleinlichen Reglementierungen des städtischen Lebens durch Polizeiordnungen anzutreffen waren, begleiten die herrschaftlichen Versuche, eine wankende ständische Ordnung gegen unabwendbare Modernisierungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu stützen. Polizeistaat in diesem Sinne bedeutet nichts anderes, als daß die exzessive Sorge für das Wohl der Untertanen zum Prinzip erhoben wird und jede Rechtsschranke der staatlichen Obsorge mit dem Hinweis auf die Bedürftigkeit, Schwäche oder Unwissenheit der Untertanen dahin fällt.³⁵ Alle staatlichen Maßnahmen zur Behebung von Armut und Not, ob präventiv vermeidend oder repressiv disziplinierend, waren demnach im absolutistischen Wohlfahrtsstaat keiner besonderen Begründung bedürftig. Insofern die "gesamte innere Ordnung" des Gemeinwesens in den

35 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86.

Textstelle (Originalquellen)

guter Polizei" entwickelt, zurückhaltender sein müssen. Exzesse bevormundender Sorgejind auch in der älteren Stadt- und Landespolizei keine Seltenheit. Was wir Polizeistaat nennen, bedeutet im Grunde nichts anderes, als daß die exzessive Sorge für das Wohl der Untertanen zum Prinzip erhoben wird und jede Rechtsschranke der staatlichen Obsorge unter dem Hinweis auf die Bedürftigkeit, Schwäche oder Unwissenheit der Untertanen dahinfällt. Von den späteren Polizeiordnungen weist fast eine jede solche Exzesse wohlmeinender Besorgtheit für

als daß die exzessive Sorge für das Wohl der Untertanen zum Prinzip erhoben wird und jede Rechtsschranke der staatlichen Obsorge unter dem Hinweis auf die Bedürftigkeit, Schwäche oder Unwissenheit der Untertanen dahinfällt. Von den späteren Polizeiordnungen weist fast eine jede solche Exzesse wohlmeinender Besorgtheit für das Wohl der Untertanen auf. Kuriose und immer wieder angeführte Beispiele

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 86

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

286

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

besonderen Begründung bedürftig. Insofern die "gesamte **innere Ordnung**" des **Gemeinwesens in den Mittelpunkt der staatlichen Tätigkeit** gerückt war, fiel die Wohlfahrtsfunktion mit der Aufgabe zur Schaffung von Friede und Recht im Begriff der Polizei zusammen.³⁶ **Alle Politik wird gleichsam auf Polizei reduziert.**³⁷ Die Frage nach den Grenzen des Staates stellte sich so wenig wie dieselbe nach den Grenzen der Polizei.³⁸ Als Legitimationsbasis staatlichen Handelns geriet die eudämonistische Polizei- Konzeption zum Ende des 18. Jahrhunderts in eine doppelte Krise: In

36 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 192, 157. Ordnung in diesem Sinne war, nachdem erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die zahlreich und verschiedenartigen in der Societas Civilis existierenden Ordnungen als Bestandteil einer höheren politischen, der staatlichen Ordnung begriffen werden konnten, noch "neutral" auf den Inhalt der Staatszwecke bezogen. Ordnung war nicht selbst ein Zweck wie Sicherheit und Wohlfahrt; sie entsteht, sobald das Gemeinwesen auf diese Zwecke hin eingerichtet wird. "Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz von Herrschaft und das staatliche Gewaltmonopol. Darüber hinaus bleibt der Begriff der s

37 "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten ... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen,... damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne" , Justi, J. IL G., Die Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller oeconomischen oder Cameral-Wissenschaften, Teil 1, Leipzig 1755, S. XII, XXXIII; zit. nach Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "sozialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit

38 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 90, 98; Lüdtke, A-, Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 204 ff.

Textstelle (Originalquellen)

und 17. Jahrhundert zu Staaten entwickeln, wird daher die Verwaltung zur primären Staatsaufgabe.⁶ Die gute **innere Ordnung des Gemeinwesens rückt in den Mittelpunkt der staatlichen Tätigkeit. Alle Politik wird gleichsam auf Polizei reduziert.** Die für eine angebotsmäßige Regelung aller Lebensverhältnisse, die minutiös ausgestaltete "gute Ordnung und Policey", die schließlich mehr und mehr zum Selbstzweck wird: sie erscheinen geradezu als

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 260

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

287

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 276

Jahrhundert noch in wesentlichen Stücken auf den älteren Fundamenten der Ständegesellschaft ruhend, war er in den kleinstaatlichen Verhältnissen in Deutschland noch ganz an der Organisation 'geschlossener Sozialbereiche' orientiert.⁴⁰ c) Krise der eudämonistischen Polizeikonzeption im ausgehenden 18. Jahrhundert Um 1790 kommt es in der vernünftigen Staatsrechtslehre unter dem Eindruck von französischer Revolution und kantianischer kritischer Philosophie zu radikalen Veränderungen inhaltlicher und methodischer Natur.⁴¹ Politisch tritt neben die mit vorsichtigem Reformismus gepaarte Kritik obrigkeits- und wohlfahrtsstaatlicher Exzesse die fundamentale Infragestellung der bestehenden Ordnung. Parallel dazu schreitet in der Polizeiwissenschaft der Prozeß der indirekten Beschränkung der Staats- und Polizeigewalt durch den Nachweis der Unzugänglichkeit bestimmter Ziele für staatliche Betätigung durch die Betonung der Subsidiarität gegenüber der Privatinitiative und die Übernahme des Smith'schen Modells einer weitgehend selbst regulierungsfähigen Gesellschaft⁴² fort. Besondere Aufmerksamkeit gilt der sachgerechten Differenzierung zwischen Zwang und Förderung. G.H. von Berg etwa definierte die Polizei durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, ... künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden".⁴³ Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung der Polizei auf Gefahrenabwehr die polizeiliche Wirksamkeit einengen, ist sie doch Folge der restriktiven Staatszweckbestimmung.⁴⁴ Die Wohlfahrtspflege erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheitswahrung;

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

fixiert die Differenzierung der Staatszwecke und der Staatswissenschaften (Recht Klugheit) außer acht läßt. Der Umbruch des Vernunftrechts 3. Abschnitt: Entwicklungen seit etwa 1790 I. Der Umbruch des Vernunftrechts Um 1790 kommt es in der vernünftigen Staatsrechtslehre unter dem Eindruck von französischer Revolution und Kantischer kritischer Philosophie zu radikalen Veränderungen inhaltlicher und methodischer Natur.1) Politisch tritt neben die mit vorsichtigem Reformismus gepaarte Kritik obrigkeits- und wohlfahrtsstaatlicher Exzesse die fundamentale Infragestellung der bestehenden Ordnung. Das bedeutet die polemische Konfrontation von vernünftigem und geschichtlichem Recht.*) Das zum Prokrustesbett gewordene philosophische System Wulffs, innerhalb dessen vor allem die auf Beschränkung staatlicher durch Förderung von Sicherheit, materieller Wohlfahrt und Kultur.2) Andere begründen den Wohlfahrtszweck pragmatischempirisch mit dem menschlichen Streben nach Behaglichkeit, Bequemlichkeit und Vergnügen.3) Dabei schreitet allgemein der Prozeß der indirekten Beschränkung der Staats- und Polizeigewalt durch den Nachweis der Unzugänglichkeit bestimmter Ziele für staatliche Betätigung⁴), durch die Betonung der Subsidiarität gegenüber der Privatinitiative⁶) und die Übernahme des Smith'schen Modells einer weitgehend selbstregulierungsfähigen Gesellschaft⁸) fort. Besondere Aufmerksamkeit gilt der sachgerechten Differenzierung zwischen Zwang und Förderung. Teils wird der grundsätzlich auch zur Wohlfahrt für zulässig erachtete Zwang unter den generellen Vorbehalt unbedingter Notwendigkeit gestellt⁷), teils nur bei unmittelbarer Bedrohung der Sicherheit auch die mittelbare Gefahrenabwehr durch Erhaltung der Kräfte des Staats und Entfernung der Hindernisse für die Wohlfahrt der Bürger.'8) Berg definiert sie durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder, was dasselbe ist, . . . künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden".) Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung der Polizei auf Gefahrenabwehr die polizeiliche Wirksamkeit einengen, ist sie doch Folge der restriktiven Staatszweckbestimmung. 14) Die Wohlfahrtspflege

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 224
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 226
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
288

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

sie verfügt zwar auch über Zwangsmittel,⁴⁵ doch sind ihr wegen der Priorität von Recht und Sicherheit Rechtseingriffe verwehrt.⁴⁶ Von hier aus läßt sich ein Vorgang erschließen, der im späten 18. Jahrhundert mit zunehmender Deutlichkeit hervortritt und schließlich im 19. Jahrhundert zentrale Bedeutung gewinnt: die Eliminierung des Wohlfahrtszwecks aus dem Rechtsinhalt der Polizei. d) Ankündigung der Entkoppelung von Sicherheit und Wohlfahrt im Allgemeinen Preußischen Landrecht Entgegen der im Anschluß an die Kreuzberg-Entscheidung des Preußischen OVG⁴⁷ gebildeten Mehrheitsauffassung kommt die "institutionalistische Wende des Polizeibegriffs"⁴⁸ allerdings noch nicht in der Kodifikation des "Allgemeinen Preußischen Landrechts" von 1794 zum Abschluß. Preu⁴⁹ hat zuletzt die von Maier⁵⁰ schon deutlich gemachte Korrekturbedürftigkeit der herrschenden Auffassung in der Polizeirechtswissenschaft in einer umfassenden Untersuchung aus staatsrechtlicher,

40 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 260.

41 Klippel, D-, Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, Paderborn 1976, S. 178 ff.; zu Inhalt und Divergenzen der nachkantianischen Polizeirechtslehren (W. v. Humboldt, G. Hufeland, R. v. Mohl, G. H. v. Berg); vgl. insbesondere Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 226-273; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 207 ff.

42 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 226.

43 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259, der allerdings auf den Widerspruch bei Berg hinweist, der im 4. Band seines Handbuchs (Handbuch des Deutschen Polizeirechts, 7 Bände, Hannover 1799-1809, S. 19) die Definition der Polizei wiederum ohne weitere Begründung verändert. Sie ist nunmehr "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen besonderen Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht." (S. 263).

44 Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet, so heißt es umgekehrt bei Berg (1. Band S. 12): "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im Gegensatz zu Pütter keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte

Textstelle (Originalquellen)

erfolgt unter dem Aspekt der Sicherheitswahrung; sie verfügt zwar auch über Zwangsmittel¹⁵), doch sind ihr wegen der Priorität von Recht und Sicherheit Rechtseingriffe verwehrt.¹⁶ Im folgenden soll ein Überblick über die nach Berg der Polizei obliegenden Aufgaben gegeben werden. Dabei ist die Auswahl primär von der Frage geleitet, inwieweit

Praxis einer rechtlich kaum beschränkten Polizeigewalt ganz unvereinbar war. Von hier aus erschließt sich uns ein Vorgang, der seit dem späten 18. Jahrhundert deutlich hervortritt und im 19. Jahrhundert zentrale Bedeutung gewinnt: die Eliminierung des Wohlfahrtszwecks aus dem Rechtsinhalt der Polizei. Man muß sich freilich hüten, diesen Vorgang allzu früh anzusetzen, wie es im 19. Jahrhundert, unter dem Eindruck einer teleologischen Betrachtung der Entwicklung "vom Polizeistaat zum

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259
- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 203

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

289

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

290

kennt; so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259.

45 Berg, H. G., ebenda, Bd. 2, S. 10 f.

46 Ebenda, S. 4.

47 Vom 14.6.1882, PrOVGE 9,353 ff.

48 Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 156.

49 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 309,316.

50 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

berühmten § 10 II 17 ALR auf die Entwicklung des polizeilichen Aufgabenbestandes nicht überschätzt werden darf. Ausweislich des § 77 Einleitung ALR besteht an der staatlichen Wohlfahrtskompetenz auch für das ALR kein Zweifel. Nach § 73 Einleitung ALR ist jedes Mitglied des Staats "das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnis seines Standes und des Vermögens zu unterstützen verpflichtet".⁵¹ Zudem war das ALR - entgegen einem weit verbreiteten Eindruck - gar keine Kodifikation des Staatsrechts, sondern des Privatrechts, so daß Aufgabenzuordnungen an die Polizei über das gesamte ALR verstreut lagen und aus dem jeweiligen Kontext rekonstruiert

51 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 276.

Textstelle (Originalquellen)

im Gebrauch ihrer Rechte nicht zu behindern, mit besonderen Standespflichten. Entsprechend hieß es im § 73 der Einleitung des AUgemeinen Landrechts, daß "ein jedes Mitglied des Staats ... das Wohl und die Sicherheit des gemeinen Wesens nach dem Verhältnisse seines Standes und Vermögens zu unterstützen verpflichtet" sei. Die VorsteUung einer engeren Verbindung von Recht und Pflicht hat nun nicht nur das deutsche Staatsdenken

- 94 APuZ I/1982, 1982, S. 16

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

291

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

des ALR eine umfassende Neudefinition der Polizei und konnte sich auch nicht finden, weil das ALR als subsidiäres Recht die Landes- oder lokalen Polizeigesetze unberührt ließ⁵² und an dem "Bestehenden nichts wesentlich verrückt sehen wollte".⁵³ Die Interpretation jedenfalls, die in jener Bestimmung geradezu den Schlüssel zum "jüngeren eingeschränkten Polizeibegriff" sah, hält - wie Maier ausgeführt hat einer genaueren Prüfung nicht stand. Zu Recht hat schon Rosin gegenüber der nach dem Kreuzberg-Urteil (1882) zur herrschenden Lehre gewordenen Ansicht, daß ALR habe den Wohlfahrtzweck, die cura promovendae salutis, als nicht zur Polizei gehörig ausgeschieden, dargetan, daß von einer solchen Reduktion nicht die Rede sein kann, wenn auch der Wortlaut des betreffenden Paragraphen in der Tat von Wohlfahrtssorge nicht spricht.⁵⁴ Tatsächlich geht aber der Staatszweck nach Ausweis des ALR und seiner Materialien keineswegs in der Herstellung von Recht und Sicherheit auf, sondern schließt die "Beförderung des Wohlstands der Einwohner", die "Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles", ja die Vermehrung der Privatglückseligkeit einzelner ein und verharrt insoweit noch auf dem Boden der Wolffschen Naturrechtslehre.⁵⁵ Auch dem allgemeinen Begriff des Polizeigesetzes, wie er im ALR grundgelegt ist, ist die Ausscheidung wohlfahrtspolizeilicher Normen durchaus noch fremd.⁵⁶ § 10 II 17 ALR dient - was nicht zuletzt durch seine Stellung im Abschnitt "von der Gerichtsbarkeit" bestätigt wird - ausschließlich der Abgrenzung der polizeilichen zur ordentlichen und zwar primär zur Kriminalgerichtsbarkeit. "Rein gar nichts hat sie", wie Preu resümierend feststellt,⁵⁷ mit einer Beschränkung der Polizei auf die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren zu tun. Zu diesem Ergebnis steht nicht im Widerspruch, wenn man im ALR erste Anzeichen für den im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend hervortretenden Antagonismus von Sicherheit und Wohlfahrt innerhalb des Polizeibegriffs begründet sieht. Denn sicher ist,

Textstelle (Originalquellen)

zum Rechtsstaat" (O. Mayer), vielfach geschah. Insbesondere wird man die Wirkung des Preußischen Allgemeinen Landrechts und seines berühmten § 10 II. 17 auf die Entwicklung der Polizeilehren nicht überschätzen dürfen. Die Interpretation jedenfalls, die in jener Bestimmung geradezu den Schlüssel zum "jüngeren eingeschränkten Polizeibegriff" sah, hält einer genaueren Prüfung nicht stand. Schon Rosin hat gegenüber der nach dem Kreuzberg- Urteil X1882) zur herrschenden Lehre gewordenen Ansicht, das ALR habe den Wohlfahrtzweck, die cura promovendae salutis, als nicht zur Polizei gehörig ausgeschieden, dargetan, daß von einer solchen Reduktion nicht die Rede sein kann, wenn auch der Wortlaut des betreffenden Paragraphen in der Tat von Wohlfahrtssorge nicht spricht.⁴² Und neuere Arbeiten im Anschluß an die von Conrad und Kleinheyer herausgegebenen "Kronprinzenvorträge" von Svarez⁴³ haben diese Auffassung in vielen Punkten bestätigt.⁴⁴ Nicht nur, daß der Staatszweck nach Ausweis des ALR und seiner Materialien keineswegs in der Herstellung von Recht und Sicherheit aufgeht, sondern die "Beförderung des Wohlstands der Einwohner", die "Erhaltung und Beförderung des gemeinen Wohles", ja die Vermehrung der Privatglückseligkeit einzelner einschließt und insoweit auf dem Boden der Wolffschen Naturrechtslehre verharrt.⁴⁵ auch dem allgemeinen Begriff des Polizeigesetzes, wie er im ALR grundgelegt ist, ist die Ausscheidung wohlfahrtspolizeilicher Normen durchaus fremd.⁴⁶ Das zeigt schon ein Blick auf die im ALR erwähnten Polizeigesetze, die ganz im Stil älterer Polizeiordnungen Bestimmungen über gewerbliche Verhältnisse, über die Rechte

die "Vorbeugung künftiger Fälle"21") bezogen. Wesentliches Mittel dieser polizeilichen Prävention sind die Polizei(straf)gesetze, deren Anwendung den Polizeigerichten obliegt.² -0) Rein gar nichts hat sie mit einer Beschränkung der Polizei auf die Abwehr unmittelbar bevorstehender Gefahren zu tun. Der Grundsatz, wonach die Kriminaljustiz für die wirkliche Rechte verletzenden Verbrechen zuständig ist, während vor die Polizeigerichte die an sidi erlaubten, nur positivrechtlich verbotenen Handlungen

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 203
- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 204
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 297

● 42% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

292

Textstelle (Prüfdokument) S. 279

daß der Wohlfahrtszweck in der allgemeinen Definition des Landrechts und in den Materialien dem Rechts- und Sicherheitszweck nachgesetzt wird: Bei einer Kollision von Interessen hat die "Erhaltung des vorhandenen Güterbestandes den Vorrang vor der bloßen Erzielung eines Vorteils".⁵⁸ Der damit gegebenen Differenzierung des Staatszwecks entsprechend, sind die staatlichen Machtmittel für die Wohlfahrt, gegenüber den für Recht und Sicherheit bestimmten, begrenzter Natur und stärkeren Kontrollen unterworfen. Dies ist der eigentliche Sinn der mehrfach geänderten Umschreibung des Amtes der Polizei im Sinn der "Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und der "Abwendung der dem publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr".⁵⁹ Der staatliche Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung soll ausgeschlossen werden,⁶⁰ die Amtsgewalt der Polizeibehörden strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung beschränkt sein, während die positiv fördernde Polizeitätigkeit des Staates, die 'Pflege', der unmittelbaren Wirksamkeit der Exekutive entzogen und in die Gesetzgebung zurückverlegt wird, wo sie freilich als Majestätsrecht des Landesherrn nach wie vor in Kraft bleibt.⁶¹ Diese Verlagerung der Gewichte schloß eine planvoll lenkende staatliche Gestaltung des Soziallebens durch den Staat nicht aus; es sah aber künftig nicht mehr die städtischen und patrimonialen Polizeibehörden allein und in vorderster Linie an der Herstellung dieses Zwecks beteiligt. In dieser unvollständig und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vielfach durchbrochenen Linie, wo das aufklärerische Ressentiment über die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt) teilweise wieder hinter einen Diskurs erneuter Rechtfertigungen für die ausgreifende "eudämonistische Staatsanstalt" zurücktritt,⁶² kündigt sich das Konzept einer "policierten" Gesellschaft an,⁶³ die

● 68% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

jetzt immer beherrschender hervortretenden Antagonismus von Sicherheit (Recht) und Wohlfahrt innerhalb des Polizeibegriffs. Dies gilt übrigens schon für die Staatszwecklehre. Denn es ist kein Zweifel, daß der Wohlfahrtszweck in der allgemeinen Definition des Landrechts und in den Materialien dem Rechts- und Sicherheitszweck nachgesetzt wird: bei einer Kollision von Interessen hat die "Erhaltung des vorhandenen Güterbestandes den Vorrang vor der bloßen Erzielung eines Vorteils".⁴⁷ Der damit gegebenen Differenzierung des Staatszwecks entsprechend, sind die staatlichen Machtmittel für die Wohlfahrt gegenüber den für Recht und Sicherheit bestimmten begrenzter Natur und stärkeren Kontrollen unterworfen. Dies ist der eigentliche Sinn der mehrfach geänderten Umschreibung des Amtes der Polizei im Sinn der "Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung" und der "Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr". Der staatliche Zwang zum Zweck der Wohlfahrtsförderung soll ausgeschlossen werden,⁴⁸ die Amtsgewalt der Polizeibehörden strikt auf die Realisierung der Sicherheit und Ordnung beschränkt sein, während die positiv fördernde Polizeitätigkeit des Staates, die "Pflege", der unmittelbaren Wirksamkeit der Exekutive entzogen und in die Gesetzgebung zurückverlegt wird, wo sie freilich als Majestätsrecht des Landesherrn nach wie vor in Kraft bleibt.⁴⁹ Diese Verlagerung der Gewichte schloß, wie die preußische Fabrikenschutzgesetzgebung des 19. Jahrhunderts⁵⁰ und noch die Anfänge der Bismarckschen Sozialpolitik⁵¹ zeigen sollten, eine planvoll lenkende Gestaltung des Soziallebens durch den Staat nicht aus; sie beschränkte aber die städtischen und patrimonialen Polizeibehörden in ihrer Selbstherrlichkeit und wirkte zugleich da jetzt das negative Ziel der "Gefahrenabwehr" an die Stelle des

staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert Von Alf Lüdtkke, Göttingen In der akademischen Debatte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war das aufklärerische Raisonement über die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" (Humboldt)¹ nicht fortgeführt worden². Jene vereinzelt Ansätze, welche die Bestimmungen von Staatszweck und Staatstätigkeit um den so

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 204
- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 205
- 95 Lüdtkke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
293

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

den Rückzug des Staates aus der umfassenden Gesellschaftsgestaltung in ihr Programm einschreibt.⁶⁴ Die Reduzierung der Polizei auf eine Funktion, welche Glückseligkeit allenfalls in ihren Rahmenbedingungen sichert, leitet schon die **Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit** ein, die mit der forcierten Trennung von Staat und Gesellschaft auch die Verantwortlichkeit für Subsistenz und Disziplin tendenziell auf den Markt verlagert. Doch **die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer "Polizierung" der "bürgerlichen Gesellschaft" sich die Verstaatlichung "polizeylicher" Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den "socialen Fragen" und "socialen Bewegungen" der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.**⁶⁵ e) Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei Die durch Einsetzung der Marktgesetze entfesselte soziale Dynamik revolutionierte die staatlichen Reaktionsformen jedoch zunächst nicht. Noch bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus blieb die Wohlfahrtskompetenz der Polizei trotz wachsender Kritik - unangefochten. Auch wenn die kaum zu verbergenden Folgen von Entwurzelung und Proletarisierung zur Triebfeder dieser Kritik gehörten, so bediente sich die auf Regulierung schlimmster Auswüchse umgebremster Industrialisierung

52 Ebenda, S. 282.

53 So das polemisch zugespitzte Urteil P. J. A. Feuerbachs (ausführlicher zitiert bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 306), nach dessen Urteil das ALR überhaupt weniger eine "Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt" intendiert habe.

54 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203; Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 249 ff., 276 ff.

55 Svarez, C. O., Vorträge über Recht und Staat (hrsg. von Conrad/Kleinheyer), Köln/Opladen 1960, S. 36 ff., 485 ff., 639 ff.; Rosin H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 259, 265; Kleinheyer, G., Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791/92), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47, 1959, S. 117 f.

● **16%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ambivalenten "Wohlfahrtszweck" zu erleichtern suchten³ sie traten zurück

befordern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit hege-"" - Die Popularisierung dieser Position machte diese **Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit** noch deutlicher: - "Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen . . dürfen im bürgerlichen Leben von niemand gefordert werden . Keine Tugend der Versöhnlichkeit, Nüchternheit, Keuschheit, Wohltätigkeit etc. darf uns von

moderner Staatsbildung diskutieren. Dabei wurde der im Polizeibegriff faßbare und angreifbare Gewaltanspruch staatlicher Verwaltung konfrontiert mit den neuen Legitimationskriterien bürgerlicher Aufklärung: mit Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit. **Die utopische Hoffnung der bürgerlichen Aufklärung, daß im Zuge zivilisatorischer 'Polizierung' der 'bürgerlichen Gesellschaft' sich die Verstaatlichung 'polizeylicher' Gewalt erübrigen könne und damit die "Grenzen der Wirksamkeit des Staates" durch bürgerliche Freiheitsrechte zu bestimmen sei, brach zusammen, als mit den 'socialen Fragen' und 'socialen Bewegungen' der industriellen Revolution auf neue Weise ein politisches Eingreifen in gesellschaftliche Konflikt- und Krisenlagen gefordert schien.** Mit der gesellschaftlichen Dynamik von politischer und industrieller Revolution war im 19. Jahrhundert die Frage nach der 'politia ordinata', der politischen Ordnung des Gemeinwesens erneut aufgeworfen,

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 155

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

294

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

295

- 56 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 280; Maier, H. Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 204.
- 57 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 291, 297.
- 58 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 266 f., unter Berufung auf § 96 Einleitung ALR.
- 59 § 10, Zweyther Teil, 17. Titel des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten von 1794 (Textausgabe mit einer Einführung, hrsg. von Hattenhauer, H., Frankfurt a.M./Berlin 1970).
- 60 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 205.
- 61 Rosin, H., Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3 (1895), S. 270; Kleinheyer, G., Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791/92), Bonner rechtswiss. Abhandlungen Bd. 47,1959, S. 127 f.
- 62 Lüdtko, A., Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 f., zu Wilhelm von Humboldts "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen", in: Flitner, A./Giel, K. (Hrsg.), Wilhelm von Humboldt - Werke, Bd. 1, Darmstadt 1960, S. 56 ff., 103 ff.
- 63 Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 164; einen Eindruck vom Inhalt dieser bürgerlichen Utopie einer aus dem Zugriff verstaatlichter "Policey"-Gewalt vermittelt die bei Maier (Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 103) zitierte Formel L. Langemacks, Abbildung einer vollkommenen Policei, Berlin o. J. (1747), S. 64: "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staa"
- 64 Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

parlamentarischem Wege scheiterte, verwirklicht die Justiz, und zwar nicht erst mit dem Kreuzberg- Urteil des Preußischen OVG - wie P. Preu gegen die ganz herrschende Auffassung nachgewiesen hat -, sondern bereits durch das Preußische Obertribunal, das als Appellationsinstanz in Strafsachen zur inzidenten Prüfung der aufgrund des PVG ergangenen Verordnungen befugt war. Die Wende setzt hier bereits mit seinen beiden Entscheidungen vom 8.11.1864 und vom 8.5.1865 ein.⁶⁸ Der entscheidende Schritt zur Umdeutung des § 10 II 17 ALR hin zum heutigen Verständnis als restriktive Aufgabenbeschränkung wird in der Entscheidung des Obertribunals⁶⁹ vom 8.11.1864

68 Opp. Rspr. 5, 237 ff.; 6, 91 ff.; seitdem ständige Rechtsprechung; Preußisches Obertribunal v. 8.7.1868 (Opp. Rspr. 9,437 ff.); v. 9.11.1876 (Opp. Rspr. 17, 722 ff.); PrOVGE 9, 353 ff.

69 Entscheidung v. 8.5.1865, Opp. Rspr. 6, 91 ff., 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ha

Textstelle (Originalquellen)

richterliche Prüfungsbefugnis auf die polizeiliche Natur der Regelungsgegenstände auszudehnen.⁴¹⁰) Was auf parlamentarischem Wege scheiterte, verwirklicht die Justiz, angeführt durch das Preuß. Obertribunal, das als Appellationsinstanz in Strafsachen zur inzidenten Prüfung der aufgrund des PVG ergangenen Verordnungen befugt ist. Noch 1863 hält das Gericht es für unzulässig, eine Polizeiverordnung dahingehend zu überprüfen, ob sie überhaupt einen polizeilichen Gegenstand nach § 6 PVG betreffe.⁴¹¹) Die Wende setzt

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 15

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

296

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

entscheidende Schritt zur Umdeutung des § 10 II 17 ALR hin zum heutigen Verständnis als restriktive Aufgabenbeschränkung wird in der Entscheidung des Obertribunals⁶⁹ vom 8.11.1864 getan, wo bei Überprüfung des ortspolizeilichen Verordnungsrechts⁷⁰ auf § 10 II 17 als allgemeine (lokal-) polizeiliche Aufgabenbestimmung rekurriert wird. Indem diese Bestimmung zur inhaltlichen Ausfüllung des im PVG nicht definierten Polizeibegriffes herangezogen wird, avanciert sie zur mittelbaren Rechtsgrundlage für den Erlaß von Polizeiverordnungen, bevor noch der allgemeine Gesetzesvorbehalt für Einzelakte postuliert wird.⁷¹ Nach Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges unmittelbar gegen polizeiliche Verfügungen durch Gesetz vom 26.7.1876 übernimmt das Preußische OVG die vom Obertribunal entwickelten Grundsätze zur Bedeutung des § 10 II 17 ALR als Befugnisnorm und überträgt sie auch auf polizeiliche Einzelakte.⁷² Bereits in zwei Entscheidungen des Jahres 1877 prüft - und bejaht - es die materiellen Voraussetzungen von Polizeiverfügungen u. a. nach § 10 II 17 ALR.⁷³ Am 10. Juni 1880 ergeht ein "erstes" Kreuzberger-Erkenntnis,⁷⁴ das die zentralen Aussagen des berühmten Kreuzberg-Urteils vom 14.6.1882⁷⁵ nahezu vollständig vorwegnimmt.⁷⁶ Hier werden ausdrücklich die baubeschränkenden Vorschriften des fortgeltenden PVG von 1850 unter Bezugnahme auf die allgemeine polizeiliche Aufgabenorm des § 10 II 17 ALR restriktiv interpretiert.

69 Entscheidung v. 8.5.1865, Opp. Rspr. 6, 91 ff., 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das ProVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ha

70 Preuß. Obertrib. v. 14.11.1872, Opp. Rspr. 13, 593 ff.; 596. Schon in den Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen, so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 325.

71 Vgl. dazu Jesch, D., Gesetz und Verwaltung, Tübingen 1961, S. 141 ff., 156 f.

72 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu den Gegenständen polizeilicher Anordnung überhaupt" im Sinne des PVG gehöre, rekurriert das Obertribunal, wie zuvor schon das Instanzgericht, auf § 10 II 17 als allgemeine (lokal-)polizeiliche Aufgabenbestimmung.⁴¹) Indem diese Bestimmung zur inhaltlichen Ausfüllung des im PVG nicht definierten Polizeibegriffs herangezogen wird, avanciert sie zur mittelbaren Rechtsgrundlage für den Erlaß von Polizeiverordnungen, bevor noch der allgemeine Gesetzesvorbehalt für Einzelakte postuliert wird.⁴¹⁷). In einer Entscheidung vom 9. 11. 1876 schließlich sieht das Gericht in den § 6a) h) aufgeführten Gegenständen nur noch beispielhafte Ausflüsse der in § 10 II 17 ALR enthaltenen umfassenden Definition der Polizei.⁴¹⁸) Ausgelöst

vom 26. 7. 1876 eröffnet den Verwaltungsgerichtsweg unmittelbar gegen polizeiliche Verfügungen.⁴²³) Das neugeschaffene Prcu. OVG übernimmt die vom Obertribunal entwickelten Grundsätze und überträgt sie auch auf polizeiliche Einzelakte. Bereits in zwei Entscheidungen des Jahres 1877 prüft und bejaht es die materiellen Voraussetzungen von Polizeiverfügungen unter anderem nach § 10 II 17 ALR.⁴²⁴) Am 10. Juni 1880 ergeht ein "erstes" Kreuzberger-Erkenntnis⁴²⁵), das die zentralen Aussagen des berühmten Kreuzbergerurteils vom 14. 6. 1882⁴²⁶) nahezu vollständig vorwegnimmt.⁴²⁷) Beide Male klagt derselbe Kläger auf Erteilung von Baugenehmigungen für gegenüberliegende Grundstücke, die

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 16
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 17

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

297

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Textstelle (Originalquellen)

73 PrOVGE 2, 395, 2, 399; bereits in einer Entscheidung v. 13.6.1876 (PrOVGE 1, 337) hatte das OVG § 10 II 17 in einem anderen Zusammenhang herangezogen.

74 PreußVwBl 1879/80,401 ff.

75 PrOVGE 9, 353 ff.

76 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 326.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

298



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

werden, daß erst die Eliminierung der Wohlfahrtspflege aus dem Universalgestaltungsauftrag der Polizei einen weiteren Prozeß eingeleitet hat, der auch für die hier verfolgten Aspekt "Wohnungslosigkeit" als Teilausschnitt des Armutsproblems höchst folgenreich war.⁸² Gemeint ist der Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen Arbeit der nach Reichsrecht zuständigen Ortsarmenverbände,⁸³ dessen Bedeutung für die Entwicklung staatlicher und kommunaler Sozialpolitik nicht gering geschätzt werden darf. In den 90er Jahren des vergangenen Jahrhunderts entstand die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁸⁴ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, indem sich die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt.⁸⁵

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

knappen Mitteln (ernährungsphysiologisch) richtig ernähren könnte. 2.4.2 Die Ausdifferenzierung kommunaler Fürsorge Am bedeutsamsten für die Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der

Entwicklung kommunaler Sozialpolitik war jedoch der - in den 90er Jahren einsetzende - Prozeß einer zunehmenden Ausdifferenzierung spezifischer Armutsrisiken aus der bislang als Universalfürsorge verstandenen kommunalen Armenfürsorge; die Herausbildung besonderer Zweige der Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Erwerbslosenfürsorge neben und außerhalb der klassischen Armenfürsorge, die man zeitgenössisch die "sociale Ausgestaltung" der Fürsorge nannte.⁵¹ Dieser Ausdifferenzierungsprozeß zielte auf die planmäßige, öffentliche Gestaltung der Lebensbedingungen der städtischen Unterschichten und war Bestandteil eines umfassenderen Prozesses des Ausbaus kommunaler Leistungsverwaltung in der Folge von Industrialisierung und Verstädterung, in dem sich die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" spiegelt. Drei gravierende Probleme vor allem waren es, mit denen sich die "sociale Ausgestaltung" der

Gesellschaftsmitglieder (Arbeit und Familie) beruht. Die neuen, rationalen Weisen sozialer Sicherung, die in diesem Prozeß geschaltet werden, markieren die Entwicklungsstufen rationaler gesellschaftlicher Disziplin, die die "Trennung der Menschen von den Lebensgütern" mit sich bringt und voraussetzt. Der programmatische Aufsatz von Stefan Breuer arbeitet diese Entwicklungsstufen sozialer Disziplinierung in der Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen theoretischen Ansätzen von

sind aber keineswegs repräsentativ für den faktischen Ausbau der Fürsorge in

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 13

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

299

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge,⁸⁶ die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich ausgebaut wurde.⁸⁷ Im engen Zusammenhang mit ihr, aber schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich

82 Gegen Stolleis (Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19), der resümierend feststellt: "Tiefgreifende Reformen des Armenwesens sind im 19. Jahrhundert nicht gelungen".

83 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 27.

84 Die weitgespannten Hoffnungen, die zu Beginn der Weimarer Republik auf das Siedlungswesen als Beitrag zur Verminderung des Wohnungs- und des Erwerbslosigkeitsproblems gesetzt wurden, erfüllten sich allerdings nicht; vgl. Preller, L., Sozialpolitik in der Weimarer Republik, Düsseldorf 1949 (Neudruck 1978), S. 288, 387.

85 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 27;

86 Göckenjan, G., Kurieren und Staat machen. Gesundheit und Medizin in der bürgerlichen Welt, Frankfurt a. M. 1985, S. 327 ff., dort auch interessante historische Hinweise zur Entwicklung und Etablierung des Kassenarzteswesens. Zugespitzt ist die dort aufgearbeitete Historie in dem Beitrag Göckenjan, G., Medizin und Ärzte als Faktor der Disziplinierung der Unterschichten: Der Kassenarzt, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 286 f. enthalten.

87 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 28.

Textstelle (Originalquellen)

den zeitgenössischen Städten. Sie werden ihre eigentliche Wirkung erst in der Weimarer Republik entfalten. Die für den Ausbau und die Weiterentwicklung der kommunalen Fürsorge in den folgenden Jahrzehnten bedeutendsten Innovationspotentiale kamen aus dem Bereich der Gesundheitsfürsorge, die seit den 90er Jahren in den deutschen Großstädten als eigenständiger, vom Odium der Armenfürsorge befreiter Bereich aufgebaut wurde." Dieser Ausbau kann ebenso wie die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung als Prozeß der Ausdifferenzierung eines spezifischen Risikos "Krankheit" aus dem unspezifischen Armutsrisiko verstanden

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 28

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

300

Textstelle (Prüfdokument) S. 285

schwächer in der Konturierung einer eigenen sozialen Programmatik, läßt sich die Ausdifferenzierung kommunaler Wohnungsfürsorge aus der herkömmlichen Armenfürsorge beschreiben. Gegenüber weitgehend erfolglosen Versuchen kommunaler Bodenreform lassen sich hier durchaus nachhaltig wirksame Instrumente der Wohnungsreform ausmachen. Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht.⁸⁸ Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielende Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie in sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen waren. Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtet, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Tat zur Seite (steht) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁸⁹ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in m³, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen usw.⁹⁰ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. bb) Wohnungslosigkeit als Armutrisiko - Neue Sichtweisen in Rechtsprechung und Verwaltungspraxis des frühen 20. Jahrhunderts Die Veränderungen in dem als Wohnungsfürsorge ausdifferenzierten Teil der Armutspolitik verdienen hier deshalb eine ausführlichere Darstellung, weil in diese Zeit hinein eine Entscheidung

⁸⁸ Ebenda, S. 36; vgl. allgemeiner Labisch, A., Hygiene ist Moral - Moral ist Hygiene, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 265 ff.

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wohnungsfürsorge lassen sich danach differenzieren, was ihr unmittelbares Objekt war: der Boden, auf dem die Wohnungen erbaut wurden (Bodenreform) oder aber die Wohnung selbst (Wohnungsreform).⁹¹ Die Wohnungsreform erstreckte sich von einer zunehmenden öffentlichen Förderung des (Klein-) Wohnungsbaues, vor allem der gemeinnützigen Baugesellschaften und Baugenossenschaften, bis zum Erlaß von Wohnungsordnungen und der geregelten Durchführung einer Wohnungsaufsicht. ⁹² Bei der Wohnungsaufsicht wiederum zeigt sich der Einfluß der Hygienebewegung des 19. Jahrhunderts besonders deutlich. Sie entwickelte sich von einer zunächst polizeilichen Ordnungsmaßnahme zunehmend zu einer auf Verhaltensänderung der Bewohner abzielenden Beratungs- und Betreuungstätigkeit. Kommunale Wohnungsordnungen stellten "die Mindestforderungen fest, die in gesundheitlicher wie sittlicher Hinsicht an die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume zu stellen (waren) . Die Wohnungsaufsicht achtet auf die Durchführung dieser Normen, indem sie die Zustände an Ort und Stelle berichtet, und gestaltet sich zur Wohnungspflege aus, indem sie sich dem Mieter wie dem Vermieter in allen Wohnungsverhältnissen mit Rat und Rat zur Seite (stellt) und sittenwidrige oder gesundheitsgefährdende Mißstände, wenn irgend möglich, durch gütlichen Zuspruch, nur im höchsten Notfälle mit Hilfe polizeilicher Gewalt zu beseitigen strebt."⁹³ Die Mindeststandards wurden dabei auf der Basis hygienischer Forschungen aufgestellt, wie z. B. Mindestluftinhalt der Wohnung in Kubikmeter, Mindestmaß der Beleuchtung, Mindestzahl von Aborten pro Zahl der Hausbewohner, Verbot von Keller- und Dachwohnungen etc. Vorbildhaft war die Wohnungsaufsicht im Großherzogtum Hessen. Württemberg und Baden folgten, Preußen und Bayern nur in einzelnen Regierungsbezirken. Im allgemeinen trugen die Wohnungsordnungen örtlichen Charakter.⁹⁴ 1913 besaßen etwa 30 deutsche Großstädte eine kommunale Wohnungsinspektion bzw. ein Wohnungsamt, dem gleichzeitig die Vermittlung oblag, und das vor allem das Schlafstellenwesen zu bekämpfen hatte. Auch im Bereich der Wohnungsfürsorge wurde früh schon die Forderung nach hauptamtlichen Mitarbeitern erhoben. In Aachen,

• ⁹⁶ Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

301

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

Textstelle (Originalquellen)

89 Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 36.

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

302



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

an der noch weitgehend praxisbestimmenden Gleichsetzung von armuts- und mobilitätsbedingtem Wohnungsnotstand und strafbewehrtem Vagabundentum untersagt das Gericht die Verweigerung von Wohnungshilfen durch die Fürsorgebehörden unter Hinweis auf die Befugnisse der Obdachlosenpolizei. Im Wortlaut heißt es: "Die Behebung einer jetzt im Zeichen der Wohnungsnot häufig vorkommenden Obdachlosigkeit ist Sache des Trägers der öffentlichen Fürsorge, wenn der Obdachlose sich eine neue Wohnung nur deshalb nicht mieten kann, weil ihm die nötigen Mittel fehlen."⁹¹ Trotz aktuell überwiegend gegenläufiger und hier referierter Praxis sind die tragenden Kriterien dieser dogmatischen Differenzierung bis heute nicht widerrufen worden. Ganz im Gegenteil läßt sich seit den 20er Jahren eine Entwicklung nachzeichnen, die den im Urteil des Preußischen OVG angezeigten Weg durch den Ausbau der Sozialgesetzgebung im Grunde eher befestigt. Bestätigung dafür liefert weniger die bald nach 1918 zur Behebung der Wohnungsnot einsetzende rigide Wohnraumzwangswirtschaft⁹² als

91 Urteil des PrOVG v. 25.11.1910, PrOVGE 58, 62 ff; ähnlich in PrOVG 78,470; 77, 466 und RGJW 1928, 1043; 1930,758.

92 Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" v. 23. Sept. 1918 (RGBl 1918, S. 1143) gab den Gemeinden die Möglichkeit, ungenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl 1923 I, S. 754); vgl. Schwan, B., Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Berlin 1929, passim. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlaß des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bis dahin und kam auch später nicht zustande, so daß d

Textstelle (Originalquellen)

auch in der damaligen Praxis vollzogen worden ist. Ich zitiere dazu aus einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, unseren Gegenstand betreffend, das wohlgemerkt dem Jahre 1910 entstammt: **Die Behebung einer jetzt im Zeichen der Wohnungsnot häufig vorkommenden Obdachlosigkeit ist Sache des Trägers der öffentlichen Fürsorge, wenn der Obdachlose sich eine neue Wohnung nur deshalb nicht mieten kann, weil ihm die nötigen Mittel fehlen...** Der Anspruch des hilfsbedürftigen Obdachlosen hierauf ist sogar ein subjektives öffentliches Recht. Sie sehen, daß polizeirelevant nicht mehr die Obdachlosigkeit als solche, sondern nur noch

• 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 112

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

303

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

der Polizeirechtspraktiker⁹⁴ - die Zuständigkeit für Fragen der Wohlfahrtspflege einschließlich der Armenfürsorge vom Reichsinnenministerium auf das Reichsarbeitsministerium übertragen wird⁹⁵ und damit schwerpunktmäßig nicht mehr unter dem Aspekt staatlicher Sicherheitspolitik stattfindet.⁹⁶ Vor allem aber wird mit der "Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht" vom 13. Februar 1924⁹⁷ und den auf ihrer Grundlage erlassenen "Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge" vom 4.12.1924⁹⁸ die Sorge für ausreichende Unterkunft endlich und ausdrücklich der Zuständigkeit der Fürsorgebehörden übertragen. Die zeitgenössische Rechtslehre hat in diesem neu geschaffenen Rechtszustand, der nicht nur bis in die 50er Jahre hinein Geltung behalten hat,⁹⁹ sondern ganz maßgeblich auch die Struktur des heutigen Sozialhilferechts geprägt hat, die entscheidende Veränderung in der Stellung des Hilfesuchenden zum Staat und den Fürsorgeverbänden betont: lange vor Anerkennung des grundsätzlichen Anspruchs auf

94 Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145.

95 Das RMdJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMdJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion (Verlust des Wahlrechts) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

97 Erlassen aufgrund des Ermächtigungsgesetzes v. 8. Dez. 1923 und der hierauf beruhenden 3. Steuernotverordnung v. 14. Febr. 1924 (RGBl I, S. 100).

98 RGBl I, S. 441, in Kraft getreten zum 1.1.1925.

Textstelle (Originalquellen)

diesem seinem Recht mit der Schaffung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) Gebrauch gemacht. Umleitung Bis zum Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes hatte die öffentliche Fürsorge ihre Rechtsgrundlagen in der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (RFV) und den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (RGr). Fürsorgesondergesetze waren daneben das Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen vom 27. Februar 1957 und das Gesetz über

• 97 Knopp, A./Fichtner, Otto (Hrsg.): B..., 1988, S. 2

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

304



0%

Einzelplagiatwahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

Textstelle (Originalquellen)

99 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, Einführung, Anm. 10; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 23.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

305

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 290

und Wohnungssuche a. Sicherung der Wohnung durch Sicherung des Lebensunterhalts Herausragende Bedeutung bei der Sicherung der Lebensbedürfnisse einkommensschwacher und sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen kommt heute dem Spektrum sozialer Hilfen nach dem BSHG zu. **Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BSHG ist Aufgabe der Sozialhilfe die Sicherung eines menschenwürdigen Lebens für den Hilfeempfänger.** Diese Aufgabe ist nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG unter Ausschluß jeder Zwangsbetreuung¹⁰⁶ als Hilfe zur Selbsthilfe zu gewähren. Ihre Gewährung folgt dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip (§ 3 BSHG), und zwar in einem dreifachen Sinne¹⁰⁷ : - Im Sinne der

¹⁰⁶ Vgl. BVerfGE 22,180, 219.

¹⁰⁷ So ausdrücklich Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl. Baden-Baden 1988, 5 1 Rdnr. 12 ff.; ähnlich Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 106 ff.

Textstelle (Originalquellen)

nicht mehr zur Sozialhilfe, auch wenn die Vorschriften des BSHG für entsprechend anwendbar erklärt werden (z. B. §§ 40, 93 Abs. 1 SGB VIII).³ 3 Aufgabe der Sozialhilfe (Abs. 2 Satz 1)³ 4 **Nach Abs. 2 Satz 1 ist Aufgabe der Sozialhilfe die Sicherung eines³ menschenwürdigen Lebens für den Hilfeempfänger.** Das umfaßt auch³ die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, schon im Vorfeld der Hilfestellung mit dem Hilfesuchenden so umzugehen, daß seine Persönlichkeit und Menschenwürde respektiert wird (ebenso

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. #P#Schadensersatzanspruch

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

306

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 290

folgt dem im Sozialhilferecht geltenden Bedarfsdeckungsprinzip (§ 3 BSHG), und zwar in einem dreifachen Sinne¹⁰⁷ : - Im Sinne der Unerheblichkeit der Ursache der Notlagen, das heißt, nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ist es unerheblich, woher der Bedarf rührt. Deshalb kommt **es für die Sozialhilfe nicht darauf an, aus welchen Gründen der Hilfesuchende in eine Notlage geraten** ist¹⁰⁸ . - Im Sinne der Soforthilfe, das heißt, persönliche Notsituationen, die Hilfe erfordern, sind in der Regel nicht aufschiebbar. Der Hilfesuchende, der seinen eigenen Lebensunterhalt nicht sichern kann, bedarf der sofortigen Hilfe. Dies verpflichtet den Sozialhilfeträger, das Verwaltungsverfahren so zu organisieren, daß diese Soforthilfe möglich ist. - Im Sinne des Gesamtfallgrundsatzes, das heißt,

107 So ausdrücklich Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl. Baden-Baden 1988, 5 1 Rdnr. 12 ff.; ähnlich Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 106 ff.

108 BVerwG FEVS 16, 88; 17, 38; Münder, J./Birk, U.-A., Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit - Möglichkeiten der Ämter, Gegenwehr der Betroffenen, Darmstadt/Neuwied, 2. Aufl. 1985, S. 55, Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 8; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 126.

Textstelle (Originalquellen)

daß Ausgangspunkt²² und Gegenstand der Hilfe eine bestimmte Notlage²² sei, in der der Hilfesuchende an seiner Personenwürde Schaden zu nehmen drohe. Unter diesen Umständen komme **es für die Sozialhilfe nicht darauf²² an, aus welchen Gründen der Hilfesuchende in eine²² Notlage geraten** sei. Die bloße Tatsache einer Notlage löse die Hilfsverpflichtung aus. Hier skizziert²² das BVerwG in wenigen Worten auf der Basis²² des § 1 Abs 2 S 1 BSHG treffend die

- 99 Zeitschrift für Sozialhilfe Februar..., 1980, S. 5

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

307

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 291

aller drei Aspekte des Bedarfsdeckungsprinzips die Gewährleistung jenes sozio-kulturellen Existenzminimums sicherzustellen, auf das nach heute unbestrittener Auffassung ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht.¹¹⁰ Dieses Minimum soll eine gewisse Normalität der Lebensführung sicherstellen und den Hilfeempfänger befähigen, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**, ohne in jeder Hinsicht deren Lebensstandard zu erreichen,¹¹¹ mindestens soll die Menschenwürde des Hilfeempfängers, gemessen an seiner Umwelt, keinen Schaden nehmen.¹¹² Da das sozio-kulturelle Existenzminimum keine starre, sondern eine relative Größe ist, die im

110 Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 4 Rdnr. 1; Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 4 Rdnr. 2; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 5 4 Rdnr. 11; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 4 Rdnr. 2.

111 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 1 Rdnr. 7 f., 12 f.; Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 6.

112 BVerwG in FEVS 18,86; Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989 § 1 Rdnr. 12; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 1 Rdnr. 3.2.

Textstelle (Originalquellen)

der allgemeinen Grundsätze und tragenden Prinzipien des Sozialhilferechts auszulegen. Insoweit gebietet insbesondere der Grundsatz der Menschenwürde (§ 1 Abs. 2 S. 1 BSHG), daß es einem Hilfesuchenden ermöglicht werden muß, **in der Umgebung von Nicht-Hilfeempfängern ähnlich wie diese zu leben**.¹⁰⁶ Das schließt in unserer Gesellschaft das Leben in einer menschenwürdigen - wenn auch bescheidenen - Wohnung ein.¹⁰⁷ Einen Anspruch auf eine bestimmte Wohnung hat aber ein Hilfesuchender

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 293

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

308

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

ist lediglich, aus grundgesetzkonformen, auf einer gewissen Normalität der Lebensführung hinzielenden Grundwertungen heraus, Teilelemente anzugeben, die das menschenwürdige Existenzminimum zumindest umfassen muß. Hierzu gehören insbesondere das biologische Existenzminimum, das Recht auf Entfaltung von Persönlichkeit und **das Recht auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft**.¹¹⁴ Fester Kern des sozio-kulturellen Existenzminimums ist demnach ganz unstreitig das biologische Existenzminimum. Hierunter fallen insbesondere ausreichende Ernährung, Kleidung, Wäsche, Körperpflege, Hausrat, Energie, Heizung, aber auch das Bedürfnis nach ausreichender Unterkunft. § 12 Abs. 1 BSHG definiert diese Bedürfnisse als den notwendigen Lebensunterhalt,¹¹⁵ die Behörden

114 Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 13; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 1 Rdnr. 13 f., 19.

115 Die einzelnen Bedürfnisse sind allerdings in § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG nicht abschließend aufgezählt. Unter Berücksichtigung der herrschenden Lebensgewohnheiten können auch andere Bedürfnisse als Teil des notwendigen Lebensunterhalts anerkannt werden, h. M., BVerwGE 35, 178; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 2,2a.

Textstelle (Originalquellen)

durch "Schuld" beendet. "Sünder" im Evangelium meint nicht die, die sich wegen persönlicher oder gar intimer Handlungen wegen schämen und verkriechen müßten, sondern: Ausgegrenzte, denen **das Recht auf Teilnahme am Leben der Gemeinschaft** (der etablierten Sünder) abgesprochen und geraubt wurde. Für sie starb Jesus. Und deshalb starb er vor den Toren der Stadt, am Ort der Ausgegrenzten. So

- 100 Gefährdetenhilfe 4/86, 1986, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

309

Textstelle (Prüfdokument) S. 292

notwendigen Lebensunterhalt,¹¹⁵ die Behörden durch angemessene Hilfen sicherzustellen haben.¹¹⁶ Außerdem gehören hierzu als Sachleistung oder **persönliche Hilfe** die unerläßliche Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, Pflegebedürftigkeit (§§ 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1, 40 Abs. 1 Satz 2 und 68 Abs. 1 BSHG), die **als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu gewähren** sind. b) Maßnahmen zur sozialhilferechtlichen Sicherung der Unterkunft **Jeder, der seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen beschaffen kann (§ 11 Abs. 1 BSHG)**, hat demnach Anspruch auf angemessene Unterkunft als Teil des notwendigen Lebensunterhalts. Nimmt man die vorrangig in Anspruch zu nehmenden A (und auf die Unterkunfts-kosten bedarfsmindernd anzurechnenden¹¹⁸) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz hinzu, so scheint die Sozialhilfe nach Zielrichtung und

115 Die einzelnen Bedürfnisse sind allerdings in § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG nicht abschließend aufgezählt. Unter Berücksichtigung der herrschenden Lebensgewohnheiten können auch andere Bedürfnisse als Teil des notwendigen Lebensunterhalts anerkannt werden, h. M., BVerwGE 35, 178; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 2,2a.

116 Ebenfalls garantiert das sozio-kulturelle Existenzminimum ein Recht auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft. Dies ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß Menschen nicht allein physisch, sondern nur in Anerkennung ihrer Gesellschaftlichkeit menschenwürdig existieren können. Zu nennen sind insbesondere das Recht auf Beziehungen zur Umwelt, das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und das Recht, Grundrechtsausübung im Elementarbereich finanzieren zu können. Das Recht auf Beziehungen zur Umwelt und auf Teilnahme am kulturellen Leben ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG ausdrücklich erwähnt; so Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 13. Zur Frage eines sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Teilnah

118 A. A. soweit ersichtlich nur Schoch, D., Kindergeld und Wohngeld - Einkommen, Bedarfsdeckungsvermutung oder sozialhilferechtlich nicht zu berücksichtigen?, ZfSH/SGB 1986, S. 103,111.

Textstelle (Originalquellen)

Als solche sind auch die oben genannten Probleme in der Haus haltsführung anzusehen. IV.2. Schuldnerberatung als Hilfe in besonderen Lebenslagen Die **persönliche Hilfe** Schuldnerberatung kann auch **als Hilfe in besonderen Lebenslagen zu gewähren** sein. § 27 Abs. 1 BSHG führt die im 2. Abschnitt des BSHG näher ausgeformten Hilfen auf. Schuldnerberatung kann als persönliche Hilfe grundsätzlich ein Instrument **jeder der** dort aufgezählten

des Übertragungsverhältnisses aus wichtigem Grund. Abschnitt 2. Hilfe zum Lebensunterhalt Unterabschnitt 1 Personenkreis, Gegenstand der Hilfe §11 Personenkreis (1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen **Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann**. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder

- 101 Reis, C./Siebenhaar, B. (Hrsg.): So..., 1989, S. 160
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 43

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

310

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 293

Literatur ganz eindeutig die finanziellen Hilfen bei der Wohnungserhaltung.¹²⁰ In den meisten Fällen besteht die Hilfe deshalb in der Berücksichtigung und der entsprechenden Bezuschussung der **Kosten der Miete**.¹²¹ Hierzu bestimmt § 3 Abs. 1 DVO zu § 22 BSHG (= Regelsatzverordnung), daß die laufenden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Als laufende Leistungen für die Unterkunft zählen bei Bewohnern von Mietwohnungen die tatsächlichen Mietkosten, also unter Einschluß aller Nebenkosten und Umlagen,¹²² bei Besitzern von eigengenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die notwendigen Belastungen sowie bei Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen.¹²³ Zu übernehmen sind die Kosten allerdings nur in den Grenzen des persönlichen Bedarfs, der sich an der 'Angemessenheit' der bezogenen oder zu beziehenden Wohnung orientiert. Übersteigen

120 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 14 ff.; Birk, U.-A., in: ebenda, § 1Sa Rdnr. 4; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 188; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 13 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14 f.

121 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 13; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 12 Rdnr. 3.1; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 3.

122 Auflistung der zu berücksichtigenden Nebenkosten bei Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 27.

123 Wenn das mit Hinweis auf die Folgekosten einer polizeilichen Einweisung bestritten wird, dann geht das Argument ersichtlich deshalb fehl, weil aus der Sicht des Obdachlosen die von ihm zurückzuerstattenden Unterbringungskosten doch ganz unzweifelhaft "Aufwendungen für die Unterkunft" sind; wie hier Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 73 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 23; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 10.

Textstelle (Originalquellen)

nicht außer Betracht bleiben. In den meisten Fällen besteht wie bisher Hilfe in der Übernahme der **Kosten der Miete**. Hierzu bestimmt § 3 Abs. 1 der Regelsatz-VO, daß die laufenden Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden. Soweit diese Aufwendungen den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 zu berücksichtigen

in der tatsächlichen Höhe zu gewähren (§ 3 DVO zu § 22). Die Unterkunftskosten sind in der Höhe zu übernehmen, wie sie sich z. B. bei Mietwohnungen durch den Mietvertrag ergeben. Als laufende Leistungen für die Unterkunft zählen bei Bewohnern von Mietwohnungen die tatsächlichen Mietkosten, bei Besitzern von eigengenutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen die notwendigen Belastungen (hierzu zählt in der Regel nicht die Schuldentilgung, s. Rz31) sowie bei Bewohnern von Notunterkünften oder Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen. Zu den laufenden Leistungen der Unterkunft zählen

- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 142
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 58

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

311

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

Bewohnern von Notunterkünften und Obdachlosenheimen die Nutzungsentschädigungen.¹²³ Zu übernehmen sind die Kosten allerdings nur in den Grenzen des persönlichen Bedarfs, der sich an der 'Angemessenheit' der bezogenen oder zu beziehenden Wohnung orientiert. Übersteigen die Unterkunfts-kosten **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.**¹²⁴ Zum Streitpunkt hat sich hier entwickelt, wo die Grenze der übernahmefähigen Mietkosten verläuft. Denn welcher Unterkunftsbedarf angemessen ist, ist weder im BSHG noch in § 3 DVO zu § 22 BSHG näher erläutert. aaa) Konkretisierung der "Angemessenheitsgrenze" durch pauschale Höchstgrenzen

123 Wenn das mit Hinweis auf die Folgekosten einer polizeilichen Einweisung bestritten wird, dann geht das Argument ersichtlich deshalb fehl, weil aus der Sicht des Obdachlosen die von ihm zurückzuerstattenden Unterbringungskosten doch ganz unzweifelhaft "Aufwendungen für die Unterkunft" sind; wie hier Tattermusch, W., Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 73 f.; Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, 5 12 Rdnr. 23; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 10.

124 Mergler, O./Zink, G./Dahlringer, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P. Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988;) 12 Rdnr. 15; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, 5 12 Rdnr. 6; Tattermusch, W.. Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S. 74.

Textstelle (Originalquellen)

Lebensunterhalt Die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. den §§ 11 ff Bundessozialhilfegesetz (BSHG) umfaßt auch die Unterkunfts-kosten (§ 12 BSHG). Sie werden in Höhe der laufenden Aufwendungen geleistet; übersteigen sie jedoch **einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang, so sind sie nur solange anzuerkennen, als es dem Hilfeempfänger nicht möglich oder zuzumuten ist**, die Aufwendungen zu senken, sei es etwa durch einen Wohnungswechsel oder durch Vermietung (§ 3 Abs. 1 VO zu §22 BS//G). Die Angemessenheit von Mieten kann nicht strikt nach

Für diese Handhabung spricht § 3 Abs. 1 S. 2 DVO § 22: Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den.....angemessenen Umfang übersteigen, sind sie solange anzuerkennen, als es.....nicht möglich ist, **durch Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken**. Durch die Inanspruchnahme von Wohngeld werden die Aufwendungen auf anderer Weise gesenkt⁶⁷). Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen dienen die Kosten der Unterkunft lediglich dazu,

- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 212
- 103 ZfSH/SGB März 1986 Hef 3, 1986, S. 0

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
312

Textstelle (Prüfdokument) S. 294

welcher Unterkunftsbedarf angemessen ist, ist weder im BSHG noch in § 3 DVO zu § 22 BSHG näher erläutert. aaa Konkretisierung der "Angemessenheitsgrenze" durch pauschale Höchstgrenzen Unter Billigung eines Teils der Literatur¹²⁵ haben nach Hofmann¹²⁶ in jüngster Zeit die Sozialhilfeträger bei der Berechnung des Bedarfs der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt die jeweiligen tatsächlichen Unterkunfts-kosten nur bis zu bestimmten pauschalierten Höchstgrenzen anerkannt. Diese Praxis ist zunächst aus zwei Gründen - und zwar unabhängig von Art und Inhalt der Höchstgrenzen - nicht unproblematisch. Denn das Verhältnis von "tatsächlichen" zu nur "angemessenen" Unterkunfts-kosten ist das von Regel und Ausnahme (§ 12 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 DVO zu § 22 BSHG im Verhältnis zu § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 22 BSHG). Für die Interpretation des "Angemessenheits"-Begriffs muß das rechtsmethodisch schon eine gewisse Zurückhaltung zugunsten einer grundsätzlichen Orientierung an den tatsächlichen Kosten bewirken.¹²⁷ Darüber hinaus gebietet auch der Einzelfallgrundsatz (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 22 BSHG) diese prinzipielle Ausrichtung am tatsächlichen Unterkunftsbedarf. Dies gilt umso mehr für die Übernahme der Unterkunfts-kosten, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG zum notwendigen Lebensunterhalt

125 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 3 VO zu § 22 BSHG, Rdnr. 3; in der Rechtsprechung wird die Frage der Anwendung der Tabelle zu § 8 WGG unterschiedlich beurteilt, während sich das OVG Lüneburg (FEVS 26,371 u. FEVS 29, 232) und das OVG Münster (ZfSH/SGB 1981, 93) befürwortend äußern, hat das OVG Berlin (FEVS 27,146) die Anwendung der Tabellen zu § 8 WGG im Bereich der Sozialhilfe abgelehnt; vgl. Tattermusch, W., Laufende Unterkunfts-kosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfF 1987, S.74.

126 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 17.

127 Kraher, U./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunfts-kosten nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 338; 7 ff.; Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 17.

Textstelle (Originalquellen)

München, Juli 1987 Heft 7 Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunfts-kosten nach dem Bundessozialhilfegesetz von Professor Dr. Utz Kraher, Düsseldorf und Dipl.-Sozialarbeiter Werner Höing, Velen Die Sozialhilfeträger haben bei der Berechnung des Bedarfs der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt immer schon die jeweiligen tatsächlichen Unterkunfts-kosten nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen anerkannt. Dabei wurde in einer Weise pauschaliert, die unter dem Gesichtspunkt der nach § 3 BSHG11 gebotenen Einzelfallhilfe ohnehin problematisch war. Seit einigen Jahren

das Verhältnis von "tatsächlichen" zu nur "angemessenen" Unterkunfts-kosten das von Regel und Ausnahme ist (§ 12 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 22 im Verhältnis zu § 3 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 22). Für die Interpretation des "Angemessenheits"-Begriffs muß das rechtsmethodisch eine gewisse Zurückhaltung zugunsten einer grundsätzlichen Orientierung an den tatsächlichen Kosten bewirken. Auch der Einzelfallgrundsatz (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 22) gebietet diese prinzipielle Ausrichtung am tatsächlichen Unterkunftsbedarf. 3a) BVerwG NDV 1987, 198 (199). 4) Vgl. schon früher Kraher a.a.O. 5) S. Statt vieler LPK-BSHG a.a.O. § 12

- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit..., 1987, S. 0
- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit..., 1987, S. 1

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

313

● 10% Einzelplagiatwahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

Abs. 1 Satz 2 DVO zu § 22 BSHG) diese prinzipielle Ausrichtung am tatsächlichen Unterkunftsbedarf. Dies gilt umso mehr für die Übernahme der Unterkunfts-kosten, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BSHG zum notwendigen Lebensunterhalt gehören und deshalb **in § 3 Abs. DVO zu § 22 von der Gewährung nach Regelsätzen ausgenommen werden**. Insoweit noch zutreffend hat deshalb auch das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 27.11.1986¹²⁸ gegen die Übertragung der Maßstäbe des § 8 Wohngeldgesetz ausgeführt, daß **zur Beurteilung, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind,¹²⁹ die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht heranzuziehen seien. Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei.** Zwar sei das Wohngeld - ähnlich der Sozialhilfe - für Adressaten bestimmt, die ihren Lebensunterhalt und damit auch eine angemessene Unterkunft nicht aus eigenen Kräften wirtschaftlich absichern können.¹³⁰

● 39% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang¹ nicht übersteigen.¹ § 3 faßt diejenigen laufenden Leistungen zum LU zusammen, die auf Grund der¹ Ermächtigung **in § 22 Abs. 2 Halbsatz 2 G von der Gewährung nach Regelsätzen¹ ausgenommen werden**.¹ Abs. 1 enthält keine Bestimmungen darüber, was als tatsächliche Aufwenduh-² ¹Ren für Unterkunft anzusehen ist. In den Fällen der Miete oder Untermiete, die¹ den weitaus größten

und 455 DM. Durch diese Praxis hat jetzt das Bundesverwaltungsgericht einen dicken Strich gemacht. In einem Urteil vom 27.11.1986 (NDV1987. 198) hat es ausgesprochen, daß **zur Beurteilung dessen, welche Kosten der Unterkunft als angemessen anzuerkennen sind, die für die Bemessung des Wohngelds bestimmten Höchstbeträge nicht heranzuziehen seien** (ebenso für die Unterkunfts-kosten bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwG NDV 1987. 424). **Beim Wohngeldgesetz werde von der Wohnung ausgegangen, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie nach ihrer Ausstattung i.S. des sozialhilferechtlichen Notwendigen angemessen sei.** Bei der Anwendung des Wohngeldgesetzes werde also z.B. nicht danach gefragt, ob es Im die Befriedigung des notwendigen Unterkunftsbedarfs gerade eine ausgegangen werde, die der Wohngeldberechtigte gemietet habe, ohne danach zu fragen, ob die Unterkunft nach der Anzahl der Räume und ihrer Wohnfläche sowie der Ausstattung **im Sinne des sozialhilferechtlich Notwendigen angemessen sei.** Sozialhilfeempfänger müßten sich aber mit der billigsten Wohnung begnügen, die ihren notwendigen Bedarf decke; dies kann bei einem Alleinstehenden auch ein möbliertes Zimmer und bei

für Wohneigentum, Pensions- und Hotelkosten) werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese nicht unangemessen sind. Zur Orientierung an den Höchstbeträgen nach § 8 WoGG Da **das Wohngeld ähnlich der Sozialhilfe für Adressaten bestimmt ist, die ihren Lebensunterhalt und damit auch eine angemessene Unterkunft nicht aus eigenen Kräften**

- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. #P
- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 218
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 288

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

314

Textstelle (Prüfdokument) S. 295

Systematische Überlegungen dieses Inhalts erlauben allerdings noch nicht den Schluß auf die Identität der Höchstgrenzen im Wohngeldgesetz und dem 'Angemessenheits'-Kriterium des sozialhilferechtlichen Unterkunftsbedarfs. Tatsächlich gibt es einen gravierenden Unterschied zwischen dem BSHG und dem Wohngeldgesetz: Während das Wohngeldgesetz einen streng monetären Charakter hat, handelt es sich beim BSHG um ein Gesetz, das weit über rein finanzielle Hilfen hinausgeht.¹³¹ Das Fernziel des BSHG dem Hilfeempfänger Unterstützung dahingehend zu geben, daß er auf Dauer unabhängig von Sozialhilfe leben kann (§ 1 Abs. 2 Satz 2 BSHG), stellt bei Vermeidung grundsätzlich pauschaler Hilfestellung insbesondere solange sich der Empfänger am Rande des Existenzminimums befindet - zuallererst auf den Einzelfall ab (§ 3 Abs. 1 BSHG). Insoweit in Übereinstimmung mit der ganz herrschenden Auffassung in der Kommentarliteratur kommen auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die in § 8 Wohngeldgesetz festgesetzten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht als

128 BVerwGE 75,168.

129 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 218; ebenso für die Unterkunftsstellen bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen BVerwO NDV 1987, 424.

130 Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 4, 29 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. 5 3 VO zu § 22 BSHG bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. BSHG vom "sozialen Recht" des § 7 SGB I miteinbezieht, so Kraher, TJ./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunftsstellen nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 338.

131 Kraher, U./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunftsstellen nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 338.

Textstelle (Originalquellen)

wirtschaftlich absichern können, erscheint eine Orientierung der Angemessenheit von Unterkunftsstellen an den Höchstbeträgen nach § 8 WoGG auf den ersten Blick sinnvoll. Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren

des § 8 WoGG seien zugleich geeigneter Maßstab des "Angemessenheits" - Kriteriums sozialhilferechtlichen Unterkunftsbedarfs. Es gibt nämlich einen gravierenden Unterschied zwischen dem BSHG und WoGG: Während das WoGG einen streng monetären Charakter hat, handelt es sich beim BSHG um ein Gesetz, das weit über rein finanzielle Hilfe hinausgeht. Das Fernziel des BSHG, dem Hilfeempfänger Unterstützung dahingehend zu geben, daß er auf Dauer unabhängig von der Sozialhilfe leben kann (§ 1 Abs. 2 Satz 2), vermeidet grundsätzlich eine pauschale Hilfestellung - insbes. solange sich der Empfänger am Rande des Existenzminimums bewegt - und stellt allererst auf den Einzelfall ab (§ 3 Abs. 1). Diesem Kriterium werden aber die Höchstbeträge nach § 8 WoGG in keiner Weise gerecht: - Die WoGG-Regelungen und

- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit..., 1987, S. 1

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
315

Textstelle (Prüfdokument) S. 296

die in § 8 Wohngeldgesetz festgesetzten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten nicht als absolute Höchstgrenzen der sozialhilferechtlich **angemessenen Unterkunfts-kosten** in Betracht.¹³² bbb) Reduzierte Bedeutung der Höchstbeträge des WoGG für die Angemessenheit der **Unterkunfts-kosten** Die **"angemessenen Unterkunfts-kosten"** können demnach nur **vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe** konkretisiert werden. Danach umfaßt der **"angemessene"** Unterkunftsbedarf nicht mehr nur die **"unentbehrlichen"** Unterkunfts-kosten, sondern diejenigen Aufwendungen, die ein an den **"herrschenden Lebensgewohnheiten"** orientiertes Wohnen in unserer Gesellschaft ermöglichen. Die empirischen Bezugspunkte, aus denen die Entscheidung über die angemessenen Unterkunfts-kosten abzuleiten ist, sind somit unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles insbesondere das örtlich **"herrschende"** Mietniveau und der Vergleich mit den Unterkunfts-kosten nicht hilfsbedürftiger Personen. **Als angemessen sind deshalb die Unterkunfts-kosten anzusehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung, Warmwasserversorgung und anderer Mietnebenleistungen die in den Durchführungsverordnungen der Länder zum Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) nach Familiengrößen gestaffelten Wohnraumflächen multipliziert mit den jeweils örtlich durchschnittlichen Mietpreisen nicht übersteigen.**¹³³ Bei Beachtung dieser Entscheidungsvoraussetzungen bestehen keine durchgreifenden Bedenken, wenn in Ermangelung von gesetzlich festgelegten Richtwerten in der Sozialhilfepraxis die in § 8 Wohngeldgesetz festgesetzten Höchstbeträge für zuschufähige Mieten derzeit jedenfalls noch als 'Anhaltspunkt' für angemessene Unterkunfts-kosten angesehen

132 BVerwG FEVS 36,184.

133 So im Ergebnis ebenfalls VG Münster GH 1990, 63; Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 16.

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wohngeld s. § 77 Rz79. Sonderbestimmungen über die Hilfe zur Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung enthalten § 40 Abs. 1 Nr. 6a, § 72 Abs. 2 und - § 75 Abs. 2 Nr. 1. 3.2 Angemessene **Unterkunfts-kosten** Die **"angemessenen Unterkunfts-kosten"** sind **vor dem Hintergrund der allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe** zu konkretisieren. Danach umfaßt der **"angemessene"** Unterkunftsbedarf nicht mehr nur die **"unentbehrlichen"** Unterkunfts-kosten, sondern diejenigen Aufwendungen, die ein an den **"herrschenden Lebensgewohnheiten"** orientiertes Wohnen in unserer Gesellschaft ermöglichen. Die stetig steigenden Wohnungsmieten und die zunehmende Wohnungsnot vor allem für Personen mit niedrigen Einkommen erschweren eine abschließende und schematische Definition **"angemessener Unterkunfts-kosten"**. Dies schließt jedoch

zu deren Erreichung die Unterkunfts-kosten als angemessen anzusehen sind. Auf dem Wohnungsmarkt werden die Unterkunfts-kosten insbesondere durch die Wohnungsgröße und das jeweilige örtliche Mietniveau bestimmt. **Als angemessen sind deshalb die Unterkunfts-kosten anzusehen, die nach Abzug von Aufwendungen für Heizung, Warmwasserversorgung und anderer Mietnebenleistungen die in den Durchführungsverordnungen der Länder zum Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) nach Familiengrößen gestaffelten Wohnraumflächen multipliziert mit den jeweils örtlich durchschnittlichen Mietpreisen nicht übersteigen** (im Ergebnis ebenfalls VG Münster GH 1990, 63; zu den Wohnraumflächen s. Rz26). Diese **"Kombination"** berücksichtigt einerseits gesellschaftlich anerkannte Standards bei der Wohnraumgröße (**"sozialer Wohnungsbau"**) sowie andererseits das

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 59

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

316



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

angemessene Unterkunftskosten angesehen werden. **Übersteigen die Unterkunftskosten die Höchstbeträge nach § 8 Wohngeldgesetz**, darf sich daraus jedoch tatsächlich nicht mehr als **nur ein 'Anhaltspunkt' für eventuell unangemessen hohe Mieten** ergeben. Vor der weiteren Entscheidung über die Kostenübernahme **ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage auf dem Wohnungsmarkt** (unter Hinzuziehung örtlicher Mietpreisspiegel, Mietobergrenzen des sozialen Wohnungsbaus) **und der Besonderheit des Einzelfalles sorgfältig und umfassend zu prüfen, ob die Unterkunftskosten tatsächlich als unangemessen hoch anzusehen sind. Die Höchstbeträge nach § 8 Wohngeldgesetz definieren somit die "angemessenen Unterkunftskosten" nicht verbindlich; sie stellen insbesondere keine "Ausschlußsätze"¹³⁴ dar. Eine **Miete kann** vielmehr auch dann angemessen sein, wenn die in § 8 Wohngeldgesetz **festgesetzten Beträge überschritten werden**.¹³⁵ Mit regionalen Unterschieden, die die differierende Versorgungslage auf dem Wohnungsmarkt und uneinheitliche Einkommensentwicklungen der Bundesrepublik reflektieren, gelten mancherorts **die Aufwendungen für die Unterkunft noch als angemessen, wenn sie die Höchstbeträge nach § 8 Wohngeldgesetz um bis zu 10 Prozent,¹³⁶ 15 Prozent¹³⁷ oder gar um 20 Prozent¹³⁸ überschreiten**. Selbst diese Spielräume dürften nicht ausreichen, wenn - wie zuletzt vor der Wohngeldanpassung durch die 8. Wohngeld-Novelle¹³⁹ - die Wohngeldtabellen der tatsächlichen Entwicklung der Mieten um**

134 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 17.

135 OVG Lüneburg FEVS 29, 232; 29,459.

136 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 17.

137 Schoch, D., Zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft, ZfSH/SGB 1987, S. 243, mit Einzelnachweisen für entsprechende Ermessensspielräume nach den Sozialhilferichtlinien verschiedener Bundesländer.

138 So nach Krahmer, U./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunftskosten nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 342 in Düsseldorf.

139 BGBl 11990, S. 1522.

Textstelle (Originalquellen)

Krahmer/Höing (ZfSH/SGB 1987, 337). **Übersteigen die Unterkunftskosten die Höchstbeträge nach § 8 WoGG**, ergibt sich jedoch **nur ein "Anhaltspunkt" für evtl. unangemessen hohe Mieten**. In diesen Fällen **ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lage auf dem Wohnungsmarkt und der Besonderheit des Einzelfalles "sorgfältig und umfassend" zu prüfen, ob die Unterkunftskosten tatsächlich als unangemessen hoch anzusehen sind. Die Höchstbeträge nach § 8 WoGG definieren somit die "angemessenen Unterkunftskosten" nicht verbindlich; sie stellen auch keine "Ausschlußsätze" dar**. Es handelt sich lediglich um "Anhaltspunkte". **Eine Miete kann** auch dann angemessen sein, wenn die in § 8 WoGG festgesetzten Beträge überschritten werden (

um "Anhaltspunkte". Eine Miete kann auch dann angemessen sein, wenn die in § 8 WoGG **festgesetzten Beträge überschritten werden** (OVG Lüneburg FEVS 29, 232; OVG Lüneburg FEVS 29, 459). Mancherorts gelten **die Aufwendungen für die Unterkunft noch als angemessen, wenn sie die Höchstbeträge nach § 8 WoGG um bis zu 10 v. H. (SHR-BW 12.05) oder 20 v. H. (so z.B. in Düsseldorf, vgl. Krahmer/Höing ZfSH/SGB 1987, 342) übersteigen**. Denn letztlich ist nicht die Tabelle zu § 8 WoGG (in

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 60

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

317

● 15% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 299

Tendenz ist an den in der Kommentarliteratur weitgehend vorhandenen Konsens¹⁴⁸ zu erinnern, daß als sozialhilferechtlich angemessener Wohnraumbedarf grundsätzlich die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße anzusehen ist. Nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmungen von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) gilt eine Wohnungsgröße als angemessen, wenn sie es ermöglicht, daß auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt.¹⁴⁹ Nach den Durchführungsbestimmungen der Länder sind überwiegend folgende Wohnungsgrößen als angemessen festgelegt: Für Alleinstehende eine Gesamtwohnfläche von 40 bis 45 m (ein Wohnraum zuzüglich Kochnische bzw. Küche und Nebenraum); für 2 Personen eine Gesamtwohnfläche von 50 bis 60 m (zwei Wohnräume zuzüglich Küche und Nebenraum); für 3 Personen eine Gesamtwohnfläche von 65 bis 70 m³ (3 Wohnräume zuzüglich Küche und Nebenraum); für 4 Personen eine Gesamtwohnfläche von 80 bis 85 m³ (4 Wohnräume zuzüglich Küche und Nebenraum).

148 Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 26; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 16; Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 219.

149 vgl. die hessischen Richtlinien zur Regelung des Verfahrens zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindRichtlinien 1980), StAnz 31/1980, S. 1365; die Richtlinien zur angemessenen Wohnungsgröße im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Abs. 2 WoBindG sind enthalten in Ziff. 8.1 bis 8.3.

Textstelle (Originalquellen)

NW FEVS 5, 226). Als sozialhilferechtlich angemessener Wohnraumbedarf ist grundsätz- 26 lich die für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau anerkannte Wohnraumgröße anzusehen. Nach dem Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz) gilt eine Wohnungsgröße als angemessen, wenn sie es ermöglicht, daß auf jedes Familienmitglied ein Wohnraum ausreichender Größe entfällt ("ein Wohnraum je Person"). Nach den Durchführungsbestimmungen der Länder sind überwiegend folgende Wohnungsgrößen als angemessen festgelegt: für Alleinstehende eine Gesamtfläche von 40- 45 m² (ein Wohnraum zuzüglich Kochnische bzw. Küche und Neben- 172 milienangehörige erhöht sich die Wohnfläche um je 10 m² bzw. einen Wohnraum. Darüber

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 65

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

318



9%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 300

eine Gesamtwohnfläche von 50 bis 60 m² (zwei Wohnräume zuzüglich **Küche und Nebenraum**); für 3 Personen eine Gesamtwohnfläche von 65 bis 70 m² (3 Wohnräume zuzüglich **Küche und Nebenraum**); für 4 Personen eine Gesamtwohnfläche von 80 bis 85 m² (4 Wohnräume zuzüglich **Küche und Nebenraum**). Für weitere Familienangehörige **erhöht sich die Wohnfläche um je 10 m² bzw. einen Wohnraum. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende Raumbedarf zu berücksichtigen (§ 5 Wohnungsbindungsgesetz).**¹⁵⁰

cc) Ausfälle des Sicherungssystems: Mietschulden Eine an der Befolgung der hier referierten Grundsätze über angemessene Qualität, Größe und Kostenhöhe von Mietwohnraum orientierte Praxis der Sozialhilfeträger leistet einen nicht gering zu achtenden Beitrag im Rahmen öffentlicher

¹⁵⁰ Hofmann, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 12 Rdnr. 26.



9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Durchführungsbestimmungen der Länder sind überwiegend folgende Wohnungsgrößen als angemessen festgelegt: für Alleinstehende eine Gesamtwohnfläche von 40- 45 m² (ein Wohnraum zuzüglich Kochnische bzw. **Küche und Neben-** 172 m² milienangehörige **erhöht sich die Wohnfläche um je 10 m² bzw. einen Wohnraum. Darüber hinaus sind auch besondere persönliche und berufliche Bedürfnisse des Wohnberechtigten und seiner Angehörigen sowie der nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartende Raumbedarf zu berücksichtigen (§ 5 WoBindG).** Zum angemessenen Unterkunftsbedarf zählt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht ein Mietaufwand, den ein Hilfeempfänger deshalb zusätzlich hat, weil er für sein erwachsenes Kind,

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 66

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

319

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 302

befindet. Deshalb darf der Anspruch auf Sozialhilfe sogar bei sogenannten "selbstverschuldeten Notlagen" grundsätzlich nicht versagt werden.¹⁵⁸ Ausnahmen sieht das BSHG lediglich in den §§ 25 Abs. 1 und 67 Abs. 4 vor, wenn der Hilfeempfänger die Leistung zumutbarer Arbeit verweigert. Daneben gilt für die Sozialhilfe eingeschränkt auch die Vorschrift des § 66 Abs. 1 SGB I, die es bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden zuläßt, die Hilfe ganz oder teilweise zu verweigern. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt und für Leistungen des Lebensunterhalts im Rahmen der Hilfe für besondere Lebenslagen, wie sie für sozialrechtliche Sicherungsmaßnahmen für die Unterkunft in Betracht kommen, kann diese Regelung in Anbetracht des Charakters dieser Leistungen als letzte Existenzsicherung im System sozialer Sicherheit allerdings nicht gelten. Das bestätigt im Grunde schon § 37 SGB I, der die Versagung und Einschränkung dieser Hilfen lediglich im Rahmen der vorgenannten besonderen sozialhilferechtlichen Regelungen zuläßt.¹⁵⁹ Ausdrücklich findet sich die restriktive Interpretation des § 66 Abs. 1 SGB I für seine Anwendung im Rahmen der Sozialhilfe auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.¹⁶⁰ Seiner Rechtsprechung zufolge ist im übrigen im Sozialhilferecht gerade nicht die generelle

158 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 48; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 8; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger,

159 E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 1 Rdnr. 29; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 11 Rdnr. 11. Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 48; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 11 Rdnr. 11; ebenso BVerwGE 71,128.

160 BVerwGE 71,8,9f.

Textstelle (Originalquellen)

Sozialhilfe darfauch bei selbstverschuldeten Notlagen grundsätz- 48 lich nicht versagt werden. Hiervon sieht das BSHG selbst lediglich Ausnahmen in den Vorschriften der §§25 Abs. 1 und 67 Abs. 4 vor. Daneben gilt für die Sozialhilfe eingeschränkt auch die Vorschrift des § 66 SGB I, die es bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters zuläßt, die Hilfe ganz oder teilweise zu versagen. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt

es bei fehlender Mitwirkung des Hilfesuchenden bzw. seines gesetzlichen Vertreters zuläßt, die Hilfe ganz oder teilweise zu versagen. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt und für Leistungen des Lebensunterhalts im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen kann diese Regelung in Anbetracht des Charakters dieser Leistungen als letzte Existenzsicherung im System sozialer Sicherheit nicht gelten. Hier ist die Versagung bzw. Einschränkung der Hilfe lediglich im Rahmen der vorgenannten besonderen sozialhilferechtlichen Regelungen möglich (vgl. § 37 SGB I). Aus einer Entscheidung des

• 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 67

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

320

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

Abs. 1 SGB I für seine Anwendung im Rahmen der Sozialhilfe auch in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes.¹⁶⁰ Seiner Rechtsprechung zufolge ist im übrigen im Sozialhilferecht gerade nicht die generelle Folgerung erlaubt, daß derjenige, der sich nicht ausreichend bemüht hat, seine Notlage gar nicht entstehen zu lassen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.¹⁶¹ Den am aktuellen Bedarf orientierten Bewilligungsgrundsätzen steht jedoch eine gravierende Einschränkung in einer anderen Dimension des Bedarfsdeckungsprinzips gegenüber. Zwar ist daraus die sozialhilferechtliche Befriedigung¹⁶² des tatsächlichen Bedarfs in einer konkreten Notsituation abzuleiten, aber nach dem

160 BVerwGE71,8,9f.

161 BVerwG FEVS 16, 88; BVerwGE 35, 360.

162 vgl. zum normativen Bedarfsbegriff des Sozialhilferechts Giese, D., Das Strukturprinzip der Bedarfsdeckung in der neueren Rechtsprechung zum Sozialhilferecht, ZfF 1986, S. 97 ff. Im Unterschied zur Sozialversicherung und Versorgung, wo Leistungen weitgehend nach gesetzlich bereits vorgegebenen objektiven Kriterien gewährt werden, ist bei der Sozialhilfe Ausgangspunkt für den Leistungsumfang die momentane Situation des konkreten Hilfesuchenden, sein Bedarf. Dadurch soll eine möglichst problemangemessene Hilfe gewährleistet werden, und insoweit ist das Individualisierungsprinzip auch durchaus sinnvoll; so Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz; Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 2. Zu den "Schattenseiten" und Gefahren des Individualisierungsgrunds

Textstelle (Originalquellen)

die Anwendung in der Sozialhilfe eignen (vgl. BVerwG 231). Das Sozialhilferecht läßt im übrigen nicht die generelle Folgerung zu, daß derjenige, 49 der sich nicht ausreichend darum bemüht hat, seine Notlage gar nicht entstehen zu §4 lassen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat (BVerwG 69, 84). Der Kostenersatzanspruch bei schuldhaftem Verhalten nach § 92 a bleibt unberührt. 11. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten 50 Ein Verwaltungsakt ist nichtig, d. h. unwirksam und von Anfang an auch

- 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 67

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

321

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

anderen Dimension des Bedarfsdeckungsprinzips gegenüber. Zwar ist daraus die sozialhilferechtliche Befriedigung¹⁶² des tatsächlichen Bedarfs in einer konkreten Notsituation abzuleiten, aber nach dem Verständnis von § 3 und 6 BSHG eben auch nur der aktuelle Bedarf. Sozialhilfe wird danach **nur für die Gegenwart und bei voraussichtlich fortbestehender Notlage auch für die Zukunft, grundsätzlich aber nicht für die Vergangenheit** gewährt.¹⁶³ Notlagen **in der Vergangenheit** lassen sich - nach diesen auch **in der** ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts¹⁶⁴ aufrecht erhaltenen Grundsätzen - **nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden**. Dies bedeutet vor allem, daß in der Regel kein Rechtsanspruch auf Abdeckung von Schulden des Hilfesuchenden, das heißt auch Mietschulden, besteht.¹⁶⁵ aa) Vermeidung von Mietschulden Das prinzipielle Desinteresse des Sozialhilferechts gegenüber dem Altschuldenstand des Hilfesuchenden zwingt

162 vgl. zum normativen Bedarfsbegriff des Sozialhilferechts Giese, D., Das Strukturprinzip der Bedarfsdeckung in der neueren Rechtsprechung zum Sozialhilferecht, ZfF 1986, S. 97 ff. Im Unterschied zur Sozialversicherung und Versorgung, wo Leistungen weitgehend nach gesetzlich bereits vorgegebenen objektiven Kriterien gewährt werden, ist bei der Sozialhilfe Ausgangspunkt für den Leistungsumfang die momentane Situation des konkreten Hilfesuchenden, sein Bedarf. Dadurch soll eine möglichst problemangemessene Hilfe gewährleistet werden, und insoweit ist das Individualisierungsprinzip auch durchaus sinnvoll; so Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz; Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 2. Zu den "Schattenseiten" und Gefahren des Individualisierungsgrunds

163 Ausnahmsweise bei Leistungsverzögerung auf Seiten des Sozialhilfeträgers, Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz; Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 4 Rdnr. 8; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 42.

164 Vgl. nur BVerwGE 58, 68, 71; 26, 217; 21, 208, 274; weitere Nachweise bei Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 4 Rdnr. 41.

165 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, (4 Rdnr. 32; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, (5 Rdnr. 41; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 5 Rdnr. 6.

Textstelle (Originalquellen)

vgl. §4 Rz6ff.). 8 Aus dem Bedarfsdeckungsprinzip ist abzuleiten, - daß die Gründe für die Notlage bei der Gewährung der Hilfe irrelevant sind (Ausnahme § 25, vgl. dort), - daß Sozialhilfe **nur für die Gegenwart und bei voraussichtlich fortbestehender Notlage auch für die Zukunft, grundsätzlich aber nicht für die Vergangenheit** zu gewähren ist (Ausnahme bei Leistungsverzögerung auf Seiten des Sozialhilfeträgers, vgl. dazu § 5 Rz 22), - daß Sozialhilfe nicht dazu dienen darf, Schulden des Hilfesuchenden zu begleichen (Ausnahmen

Notlage anhält), aber nicht für die Vergangenheit verlangt werden: Denn eine **in der** Vergangenheit liegende Notsituation, die der Sozialhilfeträger nicht kannte (vgl. § 5), läßt sich grundsätzlich **nicht durch eine Leistung in der Gegenwart überwinden**. Die Bedeutung dieses Strukturprinzips für das Sozialhilferecht hat die Rechtsprechung immer wieder deutlich gemacht (vgl. BVerwGE 21, 181; 60, 237; FEVS 32, 224; 33 137). Beispiel: Der Hilfesuchende Rolf Regus kann nicht bei

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 22
- 21 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 127

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

322



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Hilfen zum Lebensunterhalt abgedeckt sind, zu niedrig angesetzt sind und halbjährlich oder jährlich Nachzahlungen verlangt werden. Diese Nachzahlungen, soweit sie aufgrund einer Schlußrechnung erfolgen, gehören nach neuerer Rechtsprechung¹⁶⁶ ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei einmaligen Leistungen - z. B. für Kohle und Öl -, die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z. B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; verpflichtet ist der Sozialhilfeträger dazu aber nur, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (§ 5 BSHG).¹⁶⁷ Da diese den Hilfeanspruch begründenden besonderen Umstände dem Sozialhilfeträger in der Regel bekannt sind, kann von der Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8

¹⁶⁶ Vgl. OVG Münster NDV 1987,234.

¹⁶⁷ Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Regel durch Abschlagszahlungen geschieht: Nachzahlungen aufgrund der Schlußrechnung zahlen nach einer neueren Entscheidung des OVG Münster (FEVS 36. 173 = NDV1987. 234) ebenfalls zu den laufenden Leistungen. Bei damaligen Leistungen - z.B. für Kohle und Öl - , die meist pauschaliert erfolgen, ist darauf zu achten, daß Nachbewilligungen erfolgen müssen, wenn die Umstände (z.B. besonders kalter Winter, hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt,

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 212

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
323



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

Behörde erwartet werden, daß sie den Hilfeempfänger auf entsprechende Antragspflichten hinweist. Neben den allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflichten aus § 8 Abs. 2 BSHG und § 14 SGB I findet diese Forderung ihre Grundlage in der Rechtsprechung des BGH,¹⁶⁸ der es ausdrücklich "zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten" zählt, "diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen." Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke verwendet. Im letzteren Fall wird es häufig jedoch ausreichend sein, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt.¹⁶⁹ bb) Übernahme vom Mietrückständen nach § 15 a BSHG Wenn einmal wegen eines Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands -

Textstelle (Originalquellen)

öffentlichen Dienstes aus fachlichen Gründen merkwürdig, hatte doch der Bundesgerichtshof schon 1957 für Beamte (gilt entsprechend für Angestellte) wie folgt formuliert: "Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise bedachten Beamten, diesen in Erlangung und Wahrung der Ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. ... Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamte,

dar, zu dem der Bundesgerichtshof bereits 1957 formulierte: "Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen.... Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamter, die von ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung

hohe Energiepreise, Krankheit, Alter, Kleinkinder, ungünstige Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen; dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur verpflichtet, wenn der Hilfeempfänger den Zusatzbedarf rechtzeitig anmeldet (s. § 5 BSHG). Ein Mittel zur Vermeidung von Mietrückständen mag auch die Direktüberweisung der Unterkunftskosten vom Sozialhilfeträger an den Vermieter sein. Dazu ist der Sozialhilfeträger aber nur berechtigt, wenn der Mieter sein Einverständnis erteilt oder dem Vermieter der Sozialhilfebezug bekannt ist oder die Direktüberweisung zur Sicherung der Wohnung deshalb erforderlich erscheint, weil die für den jeweiligen Hilfesuchenden konkret zu begründende Gefahr besteht, daß er den für die Miete bestimmten Geldbetrag bei Direktauszahlung an ihn für andere Zwecke ausgibt. Im letzteren Fall wird es in der Regel jedoch ausreichen, wenn der Mieter einen Dauerauftrag an sein Geldinstitut erteilt. Ist nur ein Teil der

im Zweifel ist konkret anhand des Einzelfalls zu belegen, wie hoch tatsächlich der Mietanteil ist (s. VGH Hessen NDV 1987. 267. 268), was zweckmäßigerweise anhand der qm-Zahl erfolgt. Wenn einmal wegen eines

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 227
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 56
- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 212

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

324

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

wie oben dargestellt¹⁷⁰ - unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der letzten Frist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, das heißt staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen.¹⁷¹ aaa) Gesetzgeberische Nachbesserung im BSHG Bliebe diese Wohnraumerhaltungsoption des sozialen Mietrechts ohne korrespondierende Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner

168 BGH NJW 1979, 1873, s. auch Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 25.

169 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 213; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 12 Rdnr. 14; Tattermusch, W., Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, ZfH 1987, S. 75.

170 Vgl. oben S. 65 f.

171 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 210 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Mietrückstandes gekündigt und Räumungsklage erhoben ist, so können die sozialhilferechtlichen Mittel einen zur Räumung entschlossenen Vermieter kaum von seinem Vorhaben abhalten. Zwar wird eine Kündigung wegen Mietrückstands unwirksam, wenn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Räumungsklage der Vermieter vollständig befriedigt wird oder sich eine öffentliche Stelle zur Befriedigung verpflichtet, sofern nicht in den letzten zwei Jahren eine Kündigung auf diese Weise unwirksam gemacht worden ist (§ 554 Abs. 2 Nr. 2 BGB). Scheitert der Mieter in diesem Fall nicht schon am letzten Punkt, so muß er doch innerhalb der Galgenfrist von einem Monat entweder den Mietrückstand aus eigenen Mitteln bezahlen oder die Verpflichtungserklärung einer öffentlichen, d.h. staatlichen oder kirchlichen Stelle herbeischaffen. Einen Anspruch darauf hat er allenfalls gegenüber dem Sozialhilfeträger, der zur Abgabe einer solchen Erklärung aber nur nach Maßgabe der

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wal..., 1988, S. 213

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

325

Textstelle (Prüfdokument) S. 305

Handlungsermächtigung im Sozialhilferecht, würde auch der soziale Mietrechtsschutz weitgehend leerlaufen. Tatsächlich enthielt das BSHG in seiner ursprünglichen Fassung von 1961 keine ausdrückliche Ausnahme vom Grundsatz der Nichtübernahme vorhandener Schulden des Hilfeempfängers. Anders als im Bereich der "Hilfe in besonderen Lebenslagen", für den der Gesetzgeber von Beginn an mit § 27 Abs. 2 BSHG eine generelle Auffangnorm für im Gesetz unbenannte Notlagen geschaffen hatte,¹⁷² war für die "Hilfen zum Lebensunterhalt" die entsprechende Generalklausel des § 35 der Reichsgrundsätze¹⁷³ gerade nicht übernommen

172 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 27 Rdnr. 3; entgegen Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 27 Rdnr. 21, kommt § 27 Abs. 1 BSHG nicht nur zur Anwendung bei neuen, dem Gesetzgeber bisher überhaupt noch nicht bekannten Notlagen, sondern auch, wenn durch Veränderungen sozialer Verhältnisse neue Probleme entstehen; wie hier Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 27 Rdnr. 10.

173 Zum Wortlaut s. Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 1.

Textstelle (Originalquellen)

für die Diskussion um die Erstellung eines "neuen Warenkorb", zum anderen aber auch für eine Reihe von Vorschlägen, die darauf gerichtet sind, im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen Änderungen - und das bedeutet in der Mehrzahl der Fälle: Einschränkungen - vorzunehmen. Unter Hinweis auf die - von der Sozialhilfe nicht zu verantwortende, weil auf demographische, gesellschaftliche,

- 21 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.:..., 1986, S. 498

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

326

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 307

des § 11 regeln Sonderfälle der Gewährung von Hilfen **zum Lebensunterhalt**, obwohl keine Bedürftigkeit vorliegt. Die §§ 12 - 15 bestimmen **sodann, was unter** notwendigem Lebensunterhalt **zu verstehen ist**.¹⁷⁸ Aus der Strukturgleichheit der Hilfenormen des § 11 und 15 a folgt zunächst **allgemein, daß § 15 a BSHG dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Hilfe begehrt wird, die nicht zum Lebensunterhalt** im Sinne der §§ 12 - 15 **gehört; zum anderen** aber - entsprechend den Absätzen 2 und 3 des § 11 - auch, daß Hilfen gewährt werden können, **wenn der Hilfeempfänger nicht bedürftig** im Sinne des § 11 ist. Denn der **Vorrang des § 11 Abs. 2, 3 BSHG**, demzufolge **Hilfe zum Lebensunterhalt trotz ausreichenden Einkommens und Vermögens** gewährt werden kann, gilt **nur für die dort angegebenen Sachverhalte** und trifft **keine abschließende Regelung**.¹⁷⁹ Auch bei fehlender Bedürftigkeit sind den Behörden also wohnungserhaltende Maßnahmen auf Grundlage des § 15 a BSHG nicht verwehrt. (3) Inhalt der Hilfen Die

178 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 2.

179 Wie hier Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 3; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 10; a. A. Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 2; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, f 15 a Rdnr. 2; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 188.

Textstelle (Originalquellen)

Hilfe **zum Lebensunterhalt** kann in Fällen, in denen nach den vor-¹⁵ 15 regeln **sodann, was unter** dem notwendigen Lebensunterhalt **zu verstehen ist**.³ 3 Daraus folgt **allgemein, daß § 15a dann zur Anwendung kommen kann, wenn eine Hilfe begehrt wird, die nicht zum Lebensunterhalt i.S.d.**³ §§ 12 bis 15 **gehört. Zum anderen** ist § 15a auch dann anwendbar, **wenn**³ **der Hilfeempfänger nicht bedürftig** i.S.d. § 11 ist (strittig, wie hier Mergler/Zink § 15a Rz7; Schellhorn u.a. § 15a Rz 10; a. A. Knopp/Fichtner § 15a Rz2; Mergler/Zink § 15a Rz7; Schellhorn u.a. § 15a Rz 10; a. A. Knopp/Fichtner § 15a Rz2; Gottschick/Giese § 15a Rz2; Schulte/Trenk-Hinterberger 1986, 188). Dies folgt daraus, daß der **Vorrang des § 11 Abs. 2, 3**, in³ dem bereits **Hilfe zum Lebensunterhalt trotz ausreichenden Einkommens und Vermögens** vorgesehen ist, **nur für die dort angegebenen**³ **Sachverhalte** gilt und **keine abschließende Regelung** ist. Die Frage,³ ob trotz ausreichenden Einkommens und Vermögens Hilfe, z. B. Mietschuldenübernahme zu

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. #P#Schadensersatzanspruch

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

327

Textstelle (Prüfdokument) S. 308

unbenannt. Geeignet zur Vermeidung von Wohnungsverlusten werden zwar in aller Regel Übernahme von Mietschulden sein; die Behörden sind in ihren Handlungsmöglichkeiten jedoch nicht darauf beschränkt. **Zur Sicherung der Unterkunft können im Einzelfall auch die Übernahme der Kosten, die im Zusammenhang mit der Modernisierung von Wohnraum stehen;** ebenfalls zählt hierzu im Einzelfall die Finanzierung von Gesellschaftsanteilen bei Wohnbaugenossenschaft, die Übernahme von Tilgungsverpflichtungen oder Anliegerleistungen.¹⁸⁰ **Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung einer Wohnung bei Freiheitsentzug,** wenn dieser kurzfristig ist.¹⁸¹ In Frage kommen weiterhin **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück, die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigekosten für Wohnungsbeschaffung.**¹⁸² ccc) Rechtsstellung des Hilfesuchenden Sind die auf die Beseitigung vorübergehender Notsituationen zugeschnittenen Hilfen nach § 15 a BSHG damit als Ergänzung der Unterkunftsleistungen nach § 12 BSHG zu verstehen, so unterliegt ihre Gewährung in einem wesentlichen Punkt anderen

180 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 6; Frank, W., Zweites Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes, BldW 1969, S. 264 ff.

181 BayVGH ZfF 1983, 157 f.; hierbei ist als kurzfristig ein Zeitraum bis zu 18 Monaten anzusehen. Bei längerfristigem Freiheitsentzug gilt dies dagegen nur dann, wenn besondere Umstände hinzukommen, z. B. besonders günstige Resozialisierungsbedingungen, kostspielige Unterstellung von Möbeln einschließlich Transport.

182 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 5, mit Nachweisen für die Sozialhilferichtlinien der Länder; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 4; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 10; Leenen, W.-R., Wohnungserhaltende Hilfen auf Grundlage des § 15 a BSHG, ZfF 1981, S. 221.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen (SHR-BW 15a.03). **Zur Sicherung der Unterkunft gehört im Einzelfall auch die Übernahme - 6 me der Kosten, die im Zusammenhang mit der Modernisierung von Wohnraum stehen, z.B. der Einbau eines Bades, einer Innentoilette (vgl. hierzu ausführlich Münder/Birk 1981, 15 ff.). Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung 7 einer Wohnung bei kurzfristigem Freiheitsentzug bis zu 18 Monaten (VGH Bayern ZfF 1983, 157 f.; a.A. OVG Berlin FEVS 27, 142, 145) . Bei längerfristigem Freiheitsentzug müssen besondere Umstände hinzukommen, z. B. besonders günstige Resozialisierungsbedingungen, kostspielige Unterstellung von Möbeln**

von Mietschulden, 2. die Übernahme von Tilgungsbeträgen für Baudarlehen, die im Zusammenhang mit dem Bau eines kleinen Hausgrundstücks (§ 88 Abs. 2 Nr. 7) aufgenommen worden sind, in vertretbarem Umfang, 3. **die Übernahme fälliger Anschlußkosten oder Anliegerbeiträge für Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Straßen bei einem kleinen Hausgrundstück (§ 88 Abs. 2 Nr. 7), 4. die Übernahme von Mietkaution, Mietvorauszahlung, Vermittlungsgebühren und Anzeigekosten für eine Wohnungsbeschaffung, 5. die Finanzierung von Genossenschaftsanteilen zur Erlangung einer Wohnung durch eine Wohnungsbaugenossenschaft oder die Finanzierung anderer Mieterdarlehen.**" In Randnummer 72.23 ist

- **98** LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 97
- **106** Gefährdetenhilfe, 2/90, 1990, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

328

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

sich um keine Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers. Die Gewährung der Hilfe steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde;¹⁸³ der **Hilfesuchende hat hierauf keinen Anspruch**. Zwar ist der **Träger der Sozialhilfe in seinem Ermessen in nicht unerheblichem Maße eingeengt durch die Zielsetzungen der Sozialhilfe, insbesondere den Grundsatz der Vorbeugung und der Hilfe zur Selbsthilfe**.¹⁸⁴ Die vereinzelt vertretene Auffassung, in Fällen unmittelbar drohender Gefahr von Obdachlosigkeit gebe es einen einklagbaren Anspruch auf wohnungserhaltende Maßnahmen nach § 15 a BSHG hat sich bisher jedoch nicht durchsetzen können.¹⁸⁵ Rechtsprechung und Kommentarliteratur¹⁸⁶ gestehen den Sozialhilfeträgern im

183 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 5; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 6; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 4; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 2.

184 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. 4; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 12.

185 Zur juristischen Bewertung dieser Position s. unten, insbes. S. 323 ff.

186 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 5 i. V. m. § 4 Rdnr. 9.3; bei Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. S, wird für den Fall unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit offensichtlich Ermessensreduzierung angenommen, allerdings "unbeschadet der Verpflichtung der Obdachlosenpolizei".

Textstelle (Originalquellen)

Trägers der Sozialhilfe; der **Hilfesuchende hat hierauf keinen Anspruch** (vgl. § 4 Rz. 11-17). Der **Träger der Sozialhilfe** ist hier aber **in seinem Ermessen in nicht unerheblichem Umfang eingeengt durch die Zielsetzungen der Sozialhilfe, insbesondere den Grundsatz der Vorbeugung und der Hilfe zur Selbsthilfe** (vgl. insbesondere § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 1). Er würde ermessensfehlerhaft handeln, wenn er bei der Entscheidung über die Hilfe gegen diese Grundsätze verstoßen würde. Dies könnte z. B. der

- 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 129

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

329



4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 309

und Kommentarliteratur¹⁸⁶ gestehen den Sozialhilfeträgern im Gegenteil einen außerordentlich weiten Ermessensspielraum zu. Etwa soll es den Behörden **nicht verwehrt** sein, bei ihrer **Ermessensentscheidung auch zu berücksichtigen**, **ob** - ungeachtet der Bedarfslage und bevorstehender Gefahr des Wohnungsverlustes - **aufgrund des bisherigen Verhaltens des Hilfesuchenden damit gerechnet werden kann, daß die Hilfe zu einem dauerhaften Erfolg führt**. Im Ermessen der Sozialhilfeträger nach § 4 Abs. 2 BSHG steht auch, ob sie die auf Grundlage des § 15 a BSHG erbrachten **Geldleistungen als nicht rückzahlbare Beihilfe oder als Darlehen** gewähren.¹⁸⁷ **Allerdings schränkt § 15 a Satz 2 BSHG das Ermessen dahin ein, daß die Hilfe als Darlehen nur bei vorübergehender Notlage das gilt auch bei Gewährung der Hilfe zur Sicherung der Unterkunft - gewährt werden darf; als Beihilfe kann die Hilfe in jedem Falle der Anwendung des Satzes 1 gewährt werden. Ob eine Notlage vorübergehend ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung zu beurteilen** und unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Nachprüfung. **Zweck der Bestimmung ist, die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem Hilfeempfänger die Rückzahlung des Darlehens unter Berücksichtigung**

● **54%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

eine notdürftige Unterkunft zur Verfügung zu stellen (ZSpr. 105 a). Dem Träger der Sozialhilfe ist es jedoch grundsätzlich **nicht verwehrt**, bei seiner **Ermessensentscheidung auch zu berücksichtigen, ob aufgrund des § 15a bisherigen Verhaltens des Hilfesuchenden damit gerechnet werden kann, daß die Hilfe zu einem dauerhaften Erfolg führt**. 6 Die Vorschrift kann nur zum Zuge kommen, wenn die Gewährung der Hilfe nicht bereits nach anderen, vorrangigen Bestimmungen des Abschnitts 2 möglich ist. Mit diesem Hinweis

prüfen, ob diese Leistungen im Rahmen des § 12 BSHG zu erbringen sind, erst wenn dies zu verneinen ist, stellt sich die Frage des § 15a BSHG. Darüber, ob **Geldleistungen als nicht rückzahlbare Beihilfe oder als Darlehen** zu gewähren sind (§ 15a Satz 2 BSHG), entscheidet der Träger der Sozialhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 4 Abs. 2 BSHG). Eine Einschränkung erfährt diese Ermessensausübung dadurch, daß Darlehen nur bei

Regel in Betracht - als nicht rückzahlbare Beihilfen oder als Darlehen gewährt werden (Satz 2), entscheidet der Träger nach freiem Ermessen (§ 4 Abs. 2). **Allerdings schränkt Satz 2 das Ermessendahin ein, daß die Hilfe als Darlehen nur bei vorübergehender Notlage - das gilt auch bei Gewährung der Hilfe zur Sicherung der Unterkunft - gewährt werden darf; als Beihilfe kann die Hilfe in jedem Falle der Anwendung des Satzes 1 gewährt werden. Ob eine Notlage vorübergehend ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung zu beurteilen**. Zweck der Bestimmung ist, die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem HE die Rückzahlung

Ermessensausübung dadurch, daß Darlehen nur bei vorübergehender Notlage gewährt werden dürfen. "Ob eine Notlage vorübergehend ist, ist unter Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung zu beurteilen. **Zweck der Bestimmung ist, die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem Hilfeempfänger die Rückzahlung des Darlehens unter Berücksichtigung** des ihm zuzubilligenden Lebensunterhaltes innerhalb angemessener Frist möglich sein wird. Im Streitfall unterliegt die Frage, ob eine vorübergehende Notlage besteht, der

- **105** Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 129
- **101** Reis, C./Siebenhaar, B. (Hrsg.): So..., 1989, S. 171
- **102** Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 157
- **101** Reis, C./Siebenhaar, B. (Hrsg.): So..., 1989, S. 171

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

330

Textstelle (Prüfdokument) S. 310

der ihm zuzubilligenden Lebenshaltung innerhalb angemessener Frist möglich sein wird.¹⁸⁸ Die Hilfe ist deshalb immer dann als Beihilfe zu gewähren, wenn der Empfänger in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zur Rückzahlung in der Lage sein wird. Letzteres dürfte bei Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt fast regelmäßig anzunehmen sein. ddd) § 15 a BSHG in der sozialhilferechtlichen Praxis Bietet der gesetzliche Rahmen des § 15 a BSHG damit Grundlage für umfangreiche, notfall- und bedarfsorientierte Hilfe, die dem einzelfallgerechten Tätigwerden

186 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rdnr. 7; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 5 i. V. m. § 4 Rdnr. 9.3; bei Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 15 a Rdnr. S, wird für den Fall unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit offensichtlich Ermessensreduzierung angenommen, allerdings "unbeschadet der Verpflichtung der Obdachlosenpolizei".

187 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 6; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rdnr. 5; Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 15 a Rdnr. 20 f.

188 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rdnr. 7; OVG Bremen FEVS 35,48.

Textstelle (Originalquellen)

gerichtlichen Nachprüfung, da es

die Gewährung von Darlehen nur zuzulassen, wenn zu erwarten ist, daß die Notlage so behoben wird, daß dem HE die Rückzahlung des Darlehens unter Berücksichtigung der ihm zuzubilligenden Lebenshaltung innerhalb angemessener Frist möglich sein wird. Im Streitfalle unterliegt die Frage, ob eine vorübergehende Notlage besteht, der gerichtlichen Nachprüfung, da es sich um die Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt (s. dazu Anm.¹⁰

und die Rückzahlung des Darlehens ohne Existenzgefährdung des Hilfeempfängers in angemessener Zeit Möglich ist. Dagegen ist die Hilfe als Beihilfe zu gewähren, wenn der Hilfeempfänger in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht zur Rückzahlung in der Lage sein wird (2). Das ist immer dann der Fall, wenn laufende Hilfe ohne nennenswerte Mehrbedarfzuschläge bezogen wird. 1.2 Die praktische Anwendung des § 15a

- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 158
- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 68

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

331



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 310

damit Leistungsfähigkeit des Trägers voraus.¹⁸⁹ Mehr als von solchen abstrakten haushaltsrechtlichen Überlegungen ist die Praxis allerdings - und hier sind sich alle jüngeren Untersuchungen einig¹⁹⁰ - abhängig von der kommunalen Problemsicht und vom politischen Willen zur konsequenten **Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit**. Bis heute läßt sich nicht einmal ein repräsentativer Überblick über die sozialbehördliche Praxis eines einzigen Bundeslandes gewinnen; von nicht unerheblichem Aussagewert ist jedoch, daß seit Jahren regionale und lokale Studien ganz zentrale Beobachtungen bestätigen: Auch

189 Zum Verhältnis von Obdachlosenquote und wirtschaftlicher Leistungskraft von Kommunen und Kreisen, s. Angele, G., Obdachlosigkeit in der Kleinstadt, in: Chasse, K.-A./Preusser, N./Wittich, W., Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, München 1988, S. 100. Zur Entwicklung der kommunalen Finanzen s. Huster, E. LI., Struktur und Krise kommunaler Sozialfinanzen, in: Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Politik der Armut und die Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 190 ff.

190 Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983, S. 152; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 133 f.; Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69.

Textstelle (Originalquellen)

die eingangs referierten Presseberichte aus; Parallelen ergeben sich erst aus den Gründen, die dem Gericht allenfalls eine Dreiwochenfrist angemessen erscheinen lassen, innerhalb der die zur **Vermeidung und Beseitigung von Obdachlosigkeit** zuständige kommunale Behörde für anderweitige Unterbringungsmöglichkeiten zu sorgen hat. Der Auffassung des Gerichts zufolge wird nämlich die mit der Wiedereinweisung einhergehende Beschlussnahmeverfügung privaten Wohnraums "ab

- 81 Steinmeier, Frank-Walter: Ein Bett im Kornfeld. Anmerkungen z..., 1990, S. 96

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

332

Textstelle (Prüfdokument) S. 311

Größenordnung dieses Ausfalls wird erst deutlich, wenn man - neben den selbst erklärten Gegnern der wohnungserhaltenden Notlagenintervention nach § 15 a BSHG - weiter berücksichtigt, daß nach einer im Jahre 1988 veröffentlichten Studie für Niedersachsen 32% der befragten Landkreise und kreisfreien Städte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15 a BSHG machen konnten.¹⁹² Man wird die Untersuchung kaum überinterpretieren, wenn man für einen gegen 50% tendierenden Teil der untersuchten niedersächsischen Gemeinden Skepsis bis größtmögliche Zurückhaltung bei der Mietrückstandsübernahme nach § 15 a BSHG unterstellt. Die naheliegende Vermutung, das starke Auseinanderfallen

¹⁹² Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind" (S. 152).

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Anwendung des §15a BSHG 1985 wurden in Niedersachsen durchschnittlich 282 aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15a BSHG gegenstandslos, 32% der befragten Landkreise/kreisfreien Städte konnte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15a BSHG im Jahre 1985 machen. Die Anzahl der bewilligten Anträge nach § 15a BSHG ist stets in Relation zu den eingereichten Räumungsklagen zu betrachten, da nur so eine Aussage

- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 69

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

333

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 312

von Bewilligungspraxis und sozialwissenschaftlich aufgeklärter Problemsicht feststellen können.¹⁹⁴ In Frage gestellt wird die auf kurzfristige Kosteneinsparung gerichtete Bewilligungspraxis einer unerwartet hohen Anzahl von Sozialhilfeträgern durch dieselbe Untersuchung, die immerhin belegt, daß in Niedersachsen im Untersuchungszeitraum **durchschnittlich 28% aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15 a BSHG** gegenstandslos geworden sind. Nur bei erster Näherung bleiben diese Zahlen den überzeugenden Beweis für die Effektivität dieser Hilfen schuldig. Indes kommt die scheinbar geringe Erfolgsquote nur dadurch zustande, daß in der zitierten Regionalstudie die Zahl

194 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 61-71, 69.

Textstelle (Originalquellen)

Sie betrifft sowohl die Häufigkeit der Anwendung als auch die Anwendungskriterien. (! \ nur 11n V' 22'8-1974 1" NDV 1976 S. 230 (2) s. OVG Bremen v. 23.9.1985 in FEVS 35. 48 - 69 - Häufigkeit der Anwendung des §15a BSHG 1985 wurden in Niedersachsen **durchschnittlich 282 aller Räumungsklagen wegen Zahlungsverzuges durch die Übernahme von Mietrückständen nach § 15a BSHG** gegenstandslos, 32% der befragten Landkreise/kreisfreien Städte konnte wegen fehlender Unterlagen keine Angaben zur Häufigkeit der Anwendung des § 15a BSHG im Jahre 1985 machen. Die Anzahl der bewilligten

- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 69

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

334

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 313

Unterbringungskosten pro Einzelfall errechnet.¹⁹⁶ Die Wirksamkeit der Hilfen nach § 15 a BSHG kann nach Erfahrungen der Praxis weiter erhöht werden,¹⁹⁷ wenn die Übernahme von Mietrückständen nicht erst zur Abwendung der Räumungsklage nach § 554 Abs. 2 BGB ergeht. So ist **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15 a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Mieter zur Fortsetzung oder Eingehung eines Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei.** Anderenorts gibt es **Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung eines Rückstands nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde.** Schließlich sind zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen Absprachen zwischen Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften **bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nichteinbringbare Mietforderungen zu tragen.**¹⁹⁸ Prekär wird die Lage für die von Wohnungsverlust bedrohten Haushalte auch im Zuständigkeitsbereich von § 15 a BSHG Hilfen offensiv nutzender Behörden, wenn in Zeitabständen wiederholt Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2

196 Für Köln s. bei Kessler und Schleicher ebenda; jüngeren Zeitungsmeldungen zufolge hat die Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1989 für Hotel- und Pensionsunterbringung von Obdachlosen 27 Millionen DM aufwenden müssen (FR v. 13.9.1990). Laut FR v. 25.10.1990 muß die Stadt Hamburg für die Unterbringung von zur Zeit ca. 10.000 Obdachlosen in Hotels eine Summe von 150 Millionen jährlich aufwenden.

197 Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 107.

198 Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Normalwohnungen örtlicher Wohnungsbaugesellschaften war in der Vergangenheit der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, um sich diese verpflichteten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten

Textstelle (Originalquellen)

innerhalb von vier Wochen nach Rechtshängigkeit durch die Zusicherung der Übernahme gegenüber dem zuständigen Amtsgericht unwirksam werden zu lassen (§ 554 Abs. 2, Nr. 2 BGB). Es ist auch **bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Vermieter zur Fortsetzung** des Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle

Amtsgericht unwirksam werden zu lassen (§ 554 Abs. 2, Nr. 2 BGB). Es ist auch bekannt, daß Verwaltungen, gestützt auf § 15a BSHG, befristete Mietausfallgarantien übernehmen, um Vermieter zur Fortsetzung des **Mietverhältnisses zu bewegen. Begründet werden kann diese Anwendung damit, daß eine solche Zusicherung eine vorweggenommene Entscheidung über eine Mietschuldenübernahme im Falle ihres Auftretens sei.** In einer Kommune ist vorgesehen, daß diese Garantie gegenüber dem Vermieter abhängig gemacht wird von einer Abtretungserklärung des Mieters über Einkommen in der Höhe der u.U.

ihrer Ambivalenz vermutlich auch sehr wechselhaft ist. § 15a BSHG wird z.T. auch zur Abwendung von Räumungsklagen eingesetzt. Das kann einzelfallbezogen, aber auch pauschal geschehen. Es gibt **Anweisungen, daß im Einzelfall Mietrückstände immer dann unmittelbar nach der Kündigung beglichen werden sollen, wenn eine eventuelle Räumungsklage durch die Zahlung des Rückstandes nicht mehr unwirksam gemacht werden könnte, weil innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal eine Klage durch Zahlung unwirksam wurde.** Zur pauschalen Abwendung von Räumungsklagen ist eine Absprache zwischen einer **Stadtverwaltung und Wohnungsgesellschaften bekannt, in der sich die Wohnungsgesellschaften dazu verpflichten, in einem bestimmten Neubaugebiet keine Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen.** Es liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen **für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen**

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 60
- 14 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdach..., 1984, S. 106
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 60

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

335

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Textstelle (Originalquellen)

bürgte und sich verpflichtete, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen; dokumentiert ist der Vertrag in Teil B des Gutachtens von Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989. Erst jüngst hat Roscher eine Reihe von vertraglichen Gestaltungs

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

336



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 314

Mietrückstände auflaufen - und zwar nicht nur, weil § 545 Abs. 2 BGB die Abwendung der Räumungsklage durch die Einstandserklärung öffentlicher Stellen nur einmal zuläßt, sondern weil sich die Bewilligungsvoraussetzungen auf der untergesetzlichen Ebene verändern. Zwar **liegen keine präzisen Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind. Den** durchgeführten Studien **läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird, als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den** Forschungsberichten ist weiter **zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter Obergrenzen der wiederholten Übernahme zwar vermieden wird,** gleichwohl aber das Bemühen vorherrscht, keine Praxis frühzeitiger Schuldenübernahme zur Entstehung gelangen zu lassen, die **Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres "Wohngeld dritter Klasse" vertrauen läßt.**¹⁹⁹ cc) Grenzen des Hilfesystems nach § 15 a BSHG und Städtetagskonzept. §72 BSHG Die nachgewiesene hohe Erfolgsquote der zur Abwendung von Wohnungsverlusten offensiv auf die Hilfen des § 15 a BSHG setzenden Bewilligungspraxis steht damit mindestens unter einem dreifachen Vorbehalt: Wirksam

¹⁹⁹ Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 107.

● **26%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Räumungsklagen ohne die Zustimmung eines gemeinsamen Arbeitskreises zu erheben. Die Gegenleistung der Stadt besteht in einer Verpflichtung, nicht einbringbare Mietforderungen zu tragen. Es **liegen keine Angaben darüber vor, wie oft und in welchen zeitlichen Abständen für die gleichen Haushalte Mietrückstände wiederholt übernommen worden sind. Den** Unterlagen und Expertengesprächen **läßt sich aber entnehmen, daß bei wiederholten Rückständen die Gewährung sehr viel restriktiver gehandhabt wird als im Falle erstmaliger Rückstände. Im allgemeinen machen die bewilligenden Stellen die wiederholte Gewährung von einer ausführlichen und befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Sozialarbeiters abhängig. Daraus läßt sich folgern, daß die Hilfe von einer intakten Kooperation zwischen dem betreffenden Haushalt und dem Sozialarbeiter abhängt. Den** Expertengesprächen war **zu entnehmen, daß die Fixierung absoluter Obergrenzen der wiederholten Übernahme vermieden wird.** Zusammenfassend läßt sich zu den Mietschuldenübernahmen folgendes sagen: - 108 - - 109 - 1. Die Übernahme von Mietrückständen und verwandten Schulden wird als Gradwanderung gesehen und gehandhabt zwischen - einer der Kündigung, läßt nicht unbedingt auf ein entwickeltes und auch mittelfristig wirksames Präventionskonzept schließen. Nach verbreiteter Auffassung besteht die Gefahr, daß sich bei frühzeitigen Übernahmen **Mieter und Vermieter in ihrem Verhalten auf ein mehr oder weniger sicheres Wohngeld "dritter Klasse"** einstellen. Deshalb erfolgen Übernahmen vielfach erst nach der Erhebung von Räumungsklagen. Auch in dieser Frage werden in jedem Einzelfall Abwägungen getroffen, deren vorherrschende Handhabung unbekannt

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. 60

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
337

Textstelle (Prüfdokument) S. 317

erreicht. Auch hier hat die jüngste, oben zitierte niedersächsische Studie von neuem bestätigt,²¹⁰ daß die Mietschuldenübernahme regelmäßig **nur bei Familien mit Kindern oder bei Alleinerziehenden** angewandt wird. Restriktiv wird sie gegenüber kinderlosen Familien gehandhabt und **nur in seltenen Ausnahmefällen erhalten auch Alleinstehende** Hilfen nach § 15 a BSHG.²¹¹ Alleinstehenden wird von den Sozialbehörden größere Eigenverantwortung und vermehrte Eigenbemühungen zur Abwendung der Obdachlosigkeit abverlangt. Daß die dieser Bewilligungspraxis zugrunde liegende Vorstellung nur wenig Realitätsgehalt besitzt, insbesondere keine Entsprechung in einer gesteigerten

210 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 70; vgl. schon entsprechend für Nordrhein-Westfalen Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 108.

211 Diese regelmäßige Verweigerung von sonst gewährten Hilfeangeboten für Alleinstehende war Anstoß für die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (Nichtseßhafte)", NDV 1987, S. 60, und - inhaltlich ähnlich - die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten", GH 1990, S. 124 ff.; in beiden Katalogen steht die dringende Empfehlung für eine volle Einbeziehung dieses Personenkreises in das Hilfesystem des BSHG im Vordergrund.

Textstelle (Originalquellen)

den Fallstudien zurückgegriffen werden muß. Die befragten Experten gaben an, daß § 15a BSHG in der Regel **nur bei Familien mit Kindern oder bei Alleinerziehenden** angewendet werde. **Nur in seltenen Ausnahmefällen erhalten auch Alleinstehende** Hilfe nach § 15a ftSUfi. (1) s. Tabelle 14 im Berichtband C - 71 - Dies wurde mit den besonders negativen Auswirkungen von Einweisungen auf die weitere Entwicklung der Kinder begründet (1). Von Alleinstehenden werde

- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 70

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

338

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

sichtlich wachsende Zahl von Wohnsitzlosen in den städtischen Fußgängerzonen wahrnehmbar; sie kann nach zahlreich vorhandenen Forschungsberichten über alleinstehende Wohnungslose ebenso als widerlegt gelten.²¹² Zu Recht fordert deshalb der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose"**,²¹³ die von Wohnungsverlust bedrohten Alleinstehenden **in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen, sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen, auch für diesen Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 15 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen.** Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die

212 Specht, Th., Die Situation der alleinstehenden Obdachlosen in Hessen. Nichtseßhafte und alleinstehende Obdachlose, Frankfurt a. M. 1985; Strunk, A., Ambulante Nichtseßhaftenhilfe in Niedersachsen, Bericht über ein ISS-Fortbildungsangebot im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministeriums, Frankfurt a. M. 1988; Strunk, A., Sozialplanung zur Entwicklung der Hilfen für alleinstehende Wohnungslose in Düsseldorf, Frankfurt a. M. 1986; Birk, U.-A./Münder, J./Weth, H.-U., Hilfen nach § 72 BSHG im Spannungsfeld zwischen Rechtsanwendung und Restriktion, ISS-Arbeitshefte Nr. 7, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1984.

213 NDV 1987, S. 60.

214 Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG v. 9. Juni 1976 (BGBl I, S. 1469).

Textstelle (Originalquellen)

bei den Sozialhilfeträgern als eine wesentliche Ursache für die Wanderungsbewegung der fraglichen Person festgestellt. Gerade deshalb hat der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge in seinen Empfehlungen "Hilfe für alleinstehende Wohnungslose"** besonders betont, daß die Hilfe als Hilfe zum Bleiben ausgerichtet sein muß (B IV). Der "Gesamtfallgrundsatz", wie er aus § 5 BSHG folgt, und den das Gericht nur sehr

die Gefahr des Wohnungsverlustes und Ihre Folgen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Dazu ist es erforderlich, auch von Obdachlosigkeit und völligem Wohnungsverlust bedrohte Alleinstehende **in die Obdachlosenhilfeplanung der Gemeinden und Städte einzubeziehen und sie rechtzeitig mit Ersatzwohnraum zu versorgen.** Insbesondere muß **auch für diesen Personenkreis gezielt die Hilfemöglichkeit des § 16 a BSHG** angewandt werden. IV. Die Grundforderung des Bundessozialhilfegesetzes. Hilfe

- 107 Gefährdetenhilfe, 4/90, 1990, S. 25
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 199

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

339

Textstelle (Prüfdokument) S. 318

Personenkreis die Hilfemöglichkeit des § 15 a BSHG vorzusehen und sie nicht ohne weiteres auf das subsidiäre Hilfesystem des § 72 BSHG zu verweisen. Nach § 1 der DVO zu § 72 BSHG²¹⁴ sind die nach seiner Maßgabe zu gewährenden Hilfen beschränkt auf solche **Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können.** Besondere Lebensverhältnisse in diesem Sinne werden nach den weiteren Vorschriften der Rechtsverordnung angenommen bei Landfahrern (§ 3), Nichtseßhaften (§ 4), aus Freiheitsentziehung Entlassenen (§ 5) und in Obdachlosen- und sonstigen Behelfsunterkünften lebenden Personen (§ 2). Für diesen Personenkreis sieht § 72 BSHG - entsprechend der

214 Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG v. 9. Juni 1976 (BGBl I, S. 1469).

Textstelle (Originalquellen)

sung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 289, 1150) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: Abschnitt 1. Personenkreis § 1 Allgemeine Abgrenzung. (1) Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes sind **Hilfesuchende, deren besondere Lebensverhältnisse zu sozialen Schwierigkeiten, vor allem in der Familie, in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz führen, so daß eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht möglich oder erheblich beeinträchtigt ist, und die diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften und Mitteln nicht überwinden können.** Besondere Lebensverhältnisse im Sinne des Satzes 1 können ihre Ursache in nachteiligen äußeren Umständen oder in der

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 51

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

340

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 319

oberflächlicher Betrachtung sogar zu rechtfertigen. Die dort erwähnten "Maßnahmen zur Befähigung des Hilfeempfängers, die Wohngewohnheiten seiner Umgebung anzunehmen", werden deshalb von vielen Sozialhilfeträgern als Alternative zur sozialhilferechtlichen Wohnungssicherung verstanden, wie sie sonstigen Hilfeempfängern zuteil wird. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Diese Praxis entspricht weder dem Verständnis der Verordnungsermächtigung des § 72 BSHG noch der Systematik der Hilfen im BSHG. § 72 Abs. 2 BSHG verleiht zum einen ganz eindeutig Hilfen zur Beschaffung und Erhalt einer Wohnung Priorität-, zum anderen sind die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten - wie die übrigen Hilfearten der Unterabschnitte des 3. Abschnitts im BSHG auch - ergänzende Hilfen, die den Trägern vermehrte Anstrengungen zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den

218 OVG Saarlouis FEVS 37, 242.

Textstelle (Originalquellen)

Erlangung einer Wohnung nicht im erforderlichen Umfang übernehmen, so weder die Kosten einer Möblierung noch den in höheren Mieten oder Kautionen enthaltenen Risikozuschlag des Vermieters. **Dementsprechend müssen solche Wohnungssuchende erst Gemeinschaftseinrichtungen und -Unterkünfte durchlaufen, um sich darin als mietfähig zu erweisen.** Das entspricht zwar nicht dem BS HG, das in § 72 Abs. 2 vielmehr die Hilfe zur Überwindung solcher besonderen sozialen Schwierigkeiten ausdrücklich auf die Wohnungsversorgung erstreckt. Die

- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 216

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

341

Textstelle (Prüfdokument) S. 319

zur Reintegration auferlegen,²¹⁸ nicht aber die Verweigerung solcher Leistungen gegenüber besonders Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden rechtfertigt, die den weniger Schutzbedürftigen und Hilfesuchenden nach der Bewilligungspraxis zugestanden werden.²¹⁹ Zu Recht versteht deshalb Derleder die in § 8 der DVO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot, etwa durch intensivere Betreuung, höhere Geldleistungen oder speziellere Wohnformen (z. B. betreutes Wohnen) den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren,²²⁰ nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt.²²¹ Der gesteigerten Nutzung von Nichtseßhafteneinrichtungen oder ähnlichen Institutionen als Hilfeangebot nach § 72 BSHG steht zudem das gesetzliche Gebot des § 3 Abs. 2 BSHG entgegen, die erforderliche Hilfe so weit wie möglich außerhalb von Einrichtungen zu gewähren.²²² § 72 BSHG ist

218 OVG Saarlouis FEVS 37, 242.

219 Brühl, A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 72 Rdnr. 44; ders., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222..

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.

221 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 96, der aus sozialpädagogischen Gesichtspunkten für eine Einbeziehung des Obdachlosen in die Wohnungssuche plädiert.

222 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 222; Cornel, H./Strunk, A., Die Entwicklung der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Offenbach, Frankfurt a. M. 1987, S. 49; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 119, 349 f.

Textstelle (Originalquellen)

rechtssystematischen Gründen nicht so interpretiert werden, daß sie den besonders schutzwürdigen Sozialhilfeempfängern verweigert, was den übrigen zugestanden wird. Demgemäß dürfen die in § 8 der VO genannten Vorbereitungsmaßnahmen nur als ein zur Aufbringung der Wohnungsversorgungskosten zusätzlich hinzukommendes Angebot verstanden werden, den Sozialhilfeempfänger in seine Umgebung zu integrieren, nicht aber als ein die finanzielle Hilfe einschränkender Vorbehalt. Ein mittelloser Wohnungsloser hat somit Anspruch auf Tragung der Kosten einer Mietwohnung, auch wenn die Sozialhilfebehörde oder ein freier Träger zunächst eine Unterbringung in einem

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

342



Textstelle (Prüfdokument) S. 321

Notsituation bei bereits eingetretener Obdachlosigkeit.²²⁴ Positionen, die die schwierige Versorgungslage der armen Wohnungssuchenden bei der Frage angemessener Hilfeleistungen der Sozialbehörden mitreflektieren, weisen zumeist auf die rechtliche Verpflichtung zu verstärkter Beratung hin.²²⁵ Die Sozialhilfeträger haben danach **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Die Pflicht schließt ein, daß er **seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers,** den Wohnungsämtern, sonstigen mit der Wohnungsversorgung befaßten Behörden, Institutionen **und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Wohnungsnotfall "erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist."**²²⁶

Zur Optimierung der Erfolgchancen wird zumeist für eine noch flexiblere Handhabung der § 15 a BSHG-Hilfen plädiert, die schon vom Wortlaut her nicht auf Schuldenübernahme beschränkt und konkretisiert sei. Mittlerweile in Übereinstimmung mit einer ganzen Reihe geltender

224 Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 15 a Rndr. 3; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 15 a Rndr. 3; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 15 a Rndr. 8, 9.

225 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 350 ff.

226 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 287.

Textstelle (Originalquellen)

habe, sich um eine menschenwürdige Unterkunft zu kümmern.⁷⁵ Dies kann jedoch bei einem so grundlegenden Lebensgut wie der Wohnung nicht genügen. Vielmehr hat der Sozialhilfeträger **die Pflicht, den Wohnungssuchenden bei seinen Aktivitäten zu fördern und zu unterstützen.** Das schließt ein, daß er **seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers** wie z. B. dem Wohnungsamt bzw. sonstigen Behörden und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst

unterstützen. Das schließt ein, daß er seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers wie z. B. dem Wohnungsamt bzw. sonstigen Behörden **und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist.** Bezüglich der Geldleistungen bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden; soweit diese den der Besonderheit des

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

343

Textstelle (Prüfdokument) S. 322

Kritikern der Konzentration auf § 15 a BSHG bewegen sich die Hilfeangebote zwischen der Intensivierung der persönlichen Beratung und finanziellen Hilfen unterschiedlichster Art.²³⁰ Darüber hinausgehende Verpflichtungen der Sozialhilfeträger zur Bereitstellung einer Wohnung werden bislang nicht gesehen. Das bedeutet: **Im Hinblick auf die Wohnung bleibt es bei der auch im übrigen BSHG üblichen Fiktion, daß ein jedermann offenstehender Wohnungsmarkt vorhanden sei und deshalb sozialhilferechtlich nur ein Anspruch auf Hilfe bei der Beschaffung und nicht auf eine Wohnung selbst besteht.**²³¹ Nachdem nun aber **persönliche Hilfe und die Übernahme von Geldleistungen erwiesenermaßen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung verschaffen, sogar ganze Gruppen von Wohnungssuchenden gar nicht erfassen, fragt sich, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt chancenlos sind, nicht auch verpflichtet sein kann, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.**²³² e) Der sozialhilferechtliche Sachleistungsanspruch auf Wohnung sozialhilferechtliche **Sachleistungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hilfeempfänger Leistungen so erhält, daß der zu befriedigende Bedarf ohne Umwege über den Einsatz von Geld befriedigt wird.**²³³

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie erfüllen selbst die Voraussetzungen des § 72 (z. B. bei einer obdachlosen Familie). Der Begriff Angehöriger wird hier weit ausgelegt und auf verwandtschaftsähnliche Beziehungen angewandt (vgl. Schellhorn u.a. § 72 Rz34), z. B. Pflegeeltern. **45 Im Hinblick auf die Wohnung bleibt es bei der auch im übrigen BSHG hinaus zu beschaffen (zum Verhältnis von Sozialhilfe- und Polizeirecht grundlegend Brühl/Steinmeier KJ 1989, 275-294). Darüber hinaus muß jedoch immer dann, wenn im Einzelfall die Marktversorgung versagt**

ist bei Alleinstehenden zu intensivieren. u.a. sollte gezielt von der Möglichkeit des § 15 a BSHG Gebrauch gemacht werden. Wenn besondere soziale Schwierigkeiten unmittelbar drohen oder bereits vorliegen, besteht **ein Anspruch auf "Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung"** von individuellem Wohnraum gem. § 72 BSHG i.V.m. § 8 VO zu § 72 BSHG. 2. Ein bedarfsgerechtes Angebot von Wohnraum sollte in Abstimmung zwischen öffentlichen und freien Trägern der Wohlfahrtspflege und

Übernahme von Anzeigekosten, Kautions-, Maklergebühren und Mietvorauszahlungen nach überwiegender Auffassung⁷⁸ in das Ermessen des Sozialhilfeträgers (§ 15a BSHG) gestellt. Persönliche Hilfe und Übernahme von Geldleistungen allein verschaffen nicht jedem Hilfesuchenden eine Wohnung. Es fragt sich deshalb, ob der Sozialhilfeträger bei Personen, die auf dem Wohnungsmarkt keine Wohnung bekommen, nicht auch verpflichtet ist, eine Wohnung als Sachleistung zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - soweit ersichtlich - Gegenstand von drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. Im ersten 1983 vom Hess. VGH

Informationen zur Lebensgestaltung genutzt⁸ werden können.⁸ e) Rat, wie die Informationen genutzt werden sollen. Hier erfolgt⁸ ein erster direkter Eingriff in die Entscheidungen des Rats-¹² 12 ff.).¹² 2.3 Sachleistungen¹² 19 **Sachleistungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Hilfeempfänger¹² Leistungen so erhält, daß der Bedarf ohne Umweg über den Einsatz¹² von Geld**

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 67
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 202
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 288
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. #P#Schadensersatzanspruch

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

344

Textstelle (Prüfdokument) S. 323

Typische Beispiele sind die Zuwendung von Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs wie Kleidung, Hausrat, Brennstoff oder von Gegenständen für einen speziellen Bedarf wie Arzneien, Körperersatzstücke usw. Wenn unter den beispielhaften Aufzählungen in der Kommentarliteratur die Unterkunft als Gegenstand von Sachleistungen regelmäßig keine Erwähnung findet,²³⁴ so läßt doch der prinzipiell offene Katalog sozialhilferechtlicher Sachleistungen durchaus Zweifel zu, ob die Verengung der Diskussion

230 Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 12 Rdnr. 12.

231 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 216.

232 Während die Sozialhilfeträger im übrigen mit Sachleistungen schnell bei der Hand sind - s. z. B. BVerwGE 72, 354 -, zeigen sie bei der Wohnungsversorgung auffällige Zurückhaltung.

233 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 19; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 11; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 20; Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 8 Rdnr. 6; Knopp, A./Fichtner, O., Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 6. Aufl. München 1988, § 8 Rdnr. 10; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, F., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 141.

234 Sichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 104.

Textstelle (Originalquellen)

befriedigt wird. Typische Beispiele sind die Zuwendung von¹² Gebrauchsgegenständen des täglichen Bedarfs wie Kleidung, Hausrat,¹² Brennstoff oder von Gegenständen für einen speziellen Bedarf wie¹² Arzneien, Körperersatzstücke usw. Durch § 11 SGBI sind Leistungen,¹² wie sie z. B. in Pflegeheimen, Kliniken und anderen stationären Einrichtungen durch spezielles Personal erbracht werden und die nicht als¹² persönliche Hilfe anzusehen

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. #P#Schadensersatzanspruch

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

345

Textstelle (Prüfdokument) S. 324

Vorschrift im BSHG von 1961 bringt vielmehr die Erkenntnis **zum Ausdruck**, daß bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe **es in vielen Fällen mit der Hingabe von Geld- und Sachwerten nicht getan ist, daß die Hilfe nur dann wirksam gewährt werden kann, wenn der** Hilfeträger für begleitende Beratung und Betreuung ebenso Sorge trägt.²³⁶ So wenig aber aus der aktuellen sprachlichen Fassung des § 8 Abs. 1 BSHG ein Vorrang der persönlichen Hilfe gefolgert werden kann, so wenig ist es zu rechtfertigen, die

236 Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeltler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 6; Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 8 Rdnr. 16; zu den Gefahren einer Intensivierung der persönlichen Hilfen Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 8 Rdnr. 14, der auf die Ambivalenz von Betreuungskonzepten verweist, die mit der Gewährung von Sozialleistungen gleichzeitig staatliche Versuche einer "Besserung von oben" transportieren.

Textstelle (Originalquellen)

erster Stelle genannt. "Damit soll **zum⁴ Ausdruck** kommen, daß ... **es in vielen Fällen mit der Hingabe von Geld- oder⁴ Sachwerten nicht getan ist, daß vielmehr die Hilfe nur dann wirksam gewährt⁴ werden kann, wenn der** Träger der Hilfe sich um den auf ihn angewiesenen⁴ Menschen kümmert und in gebotenem Umfang für seine Betreuung sorgt" (Begr. ⁴ A II. 7). Siehe dazu Anm. 7. ⁴ Nach dem

- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 2

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

346

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 324

ein Rangverhältnis untereinander zu setzen.²³⁷ Persönliche Hilfe, Geldleistungen und Sachleistungen stehen gleichrangig nebeneinander. Zentraler Anknüpfungspunkt für die konkret zu gewährende Hilfe ist allein der Bedarf des Hilfesuchenden im Einzelfall, der entsprechend den Zielsetzungen des BSHG **und unter Berücksichtigung der Wünsche des Hilfesuchenden nach § 3 Abs. 2 BSHG mit der am besten geeigneten Hilfeform zu befriedigen ist.**²³⁸

bb) Zum Verhältnis von Geld- und Sachleistungen im BSHG Die Gleichrangigkeit der Hilfeformen des BSHG zwingt zu dem Schluß, daß das BSHG für keine sozialhilferechtlich relevante Bedarfslage eine Beschränkung auf reine Geldleistungen kennt.²³⁹ Auch wenn zur Kompensation armutsbedingter Defizite Geldleistungen des Sozialhilfeträgers üblich und in der Regel ausreichend sind, hat die Behörde andere Hilfeformen in

237 BVerwGE 72, 354.

238 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, 5 8 Rdnr. 5; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 8 Rdnr. 13; mißverständlich bei Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 8 Rdnr. 3.

239 So auch Eichen, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 105.

Textstelle (Originalquellen)

Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.² ³ Sachleistungen 2.4 Mischformen zwischen persönlicher und materieller Hilfe 118 **und unter Berücksichtigung der Wünsche des Hilfesuchenden nach § 3 Abs. 2 mit der am besten geeigneten Hilfeform zu befriedigen ist.** 6 Durch § ⁸ Abs. 1 wird den Sozialhilfeträgern kein über § 4 hinausgehendes Wahlrecht zwischen den Hilfeformen eingeräumt. Die Form der Hilfe wird zunächst bestimmt durch die Feststellungen zum Bedarf

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 14

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

347

Textstelle (Prüfdokument) S. 325

in Betracht zu ziehen, wenn Anhaltspunkte in der Person des Hilfesuchenden darauf hinweisen, daß finanzielle Zuwendungen allein soziale Problemlagen nicht überwinden helfen. Umgekehrt folgt daraus nicht völlige Wahlfreiheit der Sozialhilfeträger in bezug auf die Hilfeformen. **Die Form der Hilfe wird zunächst bestimmt durch die Feststellungen zum Bedarf des Hilfesuchenden und - soweit nach der von § 3 Abs. 1 BSHG gebotenen Konkretisierung des Bedarfs noch Spielraum für die Gestalt der Befriedigung bleibt - durch eine Auswahl zwischen den Hilfeformen nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 4 Abs. 2 BSHG. Ein Spielraum für Ermessenserwägungen besteht dann nur noch, wenn ein eindeutig bestimmter Bedarf auf unterschiedliche Weise gleichermaßen befriedigt werden kann.**²⁴⁰ Was danach allgemein für eine reduzierte Bedeutung des Ermessensspielraumes nach § 4 Abs. 2 BSHG spricht, gilt für das Verhältnis von Geldleistungen und Sachleistungen in besonderem Maße. Gegen eine früher verbreitete, im Zuständigkeitsbereich einzelner Träger immer noch anzutreffende

240 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, 5 8 Rdnr. 6; (4 Rdnr. 22; Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeltler, II., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln, § 8 Rdnr. 13.

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hilfesuchenden nach § 3 Abs. 2 mit der am besten geeigneten Hilfeform zu befriedigen ist. 6 Durch §⁸ Abs. 1 wird den Sozialhilfeträgern kein über § 4 hinausgehendes Wahlrecht zwischen den Hilfeformen eingeräumt. **Die Form der Hilfe wird zunächst bestimmt durch die Feststellungen zum Bedarf des Hilfesuchenden (vgl. §4 Rz 6 ff.) und - soweit nach der Konkretisierung des Bedarfs des Hilfesuchenden noch Spielraum für die Gestalt der Befriedigung bleibt - durch eine Wahl zwischen den Hilfeformen nach pflichtgemäßem Ermessen** entsprechend § 4 Abs. 2 (dazu im einzelnen vgl. § 4 Rz 22 ff.) 2.1 Persönliche Hilfe 7 Persönliche Hilfe läßt sich zunächst negativ bestimmen als diejenige

Bedarfsfeststellung wird die Leistung, auf die ein Anspruch besteht bzw. die erbracht werden soll oder kann, konkretisiert. Ein **Spielraum für Ermessenserwägungen** hinsichtlich Form und Maß **besteht dann nur noch, wenn ein eindeutig bestimmter Bedarf auf unterschiedliche Weise gleichermaßen befriedigt werden kann.** Wie gering dieser Spielraum ist, wird besonders deutlich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld. Hier ist durch die Formalisierung des Vergleichs von Einkommen/Vermögen

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 14
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 45

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
348



Textstelle (Prüfdokument) S. 325

Selbsthilfe zu befähigen, verlangt danach vor der Gewährung von Sachleistungen die Prüfung, ob die Befriedigung des Bedarfs durch Geldleistungen erfolgen kann. Die Entscheidung der Behörde hat zu reflektieren, daß zum normalen Leben in der Gemeinschaft, an dem teilzunehmen dem Hilfesuchenden durch die Hilfe ermöglicht werden soll, die Bedürfnisbefriedigung über den Markt und mit dem Tauschmittel Geld gehört, während die Zuteilung von Waren, Ausgabe von Essensgutscheinen usw. keine Elemente normalen Lebens sind.²⁴² Entsprechend folgert das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang aus § 1 Abs. 2 BSHG, daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen werden muß, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten;²⁴³ er bat danach grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird.²⁴⁴ Es ist deshalb nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden, hier insbesondere nichtseßhafte Alkoholiker, von der Geltendmachung des Hilfeanspruchs gegenüber einem bestimmten Träger abzuhalten. Wo in begründeten Einzelfällen die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens dennoch zur Gewährung von Sachleistungen führt, ist der Ausschluß von Geldleistungen nur für kurze Zeit²⁴⁵ und unter Belassung eines Taschengeldes zulässig.²⁴⁶

242 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 4 Rdnr. 23.

243 BVerwGE 72, 354.

244 Ebenda.

245 VGH Mannheim FEVS 33,426; BVerwG FEVS 3S, 271.

246 Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 15.

Textstelle (Originalquellen)

Ermessens gelten dabei die oben - Rz 12 - aufgestellten Regeln. Bei der Frage Geld- oder Sachleistung ist besonders darauf hinzuweisen, daß zum normalen Leben in unserer Gesellschaft, an dem teilzunehmen dem Hilfesuchenden durch die Hilfe ermöglicht werden soll, die Bedürfnisbefriedigung über den Markt und mit dem Tauschmittel Geld gehört, während die Zuteilung von Waren, Ausgabe von Essensgutscheinen keine Elemente normalen Lebens sind. Entsprechend folgert das BVerwG aus dem Würdeprinzip (§ 1 Abs. 2 S. 2), " daß dem erwachsenen Menschen die Möglichkeit gelassen wird, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten", er hat "grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form Ort abzuhalten oder sie wieder zu vertreiben (BVerwG info also 86. 82-86). 24 Soweit

ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten... Aufgrund all dieser Überlegungen hat der Kläger wie andere Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihm laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in Form von Geld gewährt wird; das ist sein ausdrücklicher Wunsch, ohne daß hierdurch unvertretbare Mehrkosten entstehen. Will die Beklagte die

den Grundsätzen der Sozialhilfe, insbesondere mit § 1 Abs. 2 vereinbaren läßt, wenn die Befriedigung des Bedarfs auch durch eine Geldleistung erfolgen könnte (vgl. hierzu § 12 Rz. 52).-Es ist nicht zulässig, die Sachleistung als Mittel zu dem Zweck einzusetzen, eine ganze Gruppe von Hilfesuchenden (hier nichtseßhafte Alkoholiker) von der Geltendmachung des Hilfeanspruchs gegen einen bestimmten Träger abzuhalten; auch diese Hilfesuchenden haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, daß ihnen die laufende Hilfe in Form von Geld gewährt wird, wenn

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 45
- 108 Gefährdetenhilfe 1/92, 1992, S. 0
- 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 82

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

349

Textstelle (Prüfdokument) S. 326

es sozialhilferechtlich nicht zu rechtfertigen, auch die Gewährung einmaliger Leistungen generell in der Form des Berechtigungsausweises vorzunehmen und damit dem Hilfeempfänger die Teilnahme am wirtschaftlichen Leben zu verbauen, ihm den Anreiz und **die Möglichkeit zu nehmen, bei der Bedarfsdeckung Einsparungen zu seinen Gunsten** zu erzielen und darüber hinaus, ihm gegenüber Dritten durch den Berechtigungsausweis von vornherein als Empfänger öffentlicher Hilfeleistungen abzustempeln.²⁴⁸ Gleichwohl würde die hier zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung zum Verhältnis von Geld- und Sachleistungen mißverstanden, wollte man darin

248 Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 12 Rdnr. 52 a. E.; ähnlich Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 366.

Textstelle (Originalquellen)

einen Anspruch auf Eigentum (vgl. PSH II Hl, S. 502). Ebenso sind Berechtigungsscheine abzulehnen, da sie den Inhaber als sozial Deklassierten kennzeichnen und ihm zudem **die Möglichkeit nehmen, bei der Bedarfsdeckung Einsparungen zu seinen Gunsten** vorzunehmen (ebenso Schellhorn/Jirasek/Seipp § 12,36). Nichts anderes kann für gebrauchte Sachen gelten. Hier wird allerdings noch die Meinung vertreten, die Abgabe gebrauchter, aber gut erhaltener

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. 21

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

350

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 329

verengen kann. **Soweit ersichtlich** - ist die Frage bisher **Gegenstand von** mindestens fünf oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen gewesen. cc) Der Hilfeanspruch auf Wohnung als Sachleistung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aaa) Entscheidung des VGH Kassel vom 31.8.1983 ²⁵⁷ **Im ersten 1983 vom VGH Kassel entschiedenen Fall ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später aber wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene Hessische Verwaltungsgerichtshof verneint. Zur Begründung hat er ausgeführt, der notwendige Lebensunterhalt umfasse insbesondere auch die Unterkunft. Der Hilfesuchende könne also grundsätzlich seine Unterkunft frei wählen und der örtliche Sozialhilfeträger habe die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt einzusetzen. Eine Verpflichtung des Sozialhilfeträgers, dem Hilfesuchenden eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, bestehe aber in der Regel nicht. Die Frage, ob bei drohender Obdachlosigkeit das dem Sozialhilfeträger nach § 4 Abs. 2 BSHG zustehende Ermessen derart eingeschränkt sei, daß eine Verpflichtung begründet sein könne, den Hilfesuchenden mit Rat und Tat bei der Beschaffung einer Wohnung zu unterstützen oder ihm**

257 VGH Kassel FEVS 33,189; zustimmend Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, § 12 Rdnr. 3.

● **36%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur Verfügung zu stellen.⁷⁹ Diese noch nicht abschließend geklärte Frage ist bisher - **soweit ersichtlich** - **Gegenstand von** drei veröffentlichten Gerichtsentscheidungen gewesen. **Im ersten 1983 vom Hess.VGH entschiedenen Fall⁸⁰ ging es um ein Ehepaar aus Afghanistan, das als Asylberechtigte anerkannt und nach einem dreimonatigen Aufenthalt in den USA wieder zurück nach Deutschland gekommen war. Ihrem Antrag auf Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt hatte die Stadt Frankfurt als Sozialhilfeträger in der Form entsprochen, daß sie die Wohnungssuchenden, für die sie keine Wohnung in Frankfurt finden konnte, in einer Gemeinschaftsunterkunft im Umland von Frankfurt - etwa 50 km entfernt - unterbrachte. Das Ehepaar ist dann kurze Zeit später wieder nach Frankfurt zurückgekehrt, hat dort bei Bekannten notdürftig Unterkunft gefunden und beim Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel gestellt, eine Wohnung im Gebiet der Stadt Frankfurt zu erhalten. Einen Anspruch darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess. VGH ⁸¹ anhängige Fall**

die Bemessung der Regelsätze ist ein Warenkorb¹ ' und die Regelsatzverordnung. Die Praxis entnimmt die Regelsätze aus Tabellen, die mit jeder Änderung der Sätze veröffentlicht ²) werden. **Bei der Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt** wird zunächst der abstrakte Bedarf nach den Kategorien des Gesetzes ermittelt (Regelsätze, Kosten der Unterkunft, eventuelle Mehrbedarfzuschläge Der Summe dieses Bedarfs wird dann das gesamte

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289
- 109 Münzenberg, Thomas: Die moderne Aus..., 1986, S. 166

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
351

Textstelle (Prüfdokument) S. 330

hinaus nicht gezählt werden. Allein die Tatsache, daß sie Ausländer seien, rechtfertige es nicht, davon auszugehen, daß sie aus eigener Kraft nicht in der Lage seien, ihre Schwierigkeiten zu überwinden. bbb) Entscheidung des VGH Kassel vom 10.1.1986²⁵⁸ Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem VGH Kassel anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren Eineinhalbzimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutsch-Kurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufenen Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hat er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.²⁵⁹ Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt als Sozialhilfeträger jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. ccc)

● 70% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

darauf hat jedoch der in zweiter Instanz angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof verneint, weil die Antragsgegnerin eine Unterkunft nachgewiesen habe und eine weitergehende Verpflichtung nicht anzuerkennen sei. Der zweite im Januar 1986 ebenfalls vor dem Hess. VGH⁸¹ anhängige Fall betraf eine fünfköpfige äthiopische Familie, die nach ihrer Anerkennung als Asylberechtigte sich aus dem Landkreis, in dem sich ihre Gemeinschaftsunterkunft befand, nach Frankfurt begeben hatte und dort vorübergehend von einem befreundeten Landsmann und dessen Bruder in deren 1 1/2-Zimmer-Appartement aufgenommen wurde; außerdem besuchte sie dort Deutschkurse, die im Landkreis nicht angeboten wurden. Die Stadt als Sozialhilfeträger lehnte die Bereitstellung einer Unterkunft ab. Der gegen diese Entscheidung angerufene hessische Verwaltungsgerichtshof hat sie jedoch im Eilverfahren verpflichtet, den Antragstellern zunächst für ein halbes Jahr eine Unterkunft im Einzugsbereich des Verkehrsverbundes zur Verfügung zu stellen. Dazu hatte er ausgeführt, daß ein Sozialhilfeträger zwar im Regelfall nicht verpflichtet sei, Hilfesuchenden eine Unterkunft durch die Bereitstellung von Wohnraum zu beschaffen, sondern sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens (§ 4 Abs. 2 BSHG) halte, wenn er die Mietkosten für eine vom Hilfesuchenden selbst gemietete (angemessene) Wohnung übernehme. Dies gelte auch für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 72 BSHG), bei denen der Sozialhilfeträger ebenfalls über Art und Umfang der Hilfsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden habe, so daß ihm auch bei bestehender Obdachlosigkeit grundsätzlich die Wahl bleibe, ob er dem Hilfesuchenden durch die Bereitstellung einer Unterkunft (als Sachleistung) oder auf andere Weise (etwa durch Hilfe bei der Wohnungssuche) die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen oder erleichtern wolle. Jedoch sei der dem Sozialhilfeträger zustehende Ermessensspielraum ausnahmsweise dann auf Null reduziert, wenn dem Hilfesuchenden in Anbetracht seiner besonderen Lage nur durch die Bereitstellung einer für den Sozialhilfeträger verfügbaren Unterkunft die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden könne.⁸² Ein solcher Fall sei hier gegeben, so daß die Stadt jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei,

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
352

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

Entscheidung des OVG Saarlouis vom 6.5.1987²⁶⁰ In den Kreis dieser Entscheidungen gehört drittens ein Beschluß des OVG Saarlouis aus dem Jahre 1987 über den Antrag eines Sinti um Nachweis **und Beschaffung einer (Dauer-)Wohnung.**²⁶¹ **Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11, 12 BSHG), als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 72 Abs. 1, 2 BSHG i.V.m. § 8 DVO zu § 72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus.** Viele Personen aus Randgruppen könnten ihr Leben nämlich ohne Hilfe nach § 72 BSHG allein bewältigen und ihre generelle Einbeziehung **in den Kreis der** Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten würde gerade die zu vermeidende Diskriminierung fördern. Bei diesem Verständnis habe die Wohnungshilfe nach § 72 BSHG nicht den Sinn, Angehörigen von Randgruppen unter Ausschaltung der Eigeninitiative generell

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Zuweisung und Beschaffung einer neuen (Dauer-)Wohnung.⁸³ Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der

gegeben, so daß die Stadt jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum verpflichtet sei, den Antragstellern eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. **Zuweisung und Beschaffung einer neuen (Dauer-)Wohnung.**⁸³ **Dafür fehlt es indessen nach Auffassung des Gerichts an einem Anspruch, und zwar sowohl unter dem Gesichtspunkt der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 11,12 BSHG) als auch unter dem Aspekt der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§71 Abs. 1,2 BSHG i.V.m. §8 DVO zu §72 BSHG). Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt komme eine Verpflichtung zur Unterstützung bei der Beschaffung einer Wohnung nur in den Ausnahmefällen drohender Obdachlosigkeit oder allgemeiner Hilflosigkeit in Betracht, wofür aber im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte gegeben seien. Was die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angehe, so reiche die Zugehörigkeit des Antragstellers zur Gruppe der Sinti für sich allein nicht zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen aus.** Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen,

Unterkunft" oder sogenannte "Nichtseßhafte") in normale Wohnverhältnisse zu integrieren. Angesichts der noch weit verbreiteten Praxis, alleinstehenden Erwachsenen präventive Hilfen vorzuenthalten, weshalb sie häufig überhaupt erst **in den Kreis der** "Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten" abgeleitet (BAG-NH 1988), halten es die Interessenverbände wie der DST für erforderlich, explizit darauf hinzuweisen, daß - wie Familien - auch Alleinstehende

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 289
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 290
- 110 Wohnsbv Wohnungslose sozialen Pr..., 1991, S. 10

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

353

Textstelle (Prüfdokument) S. 331

zu einer Wohnung zu verhelfen. Selbständige Bedeutung komme der hier zu beurteilenden Wohnungshilfe vielmehr nur dann zu, wenn der Beschaffung oder Erhaltung einer Wohnung nicht die finanzielle Lage des Hilfebedürftigen, sondern andere soziale Schwierigkeiten entgegenstünden.²⁶² ddd) Entscheidung des OVG Berlin vom 6.6.1989²⁶³ In einem vierten, weniger beachteten Verfahren, hatte das OVG Berlin über den Antrag einer elfköpfigen Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere

258 FEVS 3j 417

259 Unter Hinweis auf die - nicht veröffentlichten - Beschlüsse des Senats v. 16.5.1983 - IX TG 188/82 - und vom 8.9.1983 - IX TG 55/83 - .

260 FEVS 37, 247.

261 Ebenda.

262 Unter Hinweis auf OVG Hamburg, FEVS 34, 318, 320 f.: Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, 5 8 DVO zu § 72 Rdnr. 2.

263 ZfF1990, 186 - dazu der Anmerkungsbeitrag von Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S. 49 ff; Brühl bezieht dort den Beschluß des VG Hannover vom 1. 12.1989 (ZfF 1990,186) in die Besprechung ein.

Textstelle (Originalquellen)

seine Erfahrungen und Möglichkeiten - insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Stellen des Sozialhilfeträgers wie z. B. dem Wohnungsamt bzw. sonstigen Behörden und Personen - einsetzt, um dem Hilfesuchenden zu einer Wohnung zu verhelfen, sich mit diesem rückkoppelt und den Fall erst dann als abgeschlossen betrachtet, wenn eine menschenwürdige Wohnung auf Dauer gefunden ist. Bezüglich der Geldleistungen bestimmt § 1 Abs. 1 RSVO, daß laufende Leistungen für die Unterkunft in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt werden; soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange anzuerkennen, als

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 287

● 18% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

354

Textstelle (Prüfdokument) S. 332

Familie zu entscheiden, mit dem diese sich der Umsetzung aus einer Notunterkunft in eine andere Wohnung widersetze. Das Gericht gelangt hier in der rechtlichen Bewertung des Vorgeschehens zu dem überraschenden Ergebnis, daß die Antragsteller gar **nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft "eingewiesen" worden** seien.²⁶⁴ Die Notunterkunft sei vielmehr **im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 BSHG zur Verfügung gestellt worden**. **Ein Rechtsanspruch** der Antragsteller, in der Unterkunft **belassen zu werden, bestehe jedoch** dennoch nicht. Denn **Bewohner von Behelfsunterkünften können nach** Auffassung des Senats **nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung - auch gegen ihren Willen - umgesetzt werden. eee)** Entscheidung des OVG Koblenz vom 11.12.1990 Schließlich in einer fünften, auch in der überregionalen Presseberichterstattung²⁶⁵ auf Beachtung stoßenden Entscheidung, hatte das OVG Koblenz über den Antrag eines sog. Nichtseßhaften zu entscheiden, die Sozialhilfebehörde zur Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Schlafsackes zu verpflichten.²⁶⁶ Der Senat hat den Anspruch abgelehnt, weil der Schlafsack bei einer obdachlosen Person zwar als Bett diene und damit zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG zähle, dessen Bereitstellung und Finanzierung durch die

264 Sehr kritisch dazu die soeben zitierte Anmerkung von Brühl, A-, ebenda, S. 52.

265 FR v. 11.1.1991, S. 4.

266 Kritische Anmerkung dazu von Roscher, F., GH 1991, S. 28 f.

● **13%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Paradigmenwechsel geht sogar soweit daß überhaupt nur zwei der angeführten Entscheidungen die ordnungsrechtliche Seite ansprechen. Das OVG Berlin meint in seinem Fall seien die Antragsteller **nicht durch eine ordnungsrechtliche Verfügung, sondern durch eine andere öffentlich-rechtliche Maßnahme in die von ihnen benutzte Notunterkunft 'eingewiesen' worden**, nämlich durch den Träger der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit Und das OVG Saar stellt für seinen Sachverhalt lapidar fest daß trotz des sanierungsbedürftigen Zustands

Berlin geht bei einer elfköpfigen Familie, die von einer Notunterkunft in eine Wohnung umgesetzt werden soll, davon aus, daß die Notunterkunft vom Sozialhilfeträger und somit **im Rahmen der Sozialhilfe zur Abwendung von Obdachlosigkeit als Sachleistung nach § 3 Abs. 1 BSHG zur Verfügung gestellt worden ist. Ein Rechtsanspruch**, in dem Obdach **belassen zu werden, bestehe jedoch** nicht. **Bewohner von Behelfsunterkünften können nach** seiner Auffassung **nicht nur ordnungsrechtlich in eine andere Notunterkunft, sondern ebenso vom Sozialhilfeträger in eine Wohnung auch gegen ihren Willen umgesetzt werden**. Schließlich hält das VG Hannover im Fall eines in Krankenhausbehandlung befindlichen Arbeitslosen unter Bezug auf das OVG Saar den Sozialhilfeträger grundsätzlich nicht für verpflichtet selbst

- 111 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 49
- 111 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

355

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

zum Hausrat im Sinne des § 12 BSHG zähle, dessen Bereitstellung und Finanzierung durch die Sozialhilfe allerdings einen Haushalt und **eine Unterkunft** voraussetze, in deren Besitz der obdachlose Antragsteller nun gerade nicht sei. Ohne Unterkunft, **in die "zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht"** werden könne, entfalle auch ein sozialhilferechtlicher Übernahmeanspruch. Das ergebe sich nicht zuletzt aus der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gem. § 1 Abs. 2 **Satz 1 BSHG dahin** gehe, **dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen** entspreche es, "im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen".²⁶⁷ Mit dem weiteren Hinweis des Senats darauf, daß anderenfalls durch Finanzierung eines Schlafsacks, "**Obdachlosigkeit noch von Amts wegen**" gefördert würde, kam das Gericht kaum mehr um eine Stellungnahme zur Frage des sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung einer angemessenen Unterkunft herum. Mindestens indirekt wird dieser Anspruch auch bejaht. Denn wenn nach Auffassung des Gerichts Schlafsack =

267 OVG Koblenz, GH 1991, 28.

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

DM kostet, gehört hierzu nicht. Gleichwohl besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme Denn Voraussetzung hierfür ist, daß. was hier fehlt, **eine Unterkunft** vorhanden ist. **in die zur Möblierung der Schlafsack als Bettersatz eingebracht** werden soll. Dies schreibt § 12 BSHG zwar nicht ausdrücklich vor, ergibt sich aber aus dem Begriff Hausrat, der einen Haushalt und damit eine Unterkunft voraussetzt, sowie

beispielsweise die zuvor genannte Bestimmung des § 12 Abs. 1, § 15a und § 72 Abs. 2 BSHG und nicht zuletzt der allgemeinen Zielsetzung der Sozialhilfe, die gemäß § 1 Abs. 2 **Satz 1 BSHG dahin** geht, **dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Der Würde des Menschen** entspricht es **im Geltungsbereich des Bundessozialhilfegesetzes aber, sein Bett, bestehe es auch nur aus einem Schlafsack, in einer Wohnung oder vergleichbaren Unterkunft aufzustellen und dort zu nächtigen**, und nicht, wie es der Beschwerdeführer möchte, die Nächte zu jeder Jahreszeit und insbesondere im Winter bei Eis, Schnee, Regen und Kälte im Freien ohne

- **112** Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 28

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

356



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 333

zuzusprechen. Umso mehr, als das Gericht selbst einen hier "möglichen Unterkunftsanspruch folgend aus § 72 BSHG" thematisiert; einem Anspruchsgrund, dem nachzugehen das Gericht letztlich nur deshalb keinen Anlaß sieht, weil der Betroffene nicht eine "Unterbringung als solche" verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack".²⁶⁸ dd) Konsequenzen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung für den Sachleistungsanspruch auf Wohnung Von den konkreten Einzelfallergebnissen her betrachtet, weichen die wiedergegebenen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen in nicht zu verkennender Deutlichkeit voneinander ab. Reduziert auf den einzelfallunabhängigen juristischen Kern der sozialhilferechtlichen

268 Ebenda.

Textstelle (Originalquellen)

ordnungsrechtliche Verpflichtung, bleibt dem Gericht am Schluß nur noch die Benutzung der "Notbremse". Dieser Frage müsse nicht nachgegangen werden, weil der Betroffene nicht eine Unterbringung verlangt habe, sondern nur "die Kosten für einen Schlafsack". Damit sind wir wieder am Anfang der Argumentationskette angelangt, aus der es wie bei einer fehlerhaften Schleife in einem Computerprogramm kein Entrinnen gibt, d.h. immer die

- 112 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 29

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

357

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 334

gegeben, solange unter den gegebenen Versorgungsbedingungen und nach der Erfahrung des Sozialhilfeträgers dem Hilfesuchenden mit jeder der zur Disposition stehenden Hilfeformen effektive Hilfe gewährt werden kann. Umgekehrt muß dann aber eine **Ermessensreduzierung und damit eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Sozialhilfebehörde über die Form der Hilfeleistung** angenommen werden, wenn **feststeht, daß der Wohnungslose weder mit eigenen noch mit Geldmitteln der Sozialhilfe in der Lage ist, aus eigener Kraft Wohnraum zu finden.**²⁷² Weitergehend wäre ein **Festhalten an der Hilfe in der Form der Geldleistung unter diesen Bedingungen sogar als ungeeignete und deshalb nach § 4 Abs. 1 BSHG ermessensfehlerhafte Leistung** anzugreifen.²⁷³ Im Ergebnis bestätigt demnach die hier ausgewertete Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die zuvor²⁷⁴ aus Wortlaut und Systematik der §§ 4 Abs. 2, 8 Abs. 1, 11, 12 BSHG gewonnene Reichweite sozialhilferechtlicher Sachleistungsansprüche. Es kann nach alledem kein Zweifel bestehen, daß bei unvoreingenommener Anwendung der sozialhilferechtlichen Leistungsvoraussetzungen sich die behördliche Hilfeleistungspflicht auf die Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Wohnungslosen verdichten kann.²⁷⁵ Liegen diese Voraussetzungen vor, wird der Sozialhilfeträger **seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Pension, kommunale Obdachlosenunterkunft) gefunden hat.**²⁷⁶ Dies herauszustellen, besteht besonderer Anlaß, seitdem jüngst ergangene Beschlüsse des VG Hannover und des OVG Lüneburg²⁷⁷ als Erfüllung des hier diskutierten sozialhilferechtlichen Sachleistungsanspruchs mißverstanden worden sind. Beide verwaltungsgerichtlichen Instanzen haben

272 Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291.

273 Eichert, C, Obdachlosigkeit und polizeiliche Intervention, Konstanz 1986, S. 106; Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H-, Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

274 Vgl. oben S. 323 ff.

275 Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 47; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, §

Textstelle (Originalquellen)

kann kein Zweifel bestehen, daß nach dem BSHG ein Anspruch auf Bereitstellung einer konkreten Unterkunft für einen Obdachlosen entstehen kann. Die **Ermessensreduzierung und damit die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Sozialhilfebehörde über die Form der Hilfeleistung** ist dabei in all den Fällen gegeben, bei denen **feststeht, daß der Obdachlose weder mit eigenen noch mit Geldmitteln der Sozialhilfe in der Lage ist, aus eigener Kraft Wohnraum zu finden.** Das Festhalten an der Hilfe in Form der Geldleistung wäre unter diesen Umständen eine **ungeeignete und deshalb nach § 4 Abs. 2 BSHG ermessensfehlerhafte Leistung.** Der Anspruch auf Bereitstellung einer Unterkunft entsteht mit der gegenwärtigen konkreten Notlage des Hilfsbedürftigen und setzt keinen Antrag von diesem voraus, da nach § 5 BSHG die

mehr preiswerte Wohnungen freistehen als gesucht werden,⁹³ was aber derzeit im Bundesgebiet kaum einmal der Fall sein dürfte. **Seiner Verpflichtung zur Wohnungsbeschaffung** ist der Sozialhilfeträger **nicht dadurch enthoben, daß der Hilfesuchende Aufnahme in einer Obdachlosenunterkunft (Asyl, Hotel, Schlichtwohnung)⁹⁴ gefunden hat.**⁹⁵ Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der

- 87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 107
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

358



Textstelle (Prüfdokument) S. 336

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

359

72 Rdnr. 45; Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291; Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg, 1970, S. 31 f.; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25.

276 Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291; ebenso schon Brühl, A., Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München 1977, S. 47; Brühl, A. in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 2 Rdnr. 35; Roscher, F., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 72 Rdnr. 45; Winkelmann, D., Rechtlich gebotene Mindestanforderungen an die Qualität der Unterbringung von Obdachlosen, Bremen 1983, S. 45 f.; a. A. Gottschick, H./Giesc, D-, Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u. a. 1985, §72 Rdnr. 8.1.

277 Beschl. des VG Hannover v. 19.12.1990 GH 1991, 64; Beschl. des OVG Lüneburg v. 27.3.1991 GH 1991,66.



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

entschiedenen Fällen angenommen haben. Über die parallele Frage nach Unterkunftsansprüchen gegen den Sozialhilfeträger haben die Verwaltungsgerichte ausdrücklich nicht entschieden; immerhin hat das VG Hannover aber in den Beschlüssen vom 19.12.1990²⁷⁸ ergänzend darauf hingewiesen, daß die Sozialhilfebehörde "hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfe" und der Möglichkeit der eigenen Verpflichtung nachzugehen habe, im Rahmen der Sozialhilfe "eine Unterkunft bereitzustellen". Das dazu Ausgeführte gilt aber in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung schon deshalb, weil der Anspruch auf ordnungsbehördliches Obdach und der Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterkunft auf unterschiedliche Leistungsinhalte gerichtet ist. Während die Obdachlosenunterkunft - wie dargestellt - nur eine vorübergehende äußerste Notlösung darstellt, an die geringste Anforderungen gestellt sind, sind die Anforderungen an eine Unterkunft nach

278 GH 1991,65, wo das VG Hannover der hier vertretenen Rechtsauffassung in den Entscheidungsgründen immerhin einen breiten Raum gewährt und ihr trotz Ablehnung "Vertretbarkeit" bescheinigt.

Textstelle (Originalquellen)

generell: niedersächsischer Innenminister und niedersächsischer Sozialminister - eine alle Behörden bindende klare Weisung hinsichtlich der Zuständigkeit aussprechen. Schließlich betont das Verwaltungsgericht noch, daß die angesprochenen Sozialhilfebehörden hinsichtlich der Beseitigung der Obdachlosigkeit nicht einfach untätig bleiben dürfen. In bestimmten Fällen könnte auch im Rahmen der Sozialhilfe die Verpflichtung bestehen, eine Unterkunft bereit zu stellen. Die Anforderungen an diese Unterkunft sind im BVerwG hat aber gleichzeitig daraufhingewiesen, daß bei Prüfung der Frage § 14 SGB I mit zu beachten ist. Aus diesem Hinweis darf geschlossen werden, daß auch das BVerwG in Übereinstimmung mit der hier vertretenen Auffassung einen gerichtlich nachprüfbar Anspruch auf Rechtsberatung nach dieser Vorschrift annimmt. Hinsichtlich des sonstigen Anspruchs auf persönliche Hilfe wird man eine allgemeine Aussage über ihren Rechtscharakter

- 112 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990, S. 32
- 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundes..., 1988, S. 86

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
360

Textstelle (Prüfdokument) S. 336

auf unterschiedliche Leistungsinhalte gerichtet ist. Während die Obdachlosenunterkunft - wie dargestellt - nur eine vorübergehende äußerste Notlösung darstellt, an die geringste Anforderungen gestellt sind, sind die Anforderungen an eine Unterkunft nach sozialhilferechtlichen Maßstäben sehr viel höher: Anders als die Ordnungsbehörden ist der Sozialhilfeträger zur Bereitstellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar - entsprechend einer inzwischen anpassungsbedürftigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - nicht unbedingt Bad oder Dusche und Zentralheizung aufweisen muß, die sich aber nicht negativ vom anderen ortsüblichen Niveau abheben darf.²⁸¹ Die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers bleibt deshalb von den nach gegenwärtiger Praxis ergriffenen ordnungsbehördlichen Maßnahmen völlig unberührt;

281 BVerwGE 36, 256, 258; ZFSH 1971, 30.

Textstelle (Originalquellen)

Die Obdachlosenunterkunft stellt nämlich nur eine vorübergehende äußerste Notlösung dar, an die deshalb nur sehr geringe Anforderungen gestellt werden.⁹⁶ Demgegenüber ist der Sozialhilfeträger zur Stellung einer zur Dauerbenutzung geeigneten menschenwürdigen Wohnung verpflichtet, die zwar entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nicht unbedingt Bad/Dusche und Sammelheizung aufweisen muß,⁹⁷ sich aber jedenfalls nicht negativ vom unteren ortsüblichen Wohnungsniveau abheben darf.⁹⁸ Eine Notwendigkeit

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
361

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

geleugnet, für die Bearbeitung neu entstehender Bedarfssituation entsprechend Vorsorge zu treffen.²⁸⁷ Dahingehende Festlegungen des Gesetzgebers sind kein Sonderfall des Sozialhilferechts. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I hat der Gesetzgeber für alle Sozialleistungsträger die Verpflichtung zum Ausdruck gebracht, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,²⁸⁸ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Kooperation mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen,²⁸⁹ so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren - genauso wie er für genügend Heimplätze oder Behinderteneinrichtungen zu sorgen hat²⁹⁰ - und deshalb eine vorausschauende Beschaffungspolitik, günstigstenfalls eine Bevorratungspolitik für das nachgefragte Bedarfsgut Wohnraum zu betreiben, bei der letztlich auch der Ersatz von Sozialhilfemitteln für Wohnungsbau zur Unterbringung von Obdachlosen nicht

287 Darauf wird bereits hingewiesen in Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 291.

288 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., BSHG, 2. Aufl. München 1988, § 93, Anm. 1; Ridder, H., Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) vom 30. Juni 1961 und des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961, Bonn 1963: "... sozialstaatliche Verpflichtung zur tendenziell totalen Bereitstellung der öffentlichen Stellen, selbst allen Fällen von Hilfsbedürftigkeit gerecht zu werden" (S. 8).

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzus
.....

● 28% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sie der Sozialhilfeträger zu erbringen. Um seiner Verpflichtung nachkommen zu können, muß der Sozialhilfeträger entsprechende Vorsorge treffen. Sozialleistungsträger sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I ausdrücklich gehalten, darauf hinzuwirken, daß die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen sozialen Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Sozialhilfeträger müssen zwar nicht unbedingt - wie aus § 93 Abs. 1 BSHG zu schließen ist - die Sachleistungen selbst, also in eigenen Einrichtungen, erbringen, aber in jedem Fall sicherstellen, daß der Hilfesuchende die nach dem Gesetz erforderliche Hilfe erhält,⁸⁹ was die Schaffung eigener Einrichtungen dann gebietet, wenn andere nicht ausreichend vorhanden sind. Gelingt es deshalb dem Sozialhilfeträger nicht, berechnete Wohnungswünsche über den allgemeinen Wohnungsmarkt oder durch Zusammenarbeit mit Wohnungsunternehmen bzw. Wohnungsvermietern zu erfüllen, so muß er selbst Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen zur Verfügung stellen. Dies hat er entsprechend zu planen und zu organisieren, genauso wie er für genügend Heimplätze zu sorgen hat oder wie die Ordnungsbehörde nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet ist.⁹⁰ Nicht sachgerecht ist es allerdings, die Sachleistung auf

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 291

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
362

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

Textstelle (Originalquellen)

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag, Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S.51.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

363



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

den Fallgruppen des § 72 BSHG i.V.m. § 1 Abs. 2 der DVO, auch mit Gewährung von Geldleistungen kein Wohnraum verschafft oder erhalten werden kann. Das Problem ist vielmehr, daß auch dieser unter engen Voraussetzungen zu bejahende Sachleistungsanspruch auf Wohnung notwendig **unter dem Vorbehalt des Möglichen** steht, also bei Nichtvorhandensein öffentlicher Einrichtungen und Erschöpfung zumutbarer Beschaffungsmöglichkeiten nicht etwa als Grundlage subjektiv-rechtlich durchsetzbarer "**Ansprüche auf sozialen Wohnungsbau**" mißverstanden werden darf. Umso mehr kommt es deshalb aus diesem Blickwinkel darauf an, die "Grenzen des Möglichen" auszudehnen, d. h. die letzten Ressourcen eines von Mangel geprägten Wohnungsmarktes der Zugriffsmöglichkeit der Wohnungs- und Sozialbehörden zu öffnen. Die

● **1%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

und Rechtsprechung die Interpretation als Grundrecht mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹⁴ Reduziert auf ein Verständnis, das den genannten Bestimmungen eine immer **unter dem Vorbehalt des Möglichen** stehende Aufgabe für Staat und Kommunen zuerkennt, Wohnungsbau zu betreiben, bleibt der grundrechtliche Extrakt eher mager. Als bloßer die Staatstätigkeit anleitender Programmsatz sind im Ergebnis

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 277

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

364

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 342

Vorhaben mit öffentlichen Mitteln unterstützt, die eine Totalmodernisierung der betroffenen Substanz vorsahen. Daß diese allgemeine Subventionierung der Altbauinstandsetzung ein korrekturbedürftiger Irrweg war, haben nicht nur Verwaltungspraktiker angemahnt, die mit systematischen Instandsetzungssubventionen vor allem in Großstädten **die Risikolosigkeit des Gewinns aus unterlassener Instandhaltung** noch gefördert sahen.²⁹⁶ Die Korrekturbedürftigkeit dieser Stadterhaltungspolitik spiegelt sich inzwischen auch in der Belastung der öffentlichen Haushalte wider, die - nach der Subventionierung von Erwerb und Modernisierung des Altbaubestandes - nunmehr das erhöhte Mietniveau aus Wohngeld- und

²⁹⁶ Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 15; Stimpel, R., Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1990; Die Modernisierungsförderung "lindert Wohnungsnot nicht, sondern verschärft sie. Sie subventioniert künstliche Sickerffekte von unten nach oben" (S. 59).

Textstelle (Originalquellen)

Kassen geht. Gravierender wirkt sich jedoch die Tatsache aus, daß systematische Instandsetzungssubventionen genau jenen ökonomischen Kalkül verstärken, der gerade die Wurzel des ganzen Übels ausmacht: **Die Risikolosigkeit des Gewinns aus unterlassener Instandhaltung** erhöht sich weiter, indem nunmehr die zukünftige Grundrente nicht nur durch die Möglichkeit des subventionierten Neubaus, sondern zusätzlich auch noch dadurch gesichert ist, daß die

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 15

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

365

Textstelle (Prüfdokument) S. 342

zunehmend das erhöhte Mietniveau aus Wohngeld- und Sozialhilfebudgets mitzufinanzieren haben. Die Alternative für eine effektive kommunale Strategie der Bestandserhaltung besteht seit Jahren in der Anwendung, der Entwicklung und dem Ausbau eines Systems nicht-subventionierender Erhaltungsmaßnahmen. Das grundlegende Element eines solchen Systems ist seit mehr als einem Jahrhundert vorhanden: Im klassischen Bauordnungsrecht.²⁹⁷ Mit marginalen Unterschieden im Detail enthalten die landesrechtlichen Bauordnungen heute die grundsätzliche Verpflichtung des Eigentümers, ein einmal errichtetes Gebäude in dem genehmigten und bauaufsichtlich abgenommenen Zustand zu erhalten. "Da zu allen Zeiten des Baugeschehens in unseren Städten die Wohnhäuser dichte Dächer, verputzte Fassaden, trockene Keller, zugfreie Fenster und Türen sowie Heizmöglichkeiten und sanitäre Anlagen haben mußten, könnte allein die konsequente Anwendung des bauordnungsrechtlichen Erhaltungsgebotes einen Großteil jener Mißstände beenden, unter denen gegenwärtig in den Großstädten Hunderttausende von Mietern leiden und damit zugleich einen volkswirtschaftlich gewichtigen Beitrag zur Stadterneuerung leisten."²⁹⁸ Allerdings ist die Anwendung dieses Instrumentariums mit verschiedenen rechtlichen und vollzugstechnischen Schwerfälligkeiten verbunden. Deshalb ist mit Beschränkung auf die Instrumentarien des klassischen Bauordnungsrechts allein kein Durchbruch bei der Verhinderung von Bestandsverfall zu erzielen.²⁹⁹ Das gleiche

297 Zur Geschichte des Bauordnungsrechts s. den informativen Überblick bei Wagner, B., Harmonisierungsbedürftigkeit von Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, Gießen 1989, S. 16 ff., 37.

298 Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 15.

299 Erst recht allerdings nicht mit § 177 BauGB, der Modernisierungs- und Instandsetzungsgebote nur dann zuläßt, wenn städtebauliche Gründe für ihren Erlaß vorliegen.

Textstelle (Originalquellen)

Instandsetzung besteht. Der einzige erfolgversprechende Weg einer konkreten und wirksamen Politik der Stadterhaltung liegt deshalb in der Entwicklung und Anwendung eines Systems nicht-subventionierender Maßnahmen. Das grundlegende Element eines solchen Systems ist seit mehr als einem Jahrhundert vorhanden: im klassischen Bauordnungsrecht. Seitdem es ein geordnetes Baugenehmigungs- und Bauaufsichtsverfahren gibt, gibt es auch die grundsätzliche Verpflichtung des Eigentümers, ein einmal errichtetes Gebäude in dem genehmigten und bauaufsichtlich abgenommenen Zustand zu erhalten. Da zu allen Zeiten des Baugeschehens in unseren Städten die Wohnhäuser dichte Dächer, verputzte Fassaden, trockene Keller, zugfreie Fenster und Türen sowie Heizmöglichkeiten und sanitäre Anlagen haben mußten, könnte allein die konsequente Anwendung des bauordnungsrechtlichen Erhaltungsgebotes einen Großteil jener Mißstände beenden, unter denen gegenwärtig in Berlin - aber auch in vielen westdeutschen Ballungsgebieten - Hunderttausende von Mietern leiden, und damit zugleich einen volkswirtschaftlich gewichtigen Beitrag zur Stadterneuerung leisten. Die Anwendung des bauordnungsrechtlichen Erhaltungsgebotes ist jedoch mit verschiedenen rechtlichen und vollzugstechnischen Schwierigkeiten verbunden. Aus diesem Grunde ist bereits in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 15

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
366

Textstelle (Prüfdokument) S. 343

das Bauordnungsrecht in Verschränkung mit anderen wohnungsrechtlichen Materien gerät, insbesondere bei Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen. Für die Erteilung der hier nach § 8 i.V.m. § 3 Abs. 2 WEG nötigen Abgeschlossenheitserklärung kann - nach der erst zuletzt vom Bundesverfassungsgericht bestätigten Rechtsauffassung - auch bei Altbauten verlangt werden, daß die Wohnungen den heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.³⁰² Dazu zählt, daß die einzelnen Wohnungen von anderen Räumen und Wohnungen baulich getrennt und durch einen eigenen Zugang erreichbar sind. Alle Wohnungen müssen über einen eigenen Wasseranschluß, Ausguß und über ein WC innerhalb der Wohnungen

302 BVerfG NJW 1990, 825.

Textstelle (Originalquellen)

einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 1989 ein außerordentlich wirksames Mittel zur sozialen Steuerung der Umwandlungsaktivität in der Hand: Für die Erteilung der nötigen Abgeschlossenheitsbescheinigung⁴⁰ kann auch bei Altbauten verlangt werden, daß die Wohnungen den heutigen bauordnungsrechtlichen Anforderungen entsprechen⁴¹. Für Altbauten wird bedeutet das, daß die Umwandlung häufig erhebliche Investitionen im Brand- und Schallschutz erfordern wird, die den Anreiz des Investors zur Aufteilung des

- 114 Harke, Dietrich: Wohnraummiete, 2. ..., 1991, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

367

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 344

zu prüfen, ob z. B. die Wand- und Deckenstärken, Wärmeschutz und Brandschutz den heutigen Anforderungen und Bestimmungen entsprechen und ob unter Beachtung geltender Schallschutzvorschriften **auch bei Altbauten ein störungsfreies Wohnen** gewährleistet ist. Insbesondere ihre Heranziehung entspricht **dem Zweck des Abgeschlossenheitsgebots, beugt Streitigkeiten zwischen den Wohnungsnutzern vor und sichert gleichzeitig die " Funktionsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft"**.³⁰³ Die **konsequente Anwendung der heute gültigen Baunormen bei Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung** ist nicht nur rechtlich geboten, sondern trägt - nach bekannt gewordenen Erfahrungen - auch aus wohnungspolitischer Sicht **zur Dämpfung der Umwandlungsaktivität** bei.³⁰⁴ cc) Bestandserhaltung durch Erhaltungssatzung Ähnlich weitreichende Erfolge können erwartet werden, wenn die Kommunen zusätzlich von der

303 Ebenda.

304 Entsprechende Erfahrungen der Stadt Frankfurt sind bei Harke, D., Wohnraummiete, Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 2, Büttelborn 1991, S. 8, wiedergegeben.

Textstelle (Originalquellen)

Aufteilung des Hauses in Sondereigentum zu dämpfen geeignet sind. Die Heranziehung der neuen Schallschutzvorschriften soll **auch bei Altbauten ein störungsfreies Wohnen** gewährleisten. Sie entspricht damit **dem Zweck des Abgeschlossenheitsgebots, beugt Streitigkeiten zwischen den Wohnungsnutzern vor und sichert gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft**⁴². Die konsequente Anwendung der heute gültigen Baunormen bei Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung hat sich im westlichen Teil der Bundesrepublik bewährt und offenbar **zur Dämpfung der Umwandlungsaktivität** beigetragen⁴³. 3. Kündigungssperrfristen Wird eine Mietwohnung nach Überlassung an den Mieter in

- 114 Harke, Dietrich: Wohnraummiete, 2. ..., 1991, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

368

Textstelle (Prüfdokument) S. 344

Erhaltungssatzung Ähnlich weitreichende Erfolge können erwartet werden, wenn die Kommunen zusätzlich von der bereits jetzt eröffneten Möglichkeit zum Bestandsschutz nach § 172 BauGB Gebrauch machen. Wie schon nach der vormals geltenden Vorschrift des § 39 h BBauG erlaubt diese Bestimmung **der Gemeinde, durch eine Erhaltungssatzung oder durch einen Bebauungsplan Gebiete festzulegen, in denen eine Veränderung, Abbruch oder Nutzungsänderung von Gebäuden einer besonderen Genehmigungspflicht unterworfen** sind. Erhaltungsziel kann nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - wie in der Vorgängervorschrift des § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG - auch die **Erhaltung der** Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sein (Verdrängungsschutz) . Nach § 172 Abs. 4

Textstelle (Originalquellen)

sachgemäßen Erhaltung des Gebäudes besteht. 3.3. Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG Eine weitere Möglichkeit der Erhaltung von Gebäuden aus städtebaulichen Gründen eröffnet die Regelung des § 39 h BBauG. Sie erlaubt **der Gemeinde, durch eine Erhaltungssatzung oder durch einen Bebauungsplan Gebiete festzulegen, in denen eine Veränderung oder ein Abriß von Gebäuden einer besonderen Genehmigungspflicht unterworfen** wird. Eine **Erhaltung der** Gebäude kann sodann im Genehmigungsverfahren aus drei verschiedenen Gründen gefordert werden, nämlich 1.

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 30

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

369

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 344

Genehmigungspflicht unterworfen sind. Erhaltungsziel kann nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB - wie in der Vorgängervorschrift des § 39 h Abs. 3 Nr. 3 BBauG - auch die Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung sein (Verdrängungsschutz) . Nach § 172 Abs. 4 Satz 1 BauGB darf hier die Genehmigung allerdings **nur versagt werden, wenn** die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Der früher bestehende Streit um das Verhältnis dieser zwei darlegungsbedürftigen Voraussetzungen der sog. Milieuschutzsatzung darf als weitgehend erledigt angesehen werden. Auch der Gesetzgeber des BauGB hat mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen

Textstelle (Originalquellen)

versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird. (4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 darf die Genehmigung **nur versagt werden, wenn** die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der

- 115 Cholewa, W./David, J./Dyong, H./Hei..., 1987, S. 0

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

370



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 345

nachteilige städtebauliche Folgen befürchten lassen.³⁰⁹ Ganz allgemein stellt also das Erfordernis der besonderen städtebaulichen Gründe auf die " gebietsspezifischen" Wechselbeziehungen zwischen physischen und sozialkulturellen wie auch sozialökonomischen Strukturen ab. In erster Linie **kommt es auf die Angewiesenheit der vorhandenen Bevölkerung auf die Wohnungen und die Infrastruktur des** Gebiets an. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts FT1278(310) kann deshalb mit der Erhaltungssatzung für die in einem intakten **Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden.** Ausreichend ist bereits das Aufkommen eines sich andeutenden Verdrängungsprozesses; die Gemeinde muß nicht so lange abwarten, bis sie vor neue städtebauliche Probleme (z. B. die Notwendigkeit, neuen preiswerten Wohnraum zu schaffen) gestellt ist.³¹¹ Hiernach kann sich eine

309 OVG Lüneburg mit Anm. v. Krautzberger, M., ZfBauR 1983, S. 238.

311 Urteil des VG Ansbach v. 19.12.1984, zit. b. Bielenberg/Stock, in: Ernst, W./Zinkahn, W./ Bielenberg, W. (Hrsg.), Baugesetzbuch (Loseblattkommentar), München 1990, § 172 Rdnr. 41.

Textstelle (Originalquellen)

und der in ihm wohnenden Bevölkerung Zusammenhänge bestehen, deren Bruch die Gemeinde vor städtebauliche Probleme stellen würde. Dabei **kommt es** letztlich auf den Nachweis konkreter **Angewiesenheit der vorhandenen Bevölkerung auf die Wohnungen und die Infrastruktur des** Gebietes an⁷². Zum Beispiel können sich aus der Verdrängung der angestammten Bevölkerung folgende typisch städtebauliche Problemlagen ergeben, bei denen die Erforderlichkeit der Erhaltung der Zusammensetzung

dem Genehmigungsvorbehalt) - bei städtebaulichen Umstrukturierungen - zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (sog. Milieuschutz). Mit Hilfe des wohnungspolitisch bedeutsamen Milieuschutzes kann für die in einem intakten **Gebiet wohnenden Menschen der Bestand der Umgebung gesichert und so die Bevölkerungsstruktur in einem bestimmten Ortsteil vor unerwünschten Veränderungen geschützt werden** (BVerfG DVBl 1987,465). Die zu schützende Bevölkerungsstruktur braucht keine Besonderheiten im Vergleich zu anderen Wohngebieten aufzuweisen, was einige Landgerichte rechtsirrig annahmen. Anerkannte Anwendungsfälle: Drohende Verdrängung der

- 116 Henke, R.: Stadterhaltung durch Erh..., 1983, S. 1983
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 267

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

371

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 347

Umstand, daß in einem innenstadtnahen Wohngebiet mit preisgünstigem Altbaubestand an Mietshäusern die ansässige Wohnbevölkerung infolge baulicher Umwandlungsmaßnahmen verdrängt wird, eine Milieuschutzsatzung rechtfertigt.³¹⁷ Obwohl der Erlaß der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB damit auch unter Berücksichtigung einschränkender Voraussetzungen bei richtiger Anwendung ein sehr wirksames und praktikables Mittel zur Erhaltung vorhandener Altbauseubstanz aus kulturellen oder sozialen Gründen ist, wird von den Gemeinden nach einer noch zu § 39 h BBauG durchgeführten Erhebung des Deutschen Instituts für Urbanistik relativ wenig davon Gebrauch gemacht.³¹⁸ Vor allem Milieuschutzsatzungen nach § 172 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind immer noch selten zu finden. Sollten Hintergrund dieser zögerlichen Handhabung Befürchtungen der Kommune sein, daß auf sie mit dem Erlaß der Satzung erhebliche - in ihren Folgen nicht absehbare - finanzielle Lasten zukommen, so sind derartige Befürchtungen unbegründet.³¹⁹ Die Eigentümer der im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung liegenden Gebäude haben nach § 172 Abs. 4 BauGB entweder Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, oder sie müssen ihr Gebäude aufgrund der durch die Satzung angelegten besonderen Sozialbindung erhalten. Eine enteignende und damit Entschädigungsansprüche auslösende Wirkung der Satzung ist somit hinsichtlich der Milieuschutzsatzung bereits durch das Gesetz ausgeschlossen.³²⁰

dd) Bestandserhaltung durch Zweckentfremdungsrecht Von deutlich weniger Unsicherheit dürfte die kommunale Bestandserhaltung von Wohnraum durch Anwendung des geltenden Zweckentfremdungsrechts begleitet sein. Die Möglichkeit des Erlasses eines Zweckentfremdungsverbots beruht bereits auf Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistung (MRVerbG) v. 4.11.1971.³²¹ Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraumangelverordnung v. 23.9.1918 beginnt,³²² über das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes v. 18.4.1936,³²³ die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art v. 29.7.1941,³²⁴

Textstelle (Originalquellen)

des Eigentümers an einer weiteren verlustlosen Nutzungsmöglichkeit des Gebäudes abzuwägen. Obwohl der Erlaß einer Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG auch unter Berücksichtigung der zuletzt genannten Einschränkung bei richtiger Anwendung ein sehr wirksames und praktikables Mittel zur Erhaltung vorhandener Althausubstanz aus kulturellen oder sozialen Gründen ist, wird von den Gemeinden nach einer Erhebung des Deutschen Instituts für Urbanistik relativ wenig davon Gebrauch gemacht³⁶. Vor allem Milieuschutzsatzungen nach § 39 h Abs.3 Nr. 3 BBauG sind kaum zu finden. Hintergrund ist häufig die Befürchtung der Gemeinde, daß auf sie mit dem Erlaß der Satzung erhebliche - in ihren Folgen nicht absehbare - finanzielle Lasten zukommen. Diese Befürchtung ist jedoch unbegründet. Im Rahmen von Milieuschutzsatzungen können nach den oben dargestellten Regelungen überhaupt keine finanziellen Ansprüche der Grundstückseigentümer entstehen. Entweder sie haben gemäß § 39 h Abs. 7 BBauG Anspruch auf Erteilung einer Genehmigung, oder sie müssen ihr Gebäude aufgrund der durch die Satzung angelegten besonderen Sozialbindung erhalten. Eine enteignende und damit Entschädigungsansprüche auslösende Wirkung der Satzung ist somit hinsichtlich der Milieuschutzsatzung bereits durch das Gesetz ausgeschlossen. Aber auch in den Fällen des § 39 h Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BBauG kann die Gemeinde sich vor unerwarteten Entschädigungsansprüchen schützen, indem sie je nach Lage des

Maßnahmen auf Grundlage des Zweckentfremdungsrechts Als effektive Mittel zur Mobilisierung letzter Wohnraumreserven kommen nach alledem nahezu einzig Maßnahmen auf Grundlage des geltenden Zweckentfremdungsrechts in Betracht. Dessen Vorschriften sind letzter Traditionsrest einer öffentlichen Wohnraumbewirtschaftung, die mit der Wohnraumangelverordnung vom 23.9.1918 beginnt⁷, über das Gesetz zur Änderung des Reichsmietengesetzes vom 18.4.1936⁸, die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29.7.1941⁹, die Verordnung über das Verbot der

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 32
- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 74

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
372

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14. 8.1942,³²⁵ die Verordnung zur Wohnraumlenkung v. 27.2.1943,³²⁶ das Kontrollratsgesetz Nr. 18 v. 8.3.1946³²⁷ und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31.3.1953 bis in die jüngste Zeit hineinreich. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei.³²⁸ Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die im MRVerbG enthaltene Ermächtigung (Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1) der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 GG noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14 GG angreifbar.³²⁹ Die Landesregierungen haben deshalb von ihrer Befugnis, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht.³³⁰ Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen³³¹ - auf die namentliche Nennung derjenigen Gemeinden, in denen das Zweckentfremdungsrecht

Textstelle (Originalquellen)

Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14.8.1942¹⁰, die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27.2.1943¹¹, das Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8.3. 1946¹² und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz

anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle zugeführt werden darf. Zuvor war die Zweckentfremdung von Wohnraum geregelt durch das Wohnungsmangelgesetz v. 26. 7. 1923; die Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen v. 14. 8. 1942; die Verordnung zur Wohnraumlenkung v. 27. 2 . 1943; das Kontrollratsgesetz Nr. 18, welches die Verordnung von 1943 inhaltlich weitgehend übernahm; das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz v. 31. 3 . 1953, welches sich inhaltlich wiederum an der vom Kontrollrat übernommenen Regelung orientierte. Mit dem Abbaugesetz v. 23.6. 1960 wurde die

das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen vom 14.8.1942¹⁰, die Verordnung zur Wohnraumlenkung vom 27.2.1943¹¹, das Kontrollratsgesetz Nr. 18 vom 8.3.1946¹² und das Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 31.3. 1953 bis in die jüngste Nachkriegszeit hineinreich. Lediglich in den Jahren 1933 bis 1936 und 1969 bis 1971 war die Verwendung oder Umwandlung von Wohnraum zu anderen Zwecken genehmigungsfrei¹³. Die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit, ein Zweckentfremdungsverbot für nicht öffentlich geförderten Wohnraum zu erlassen, beruht auf Art. 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und

zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen (MRVerbG)¹⁴. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist die darin enthaltene Ermächtigung (Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG) der Landesregierungen zum Erlaß von Bestimmungen gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum weder im Hinblick auf Art. 80 GG noch wegen Verletzung des Rechtsstaatsprinzips oder der Eigentümerrechte aus Art. 14GG angreifbar¹⁵. Die Landesregierungen haben von ihrer Befugnis, für Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Wohnraum

- 118 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 3..., 1985, S. 207
- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 74

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
373

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

Anwendung finden soll.³³² Mit wenigen Ausnahmen haben die Bundesländer auf die Normierung eines speziellen Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot verzichtet und lediglich auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nicht genehmigter Zweckentfremdung in Art. 6 § 2 MRVerbG verwiesen. Aus der knappen Regelung des Zweckentfremdungsrechts sowohl auf Bundes- wie auf Landesebene resultierten in der Vergangenheit im wesentlichen drei Streitfragen: Zum einen bestand Unklarheit über die "Eingriffsschwelle", also zu welchem Zeitpunkt in einer Gemeinde ausreichender

317 S. 209, 212; Bielenberg/Stock, in: Ernst, W./Zinkahn, W./Bielenberg, W. (Hrsg.), Baugesetzbuch (Loseblattkommentar), München 1990, § 172 Rdnr. 47.

318 Dokumentation der einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, ab S. 81.

319 Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 32.

320 verlangen, § 173 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 BauGB.

321 BGBI I, S. 1745.

322 Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel v. 23.9.1918, RGBI I, S. 1143.

323 RGBI I, S. 371.

324 RGBI I, S. 451.

325 RGBI I, S. 545.

326 RGBI I, S. 127.

327 KRABL, S. 117.

328 Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 28; dort genauer; Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht v. 23.6.1969 (AbbauG, BGBI I, S. 389) allgemein zum 31.12.1967, in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München zum 31.12.1968 und in Berlin zum 31.12.1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 207.

329 BVerfGE 38, 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ Westerwelle, P., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1973, S. 648 ff.

Textstelle (Originalquellen)

anderen als Wohnzwecken nur mit Genehmigung der von ihnen bestimmten Stellen zugeführt werden darf, in breitem Umfang Gebrauch gemacht¹⁶. Ihre Verordnungen beschränken sich zumeist - wie in Hessen¹⁷ - auf die namentliche Nennung derjenigen Gemeinden, in denen das Zweckentfremdungsrecht gelten soll; nur zum Teil ist die Erteilung der Genehmigung explizit von einem öffentlichen Interesse oder einem überwiegenden berechtigten Interesse des Verfügungsberechtigten an der anderweitigen Nutzung des Wohnraums abhängig gemacht¹⁸. Mit wenigen Ausnahmen haben die Bundesländer auf die Normierung eines speziellen Sanktionsinstrumentariums für Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot verzichtet und lediglich auf die ordnungswidrigkeitenrechtliche Ahndung nicht genehmigter Zweckentfremdung in Art. 6 § 2 MRVerbG verwiesen. Im Anschluß an diese eher kärgliche Regelung der meisten Bundesländer stellen sich vor allem die folgenden drei Rechtsfragen, deren Klärung aus aktuellem Anlaß geboten scheint: -

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 75

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

374



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

375

330 Zusammenstellung bei Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 21.

331 VO v. 25.1.1972, GVBl I, S. 19; geändert durch VO v. 5.6.1972, GVBl I, S. 152; geändert durch VO v. 23.1.1979, GVBl I, S. 34; geändert durch VO v. 24.7.1980, GVBl I, S. 288; letzte Änderung durch VO v. 19.1.1991, GVBl I, S. 14.

332 Im einzelnen Groth, K.-M./Henschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen, Das Grundeigentum 1985, S. 1007,1013; ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (S 3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§ 6, 12 u. 26 WohnungsbindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

dürfen als geklärt angesehen werden. Die 'Eingriffsschwelle' ist nicht erst dann erreicht, wenn eine Gegenüberstellung der Zahl von im Gemeindegebiet vorhandenen Wohnungen und der Zahl von Haushalten Fehlbestände ergibt. Die dahingehende restriktive Auffassung **hat sich nicht durchsetzen können.** Im **Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 4.2.1975³³³** haben deshalb die Verwaltungsgerichte ganz überwiegend die Bestimmung einer Wohnraumangellage nicht mehr aufgrund einer rein quantitativen Betrachtungslage im Gesamtbestand vorgenommen,³³⁴ vielmehr den Verordnungsgebern auf Basis der errechneten Daten über Wohnungsbestand und -nachfrage die qualitative Bewertung des örtlichen Wohnungsmarktes aufgegeben. ³³⁵ Im Unterschied etwa zur früheren Rechtsprechung des OVG Hamburg soll hier die Versorgungssituation auf Teilmärkten des Wohnungsmarktes durchaus Bedeutung für die Annahme einer das Zweckentfremdungsverbot rechtfertigenden Mangellage haben. Darin bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der Verweis von Wohnungssuchenden Angehörigen einkommenschwächeren Schichten auf ein rein rechnerisch im Bestand vorhandenes Wohnraumangebot fiktiv bleiben muß. Denn völlig realitätsfern liegt der quantitativen Betrachtungsweise eine Mobilität der Wohnungssuchenden im Wohnungsangebot unterschiedlichster Preiskategorien zugrunde, wie sie tatsächlich nie gegeben war und ist. Völlig zu Recht hält deshalb die heute wohl herrschende Rechtsprechung eine Gefährdung der Wohnungsversorgung im Sinne des Zweckentfremdungsrechts auch dann für möglich, wenn etwa der Bestand preisgünstigen Wohnraums für die darauf angewiesene Nachfrage **nicht ausreicht.**³³⁶ Ebensovienig haben sich in der Streitfrage um die Formen verbotener Nutzung die Befürworter einer engen Auslegung des Art. 6 § 1 Abs. 1 MRVerbG, die Abriß, Leerstand und beabsichtigte Verwahrlosung des Wohnraums genehmigungsfrei halten wollten, durchsetzen können. Spätestens mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts³³⁷ und des Bundesverwaltungsgerichts³³⁸

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

von Städten miteinbezogen werden, wenn dieses verkehrsgünstig erschlossen ist und nach aller Erfahrung der Wohnungsmarkt über die Stadtgrenzen hinausreicht. Diese restriktive Rechtsauffassung **hat sich jedoch nicht durchsetzen können.** Im **Anschluß an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 4.2.1975²⁶** haben deshalb die Verwaltungsgerichte ganz überwiegend die Bestimmung einer Wohnraumangellage nicht mehr aufgrund einer rein quantitativen Betrachtungslage vorgenommen²⁷, vielmehr den Verordnungsgebern auf Basis der errechneten Daten über Wohnungsbestand und -nachfrage die qualitative Bewertung des örtlichen Wohnungsmarktes aufgegeben²⁸. Gerade im Unterschied zur Rechtsprechung des OVG Hamburg soll hier die Versorgungssituation auf Teilmärkten des Wohnungsmarktes durchaus Bedeutung für die Annahme einer das Zweckentfremdungsverbot rechtfertigenden Mangellage haben. Darin bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß der Verweis von Wohnungssuchenden Angehörigen einkommenschwächerer Schichten auf ein rein rechnerisch im Bestand vorhandenes Wohnraumangebot zur bloßen Fiktion erstarren muß. Denn völlig realitätsfern liegt der quantitativen Betrachtungsweise eine Mobilität der Wohnungssuchenden im Wohnungsangebot unterschiedlichster Preiskategorien zugrunde, wie sie tatsächlich nie gegeben war und ist. Völlig zu Recht hält deshalb die heute wohl herrschende Rechtsprechung eine Gefährdung der Wohnungsversorgung im Sinne des Zweckentfremdungsrechts auch dann für möglich, wenn etwa der Bestand preisgünstigen Wohnraums für die darauf angewiesenen Nachfrager **nicht ausreicht**²⁹. Bei der Feststellung von Fehlbeständen dürfen deshalb nur solche Wohnungen berücksichtigt werden, die zu einem tragbaren Mietzins für die jeweiligen Wohnungssuchenden

der Zweckentfremdung, den Gebäudeabriß, ebenso wie für die zahlenmäßig in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren im Vordergrund stehenden Formen des Leerstehens und Unbrauchbarmachens von Wohnraum bestritten, daß hier vom Verfügungsberechtigten "andere als Wohnzwecke" neu gesetzt werden. Letztlich **haben sich die Befürworter einer engen Auslegung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG, die Abriß, Leerstand und beabsichtigte Verwahrlosung**

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 75
- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 76

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

376

Textstelle (Prüfdokument) S. 350

kann die Frage im Sinne einer Geltung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden.³³⁹

Jede andere Auslegung hätte sich auch in Widerspruch zu dem deutlich dokumentierten Willen des Gesetzgebers gesetzt³⁴⁰ - in Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs. 2 GG -, jede versorgungsgefährdende Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken mit effektiven Mitteln der zuständigen Verwaltungsbehörden zu unterbinden.³⁴¹

Inzwischen zweifelsfrei erfüllt derjenige, der ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum durch Umwidmung in Geschäftsraum, durch Abbruch, durch Verwahrlosung, durch Leerstand oder sonstige Zweckentfremdungshandlungen zu anderen als Wohnzwecken verwendet oder überläßt, den Ordnungswidrigkeitstatbestand des Art. 6 § 2 Abs. 1

333 BVerfGE 38, 348.

336 Vgl. dazu die soeben zitierten oberverwaltungsgerichtlichen Entscheidungen sowie BVerwGE 59, 195, 199.

337 BVerfGE 38, 348.

338 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" v. 20.8.1975, in der Anlage die "allgemeinen

339 Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Berlin Hess. StaatsAnz. Nr. 38/197S, S. 1762.

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

341 Derleder, P., Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung?, ZMR 1977, S. 97 f.; Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot als Problem kommunaler Wohnungsbestandspolitik, WuM 1981, S. 147.

Textstelle (Originalquellen)

des Wohnraums genehmigungsfrei halten wollten, nicht durchsetzen können. Spätestens mit den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts⁴³ und des Bundesverwaltungsgerichts kann die Frage im Sinne einer Geltung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden FT44(45) FT45(46)L

des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG für sämtliche zuletzt genannten drei Tatbestände als geklärt angesehen werden. Jede andere Auslegung hätte sich auch in Widerspruch zu dem deutlich dokumentierten Willen des Gesetzgebers gesetzt, - in Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums gem. Art. 14 Abs.2GG - jede versorgungsgefährdende Nutzung von Wohnraum zu anderen Zwecken mit effektiven Mitteln der zuständigen Verwaltungsbehörden zu unterbinden⁴⁷. Steht damit der Leerstand von Wohnraum als genehmigungsbedürftige Zweckentfremdung grundsätzlich außer Zweifel, so ist die sich notwendig anschließende Frage, zu welchem Zeitpunkt von einem für

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 77

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

377



8%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

rechtswidriger bzw. zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bieten.³⁴³ Eine bundesgesetzliche Ermächtigung für die zwangsweise Durchsetzung des Verbots der Zweckentfremdung besteht nicht.³⁴⁴ Der bundesrechtliche Ermächtigungsrahmen deckt ausschließlich die vorgenannte Verhängung von Bußgeld ab. Zur Instandsetzung bzw. -haltung **leerstehenden Wohnraums, zur Wiederbelegung oder zur Wiedererrichtung widerrechtlich abgebrochenen Wohnraums kann ein Verfügungsberechtigter** aufgrund Art. 6 MRVerbG **nicht gezwungen werden**.³⁴⁵ Daraus ist von Teilen der Literatur und Rechtsprechung der Schluß gezogen worden, die nach Landesrecht zuständigen Behörden seien rechtlich außerstande, gegen die unberechtigte Nutzung einer Wohnung durch den Verfügungsberechtigten

343 So die ganz h. M. BVerwGE 59, 195, 201; Derleder, P., Zwangsvermietung gegen Zweckentfremdung?, ZMR 1977, S. 97; ders.; Derleder, P., Landesrecht als Rettungsanker gegen Beeinträchtigung städtischer Wohnungsbestände, ZMR 1982, S. 321; Groth, K.-M./Hentschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen, Das Grundeigentum 1985, S. 1011; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1348; Löwe, W-, Zweifelsfragen aus dem neuen Mietrecht, NJW 1972, S. 1916; Hoppmann, H.-D., Probleme der verbotenen Zweckentfremdung von Wohnraum, B1GBW 1974, S. 44; Poetes, H-, Das Zweckentfremdungsverbot - Noch ein Instrument zum Schutz des Wohnraumbestandes?, WuM 1983, S. 249; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesser)

344 So das BVerwG in: E 59, 195, 200 f.; Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, haben schon in der 5. Aufl. die in den Voraufgaben vertretene Auffassung aufgegeben, derzufolge in Art. 6 § 1 MRVerbG die Eingriffsbefugnis "der Rechtsnatur der Materie nach" mitbeschlossen sein sollte; vgl. Rdnr. E 93.

345 Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 212; dort auch zur Frage, ob die Verhängung von Geldbuße bei Fortdauer der Zweckentfremdung wiederholt werden kann.

Textstelle (Originalquellen)

von bis zu 20 000, DM Bußgeld je zweckentfremdeter Wohnung ab, dies aber da Zweckentfremdung eine Dauerordnungswidrigkeit ist je Fall mit laufenden Wiederholungsmöglichkeiten. Zu Instandhaltung bzw. -setzung **leerstehenden Wohnraums, zur Wiederbelegung oder zur Wiedererrichtung widerrechtlich abgebrochenen Wohnraums kann ein Verfügungsberechtigter** damit direkt **nicht gezwungen werden**. Das BVerwG hat mit Urteil v. 12. 12. 1979 die Länder nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sie entsprechende Durchsetzungsinstrumentarien schaffen könnten¹⁹. In NRW wird

- 118 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 3..., 1985, S. 212

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

378



8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 352

Sperre für die mit der Gesetzesanwendung befaßten Länder, auf der Grundlage von landesrechtlichen Regelungen Eingriffsakte vorzusehen und für deren Durchführung Verwaltungszwangsmittel einzusetzen. Nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts überläßt es die bundesrechtliche Regelung des Art. 6 MRVerbG "vielmehr den Ländern, entsprechende Regelungen zu treffen, wobei es keine Frage des Bundesrechts ist, ob die Generalklausel des Ordnungsrechts eingesetzt werden darf oder landesrechtliche Sonderregelungen" zur Durchsetzung des bundesrechtlichen Zweckentfremdungsverbots getroffen werden.³⁴⁸ Aus dieser höchstrichterlichen 'Zulassung' von Zwangsmaßnahmen sind - auch nachdem ein Hamburger Vorstoß zur Ergänzung des Art. 6 MRVerbG um eine Eingriffskompetenzenregelung mit der Möglichkeit des Verwaltungszwangs auf Bundesebene gescheitert war³⁴⁹ - in den Ländern unterschiedliche Schlußfolgerungen gezogen worden. Während Hamburg, Bremen und Berlin von der Möglichkeit landesgesetzlicher Sonderregelungen zur Beseitigung von Zweckentfremdung Gebrauch gemacht haben,³⁵⁰ ist

348 Ebenda.

349 Derleder, P., Landesrecht als Rettungsanker gegen Beeinträchtigung städtischer Wohnungsbestände, ZMR 1982, S. 325

350 Dazu ausführlich die Darstellung bei Steinmeier, F., Kommunale Mobilisierung von Wohnraumreserven, VR 1990, S. 73,78 f.

Textstelle (Originalquellen)

Eingriffsermächtigung impliziert nach dem BVerwG jedoch keine Sperre für die Länder, wie sie im Schrifttum postuliert worden war⁴⁵). Die bundesrechtliche Regelung überläßt es vielmehr danach den Ländern, entsprechende Regelungen zu treffen, wobei es keine Frage des Bundesrechts ist, ob die Generalklausel des Ordnungsrechts eingesetzt werden darf oder landesrechtliche Sonderregelungen zur Durchsetzung des bundesrechtlichen Zweckentfremdungsverbots getroffen werden. In concreto hatte das OVG Hamburg die Verfügung, die Wohnungen wieder Wohnzwecken zuzuführen, auch auf der nach ihm zweifelhaften Basis des § 3 SOG wegen mangelnder Bestimmtheit

- 119 Derleder, P.: Landesrecht als Rettung..., 1982, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

379

Textstelle (Prüfdokument) S. 353

landesgesetzlicher Sonderregelungen zur Beseitigung von Zweckentfremdung Gebrauch gemacht haben,³⁵⁰ ist es in den übrigen Bundesländern bei der Durchsetzung über allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht geblieben. Mit Rücksicht auf die zitierte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts³⁵¹ steht damit aber auch in den Ländern ohne Sonderregelungen ein umfangliches Instrumentarium zur Anwendung offen, das zur zwangsweisen Durchsetzung einer bundesrechtlich nur knapp geregelten Ordnungsnorm weitreichende Eingriffsbefugnisse verleiht.³⁵² Insbesondere für die Rechtslage in Hessen hat der VGH Kassel herausgestellt, daß jeder Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, zu deren Beseitigung die Ordnungsbehörden der Gemeinden verpflichtet und - mangels abschließender Regelungen im MRVerbG - durch die Vorschriften des HSOG und des hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auch ermächtigt sind.³⁵³ Schon nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Gemeinden nach alledem nicht gehindert, dem Wohnzweck zuwiderlaufende Nutzungen von Wohnraum konsequent zu verfolgen. Das wird den Wohnungsnotstand in der jetzt erreichten Dimension zwar nicht beseitigen können. Aber wenn die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1988 zutrafen, die neben den ca. 60.000 Zweit- und Drittwohnungen einen Bestand von ca. 400.000 leerstehenden Wohnungen in den alten Bundesländern auswiesen, dann ist die Hoffnung nicht ganz unberechtigt, daß die Rückführung zweckentfremdeten Wohnraums an den Wohnungsmarkt einen nicht

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einer verbotswidrigen zweckentfremdenden Nutzung von Wohnraum Zwangsgeld nicht zum Ziele führt oder untunlich ist (Ziffer 8.4.3.) - gem. § 78 Verwaltungsvollstreckungsgesetz auch die Zwangsräumung zur Verfügung. Faktisch steht damit auch in den Ländern ohne Sonderregelungen ein umfangliches Instrumentarium zur Anwendung offen, das zur zwangsweisen Durchsetzung einer bundesrechtlich nur knapp geregelten Ordnungsnorm weitreichende Eingriffsbefugnisse verleiht. Die daran anknüpfenden erheblichen Bedenken in der Literatur⁸⁹, die aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten auf die Schaffung von eindeutigen Rechtsgrundlagen für die unzweifelhaft erforderlichen, aber im Mietrechtsverbesserungsgesetz fehlenden Eingriffsbefugnisse drängen, hat die Rechtsprechung ganz überwiegend als nicht

Mietrechtsverbesserungsgesetz fehlenden Eingriffsbefugnisse drängen, hat die Rechtsprechung ganz überwiegend als nicht überzeugend angesehen. Insbesondere für die Rechtslage in Hessen hat der VGH Kassel daran festgehalten, daß jeder Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbot eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet, zu deren Beseitigung die Ordnungsbehörden der Gemeinden verpflichtet und - mangels abschließender Regelungen im Mietrechtsverbesserungsgesetz - durch die Vorschriften des HSOG und des HVwVG auch ermächtigt sind⁹⁰. Stößt deshalb die Inanspruchnahme der zur Verhinderung und Beseitigung verbotener Zweckentfremdungen in den

VWGO zu versehen.'02 VIII. Schlußbemerkung Wunderdinge sind aus einer Ausweitung des Zweckentfremdungsverbots nicht zu erwarten. Auch die konsequenteste Anwendung der Instrumentarien des Zweckentfremdungsrechts wird die Wohnungsnot in der jetzt erreichten Dimension nicht beseitigen können. Aber wenn die Ergebnisse der Volkszählung des Jahres 1988 zutreffen, die neben den ca. 60000 Zweit- und Drittwohnungen einen Bestand von ca. 400000 leerstehenden Wohnungen in der Bundesrepublik ausweisen, dann ist die Hoffnung nicht ganz unberechtigt, daß die Rückführung

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 80
- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

380

Textstelle (Prüfdokument) S. 354

völlig **unbedeutenden Beitrag zur Entlastung der angespannten Versorgungssituation leisten kann.** b) Zweiter Schritt - Wohnungspolitik gegen die Verstärkung des Mangels Die vollständige Ausschöpfung aller kommunalen Möglichkeiten zur Erhaltung vorhandener Bausubstanz kann zur Entlastung bestehender Versorgungsschwierigkeiten einen wichtigen Beitrag leisten; die 'Trendwende' in der 'Dynamik des Mangels' wird

350 Dazu ausführlich die Darstellung bei Steinmeier, F., Kommunale Mobilisierung von Wohnraumreserven, VR 1990, S. 73,78 f.

351 BVerwGE59,195,200f.

352 Binz, K., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1977, S. 2243; Schlink, B., Die polizeiliche Räumung besetzter Häuser, NVwZ 1982, S. 531.

353 VGH Kassel NJW 1979,444 f.

Textstelle (Originalquellen)

zweckentfremdeten Wohnraums an den Wohnungsmarkt einen nicht ganz unbedeutenden Beitrag zur Entlastung der angespannten Versorgungssituation leisten kann. Letztlich erfolgreich werden entsprechende kommunale Anstrengungen aber nur sein können, wenn sie Teil eines ganzen Ensembles wohnungspolitischer Aktivitäten von Bund und Ländern sind, die sich

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

381

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 360

auch Berlin³⁷² zur Vermeidung von Wohnraumzweckentfremdungen durch Leerstand, Unbrauchbarmachen, Abriß oder anderweitige Nutzung gegangen ist. Beide Länder haben mit unterschiedlicher Systematik durch Landesgesetz die Regelungslücken zu füllen versucht, die sich nach kaum bestrittener Praxis³⁷³ aus **einer mangelnden Koordination zwischen dem Zweckentfremdungsrecht und dem Bau- und Wohnungsaufsichtsrecht sowie dem Vollstreckungsrecht** ergeben. Als wesentliches Element enthalten beide Landesgesetze die Einführung eines 'Treuhänders' zur Durchführung der - ebenfalls ausdrücklich geregelten - Wohnungsnutzungs-, Räumungs- sowie Wiederherstellungsgebote. Zwar gehen die neu geregelten Gebote kaum über das hinaus, was den in den 372 GVBl 1990, S. 628.

373 Dazu Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 35 ff., 91 ff.

Textstelle (Originalquellen)

daß diese Möglichkeiten wesentlich umfangreicher sind als nach der bisherigen Praxis zu vermuten wäre. Allerdings haben sich auch einige gesetzliche Lücken gezeigt, die insbesondere in **einer mangelnden Koordination zwischen dem Zweckentfremdungsrecht und dem Bau- und Wohnungsaufsichtsrecht sowie dem Vollstreckungsrecht** liegen. Für diesen Bereich gibt es nunmehr gesetzgeberische Vorschläge, die uns im Zusammenhang mit dem hier erörterten Thema so wichtig erscheinen, daß sie zum Abschluß

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 96

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

382

Textstelle (Prüfdokument) S. 360

zur Durchführung der - ebenfalls ausdrücklich geregelten - Wohnungsnutzungs-, Räumungs- sowie Wiederherstellungsgebote. Zwar gehen die neu geregelten Gebote kaum über das hinaus, was den in den Geltungsbereich des Zweckentfremdungsrechts einbezogenen Kommunen durch die Rechtsprechung schon zugestanden war;³⁷⁴ neu ist jedoch die Möglichkeit für die zuständige Behörde, in den Fällen, die umfangreiche Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung und Wiedervermietung erforderlich machen und regelmäßig auf erbitterten Widerstand solcher Eigentümer stoßen werden, die den Abriß des Gebäudes betreiben und deshalb kein Interesse an Instandsetzung und Wiedervermietung haben, einen Treuhänder einzusetzen, der anstelle des Wohnungseigentümers unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verfügungen vollzieht, sofern der Verpflichtete nicht nachweist, daß er innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist die Maßnahme selber vornimmt. Der Treuhänder soll zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht erhalten, die notwendigen Rechtshandlungen, z. B. den Abschluß eines Mietvertrages, mit Wirkung für den Eigentümer vorzunehmen, während diesem für die Zeit, in der der Treuhänder eingesetzt ist, der Besitz und die Verfügungsmacht im Hinblick auf das Grundstück entzogen ist. Rechtsmittel gegen die Einsetzung eines Treuhänders haben zudem keine aufschiebende Wirkung. Die Einführung des Rechtsinstruments des Treuhänders erscheint nach den Erfahrungen der letzten Jahre notwendig. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß die Durchsetzung einer Wiedervermietungsanordnung verwaltungstechnisch in diesen Fällen, in denen es für den Eigentümer um erhebliche Summen geht, wenig Erfolgsaussichten hat. Die Eintreibung des nach Landesrecht höchst zulässigen Zwangsgeldes erfordert in vielen Fällen einen derartigen Zeit- und Verwaltungsaufwand, daß der Eigentümer den Leerstand über Jahre fortsetzen kann, ohne ein wirtschaftliches Risiko einzugehen. Bei umfangreichen Wiederinstandsetzungsmaßnahmen kann die Einsetzung eines Treuhänders die Schwierigkeiten, die bei der Koordination der einzelnen Maßnahmen regelmäßig auftreten, wesentlich mildern.³⁷⁵

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein Gebot zur Wiederherstellung von Wohnraum, der seine Eignung zu Wohnzwecken gerade durch die Zweckentfremdung ohne Genehmigung verloren hat, ist bisher bereits nach § 1 ZwEG zulässig. Neu ist jedoch die Möglichkeit für die zuständige Behörde, in den Fällen, die umfangreiche Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung und Wiedervermietung erforderlich machen und regelmäßig auf erbitterten Widerstand solcher Eigentümer stoßen werden, die den Abriß des Gebäudes betreiben und deshalb kein Interesse an Instandsetzung und Wiedervermietung haben, einen Treuhänder einzusetzen, der anstelle des Wohnungseigentümers unanfechtbare oder sofort vollziehbare Verfügungen vollzieht, sofern der Verpflichtete nicht nachweist, daß er innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist die Maßnahme selber vornimmt. Dasselbe soll nach § 8 e des Entwurfs auch gelten, wenn der Verfügungsberechtigte Anordnungen nach den §§ 3, 4 WoAufG Bin nicht nachkommt. Der Treuhänder soll zur Erfüllung seiner Aufgaben das Recht erhalten, die notwendigen Rechtshandlungen, z.B. den Abschluß eines Mietvertrages, mit Wirkung für den Eigentümer vorzunehmen, während diesem für die Zeit, in der der Treuhänder eingesetzt ist, der Besitz und die Verfügungsmacht im Hinblick auf das Grundstück entzogen ist. Rechtsmittel gegen die Einsetzung eines Treuhänders sollen nach § 8 c Abs. 5 des Entwurfs keine aufschiebende Wirkung haben. Die Einführung des Rechtsinstruments des Treuhänders erscheint nach den Erfahrungen der letzten Jahre notwendig. Gerade in den Fällen, in denen Eigentümer auf Abriß spekulieren und die Wohnungen systematisch verfallen lassen und entmieten, ist mit dem bisherigen Instrumentarium ein Vorgehen außerordentlich schwierig. Die bisherige Verwaltungspraxis hat gezeigt, daß die Durchsetzung einer Wiedervermietungsanordnung verwaltungstechnisch in diesen Fällen, in denen es für den Eigentümer um erhebliche Summen geht, aufgrund seines Widerstandes wenig Erfolgsaussichten hat. Die Eintreibung des höchstzulässigen Zwangsgeldes von 2000,- DM pro Wohnung erfordert in vielen Fällen einen derartigen Zeit- und Verwaltungsaufwand, daß der Eigentümer den Leerstand über Jahre fortsetzen kann, ohne ein wirtschaftliches

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 96
- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 97

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

383

Textstelle (Prüfdokument) S. 360

In den dargelegten Fällen erscheint deshalb die Zusammenfassung der Befugnisse nach Zweckentfremdungsrecht und Wohnungsaufsichtsrecht und die Einsetzung eines Treuhänders, wie sie vorbildlich im Hamburger Wohnungsaufsichts- und Pflegegesetz geschehen ist, die beste Lösung. bbb) Erweiterung der Erhaltungssatzung - Schutz vor Umwandlung von Mietwohnraum Überfällig dürfte schließlich die Wiederaufnahme zentraler Elemente der gescheiterten Baulandnovelle 1981³⁷⁷ sein. Der Regierungsentwurf eines "Gesetzes zur Erleichterung der Bereitstellung von Bauland" - nach dem Regierungswechsel 1982 von der neuen Bundesregierung zurückgezogen - enthielt u. a. eine wesentliche Erweiterung des Rechts der Erhaltungssatzung nach § 39 h BBauG (heute § 172 BauGB). Auf dem Hintergrund schon damals erkennbarer sozialer und städtebaulicher Probleme als Folge der Umwandlung von

374 Detailliert bei Steinmeier, F., Kommunale Mobilisierung von Wohnraumreserven, VR 1990, S. 73 ff., 78 ff.

375 Groth, K.-M./Wiegenstein, S., Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht. Rechtsfragen zur Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum und Wohnumfeld in Berlin und anderen Großstädten, Berlin 1984, S. 98 f.

377 Bundestags-Drucks. 9/746; zur Vorgeschichte und zum Schicksal des Gesetzentwurfs Bielenberg/Stock, in: Ernst, W./Zinkahn, W./Bielenberg, W. (Hrsg.), Baugesetzbuch (Loseblattkommentar), München 1990, § 172 Rdnr. 7.

Textstelle (Originalquellen)

Risiko einzugehen, wenn man die Möglichkeiten eines Spekulationsgewinns bei Abriß oder Umwandlung in Eigentumswohnungen berücksichtigt. Bei umfangreichen Wiederinstandsetzungsmaßnahmen kann die Einsetzung eines Treuhänders die Schwierigkeiten, die bei der Koordination der einzelnen Maßnahmen regelmäßig auftreten, wesentlich mildern. In den dargelegten Fällen erscheint deshalb die Zusammenfassung der Befugnisse nach Zweckentfremdungsrecht und Wohnungsaufsichtsrecht und die Einsetzung eines Treuhänders die beste Lösung. Im folgenden soll untersucht werden, ob eine solche Treuhänderlösung rechtlich zulässig ist und welche neuen Möglichkeiten sie im einzelnen bietet. 6.5.1. Gesetzgebungskompetenz Die werden kann. Die Möglichkeit der Genehmigungserteilung auf der zweiten Stufe des Verfahrens nach § 39 h⁷⁵ BBauG gewährleistet im Einzelfall den flexiblen Gebrauch der Erhaltungssatzung.⁷⁵ 77 Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der⁷⁵ Bereitstellung von Bauland (BR-Drucks. 233/81; BT-Drucks. 9/⁷⁵ 746) wurde aufgrund der Koalitionsvereinbarungen zwischen⁷⁵ CDU/CSU und FDP vom September 1982 zurückgezogen, vgl.⁷⁵ Süddeutsche Zeitung vom 29. 9. 1982, S. 10. Die "Baulandnovelle" sah zu § 39 h BBauG

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 97
- 116 Henke, R.: Stadterhaltung durch Erh..., 1983, S. 15

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

384



5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 362

der Vergangenheit vorgebrachten Argumente gegen die Erweiterung des Rechts der Erhaltungssatzung heute noch tragen. ccc) Erweiterung der Voraussetzungen für die Umwandlungsgenehmigung? Eine erweiternde Alternative, die Harke zuletzt ausformuliert hat,³⁸¹ könnte in dem Vorschlag liegen, für die Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum neben der bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung und der bauordnungsrechtlichen Abgeschlossenheitserklärung ein zusätzliches 'wohnungspolitisches Einverständnis' der Kommune zu verlangen. Das setze eine rechtliche Neuregelung voraus, die etwa die Bildung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz grundsätzlich - und nicht, wie

381 Harke, D., Wohnraummiete. Rechtliche, wirtschaftliche und soziale Aspekte der Vermietung von Wohnungen, Bd. 2, Büttelborn 1991, S. 195; Harke, D., Recht auf Wohnung, Wohnungsmarktsituation und Mietrecht, in: NDV 1990, S. 407.

Textstelle (Originalquellen)

des zur Verfügung stehenden Wohnraums ist sinnlos, wenn nicht gleichzeitig die Vernichtung einigermaßen preiswerten Wohnraums eingedämmt wird. Dieser Gesichtspunkt ist höchst akut für die anhaltende Umwandlung von Mietwohnungen in Wohnungseigentum (wodurch nicht nur preiswerter Wohnraum verloren geht, sondern während der "Entmietung" der Gebäude zusätzlich lange Fristen ohne Nutzung zu Wohnzwecken entstehen). Meine Damen und Herren,

- 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 119

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

385

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Monats-Frist erforderlich, innerhalb der der Mieter zur Abwendung der Kündigung die Erklärung einer öffentlichen Stelle beibringen kann, die sich zur Befriedigung des Vermieters verpflichtet. Daran anknüpfend könnte drittens auch die Einführung einer befristeten Heilungsmöglichkeit **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Befriedigung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung** erwogen werden. Außerhalb **des § 554 BGB** sollte der Kündigungsschutz **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** in möblierten **Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern** ausgedehnt werden, wobei es **bei der** Ausnahme für die Fälle des zur Unterbringung von Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den

Textstelle (Originalquellen)

Mieter mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Bezahlung oder Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung**. 4. Fortführung von Mietverhältnissen bei Kündigung wegen abweichenden Verhaltens zur Eröffnung von Bewährungsmöglichkeiten aufgrund richterlichen Gestaltungsakts, 5. Ausdehnung der Härteklausele **des S 556 a BGB**

auch für das Wohnen von Menschen am untersten Rand der sozialen Skala zu verwirklichen. Daraus ergibt sich folgender Katalog an rechtlichen Forderungen 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes **des § 564 b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter** mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§ 721. 794 a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch bei

Maß an Integrationsbereitschaft vonnöten als in der Vergangenheit. Mein Forderungskatalog lautet wie folgt: 1. Erstreckung des Kündigungsschutzes **des §564b BGB auf die bisher ausgegrenzten Mieter mit möblierten Zimmern und in Jugendwohnheimen sowie in sanierungs- und abbruchreifen Häusern**, 2. Gewährung von Räumungsschutz nach den §§721, 794a ZPO für alle Zeitmietverhältnisse, 3. befristete Heilungsmöglichkeiten auch **bei der ordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs im Falle nachträglicher Bezahlung oder Beibringung einer**

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 97
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 218

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

386



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 363

Wohnungslosen zugeschnittenen neuen § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB bestehen bleiben kann. Dem Schutz dieser am stärksten bedrohten Mieterklientel dient auch der Vorschlag, den Räumungsschutz nach den §§ 721, 794 a ZPO uneingeschränkt für alle Zeitmietverhältnisse zu gewähren, sowie die Forderung nach **Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel**. Weil Obdachlosigkeit immer häufiger als Resultat familiärer Auflösungsprozesse auftritt, fordert P. Derleder³⁸⁵ weitergehend, sogar vorläufigen Räumungs- und Vollstreckungsschutz für geschiedene Ehegatten schon durch die Familiengerichtsbarkeit einräumen zu lassen. Zu Recht weist D. Harke im Zusammenhang mit dem

385 Derleder, P., Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 97.

Textstelle (Originalquellen)

richterlichen Gestaltungsakts, 5. Ausdehnung der Härteklausele des § 556 a BGB auch zugunsten real von Wohnungslosigkeit bedrohten Mieter unter adäquater Begrenzung der Ersatzraumbeschaffungsobliegenheit, 6. Sicherung des Kündigungsschutzes auch bei Zwischenvermietungen, 7. **Schutz aller selbständigen Bewohner mit Lebensmittelpunkt in einer Mietwohnung vor einer Vollstreckung ohne gegen sie gerichteten Titel**, 8. Sicherung einer Mietwohnung und Ausschluß ordnungsbehördlicher Einweisung für Personen, die ihre Mietwohnung aus Armutsgründen verloren haben, 9. vertragliche Absicherung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 98

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

387

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 364

Räumungs- und Vollstreckungsschutz für geschiedene Ehegatten schon durch die Familiengerichtsbarkeit einräumen zu lassen. Zu Recht weist D. Harke im Zusammenhang mit dem unzureichenden Mietrechtsschutz der Sondermietverhältnisse zusätzlich auf den völligen Ausfall der gerade hier häufig naheliegenden **Anwendung der Vorschriften über Mietwucher und Mietpreisüberhöhung (§ 302 a StGB, § 5 WirtschaftsstrafG)** hin. Rechtspolitisch besteht Anlaß zur Prüfung der Frage, ob die erst zum 1.1.1983 eingefügte Berücksichtigung sog. 'Vermieteraufwendungen' wieder abzuschaffen ist.³⁸⁶ Als weitgehend wirkungslos werden sich stärkere materiellrechtliche Sicherungen unzureichend geschützter Mietverhältnisse dennoch erweisen, wenn

386 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 405 f.

Textstelle (Originalquellen)

der Behörden auf die Belegung von Sozialwohnungen durch Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes (mehr "Besetzungsrechte"); e. Vereinheitlichung der Dringlichkeitskataloge der Städte durch mehr bundes- bzw. landesgesetzliche Vorgaben; f. Intensivere **Anwendung der Vorschriften über Mietwucher und Mietpreisüberhöhung**; Abschaffung der am 1. 1. 1983 eingeführten Berücksichtigung der Vermieteraufwendungen bei § 5 WiStrG; g. Einführung eines Verbots der Diskriminierung wegen Hautfarbe, Rasse, Nationalität beim Vertragsschluß; h. Generelle Einführung der Genehmigungspflicht für

- 9 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 40..., 1987, S. 0

● **2%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

388

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 364

dürfen Einschränkungen des schriftlichen Vorverfahrens und des Versäumnisurteils im Räumungsprozeß nicht von vornherein aus der rechtspolitischen Diskussion ausgespart bleiben. Die Notwendigkeit solcher Sonderregelungen verleiht im übrigen den seit zwei Jahrzehnten bestehenden Reformkonzepten neue Rechtfertigung, die bei der Neugestaltung des Wohnungsmietrechts auf längere Sicht der Zusammenfassung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen in einem Wohnungsmietgesetzbuch³⁸⁹ den Vorrang gaben, um schon damals (1973!) "die längst verloren gegangene Durchschaubarkeit dieses Rechtsgebiets für die davon betroffenen weiten Bevölkerungskreise wieder zu gewinnen".³⁹⁰ dd) Organisationale Bedingungen: Gesamtverantwortung und informierte Akteure Neben wohnungsrechtlichen, wohnungswirtschaftlichen, steuerlichen und mietrechtlichen Anpassungen an die veränderte Situation auf dem Wohnungsmarkt ist die Schaffung von Voraussetzungen unabdingbar, die das Ineinandergreifen des gesamten Spektrums an Wohnungserhaltenden Instrumentarien

389 Schwerz, G., Das Wohnungswesen unter dem Einfluß des Bundes - Ein Labyrinth von Vorschriften und Maßnahmen, ZMR 1973, S. 33; ders., Das Wohnungsgesetzbuch - eine überfällige Reform, MR 1973, S. 193; Weimar, W., Ist ein Wohnungsgesetzbuch empfehlenswert oder sogar notwendig?, MDR 1973, S. 377.

390 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. A 39.

Textstelle (Originalquellen)

zum BGB-Mietrecht zu überprüfen und neu zu überdenken. Diesen Forderungen ist der Gesetzgeber auch im 2. WKSchG nur teilweise gerecht A 40, 41 geworden. Aus vielerlei Gründen sollte bei der Neugestaltung des Wohnungsmietrechts auf längere Sicht der Zusammenfassung aller materiellen und verfahrensrechtlichen Regelungen in einem Wohnungsmietgesetzbuch (Schwerz ZMR 73, 33 u. 193; Weimar MDR 73, 377) der Vorrang gegeben werden, um die längst verlorengegangene Durchschaubarkeit dieses Rechtsgebiets für die davon betroffenen weiten Bevölkerungskreise wieder zu gewinnen. Eine Einarbeitung dieser Vorschriften ins BGB widerspräche wegen der schon jetzt systematisch unzureichenden und streckenweise veralteten sowie lückenhaften Regelung der §§ 535 ff BGB den Erfordernissen einer modernen

- 120 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 26

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

389

Textstelle (Prüfdokument) S. 366

Nahtstelle Informationsdefizite zum Verwaltungsalltag gehören, die uneinholbare "Verspätungen" bei behördlichen Hilfeversuchen zum Erhalt der Wohnung produzieren, müssen rechtspolitische Überlegungen gerade auch hier ansetzen. Zu denken ist insbesondere an eine Überführung der heute noch nach den "Anordnungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)" und der Gerichtsvollziehergeschäftsanordnung v. 1.10.1963 stattfindenden Benachrichtigung über anhängige Räumungsklagen und bevorstehende Räumungen in gesetzliche Mitteilungspflichten. Der gesetzliche Verpflichtungsbestand hätte nicht nur die behördlichen Adressaten der Mitteilungen exakt zu benennen, sondern könnte für den Fall der Nichterfüllung

Textstelle (Originalquellen)

schon weit fortgeschritten und die Absicht des Vermieters erkennbar ist, dem Mieter das weitere Wohnrecht zu entziehen.¹⁹ Tatsächlich aber erhält die Sozialverwaltung über die "Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen" (MiZi) Kenntnis erst über die bei den Amtsgerichten anhängenden Räumungsklagen.²⁰ Und dies ist nur der in den Rechtsvorschriften dargestellte Idealfall. In der Praxis treten gerade hier

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 278

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

390

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 372

sind gehalten, sich dem aufgeklärten Diskussionsstand in der Sozialwissenschaft über Ursachen von Obdachlosigkeit und Anforderungen an die Hilfe nicht länger zu verschließen und sich notwendigen rechtlichen Neuorientierungen zu öffnen.⁴⁰³ Der "Abschied vom Störer"⁴⁰⁴ ist überfällig!
VI. Grundrecht auf Wohnraum - Leerformel oder verfassungspolitische Alternative? Die voranstehenden Ausführungen haben gezeigt, daß Hoffnungen auf eine Trendwende in der Entwicklung der Wohnungsversorgung und eine von ihr abhängige Statusverbesserung von Mietern und Wohnungssuchenden nicht unrealistisch sein müssen, wenn der Weg zu einem

403 Die gleiche Notwendigkeit hatte H. Ridder bereits für umstrittene Vorschriften des bis zum 31.12.1990 geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) vertreten; solange "man die Hilfsbedürftigkeit als polizeiliche Gefahr auffaßt, zeichnet man den Hilfsbedürftigen wie die biblischen Zeitgenossen den Leprösen; die 'Hilfe' ist vorab Bekämpfung der dem Publikum drohenden Gefahr und bezieht den sozial Aussätzigen nur in zwangsläufigem Reflex ein. Eine solche Konzeptionsbasis sollte einer überwundenen Epoche angehören und widerspricht der Orientierung der Staatsgewalt an der Menschenwürde" (Ridder, H., Rechtsgutachten zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Bundessozialhilfegesetzes [BSHG] vom 30. Juni 1961 und des Gesetzes für die Jugendwohlfahrt [JWG] vom 11. August 1961, Bonn 1963, Anmerkungen S.

404 So schon der Titel meines Plädoyers für eine rechtliche Neuorientierung in der Obdachlosenhilfe, in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schriftenreihe Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 109.

Textstelle (Originalquellen)

ich Ihnen hier und heute beantworten soll. Soweit die angekündigte Vorbemerkung und nun zum Thema meines Referats, das - für manchen etwas irritierend - die Frage stellt: "**Grundrecht auf Wohnraum - Leerformel oder verfassungspolitische** Perspektive?" Irritierend vielleicht deshalb, weil hier im Raum wohl kaum jemand Verständnis hätte für eine Antwort, die im Sinne der Leerformel-Variante ausfiele. Und in

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 36

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
391

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

Bedeutung des sozialen Grundbedürfnisses "Wohnen" einerseits und seiner Gefährdung durch eine seit Jahren unverändert aktuelle Unterversorgung mit preisgünstigem Wohnraum andererseits nimmt sich dessen rechtlichen Absicherung auf Verfassungsebene allerdings eher dürftig aus. Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert immerhin noch die Allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dez. 1948 ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt.⁶ Auch im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat auch die Bundesrepublik als Signatarstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁷ Die Bundesrepublik ist jedoch bekanntlich nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers im Verfassungstext festzuschreiben.⁸ Bereits der Parlamentarische Rat hatte sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum⁹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Garantie weiterer sozialer Anspruchspositionen. Die anfänglich in den Entwürfen zu Art. 3 GG enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit dem Hinweis auf die fehlende Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die ohnehin geltende Fürsorgepflicht des Staates aus den Verfassungstextentwürfen wieder gestrichen.¹⁰ Anders stellt sich die Situation zum rechtlichen Schutz des Wohnbedürfnisses noch in den Landesverfassungen dar: in Anknüpfung an Art. 155 der

● 44% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gegenüber rechtlichen Absicherungen sozialer Grundbedürfnisse auf höchster normativer Ebene - also im Grundgesetz - einnimmt. a. Bestandsaufnahme Wir rufen uns dazu kurz in Erinnerung: Auf völkerrechtlicher Ebene garantiert immerhin noch die allgemeine Menschenrechtserklärung vom 10. Dezember 1948 ein Recht auf soziale Betreuung als Menschenrecht, das die Wohnung als Bestandteil des Anspruchs auf gesunde Lebenshaltung anerkennt. Auch im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte hat die Bundesrepublik als Signatarstaat das Recht eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten. Die Bundesrepublik ist bekanntlich dagegen bisher nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder (Niederlande, Spanien, Portugal) gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht eines jeden Bürgers im Verfassungstext festzuschreiben.

eines jeden auf angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Unterbringung anerkannt und sich zu geeigneten Schritten verpflichtet, die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten.⁹ Die Bundesrepublik ist jedoch nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht jeden Bürgers festzuschreiben.¹⁰ Der parlamentarische Rat hat sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum¹¹ ebenso verschlossen wie der Forderung nach Garantie anderer sozialer

Die Bundesrepublik ist bekanntlich dagegen bisher nicht dem Vorbild anderer europäischer Länder (Niederlande, Spanien, Portugal) gefolgt, das Recht auf Wohnung als Grundrecht eines jeden Bürgers im Verfassungstext festzuschreiben. Bereits der parlamentarische Rat (September 1948 bis Mai 1949) hatte sich dem Wunsch nach Gewährleistung eines Rechts auf Wohnraum ebenso verschlossen wie der Forderung nach ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Garantie weiterer sozialer Anspruchspositionen. Die anfänglich in den Entwürfen zum Grundgesetz enthaltene Garantie eines Mindestmaßes der zum Leben notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung wurde in den späteren Verhandlungen mit dem Hinweis auf die fehlende

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 38
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 276
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 38

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
392

Textstelle (Prüfdokument) S. 374

WRV garantierten einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung".¹¹ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht,¹² haben Rechtslehre und Rechtsprechung dennoch die Interpretation als Grundrecht auf Wohnung mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt.¹³ Reduziert auf ein Verständnis, das Art. 14 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ebenso wie den ähnlich strukturierten Verfassungsbestimmungen in Bayern und Berlin eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen entnimmt, Wohnungsbau und Wohnungspolitik zu betreiben, bleibt somit der grundrechtliche Extrakt auch hier eher mager. Im länderübergreifenden Konsens als bloße, die Staatstätigkeit anleitende Programmsätze sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen der landesverfassungsrechtlichen Wohnraumgarantien angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet worden: Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben nach heutigem Verständnis von Lehre und Rechtsprechung keinen anderen Inhalt als solche, sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen, wie etwa Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalens, der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik jüngst nochmals durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.6.87.¹⁴ Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das "Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung" als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen zu garantieren.

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Realisierbarkeit subjektiver Leistungsansprüche in der nachkriegsbedingten Mangelsituation und die ohnehin geltende Fürsorgepflicht des Staates aus den Verfassungstextentwürfen wieder gestrichen. Anders stellt sich die Situation zum rechtlichen Schutz des Wohnbedürfnisses noch in den Landesverfassungen dar: In Anknüpfung an Art. 155 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) garantieren einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine herausgestrichen. Anders die Situation in einigen Landesverfassungen: In Anknüpfung an Art. 15 5 der Weimarer Reichsverfassung garantieren einzelne Landesverfassungen Rechte auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 S. 1 BremVerf: "Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung."¹³ Obwohl die Geltung dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht, haben Rechtslehre und Rechtsprechung die Interpretation als Grundrecht mit konkreten subjektiven Rechten auf angemessenen Wohnraum, etwa Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BremVerf: " Jeder Bewohner der Freien Hansestadt Bremen hat Anspruch auf eine angemessene Wohnung". Obwohl die Geltung eines dem GG gegenüber weitergehenden Landesverfassungsrechts wegen Art. 142 GG prinzipiell nicht in Frage steht, haben Rechtslehre und Rechtsprechung dennoch die Interpretation als Grundrecht auf Wohnung mit konkreten subjektiven Rechten gegenüber dem Staat stets abgelehnt. Reduziert auf ein Verständnis, das Art. 14 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ebenso wie den ähnlich strukturierten Verfassungsbestimmungen in Bayern und Berlin eine immer unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Aufgabe für Staat und Kommunen entnimmt, Wohnungsbau und Wohnungspolitik zu betreiben, bleibt somit der grundrechtliche Extrakt auch hier eher mager. Im länderübergreifenden Konsens als bloße, die Staatstätigkeit anleitende Programmsätze sind im Ergebnis alle durch unterschiedliche Formulierungen

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 38
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 277

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
393

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

Dieser Aufforderung scheint neuerdings auf nationaler Ebene die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeabsichtigt zusätzliche Rechtfertigung zu verschaffen,¹⁵ seitdem in einer Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564 b BGB den Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer gegen die gesetzgeberischen Bemühungen um einen sozialen Mietrechtsschutz abgesetzt hat.¹⁶ Nach der gegenwärtigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Mieter damit auf der Ebene der Kündigungsgründe auf den Schutz vor willkürlichen (= mißbräuchlichen) Kündigungen zurückgeworfen, die vormals vom

Textstelle (Originalquellen)

der landesverfassungsrechtlichen Wohnraumgarantien angezeigten Gewährleistungsdivergenzen eingeebnet worden: Die offen als Anspruch gekennzeichneten Grundrechte der Verfassungen Bremens, Bayerns und Berlins haben nach heutigem Verständnis von Lehre und Rechtsprechung keinen anderen Inhalt als solche, sehr viel zurückhaltendere Bestimmungen wie etwa Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalens, der dem Land die Pflicht auferlegt, nach Maßgabe des Gesetzes neue Wohn- und Wirtschaftsheimstätten zu schaffen. Konterkariert wird der kümmerliche normative Befund zum Recht auf Wohnung in der Bundesrepublik jüngst nochmals durch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16.6.1987. Das einzige mit unmittelbarer demokratischer Legitimation ausgestattete Organ der Europäischen Gemeinschaft anerkennt darin das "Recht auf eine gesunde menschenwürdige und für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind angemessene Wohnung" als Grundrecht und fordert die Mitgliedstaaten auf, dieses Recht in ihren Rechtsordnungen zu garantieren. Allerdings bin ich skeptisch geworden, ob dieser Beschluß wenigstens auf europäischer Ebene die erhofften Konsequenzen zeitigen wird. Gerade in den letzten Tagen hatte ich Gelegenheit,

werde Sie mit der Mitteilung kaum überraschen, daß dort von sozialen Grundrechten natürlich an keiner Stelle die Rede ist.) Der zitierten Aufforderung des Europäischen Parlaments scheint neuerdings auf nationaler Ebene die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unbeabsichtigt zusätzliche Rechtfertigung zu verschaffen, seitdem in einer Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564b BGB der Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer gegen die gesetzgeberischen Bemühungen um einen sozialen Mietrechtsschutz abgesetzt worden ist. Die zahlreich an dieser Rechtsprechung vorgetragene Kritik ist für unser Thema hier mindestens insofern von Interesse, als sie nahezu ausnahmslos auf den geringen

Nr. 2 BGB überspielt, sondern auch die zur Kündigung wegen mangelnder wirtschaftlicher Verwertbarkeit gem. §564b Abs. 2 Nr. 3 BGB entwickelten, eigenen Grundsätze außer acht gelassen⁴⁶. Der Mieter ist damit auf der Ebene

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 39

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

394

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 376

Bundesverfassungsgericht als überhaupt nicht von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützt angesehen wurden und der Schutz vor ihnen deshalb auch gar nicht als Konkretisierung der Sozialbindung i. S. d. Art. 14 Abs. 2 GG thematisiert werden mußte.¹⁷ Die zahlreich an dieser Rechtsprechung vorgetragene Kritik¹⁸ ist hier mindestens insofern von Interesse, als sie nahezu ausnahmslos auf den geringen bzw. fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz der Mietwohnung gegenüber dem Wohnungseigentum verweist.¹⁹ In früheren Entscheidungen sind verfassungsrechtliche Defizite dieses Inhalts der verfassungsrichterlichen Erkenntnis wenigstens nicht verborgen geblieben. In seinem sog. Kleingartenbeschluß v. 12.6.1979 etwa weist das Gericht noch auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt.²⁰ Dieses Ungleichgewicht des verfassungsrechtlichen Interesses gegenüber Mietern und Nichteigentümern einerseits und Wohnungseigentümern andererseits erscheint vor allem deshalb korrekturbedürftig, weil auch die jüngste Volkszählung aus dem Jahr 1987 belegt hat, daß - selbst unter Berücksichtigung längerer Zeitperioden die Eigentümerquote im Wohnungssektor kaum entscheidenden Veränderungen unterliegt.²¹ Seit 1968 hat sie sich - mit starken regionalen Schwankungen - um etwa 3% auf 39,3% erhöht,²² über 60 % aller Haushalte sind damit immer noch auf die z.Zt. 15,3 Mio. vorhandenen Mietwohnungen angewiesen; in Großstädten sogar bis zu 90% aller Haushalte.²³ Was also spricht nach alledem dagegen, angesichts eines ganz offensichtlich dringenden Bedürfnisses der Inhaber und Nachfrager von Mietwohnungen nach stärkerer rechtlicher Berücksichtigung ihrer Interessen im Verfassungsdiskurs, das sozialstaatliche Selbstverständnis des GG in einem mit besonderen Gefährdungen dauerhaft belasteten Sozialbereich durch eine verfassungsrechtliche Sicherung des Wohnbedürfnisses zu konkretisieren? 2. Einwände

● 48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Kündigungsgründe auf den Schutz vor willkürlichen (= mißbräuchlichen) Kündigungen zurückgeworfen, die vormals vom BVerfG als überhaupt nicht von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützt angesehen wurden und deshalb auch gar keiner Sozialbindung unterworfen werden brauchten.⁴⁷ Der Verfassungsschutz der nicht-willkürlichen Willenskündigung

Reihe jüngerer Entscheidungen zur Eigenbedarfskündigung nach § 564b BGB der Schutz des Wohnungseigentums aus Art. 14 GG schärfer gegen die gesetzgeberischen Bemühungen um einen sozialen Mietrechtsschutz abgesetzt worden ist. Die zahlreich an dieser Rechtsprechung vorgetragene Kritik ist für unser Thema hier mindestens insofern von Interesse, als sie nahezu ausnahmslos auf den geringen bzw. fehlenden verfassungsrechtlichen Schutz der Mietwohnung gegenüber dem Wohnungseigentum verweist. In früheren Entscheidungen sind verfassungsrechtliche Defizite dieses Inhalts der verfassungsrichterlichen Erkenntnis wenigstens nicht verborgen geblieben. In seinem sog. Kleingartenbeschluß vom 12.6.1979 etwa weist das Gericht noch auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als die Mietwohnung genießt. Dieses Ungleichgewicht des verfassungsrechtlichen Interesses gegenüber Mietern und Nichteigentümern einerseits und Wohnungseigentümern andererseits erscheint vor allem deshalb korrekturbedürftig, weil auch die jüngste Volkszählung aus dem Jahr 1987 belegt hat, daß - selbst unter Berücksichtigung längerer Zeitperioden die Eigentümerquote im Wohnungssektor kaum entscheidenden Veränderungen unterliegt. Seit 1968 hat sie sich - mit starken regionalen Schwankungen - um etwa 3% auf 39,3% erhöht, über 60% aller Haushalte sind damit immer noch auf die z.Zt. 15,3 Mio. vorhandenen Mietwohnungen angewiesen; in Großstädten sogar bis zu 90% aller Haushalte. Meine Damen und Herren, ich frage deshalb: Was also spricht nach alledem - angesichts eines ganz offensichtlich dringenden Bedürfnisses der Inhaber und Nachfrager von Mietwohnungen nach stärkerer rechtlicher Berücksichtigung ihrer Interessen im Verfassungsdiskurs - dagegen, das sozialstaatliche Selbstverständnis des Grundgesetzes in einem mit besonderen Gefährdungen dauerhaft belasteten

- 122 RÜHL: EIGENTUMSGARANTIE UND SOZIALE..., 1991, S. 0
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 40

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
395

Textstelle (Prüfdokument) S. 377

gegen ein Grundrecht auf Wohnraum "Die sogenannten 'sozialen' Grundrechte sind, bei Licht besehen, kaschierte Forderungen, gegebenenfalls ohne eigene Leistungsbereitschaft auf Kosten anderer zu leben".²⁴ Zu diesem Ergebnis gelangt Rüthers in seinen jüngsten Bemühungen, die insbesondere seit der Wiedervereinigung in der BRD einsetzenden vielfältigen Diskussionen um die Inkorporation sozialer Grundrechte in das Grundgesetz als bloße Agenten eines "untergegangenen Sozialismusprojekts" zu entlarven. Wenn Rüthers in der juristischen Begründung seines Standpunkts allerdings einzig auf die vorgeblich verfassungsrechtliche Verankerung der marktwirtschaftlichen Ordnung im Grundgesetz verweist, so kann sein Beitrag zur Aufklärung

6 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.Dez.1948.

7 Art. 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12.1966, verkündet im BGBl II 1973, S. 1570. Hingegen enthalten auf europäischer Ebene weder die Europäische Sozialcharta v. 18.10.1961 (UNTS Bd. 529, S. 89; für die Bundesrepublik am 26.2.1965 durch Gesetz vom 19.9.1964, BGBl II, S. 1261, in Kraft getreten) noch die Gemeinschaftscharta der Sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer vom 9.12.1989 (abgedruckt bei Birk, R., Europäisches Arbeitsrecht, München 1990, S. 43 ff.) über die dort formulierten Arbeitnehmergrundrechte hinausgehend ein Grundrecht auf Wohnraum.

8 Vgl. Art. 22 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 47 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten vgl. die Zusammenstellung bei Hernekamp, K., Soziale Grundrechte, Berlin/New York 1979, S. 211-219.

9 Zum Verlauf der Diskussion im Parlamentarischen Rat siehe Doemming, K.-B. v./Füßlein, R.W./Matz W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR NF 1, Tübingen 1951, S. 61 f.; ausführlich Hartwich, H. H., Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, 3. Aufl. Opladen 1978, S. 36.

10 Doemming, K.-B. v./Füßlein, R.W./Matz, W., Die Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, JöR N.F.I, Tübingen 1951, S. 61 f.; vgl. auch C. Schmid im Parlamentarischen Rat: "Mit wenigen Ausnahmen hat man sich auf die sogenannten klassischen Grundrechte beschränkt und bewußt darauf verzichtet, die sogenannten Lebensordnungen zu regeln. Hätte man dies hier versucht, so wäre man, wenigstens nach Auffassung der Mehrheit dieses Hauses, über die durch den Auftrag, nur ein Provisorium zu schaffen, gezogenen Grenzen hinausgegangen", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172.

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf Wohnraum".

Textstelle (Originalquellen)

Sozialbereich durch eine verfassungsrechtliche Sicherung des Wohnbedürfnisses zu konkretisieren? b. Einwände und Kritik Damit komme ich zum Kern dieses ersten Abschnitts: Welche zentralen Einwände formulieren die Verfassungsjuristen eigentlich gegen die Aufnahme sozialer Grundrechte ins Grundgesetz? Meine

Bürger in die Verfassung zu erwägen, etwa einer Pflicht zum Einstehen für ein freiheitliches demokratisches Gemeinwesen im Sinne der Grundwerte des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes. Die sogenannten "sozialen" Grundrechte sind, bei Licht besehen, kaschierte Forderungen, gegebenenfalls auf Kosten anderer zu leben. Das gilt für die Rechte auf Wohnung, auf Bildung und auf Arbeit. Der Steuerzahler soll das alles richten. Der reale

einem Zitat, dessen Urheber ich Ihnen gleich anschließend nennen werde: "Die sogenannten sozialen Grundrechte", heißt es da, "sind, bei Licht besehen, kaschierte Forderungen, gegebenenfalls ohne eigene Leistungsbereitschaft auf Kosten anderer zu leben." Meine Damen und Herren, Sie werden vermuten, ich hätte zur Einstimmung in das Thema aus dem Leitartikel einer Tageszeitung zitiert, hinter der bekanntlich nur kluge

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 40
- 123 Rüthers, Bernd: Das Ungerecht an de..., 1991, S. 130
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 37

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

396



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

397

- 12 Münch, I. v., in: v. Münch (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 142 Rdnr. 5.
- 13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; Pfennig G./Neumann, M. (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".
- 14 Abgedruckt in NDV 1988, S. 115 ff., und in Specht, T./Schaub, M./Schuler-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 314.
- 15 BVerfGE 79, 292; 81, 29; möglicherweise kündigen sich in der Entscheidung v. 13.11.1990, NJW 1991, 158, erneut Korrekturen in der Eigentumsrechtsprechung für die Zukunft an.
- 16 Rühl, U. F. H./Breitbach, M., Eigentumsgarantie und soziales Mietrecht, JA 1991, S. 111 ff.; Bryde, in: Münch, I. v. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. (im Erscheinen), Art. 14 Rdnr. 64.
- 17 Rühl, U. F. H./Breitbach, M., Eigentumsgarantie und soziales Mietrecht, JA 1991, S. 118.
- 18 Derleder, F., Der Mehrbedarf des Eigentums, WuM 1989, S. 217 ff.; Röchling, W., Wider die Unvernunft! - Zum Eigenbedarfsurteil des Bundesverfassungsgerichts, WuM 1989, S. 109 ff.; Rühl, U. F. H./Breitbach, M., Eigentumsgarantie und soziales Mietrecht, JA 1991, S. 111 ff.; Bryde, in: Münch, I. v., Grundgesetz-Kommentar, 4. Aufl. (im Erscheinen), Art. 14 Rdnr. 64.
- 19 Rühl, U. F. H./Breitbach, M., Eigentumsgarantie und soziales Mietrecht, JA 1991, S. 113 f.; Derleder, P., Der Mehrbedarf des Eigentums, WuM 1989, S. 221; vorher schon, Roth, W., Mieterschutz und das Sozialstaatsprinzip, WuM 1987, S. 176 ff.
- 20 BVerfGE 52, 136.
- 21 Bohlen, B., Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1987, WuM 1989, S. 597; Knop, W., Bestand an Gebäuden und Wohnungen 1987, WiSta 1989, S. 488.
- 22 Bohlen, B., Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1987, WuM 1989, S. 597; vgl. auch Knop, W., Bestand an Gebäuden und Wohnungen 1987, WiSta 1989, S. 488.
- 23 Bohlen, B., Ergebnisse der Gebäude- und Wohnungszählung 1987, WuM 1989, S. 597; Knop, W., Bestand an Gebäuden und Wohnungen 1987, WiSta 1989, S. 488; Harke, D., Wohnraummiete, Bd. 2, Büttelborn 1991, S. 1.
- 24 Rüthers, B., Mit den Regeln spielt man nicht. Die Verfassung des Staates, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bilden eine Einheit / Zur Diskussion über Ergänzungen des



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 378

folgenden nur skizzierten verfassungsrechtlichen Einwände lassen vielmehr die Irritationen eines in dem liberalen Grundrechtssystem repräsentierten bürgerlichen Sozialmodells erkennen,²⁵ dessen der materiellen Voraussetzungen von Freiheitsbetätigung abstinente Gewährleistungen in der entwickelten Industriegesellschaft des 20. Jh. gesteigerter Rechtfertigung unterliegen. Der wesentliche Einwand der Kritiker verweist in der Tat nach wie vor auf den behaupteten fundamentalen Gegensatz zwischen den "klassischen" Freiheitsgrundrechten und den sozialen Grundrechten.²⁶ Indem letztere auf die Verschaffung bestimmter Lebensgüter abzielten, bedürften solche sozialen Grundrechte zu ihrer Wirksamkeit notwendig des staatlichen, zuzufördernden legislativen Tätigwerdens, wären also anders als die Freiheitsrechte nicht selbstexekutives, unmittelbar anwendbares Recht, sondern wirkten egalitär-anspruchs begründend und - weil dem Staat als "Anspruchsgegner" eine wie auch immer ausgestaltete rechtliche Verfügungsmacht über die zur Verteilung anstehenden Lebensgüter eingeräumt werden müßte - staatsexpandierend.²⁷ Die klassischen Freiheitsrechte hätten hingegen idealerweise die Aufgabe, staatlichem Handeln Bindungen aufzuerlegen und staatsbegrenzend zu wirken.²⁸ Wenn die Konkretisierung und Ausfüllung sozialer Grundrechte nun aber dem Gesetzgeber überlassen bleibe, so die Kritiker weiter, wäre die Normativität der Verfassung selbst gefährdet.²⁹ Fraglich ist aber, ob die darin zusammengefaßte Kritik an der Positivierung sozialer Grundrechte in dieser Allgemeinheit trägt. a)

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

komme ich zum Kern dieses ersten Abschnitts: Welche zentralen Einwände formulieren die Verfassungsjuristen eigentlich gegen die Aufnahme sozialer Grundrechte ins Grundgesetz? Meine Damen und Herren, der wesentliche Einwand der Kritiker verweist in der Tat nach wie vor auf den behaupteten fundamentalen Gegensatz zwischen den "klassischen" Freiheitsgrundrechten und den sozialen Grundrechten. Indem soziale Grundrechte auf die Verschaffung bestimmter Lebensgüter abzielten, bedürften solche sozialen Grundrechte zu ihrer Wirksamkeit notwendig des staatlichen, zuzufördernden legislativen Tätigwerdens, wären also anders als die Freiheitsrechte nicht selbstexekutives, unmittelbar anwendbares Recht, sondern wirkten egalitär-anspruchs begründend und - weil dem Staat als "Anspruchsgegner" eine wie auch immer ausgestaltete rechtliche Verfügungsmacht über die zur Verteilung anstehenden Lebensgüter eingeräumt werden müßte - staatsexpandierend. Die klassischen Freiheitsrechte hätten hingegen idealerweise die Aufgabe, staatlichem Handeln Bindungen und staatsbegrenzend zu wirken. Wenn die Konkretisierung und Ausfüllung sozialer Grundrechte nun aber dem Gesetzgeber

ausgestaltete rechtliche Verfügungsmacht über die zur Verteilung anstehenden Lebensgüter eingeräumt werden müßte - staatsexpandierend. Die klassischen Freiheitsrechte hätten hingegen idealerweise die Aufgabe, staatlichem Handeln Bindungen und staatsbegrenzend zu wirken. Wenn die Konkretisierung und Ausfüllung sozialer Grundrechte nun aber dem Gesetzgeber überlassen bleibe, so die Kritiker weiter, wäre die Normativität der Verfassung selbst gefährdet; die Zersetzung der Verfassung drohe! Ich frage aber, und damit leite ich zum 2. Teil meines Referats über, ob die darin zusammengefaßte Kritik an der Positivierung, d. h.

frage aber, und damit leite ich zum 2. Teil meines Referats über, ob die darin zusammengefaßte Kritik an der Positivierung, d. h. an einer ausdrücklichen Regelung im Verfassungstext, sozialer Grundrechte in dieser Allgemeinheit

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 40
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 41

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

398

Textstelle (Prüfdokument) S. 379

Die Antinomie von Sozialstaat und Rechtsstaat Der im Streit um die Aufnahme sozialer Grundrechte vielstimmig angerufene Gegensatz "klassische Freiheitsrechte versus soziale Grundrechte" steht für die bundesdeutsche Diskussion in der Tradition der Auseinandersetzung um die Vereinbarkeit von Sozialstaat und Rechtsstaat, die Anfang der fünfziger Jahre die verfassungsrechtliche und -politische Debatte bestimmte. Obwohl der Verfassungsgeber mit Art. 20 Abs. 1 GG die Bundesrepublik darauf festlegt, ein "demokratischer und sozialer Bundesstaat" zu sein bzw. zu werden, stritten schon bald nach Inkrafttreten des Grundgesetzes eine Reihe prominenter Verfassungsjuristen für eine Art "Unvereinbarkeitstheorie".³⁰ Die Kernthese der Vertreter einer "exklusiven Rechtsstaatskonzeption"³¹ formulierte als Haupteinwand, daß das Sozialstaatsgebot die sachlogischen Strukturen des Grundgesetzes auflösen mußte.³² Da jenes im Verfassungstext nicht hinreichend konkretisiert und somit der Legislative und damit den sich wandelnden politischen Mehrheiten unterworfen sei, müsse die Relativität des Geltungsanspruchs dieser Norm eine Abschwächung auch anderer Verfassungsbestimmungen, insbesondere aber die des Gewährleistungsbereichs der Freiheitsrechte nach sich ziehen.³³ Damit stünde aber das gesamte rechtsstaatliche Verfassungsmodell in Frage, und so könne (und dürfe) das Sozialstaatsgebot nicht mehr als ein "substanzloser Blankettbegriff",³⁴ allenfalls eine Staatszielbestimmung ohne "unmittelbare Rechtsqualität" sein.³⁵ Im Ergebnis war die Unvereinbarkeitstheorie - wie heute festgestellt werden kann wenig erfolgreich und hat im Verfassungsdiskurs zu Recht die in Aussicht genommene Delegitimierung des Sozialstaatsgebots nicht durchsetzen können. Das Sozialstaatsgebot steht zugleich mit dem Demokratiegebot in Art. 20 Abs. 1 GG und den besonderen Ausprägungen des Rechtsstaatsgebots in Art. 20 Abs. 3 GG an zentraler Stelle des Grundgesetzes.³⁶ Hier hat der Verfassungsgeber

Textstelle (Originalquellen)

trägt. Dazu eine Zwischenbemerkung: Den Streit um den Gegensatz "klassische Freiheitsrechte versus soziale Grundrechte" kann man nur verstehen, wenn man weiß, daß dieser Streit für die

zusammengefaßte Kritik an der Positivierung, d. h. an einer ausdrücklichen Regelung im Verfassungstext, sozialer Grundrechte in dieser Allgemeinheit trägt. Dazu eine Zwischenbemerkung: Den Streit um den Gegensatz "klassische Freiheitsrechte versus soziale Grundrechte" kann man nur verstehen, wenn man weiß, daß dieser Streit für die bundesdeutsche Diskussion in der Tradition der Auseinandersetzung um die Vereinbarkeit von Sozialstaat und Rechtsstaat steht, die Anfang der fünfziger Jahre die verfassungsrechtliche und -politische Debatte bestimmte. Obwohl der Verfassungsgeber mit Art. 20 Abs. 1 GG die Bundesrepublik darauf festlegt, ein "demokratischer und sozialer Bundesstaat" zu sein bzw. zu werden, stritten schon bald nach Inkrafttreten des Grundgesetzes eine Reihe prominenter Verfassungsjuristen für eine Art "Unvereinbarkeitstheorie". Die Kernthese der Vertreter einer "exklusiven Rechtsstaatskonzeption" formulierte als Haupteinwand, daß das Sozialstaatsgebot die sachlogischen Strukturen des Grundgesetzes auflösen müßte. Da jenes im Verfassungstext nicht hinreichend konkretisiert und somit der Legislative und damit den sich wandelnden politischen Mehrheiten unterworfen sei, müsse die Relativität des Geltungsanspruchs dieser Norm eine Abschwächung auch anderer Verfassungsbestimmungen, insbesondere aber die des Gewährleistungsbereichs der Freiheitsrechte nach sich ziehen. Damit stünde aber das gesamte rechtsstaatliche Verfassungsmodell in Frage und so könne (und dürfe) das Sozialstaatsgebot nicht mehr als ein "substanzloser Blankettbegriff", allenfalls eine Staatszielbestimmung ohne "unmittelbare Rechtsqualität" sein. Im Ergebnis war die Unvereinbarkeitstheorie - wie heute festgestellt werden kann - wenig erfolgreich und hat im Verfassungsdiskurs zu Recht die in Aussicht genommene Delegitimierung des Sozialstaatsgebots nicht durchsetzen können. Das Sozialstaatsgebot steht zugleich mit dem Demokratiegebot in Art. 20 Abs. 1 GG und den besonderen Ausprägungen des Rechtsstaatsgebots in Art. 20 Abs. 3 GG an zentraler Stelle des Grundgesetzes.

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 41

● 51% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
399

Textstelle (Prüfdokument) S. 380

präzedenzlos im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung ausdrücklich formuliert, daß der neu entstehende Staat demokratisch, sozial und rechtsstaatlich verfaßt sein soll und überdies - ebenfalls ein Novum in der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte diese konstitutiven Verfassungsprinzipien über Art. 79 Abs. 3 GG zu revisionsfesten Normativbestimmungen erhoben, die auch des Dispositionsfreiheit des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen sind.³⁷ Mithin ist in der durch das Grundgesetz geschaffenen Ordnung auch mittels Mehrheitsbeschluß weder die Demokratie noch der Sozial- oder Rechtsstaat³⁸ zu beseitigen. Da nun weder Art. 20 noch 79 GG eine Hierarchie zugunsten des Rechtsstaatsgebots normieren, ergibt sich schon aus der Textlogik, daß das Rechtsstaatsgebote dem Sozialstaatsgebote in keiner Weise übergeordnet ist.³⁹ Dieses Gebot der sozialen Ausgestaltung des Staates enthält die Ermächtigung für den demokratisch legitimierten Gesetzgeber, planend, lenkend, eigentumserweiternd und -beschränkend in die Wirtschaftsgesellschaft einzugreifen, um den freiheitsschaffenden Zweck des Sozialstaatsgebots zur Geltung zu bringen.⁴⁰ Der Verfassungsgeber anerkennt damit wenigstens implizit den wesentlich schon von Heller⁴¹ herausgearbeiteten Funktionszusammenhang von freiheitlicher Demokratie und materieller Existenzgrundlage für die Gesellschaftsmitglieder, aus dem heraus er die Forderung nach dem sozialen Rechtsstaat ableitet; nur dort, wo der Mensch mittels eines Minimums an materiellen und immateriellen Ressourcen in die Lage versetzt ist, seine Grundrechte wahrzunehmen, kann sich staatsbürgerliche Kompetenz entwickeln, deren ein demokratisches Gemeinwesen bedarf.⁴² Mithin hat sich der aus dem Grundgesetz folgende Freiheitsschutz unter der Geltung des Sozialstaatsprinzips zu realisieren⁴³ und es sind nicht antinomische Gegensätze, die die Verfassungsinterpretation bestimmen.⁴⁴ Dies verbietet den stärkeren Schutz einzelner Teile zu Lasten anderer Teile der Verfassung. Damit war der Ausgang der Diskussion um die Verbindlichkeit des Sozialstaatsgebotes eindeutig: Jenes galt und gilt mit gleicher normativer Kraft neben dem Rechtsstaatsgebote.⁴⁵ Nun hat das Sozialstaatsprinzip trotz Anerkennung seiner normativen Geltungskraft durch die Jahre hinweg den Rechtsstaat nicht, wie noch die "frühen" Kritiker befürchteten, in Frage gestellt. Um so erstaunlicher ist deshalb, daß in der aktuellen Debatte um die Aufnahme sozialer Grundrechte in das

● **71%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Hier hat der Verfassungsgeber präzedenzlos im Vergleich zur Weimarer Reichsverfassung ausdrücklich formuliert, daß der neu entstehende Staat demokratisch, sozial und rechtsstaatlich verfaßt sein soll und überdies - ebenfalls ein Novum in der jüngeren deutschen Verfassungsgeschichte - diese konstitutiven Verfassungsprinzipien über Art. 79 Abs. 3 GG zu revisionsfesten Normativbestimmungen erhoben, die auch der Dispositionsfreiheit des verfassungsändernden Gesetzgebers entzogen sind. Mithin ist in der durch das Grundgesetz geschaffenen Ordnung auch mittels Mehrheitsbeschluß weder die Demokratie noch der Sozial- oder Rechtsstaat zu beseitigen. Da nun weder Art. 20 noch Art. 79 GG eine Hierarchie zugunsten des Rechtsstaatsgebots normieren, ergibt sich schon aus der Textlogik, daß das Rechtsstaatsgebote dem Sozialstaatsgebote in keiner Weise übergeordnet ist. Dieses Gebot der sozialen Ausgestaltung des Staates enthält die Ermächtigung für den demokratisch legitimierten Gesetzgeber, planend, lenkend, eigentumserweiternd und -beschränkend in die Wirtschaftsgesellschaft einzugreifen, um den freiheitsschaffenden Zweck des Sozialstaatsgebots zur Geltung zu bringen. Der Verfassungsgeber anerkennt damit wenigstens implizit den wesentlich schon von Hermann von Heller in den zwanziger Jahren herausgearbeiteten Funktionszusammenhang von freiheitlicher Demokratie und materieller Existenzgrundlage für die Gesellschaftsmitglieder, aus dem heraus er die Forderung nach dem sozialen Rechtsstaat ableitet: Nur dort, wo der Mensch mittels eines Minimums an materiellen und immateriellen Ressourcen in die Lage versetzt ist, seine Grundrechte wahrzunehmen, kann sich staatsbürgerliche Kompetenz entwickeln, deren ein demokratisches Gemeinwesen bedarf. Mithin hat sich der aus dem Grundgesetz folgende Freiheitsschutz unter der Geltung des Sozialstaatsprinzips zu realisieren und es sind nicht antinomische Gegensätze, die die Verfassungsinterpretation bestimmen. Dies verbietet den stärkeren Schutz einzelner Teile zu Lasten anderer Teile der Verfassung. Damit war der Ausgang der Diskussion um die Verbindlichkeit des Sozialstaatsgebotes eindeutig: Jenes galt und gilt mit gleicher normativer Kraft neben dem Rechtsstaatsgebote. Nun hat das Sozialstaatsprinzip trotz Anerkennung seiner normativen Geltungskraft durch

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 41
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 42

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

400

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 382

Grundgesetz dieselbe überwunden geglaubte Auseinandersetzung mit unveränderten Positionen wieder auflebt. b) Soziale Grundrechte als Fremdkörper einer demokratischen Verfassung? Unverkennbar kehren in der Argumentation der sich in der aktuellen Verfassungsreformdebatte formierenden Gegnerschaft nicht nur Skepsis gegenüber der Normierung sozialer Grundrechte wieder, vielmehr bleiben diese als dem grundgesetzlichen System der Freiheitsorganisation zuwider laufende Fremdkörper stigmatisiert. Dieser verkürzten Sichtweise ist aus mehreren Gründen zu widersprechen. aa) Das "soziale Grundrecht" in historischer Perspektive Aus historischer Perspektive sind soziale Grundrechte auch in der deutschen Verfassungsgeschichte keineswegs Unbekannte⁴⁶ Schon 1848 wurde der Versuch unternommen, ein Recht auf Arbeit oder wenigstens ein Recht auf Unterhalt als Grundrecht in die Paulskirchenverfassung aufzunehmen.⁴⁷ Wenn dieser auch im Ergebnis erfolglos blieb, so zeigt sich doch, daß schon an der Wiege der verfassungsrechtlichen Gewährleistung bürgerlicher Freiheitsrechte in Deutschland die sozialen Grundrechte ins Wahrnehmungsspektrum geraten waren. Erstmals enthielt dann die WRV vom 11. August 1919 einen umfangreichen Katalog sozialer Gewährleistungen, die u.a. den Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (Art. 119), die Gleichstellung von ehelichen mit unehelichen Kindern (Art. 121) und in erheblichem Umfang den Schutz der Jugend vor Ausbeutung und Verwahrlosung (Art. 122) und deren Ausbildung (Art. 143 und Art. 145) umfaßte. Breitesten Raum nahm aber im sozialen Grundrechtskatalog der WRV der wirtschaftlichen Bereich ein: So sollte die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen sein (Art. 151 Abs. 1) und die Arbeitskraft unter den Schutz des Reiches genommen werden (Art. 157). Weiterhin wurde in Art. 163 Abs. 2, Satz 1, 2 formuliert, "Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt." Neben dieser sehr weitgehenden subjektiv-rechtlich formulierten

● 65% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Jahre hinweg den Rechtsstaat nicht, wie noch die "frühen" Kritiker befürchteten, in Frage gestellt. Um so erstaunlicher ist deshalb, daß in der aktuellen Debatte um die Aufnahme sozialer Grundrechte in das Grundgesetz dieselbe überwunden geglaubte Auseinandersetzung mit unveränderten Positionen wieder auflebt. 2. Soziale Grundrechte als Fremdkörper einer demokratischen Verfassung? Unverkennbar kehrt in der Argumentation der sich in der aktuellen Verfassungsreformdebatte formierenden Gegnerschaft nicht nur Skepsis gegenüber der Normierung sozialer Grundrechte wieder, vielmehr bleiben diese als dem grundgesetzlichen System der Freiheitsorganisation zuwiderlaufende Fremdkörper stigmatisiert. Dieser verkürzten Sichtweise ist aus mehreren Gründen zu widersprechen: - erstens scheint mir der Einwand in historischer Sicht kaum aufrechtzuerhalten zu sein; - zweitens geht der Angriff gegen eine Vorstellung des sozialen Grundrechts, die in dieser Gestalt nie unbestritten gewesen ist; - drittens

gute Gründe finden lassen, die die modernen Kritiker des sozialen Grundrechts mit ihren eigenen Argumenten widerlegen. a) Zum ersten: Das "soziale Grundrecht" in historischer Perspektive In historischer Perspektive sind soziale Grundrechte auch in der deutschen Verfassungsgeschichte keineswegs Unbekannte. Schon 1848 wurde der Versuch unternommen, ein Recht auf Arbeit oder wenigstens ein Recht auf Unterhalt als Grundrecht in die Paulskirchenverfassung aufzunehmen. Wenn dieser auch im Ergebnis erfolglos blieb, so zeigt sich doch, daß schon an der Wiege der verfassungsrechtlichen Gewährleistung bürgerlicher Freiheitsrechte in Deutschland die sozialen Grundrechte ins Wahrnehmungsspektrum geraten waren. Erstmals erhielt dann die WRV vom 11. August 1919 einen umfangreichen Katalog sozialer Gewährleistungen, der u.a. den Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (Art. 119), die Gleichstellung von ehelichen mit unehelichen Kindern (Art. 121) und in erheblichem Umfang den Schutz der Jugend vor Ausbeutung und Verwahrlosung (Art. 122) und Ausbildungsgarantien (Art. 143 und Art. 145) umfaßte. Breitesten Raum nahm aber im sozialen Grundrechtskatalog der WRV der wirtschaftliche Bereich ein: so sollte die Ordnung des Wirtschaftslebens den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Ziel der Gewährleistung eines

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 42
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 43

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
401

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

Rechtspositon war noch die Vereinigungsfreiheit nebst Verbot entgegenstehender privater Abreden garantiert (Art. 159), die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiter- und Wirtschaftsräten vorgesehen (Art. 165 Abs. 2, 3). Nicht zuletzt sollte die Verteilung und Nutzung von Boden durch den Staat in einer Art und Weise überwacht werden, "die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnund Wirtschaftsheimstätte zu sichern." (Art. 155 Abs. 1, Satz 1). Diese sozialen Grundrechte wurden nach 1945 von vielen Landesverfassungen, insbesondere von denen, die vor Erlaß des Grundgesetzes entstanden, aufgegriffen und fortgeschrieben. Zum Teil wurden die Gewährleistungen um Frauen- und Gleichberechtigungsaspekte⁴⁸ erweitert und auch die nachkriegsbedingte Mangelsituation führte zur Anerkennung weiterer sozialer Grundrechte, neben dem erwähnten Recht auf Wohnraum,⁴⁹ vor allem Grundrechte auf Arbeit,⁵⁰ auf Bildung⁵¹ und soziale Fürsorge.⁵² Als Resümee dieses kurzen Rückblicks bleibt damit zunächst festzuhalten, daß soziale Grundrechte seit dem Ende der konstitutionellen Monarchie in Deutschland durchaus zum Bestand demokratischen Verfassungsrechts gehören. bb) "Soziales Grundrecht" als offener Verfassungsbegriff Das vorschnelle Votum der Kritiker des "sozialen Grundrechts" verlangt eine weitere Relativierung durch den unbestreitbaren Befund, daß dieses im historischen Rückblick selbst nicht als das mühelos identifizierbare Gegenbild der klassischen Freiheitsrechte erscheint, sondern im Gegenteil in ganz unterschiedlicher Gestalt in die historischen Verfassungstexte eingegangen ist. Klassischerweise sind gerade die in der Weimarer Reichsverfassung enthaltenen "sozialen Grundrechte" in ihren normativen Ausprägungen weder auf typisierte sprachliche Fassungen noch auf einander ähnlich dimensionierte Schutzgehalte festgelegt, sondern weisen - wie ihre "Nachfolger" in den Landesverfassungen - eine sehr unterschiedliche normative Struktur auf, die von subjektiv-rechtlich formulierten Grundrechten über Staatszielbestimmungen bis hin zu

● 57% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

menschenwürdigen Daseins für alle unterworfen sein (Art. 151 Abs. 1) und die Arbeitskraft unter den Schutz des Reiches genommen werden (Art. 157). Weiterhin wurde in Art. 163 Abs. 2, Satz 1, 2 formuliert, "Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. " Neben dieser sehr weitgehenden subjektiv-rechtlich formulierten Rechtsposition war noch die Vereinigungsfreiheit nebst Verbot entgegenstehender privater Abreden garantiert (Art. 159), die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und ihre Vereinbarungen wurden anerkannt (Art. 165 Abs. 1 Satz 2), die Bildung von Arbeiterund Wirtschaftsräten vorgesehen (Art. 165 Abs. 2,3). Nicht zuletzt sollte die Verteilung und Nutzung von Boden durch den Staat in einer Art und Weise überwacht werden, "die Mißbrauch verhütet und dem Ziele zustrebt, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu sichern" (Art. 155 Abs. 1, Satz 1). Diese sozialen Grundrechte wurden nach 1945 von vielen Landesverfassungen, insbesondere von denen, die vor Erlaß des Grundgesetzes entstanden, aufgegriffen und fortgeschrieben. Zum Teil wurden die Gewährleistungen um Frauen- und Gleichberechtigungsaspekte erweitert; die nachkriegsbedingte Mangelsituation führte darüber hinaus zur Anerkennung weiterer sozialer Grundrechte, neben dem erwähnten Recht auf Wohnraum, vor allem Grundrechte auf Arbeit, auf Bildung und soziale Fürsorge. Als Resümee dieses kurzen Rückblicks bleibt damit zunächst festzuhalten, daß soziale Grundrechte seitdem Ende der konstitutionellen Monarchie in Deutschland durchaus zum Bestand demokratischen Verfassungsrechts gehören. b) Zum zweiten: "Soziales Grundrecht" als offener Verfassungsbegriff Das vorschnelle Votum der Kritiker des "sozialen Grundrechts" verlangt eine weitere Relativierung durch den unbestreitbaren Befund, daß dieses im historischen Rückblick selbst nicht als das mühelos identifizierbare Gegenbild der klassischen Freiheitsrechte erscheint, sondern im Gegenteil in ganz unterschiedlicher Gestalt in die historischen

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 43

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
402

Textstelle (Prüfdokument) S. 384

Gesetzgebungsaufträgen reichen. Als Beispiel für subjektive Rechtsstellungen genügt der Verweis auf Art. 119 WRV, nach dem die 'Mutterschaft' Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft hat und auf die zitierten landesverfassungsrechtlichen Ansprüche auf Arbeit, soziale Fürsorge, angemessene Wohnung, Bildung und Naturgenuß. Nur als Staatszielbestimmung war schon in der Weimarer Verfassung etwa der bereits erwähnte Art. 151 formuliert, der - ähnlich wie nach ihm einige Landesverfassungen FT1423(53) - die Ordnung des Wirtschaftslebens auf die Grundsätze der (sozialen) Gerechtigkeit verpflichtet. Schließlich finden sich auch noch soziale Gewährleistungen in Form von Gesetzgebungsaufträgen, wie z.B. in Art. 157 WRV zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts oder in einigen Länderverfassungen, die den Staat verpflichten, durch Gesetz dafür Sorge zu tragen, daß jedermann einen "gerechten Anteil am erwirtschafteten Ertrag" aller erhält.⁵⁴ Aus alledem ergibt sich nur, daß das "soziale Grundrecht" den Begriffsrahmen für einen weiten Bereich von verfassungsrechtlichen Gewährleistungen abgegeben hat.⁵⁵ Das mag man aus der Perspektive von heute für mehr oder weniger sinnvoll, für unpräzise und wenig dogmatisch ausgereift halten; rückgängig machen läßt sich der historische Befund als solcher jedenfalls nicht. Wenn deshalb heute die Normierung von "sozialen Grundrechten" als grundsätzlich unvereinbar mit dem Grundgesetz abgelehnt wird, dann wird damit nicht nur die Komplexität und Verschiedenheit der möglichen rechtstechnischen Formen der verfassungsrechtlichen Verankerung "sozialer Grundrechte" negiert, vielmehr wird auch ein zuletzt noch erreichter Diskussionsstand revidiert, nach dem immerhin nur noch subjektive Anspruchspositionen auf rechtlich begründete Skepsis bis Ablehnung in der Staatsrechtslehre stießen,

● 54% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Verfassungstexte eingegangen ist. Klassischerweise sind gerade die in der Weimarer Reichsverfassung enthaltenen "sozialen Grundrechte" in ihren normativen Ausprägungen weder auf typisierte sprachliche Fassungen noch auf einander ähnlich dimensionierte Schutzgehalte festgelegt, sondern weisen - wie ihre "Nachfolger" in den Landesverfassungen - eine sehr unterschiedliche normative Struktur auf, die von subjektiv-rechtlich formulierten Grundrechten über Staatszielbestimmungen bis hin zu Gesetzgebungsaufträgen reichen. Als Beispiel für subjektive Rechtsstellungen genügt der Verweis auf Art. 119 WRV, nach dessen Wortlaut die "Mutterschaft" Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft hat und auf die zitierten landesverfassungsrechtlichen Ansprüche auf Arbeit, soziale Fürsorge, angemessene Wohnung, Bildung und Naturgenuß. Nur als Staatszielbestimmung war schon in der Weimarer Verfassung etwa der bereits erwähnte Art. 151 formuliert, der - ähnlich wie nach ihm einige Landesverfassungen - die Ordnung des Wirtschaftslebens auf die Grundsätze der (sozialen) Gerechtigkeit verpflichtet. Schließlich finden sich auch noch soziale Gewährleistungen in Form von Gesetzgebungsaufträgen wie z. B. in Art. 157 WRV zur Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts oder in einigen Länderverfassungen, die den Staat verpflichten, durch Gesetz dafür Sorge zu tragen, daß jedermann einen "gerechten Anteil am erwirtschafteten Ertrag" aller erhält. Aus alledem ergibt sich nur, daß das "soziale Grundrecht" den Begriffsrahmen für einen weiten Bereich von verfassungsrechtlichen Gewährleistungen abgegeben hat. Das mag man aus der Perspektive von heute für mehr oder weniger sinnvoll, für unpräzise und wenig dogmatisch ausgereift halten; rückgängig machen läßt sich der historische Befund als solcher jedenfalls nicht. Wenn deshalb heute die Normierung von "sozialen Grundrechten" als grundsätzlich unvereinbar mit dem Grundgesetz abgelehnt wird, dann wird damit nicht nur die Komplexität und Verschiedenheit der möglichen rechtstechnischen Formen der verfassungsrechtlichen Verankerung "sozialer Grundrechte" verneint, vielmehr wird auch ein zuletzt noch erreichter Diskussionsstand revidiert, nach dem immerhin nur noch subjektive Anspruchspositionen auf rechtlich begründete Skepsis bis Ablehnung in der Staatsrechtslehre die Aufnahme

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 44
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 45

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
403

Textstelle (Prüfdokument) S. 385

die Aufnahme sozialer oder ökologischer Schutzgarantien als Verfassungs- oder **Gesetzgebungsaufträge jedoch der politischen Klugheit des verfassungsändernden Gesetzgebers überantwortet blieb.**⁵⁶ cc) Das **dogmatische Umfeld des "sozialen Grundrechts" im Grundgesetz** Vor dem Hintergrund der soeben aufgezeigten Weite des Begriffs der "sozialen Grundrechte" in der Weimarer Reichsverfassung und auch noch in den **Länderverfassungen** mißachtet seine Gegnerschaft heute regelmäßig, daß das ausgestellte "Negativattest" **in Bezug auf den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes einer angemessenen Relativierung bedarf. Auch hier ist zwar die bereits benannte Abneigung des Parlamentarischen Rates gegen die Erweiterung des Bestandes an Grundrechten nicht nachträglich zu korrigieren. Ebensovienig ist aber zu verkennen, daß unter anderer Bezeichnung "soziale Rechtspositionen" durchaus Eingang in den Verfassungstext des Grundgesetzes gefunden haben. Dieser Befund beschränkt sich auch keineswegs auf die in diesem Zusammenhang häufiger genannten Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 GG, wonach zum einen jeder Mutter ein Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft zugesichert und zum anderen der Gesetzgeber verpflichtet wird, uneheliche Kinder den ehelichen gleichzustellen.**⁵⁷ Noch sehr viel deutlicher in der Weimarer Verfassungstradition steht die regelmäßig hier weniger beachtete Garantie der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG. Art. 9 Abs. 3 GG ist "kein klassisches Grundrecht".⁵⁸ Die Koalitionsfreiheit ist vielmehr "erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden, die sich im 19. Jahrhundert entwickelt haben,"⁵⁹ und ist Teil der sozial- und dogmengeschichtlichen Entwicklung des Sozialstaatsprinzips. Entstehungsgeschichtlich ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit damit zunächst ein Grundrecht der Arbeitnehmer; "es ist Ergebnis langer und erbitterter Konflikte um ihr Recht, sich zu Gewerkschaften zusammenzuschließen und entsprechend zu betätigen."⁶⁰ Als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips ist die Koalitionsfreiheit auf die "Ermöglichung" von Einflußnahme auf die Bedingungen des Wirtschaftens gerichtet, in deren Arbeitsmarktprozessen die "gerechte Sozialordnung" nicht aus sich selbst heraus entsteht.

● **61%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sozialer oder ökologischer Schutzgarantien als Verfassungsoder Gesetzgebungsaufträge jedoch der politischen Klugheit des verfassungsändernden Gesetzgebers überantwortet blieb. c) Zum dritten: Das dogmatische Umfeld des "sozialen

nach dem immerhin nur noch subjektive Anspruchspositiostießen, nen auf rechtlich begründete Skepsis bis Ablehnung in der Staatsrechtslehre die Aufnahme sozialer oder ökologischer Schutzgarantien als Verfassungsoder **Gesetzgebungsaufträge jedoch der politischen Klugheit des verfassungsändernden Gesetzgebers überantwortet blieb. c) Zum dritten: Das dogmatische Umfeld des "sozialen Grundrechts" im Grundgesetz** Wenn wir von der eben aufgezeigten Weite des Begriffs der "sozialen Grundrechte" in der Weimarer Reichsverfassung und auch noch in den **Länderverfassungen** ausgehen, dann müssen wir sagen, daß der vorhin ausgestellte "Negativtest" **in bezug auf den Grundrechtskatalog des Grundgesetzes einer angemessenen Relativierung bedarf. Auch hier ist zwar die bereits benannte Abneigung des Parlamentarischen Rates gegen die Erweiterung des Bestandes an Grundrechten nicht nachträglich zu korrigieren. Ebensovienig ist aber zu verkennen, daß unter anderer Bezeichnung "soziale Rechtspositionen" durchaus Eingang in den Verfassungstext des Grundgesetzes gefunden haben. Dieser Befund beschränkt sich auch keineswegs auf die in diesem Zusammenhang häufiger genannten Grundrechte aus Art. 6 Abs. 4 und Abs. 5 GG, wonach zum einen jeder Mutter ein Anspruch auf Schutz und Fürsorge der Gemeinschaft zugesichert und zum anderen der Gesetzgeber verpflichtet wird, uneheliche Kinder den ehelichen gleichzustellen. Noch sehr viel deutlicher in der Weimarer Verfassungstradition steht die regelmäßig hier weniger beachtete Garantie der Koalitionsfreiheit aus Art. 9 Abs. 3 GG. Art. 9 Abs. 3 GG ist "kein klassisches Grundrecht". Die Koalitionsfreiheit ist vielmehr "erst unter den Bedingungen moderner Industriearbeit entstanden, die sich im 19. Jahrhundert entwickelt haben", und ist Teil der sozial- und dogmengeschichtlichen Entwicklung des Sozialstaatsprinzips. Entstehungsgeschichtlich ist das Grundrecht der Koalitionsfreiheit damit**

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 45

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
404

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

Die als Mittel der Einflußnahme zugelassene "Kartellierung" von Arbeiterschaft auf dem Arbeitsmarkt ist integraler Bestandteil des sozialstaatlichen Konzepts der Korrektur "naturwüchsiger" marktwirtschaftlicher Abläufe, das im Ergebnis zwar wesentlich auf die Selbsthilfe der Betroffenen verweist, sich

- 25 Grimm, D., Staat und Gesellschaft, in: Elhvein, Th./Hesse, J. J. (Hrsg.), Staatswissenschaften, Baden-Baden 1990, S. 20 f.
- 26 Tomandl, Th., Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, Tübingen 1967, S. 10 f.; Isensee, J., Verfassung ohne soziale Grundrechte, Der Staat Bd. 19 (1980), S. 373 ff.; Brunner, G., Die Problematik der sozialen Grundrechte, Tübingen 1971, S. 12; so auch schon Huber, H., Soziale Verfassungsrechte, in: Forsthoff, E. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 9, zur Frage der Normierung sozialer Grundrechte in der Schweizer Verfassung.
- 27 Brunner, G., Die Problematik der sozialen Grundrechte, Tübingen 1971, S. 12; Tomandl, Th., Der Einbau sozialer Grundrechte in das positive Recht, Tübingen 1967, S. 10 f.; vgl. auch Wildhaber, L., Soziale Grundrechte, in: Gedenkschrift f. Max Imboden, Basel/Tübingen 1972, S. 379 ff., 382 und Böckenförde, E. W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 10 ff.
- 28 Brunner, G., Die Problematik der sozialen Grundrechte, Tübingen 1971, S. 12; Wildhaber, L., Soziale Grundrechte, in: Gedenkschrift f. Max Imboden, Basel/Stuttgart 1972, S. 382.
- 29 Herzog, R., Allgemeine Staatslehre, Frankfurt a.M. 1971, S. 387 f.; Isensee, J., Verfassung ohne soziale Grundrechte, Der Staat Bd. 19 (1980), S. 376 f. und insbesondere S. 382: "Zwischen Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit reißt ein unversöhnlicher Widerspruch auf. Die unerfüllte und unerfüllbare Verfassung wird zu einem Rechtstitel für Revolutionäre"; vgl. auch Huber, H., Soziale Grundrechte, in: Forsthoff, E. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 10 f.
- 30 Forsthoff, E., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 165 ff. und ders., Verfassungsprobleme des Sozialstaates, in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 145 ff.; Huber, H., Soziale Verfassungsrechte?, in: Forsthoff, E. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 1 ff.; Grewe, W., Das bundestaatliche System des Grundgesetzes, DRiZ 1949, S. 349 ff.; vgl. hierzu auch Kunig, Fh., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 28 ff.
- 31 Blanke, Th., Sozialer Rechtsstaat: Verfassungsgebot für soziale Sicherheit?, in: Sachße, Ch./Engelhardt, T. (Hrsg.), Sicherheit und Freiheit. Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M 1990, S. 133 ff.
- 32 Forsthoff, E., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 175, 178 ff.; hierzu auch Kunig,

Textstelle (Originalquellen)

zunächst ein Grundrecht der Arbeitnehmer; es ist Ergebnis langer und erbitterter Konflikte um ihr Recht, sich zu Gewerkschaften zusammenschließen und entsprechend zu betätigen. Als Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips ist die Koalitionsfreiheit auf die "Ermöglichung" von Einflußnahme auf die Bedingungen des Wirtschaftens gerichtet, in deren Arbeitsmarktprozessen die "gerechte Sozialordnung" nicht aus sich selbst heraus entsteht. Während die Koalitionsfreiheit ihren Gewährleistungsbereich unmittelbar im Text des Grundgesetzes umschrieben findet, hat sich das BVerfG an anderer Stelle im übrigen auch ohne

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 45



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

405

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

406

Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 28 f.

- 33 Forsthoff, E., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, Darmstadt 1968, S. 185 ff., 187.
- 34 Grewe, W., Das bundesstaatliche System des Grundgesetzes, DRiZ 1949, S. 349 ff.
- 35 Forsthoff, E., Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: ders. (Hrsg.), Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit, S. 188 f., 200.
- 36 Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960, S. 8 f.; Römer, P., Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 116; zu den Irrtümern in der Diskussion um die Normativität des Sozialstaatsgebots s. auch Zacher, H. F., Was können wir über das Sozialstaatsprinzip wissen?, in: Festschrift für H. P. Ipsen, Tübingen 1977, S. 207 ff.
- 37 Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960, S. 9; Abendroth, W., Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in: Aus Geschichte und Politik, Festschrift zum 70. Geburtstag von Ludwig Bergsträsser, Düsseldorf 1954, S. 279; Bryde, B.-O., in: Münch, I. V., Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 79 Rdnr. 49; Römer, P., Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 116 f.
- 38 Die Frage, ob das "Rechtsstaatsgebot" in Art. 79 Abs. 3 GG garantiert ist, oder - anders als das Sozialstaatsgebot - lediglich die besondere Ausformung welche dieser Grundsatz in Art. 1 und Art. 20 Abs. 2, 3 GG gefunden hat, ist umstritten, vgl. hierzu Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960, S. 7 f.; Bryde, B.-O., in: Münch, I. v., Grundgesetz-Kommentar, Bd. 3, 2. Aufl. 1983, Art. 79 Rdnr. 42ff.; BVerf GE 30, 1, 24.
- 39 Ridder, H., Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1960, S. 7.
- 40 Römer, P., Im Namen des Grundgesetzes, Hamburg 1989, S. 118; vgl. auch Ipsen, H.P., Enteignung und Sozialisierung, VVDStRL 10 (1952), S. 74.
- 41 Heller, H., Rechtsstaat oder Diktatur, in: ders., (Drath, M./Niemeyer, G./Stammer, O./Borinski, F., Hrsg.), Gesammelte Schriften, 2. Bd., Recht, Staat, Macht, Leiden 1971, S. 443 ff.
- 42 vgl. Preuß, U. K., Verfassungstheoretische Überlegungen zur normativen Begründung des Wohlfahrtsstaates, in: Sachße, Ch./Engelhardt, T., Sicherheit und Freiheit Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M. 1990, S. 124 ff.
- 43 Vgl. die Äußerungen v. Carlo Schmid im parlamentarischen Rat: "Der Hauptausschuß schlägt Ihnen den Namen Bundesrepublik Deutschland vor. In diesem Namen kommt zum Ausdruck,



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

Mit dem im Grundrechtskatalog **des Grundgesetzes** einzigartigen normativen Schutz des Grundrechts vor privaten Beeinträchtigungen schafft Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsnormativ Ausgleich für Verhandlungsdefizite, die aus der vorgefundenen gesellschaftlichen Machtverteilung resultieren. **An anderer Stelle hat sich das BVerfG im übrigen auch ohne ausdrückliche Anhaltspunkte im Verfassungstext nicht gehindert gesehen, sogar einen festen Bestand von individuellen Ansprüchen auf Teilhabe an sozialen Leistungen und Aufrechterhaltung von sozialem Status als gesichert anzunehmen. Das gilt** noch in geringerem Maße für die schon oben problematisierte⁶¹ Interpretation von Grundrechten als Teilhaberechten, obwohl das Gericht auch hier dem Art. 12 Abs. 1 GG immerhin Pflichten des Staates zur Vorhaltung von Ausbildungskapazitäten entnommen hat.⁶² Es gilt aber

61 S.o.Kap. IV. 2.

62 BVerfGE 33, 303, 332 ff.

Textstelle (Originalquellen)

nicht aus sich selbst heraus entsteht. Während die Koalitionsfreiheit ihren Gewährleistungsbereich unmittelbar im Text **des Grundgesetzes** umschrieben findet, **hat sich das BVerfG an anderer Stelle im übrigen auch ohne ausdrückliche Anhaltspunkte im Verfassungstext nicht gehindert gesehen, sogar einen festen Bestand von individuellen Ansprüchen auf Teilhabe an sozialen Leistungen und Aufrechterhaltung von sozialem Status als gesichert anzunehmen. Das gilt** etwa für die Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 5 GG, derzufolge aus der Vorschrift ein Recht des Beamten auf angemessenen Unterhalt, angemessene Amtsbezeichnung und auf Stuserhalt folgen soll.

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 45

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

407

Textstelle (Prüfdokument) S. 387

geringerem Maße für die schon oben problematisierte⁶¹ Interpretation von Grundrechten als Teilhaberechten, obwohl das Gericht auch hier dem Art. 12 Abs. 1 GG immerhin Pflichten des Staates zur Vorhaltung von Ausbildungskapazitäten entnommen hat.⁶² Es gilt aber umso deutlicher für die Rechtsprechung zu Art. 33 V GG, derzufolge aus der Vorschrift ein Recht des Beamten auf angemessenen Unterhalt⁶³, angemessene Amtsbezeichnung⁶⁴ und auf Staturerhalt⁶⁵ folgen soll. Auch wenn hier verbleibende Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers nicht grundsätzlich bestritten werden, so bleibt doch - geradezu idealtypisch für soziale Grundrechte als individuelle Schutzpositionen - ein Bestand von Rechten dem beschränkenden Zugriff nicht nur der Exekutive, sondern auch des Gesetzgebers vorenthalten.⁶⁶ Die vorstehende Ausführungen lassen deutlich werden, daß soziale Grundrechte i.S. einer durch die Weimarer Verfassungsdiskussion und die Landesverfassungen geprägten Tradition durchaus keine Fremdkörper im modernen Verfassungsrecht sind, vielmehr ihren festen Platz in den demokratischen Verfassungen des 20. Jh. haben und selbst nach einem auch vom BVerfG - allerdings nur sektoral - getragenen Verständnis als soziale Schutzpositionen in den Normbestand des Grundgesetzes aufgenommen sind. Mithin erscheint das Verdikt über die Strukturwidrigkeit sozialer Grundrechtspositionen im Grundgesetz in mehrfacher Hinsicht weniger überzeugend als zunächst angenommen: Die Gegnerschaft zu sozialen Grundrechtspositionen läßt sich weder mit historisch unvereinbaren Grundrechtstraditionen noch mit aktuell entgegenstehendem Verfassungsrecht plausibel begründen. Noch weitaus auffälligere Begründungsdefizite tun sich allerdings auf, soweit - wie ausgeführt - ihre Ausgestaltungsbedürftigkeit durch Gesetzgeber und Verwaltung zum tragenden Grund ihrer Ablehnung erklärt wird; auffällig deshalb, weil dasselbe Argument ebenso gegen die soeben zitierten sozialen Schutzpositionen aus den Art. 6 Abs. 4, 5 und 33 Abs. 5 GG erhoben werden könnte. Zurecht - aber eben nicht ohne Widerspruch - wird für die genannten Artikel darin kein Hindernis für ihre normative Geltungskraft gesehen. Vollends widersprüchlich wird der delegitimierende Verweis auf die Ausgestaltungsbedürftigkeit der sozialen Grundrechte aber dort, wo die interpretative Erweiterung der klassischen Freiheitsrechte um objektive gleichartige Geltungsdimensionen und grundrechtliche Schutzpflichten nicht nur ohne die gleiche kritische Würdigung bleibt, sondern als Ausdruck eines modernen Verfassungskonzepts zum Schutz individueller Freiheit akzeptiert

● 82% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gehindert gesehen, sogar einen festen Bestand von individuellen Ansprüchen auf Teilhabe an sozialen Leistungen und Aufrechterhaltung von sozialem Status als gesichert anzunehmen. Das gilt etwa für die Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 5 GG, derzufolge aus der Vorschrift ein Recht des Beamten auf angemessenen Unterhalt, angemessene Amtsbezeichnung und auf Staturerhalt folgen soll. Auch wenn hier verbleibende Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers nicht grundsätzlich bestritten werden, so bleibt doch - geradezu idealtypisch für soziale Grundrechte als individuelle Schutz-Positionen - ein Bestand von Rechten dem beschränkenden Zugriff nicht nur der Verwaltung, sondern auch des Gesetzgebers vorenthalten. d) Vorläufiges Zwischenergebnis Die vorstehenden Ausführungen lassen deutlich werden, daß soziale Grundrechte im Sinne einer durch die Weimarer Verfassungsdiskussion und die Landesverfassungen geprägten Tradition durchaus keine Fremdkörper im modernen Verfassungsrecht sind, vielmehr ihren festen Platz in den demokratischen Verfassungen des 20. Jh. haben und selbst nach einem auch vom BVerfG - allerdings nur sektoral getragenen Verständnis als soziale Schutzpositionen in den Normbestand des Grundgesetzes aufgenommen sind. Mithin erscheint das Verdikt über die Strukturwidrigkeit sozialer Grundrechtspositionen im Grundgesetz in mehrfacher Hinsicht weniger überzeugend als zunächst angenommen: die Gegnerschaft zu sozialen Grundrechtspositionen läßt sich weder mit historisch unvereinbaren Grundrechtstraditionen noch mit aktuell entgegenstehendem Verfassungsrecht plausibel begründen. Noch weitaus auffälligere Begründungsdefizite tun sich allerdings auf, soweit - wie ausgeführt - ihre Ausgestaltungsbedürftigkeit durch Gesetzgeber und Verwaltung zum tragenden Grund ihrer Ablehnung erklärt wird: auffällig deshalb, weil dasselbe Argument ebenso gegen die soeben zitierten sozialen Schutzpositionen aus den Art. 6 Abs. 4, 5 und 33 Abs. 5 GG erhoben werden könnte. Zurecht - aber eben nicht ohne Widerspruch - wird für die genannten Artikel darin kein Hindernis für ihre normative Geltungskraft gesehen. Vollends widersprüchlich wird der delegitimierende Verweis auf die Ausgestaltungsbedürftigkeit der sozialen Grundrechte aber dort, wo die interpretative Erweiterung der klassischen Freiheitsrechte um objektive

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 45
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 46

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
408

Textstelle (Prüfdokument) S. 388

wird. Zum Nachweis dieses Widerspruchs bedarf es nicht des erneuten Hinweises auf im Verfassungsdiskurs noch heftig umstrittene Neuentwicklungen wie das - hier bereits diskutierte - Grundrecht auf Sicherheit. Es genügt die Erinnerung etwa an die in einer Reihe von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen konkretisierte Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Eine danach neben dem subjektiven Abwehrrecht des Bürgers stehende staatliche Gewährleistungsaufgabe umfaßt die Einrichtung einer Kommunikationsverfassung, die durch materielle, organisatorische und Verfahrensregeln sicherstellt, daß die Vielfalt der für den Bürger wichtigen Informationen sich in möglicher Breite und Vollständigkeit im Medium findet.⁶⁷ Obwohl Freiheit nach diesem Grundrechtskonzept ohne intensive gesetzgeberische Gestaltungsarbeit nicht organisierbar ist, sind der Rundfunkfreiheit Zweifel an ihrer verfassungsnormativen Geltungskraft ebensowenig begegnet wie der klassischen Freiheitsgarantie des Art. 14 GG, die schon ihrem Wortlaut nach (Abs. 1, Satz 2) den Gegenstand ihres Schutzes einer weitreichenden legislativen und exekutiven Gestaltungskompetenz überantwortet. Diese Beispiele müssen an dieser Stelle genügen, um zu zeigen, daß die Gegenüberstellung von Freiheitsrechten einerseits und sozialen Grundrechten andererseits in ihrer Allgemeinheit nicht aufrecht zu erhalten ist. Kurioserweise überzeugen die Einwände gegen die Einrichtung sozialer Grundrechte umso weniger, je näher sich die Kritiker gleichzeitig an der von Rechtsprechung und ganz herrschender Ansicht in der Literatur getragenen Entfaltung der klassischen Grundrechte in objektive Schutzgarantien und staatliche Schutzpflichten orientieren. c) Soziale Schutzpositionen in einem modernen Verfassungskonzept Die erhobenen Einwände gegen die Erweiterung des Grundgesetzes um soziale Schutzpositionen argumentieren zu vordergründig, als daß ihre undifferenzierte, auf die Entgegensetzung von "klassischen Freiheitsrechten" und "sozialen Grundrechte"

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gleichartige Geltungsdimensionen und grundrechtliche Schutzpflichten nicht nur ohne die gleiche kritische Würdigung bleibt, sondern als Ausdruck eines modernen Verfassungskonzepts zum Schutz individueller Freiheit akzeptiert wird. Zum Nachweis dieses Widerspruchs bedarf es nicht des erneuten Hinweises auf im Verfassungsdiskurs noch heftig umstrittene Neuentwicklungen wie das - hier bereits diskutierte - Grundrecht auf Sicherheit. Es genügt die Erinnerung etwa an die in einer Reihe von verfassungsgerichtlichen Entscheidungen konkretisierte Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Eine danach neben dem subjektiven Abwehrrecht des Bürgers stehende staatliche Gewährleistungsaufgabe umfaßt die Einrichtung einer Kommunikationsverfassung, die durch materielle, organisatorische und verfahrensrechtliche Regeln sicherstellt, daß die Vielfalt der für den Bürger wichtigen Informationen sich in möglicher Breite und Vollständigkeit im Medium findet. Obwohl Freiheit nach diesem Grundrechtskonzept ohne intensive gesetzgeberische Gestaltungsarbeit nicht organisierbar ist, sind der Rundfunkfreiheit Zweifel an ihrer verfassungsnormativen Geltungskraft ebensowenig begegnet wie der klassischen Freiheitsgarantie des Art. 14 GG, die schon ihrem Wortlaut nach (Abs. 1, Satz 2) den Gegenstand ihres Schutzes einer weitreichenden legislativen und exekutiven Gestaltungskompetenz überantwortet. Diese Beispiele müssen an dieser Stelle genügen, um zu zeigen, daß die Gegenüberstellung von Freiheitsrechten einerseits und sozialen Grundrechten andererseits in ihrer Allgemeinheit nicht aufrechtzuerhalten sind. Kurioserweise überzeugen die Einwände gegen die Einrichtung sozialer Grundrechte umso weniger, je näher sich die Kritiker gleichzeitig an der von Rechtsprechung und ganz herrschender Ansicht in der Literatur getragenen Entfaltung der klassischen Grundrechte in objektive Schutzgarantien und staatliche Schutzpflichten orientieren. 3. Soziale Schutzpositionen in einem modernen Verfassungskonzept Die erhobenen Einwände gegen die Erweiterung des Grundgesetzes um soziale Schutzpositionen argumentieren zu vordergründig, als daß ihre undifferenzierte, auf die Entgegensetzung von "klassischen Freiheitsrechten" und "sozialen Grundrechten" verweisende Kritik tragen könnte. Vieles spricht für ein Plädoyer, das nämlich: den Begriff des

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 46
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 47

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
409

Textstelle (Prüfdokument) S. 389

verweisende Kritik tragen könnte.⁶⁸ Vieles spricht für Wildhabers Bemühungen, **den Begriff des sozialen Grundrechts "zu entdämonisieren, zu entideologisieren und zu entemotionalisieren."**⁶⁹ **Tatsächlich ist doch die in der Entgegensetzung von klassischen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten fortgetragene Vorstellung von Freiheitsorganisation durch Anerkennung einer vorstaatlichen Rechts- und Freiheitssphäre - die also nicht das Ergebnis sozialer Organisation ist, sondern ihr vorausliegt - anachronistisch geworden. Das bedeutet nicht, daß die Freiheitsrechte etwas historische Überholtes wären. Aber ihr Entstehungszusammenhang in der vorindustriellen Epoche des 19. Jahrhunderts zeigt denn doch zugleich, daß sie nicht das einzige und abschließende Wort zu dem Verhältnis von einzelnen und staatlicher Ordnung sein müssen.⁷⁰ Denn die technischen und ökonomischen Möglichkeiten und Imperative diese Gesellschaftsordnung, so fruchtbar sie sein mögen, werfen gewaltige Schatten. Sie tendieren zu eigengesetzlichen Geschehensabläufen, die im Interesse des Menschen, der sie nur in einem fragilen Netz von Abhängigkeiten und unter anspruchsvollen Voraussetzungen nutzen kann, der koordinierenden Steuerung bedürfen - nicht zuletzt zur frühzeitigen Verhinderung katastrophaler Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. "Sie tragen**

Textstelle (Originalquellen)

sozialen Grundrechts "zu entdämonisieren, zu entideologisieren und zu entemotionalisieren". Tatsächlich

vordergründig, als daß ihre undifferenzierte, auf die Entgegensetzung von "klassischen Freiheitsrechten" und "sozialen Grundrechten" verweisende Kritik tragen könnte. Vieles spricht für ein Plädoyer, das nämlich: **den Begriff des sozialen Grundrechts "zu entdämonisieren, zu entideologisieren und zu entemotionalisieren". Tatsächlich ist jedoch die in der Entgegensetzung von klassischen Freiheitsrechten und sozialen Grundrechten fortgetragene Vorstellung von Freiheitsorganisation durch Anerkennung einer vorstaatlichen Rechts- und Freiheitssphäre - die also nicht das Ergebnis sozialer Organisation ist, sondern ihr vorausliegt - anachronistisch geworden (das ist auch im Referat von Hartwig Drude vorhin zum Ausdruck gekommen). Das bedeutet nicht, daß die bürgerlichen Freiheitsrechte etwas historisch Überholtes wären. Aber ihr Entstehungszusammenhang in der vorindustriellen Epoche des 19. Jahrhunderts zeigt denn doch zugleich, daß sie nicht das einzige und abschließende Wort zu dem Verhältnis von einzelnen und staatlicher Ordnung sein müssen. Denn die technischen und ökonomischen Möglichkeiten und Imperative dieser Gesellschaftsordnung, so fruchtbar für einen Teil der Gesellschaft sie sein mögen, werfen gewaltige Schatten. Sie tendieren zu eigengesetzlichen Geschehensabläufen, die im Interesse des Menschen, der sie nur in einem fragilen Netz von Abhängigkeiten und unter anspruchsvollen Voraussetzungen nutzen kann, der koordinierenden Steuerung bedürfen -**

technischen und ökonomischen Möglichkeiten und Imperative dieser Gesellschaftsordnung, so fruchtbar sie sind, werfen gewaltige Schatten. Sie tendieren zu eigengesetz- Bürgerin und Staatsgewalt Foto: JOKER liehen **Geschehensabläufen, die im Interesse des Menschen, der sie nur in einem fragilen Netz von Abhängigkeiten und unter anspruchsvollen Voraussetzungen nutzen kann, der koordinierenden Steuerung bedürfen, nicht zuletzt zur frühzeitigen Verhinderung katastrophaler Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. Sie tragen** diejenigen, die

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 47
- 124 KLAUS LANGE Egozentrik als Verfassu..., 1989, S. 0

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
410

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

diejenigen, die ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind".⁷¹ Diese Wirkungen müssen strukturell bedingt - deshalb eintreten, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht - in die Generationen hinein verfestigen. "Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein".⁷² Das ist - wie Böckenförde zusammenfaßt - die rechtliche und soziale Situation, in der



38% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind. Sie machen zuvor undenkbbare Eingriffe in die Sphäre des

koordinierenden Steuerung bedürfen - nicht zuletzt zur frühzeitigen Verhinderung katastrophaler Fehlentwicklungen, die bei einem Verzicht auf Steuerung nicht zu vermeiden wären. "Sie tragen - wie Lange sagt - diejenigen, die ihren Rollenanforderungen entsprechen, empor und grenzen andere aus, die auf solidarische Hilfe angewiesen sind." Diese Wirkungen müssen - strukturell bedingt - deshalb eintreten, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen

soziale Antagonismus in der Gesellschaft, d. h. die soziale Klassenbildung, und die soziale Verelendung der in ihrer Zahl stets wachsenden Lohnarbeiterschaft⁶. Diese Wirkungen traten strukturell bedingt deshalb ein, weil die allgemeine Handlungs- und Erwerbsfreiheit auf der Grundlage der Rechtsgleichheit die natürliche und wirtschaftliche Ungleichheit der Menschen nicht etwa relativiert, sondern zu ihrer vollen Entfaltung freisetzt, die Ergebnisse dieser Entfaltung durch die Garantie des erworbenen Eigentums den einzelnen selbst zuwachsen und sich über das dem Eigentum zugehörige Erbrecht in die Generationen hinein verfestigen. Aus der Betätigung der allgemeinen, für alle gleichen rechtlichen Freiheit entsteht so notwendig soziale Ungleichheit, durch die Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein⁷. Die rechtlichen Freiheitsgewährleistungen, als solche fortbestehend, wurden dadurch für eine wachsende Zahl von Bürgern, allen voran die Lohnarbeiterschaft, zur leeren Form, weil ihr die sozialen (

Gewährleistung des Eigentums verfestigt und steigert sie sich zur sozialen Unfreiheit in die Generationen hinein" - wie der heutige Verfassungsrichter Böckenförde vor Jahren schrieb. Das ist die rechtliche und soziale Situation, in der die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 47
- 125 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 8
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 48

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

411

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus. Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. "Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist."⁷³ In nichts anderem haben die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Notwendigkeit einer solchen zu den Freiheitsrechten hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese Konzeption weitergeführt. Es wäre "absurd anzunehmen" - so Lange - "daß die Notwendigkeit sozialstaatlicher Steuerung sich mittlerweile verringert hätte."⁷⁴ Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlich-liberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren "sachlogische Konsequenz" in einer gegenüber dem 19. Jahrhundert stark veränderten gesellschaftlichen Lage und politischen Gesamtverfassung. Sie ist einerseits der "Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält".⁷⁵

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst

sich als neue Machtstruktur der und in der Gesellschaft heraus. 3. Das ist die rechtliche und soziale Situation, in der aus dem Gedanken der Gerechtigkeit heraus die Idee sozialer Grundrechte ihre Notwendigkeit und Rechtfertigung erhält, und zwar nicht als bloßes Gegenprinzip zu den Freiheitsgrundrechten, sondern aus dem Prinzip der Freiheitssicherung selbst heraus⁸. "Waren in der bürgerlich-liberalen Freiheitsorganisation Eigentum und Arbeit als soziale Lebensgrundlage stillschweigend vorausgesetzt, so wurde jetzt offenbar, daß sie gerade in der Folge dieser Freiheitsorganisation sich keineswegs mehr von selbst verstehen, sondern vielmehr erst hergestellt und gesichert werden müssen. Soll rechtliche Freiheit zur realen Freiheit werden können, bedarf ihr Träger eines Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist. Die sozialen Grundrechte zielen ihrer Idee nach auf die Gewährleistung dieses Anteils an den Lebensgütern: Recht auf Arbeit, Recht auf Wohnung, Recht auf Bildung, Recht

Grundanteils an den sozialen Lebensgütern; ja dieser Anteil an den sozialen Lebensgütern ist selbst ein Teil der Freiheit, weil er notwendige Voraussetzung ihrer Realisierung ist." In nichts anderem haben die Schöpfer der Weimarer Reichsverfassung von 1919 die Notwendigkeit einer solchen zu den Freiheitsrechten hinzutretenden Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips in einer Vielzahl sozialer Grundrechte gesehen. Nicht ohne Grund haben die Landesverfassungen nach 1945 diese Konzeption weitergeführt. Es wäre "absurd anzunehmen" - so Lange -, "daß die Notwendigkeit sozialstaatlicher Steuerung sich mittlerweile verringert hätte". Die Idee sozialer Grundrechte erscheint, so gesehen, zur Freiheitsgewährleistung des bürgerlichliberalen Rechtsstaats nicht gegenläufig, sondern als deren "sachlogische Konsequenz" in einer gegenüber dem 19. Jahrhundert stark veränderten gesellschaftlichen Lage und politischen Gesamtverfassung. Sie ist einerseits der "Ausdruck dafür, daß die Freiheit nicht mehr vor sozialen Einbindungen und Rechtsbeziehungen, als Bereich von Autarkie, sondern in solchen Einbindungen und

- 125 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 9
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 48

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

412



Textstelle (Prüfdokument) S. 391

Mit der Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit, wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie aber zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt demokratischer Organisation von Herrschaft.⁷⁶ 3. Vorschlag für ein "Grundrecht auf Wohnraum" Leerformel oder verfassungspolitische Perspektive? So lautete die Eingangsfrage aus Anlaß verstärkt erhobener Forderungen nach der Garantie eines Grundrechts auf Wohnraum zu Beginn dieses abschließenden Kapitels. Wenn die Antwort darauf hier im Grundsatz zugunsten der zweiten Alternative ausfällt, so bleibt sie damit dennoch sowohl vorläufig wie unvollständig: Vorläufig, weil damit die Entscheidung über die konkrete normative Struktur einer verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Wohnraumbedürfnisses - ob als subjektives Recht, Staatsziel oder Verfassungsauftrag - noch nicht getroffen ist; unvollständig, weil mit der verfassungsrechtlich begründeten Integrationsfähigkeit sozialer Verfassungspositionen noch kein Urteil über den verfassungspolitischen Wert des grundgesetzlichen Wohnraumschutzes in seiner konkreten Gestalt gefällt ist. Die damit noch ausstehenden Teilantworten lassen sich nicht aus axiomatisch vorgegebenen Lehrsätzen

● 31% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Rechtsbeziehungen ihre Wirklichkeit hat und erhält. Mit der Verknüpfung von Freiheit und Gleichheit, wie sie in der Idee der sozialen Grundrechte angelegt ist, anerkennt sie - lassen Sie mich das etwas pathetisch, aber mit Nachdruck sagen - zugleich eines der Grundelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit überhaupt, den des gleichen staatsbürgerlichen Status als unhintergehbaren Ausgangspunkt demokratischer Organisation von Herrschaft. Meine Damen und Herren, ich komme damit zum Schluß und will noch einmal konkret werden: Leerformel oder verfassungspolitische Perspektive? So lautete meine Eingangsfrage aus Anlaß

Organisation von Herrschaft. Meine Damen und Herren, ich komme damit zum Schluß und will noch einmal konkret werden: Leerformel oder verfassungspolitische Perspektive? So lautete meine Eingangsfrage aus Anlaß verstärkt erhobener Forderungen nach der Garantie eines Grundrechts auf Wohnraum zu Beginn dieses Referats. Wenn die Antwort darauf hier im Grundsatz zugunsten der zweiten Alternative ausfällt, so bleibt sie damit dennoch zunächst vorläufig wie unvollständig: vorläufig, weil damit die Entscheidung über die konkrete normative Struktur einer verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Wohnraumbedürfnisses - ob als subjektives Recht, Staatsziel oder Verfassungsauftrag - noch nicht getroffen ist; unvollständig, weil mit der verfassungsrechtlich begründeten Integrationsfähigkeit sozialer Verfassungspositionen noch kein Urteil über den verfassungspolitischen Wert des grundgesetzlichen Wohnraumschutzes in seiner konkreten Gestalt gefällt ist. Die damit ausstehenden Teilantworten lassen sich nicht aus axiomatisch vorgegebenen Lehrsätzen deduzieren. Muß schon im Bereich der "

der verfassungsrechtlich begründeten Integrationsfähigkeit sozialer Verfassungspositionen noch kein Urteil über den verfassungspolitischen Wert des grundgesetzlichen Wohnraumschutzes in seiner konkreten Gestalt gefällt ist. Die damit ausstehenden Teilantworten lassen sich nicht aus axiomatisch

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 48
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 49

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

413

Textstelle (Prüfdokument) S. 391

deduzieren. Muß schon im Bereich der "klassischen" Freiheitsrechte eine "allgemeine Grundrechtslehre" die Sachgesetzlichkeit der jeweiligen grundrechtlichen Gewährleistungen tendenziell verfehlen, so kann eine "allgemeine Lehre der sozialen Grundrechte" mit Blick auf das historisch breite Spektrum seiner normativen Realisationen erst recht kaum Aussicht auf Erfolg haben. Kriterien lassen sich deshalb nur unter Berücksichtigung des zur verfassungsrechtlichen Regulierung vorgeschlagenen Sozialbereichs selbst gewinnen: Hier wäre die Gefahr einer bloßen Anreicherung des geltenden Grundgesetzes um tröstende Verfassungsversprechen,⁷⁷ die sich im Rechtsalltag als folgenlos erweisen, in der Tat groß, würde man sich in der verfassungsnormativen Umsetzung seines Schutzprogramms mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zur Sorge um menschenwürdiges Wohnen begnügen. Zu befürchten ist, daß eine solche Garantie das Schicksal ähnlich wohlfeiler Verfassungsformeln teilt, die das konstitutionelle Schutzobjekt unter den jederzeitigen Vorbehalt konkurrierender Prioritäten stellt. Die auch in dieser Arbeit geteilten Bedenken⁷⁸ gegenüber der Ergänzung des Grundgesetzes um neue, zunehmend konturenärmere Verfassungsversprechen,⁷⁹ sind im Fall des aktuell diskutierten "Grundrechtsschutzes für Wohnraum" allerdings zu entkräften, wenn dessen Formulierung den Doppelaspekt der Gefährdungslage, aus der individueller Wohnungsnotstand entsteht, angemessen reflektiert. Denn die Gefährdungslage ist - wie hier mehrfach beschrieben - nur zum einen Teil das Resultat von unbestreitbar vorhandenen Wohnungsfehlbeständen. Zum anderen Teil ist sie - verkürzt gesagt - das Ergebnis von wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Destabilisierungsprozessen, an deren Ende ausreichende Sicherungseinrichtungen vor dem Fall in die Obdachlosigkeit nicht bestehen. Deshalb müßte eine die gegebene Gefährdungslage adäquat erfassende Garantie eines "Grundrechts" auf Wohnung gleichgewichtig sowohl den Aspekt der Herstellung und Beschaffung wie den Aspekt des Verlusts von Wohnraum in seinen Schutzbereich aufnehmen. Hinsichtlich des Beschaffungsaspekts hat ein rechtspolitischer Vorschlag zu reflektieren, daß aktuell und zukünftig die Verfügung von Wohnraum nur zum

● 69% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vorgegebenen Leitsätzen deduzieren. Muß schon im Bereich der "klassischen" Freiheitsrechte eine "allgemeine Grundrechtslehre" die Sachgesetzlichkeit der jeweiligen grundrechtlichen Gewährleistungen tendenziell verfehlen, so kann eine "allgemeine Lehre der sozialen Grundrechte" mit Blick auf das historisch breite Spektrum seiner normativen Realisationen erst recht kaum Aussicht auf Erfolg haben. Kriterien lassen sich deshalb nur unter Berücksichtigung des zur verfassungsrechtlichen Regulierung vorgeschlagenen Sozialbereichs selbst gewinnen. Hier wäre die Gefahr einer bloßen Anreicherung des geltenden Grundgesetzes um tröstende Verfassungsversprechen, die sich im Rechtsalltag als folgenlos erweisen, in der Tat groß, würde man sich in der verfassungsnormativen Umsetzung seines Schutzprogramms mit der verfassungsrechtlichen Verpflichtung des Staates zur Sorge um menschenwürdiges Wohnen begnügen. Zu befürchten ist, daß eine solche Garantie das Schicksal ähnlich wohlfeiler Verfassungsformeln teilt, die das konstitutionelle Schutzobjekt unter den jederzeitigen Vorbehalt konkurrierender Prioritäten stellt. Ich verweise auf die vielfältig mißglückten Versuche, ein griffiges Grundrecht auf Umweltschutz zu formulieren. Die Bedenken gegenüber der Ergänzung des Grundgesetzes um neue, zunehmend konturenärmere Verfassungsversprechen sind im Fall des aktuell diskutierten "Grundrechtsschutzes für Wohnraum" allerdings zu entkräften, wenn dessen Formulierung den Doppelaspekt der Gefährdungslage, aus der individueller Wohnungsnotstand entsteht, angemessen reflektiert. Denn die Gefährdungslage ist - wie hier mehrfach beschrieben - nur zum einen Teil das Resultat von unbestreitbar vorhandenen Wohnungsfehlbeständen. Zum anderen Teil ist sie - verkürzt gesagt - das Ergebnis von wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Destabilisierungsprozessen, an deren Ende ausreichende Sicherungseinrichtungen vordem Fall in die Obdachlosigkeit nicht bestehen. Deshalb müßte man in eine die gegebene Gefährdungslage adäquat erfassende Garantie eines "Grundrechts" auf Wohnung gleichgewichtig sowohl den Aspekt der Herstellung und Beschaffung wie den Aspekt des Verlusts von Wohnraum in seinen Schutzbereich aufnehmen. Hinsichtlich des Beschaffungsaspekts hat ein rechtspolitischer Vorschlag zu reflektieren, daß

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 49

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
414

Textstelle (Prüfdokument) S. 392

geringeren Teil in den Händen öffentlicher Stellen liegen wird, die Einflußnahme des Staates sich deshalb auch zukünftig vorwiegend auf die Gestaltung der Bedingungen seiner Überlassung an Nichteigentümer beschränken muß. Wo die öffentliche Hand selbst die Herstellung von Wohnraum übernimmt, sich an seiner Herstellung beteiligt oder später Eigentümerstellungen erwirbt, bedürfen die Kriterien seiner Verteilung intensiver und detaillierter rechtlicher Regelung. Die Voraussetzungen im einzelnen, unter denen Personen und Haushalte in den Genuß der Verteilungswirkungen kommen, lassen sich ebensowenig wie die Voraussetzungen staatlicher Förderbeiträge und Mietbeihilfen in der knappen Textierung einer Verfassungsbestimmung erfassen. Erst recht würde eine Verfassungsnorm überfordert, wenn ihr gleichzeitig auch noch die Bezeichnung der oben herausgestellten⁸⁰ - Bedingungen aufgegeben wird, unter denen sich die Alternativen öffentlicher Hilfeleistungen auf die Bereitstellung einer Wohnung verengen. Deshalb steht im Vordergrund von Überlegungen zur Ergänzung des Grundgesetzes hier nicht ein Grundrecht auf Wohnraum im Sinne eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Bereitstellung gegen den Staat. Die Formulierung des Beschaffungsaspekts als Verfassungssatz hätte vielmehr die Verpflichtung auszusprechen, daß der Umfang des staatlichen Engagements erstens der Bedarfsentwicklung angepaßt und zweitens vorrangig zugunsten der am stärksten von Wohnraumverlusten bedrohten Bevölkerungsgruppen stattfindet. Insoweit könnte eine entsprechende verfassungsrechtliche Garantie als "Ausdifferenzierung des Sozialstaatsgrundsatzes" begriffen werden, die in einem sozialen Feld mit besonderer Gefährdungslage die Richtung staatlicher Aktivitäten konkreter benennt, als dies im allgemeinen Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG zum Ausdruck kommen kann. Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verfassungspflicht am geeignetsten sind, ob staatlicher Wohnungsbau, ob direkte oder indirekte Förderung privaten oder genossenschaftlichen

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

aktuell und zukünftig die Verfügung von Wohnraum nur zum geringen Teil in den Händen öffentlicher Stellen liegen wird, die Einflußnahme des Staates sich deshalb auch zukünftig vorwiegend auf die Gestaltung der Bedingungen seiner Überlassung an Nichteigentümer beschränken muß. Wo die öffentliche Hand selbst die Herstellung von Wohnraum übernimmt, sich an seiner Herstellung beteiligt oder später Eigentümerstellungen erwirbt, bedürfen die Kriterien seiner Verteilung intensiver und detaillierter rechtlicher Regelung. Die Voraussetzungen im einzelnen, unter denen Personen und Haushalte in den Genuß der Verteilungswirkungen kommen, lassen sich ebensowenig wie die Voraussetzungen staatlicher Förderbeiträge, Mietbeihilfen usw. in der knappen Textierung einer Verfassungsbestimmung erfassen. Deshalb steht im Vordergrund von Überlegungen

Die Voraussetzungen im einzelnen, unter denen Personen und Haushalte in den Genuß der Verteilungswirkungen kommen, lassen sich ebensowenig wie die Voraussetzungen staatlicher Förderbeiträge, Mietbeihilfen usw. in der knappen Textierung einer Verfassungsbestimmung erfassen. Deshalb steht im Vordergrund von Überlegungen zur Ergänzung des Grundgesetzes hier nicht ein Grundrecht auf Wohnraum im Sinne eines subjektiven Rechtsanspruchs auf Bereitstellung gegen den Staat. Die Formulierung des Beschaffungsaspekts als Verfassungssatz hätte vielmehr die Verpflichtung auszusprechen, daß der Umfang des staatlichen Engagements erstens der Bedarfsentwicklung angepaßt und zweitens vorrangig den am stärksten von Wohnraumverlusten bedrohten Bevölkerungsgruppen verpflichtet ist. Insoweit - meine ich - könnte eine entsprechende verfassungsrechtliche Garantie als "Ausdifferenzierung des Sozialstaatsgrundsatzes" begriffen werden, die in einem sozialen Feld mit besonderer Gefährdungslage die Richtung staatlicher Aktivitäten konkreter benennt, als dies im allgemeinen Sozialstaatsgebot des Art. 20 GG zum Ausdruck kommen kann. Welche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verfassungspflicht am geeignetsten sind, ob staatlicher Wohnungsbau, ob direkte oder indirekte Förderung privaten oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus, in welchem Umfang usw. sollte nach demokratischer Tradition

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 49
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 50

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

415

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 393

Wohnungsbaus, in welchem Umfang usw. sollte nach demokratischer Tradition der Beurteilung des Gesetzgebers überlassen bleiben und nicht der Interpretationszuständigkeit der Gerichte - letztlich der der Verfassungsgerichtsbarkeit - überantwortet werden. Zu verknüpfen wäre diese verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wohnraumbeschaffung mit dem soeben benannten zweiten Aspekt einer verfassungsrechtlichen Wohnraumgarantie: Der staatlichen Vorsorge vor Wohnungsverlusten mit kaum revidierbaren sozialen Folgen. Auch dabei kann es nicht um die Überführung eines verdichteten Kontingents sozialen Mietrechtsschutzes in den Bestand des Verfassungsrechts gehen, der in seiner komplexen Regelungsstruktur nicht annähernd adäquat in den Verfassungstext zu integrieren ist. Ohne Widerspruch dazu könnte der Verfassungsgeber aber eine "äußerste Grenze" ziehen, ab der die Durchsetzung privater Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit zurückstehen muß. Eine solche Verfassungsgarantie, die Wohnungsverluste um den Preis anschließender Obdachlosigkeit nicht hinzunehmen bereit ist, würde nicht nur eine aktuelle Praxis von dem zentralen Widerspruch entlasten, die bei der Räumung von gekündigten Mietern eine Grundrechtsverletzung verneint, welche die Polizei- und Ordnungsbehörden bei anschließender Wiedereinweisung bejahen müssen; sie würde vor allem Schutz vor den gravierenden und dauerhaften psycho-sozialen Folgen bedeuten, die der Eintritt in die Obdachlosigkeit für die Betroffenen regelmäßig nach sich zieht. Es bietet sich nach alledem an, die Pflicht des Staates zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums für breite Bevölkerungskreise als Verfassungsauftrag festzuschreiben und diesen zu verbinden mit einem grundrechtsähnlichen Verfassungsrecht, das dem häufigsten Entstehungsgrund für den Eintritt in die unterste Schleife der Obdachlosenkarriere ein unüberwindbares verfassungsrechtliches Hindernis entgegenstellt.

● 56% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Beurteilung des Gesetzgebers überlassen bleiben und nicht der Interpretationszuständigkeit der Gerichte - letztlich der der Verfassungsgerichtsbarkeit -

Erfüllung dieser Verfassungspflicht am geeignetsten sind, ob staatlicher Wohnungsbaus, ob direkte oder indirekte Förderung privaten oder genossenschaftlichen Wohnungsbaus, in welchem Umfang usw. sollte nach demokratischer Tradition der Beurteilung des Gesetzgebers überlassen bleiben und nicht der Interpretationszuständigkeit der Gerichte - letztlich der der Verfassungsgerichtsbarkeit - überantwortet werden. Zu verknüpfen wäre diese verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Wohnraumbeschaffung mit dem soeben benannten zweiten Aspekt einer verfassungsrechtlichen Wohnraumgarantie: der staatlichen Vorsorge vor Wohnungsverlusten mit kaum revidierbaren sozialen Folgen. Auch dabei kann es nicht um die Überführung eines verdichteten Regelungsbestandes sozialen Mietrechtsschutzes in den Bestand des Verfassungsrechts gehen, der eben in seiner komplexen Regelungsstruktur nicht annähernd adäquat in den Verfassungstext zu integrieren ist. Ohne Widerspruch dazu könnte der Verfassungsgeber aber eine "äußerste Grenze" ziehen, ab der die Durchsetzung privater Rechte hinter dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Obdachlosigkeit zurückstehen muß. Eine solche Verfassungsgarantie, die Wohnungsverluste um den Preis anschließender Obdachlosigkeit nicht hinzunehmen bereit ist, würde nicht nur eine aktuelle Behördenpraxis von dem zentralen Widerspruch entlasten, die bei der Räumung von gekündigten Mietern eine Grundrechtsverletzung verneint, welche die Polizei- und Ordnungsbehörden bei anschließender Wiedereinweisung bejahen müssen; sie würde vor allem Schutz vor den gravierenden und dauerhaften psycho-sozialen Folgen bedeuten, die der Eintritt in die Obdachlosigkeit für die Betroffenen regelmäßig nach sich zieht. Es bietet sich nach alledem an, die Pflicht des Staates zum Bau und Erhalt preisgünstigen Wohnraums für breite Bevölkerungskreise als Verfassungsauftrag festzuschreiben und dieses zu verbinden mit einem grundrechtsähnlichen Verfassungsrecht, das dem häufigsten Entstehungsgrund

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 50

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
416

Textstelle (Prüfdokument) S. 394

Ein Vorschlag, der für die verfassungsrechtliche Absicherung des Wohnbedürfnisses einen Weg zwischen einerseits unverbindlich weiter Staatszielbestimmung und andererseits subjektivem Grundrechtsanspruch geht, könnte - in Anknüpfung an frühere Formulierungen der Landesverfassungen, den Verfassungsentwurf des Runden Tisches,⁸¹ den Verfassungsentwurf eines Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder⁸² und zuletzt den Entwurf für eine Verfassung des Landes Brandenburg⁸³ - lauten:
Abs. 1 Der Schaffung und Erhaltung von gesunden Wohnbedingungen für alle Menschen gilt die besondere Verantwortung des Staates. Er sorgt für eine vorausschauende, der Bedarfsentwicklung angepaßte Erweiterung des Wohnraumangebots und die Schaffung von Wohnumwelten, die der zentralen Bedeutung der Wohnung für das menschliche Leben gerecht werden. Der Gesetzgeber bestimmt Inhalt und Grenzen der wirtschaftlichen Verwertung von Wohnraum, gewährleistet einen sozialen Kündigungsschutz und sorgt für einkommensgerechte Mieten. Abs. 2 Bund, Ländern und Gemeinden obliegt die gemeinsame Sorge für die Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Bevölkerungskreise. Sie fördern dazu einen sozialen Wohnungsbau sowie private und genossenschaftliche Initiative. Die ausreichende Schaffung von alters- und behindertengerechtem Wohnraum ist sicherzustellen. Abs. 3 Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht. ¹ Mitscherlich, A., Die Unwirtlichkeit unserer Städte, Frankfurt a. M. 1965; Mitscherlich, A., Thesen zur Stadt der Zukunft, Frankfurt a. M. 1971; kritisch zu dieser Diskussion Petsch, J., Eigentum und gute Stube. Zur Geschichte des bürgerlichen Wohnens, Köln 1989, S. 234. ² So der Titel einer Studie von Häußermann, H./

61 S.o.Kap. IV. 2.

62 BVerfGE 33, 303, 332 ff.

63 BVerfGE 8,1,16 ff.

64 BVerfGE 38,1,11 ff.

65 BVerfGE 35, 79,146.

66 So das BVerfG in E 43, 154, 168; Kritik zu Recht bei Schuppert, G. F., AG-GG, Bd. 2 Art. 33 Abs. 4, 5, Rdnr. 69, und Matthey, F., in: Münch, I. v., Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl. 1983, Art. 33 Rdnr. 38.

● **38%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

für den Eintritt in die unterste Schleife der Obdachlosenkarriere ein unüberwindbares verfassungsrechtliches Hindernis entgegenstellt. Mein Vorschlag - meine Damen und Herren, mit dem ich hier schließen will, der für die verfassungsrechtliche Absicherung des Wohnbedürfnisses einen Weg zwijektivem sehen einerseits unverbindlich

Hindernis entgegenstellt. Mein Vorschlag - meine Damen und Herren, mit dem ich hier schließen will, der für die verfassungsrechtliche Absicherung des Wohnbedürfnisses einen Weg zwijektivem sehen einerseits unverbindlich weiter Staatszielbestimmung und andererseits sub- Grundrechtsanspruch geht, lautet in Anknüpfung an frühere Formulierungen der Landesverfassungen, den Verfassungsentwurf des Runden Tisches, den Verfassungsentwurf eines Kuratoriums für einen demokratisch verfaßten Bund deutscher Länder und zuletzt den Entwurf für eine Verfassung des Landes Brandenburg: Abs. 1 Der Schaffung und Erhaltung von gesunden Wohnbedingungen für alle Menschen gilt die besondere Verantwortung des Staates. Er sorgt für eine vorausschauende, der Bedarfsentwicklung angepaßte Erweiterung des Wohnraumangebots und die Schaffung von Wohnumwelten, die der zentralen Bedeutung der Wohnung für das menschliche Leben gerecht werden. Der Gesetzgeber bestimmt Inhalt und Grenzen der wirtschaftlichen Verwertung von Wohnraum, gewährleistet einen sozialen Kündigungsschutz und sorgt für einkommensgerechte Mieten. Abs. 2 Bund, Ländern und Gemeinden obliegt die gemeinsame Sorge für die Wohnraum Versorgung einkommensschwächerer Bevölkerungskreise. Sie fördern dazu einen sozialen Wohnungsbau sowie private und genossenschaftliche Initiative. Die ausreichende Schaffung von alters- und behindertengerechtem Wohnraum ist sicherzustellen. Abs. 3 Eine Räumung von Wohnraum darf nur vollzogen werden, wenn zumutbarer Ersatzwohnraum zur Verfügung steht.

- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 50
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materi..., 1991, S. 51

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

417

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

418

67 BVerfGE 57, 320.

68 Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und in den derzeitigen Länderverfassungen, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe, 1981, S. 49; vgl. auch Lorenz, D., Bundesverfassungsgericht und soziale Grundrechte, JurBl 1981, S. 19 f.

69 Wildhaber, L., Soziale Grundrechte, in: Gedenschrift für Max Imboden, Basel/Stuttgart 1972, S. 390.

70 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 833.

71 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

72 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 8.

73 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9.

74 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

75 Böckenförde, E.-W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E.-W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 9

76 Preuß, U. K., Verfassungstheoretische Überlegungen zur normativen Begründung des Wohlfahrtsstaates, in: Sachße, Chr./Engelhardt H. T. (Hrsg.), Sicherheit und Freiheit, Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M. 1990, S. 106 ff., 125.

77 Schmidt, W., Soziale Grundrechte im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Grawert, R. (Hrsg.), Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien, Beiheft Nr. 5 zu Der Staat, Berlin 1981, S. 28

78 Vgl. Kap. IV. 2.

79 Strikt gegen die Erweiterung des GG um ökologische und soziale Positionen z. B. Busse, V., Das vertragliche Werk der deutschen Einheit und die Änderung von Verfassungsrecht, DÖV 1991, S. 353; Rütters, B., Mit den Regeln spielt man nicht. Die Verfassung des Staates, der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes bilden eine Einheit / Zur Diskussion über Ergänzungen des Grundgesetzes, in FAZ v. 28.7.1990, S. 13; für ein subjektives Recht auf Wohnraum hingegen Zieger, K., Das Grundrecht auf Wohnraum und effektive Nutzung von Wohnraum, Staat und Recht 1990, S. 214.

80 Vgl. Kap. V. 2.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 3

11 Zur Phänomenologie der Nichtseßhaftigkeit vgl. die illustrative Zusammenstellung bei Aderholt, D., Nichtseßhaftigkeit. Eine Gesamtdarstellung des Problems der Nichtseßhaften in der modernen Gesellschaft nach Erscheinungsformen, statistischer Struktur und Ursachen, Köln 1970, S. 11-40. Die Kritiker der Nichtseßhaftenbegriffs hoffen mit sprachlichen Neufassungen die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter, H., Penner sein oder Penner bleiben, Rathaus 1980, S. 716), als die sich der Begriff "nichtseßhaft" erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: Zum einen bietet auch der neu vorgeschlagene Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher Eigenarten. Sowohl 'Wohnunfähigkeit' als auch 'Bindungslosigkeit' gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender psychologischer Forschung. Zum andern bleibt die Innovationskraft von ¹¹ neuen Bezeichnungen auch nach wie vor gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch materiell - ausgegrenzter 'Problemgruppen' äußerst beschränkt, wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "soziale Brennpunkte" zeigt; vgl. ausführlich Gerstenberger, F., Alleinstehende Wohnungslose - Eine Definition, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, Bremen 1987, S. 167 ff.

11 Zur Phänomenologie der Nichtseßhaftigkeit vgl. die illustrative Zusammenstellung bei Aderholt, D., Nichtseßhaftigkeit. Eine Gesamtdarstellung des Problems der Nichtseßhaften in der modernen Gesellschaft nach Erscheinungsformen, statistischer Struktur und Ursachen, Köln 1970, S. 11-40. Die Kritiker der Nichtseßhaftenbegriffs hoffen mit sprachlichen Neufassungen die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter, H., Penner sein oder Penner bleiben, Rathaus 1980, S. 716), als die sich der Begriff "nichtseßhaft" erwiesen hat, auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: Zum einen bietet auch der neu vorgeschlagene Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur

● 36% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

den wohnungslosen Frauen verstärkt Beachtung zuteil: S. z.B. Langer, 1984, Rohrman/Rütter 1985, Simmedinger/Loch-Braun 1986⁵ 5 Damit hofft man, die "Erkenntnisfalle" (Holtmannspötter 1982).⁵ als die sich der Begriff "nichtseßhaft" oftmals erwiesen hat.⁵ auszuräumen. Inwieweit eine neue Bezeichnung allerdings die⁵ stigmatisierende und irreführende Wirkung der alten Verwaltungskategorie aufzuheben vermag, bleibt anzuzweifeln: zum⁵ einen bietet auch der neue Begriff "alleinstehende Wohnungslose" wieder Anhaltspunkte zur Identifizierung persönlicher⁵ Eigenarten. Sowohl "Wohnunfähigkeit" als auch "Bindungslosigkeit" gehören ja schon lange zu den Kriterien entsprechender⁵ psychologischer Forschung (s. u.). Zum anderen bleibt die⁵ Innovationskraft von neuen Bezeichnungen auf nach wie vor⁵ gesellschaftlich und institutionell - und zwar insbesondere auch⁵ materiell - ausgegrenzte "Problemgruppen" äußerst beschränkt,⁵ wie sich am Beispiel der Umbenennung von "Obdachlosensiedlungen" in "Soziale Brennpunkte" zeigt.⁶ 6 Weber gibt die geschätzte Anzahl der "Stadtstreicher" mit ca. 8.000 bis 10.000 an; bei weitem nicht alle von ihnen treten öffentlich "auffällig" in Erscheinung (s. Weber 1984, S. 38)⁷ 7 s dazu z.B. Goschler 1984. S. 101 f.⁸ 8 s. z.B.

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 228

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

419

Textstelle (Prüfdokument) S. 11

5 Von der Bundesregierung offensichtlich nur als vorübergehendes Problem interpretiert: "Schere zwischen Einkommen und Mieten schließt sich wieder", Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, in: BBauBl 1985. S. 783 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Michael Schleicher, Abteilungsleiter, Köln; Gisela Schuler-Wallner, Dipl. Sozialarb., Darmstadt; Thomas Specht, Dipl. Soz., Bielefeld; /2/ Vgl. Bundesregierung: Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion: Schere zwischen Einkommen und Mieten schließt sich wieder, in: Bundesbaublatt Heft 12, 1985, S. 783 ff. /3/ Bundesarbeitsgemeinschaft für Nichtseßhaftenhilfe e.V., Geschäftsstelle, Bielefeld, unveröffentlicht. /4/ Vaskovics, Laszlo A., Werner Weins u.a.: Randgruppenbildung im ländlichen Raum / Armut und Obdachlosigkeit. Band 146 Schriftenreihe des Bundesministers für

- 10 Schuler-Wallner, Gisela: Obdachlosi..., 1986, S. 31

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

420

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 13

und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers v. 15.1.1970, geändert durch Gemeinsamen Runderlaß v. 29.8.1972 (MBI NW 1972, S. 1574) und v. 2.7.1975 (MBI NW 1975, S. 1337). Obdachlose **im Sinne dieses Erlasses** ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wem der Verlust **seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht**; c) wessen **Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz von den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften**

● **31%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Definition des Gemeinsamen Runderlasses "Obdachlosenwesen" der nordrhein-westfälischen Landesregierung durchgesetzt (NORDRHEIN-WESTFALEN 1975), der Empfehlungen und rechtliche Hinweise zur administrativen, Behandlung des Obdachlosenproblems zusammenfaßt: "Obdachlos **im Sinne dieses Erlasses** ist, a) wer ohne Unterkunft ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie

legale Abgrenzung findet sich nur in den Richtlinien der nordrheinwestfälischen Regierung (Runderlaß, 1970); danach ist als obdachlos zu bezeichnen " - wer Ohrte Unterkunft ist, - wem der Verlust **seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht, - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz** vor den Unbilden der Witterung bietet ..." Nach dieser Definition sind auch Nichtseßhafte zu den Obdachlosen zu rechnen; HESS (1973, S. 156) zählt "300 000 Nichtseßhafte, sog. Stadt- und Landstreicher" zu

ist; b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht; c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor **den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist und wer** dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen,

derart unzureichend ist, daß sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bildet oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, und der **dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften** eine Unterkunft zu beschaffen.

- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 10
- 126 Helmes, Dankward: Ortswechsel als L..., 1981, S. 10
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigk..., 1984, S. 10
- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosi..., 1989, S. 5

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

421

Textstelle (Prüfdokument) S. 13

eine Obdachlos im nichtseßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u. a. Land- und Stadstreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen

Textstelle (Originalquellen)

Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden Unterkünften untergebracht

FamUienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seinen engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt (Ehegatte, Kinder), aus eigener Kraft eine Unterkunft zu beschaffen. Obdachlos ist auch, wer ohne eine Wohnung zu haben, in, der öffentlichen Hand gehörenden, nur der vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist". 7 Wir verweisen hier nur auf die wichtigsten Beiträge: M. HARRINGTON (1964), D. CAPLOVITZ (1963), L. H. KEYSERLING (1962), H. P. MILLER (1964), A. B. ATKINSON (1969).

8 Die wichtigsten Beiträge der Literatur zu sozialtheoretischen Bestimmungen und Definitionen der Armut

vorübergehenden Unterbringung dienenden (Not-) Unterkünften untergebracht oder aufgrund des § 19 OBG in eine Normalwohnung eingewiesen ist.

Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht, a) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadstreicher, Landfahrer); b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner

Obdachlos im Sinne dieses Erlasses ist nicht,) wer nicht seßhaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Seßhaftigkeit erkennen läßt (u.a. Land- und Stadstreicher, Landfahrer); i) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist". Diese Definition verweist auf drei zentrale Aspekte: Obdachlosigkeit ist ein Problem der Wohnungsversorgung und der Einkommenssituation Obdachlosigkeit ist eine

- 127 Vaskovics, L. A.: Segregierte Armut..., 1976, S. 47
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit..., 1984, S. 10
- 35 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 33

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

422

● 52% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 29

61 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A. Kögler: Eine Analyse der sozialen Situation Obdachloser, der Ursachen und Folgen von Obdachlosigkeit und der bisherigen Maßnahmenprogramme sowie Empfehlungen für die kommunale Praxis und die gemeinnützige Wohnungswirtschaft zur Reintegration von Obdachlosen und zur Verhinderung von Obdachlosigkeit, Hamburg 1976, S. 87; an gleicher Stelle ist ein Auszug aus dem entsprechenden Gemeinsamen Runderlaß des Landes Nordrhein-Westfalen (1973) wiedergegeben, in dem es für die nach dem ersten Spiegelstrich genannten Personengruppen heißt: "Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in eine Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht".

Textstelle (Originalquellen)

kaum systematisch aufbereitet wurden und die veränderten Maßnahmenprogramme vorwiegend mit gesellschaftspolitischen Leerformeln begründet werden. Im Gem. Runderlaß des Landes NRW (1973) heißt es zu dieser Gruppe: 'Obdachlose der zweiten Untergruppe haben mit Hilfe, die über die erforderlichen Hilfen wie etwa Hilfe zum Lebensunterhalt oder Krankenhilfe hinausgehen und der Resozialisierung dienen, nicht zu rechnen. Ihnen kann ggf. nach § 25 BSHG Hilfe zum Lebensunterhalt verweigert oder gekürzt gewährt werden. Auch kommt als erzieherische Maßnahme die Unterbringung in einer Arbeitseinrichtung nach § 26 BSHG in Betracht'. HAAG kommt zu folgenden Hypothesen, die zur Begründung der Aufgabe des Drei Stufensystems herangezogen werden können: - die Kriterien,

- 35 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in d..., 1976, S. 87

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
423

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

83 Dazu Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R., Die neue Armut, 3. Aufl. Köln 1985, S. 62; zur Langzeitarbeitslosigkeit Adamy, W./Harnisch, W., [Erwerbsarbeit und soziale Ungleichheit - Benachteiligung und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt](#), in: Döring, D./Hanesch, W./Huster, E. U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt a. M. 1990, S. 161 ff.; danach ist die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, [die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind, zwischen September 1980 und September 1988 von 106.145 auf 684.670](#) gestiegen. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9% im Jahre 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der 80er Jahre [Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen dürfte daher um etwa 100.000 höher liegen. 1989 hat sich die Zahl der erfaßten Langzeitarbeitslosen erstmals auf 591.306 verringert, was einem Anteil von 31,4% an allen Arbeitslosen entspricht.](#) Aber

● **27%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Indikatoren. Konzepte und Forschungsansätze II, Frankfurt am Main/New York Zapf, W. (Hg.) (1975): Soziale Indikatoren. Konzepte und Forschungsansätze III, Frankfurt am Main/New York Wilhelm Adamy/Walter Hanesch [Erwerbsarbeit und soziale Ungleichheit Benachteiligung und Ausgrenzung am Arbeitsmarkt i.](#) Erwerbshierarchie und Verteilung von Lebenschancen Lebenslagen und Verarmungsrisiken werden in der Gesellschaft der Bundesrepublik maßgeblich durch die Teilnahmechancen an Erwerbsarbeit bestimmt. Auch wenn durch den

über Einstellungs- und Entlassungsprozesse herausgefiltert. Die betrieblichen Ausleseverfahren haben daher entscheidend zur zunehmenden Strukturalisierung der Arbeitslosigkeit beigetragen. 4-i Problem Langzeitarbeitslosigkeit Die Zahl der offiziell registrierten Arbeitslosen, [die seit einem Jahr und länger arbeitslos sind](#), stieg [zwischen September 1980 und September 1988 von 106 145 auf 684670](#). Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9 % in 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar,

von 106 145 auf 684670. Dies entspricht einem Anteil von 32,6% an allen registrierten Arbeitslosen gegenüber 12,9 % in 1980. Dabei sind die Werte nur bedingt vergleichbar, weil seit Mitte der achtziger Jahre [Unterbrechungszeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Dauer von 13 Wochen nicht mehr berücksichtigt werden. Die tatsächliche Gesamtzahl der Langzeitarbeitslosen dürfte daher um etwa 100 000 höher liegen. 1989 hat sich die Zahl der erfaßten Langzeitarbeitslosen erstmals auf 591 306 verringert, was einem Anteil von 31,4% an allen Arbeitslosen entspricht.](#) Befragungen der Arbeitslosen haben allerdings gezeigt, daß etwa 42 % der Betroffenen nach eigenen Angaben länger als ein Jahr arbeitslos sind (so die Ergebnisse einer noch nicht

- 128 Döring/Hanesch/Huster (Hrsg.): Armu..., 1990, S. 37
- 128 Döring/Hanesch/Huster (Hrsg.): Armu..., 1990, S. 4

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

424

Textstelle (Prüfdokument) S. 35

auch innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen gab es erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den 80er Jahren von 41.756 auf 314.497 Personen. 132.000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit wenigstens 4 Jahren ununterbrochen arbeitslos (S. 173). Vgl. auch die Darstellung von Hauser, R./Fischer, I./Klein, Th., Verarmung durch Arbeitslosigkeit, in: Leibfried, St./Tennstedt, F., Politik der Armut und Spaltung des Sozialstaats, Frankfurt a. M. 1985, S. 213 ff., insbesondere S. 233 ff.

Textstelle (Originalquellen)

veröffentlichten Studie von Inf ratest). Auch innerhalb der Gruppe der Langzeitarbeitslosen gab es erhebliche Verschiebungen. Die Zahl der registrierten Arbeitslosen, die bereits länger als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den achtziger Jahren von 41 756 auf 314 497 Personen. 132000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit wenigstens vier Jahren ununterbrochen arbeitslos. Bei den Arbeitsämtern differieren die Anteile der Langzeitarbeitslosen zwischen 16 % in Arbeitsamtsbezirken

als zwei Jahre ununterbrochen ohne Beschäftigung sind, stieg weit schneller als die der Langzeitarbeitslosen insgesamt: Ihre Zahl erhöhte sich in den achtziger Jahren von 41 756 auf 314 497 Personen. 132000 Arbeitslose waren 1988 sogar seit wenigstens vier Jahren ununterbrochen arbeitslos. Bei den Arbeitsämtern differieren die Anteile der Langzeitarbeitslosen zwischen 16 % in Arbeitsamtsbezirken mit vergleichsweise guter Arbeitsmarktlage und etwa 50% in solchen mit schlechten

- 128 Döring/Hanesch/Huster (Hrsg.): Armu..., 1990, S. 4

● 40% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

425

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 37

89 Deutscher Städtetag, FR v. 30.5.1989, S. 4; die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe hat im früheren Bundesgebiet im Jahre 1986 erstmals die Grenze von 3 Millionen überschritten. 1987 ist sie um weitere 3,5% angestiegen und liegt jetzt bei 3,124 Millionen. Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 1987 2,315 Millionen, die der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263 Millionen. Seit den 60er Jahren hat sich damit die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung etwa verdoppelt; 5% der Bevölkerung beziehen Leistungen der Sozialhilfe. Dabei beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der deutschen Bevölkerung 4,6%, an der ausländischen Bevölkerung dagegen 8,5%. Die Mehrzahl der Sozialhilfebezieher sind Frauen (rund 56%). Zu diesen Zahlen vgl. Schellhorn, W. Ausgewählte Fragen des Sozialhilferechts, NDV 1989, S. 223. Nicht enthalten sind in diesen Zahlenangaben Schätzungen über die sogenannte "verdeckte Armut"; dazu Semrau, P., Entwicklung der Einkommensarmut in Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt 1990, S. 116; Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 198

● 25% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Aufwands Um einen kurzen Überblick über die Größenordnungen und die Betroffenheit der Bevölkerung von sozialhilferechtlichen Vorschriften zu geben, möchte ich einige wenige Zahlen voranstellen. Die Zahl der Empfänger von Sozialhilfe hat im Jahr ¹⁹⁸⁶ erstmals die Grenze von 3 Mio. überschritten. 2 1987 ist sie um weitere 3,5 % angestiegen und liegt jetzt bei 3,124 Mio. 3 Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 1987 2,315 Mio., die der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263 Mio. Seit den sechziger Jahren hat

jetzt bei 3,124 Mio. 3 Die Zahl der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt betrug 1987 2,315 Mio., die der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 1,263 Mio. Seit den sechziger Jahren hat sich damit die Zahl der Sozialhilfeempfänger und der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Gesamtbevölkerung etwa verdoppelt; 5% der Bevölkerung beziehen Leistungen der Sozialhilfe. Dabei beträgt der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der deutschen Bevölkerung 4,6 %, an der ausländischen Bevölkerung dagegen ⁸ ,5%. Die Mehrzahl der Sozialhilfebezieher sind Frauen (rd. 56%). Die Bruttoausgaben der Sozialhilfe (ohne Verwaltungskosten) betragen 1987 25,2 Mrd. DM." Gegenüber 1986 trat damit eine Steigerung um rund 2,0 Mrd. DM oder 8,6% ein (von 1985 auf 1988 abgeschlossen und

- 129 Schellhorn, W.: Ausgewählte Fragen ..., 1989, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

426

Textstelle (Prüfdokument) S. 41

106 [Der Minister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau](#), Bulletin der Bundesregierung v. 22.12.1988, Nr. 176, S. 1557.

Textstelle (Originalquellen)

Weiterbildung 2; Thema: Kultur, Freizeit, Kreativität, München, S. 51-60.
Buchenauer, R., 1988: Sozialraum Dorf. Arbeitskreis zur Landentwicklung in Hessen; im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden. [Der Minister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau](#) (Hg.), 1987: Leben auf dem Lande - Europäische Kampagne für den ländlichen Raum 1987-1988, Bonn (o.J.). Dewe, B., 1983: Gemeinwesenarbeit als Erwachsenenbildung, in: F. Peters (Hg.), Gemeinwesenarbeit im Kontext lokaler Sozialpolitik, Bielefeld, S. 231-257. eb -

- 130 15 Jahre Widerstand gegen Gorleben, 1991, S. 4

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

427

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

122 Herlyn, U./Herlyn, I., Wohnverhältnisse in [der Bundesrepublik](#), Frankfurt a. M./New York 1985, S. 147; Schwarz, W., Der Mietwohnungsbau seit 1945, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in [der Bundesrepublik](#), Weinheim und Basel 1981, S. 56; Ulbrich, R., [Wohnungsnot in der Bundesrepublik](#) - gibt es das?, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, G., Materialien zur Wohnungslosenhilfe. [Wohnungsnot in der Bundesrepublik - Perspektiven der Wohnungspolitik und -Versorgung für benachteiligte Gruppen am Wohnungsmarkt. Dokumentation einer Fachtagung zum Internationalen Jahr für Menschen in Wohnungsnot 1987](#), Bielefeld 1988, S. 46; Buchheit, R., Soziale Wohnungspolitik. Sozialstaat und Wohnungsversorgung in der Bundesrepublik, Darmstadt 1984, S. 161.

Textstelle (Originalquellen)

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten Bielefeld 1987, ISBN 3-923074-10-7 Preis: DM 5,80 und ganz neu Heft 7: [Wohnungsnot in der Bundesrepublik](#) - Perspektiven der Wohnungspolitik und -Versorgung für benachteiligte Gruppen [am Wohnungsmarkt Dokumentation einer Fachtagung zum Internationalen Jahr für Menschen in Wohnungsnot 1987](#) Bielefeld 1988, ISBN-Nr.: 3-923074-12-3 Preis: DM 25, Gefährdetenhilfe 2/88 VC" - .v,tA* V ov⁹ 9)eid)S=2Ingeiger dir. 288 bom 29. OTobember 1890) eine Befreiung ber ⁹ Sloloniften oon ber 23

- 131 Gefährdetenhilfe, 2/88, 1988, S. 16

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

428

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 44

124 Hofmann, A., in: LPK-BSHG, 3. Aufl. Baden-Baden 1990. Einleitung, Rdnr. 26: Die Dunkelziffer der Sozialhilfe bezeichnet allgemein die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Sozialhilfeberechtigten und der Anzahl der tatsächlichen Sozialhilfebezieher. Ihre sozialpolitische Brisanz liegt darin, daß Menschen unterhalb des durch die Sozialhilfe garantierten sozialen Existenzminimums leben, obwohl die einkommensmäßigen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gegeben sind. Die Höhe der Dunkelziffer der Armut wird in empirischen Untersuchungen unterschiedlich veranschlagt. Während Geißler für das Jahr 1974 die Anzahl der Sozialhilfeberechtigten auf 6 Millionen und somit um siebenmal höher als die Anzahl der statistisch ausgewiesenen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt berechnete (Geißler, H., Die neue soziale Frage - Armut im Wohlfahrtsstaat, Freiburg 1976), führten andere Untersuchungen zu zurückhaltenderen Befunden. Auf der Basis der empirischen Untersuchungen von Bujard, O./Lange, U. (Armut im Alter, Weinheim u. Basel 1978) für das Jahr 1975, Hauser, R./Cremer-Schäfer N./Nouvertne U. (Armut, Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1981) für das Jahr 1973 und Hartmann, H. (Sozialhilfebedürftigkeit und "Dunkelziffer der Armut" Bericht über das Forschungsprojekt zur Lage potentiell Sozialhilfeberechtigter, in: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Schriftenreihe Bd. 98, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981)

● 30% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Lebensgrundlage (1 Tsd.), Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen (8 Tsd.). Allgemein ist unbestritten, daß die Anzahl der Sozialhilfeberechtigten höher liegt als die Anzahl der tatsächlichen Sozialhilfebezieher. Die Dunkelziffer der Sozialhilfe bezeichnet allgemein die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Sozialhilfeberechtigten und der Anzahl der tatsächlichen Sozialhilfebezieher. Ihre sozialpolitische Brisanz liegt darin, daß Menschen unterhalb des durch die Sozialhilfe garantierten sozialen Existenzminimums leben, obwohl die einkommensmäßigen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gegeben sind. Die Höhe der Dunkelziffer der Armut wird in empirischen Untersuchungen unterschiedlich veranschlagt. Während Geißler für das Jahr 1974 die Anzahl der Sozialhilfeberechtigten auf 6 Millionen und somit um siebenmal höher als die Anzahl der statistisch ausgewiesenen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt berechnete (Geißler, H., Die neue soziale Frage - Armut im Wohlfahrtsstaat, Freiburg 1976), führten andere Untersuchungen zu zurückhaltenderen Befunden. Auf der Basis der empirischen Untersuchungen von Bujard, O./Lange, U. (Armut im Alter, Weinheim u. Basel 1978) für das Jahr 1975, Hauser, R./Cremer-Schäfer N./Nouvertne U. (Armut, Niedrigeinkommen und Unterversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt a. M./New York 1981) für das Jahr 1973 und Hartmann, H. (Sozialhilfebedürftigkeit und "Dunkelziffer der Armut" Bericht über das Forschungsprojekt zur Lage potentiell Sozialhilfeberechtigter, in: Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.), Schriftenreihe Bd. 98, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1981)

obwohl die einkommensmäßigen Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gegeben sind. Die Höhe der Dunkelziffer der Armut wird in empirischen Untersuchungen unterschiedlich veranschlagt. Während Geißler für das Jahr 1974 die Anzahl der Sozialhilfeberechtigten auf 6 Millionen und somit um siebenmal höher als die Anzahl der statistisch ausgewiesenen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt berechnete (Geißler, H., Die neue soziale Frage - Armut im Wohlfahrtsstaat, Freiburg 1976), führten andere Untersuchungen zu zurückhaltenderen Befunden. Auf der Basis der empirischen Untersuchungen von Bujard/Lange (für das Jahr 1975 und nur für ältere Menschen über 65 Jahren), Hauser/Cremer-Schäfer/Nouvertne (für das Jahr 1973) und Hartmann (für das Jahr 1979) verdichtete

- 132 Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und ..., 1991, S. 0
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 37
- 132 Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und ..., 1991, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

429

Textstelle (Prüfdokument) S. 44

für das Jahr 1979, verdichtete sich das Ergebnis, daß auf etwa jeden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt prinzipiell noch ein weiterer Sozialhilfeberechtigter entfällt, so daß die Dunkelziffer bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in etwa 100% beträgt (etwa auch bei Semrau, P., Entwicklung der Einkommensarmut in Döring, D./Hanesch, W./Huster, E.-U. (Hrsg.), Armut im Wohlstand, Frankfurt 1990, S. 118, Schulz, J., Armut und Sozialhilfe, Stuttgart u. a. 1989, S. 190). Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen können verschieden sein. An möglichen "Filtern", die der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen entgegenstehen, werden benannt: "gesellschaftliche Schwellen", die "passive Institutionalisierung der Sozialhilfeverwaltung" und die "administrativen Schwellen" (dazu schon Leibfried, St., Armutspotential und Sozialhilfe in der Bundesrepublik. Zum Prozeß des Filterns von Ansprüchen auf Sozialhilfe, KJ 1976, S. 377). Frank, W., Ergebnisse empirischer Untersuchungen über Sozialhilfe - Folgerungen für Praxis und Politik, NDV 1983, S. 332, bestreitet zwar die von den vorgenannten Autoren behauptete Dunkelziffer nicht, vermutet aber den Anteil der nicht realisierten Sozialhilfeansprüche am Maßstab des Gesamtbudgets der Sozialhilfe nicht höher als 10%.

● 37% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der empirischen Untersuchungen von Bujard/Lange (für das Jahr 1975 und nur für ältere Menschen über 65 Jahren), Hauser/Cremer-Schäfer/Nouvertne (für das Jahr 1973) und Hartmann (für das Jahr 1979) verdichtete sich das Ergebnis, daß auf etwa jeden Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt prinzipiell noch ein weiterer Sozialhilfeberechtigter entfällt, so daß die Dunkelziffer bei der Hilfe zum Lebensunterhalt in etwa 100 v. H. beträgt (Bujard/Lange 1978, Hauser/Cremer-Schäfer/Nouvertne 1981, Hartmann 1981). Diese Ergebnisse wurden mitunter als zu hoch bezeichnet (vgl. Kaske NDV 1982, 391; Frank NDV 1983, 332). Die Gründe für die Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen können verschieden sein. An möglichen "Filtern", die der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen entgegenstehen, werden benannt "gesellschaftliche Schwellen" (Leistungsideologie, Diskriminierung als Marktversager), die "passive Institutionalisierung der Sozialhilfeverwaltung" (der Anspruchsberechtigte muß selbst aktiv werden, sein Recht anmelden) und die "administrativen Schwellen" (örtliche Entfernung, Antrags

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 38

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

430

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 50

145 Autzen, R. /Becker, H., Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin 1988, S. 7; **es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung sogenannter "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht auf eingegrenzte "marginale" Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung** s. Evers, A., Eine sozialpolitische Wende in der Wohnungspolitik - **"Gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt**, in: Evers, A./Selle, K. (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1982, S. 28 ff.

Textstelle (Originalquellen)

gemeinnütziger Unternehmen.⁵¹ 51 Vgl. o.V., Höhere Pauschalen wichtiger als Zinsanhebung, in: Gemeinnütziges Wohnungswesen, Heft 3,1982, S. 138.⁵² 52 Geplant ist nur die Anhebung der Instandhaltungspauschalen, nicht aber der Verwaltungskostenpauschalen.⁵⁴ 54 Vgl. Kap. 1.⁵⁵ 55 **Es sei allerdings betont, daß wohnungspolitische Aktivitäten sich nicht auf die Versorgung⁵⁵ sog. "Problemgruppen" zurückziehen können und dürfen, da die gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsdefizite sich eben nicht - wie gezeigt - auf eingegrenzte "marginale"⁵⁵ Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung** siehe A. Even, Eine sozialpolitische Wende in⁵⁵ der Wohnungspolitik **"gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt**, in:⁵⁵ A. Even, K. Seite (

gezeigt - auf eingegrenzte "marginale"⁵⁵ Haushalte beschränken. Zur Problematik einer auf die "Hilfe für Problemgruppen" eingegrenzten wohnungspolitischen Orientierung siehe A. Even, Eine sozialpolitische Wende in⁵⁵ der Wohnungspolitik **"gezielte Hilfe für Problemgruppen" und was dahinter steckt**, in:⁵⁵ A. Even, K. Seite (Hrsg.), Wohnungsnot, Frankfurt a.M. 1982, S. 28 ff.⁵⁵ 102⁵⁶ 56 Die Daten sind den Auswertungen von R. Ulbrich, Gemeinnützige Wohnungsunternehmen⁵⁶ Wohnungsbestand, Belegungsstruktur, Kennziffern zur Wohnungsversorgung , unveröff. Manuskript, Darmstadt 1982 und U. Pfeiffer, Gemeinnützigkeit. . . , a.a.O., S. 31

- 28 Krischowsky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

431

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 52

148 Zum System der Kostenmiete grundlegend Grüber, W., Sozialer Wohnungsbau in der Bundesrepublik. Der Wohnungssektor zwischen Sozialpolitik und Kapitalinteressen, Köln 1981, S. 56 ff.; Hoffmann, U., Kostenmiete im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau seit 1962, WiSta 1976, S. 286 ff.; Merks, E., Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes", in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 72 ff.; Bohle, Th., Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 106; für Wohnungen, die nach dem 20.6.1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der zweiten Berechnungsverordnung. Soweit eine Wohnung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus Öffentlich gefördert wird, kann die Auswahl der Mieter dabei von den kommunalen Wohnungsbehörden grundsätzlich durch Belegungsrechte beeinflusst werden. Nach Rückzahlung der öffentlichen Darlehen erlischt aber - nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist - sowohl das kommunale Recht der Belegungsbindung, als auch die Fixierung der Miete an den historischen Kosten. Gegen solche Bindungen der gemeinnützigen Wohnungswirtschaft ganz grundsätzlich Leisner, W., Grundrechte und Privatrecht, München 1960, S. 93, 131, mit allerdings wenig überzeugenden verfassungsrechtlichen Einwänden.

● 27% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Stadtentwicklung - Teil 1, a.a.O.,¹ S. 92) ein öffentliches Fördervolumen von 68000,- bzw. 20300, DM pro Wohneinheit für den 1. bzw. 2.¹ Förderungsweg an; unklar bleibt allerdings für welches Jahr diese Angaben gelten.² 2) Ebenda.² 3) Merks, E., Der Soziale Wohnungsbau - Wohnungsbau für² die breiten Schichten des Volkes, in: Brech, J., Wohnen zur Miete, Weinheim/Basel, 1981, S. 71.⁴ 4) Ebenda, S. 72.¹ 1) Vgl. Merks, E., a.a.O., S. 71.² 2) Krummacker, M., Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland, a.a.O., S. 243.³ 3) Vgl. ebenda, S. 243 ff.² 2) Vgl. Stadler, O., Einführung zu den

Einwohnern summierte sich für das Jahr 1978 auf einen Betrag von rd. 1 Mrd. DM.⁵⁶ Der Wohnungsbestand der gemeinnützigen Unternehmen ist in seiner Gesamtheit der Preisbindung unterworfen. Für Wohnungen, die nach dem 20. 6. 1948 bezugsfertig wurden, gilt genau wie im sozialen Wohnungsbau der Kostenberechnungsmodus der Zweiten Berechnungsverordnung. Soweit eine Wohnung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus öffentlich gefördert wird, kann die Auswahl der Mieter dabei von den kommunalen Wohnungsbehörden grundsätzlich durch Belegungsrechte beeinflusst werden. Nach Rückzahlung der öffentlichen Darlehen erlischt aber nach Ablauf einer Nachwirkungsfrist sowohl das kommunale Recht der Belegungsbindung als auch die Fixierung der Miete an den historischen Kosten. Allerdings ist gerade für die im sozialen Wohnungsbau errichteten Wohnungen eine Differenzierung nach Anbietern notwendig. Ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist auch nach Auslaufen der öffentlichen Förderung

- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. #P#ist.#A#
- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 103

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

432

Textstelle (Prüfdokument) S. 54

156 Theoretisches Ausgangsmodell dieser Konzeption, die die Wohnungspolitik der achtziger in entscheidendem Maße geprägt hat, ist die sog. "Filter- oder Sickertheorie", die an führender Stelle von dem langjährigen Leiter der Wohnungsabteilung im Bonner Bundesbauministerium Johann Eckhoff vertreten worden ist. "Wesentliche Kennzeichen des Wohnungsmarktes sind ... Filtering-Prozesse, bei denen sich die Qualität der einzelnen Wohnungen ... ändert und bei denen Wohnungen an andere Bevölkerungsgruppen, in der Regel an Haushalte mit geringerem Einkommen, weitergegeben werden" (Eckhoff, J., Wohnungs- und Bodenmacht, Tübingen 1987, S. 8 f.). **Neubauinvestitionen würden danach über Umzugsketten auch eine Entlastung der Bestandsmärkte bewirken, so daß durch "Sickereffekte" schließlich auch die Nachfrageüberschüsse auf den Marktsegmenten für untere Einkommensgruppen abgebaut werden könnten. Gleichzeitig würde die flexible Anpassung der Preisstruktur an die Qualitätsstruktur der Wohnungen verhindern, daß Haushalte Wohnraum nachfragen, den sie nicht mehr benötigen (beispielsweise bei verringerter Familiengröße). Das Problem der Blockade billiger Wohnungen im Öffentlich geförderten Wohnungsbau durch einkommensstarke Fehlbeleger würde entfallen, da der soziale Wohnungsbau und der gemeinnützige Wohnungsbau aller öffentlichen Bindungen enthoben und dem marktlichen Preisbildungsprozeß unterworfen wären.** Die Realität des Wohnungsmarktes hat sich diesem Modell verweigert. Wohnungen filtern zwar durch den Markt, jedoch entgegengesetzt zur im Modell vorgezeichneten Richtung: **"Es sickern keine Wohnungen nach 'unten' durch, sondern es saugen die relativ Wohlhabenden Wohnungen zu sich hinaus und verknappen das Angebot an billigen Immobilien"** (Stimpel, R., Der verbaute Markt, Villenglück und Wohnungsnot, Frankfurt a. M. 1990, S. 19). **"Das zeigt sich auch im Vergleich westlicher Länder: In Mittel- und Nordeuropa mit ausgeprägtem Sozialbau gibt es kein Massenelend von miserabel oder gar nicht Untergebrachten. Slums dagegen und Scharen von Obdachlosen kennzeichnen das Bild in Großbritannien, das lange Zeit allein auf den Markt baute und in den USA"** (ebenda, S. 19). Zu den fehlerhaften Grundannahmen der "Sickertheorie" s. aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht: Krischausky, D./Mackscheidt, K., Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Köln/Berlin/Bonn/München 1984, S. 25 f.

● **30%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Die über die Liberalisierung des Mietrechts garantierte freie Preisbildung könnte eine höhere Rendite im Wohnungsbau ermöglichen und anlagesuchendes Kapital auf den Wohnungsmarkt lenken. **Neubauinvestitionen würden über Umzugsketten auch eine Entlastung der Bestandsmärkte bewirken, so daß durch "Sickereffekte" schließlich auch die Nachfrageüberschüsse auf den Marktsegmenten für untere Einkommensgruppen abgebaut werden könnten. Gleichzeitig würde die flexible Anpassung der Preisstruktur an die Qualitätsstruktur der Wohnungen verhindern, daß Haushalte Wohnraum nachfragen, den sie nicht mehr benötigen (beispielsweise bei verringerter Familiengröße). Das Problem der Blockade billiger Wohnungen im öffentlich geförderten Wohnungsbau durch einkommensstarke Fehlbeleger würde entfallen, da der soziale Wohnungsbau und der gemeinnützige Wohnungsbau aller öffentlichen Bindungen enthoben und dem marktlichen Preisbildungsprozeß unterworfen wären.** Neben die Induzierung neuen Wohnraums durch Neubauinvestitionen (und entsprechende Sickereffekte) träte also eine über die relativen Preise bewirkte erhöhte Mobilität der Mieter, womit der im

- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wo..., 1984, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

433



Textstelle (Prüfdokument) S. 57

164 Wenn sich die Streichung der Gemeinnützigkeit einem politischen Konzept des Subventionsabbaus verpflichtet sieht, so ist dies besonders wenig überzeugend: Die Steuermehreinnahmen von gerade 100 Millionen DM dürften allein durch zusätzliche Wohngeldleistungen, die die zu erwartenden Mieterhöhungen hervorrufen, kompensiert werden. Vgl. dazu nochmals Rullmann, H/Tonoer, K., Abschied von der Kostenmiete?, DuR 1989, S. 311; Vesper, D./Zwiener, R., Finanzierungsalternativen und mögliche Auswirkungen der Steuerreform 1990 auf Gesamtwirtschaft und öffentliche Haushalte, in: Wochenbericht des DIW Nr. 41/1987, S. 549 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Steuerreform versteckt⁸; offiziell wird sie mit dem Abbau von Subventionen begründet. Doch man ist sich einig, daß dies nur ein vorgeschobenes Argument ist; die Steuermehreinnahmen dürften allein durch zusätzliche Wohngeldleistungen, die die zu erwartenden Mieterhöhungen hervorrufen, kompensiert werden⁹. Während das Auslaufen der Sozialbindung zusammen mit der Aufhebung des WGG die Kostenmiete für den Wohnungsbestand beseitigen, wirkt die Reform des

- 133 Rullmann, H./Tonner, K.: Abschied v..., 1989, S. 311

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

434

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

167 Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 389). Die Absicht des Gesetzgebers, ab 1. Januar 1966 die Wohnraumbewirtschaftung vollständig aufzuheben und die Mieten überall freizugeben (2. Bundesmietengesetz, BGBl I 1967, S. 391) erwies sich aufgrund der Wohnraumknappheit als undurchführbar. Zunächst einmal wurde der 1. Januar 1966 durch den 1. Januar 1968 ersetzt, der Termin also um zwei Jahre verschoben (Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, BGBl I 1965, S. 969). Zwei Jahre später zwang die Lage auf dem Wohnungsmarkt den Gesetzgeber dazu, die Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und dort nur eine 10%ige Mieterhöhung für preisgebundene Altbauwohnungen zu gestatten (2. Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, BGBl I 1967, S. 1252). Für das Saarland und Berlin gab es weiterhin Sonderbestimmungen. Als der Termin der Mietpreisfreigabe für die letzten "schwarzen Kreise" näherrückte, bestimmte ein neues Gesetz, daß in Hamburg und im Stadt- sowie im Landkreis München ab 1. Januar 1969 ausschließlich Altbauwohnungen für Wohnungen mit 6 oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche freigegeben werden, während bei den übrigen preisgebundenen Altbauwohnungen die Mieten um 20% steigen durfte (Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften, BGBl I 1969, S. 50). Die Mietpreisbindung für Hamburg und München sollte demnach erst am 1.1.1971 aufgehoben werden. Am 23. Juni 1970 wurde wegen der "besonderen Wohnraummangellage" in diesen Städten der Schlußtermin erneut um zwei Jahre hinausgeschoben. Im Jahre 1972 verlängerte das 9. Bundesmietengesetz die Preisbindung bis zum 1.1.1975 und gestattete den Vermietern von Altbauwohnraum ab 1.1.1973 eine erneute Mietsteigerung um 10%. Als dieser Termin näher rückte, erzwangen die Bürgerproteste in Hamburg und München von der Bundesregierung einen weiteren Aufschub. Die Freigabe sollte erst mit dem 1.1.1977 endgültig in Kraft treten. Diesen Termin

● 100% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Stadt und Land nicht in einen statistischen Topf gesteckt werden dürfen (vgl. den Beitrag 1.1 unter Wohnungsmarkt). (Aus: Mieterzeitung der Mieterinitiativen Eimsbüttel _ und Eppendorf Nr. 2 v. März 1975) Die Absicht des Gesetzgebers, ab 1. Januar 1966 die Wohnraumbewirtschaftung vollständig aufzuheben und die Mieten überall freizugeben (Zweites Bundesmietengesetz, 1965, S. 391), erwies sich aufgrund der Wohnraumknappheit als undurchführbar. Zunächst einmal wurde der 1. Januar 1966 durch den 1. Januar 1968 ersetzt, der Termin also um zwei Jahre verschoben (Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, 1965, S. 969). Zwei Jahre später zwang die Lage auf dem Wohnungsmarkt den Gesetzgeber dazu, die Wohnraumbewirtschaftung in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München sowie in den Landkreisen Bonn, Göttingen und München ein weiteres Jahr bestehen zu lassen und dort nur eine 10%ige Mieterhöhung für preisgebundene Altbauwohnungen zu gestatten (Zweites Gesetz zur Änderung des Schlußtermins, 1967, S. 1252). Für das Saarland und Berlin gab es weiterhin Sonderbestimmungen. Als der Termin der Mietpreisfreigabe für die letzten "schwarzen Kreise" näher rückte, bestimmte ein neues Gesetz, daß in Hamburg und im Stadt- sowie im Landkreis München ab 1. Januar 1969 ausschließlich Altbauwohnungen für Wohnungen mit sechs oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche freigegeben werden, während bei den übrigen preisgebundenen Altbauwohnungen die Miete um 20% steigen durfte (Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften, 1969, S. 50). Die Mietpreisbindung für Hamburg und München sollte demnach erst am 1.1.1971 aufgehoben werden. Am 23. Juni 1970 wurde

mit sechs oder mehr Wohnräumen einschließlich Küche freigegeben werden, während bei den übrigen preisgebundenen Altbauwohnungen die Miete um 20% steigen durfte (Gesetz zur Änderung mietpreisrechtlicher Vorschriften, 1969, S. 50). Die Mietpreisbindung für Hamburg und München sollte demnach erst am 1.1.1971 aufgehoben werden. Am 23. Juni 1970 wurde wegen der "besonderen Wohnraummangellage" in diesen Städten der Schlußtermin erneut um zwei Jahre hinausgeschoben. Gleichzeitig ließ das Siebente

- 30 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 51

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

435

Textstelle (Prüfdokument) S. 58

setzt die Regierung gegen den Willen einer breiten Mieterbewegung schließlich durch. Rund eine halbe Million Mieter waren davon noch betroffen. Seit 1977 gab es dann in den alten Bundesländern nur noch "weiße Kreise". Preisbindungen galten nur noch für Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Vgl. dazu im einzelnen Schwarz, W., Der Mietwohnungsbau seit 1945, in: Broch, J. (Hrsg.), Wohnen zur Miete, Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik, Weinheim und Basel 1981, S. 51.

Textstelle (Originalquellen)

Bundesmietengesetz vom 1. Januar 1973 an dort eine abermalige Mieterhöhung um 10% zu. Hamburg und München waren keine "schwarzen Kreise" mehr, sondern "graue" (Bundesgesetzblatt. 1970). Im Jahre 1972 verlängerte das 9. Bundesmietengesetz die Preisbindung bis zum 1.1.1975 und gestattete den Vermietern von Altbauwohnraum ab 1.1.1973 eine erneute Mietsteigerung um 10%. Als dieser Termin näher rückte, erzwangen die Bürgerproteste in Hamburg und München von der Bundesregierung einen weiteren Aufschub. Die Freigabe sollte erst mit dem 1.1.1977 endgültig in Kraft treten. Diesen Termin setzte die Regierung gegen den Willen einer breiten Mieterbewegung schließlich durch. Rund eine halbe Million Mieter waren davon betroffen. Seit 1977 gibt es in der Bundesrepublik nur noch "weiße Kreise". Preisbindungen gelten nur noch für Wohnraum, der mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde. Altbauwohnungen sind überall dem freien Vermietermarkt ausgesetzt (Hamburg blieb für 1977 noch ausgenommen). Immerhin hat der Widerstand der Bevölkerung die totale Mietpreisfreigabe in München und Hamburg

- 30 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 51
- 30 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. ..., 1981, S. 52

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

436

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 58

168 In Kraft getreten zum 1.1.1983, BGBl I 1982, S. 1912; bei der Vergleichsmietenermittlung sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MHG nur die vereinbarten oder geänderten Mieten der letzten drei Jahre mit ihrem im Zweifel höheren Niveau zu berücksichtigen, wobei allerdings eine 30%ige Kappungsgrenze einzuhalten ist (um deren Senkung zur Zeit zwischen den Parteien heftiger politischer Streit herrscht). Ferner wurde die Fälligkeitsfrist nach einem Mieterhöhungsverlangen um einen Monat verkürzt (§ 2 Abs. 4 MHG), die Sperrfrist für erneute Erhöhungsverlangen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG a. F.) gestrichen und die Heilbarkeit eines unwirksamen Erhöhungsverlanges angeordnet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG). Für ein Mieterhöhungsverlangen genügt es seitdem, wenn es ohne weitere Begründung den Oberwert einer Mietzinsspanne angibt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 2. Halbs. MHG). Werden zur Begründung Vergleichswohnungen angeführt, so brauchen diese nicht anderen Vermietern zu gehören (§ 2 Abs. 2 Satz 4 MHG); schließlich wurden Staffelmieten zugelassen (§ 10 Abs. 2 MHG). Die Vorschrift gegen Mieterhöhungen mit der Möglichkeit von Geldbußen wurde entschärft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 u. 3 WiStG); s. zum letzten auch den Rechtsentscheid des BGH NJW 1984, S. 722.

Textstelle (Originalquellen)

Schutzes ri Während der Gesetzgeber von 1982 den Kündigungsschutz nicht antasten wollte, hat er das dem Vergleichsmietenprinzip folgende Mieterhöhungsverfahren vereinfacht und vor allem im Vermieterinteresse verbessert. Bei der Vergleichsmietenermittlung sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 MHG nur die vereinbarten oder geänderten Mieten der letzten drei Jahre mit ihrem im Zweifel höheren Niveau zu berücksichtigen, wobei allerdings eine dreißigprozentige Kappungsgrenze einzuhalten ist. Ferner wurde die Fälligkeitsfrist nach einem Mieterhöhungsverlangen um einen Monat verkürzt (§ 2 Abs. 4 MHG), die Sperrfrist für erneute Erhöhungsverlangen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG a. F.) gestrichen und die Heilbarkeit eines unwirksamen Erhöhungsverlangens angeordnet (§ 2 Abs. 3 Satz 2 MHG). Für ein Mieterhöhungsverlangen genügt es nunmehr, wenn es ohne weitere Begründung den Oberwert einer Mietzinsspanne angibt (§ 2 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Anpassung der in Bezug genommenen Mietspiegel sollen die Gemeinden im Zweijahresturnus vornehmen (§ 2 Abs. 5 MHG), was ein frommer Wunsch geblieben ist; die Heranziehung unangepaßter veralteter Mietspiegel schadet mangels eines neuen nicht (§ 2 Abs. 6 MHG). Werden zur Begründung Vergleichswohnungen angeführt, so brauchen diese nicht anderen Vermietern zu gehören (§ 2 Abs. 2 Satz 4 MHG); schließlich wurden Staffelmieten zugelassen (§ 10 Abs. 2 MHG). Die Vorschrift gegen Mietüberhöhungen mit der Möglichkeit von Geldbußen wurde entschärft (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 WiStG)²¹. 1. Diese Änderungen hat die Rechtsprechung ohne ins Gewicht fallende Restriktionen vollzogen. Selbst den

- 134 Derleder, P.: Die stille Erosion de..., 1986, S. 46

● 50% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
437

Textstelle (Prüfdokument) S. 59

172 Das Finanzierungssystem im sozialen Wohnungsbau wird unter Berücksichtigung der erwähnten Umstellung des Förderungssystems erläutert bei Merks, E., *Der soziale Wohnungsbau; "Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes"*, in: Broch, J. (Hrsg.), *Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik*, Weinheim und Basel 1981, S. 66; ausführlicher bei Krummacher, M., *Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland*, Hannover 1978, S. 179, 209, 282.

Textstelle (Originalquellen)

Stadtentwicklung - Teil 1, a.a.O.,¹ S. 92) ein öffentliches Fördervolumen von 68000,- bzw. 20300, DM pro Wohneinheit für den 1. bzw. 2.¹ Förderungsweg an; unklar bleibt allerdings für welches Jahr diese Angaben gelten.² 2) Ebenda.² 3) Merks, E., *Der Soziale Wohnungsbau - Wohnungsbau für die breiten Schichten des Volkes*, in: Brech, J., *Wohnen zur Miete*, Weinheim/Basel, 1981, S. 71.⁴ 4) Ebenda, S. 72.¹ 1) Vgl. Merks, E., a.a.O., S. 71.² 2) Krummacher, M., *Wohnungspolitik und Sozialstaatspostulat in der Bundesrepublik Deutschland*, a.a.O., S. 243.³ 3) Vgl. ebenda, S. 243 ff.² 2) Vgl. Stadler, O., Einführung zu den

- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSP..., 1984, S. #P#ist.#A#

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

438

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

177 "Gesetz", daß "je ärmer jemand ist, desto größer die Summe (ist), die er im Verhältnis zu seinem Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß", hat demnach uneingeschränkte Gültigkeit (Schwabe, H., Das Verhältnis von Miete und Einkommen, in: Gemeindekalender und städtisches Jahrbuch für 1868, 2. Jg., S. 214 ff., zit. nach Kaiser, J., Wohnungsmieten privater Haushalte im Januar 1988, WiSta 1990,269).

Textstelle (Originalquellen)

der ¹ Gemeinden beiuehen auf den Angaben der Betragten. ¹ Statistisches Bundesamt 90 0368 ¹ 268 ¹ Wirtschaft und Statistik 4/1990 ² 2 000..... ² 1 101 ² 7,8 ² 417 ² 21,9 ² 2 000- ² 2 200..... ² 1 086 ² 8,5 ² 431 ² 20,5 ² 2200- ² 2 500..... ² 1096 ² 8,5 ² 465 ² 19,8 ² 2 500 - ² 3 000..... ² 1444 ² 11,2 ² 487 ² 17,7 ² 3 000- ² 3500..... ² 995 ² 7,7 ² 519 ² 16,0 ² 3500 - ² 4000..... ² 733 ² 5,7 ² 560 ² 14,9 ² 4000- ² 4 500..... ² 395 ² 3,1 ² 596 ² 14,0 ² 4500- ² 5000..... ² 234 ² 1,8 ² 633 ² 13,3 ² 5 000- ² 25 000..... ² 419 ² 3,3 ² 774 ² 11,1 ² Insgesamt ... ² 12 852 ² 100 ² 441 ² 22,9 ² dem Berliner Statistiker Schwabe "entdeckte" und nach ² ihm benannte "Gesetz", daß "je ärmer jemand ist, desto ² größer ist die Summe, die er im Verhältnis zu seinem ² Einkommen für Wohnungsmiete verausgaben muß⁶", hat ² also offensichtlich in der Tendenz nach wie vor Gültigkeit. ² Wohnungsmieten im Zeitvergleich ² Die Berechnung von Kaltmieten für Mietwohnungen anhand der Angaben der beteiligten Haushalte

- 135 Kaiser, Joachim: Wohnungsmieten pri..., 1989, S. 1989

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

439

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 63

188 Soweit dieser nicht zum dauernden Gebrauch für eine Familie überlassen ist, § 564 b Abs. 7 BGB. Neu eingefügt in § 564 b Abs. 7 BGB (BGBl I, S. 926) sind die seit 1.6.1990 geltenden Ziff. 4 und 5, die durch Verkürzung des Kündigungsschutzes die Bereitschaft von Vermietern zur kurzfristigen Überlassung von Wohnraum an Wohnungssuchende zu fördern suchen. Bedeutung wird § 564 b Abs. 7 Nr. 5 BGB erlangt, der für die Kündigung kein berechtigtes Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses voraussetzt, wenn Wohnraum betroffen ist, "den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie den Wohnraum dem Mieter vor dem 1. Juni 1995 überlassen und ihn bei Vertragsschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den Absätzen 1 bis 6 hingewiesen hat". Roscher, F., "Anmietung" von Wohnungen durch Gemeinden, Kreise, Kirchen - Der neue § 564 b Absatz 7 Ziffer 5 BGB, GH 1990, S. 138.

Textstelle (Originalquellen)

im §564 b BGB bietet eine Möglichkeit für die Einschränkung des Kündigungsschutzes bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen. Demnach gelten die Kündigungsvorschriften des WKSehG nicht in Mietverhältnissen "über Wohnraum, den eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgabe angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf oder in Ausbildung befindlichen Personen zu überlassen, wenn sie [.. den Mieter ..] bei Vertragsschluss auf diese Zweckbestimmung des Wohnraumes und die Ausnahme [..] hingewiesen hat." Diese Möglichkeit scheint in den Kommunen noch weitgehend unbekannt zu sein. Die

Person des öffentlichen Rechts oder ein anerkannter privater Träger der Wohlfahrtspflege angemietet hat, um ihn Personen mit dringendem Wohnungsbedarf zu überlassen, wenn sie den Mieter bei Vertragsschluss auf die Zweckbestimmung des Wohnraums und die Ausnahme von den genannten Vorschriften hingewiesen hat. (3) Für Wohnraum in einem Studenten- oder Jugendwohnheim gelten die §§ 557 bis 561 sowie die §§ 573, 573a, 573d Abs. 1 und §§ 575, 575a Abs. 1, §§ 577, 577a nicht. § 550 Form des Mietvertrags - Seite 129 von 431 -

- 136 Der Erwerb von Belegungsrechten im ..., 1991, S. 80
- 137 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896, S. #P128#Rückgabe -

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

440

Textstelle (Prüfdokument) S. 65

199 § 554 Abs. 1 Satz 2 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht.

Textstelle (Originalquellen)

Putzo, BGB, 49. Aufl., §554 Anm. 2b. 16 So die Rechtsprechung des Reichsgerichts (RG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) als der obersten Zivilgerichte (siehe RG 100, 181; BGH 63,130) aufgrund des § 279 BGB. 17 § 554 Abs. 1 BGB schließt die Kündigung wegen Zahlungsrückstands aus, wenn der Vermieter vor Ausspruch der Kündigung befriedigt wird. Für die Befriedigung durch Aufrechnung gilt gem. Abs. 1 Satz 3, daß sie noch unverzüglich nach Kündigung erklärt werden kann, wenn sie auch vorher erklärt werden konnte. § 554 Abs. 2 Nr. 2 erklärt die Kündigung für unwirksam, wenn bis zum Ablauf eines Monats nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Mietzinsanspruch und ein eventueller Entschädigungsanspruch befriedigt oder durch eine Einstandserklärung einer öffentlichen Stelle gedeckt wird. Voraussetzung ist aber, daß dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 18 Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 19 Vgl. etwa § 4 Abs. 2 Abzahlungsgesetz. 20 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete,

- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 221

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

441

Textstelle (Prüfdokument) S. 66

202 So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung ertaubt wird (s. Putzo, in: Palandt, O., Bürgerliches Gesetzbuch, 49. Aufl. München 1990, § 564 b, Anm. 6 a bb und 6 b aa). Dasselbe soll gelten für den Fall der dauernd unpünktlichen Mietzahlung. Die herrschende Auffassung (vgl. Emmerich, V./Sonnenschein, J., Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des BGB und zum 2. Wohnraumkündigungsschutzgesetz, 2. Aufl. Berlin 1981, § 564 b, Rdnr. 25), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen wird.

● 24% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

dies nicht zum zweiten Mal innerhalb von zwei Jahren geschieht. 21) Zu den Schwierigkeiten bei der Einholung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung siehe unten V 2. 22) Vergleiche etwa 5 4 Abs.2 AbzG. 23) So etwa bei einem Rückstand von insgesamt einer halben Monatsmiete, wobei allerdings zum Teil bei schuldlosem Geldmangel keine ordentliche Kündigung erlaubt wird (siehe Palandt-Putzo. § 564 b Anm.6 a bb und 6 b aa /. 24) Siehe nur Emmerich-Sonnenschein, Miete. 3.Aufl.. § 564 b Rn.25. 25) Dies kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, daß man bei § 564 b BGB

nur bei größeren Rückständen insgesamt fällig gestellt werden kann 22). Die ordentliche Kündigung mit normaler Kündigungsfrist wird sogar bei noch geringeren Rückständen zugelassen 23). Die herrschende Auffassung 24), daß bei der ordentlichen Kündigung (anders als bei der fristlosen) der Mieter einen Verzug nicht durch nachträgliche Befriedigung oder die Beibringung einer sozialbehördlichen Einstandserklärung heilen kann, führt zu dem Widerspruch, daß nur bei größeren Rückständen und fristloser Kündigung eine nachträgliche Heilung und eine sozialbehördliche Absicherung zugelassen werden 25). Dies ist auch dann, wenn man die Probleme der Wohnungslosigkeit nicht in den Vordergrund stellt, rechtssystematisch nicht zu rechtfertigen und daher durch eine analoge

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 100
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 82

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

442

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

211 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 BGB muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a Abs. 6 Satz 2 BGB).

Textstelle (Originalquellen)

ZMR 1974, 337; LG Aachen ZMR 1973,115; a.A. LG Karlsruhe⁴⁷ ZMR 1973, 115.⁴⁷ 18 Siehe nur Schmidt-Futterer/Blank, B 185, B 315.⁴⁷ * Siehe nur Schmidt-Futterer/Blank.⁵⁰ 50 Siehe nur Schmidt-Futterer/Blank, B 191.⁵¹ 51 Gem. § 556 a Abs. 6 Satz 1 muß der Widerspruch unabhängig von der Dauer der⁵¹ Kündigungsfrist bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Kündigungsfrist dem Vermieter gegenüber erklärt werden. Die Widerspruchsfrist verlängert sich bis zum ersten Termin im gerichtlichen Räumungsverfahren, wenn⁵¹ der Vermieter nicht rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Hinweis⁵¹ auf die Möglichkeit sowie Form und Frist des Widerspruchs gegeben hat (§ 556 a⁵¹ Abs. 6 Satz 2).⁵¹ 52 Die Widerspruchserklärung bedarf gem. § 556 a Abs. 5 Satz 1 der Schriftform,⁵¹ muß also abgesehen vom Fall der Vertretung - von allen Mietern unterzeichnet⁵¹ sein.⁵¹ " Siehe dazu schon LG Mannheim

- 32 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 4..., 1987, S. 6

● 29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

443

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 68

212 Nach § 556 a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.

Textstelle (Originalquellen)

jedoch nicht rechtzeitig vor Ablauf der Widerspruchsfrist einen Hinweis auf sie erteilt, so³³ kann der Mieter den Widerspruch noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreits erklären.³³ 35 Nach § 556a Abs. 5 BGB bedarf die Erklärung des Mieters, mit der er³³ der Kündigung widerspricht und die Fortführung des Mietverhältnisses verlangt, der schriftlichen Form.³³ 36 Siehe dazu auch schon LG Mannheim NJW 1964, 2307; AG Köln WM³³ 1972, 130; LG Mannheim WM 1976, 269; AG Münster WM 1978, 51;³³ AG Bochum WM 1979, 256.³³ 37 Siehe die Rechtsprechung seit BGH NJW 1981,1377.³⁸ 38

- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohn..., 1990, S. 295

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

444

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 69

214 Derleder, P., Wohnungslosigkeit- im Sozialstaat, in: Universität Bremen (Hrsg.), Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird, Bremen 1987, S. 86; eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieten ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Fehlt eine derartige Entkräftung des gesetzlich vermuteten Erhöhungsausschlusses, so steht dem Vermieter kein gesetzliches Erhöhungsrecht zu, so daß er nur mit Einverständnis des Mieters im Wege einer Vertragsänderung (§ 305 BGB) zu einem höheren Mietzins kommen kann; vgl. Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, C 33.

Textstelle (Originalquellen)

es allerdings Sondermieterhöhungen bei Betriebskosten, wegen Modernisierungs- und Kapitalkostensteigerungen (§§ 3 bis 5 MHG). Problemgruppen, die keinen Kündigungsschutz genießen, fallen aber auch aus dem Miethöheschutz heraus (§ 10 Abs. 3 MHG). Eine Sonderstellung nehmen hier jedoch die Zeitmieten ein, bei denen eine Erhöhung der vereinbarten Miete gem. § 1 Satz 3 MHG ausgeschlossen ist, falls nichts anderes vereinbart wird |43. Wer seine Wohnung nach einer Kündigung oder dem Auslaufen der Mietzeit räumen muß, kann grundsätzlich vom Mietrichter bei Einhaltung einer grundsätzlich aus der Vereinbarung eines Erhöhungsrechts (z.B. Gleit- und Wertsicherungsklausel) ergibt; dies gilt auch dann, wenn die Klausel gegen § 10 Abs. 1 MHG verstößt (LG Berlin MDR 85, 58; WM 86, 122). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung eines Ausschlusses künftiger Mieterhöhungen wird deshalb im Mietvertrag eine Klausel aufgenommen werden müssen, wonach gesetzlich zugelassene Mieterhöhungen vom Vermieter beansprucht werden können (bzw. Erhöhungen nach dem MHG nicht als ausgeschlossen gelten). Ein derartiger Erhöhungsvorbehalt ist auch dann wirksam, wenn er lediglich formularmäßig vereinbart worden ist (a.A.: AG Braunschweig WM 82, 299; AG Offenbach ZMR 87, 472 m. abl. Anm. Schulz; für unklare Klauseln s. AG Siegburg WM 87, 354). Es handelt sich dabei weder um eine überraschende (§ 3 AGBG) noch um eine unbillige (§ 9 AGBG) Klausel. Von einer überraschenden Klausel kann deshalb nicht gesprochen werden, weil die Befristung eines Mietvertrags unter gleichzeitigem

- 3 Autorengruppe Universität Bremen: W..., 1987, S. 86
- 120 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Woh..., 1988, S. 529

● 45% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
445

Textstelle (Prüfdokument) S. 74

230 Ausdrücklich AG Iburg WuM 1980, 138: "Würde eine gerichtliche Zwangsräumung für den Mieter eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden". Ähnlich LG Lübeck WuM 1970, 13; OLG Frankfurt a. M. WuM 1981, 46; vgl. auch Stemel, F., Mietrecht, 3. Aufl. Köln 1988, V Rdnr. 122 f.

Textstelle (Originalquellen)

Die Wirksamkeit der einseitigen Mieterhöhungserklärung setzt ausschließlich die Bezeichnung der im einzelnen erhöhten Betriebskosten voraus. (AG Wuppertal, Urteil vom 5. 11. 1979 30 C 405/79) § 765 a ZPO
Räumungsschutz Würde eine gerichtlich angeordnete Zwangsräumung für den Mieter eine Härte bedeuten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist (Obdachlosigkeit), kann ein weiterer Räumungsschutz nach § 765 a ZPO gewährt werden. (AG Bad Iburg, Beschluß vom 30. 11. 1979 6 M 1294/79)
MIETERSCHUTZ '80 Der Deutsche Mieterbund hat eine neue Aufklärungsbroschüre herausgegeben. Hierin sind neu behandelt die Auswirkungen des Wohnungsbauänderungsgesetzes '80. In den Kapiteln "

- 138 Wohnungswirtschaft und Mietrecht 6/..., 1980, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

446

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 78

250 Herrmann, H./Leist, H. P./Lindemann, V., Sozialarbeit mit Obdachlosen, München 1981, S. 47, dort auch zur Genese des Theorieansatzes: "In der Sündenbocktheorie wird davon ausgegangen, daß in jeder Gesellschaft einige Mitglieder die Funktion von Sündenböcken übernehmen müssen, damit die Integrität der Gesellschaft bewahrt und ihr Fortbestand gesichert bleibt. Die Funktion von Sündenböcken entspricht derjenigen, die, um eines der bekanntesten Beispiele aus der Geschichte zu nennen, dem Bock bei der alten hebräischen Yom-Kippur-Zeremonie zukam. Es fand hier eine ritualisierte Übertragung von Schuld und Sünde auf einen Ziegenbock statt, der dann als Symbol für die Sünden des Volkes Israel diente. Indem er diese mit in die Wüste nahm, befreite er das Volk von seiner Schuld. In diesem Sinne kann auch die Funktion von Sündenböcken in der heutigen Gesellschaft verstanden werden als der Vorgang der Projektion eigener, negativer Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft." Richter, H. E., Flüchten oder Standhalten, Reinbek 1976, S. 203: "Sie symbolisieren den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat."

Textstelle (Originalquellen)

gerückt, von dem die Obdachlosen sehr direkt betroffen sind und der auch in der praktischen Arbeit mit ihnen eine große Rolle spielt (vgl. 4.2). 2.2.5 Die Sündenbocktheorie In der Sündenbocktheorie wird davon ausgegangen, daß in jeder Gesellschaft einige Mitglieder die Funktion von Sündenböcken übernehmen müssen, damit die Integrität der Gesellschaft bewahrt und ihr Fortbestand gesichert bleibt. Die Funktion von Sündenböcken entspricht derjenigen, die, um eines der bekanntesten Beispiele aus der Geschichte zu nennen, dem Bock bei der alten hebräischen Jom-Kippur-Zeremonie zukam. Es fand hier eine ritualisierte Übertragung von Schuld und Sünde auf einen Ziegenbock statt, der dann als Symbol für die Sünden des Volkes Israel diente. Indem er diese mit in die Wüste nahm, befreite er das Volk von seiner Schuld. In diesem Sinne kann auch die Funktion von Sündenböcken in der heutigen Gesellschaft verstanden werden als der Vorgang der Projektion eigener, negativer Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft. Sie symbolisieren "den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und u. a. auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat.

mit dem Problem gibt es kaum Das weist wiederum daraufhin, daß ein irrationales Interesse besteht, die Gettokultur in der heutigen Form zu behalten " Diese symbolisiert den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und unter anderem auf die Minderheit der Randgruppen in den Slums abgespalten hat Dies ist ein kollektiver Dissoziationsmechanismus, der von der Kleingruppendynamik her sehr genau als Sundenbockstrategie bekannt ist Die Gruppe der

Aspekte auf einige Mitglieder der Gesellschaft. Sie symbolisieren "den negativen, entwerteten Aspekt, den die Gesellschaft bei sich nicht sehen will und u. a. auf die Minderheit der Randschichtgruppe in den Slums abgespalten hat. Dies ist ein kollektiver Dissoziationsmechanismus, der von der Kleingruppendynamik her sehr genau als Sündenbock-Strategie bekannt ist. Die Gruppe der sogenannten Asozialen in den Armengettos

- 139 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarb..., 1981, S. 47
- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 79
- 139 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarb..., 1981, S. 47

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

447

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

254 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen zugegeben. Nach Vaskovics, L. A./Weins, W., Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose (Bericht 'Stand der Forschung über soziale Randgruppen/Obdachlose'), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979m S. 72, lassen allerdings Antworten auf indirekte Fragen darauf schließen, daß bis zu 90% der Bevölkerung die Obdachlosigkeit auf Selbstverschuldung zurückführen.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnens erwartet, daß die Obdachlosen nicht in ²⁷ der Lage sind, ihre Wohnung sauber zu halten, sie lassen Gerümpel herumliegen, sie ²⁷ sind laut etc ²⁷ 28 Siehe Graphik A 3 ²⁷ 71 ²⁹ 29 Die Überzeugung, daß Obdachlosigkeit selbst verschuldet wird, wird im Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen ²⁹ zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit ²⁹ auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8

Rahmen von Befragungen direkt nur von einem Viertel bis einem Drittel der Untersuchungspersonen ²⁹ zugegeben (in Marburg 23 %. in Köln 36 %, in Landau 35 %) Antworten auf indirekte Fragen lassen darauf schließen, daß bis zu 90 % der Bevölkerung die Obdachlosigkeit ²⁹ auf Selbstverschuldung zurückführen (vgl Tab A 8 im Anhang). ³⁰ 30 Vgl Tab A 9 im Anhang ³⁰ 72 ³⁶ 36 Der Großteil der Bevölkerung ist gegenüber diesen Fragen ambivalent. Jene Untersuchungspersonen, die verbal Integrationsbereitschaft zeigen sind eher

- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand d..., 1979, S. 320

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

448

Textstelle (Prüfdokument) S. 89

17 Faber, H-, Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Tübingen 1989: "So macht es einen evidenten Unterschied, ob das Obdachlosenproblem von der Polizei oder vom Sozialamt behandelt wird" (S. 60), denn "das Klima dieser Arbeitsfelder - Stil des behördlichen Verfahrens und Erwartungshaltung der Bürger - ist von der Zugehörigkeit zum Vorbehaltsbereich (Eingriffsverwaltung) oder zur gesetzesfreien Verwaltung (Leistungsverwaltung) geprägt" (S. 94). Faber verkennt dabei nicht, daß die Unterscheidung von Leistungs- und Eingriffsverwaltung in der neueren Entwicklung des Verwaltungsrechts zunehmend an Trennschärfe verliert, gleichwohl dürfte sich das hier angesprochene Kommunikationsproblem dadurch nicht von selbst erledigen.

Textstelle (Originalquellen)

nicht unmittelbar auf den Inhalt von Entscheidungen auswirken, daß sie aber dennoch die Entscheidungen vorstrukturieren, das Entscheidungsfeld mitbestimmen und dadurch die Wahrscheinlichkeit bestimmter Entscheidungen beeinflussen. So macht es einen evidenten Unterschied, ob das Obdachlosenproblem von der Polizei oder vom Sozialamt behandelt wird. Aber ein Eingriff im präzisen Sinne liegt in der Zuständigkeitsbestimmung eben nicht, sondern nur ein Eingriffspotential. Daher hat sich die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nach anfänglichem

nämlich im großen und ganzen auch eine Einteilung realer Arbeitsfelder der Verwaltung. So gehören Polizei und Finanzämter zur Eingriffsverwaltung, Sozialhilfe und regionale Strukturpolitik zur Leistungsverwaltung. Das Klima dieser Arbeitsfelder - Stil des behördlichen Verfahrens und Erwartungshaltung der Bürger - ist von der Zugehörigkeit zum Vorbehaltsbereich oder zur gesetzesfreien Verwaltung geprägt. Die Wesentlichkeitstheorie schafft ja nun keinen Totalvorbehalt, sondern einen Teilvorbehalt, dessen Grenzlinie querschnittartig durch alle Verwaltungszweige verlaufen müßte; gesetzesfreie Verwaltung

- 140 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 2
- 140 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 35

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

449

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

24 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 2, aufmerksam gemacht.

Textstelle (Originalquellen)

Problemen A.Drygala, Obdachlosenhilfe im Sozialstaat, Weinheim u. Basel 1986, S. 105. ¹⁸ 18 Darauf weist schon W. Hoffmann-Riem, Problemfeld Obdachlosigkeit, in: ders. (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Bd. II, München 1977, S. 251, hin. ¹⁹ 19 Auf diesen Punkt des selbstverständlich insgesamt unzureichenden Instrumentariums der vorbeugenden Obdachlosenhilfe hat F. Koch in seinem Forschungsbericht "Ursache von Obdachlosigkeit-, hrsg. v. Arbeits- und Sozialminister des Landes NRW, München 1984, S. 2, aufmerksam gemacht. ²⁰ 20 Und auch nur bei Räumungsklagen wegen Mietrückstände. Der

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

450

Textstelle (Prüfdokument) S. 91

25 Bei **Bestimmung des Zwangsäumungstermins** hat **der Gerichtsvollzieher die zuständige kommunale Behörde von einer etwa drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen** (§§ 180, 181 Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher).

Textstelle (Originalquellen)

Mieter innerhalb dieser Frist keine Entscheidung des ¹⁹⁷⁷ Gerichts herbei, muß **der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung durchführen.** ¹⁹⁷⁷ Der Gerichtsvollzieher hat bei der **Bestimmung des Zwangsäumungstermins** die Obdachlosenbehörde **von einer etwa ¹⁹⁷⁷ drohenden Obdachlosigkeit zu benachrichtigen** (§§ 180,181 ¹⁹⁷⁷

- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Ob..., 1977, S. #P#Dez. 1998#A#

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

451

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 91

27 Harke, D., Rechtliche Aspekte der Wohnungsversorgung benachteiligter Gruppen, WuM 1987, S. 403, 412, mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; ebenso Harke, D., Sicherungsfunktion des Mietrechts und rechtliches Instrumentarium zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, in: Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen - , Schriftenreihe Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 126 f; Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 188 f.

Textstelle (Originalquellen)

wegen Mietrückstände. Der aus anderen Gründen drohende Wohnungsverlust gelangt selbst im Stadium der Erhebung einer Räumungsklage nicht zur Kenntnis der Behörden der Sozialverwaltung.²⁰ 21 D.Harke, WM 1987, 403 (412) mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; dazu ebenfalls: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW (Hrsg.), Ursachen von Obdachlosigkeit, 1984, S. 188 f.²² 22 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

452

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 92

28 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der genannten Studie von Koch (Koch, F., Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Minden 1984, S. 168) eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden.

Textstelle (Originalquellen)

Harke, WM 1987, 403 (412) mit Hinweisen auf die Reformmöglichkeiten und Notwendigkeiten dieser Übermittlungspraxis; dazu ebenfalls: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW (Hrsg.), Ursachen von Obdachlosigkeit, 1984, S. 188 f. ²² 22 Die Justizminister planen, die Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet

Unterrichtung der Sozialverwaltungen über anhängige Räumungsklagen durch Amtsgerichte aus Datenschutzgründen zu unterbinden. Davor ist mit der in der vorangehenden Fn.21 genannten Studie des MAGS NRW eindringlich zu warnen. Die in einigen Kommunen gerade erreichten positiven Ansätze in der vorbeugenden Obdachlosenhilfe würden umgehend vernichtet werden. ²³ 23 D. Harke, WM 1987, 403 (412). H.Blank, Der Räumungsprozeß, in: Ev. Siedlungswerk Deutschland e.V. (Hrsg.), Beendigung des Mietverhältnisses, 1987, S. 105. ²⁴ 24 P. Derleder, Wohnungslosigkeit im Sozialstaat, in (Fn. 2), S. 94; ebenso C. Eichen, Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention,

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
453

Textstelle (Prüfdokument) S. 102

76 München BayVwBl 1979, 244: "Eine zwangsweise Wiedereinweisung Obdachloser durch eine Gemeinde in eine zu räumende Wohnung ist grundsätzlich unzulässig." Jetzt immerhin der 21. Senat des VGH München, BayVwBl 1984, 116 f.: "... äußerstenfalls für zwei Monate": nachmals bestätigt durch VGH München BayVwBl 1991,114.

Textstelle (Originalquellen)

den Hinweis auf diese Regelung in der Begründung zu § 60 Abs. 8 - jetzt § 73 Abs. 9 - des Entwurfs zum VwVfG, BT-Drucksache VI/1173, S. 71). BayVGH, UrteU vom 5. 2.1979 Nr. 2163 VH 78 (nicht rechtskräftig) Eine zwangsweise Wiedereinweisung Obdachloser durch eine Gemeinde in eine zu räumende Wohnung ist grundsätzlich unzulässig. Aus dem Tatbestand: Der Kläger ist Eigentümer des Anwesens Untere Dorfstraße 4 in F. Er bemühte sich seit längerem, die Räumung seines Anwesens durch die Beigeladenen zu

- 141 244 Rechtsprechung BayVBl. 1979 Heft 8, 1979, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

454

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 103

80 Über die rechtliche Grundlage dieses Weisungsrechts besteht Unklarheit. Nach früher vertretener Auffassung ließ es sich **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen** (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 55). Mit der Entscheidung des BVerfG v. 14.3.1972 (BVerfGE 33, 1) und der im Anschluß durch die Literatur beförderten Delegation des "Besonderen Gewaltverhältnisses", dürfte diese Auffassung kaum aufrecht zu erhalten sein.

Textstelle (Originalquellen)

dem öffentlichen Recht ergibt, muß Gleiches kraft Sachzusammenhangs auch für die Befugnisse während der Dauer der Unterbringung gelten. Die Weisungsbefugnis selbst läßt sich allerdings einfacher **aus einem besonderen Gewaltverhältnis ableiten, in welchem der Eingewiesene der Ordnungsbehörde gegenübersteht, solange sich diese genötigt sieht, zur Vermeidung einer Störung der öffentlichen Ordnung auf einen Nichtstörer zurückzugreifen**²⁰. ///. Der Regreßanspruch der Ordnungsbehörde gegen den eingewiesenen Obdachlosen Nach J_46 ITJQgG_kann die Ordnungsbehörde von dem im Wege der Privatinspfnahme untergebrachten Obdachlosen unter bestimmten Voraussetzungen die

- 39 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 55

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

455



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 104

82 Heider, L., Die Obdachlosenproblematik aus ordnungsrechtlicher Sicht, Staats- und Kommunalverwaltung 1972, S. 204; Schmidt-Futterer, W., Die Obdachlosen und ihre Unterbringung, ZMR 1972, S. 71; Eichert, C, Obdachlosenunterbringung - ein wachsendes Problem, BWVPr 1983, S. 237; wie hier OLG Frankfurt a. M. MDR 1969, 852 und AG Iburg DGVZ 1988,189: "Eine vor Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgte Beschlagnahme der Wohnung durch die Ordnungsbehörde zur Vermeidung der Obdachlosigkeit des Schuldners führt nicht dazu, daß die Räumung nach § 885 ZPO als durchgeführt angesehen werden kann." Das übersehen sowohl Bettermann, K. A., Kein Folgenbeseitigungsanspruch bei Wiederinweisung des Räumungsschuldners - Zu OVG Münster II A 397/55 v. 14.9.1956, MDR 1957, S. 132, wie Götz, V., Zur Rechtsgrundlage des Räumungsanspruchs der Wohnungsinhaber, VB1BW 1987, S. 425 und Knemeyer, F.-L., Folgenbeseitigungsanspruch oder Anspruch auf polizeiliches Einschreiten, JuS 1988, S. 698, die allein auf die Räumungsverpflichtung der beschlagnahmenden Behörde abstellen; dazu sogleich unter g) bb).

Textstelle (Originalquellen)

überhaupt noch nicht begonnene Räumung als durchgeführt angesehen werden könne, liegt außerhalb der Möglichkeit einer Auslegung des § 885 ZPO. Deshalb hat der Senat ausdrücklich verneint, daß eine vor Beginn der Zwangsvollstreckung erfolgte Beschlagnahme dazu führen könne, die Räumung nach § 885 ZPO als durchgeführt und damit den Vollstreckungstitel als verbraucht anzusehen. In der vorliegenden Sache handelt es sich um einen

- 142 ZMR 1959, 22. Obdachlosenunterbring..., 1959, S. 218



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

456

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 109

101 Mayer, F., *Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"*, DVBl 1959, S. 450.

Textstelle (Originalquellen)

der Person oder ⁹ des für die Sache Verantwortlichen gerichtet sind, die Rechtssphäre der ⁹.Betroffenen beeinträchtigen. ⁹ 105 ¹⁰ 10 Dazu im einzelnen § 1. ¹¹ 11 Vgl. auch Mayer: *Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"*, DVBl. 1959, 449; Loschelder: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zur Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; Klüber: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ¹¹ und Ordnung, DVBl. 1957, 827; Krauthausen:

- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. #P#DM 19,80

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

457



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 111

3 "Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben ... der Obdachlose ist deshalb Störer der öffentlichen Ordnung." Unruh, B., Die Unterbringung der Obdachlosen, Stuttgart 1956, S. 4; vorher schon Drews, B., Preußisches Polizeirecht, 4. Aufl. Berlin 1933, S. 29; Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 27; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 258; Rietdorf, F./Heise, G./Böckenförde, D./Strehlau, B., Ordnungs- und Polizeirecht in Nordrhein-Westfalen, 7. Aufl. Stuttgart 1981, § 1 OBG Rdnr. 40; Scholler, H./Broß, Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1978, S. 219; Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht II, 4. Aufl. München 1976,



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der allgemeinen Auffassung über die unerläßlichen Voraussetzungen gedeihlichen, menschlichen und staatsbürgerlichen Zusammenlebens nicht geduldet werden, daß ein Mensch Tag und Nacht im Freien verbringen muß. Jeder Mensch muß eine Bleibe und ein Dach über dem Kopfe haben. Es verstieße deshalb gegen die polizeilich zu schützende öffentliche Ordnung, müßte jemand, vielleicht mit Kind und Kegel, in öffentlichen Parks, in Ruinengrundstücken oder auf der

- 144 Unruh, Bernhard: Die Unterbringung ..., 1956, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

458

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

7 Noch 1973 konnte Achterberg seine wertvolle Studie zur "öffentlichen Ordnung im pluralistischen Staat" mit den Worten beginnen: "Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange." In: Fs. f. Scupin, hrsg. v. Achterberg, N., Berlin 1973, S. 9 ff.; diese Entwicklung ist in der Verwaltungsrechtswissenschaft weitgehend zum Stillstand gekommen. Die außerhalb der rechtswissenschaftlichen Fakultäten entstandenen Forschungsarbeiten (etwa von Funk, A., Polizei und Rechtsstaat. Die Entwicklung des staatlichen Gewaltmonopols in Preußen 1848-1914, Frankfurt a. M./New York 1986; Werkentin, F., Die Restauration der deutschen Polizei: Innere Rüstung von 1945 bis zur Notstandsgesetzgebung, Frankfurt a. M. 1984; Lüdtko, A., "Gemeinwohl", Polizei und "Festungspraxis", Innere Verwaltung und staatliche Gewaltsamkeit in Preußen 1815-50, Göttingen 1981; Kauß, U., Der suspendierte Datenschutz bei Polizei und Geheimdiensten, Frankfurt a. M. 1989) sind

Textstelle (Originalquellen)

Die kritische Aufarbeitung überkommener, in die gegenwärtige Rechtsordnung kaum reflektiert übernommener Dogmen ist in vollem Gange. Beschränkung des rechtserfüllten Raums auf das Außenverhältnis und in ihm möglicherweise nur auf die "Eingriffsverwaltung", besonderes Gewaltverhältnis, dualistischer Gesetzesbegriff These, Institut, Theorem, an die Staats-

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 9

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

459

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 112

8 BVerwGE 64, 274; der Rechtsbegriff der "guten Sitten" in § 33 a Abs. 2 GewO wird dabei recht umstandslos mit der "Öffentlichen Ordnung" des Polizeirechts gleichgesetzt. Das kann wegen der Zuordnung der GewO zum Sonderordnungsrecht nach Tettinger (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P.J., Gewerbeordnung, 5. Aufl. München 1988, § 33 a, Rdnr. 10) aber auch nicht anders sein, weil der Rechtsbegriff der "guten Sitten" nur die aus ethischen Grundlagen in die Rechtssphäre übertragenen Regeln zum Inhalt haben kann: " **Hierbei handelt es sich um diejenigen Normen, die für ein geordnetes Zusammenleben unerlässlich sind, die also das ethische Minimum bilden ... Dabei kann auf den gängigen Rechtsbegriff der 'öffentlichen Ordnung' zurückgegriffen werden, der den Inbegriff der nicht durch positive Rechtsnormen erfaßten Verhaltensweisen umfaßt, die nach den jeweils herrschenden Anschauungen zu den unerlässlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens gehören**".



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur öffentlichen Sicherheit. Demgegenüber werden der öffentlichen Ordnung die Normen zugerechnet, deren Befolgung über die Grenzen des geltenden Rechts hinweg - nach der allgemein herrschenden Auffassung **zu den unerlässlichen Voraussetzungen eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens** gehört². Das wären also andere Normen als Rechtsvorschriften, da die polizeiliche Abschirmung der Rechtsordnung immer nach diesen dogmatischen Ansichten - zur öffentlichen Sicherheit gehört. In

- 145 Müller, Georg (Hrsg.): Staatsorgani..., 1982, S. 235

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

460

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 113

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

461

gehören".

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 113

10 Der Wortlaut sowohl von § 33a wie von 60a GewO ist durch wie von 60a GewO ist durch Gesetz vom 25.7.1984 (BGBl I, S. 1008) in die derzeit gültige Fassung geändert worden. Ziel des Gesetzgebers war es, überzogene Genehmigungserfordernisse (vgl. frühere Fassung "Singspiele") abzubauen und den Tatbestand des § 33a im wesentlichen auf die vom Bundesrat als problematisch angesehene und geschlechtsbezogene Darstellung von Personen zu beschränken (vgl. die amtl. Begründung BT-Drucks. 10/1125, S. 29). Der Tatbestand des § 33a wurde aber insofern erweitert, als er **nicht mehr** nur für "**öffentliche**" **Veranstaltungen** gilt, wodurch **auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer (z. B. in einer Einzelkabine)** in die Erlaubnispflicht miteinbezogen sind (Sieg, H./Leifermann, W./Tettinger, P. J., Gewerbeordnung, 3. Aufl. München 1988, § 33a Rdnr. 1; § 60a, Rdnr. 1).



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des § 33 a und zu Absatz 1 Satz 1 tragen der eingetretenen Entwicklung Rechnung. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird dabei **nicht mehr** auf "**öffentliche**" **Veranstaltungen** abgestellt, so daß **auch Darbietungen vor nur einem Zuschauer (z. B. in einer Kabine)**, die erlaubnisfähig sind, erfaßt werden. Im übrigen wird in Absatz 1 Satz 3 hinsichtlich der Nebenbestimmungen die neue Terminologie des Verwaltungsverfahrensgesetzes übernommen. Absatz 2. Nr. 1 wird terminologisch

- 146 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung..., 1984, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

462

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 116

22 Trotz weitgehender Anpassung an den Musterentwurf für ein einheitliches Polizeigesetz (vgl. Heise, G., Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes, Stuttgart 1976), hat der hessische Landesgesetzgeber in seinem erst jüngst in Kraft getretenen Polizeigesetz (HSOG v. 26.6.1990, GVBl I, S. 197 ff.) nicht auf die "öffentliche Ordnung" als Schutzgut der polizeilichen Generalklausel verzichtet. Dazu Götz, V., Die Entwicklung des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts (1987-1989), NVwZ 1990, S. 729.

Textstelle (Originalquellen)

über ein geordnetes und gedeihliches Zusammenleben der Menschen nicht mehr ohne weiteres polizeiliches Handeln rechtfertigte. Mit Ausnahme weniger Autoren war nach allgemeiner Auffassung der Verzicht auf die öffentliche Ordnung als Anknüpfungspunkt polizeilicher Maßnahmen aber hinnehmbar, weil Obdachlosigkeit ebenso die öffentliche Sicherheit, nämlich die "Unversehrtheit der objektiven Rechtsordnung" bedrohte. Diese Auffassung hatte damals sogar einige Plausibilität,

- 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für ..., 1989, S. 113

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

463

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 117

30 Vgl. Otto Mayers berühmt gewordenes Vorwort zur 3. Aufl. seines Deutschen Verwaltungsrechts, Berlin 1924, das er nach dem Untergang des Kaiserreiches und Etablierung der Weimarer Republik mit den Worten eröffnet: "So mußte ich denn noch einmal an diese Arbeit gehen! Groß neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. Verfassungsrecht vergeht. Verwaltungsrecht besteht ..."

Textstelle (Originalquellen)

Grundgesetz" deutlich wird). Dennoch hat die Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung offenbar ihre besonderen Probleme. Als Otto Mayer 1924 die 3. Auflage seines Lehrbuchs herausbrachte, schrieb er im Vorwort: §1311 "Groß Neues ist ja seit 1914 und 1917 nicht nachzutragen. >Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht."" Da Otto Mayer schwerlich den Vorrang der Verfassung verkannt haben kann, wird wohl die faktische Zählebigkeit verwaltungsrechtlicher Institutionen gemeint (und geschätzt) gewesen sein. Übrigens hat

- 140 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987, S. 27

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

464



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 118

35 So der Leitfaden zu dem mündlichen Vortrag über das Recht der Polizei, in: Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746-1798), hrsg. v. Conrad, H./Kleinheyer, C. (Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 10), Köln/Opladen 1960, S. 36 ff., 38; Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 203 f.

Textstelle (Originalquellen)

in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, AöR 92, 153 ff. (155 ff.); Rosin, Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Ordnungsrechts in Preußen, VerwArch 3, 249 ff. (276 ff.); Scupin, a.a.O., S. 606. 19 So der skizzierte Leitfaden zu dem mündlichen Vortrag über das Recht der Polizei, in: Vorträge über Recht und Staat von Carl Gottlieb Svarez (1746 bis 1798), hrsg. Conrad-Kleinheyer (= Wissenschaftliche Abhandlungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Bd. 10), Köln - Opladen 1960, S. 36 ff. (38). es wegen der längst entfallenen Identität von -loXiTelct und Polizei aber noch nicht, daß sie damit notwendigerweise zu deren Aufgabenbereich zählt. a) Verfolgt man das

- 51 Öffentliches Recht und Politik (Aus..., 1973, S. 14

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

465

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 119

37 Vgl. exemplarisch Zoepfl, H., Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, 1. Teil, 4. Aufl., Heidelberg/Leipzig 1855, § 24, S. 37, der an der Bedeutung der Sittlichkeit als Staatszweck und polizeilicher Aufgabe noch keinen Zweifel hat, dann aber fortfährt: "Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird."

Textstelle (Originalquellen)

und lebendige Entwicklung des Sittengesetzes jemals fehlen darf", der aber gleichwohl der ethischen Staatszwecklehre mit der wie eine Vorahnung des modernen Pluralismus anmutenden Bemerkung entgegentritt: "Es leidet jedoch diese Theorie an der Unsicherheit, daß der Begriff des Sittengesetzes selbst jederzeit nach der Verschiedenheit der philosophischen und theologischen Partheistandpunkte verschieden bestimmt werden wird²⁹ ." Die Konsequenz lag nahe und wurde doch nicht gezogen: die Wahrung des Sittengesetzes aus den polizeilichen Aufgaben auszuschneiden, um damit zu einer ähnlich klaren Lösung

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 16

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

466

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

³⁹ Hatschek, J., Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl., hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 117, spricht von einem "Ventil" für die jeweiligen gesellschaftlichen Anschauungen.

Textstelle (Originalquellen)

Rarely does he possess prior police experience", usw. ¹¹ 11 Drews/Wacke, Allgemeines Polizeirecht, 7. Aufl. Berlin/Köln/München/Bonn, 1961, S. 8. ¹² 12 O. Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht, I, Leipzig 1895, S. 257 ff., 2. Aufl. I, München und Leipzig 1914, S. 221 ff. ¹³ 13 J. Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 5. u. 6. Aufl. hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 115 ff. ¹⁴ 14 Die Studie von K. Wolzendorff, Der Polizeigedanke des modernen Staats, Breslau 1918, Neudr. Aalen 1964, bildet hier die Ausnahme. ¹⁵ 15 O. Mayer, aaO., 2. Aufl., S. 222. ¹⁶ 16 Th. Maunz, Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57, Vgl. auch Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk,

- ⁵⁰ Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

467



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 120

40 Thoma, R., Der Polizeibefehl im badischen Recht, Tübingen 1906, S. 48 f. mit dem in diesem Zusammenhang entscheidenden Passus: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnte oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau herabzudrücken, die gute Ordnung zu stören droht. Als positive Förderung im Gegensatz zur Ordnungsbewahrung kann jede Bestrebung bezeichnet werden, welche die gewohnte Ordnung auf irgendeinem Gebiete durch eine bessere zu ersetzen."



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Vorbedingung einer gedeihlichen Koexistenz aller mit allen, als Grundlage des Gemeinlebens gilt." ⁴⁹ 49 H. Rosin, aaO. (Anm. 35), S. 306 ff., bes. 316. ⁵⁰ 50 R. Thoma, aaO. (Anm. 43), S. 49. Der entscheidende Passus lautet ⁵⁰ im Zusammenhang: "Die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung, der erreichte Kulturzustand, die gesicherte Errungenschaft fortschreitender Zivilisation, die von jeher gewohnte oder sonst als gerecht und notwendig empfundene Ordnung des Beieinanderlebens; das alles hat für ⁵⁰ unser Rechtsgefühl eine so gesicherte Existenzberechtigung, daß wir es billigen, wenn der Einzelne Beschränkung und Zwang dulden muß, sobald ⁵⁰ er diese gute Ordnung durch seine Betätigungen stört, oder zu stören sich ⁵⁰ anschickt. Ordnung eines jeden Lebensgebietes ist der auf ihm erreichte ⁵⁰ gesicherte Kulturzustand. Ordnungswidrig ist jede Betätigung der ⁵⁰ individuellen Freiheit, welche das erreichte Niveau herabzudrücken, die ⁵⁰ gute Ordnung zu stören droht. Als positive Förderung im Gegensatz zur ⁵⁰ Ordnungsbewahrung kann jede Bestrebung bezeichnet werden, welche die ⁵⁰ gewohnte Ordnung auf irgend einem Gebiete durch eine bessere ersetzen ⁵⁰ will, gleichgültig, ob es sich um eine Angelegenheit der Sicherheitsbewahrung oder der Wohlfahrtsförderung handelt. Beschränkung und Zwang ⁵⁰ sind

- ⁵⁰ Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

468

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 121

43 Für Bayern s. Mayer, F., *Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"*, DVBl 1959, S. 214 ff.

Textstelle (Originalquellen)

der Person oder ⁹ des für die Sache Verantwortlichen gerichtet sind, die Rechtssphäre der ⁹.Betroffenen beeinträchtigen. ⁹ 105 ¹⁰ 10 Dazu im einzelnen § 1. ¹¹ 11 Vgl. auch Mayer: *Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"*, DVBl. 1959, 449; Loschelder: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zur Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; Klüber: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ¹¹ und Ordnung, DVBl. 1957, 827; Krauthausen:

- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. #P#DM 19,80

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

469

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

49 Höhn, R., Altes und neues Polizeirecht, in: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 24; s. auch Hamel, W., Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Frank, H. (Hrsg.), Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 384: "Es gibt kein positives Gesetz, aus dem die heutige Zuständigkeit der Polizei abgelesen werden könnte. Rechtsgrundlage der Polizei ist vielmehr lediglich das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler - eine Erkenntnis, die durch den liberalen Positivismus nur verdeckt wurde. Sollten einmal die Aufgaben der Polizei im Gesetz ihre Formulierung finden, so könnte das Gesetz nichts weiter als den Sinn der Staatshoheit umschreiben: nämlich das Volk nach seinem Wesen zu gestalten."

Textstelle (Originalquellen)

eine Funktion in der Gemeinschaft hat"²², über deren Erfüllung die Polizei zu wachen hat, bedarf diese weder einer begrifflichen Kompetenzumschreibung noch einer besonderen rechtlichen Kompetenzbegründung: "Es gibt kein positives Gesetz, aus dem die heutige Zuständigkeit der Polizei abgelesen werden könnte. Rechtsgrundlage der Polizei ist vielmehr lediglich das Wesen der Staatshoheit und ihre Ausgestaltung durch den Führer und Reichskanzler - eine Erkenntnis, die durch den liberalen Positivismus nur verdeckt wurde. Sollten einmal die Aufgaben der Polizei im Gesetz ihre Formulierung finden, so könnte das Gesetz nichts weiter als den Sinn der Staatshoheit umschreiben: nämlich das Volk nach seinem Wesen zu gestalten."²³ Läßt sich mithin der Polizeigedanke des konstitutionellen Liberalismus durch seine besondere Fernstellung zur Staatsgewalt und ihren Eigenzwecken, der Polizeigedanke des totalitären NS-Staates hingegen durch

- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 15

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

470

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 123

53 Siehe bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 14, der auf den [Beschluß des KG Berlin JW 1935, II](#), S. 1507, verweist; [dazu die](#) allgemeine Verfügung des Justizministers v. 8. August 1933 [über die "Wahrung der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), welche das Grüßen mit erhobenem rechten Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.

Textstelle (Originalquellen)

Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet.¹⁷ 17 Vgl. [Beschluß des KG Berlin](#) v. 8. Feb. 1935, [JW 1935, II](#), S. 1507; [dazu die](#) Allg. Verfg. des Just. Min. vom 8. Aug. 1933 [über die "Wahrung¹⁷ der Ordnung und Würde bei Abhaltung von Gerichtssitzungen"](#), welche das Grüßen mit erhobenem rechtem Arm bei Betreten und Verlassen eines Gerichtssaales zur Pflicht machte.¹⁸ 18 Vgl. das Beispiel bei W. Hamel, Wesen und Rechtsgrundlagen der Polizei im nationalsozialistischen Staate, in: Hans Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 381 ff., 388.¹⁹ 19 W. Hamel, s. vorige Note, ferner: Sinn und

- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 39

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

471

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

57 Unklar war die Aufgabe des Polizeirechtsausschusses allerdings von Beginn an, wie die unterschiedlichen Anknüpfungspunkte in den Grußworten von Reichsminister Frank und Reichsführer SS Himmler dokumentieren.

Reichsminister Frank: "Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird **uns** der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitsphäre des Einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. ... Ich brauche Sie hier nur an die berühmte Grundlage aller polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im badischen oder bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise **klar zu machen**, welche Fülle von schöpferischer Neuarbeit die deutsche Öffentlichkeit von Ihnen, meine Herren, verlangt, damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist." (In: Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R., Grundfragen der deutschen Polizei, 1937, S. 9) Andere Erwartungen offensichtlich in der sich unmittelbar anschließenden Rede von Reichsführer SS Himmler: "Ihre Aufgabe wird es nun sein, meine Herren, dafür zu sorgen, daß dieses Recht in wenigen Grundbegriffen verankert wird. Die Grundbegriffe müssen allerdings auf diesem Wege gefunden werden. Denn was wir tun, das ist lediglich die Wiederinkraftsetzung des ältesten Rechtes unseres Volkes. Wir schaffen hier nichts Neues, sondern müssen versuchen, wieder dort anzuknüpfen, wo der Faden unseligerweise vor Jahrhunderten abgerissen wurde. Die Rechte paßten immer auf jede Zeit, nur die Grundbegriffe müssen in Ordnung sein und müssen dem Blut und dem aus dem Blut entsprungenen Geist und Körper unseres Volkes entsprechen. Glückt es Ihnen, dieses Recht zu formulieren und in Sätze zu fassen, nicht in Paragraphen niederzulegen, sondern in weise und kluge Sätze, die selbst dem einfachsten, juristisch nicht gebildeten Menschen einleuchten, dann werden Sie ein großes Werk getan haben, daß dann eines der ganz großen Werke der nationalsozialistischen Freiheitsbewegung sein wird." (In: Ebenda, S. 15 f.)



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

der Anwendung seiner Staatsmacht zu sehr von Willkürakten leiten, von dem Gesichtspunkt: "Gewalt geht vor Recht!", ohne Rücksicht auf den Anspruch des einzelnen auf Rechtssicherheit. Immer wieder wird die Klage erhoben, immer wieder wird und der Vorwurf gemacht, in Deutschland herrsche Rechtsunsicherheit und Rechtsverfall, der Nationalsozialismus bedeute die Zertrümmerung der Freiheitsphäre des einzelnen. Diese Klagen kennen Sie so gut wie ich. Sie sind nichts anderes als der Ausdruck der Besorgnis der Feinde unseres systems, daß wir in der Anwendung der Urfunktionen unseres völkischen Gemeinschaftslebens das scharfe Schwert der Verteidigung unseres eigenen nationalen Seins allzu energisch gebrauchen könnten. Ich sehe die Verbindung von Recht und Polizei im wesentlichen in drei großen Gesichtspunkten, damit der Polizeiakt im einzelnen in jedem Falle auch polizeilichen Verfassungsnormen zu erinnern, den berühmten § 10 II 17 im Allgemeinen Landrecht Preußens und an die entsprechenden Vorschriften im Badischen oder Bayerischen Polizeistrafgesetzbuch, um Ihnen nur andeutungsweise klarzumachen, welche Fülle von schöpferischer Neuarbeit die deutsche Öffentlichkeit von Ihnen, meine Herren, verlangt, damit endlich den unsäglich elenden Zuständen bei dem rechtlichen Unterbau des polizeilichen Vorgehens ein Ende bereitet wird und das polizeiliche Vorgehen bis in die kleinsten Aktionen der Polizei hinein klar fundiert ist. In diesen drei Gebieten; Polizeiverfassungsrecht, Polizeidienstrecht und Polizeiwirkungsrecht wird Ihnen ein Leitmotiv für Ihre Verhandlungen gegeben sein. Ich möchte aber anoch ein viertes Gebiet des

- 147 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn..., 1937, S. 8
- 147 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn..., 1937, S. 9

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

472

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 125

62 So Maunz, Th., Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57; kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVG RVwBl 1941, 407 f.: "Dazu ist zu bemerken, daß (für einen polizeilichen Eingriff) nicht nur eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, das heißt eine für den Bestand des Staates oder für Leib und Leben und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 PVG neben dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch die Gefahr für die öffentliche Ordnung in Frage, worunter bei Auslegung nach nationalsozialistischen Grundsätzen ganz allgemein jede zu befürchtende Störung der Belange der Volksgemeinschaft zu verstehen ist, die nicht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit droht und vor der die Volksgemeinschaft ebenfalls von der Polizei zu schützen ist."

Textstelle (Originalquellen)

zu identifizieren, und die Aufrechterhaltung der Strafrechtsordnung der öffentlichen Sicherheit zurechnet); Friedrichs, Polizeiverwaltungsgesetz, 2. Aufl., Berlin 1932, §14 Anm. 22 ff.; Klausener-Kerstiens-⁴² Kempner, Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931, Berlin 1932, §14 Anm. 9.⁴³ 43 Kennzeichnend etwa PrOVGE 88, 217 ff., nach dem die öffentliche Ordnung nicht nur die Verhinderung von Gesundheitsgefahren, sondern auch von⁴³ Geruchsbelästigungen fordert, sofern diese über das zumutbare Maß hinausgehen. Vgl. ferner PrOVGE 101,129 ff. (131).⁴⁴ 44 Vgl. z. B. OVG Münster, OVG 9, 90; 16, 289; 18, 294; 20, 129; OVG Lüneburg, OVG 11, 292; 12, 340; 16, 471; 17, 444; Hess. VGH, ESVGH 1, 232; 4, 199; 15, 222.⁴⁵ 45 Als Bestandteil der öffentlichen bzw. als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung werden gewertet: Damenringkampf:

Die Flucht in die gencklautcln, 193J- Berner, Wandlungen dei Poliiiebegriffi seit i?4J. DVDI. S. 810 ff. (S. "17). " RVtrwBl. 1941 S. "07/408. fal 1959 Mayer I Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung" 453 bemerken, daß "(für eincn polizeilichen Eingriff)" nicht nUr eine Gefahr im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs in Betracht kommt, d. h. eine für den Bestand des Staates ",ler Für Lc'h und Lehen und Vermögen bestehende Gefahr, welche die schwerste Form einer Schädigung der Interessen der Volksgemeinschaft darstellt; vielmehr kommt nach § 14 pyG neben dieser Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch dw Gefahr für die öffentliche Ordnung in Frage, worunter bei Auslegung nach nationalsozialistischen Grundritten ganz allgemein jede zu befürchtende Störung der BellDgC der Volksgemeinschaft zu verstehen ist, die nicht ju! dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit droht und vor der die Volksgemeinschaft ebenfalls von der Polizei zu nhin/cn ist." Die Entscheidung hat dann aus diesen Überlegungen schließlich noch die Konsequenzen gezogen und du- These aufgestellt "Aufgabe der Polizei ist, dem Schutz

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#
- 56 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Be..., 1959, S. 0

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
473

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 126

64 Vgl. Buchheim, H., Die [Aktion "Arbeitsscheu Reich"](#), in: Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte, Bd. 2, Stuttgart 1966, S. 169-195; Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 290, berichtet, daß vor Beginn der Aktion 200 [Verhaftungen pro](#) Kriminalpolizeileitstellenbezirk gefordert waren. [Die unteren Kriminalpolizeibehörden](#) übererfüllten diese Forderungen [um ein Vielfaches](#); [allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg](#) wurden [statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl 700 Menschen verhaftet](#).

Textstelle (Originalquellen)

[Aktion Arbeitsscheu Reich](#)" bekannt wurden, sind reichsweit etwa 11.000 "Arbeitsscheue" verhaftet worden. Mindestens zweihundert [Verhaftungen pro](#) Kriminalplizeileitstellenbezirk hatte Heydrich gefordert. [Die unteren Kriminalpolizeibehörden](#) erfüllten diese Forderung [um ein Vielfaches](#). [Allein im Kriminalpolizeileitstellenbezirk Hamburg](#) wurden, [statt der von Heydrich geforderten Mindestzahl](#) von zweihundert, siebenhundert [Menschen verhaftet](#), davon im Stadtgebiet von Hamburg allein dreihundert. Aus dem "Pik As", dem Nachtasyl in der Neustädterstraße, wurden mehrere Male nachts

- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987, S. 4

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

474

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 126

65 Ayaß, W., Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert (Gutachten), in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Wiedergutmachung und Entschädigung für nationalsozialistisches Unrecht, Zur Sache 3/87, Bonn 1987, S. 291: **Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 insgesamt Gefangenen 7723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1621 Politische, 1064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4582 Arbeitsscheue. ... In den Konzentrationslagern hatten die mit dem "schwarzen Winkel" gekennzeichneten "Asozialen" eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen.**

● **33%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

die Sorge für seine Unterhaltung der Allgemeinheit". Vom Sommer ¹⁹³⁸ bis zur Reichskristallnacht im November ¹⁹³⁸ bildeten die verhafteten "Asozialen" in den Konzentrationslagern die absolut größte Häftlingskategorie. **Im Konzentrationslager Sachsenhausen hatte die Häftlingszahl zu Jahresbeginn 1938 noch bei 2500 gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6000 "ASO-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli Am Jahresende 1939 befanden sich gemäß dieser Quelle noch 8212 Personen als "Asoziale" in Vorbeugungshaft. Zum Jahresende 1940 sank die Zahl leicht auf 6824, darunter 918 Frauen (Jahrbuch Amt V, S. 5 und 45).**

gelegen. Durch die Einlieferung von insgesamt 6.000 "Aso-Häftlingen" vervielfachte sich dort die Häftlingszahl im Sommer 1938. Ähnlich war die Situation in Buchenwald, wo die am 1. Juli 1938 **insgesamt gefangenen 7.723 Menschen von den Wachmannschaften in folgende Kategorien eingeteilt wurden: 1.621 Politische, 1.064 Berufsverbrecher, 8 Emigranten, 397 Bibelforscher, 4 Homosexuelle und 4.582 Arbeitsscheue (weitere Kategorien insgesamt 47 Menschen) . In den Konzentrationslagern hatten die mit dem "schwarzen Winkel" gekennzeichneten "Asozialen" eine überdurchschnittliche Todesrate aufzuweisen. Außer in Arbeitshäusern und Konzentrationslagern wurden sog. Asoziale und Arbeitsscheue auch in "Lagern für geschlossene Fürsorge", Verwahranstalten der Fürsorge wie das**

- 148 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus..., 1987, S.
- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987, S. 5

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

475

Textstelle (Prüfdokument) S. 127

67 Maunz, Th., [Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57](#); vgl. auch [Schmitt, C, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet](#). Selbstverständlich war die Berufung auf die tradierte polizeirechtliche Generalklausel nur ein Medium, um die Maßnahmen des NS-Staates zu "legitimieren", vgl. dazu Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*, Frankfurt a. M./New York 1984, passim; zur Bedeutung von Normen für die nationalsozialistische Justiz vgl. insbesondere Maus, I., "Gesetzesbindung" der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen, in: Dreier, R./Sellert, W. (Hrsg.), *Recht und Justiz im "Dritten Reich"*, Frankfurt a. M. 1989, S. 81 ff

Textstelle (Originalquellen)

Aufl. hrsg. v. P. Kurtzig, Leipzig 1927, S. 115 ff.¹⁴ 14 Die Studie von K. Wolzendorff, *Der Polizeigedanke des modernen Staats*, Breslau 1918, Neudr. Aalen 1964, bildet hier die Ausnahme.¹⁵ 15 O. Mayer, aaO., 2. Aufl., S. 222.¹⁶ 16 Th. Maunz, [Gestalt und Recht der Polizei, Hamburg 1943, S. 57](#), Vgl. auch [Carl Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, Hamburg 1933, S. 43, der den Begriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung als "nicht norm-, sondern situationsgebunden" bezeichnet](#).¹⁷ 17 Vgl. Beschluß des KG Berlin v. 8. Feb. 1935, JW 1935, II, S. 1507; dazu die Allg. Verfg. des Just. Min. vom 8. Aug. 1933 über die "Wahrung"¹⁷ der Ordnung und Würde bei

- 50 Denninger, E.: *Polizei in der freih...*, 1968, S. 39

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

476

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

68 [Ruhm von Oppen, B., Documents on Germany under the Occupation 1945-1955, London 1955, S. 385 ff.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Zie de verslagen van de sessies (archieff BuZa), resp.p.6 en p.5;voor de wet op de reorganisatie van de Duitse kolen-,ijzer- en staalindustrie n, zie Beate [Ruhm von Oppen, Documents on Germany under Occupation 1945-1954, London 1955,p. 335-336j Clay Papers, vol.II, nr.580 en 591.](#) 32. Zie de verslagen van de sessies (archieff BuZa), resp.p.6 en p.7-8; FRUS 1948 II, p.307-308 (Annex E). 33. Zie de verslagen van de sessies (

- 149 POLITIEK E OPSTELLE N 5, 1986, S. 19

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

477

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 127

70 Maunz, Th., [Gestalt und Recht der Polizei](#), Hamburg 1943, S. 5: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. In sechsjähriger intensiver Friedensarbeit hat sie sich auf die Bewährungsprobe einer außergewöhnlichen Lage eingestellt. Der Krieg und seine Erfordernisse haben Vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist. In seinem Lichte gewinnen mannigfache, sonst als nebengeordnet erscheinende Rechtsakte und Organisationsmaßnahmen bei besinnlicher Rückschau ein neues Gewicht. Die Planung war, wie wir heute erkennen können, umfassend und weit ausschauend. Jede Kriegsarbeit setzt auch die Bedingungen für die kommende Friedensarbeit. ... Das für den Kriegsfall geschaffene Recht bleibt teils, als allgemein brauchbar bewährt, Dauerbestandteil der Rechtsordnung, teils muß es wieder abgetragen werden. Ein bloßes Zurück in den alten Stand gibt es erfahrungsgemäß nicht. Es gibt nur ein Weiterschreiten auf dem eingeschlagenen Weg zu immer Neuem. Das gibt dem Kriegsrecht auch der Polizei ein Gewicht, das weit über eine bloße Tagesaktualität hinausschwingt."



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Wirkungen, ihren Inhalt und ihre Rechtmäßigkeit nicht zum Gegenstand ihrer Prüfung machen." ([Gestalt und Recht der Polizei](#), 1943) Weiter heißt es über die Rolle der Polizei: "Die deutsche Polizei ist nicht unvorbereitet in den Krieg eingetreten. Der Krieg und seine Erfordernisse haben vieles klar hervortreten lassen, was in der Vorkriegszeit an polizeilicher Arbeit geleistet werden mußte und geleistet worden ist" Die Polizei ist nach der Machtergreifung zu einem überragenden Bestandteil des deutschen Staates aufgestiegen." (Ebenda) Mit seinen Staats- und verwaltungsrechtlichen Arbeiten gehörte Maunz zu den

- 150 BRAUNBUCH Kriegs- und Naziverbreche..., 1968, S. 421

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

478



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 129

77 Art. 70 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung: "Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform." Art. 55 Ziff. 2 Satz 3 Bayerische Verfassung: "Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung."

Textstelle (Originalquellen)

es verlangt oder zuläßt. Entsprechende Vorschriften : Bremen, Art. 3 III; Hessen, Art. 2 II; Rheinland-Pfalz, Art. 2 (ferner ¹⁵⁴ früher: Württemberg-Baden, Art. 2 IV, dazu Württemberg-Baden VGH, VerwRspr. ¹⁵⁴ Bd. 5, S. 553). - Bayern, Art. 70 I: Die für alle verbindlichen Gebote und Verbote bedürfen der Gesetzesform. - Berlin, Art. 45 I: Die für alle verbindlichen ¹⁵⁴ Gebote und Verbote müssen auf Gesetz beruhen. - Niedersachsen, Art. 32: Allgemeinverbindliche Anordnungen der Staatsgewalt, durch die Rechte oder Pflichten begründet,

den einzelnen Staatsministerien obliegt der Vollzug der Gesetze und Beschlüsse des Landtags. Zu diesem Zwecke können die erforderlichen Ausführungs- und Verwaltungsverordnungen von ihr erlassen werden. Rechtsverordnungen, die über den Rahmen einer Ausführungsverordnung hinausgehen, bedürfen besonderer gesetzlicher Ermächtigung. 3. Die Staatsregierung beschließt über alle dem Landtag zu unterbreitenden Vorlagen. Die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung bleibt einer Vereinbarung zwischen Landtag und Staatsregierung auf

- 151 Jesch, Dietrich: Gesetz und Verwalt..., 1961, S. 1
- 152 Verfassung des Freistaates Bayern, 1946, S. 55

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

479

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 130

82 Mayer, F., Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl 1959, S. 453.

Textstelle (Originalquellen)

der Person oder ⁹ des für die Sache Verantwortlichen gerichtet sind, die Rechtssphäre der ⁹.Betroffenen beeinträchtigen. ⁹ 105 ¹⁰ 10 Dazu im einzelnen § 1. ¹¹ 11 Vgl. auch Mayer: Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit ¹¹ und Ordnung", DVBl. 1959, 449; Loschelder: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zur Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; Klüber: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ¹¹ und Ordnung, DVBl. 1957, 827; Krauthausen:

- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. #P#DM 19,80

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

480



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

87 Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 1989, Art. 20 Rdnr. 21: **Das Prinzip "enthält keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote"** (BVerfGE 52, 131, 144; 65, 283, 290; 74, 129, 152). Die Praxis wird dem nicht gerecht, wenn sie das, was sie als richtig und gerecht ansieht, einfach mit dem "Rechtsstaatsprinzip" begründet. Schärfer noch Kunig, Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 110: **"Die Darlegungslast für die Existenz eines allgemeinen Rechtsstaatsprinzips trägt damit derjenige, der mit ihm operiert, nicht derjenige, der geschriebenes Recht anwendet - exakt das Gegenteil wird man als die heute 'herrschende' Meinung ansehen können"**. Grundlegend kritisch zur Herausbildung des Rechtsstaatsprinzips in der jüngeren deutschen Verfassungsliteratur: Ridder, H./Bäumlin, R., in: Wassermann, R. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, 2. Aufl., Neuwied 1989, Art. 20 Rdnr. 35 ff.; Ridder, H., Die neueren Entwicklungen des "Rechtsstaats", in: Wahrheit, Wahrhaftigkeit in der Rechtsphilosophie, Festschrift für H. Klenner (hrsg.v. K. H. Schöneburg), Berlin 1987, S. 116 ff.; Ridder, H., Verfassungsrecht oder Staatsrecht, in: BlfduintPol 1988, S. 660 ff.; ebenso mit informativer historischer Perspektive, Maus, I., Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaates, in: Tohidipur, M. (Hrsg.), Der bürgerliche Rechtssta

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

allerdings "wegen der Weite und Unbestimmtheit des Rechtsstaatsprinzips mit Behutsamkeit vorzugehen" ist (BVerfGE 57, 250/276; 70, 297/308; völlig gegen eine derartige Konkretisierung des allgemeinen Rechtsstaatsprinzips Mü 21; wohl auch Ipscn 223). **Das Prinzip "enthält keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote oder Verbote"** (BVerfGE 52, 131/144; 65, 283/290; 74, 129/ 152). Die Praxis wird dem nicht gerecht, wenn sie das, was sie als richtig und gerecht ansieht, einfach mit dem "Rechtsstaatsprinzip" begründet (vgl. unten Rn. 22). Im einzelnen ergeben sich aus dem Rechtsstaatsprinzip Folgerungen für die Bestimmtheit, die Rechtssicherheit und den Vertrauensschutz (unten Rn. 38-55), für den wirksamen Rechtsschutz

- 153 Jarass/Pieroth: Grundgesetz für die..., 1989, S. 29

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

481



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 131

88 Zuletzt BVerfGE 67, 157; 71, 108, für den Bereich der Grundrechte; BVerfGE 68, 1, 130 (abweichendes Votum), für den Bereich der Staatsorganisation. **Ob daneben auch aus dem Demokratieprinzip oder anderen Prinzipien der Staatsorganisation Fälle des Parlamentsvorbehalts abgeleitet werden können**, ist umstritten: Umstandslos aber unkritisch bejahend Degenhart, Chr., Staatsrecht I, Staatszielbestimmungen, Staatsorgane, Staatsfunktionen, 6. Aufl., Heidelberg 1990, Rdnr. 17: zweifelnd Kunig, Ph., Das Rechtsstaatsprinzip, Tübingen 1986, S. 317, 319 ff.; Jarass, H. D./Pieroth, B., Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München 1989, Art. 20 Rdnr. 35; Arnim, H. H. v., Zur "Wesentlichkeitstheorie" des Bundesverfassungsgerichts, DVBl 1987, S. 1241 ff.

Textstelle (Originalquellen)

des Bundes (Rn. 2 zu Art. 115) oder die Inkompatibilität von Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Rn. 4 zu Art. 137). Man kann insoweit von organisationsrechtlichen Gesetzesvorbehalten sprechen (oben Rn. 28). **Ob daneben auch aus dem Demokratieprinzip oder anderen Prinzipien der Staatsorganisation Fälle des Gesetzesvorbehalts abgeleitet werden können**, erscheint zweifelhaft ->1 c (so aber Degenhart 17). Schöpft man die speziellen Regelungen des GG aus. kann darauf verzichtet werden (anders wohl Hesse 654). Verbleibende Lücken

- 153 Jarass/Pieroth: Grundgesetz für die..., 1989, S. 35

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

482

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 133

95 [Auf diese Entscheidung weist auch Klein](#), H.-H., Zur Auslegung des Rechtsbegriffs der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, DVBl 1971, S. 234 [hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung.](#)

Textstelle (Originalquellen)

Rupp u. Zuleeg (Nachw. Fn. 6). 41 VGH n. F. Bd. 4/II, S. 194 (205). 42 So Mayer, Die Eigenständigkeit (Nachw. Fn. 7), S. 224. 43 Ebenda. 44 Erbel, DVBl.1972, S. 479 und Erichsen (Fn. 20), S. 197 ff. 45 [Auf diese Entscheidung weist auch Klein](#), DVBl. 1971, S. 234 [hin. Die Entwurfsbegründung eines einheitlichen Polizeigesetzes bezieht sich ausdrücklich auf diese Entscheidung, s. die Einleitung.](#) ⁴⁸ [In Anlehnung an RGSt 11, 185 \(192\); BGHSt 13, 241; weitere Nachweise bei BVerfGE 26, S. 841. 47 Heinitz, Zur Verfassungsmäßigkeit der Strafbestimmung gegen den groben Unfug, in: Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, 1968, S. 47 ff. Verkehrssitte gebracht wurden](#)⁴⁸. Im Hinblick auf die Entscheidung

- ⁴⁸ Peine, Franz Joseph: Öffentliche Or..., 1979, S. 0

● **8%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

483

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 137

109 Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 31, der auf die Beispiele Sexualität und Politik verweist. Lassen nämlich die in beiden Beispielsgruppen erheblich werdenden Moralpositionen bzw. politischen Toleranzvorstellungen je nach Religionszugehörigkeit des entscheidenden Gerichts unterschiedliche Bewertungen vergleichbarer Sachverhalte durchaus zu, so ist der häufig anzutreffende Verweis auf die "örtliche Relativität" der öffentlichen Ordnung wenig geeignet, daran geknüpfte Einwände zu zerstreuen. Fraglich wird die Tolerierung differierender Ordnungsvorstellungen der Polizeibehörden vor allem, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der allenfalls - darauf hat Hill hingewiesen - durch unterschiedliche Landesgesetze und nach örtlichen Besonderheiten nur dann verschieden eingeschränkt werden könnte, wenn dies Gegenstand der Ortsgesetzgebung sein könnte. (Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 91).

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zur eigenen hinreichend bestimmten Regelung nicht einfach durch Verweis auf die Rechtsprechung entziehen. Schließlich erscheint die örtliche Relativität der öffentlichen Ordnung vor allem dann fraglich, wenn man bedenkt, daß das Grundrechtssystem allen Bürgern im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG einen gleichen Freiheitsraum garantiert, der allenfalls durch unterschiedliche Landesgesetze und nach örtlichen Besonderheiten nur dann verschieden eingeschränkt werden könnte, wenn dies Gegenstand der Ortsgesetzgebung sein könnte". b) Unbestimmtheit hinsichtlich Normsetzung, Normgeltung, Normanwendung Diese Unbestimmtheit in inhaltlicher, zeitlicher und örtlicher Hinsicht läßt sich deutlich sowohl im Hinblick auf Normsetzung und Normgeltung als auch

- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 91

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

484

Textstelle (Prüfdokument) S. 139

120 Hill, H., Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht, DVBl 1985, S. 92, der im Ergebnis aber auch kritisch zu bedenken gibt, daß die Exekutive unzulässigen Einfluß auf die Inhaltsbestimmung von Normen nehme: "Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt."

Textstelle (Originalquellen)

und die Durchsetzung einer entsprechenden Ordnung. Weder Organisation noch Verfahren der Verwaltung sind hierzu ausreichend, noch ist der Inhalt ihrer Entscheidung in rechtsstaatlicher Weise vorhersehbar. Statt eines institutionalisierten, verfahrensrechtlich legitimierten Interessenausgleichs mit dem Ziel demokratischer Konsensgewinnung fände lediglich eine administrative, in ihrem Zustandekommen nicht transparente und ihrem Ergebnis nicht vorhersehbare sowie die pluralistische Interessenvielfalt nur unzureichend berücksichtigende Entscheidung der Verwaltung statt. Sie würde den Anforderungen an die Bedeutung dieser Entscheidung für die Grundrechtsausübung des einzelnen und die Ordnung des Zusammenlebens nicht gerecht werden und könnte daher

- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öff..., 1985, S. 92

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

485

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 140

123 Schon Dürig, G., Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79 (1953), S. 1 f., 64, hebt hervor, daß das öffentliche Interesse als Ermächtigung jeden Staatshandelns mehr ist als eine bloße Summierung parallel laufender oder sich deckender Einzelinteressen.

Textstelle (Originalquellen)

Salzburg - München 1968, S. 797 ff. Die scheinbare Modifizierung bei Verdross, Die systematische⁵³ Verknüpfung von Recht und Moral, ebd., S. 515 ff., wirkt sich nur auf der Ebene der hypothetischen Grundnorm aus.⁵⁸ 58 Dürig, Art. 2 des Grundgesetzes und die Generalermächtigung zu allgemeinpolizeilichen Maßnahmen, AöR 79, 57 ff.; Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, München 1971, Art. 2 Abs. 1 RdZiff. 72 ff. Auf die Kritik an der Immanenzlehre (insbes. durch W. R. Beyer, Anm. zu BGH, NJW 54, 713;⁵⁸ Löffler, Darf die Verwaltung in das Grundrecht der Pressefreiheit eingreifen?, DÖV 57, 897 ff. [der, S. 899, die Begriffe "öffentliche Sicherheit und Ordnung"⁵⁸ geradezu als magna Charta aller totalitären Staaten bezeichnet];

- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. #P#Berlin 1943, S. 106 ff.#A#

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

486

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 147

146 Gleichlautende Bedenken schon bei Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 452; und Thiele, W., Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der "öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, S. 10.

Textstelle (Originalquellen)

der Person oder ⁹ des für die Sache Verantwortlichen gerichtet sind, die Rechtssphäre der ⁹.Betroffenen beeinträchtigen. ⁹ 105 ¹⁰ 10 Dazu im einzelnen § 1. ¹¹ 11 Vgl. auch Mayer: [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl. 1959, 449; Loschelder: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zur Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; Klüber: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ¹¹ und Ordnung, DVBl. 1957, 827; Krauthausen:

- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. #P#DM 19,80

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

487

Textstelle (Prüfdokument) S. 150

156 Fraenkel, E., Deutschland **und die** westlichen Demokratien, 7. Aufl. Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1979, S. 49, 65, 185 f.; zum Pluralismus als verfassungstheoretisches Konzept s. Preuß, U. K., Politische Ordnungskonzepte **in der** Massengesellschaft, in: **Habermas, J. (Hrsg.),** **Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"**, Frankfurt a. M. 1979, S. 340 ff., 259 ff.

Textstelle (Originalquellen)

mus zum Korporatismus. Opladen, Westdeutscher Verlag, 1979 K. von Beyme: Der Neo-Korporatismus **und die** Politik des begrenzten Pluralismus **in der** Bundesrepublik. In: J. **Habermas (Hrsg.):** **Stichworte zur "Geistigen Situation der Zeit"**. Frankfurt. Suhrkamp, Bd. 1, 197s>, S. 229-262 K. von Beyme: Interessengruppen in der Demokratie. München, Piper, '1980 7. Theorien des Klassenkonflikts Bis heute wird die Theorie des Klassenkampfes von vielen als die

- 154 Beyme, K. v.: Die politischen Theor..., 1972, S. 226

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

488

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 151

160 Denninger, E., Polizei und demokratische Politik, JZ 1970, S. 146 f.;
ähnlich ders., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin,
1968, S. 34: "Die freiheitliche Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa
zu einer aristokratisch unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur
Erzeugung des Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit und
notwendig jenes Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht
feststehen, sie braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen."

Textstelle (Originalquellen)

dadurch, daß die Suche nach vorgeblich überparteilichen Instanzen in der
Überschätzung von Kaiser und Präsident, Einheit und Großer Koalition,
Verwaltung und Recht institutionelle Gestalt annimmt."⁶⁶ Die freiheitliche
Demokratie bedarf also - im Unterschied etwa zu einer aristokratisch
unterbauten Monarchie - zur Hervorbringung, zur Erzeugung des
Gemeinwesens als einer politisch handlungsfähigen Einheit notwendig jenes
Bereiches, in welchem Mehrheit und Minderheit noch nicht feststehen, sie
braucht den Konflikt der Ideen und der sie tragenden Gruppen⁶⁷. Die Aktivität
der Bürger im ständigen Prozeß dieser Auseinandersetzungen ist für die
Demokratie konstitutiv. Deshalb bezeichnen wir die verfassungsmäßige
Stellung des Bürgers in dieser Hinsicht

- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 34

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

489



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 152

163 Der weitere, aus dem Aspekt des 'Minderheitenschutzes' entwickelte Einwand bei Denninger, E., Polizei in der freiheitlichen Demokratie, Frankfurt a. M./ Berlin, 1968, S. 31 ("Die rechtsstaatliche **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfach hin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.**"), wenn schon nicht das Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es nach demokratischer Vorstellung dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, "nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen wird, sondern, daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist, wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip (Achterberg, N., "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin 1973, S. 34).

● **52%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

zu ermitteln. Nach demokratischen Grundsätzen können nicht die Wertmaßstäbe des Amtsrichters, des Landrates oder Polizeipräsidenten verbindlich sein, sondern nur die der Bevölkerung insgesamt. Die rechtsstaatlich **gebotene Achtung der Meinungen auch der Minderheit verbietet es, öffentliche Ordnung einfachhin auf Seiten der Mehrheit zu suchen.** Aber wo soll die Grenze zwischen Ordnungstörer und schutzwürdiger Minderheit gezogen werden? Die Antworten hoch angesehener Polizeirechtswissenschaftler bezeugen

auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß dieser in der Demokratie verankert wäre. Der Hinweis auf sie ist vielmehr wenig ergiebig; denn wenn schon nicht das ganze Volk oder seine Repräsentanz zu derselben Sachentscheidung kommt, so entspricht es dem Willen des gesamten Volkes jedenfalls eher, wenn derjenige der Mehrheit und nicht derjenige einer Minderheit zur Grundlage einer Entscheidung gemacht wird⁷⁸. Doch ergibt sich gerade hieraus, daß gegen die Mehrheit ausübbarer Minderheitenrechte sich nur auf Verfahrens-, nicht aber auf Sachfragen beziehen können, wie dies im Parlamentsrecht auch der Fall ist. Daraus aber folgt weiterhin, daß der Minderheitenschutz im Bereich der öffentlichen Ordnung nicht nur durch das Opportunitätsprinzip abgefangen werden kann, woran die Befürworter eines solchen immerhin auch noch hätten denken können, sondern daß er zur Lösung der Problematik ebenso irrelevant ist wie sein Korrelat, das Mehrheitsprinzip. Nach allem ergeben auch die Bedingungen des pluralistischen Staates die Unhaltbarkeit der These, die öffentliche Ordnung werde durch Wertvorstellungen oder durch außerrechtliche Normen der Sittlichkeit

- 50 Denninger, E.: Polizei in der freih..., 1968, S. 31
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): Öffentliche..., 1973, S. 34

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

490

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 154

171 Mayer, F., [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung"](#), DVBl 1959, S. 454; Samper, R., [Abschied vom Spezialermächtigungsprinzip? Anmerkungen zum Entwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes](#), BayVwBl 1974, S. 547; Peine, F.-J., Die öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung 1979, S. 49.

Textstelle (Originalquellen)

der Person oder ⁹ des für die Sache Verantwortlichen gerichtet sind, die Rechtssphäre der ⁹.Betroffenen beeinträchtigen. ⁹ 105 ¹⁰ 10 Dazu im einzelnen § 1. ¹¹ 11 Vgl. auch Mayer: [Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit ¹¹ und Ordnung"](#), DVBl. 1959, 449; Loschelder: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in ihrem Verhältnis zur Leistungsverwaltung, DVBl. 1957, 819; Klüber: Die Wahrung der öffentlichen Sicherheit ¹¹ und Ordnung, DVBl. 1957, 827; Krauthausen:

Monumentalbauten in der Regel auch Baudenkmäler sind. Neben den einschlägigen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes sind weiterhin auch die materiellrechtlichen Bauordnungsvorschriften der Art. 3 und 11 BO zu beachten. [Abschied vom Spezialermächtigungsprinzip? Anmerkungen zum Entwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes](#) Von Dr. Rudolf Samper, Oberstaatsanwalt beim Bayer. Verwaltungsgerichtshof I. Vor einiger Zeit befand sich der Musterentwurf eines bundeseinheitlichen Polizeigesetzes (Stand 10. 9. 1973) im Anhörungsverfahren bei den Behörden. Das

- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried:..., 1978, S. #P#DM 19,80
- 155 Büchs, Die Zweite Novelle zur Bayer:..., 1974, S. 0

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

491

Textstelle (Prüfdokument) S. 155

172 Zum Verhältnis von Recht und Moral in der Justiz vgl. Maus, I., Justiz als gesellschaftliches Überich. Zur Funktion von Rechtsprechung in der "vaterlosen Gesellschaft", in: Faulstich, W./Grimm, G. E. (Hrsg.), Sturz der Götter, Vaterbilder im 20. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1989, S. 121 ff.: "Aber auch wenn die Justiz - in sämtlichen Gerichtszweigen - tatsächlich moralnahe Streitfragen durch moralische Gesichtspunkt entscheidet, "enteignet" sie die gesellschaftliche Basis. Der klassische Rechtsformalismus hatte noch rechtsfreie Räume garantiert: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre eigenen moralischen Gesichtspunkte wie rechtliche Regelungen behandelt, kann jeder denkbare Sachverhalt als ein juristisch relevanter identifiziert und zum Gegenstand gerichtsförmiger Entscheidung gemacht werden." (S. 143)

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vom Druck dieser Gesichtspunkte, die "von unten" kommen, um so leichter entlasten, je mehr sie selbst die funktionalistischen Kontrollmaßstäbe der verfassungsgerichtlichen Prüfung bereits internalisiert haben. Aber auch wenn die Justiz - in sämtlichen Gerichtszweigen tatsächlich moralnahe Streitfragen durch moralische Gesichtspunkte entscheidet, "enteignet"⁷⁹ sie die gesellschaftliche Basis. Der klassische Rechtsformalismus hatte noch rechtsfreie Räume garantiert: Was nicht durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre eigenen moralischen Gesichtspunkte wie rechtliche Regelungen behandelt, kann jeder denkbare Sachverhalt als

durch einen gesetzlichen Tatbestand im jeweils geltenden Recht erfaßt war, lag eben außerhalb des Rechts und war - jedenfalls unter rechtsstaatlichen Bedingungen - dem staatlichen Zugriff entzogen. Erst indem die Rechtsprechung ihre eigenen moralischen Gesichtspunkte wie rechtliche Regelungen behandelt, kann jeder denkbare Sachverhalt als ein juristisch relevanter identifiziert und zum Gegenstand gerichtsförmiger Entscheidung gemacht werden. Damit wird die staatliche Sanktionsgewalt auf Anforderungen ausgedehnt, die nach klassisch rechtsstaatlichem Verständnis nur als moralische galten und der immanent gesellschaftlichen Problembearbeitung überlassen blieöhältnisse die

- 156 Faulstich, W./Grimm, Gunter E. (Hrs..., 1989, S. 25

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

492

Textstelle (Prüfdokument) S. 157

180 "Noch deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des bad.-württ. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Hier wird also der Begriff 'Sicherheit' durch 'Recht' ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt." So Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 75.

Textstelle (Originalquellen)

von Gesundheit, Ehre, Freiheit und Vermögen sowie der Rechtsordnung" die gesamte Gefahren- und Schadensabwehr auf dem Gebiet der Privatrechtsordnung zu einer polizeilichen Aufgabe erklärt. Nodi deutlicher wird das, wenn man sich die Umschreibung des polizeilichen Aufgabenbereichs in § 1 des Bad.-Württ. Polizeigesetzes vergegenwärtigt: Hiernach hat "die Polizei die Aufgabe, den Einzelnen und das Gemeinwesen vor drohender Verletzung von Recht oder Ordnung zu schützen und rechts- oder ordnungswidrige Zustände zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist". Hier wird also der Begriff "Sicherheit" durch "Recht" ersetzt, der Polizei also der Schutz der Rechtsordnung ganz allgemein zugewiesen, außerdem deutlich nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die Beseitigung rechtswidriger Zustände zur Polizeiaufgabe erklärt. Nun brauchen hier die Auswirkungen dieses weitgespannten polizeilichen Aufgabenbereiches auf die öffentl. Verwaltung nicht untersucht zu werden. Hier ist nur die Frage zu beantworten, ob

- 157 Baur, Fritz: Der polizeiliche Schutz..., 1962, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

493

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 159

188 Breite Beachtung hat dieser Vorgang in der nur wenige Verrechtlichung" in diesem Zusammenhang beschreibt mehr als nur den Prozeß der schlichten Vermehrung des Bestandes an geschriebenem Recht; Verrechtlichung ist vielmehr in qualitativer Hinsicht durch eine zweifache Perspektive gekennzeichnet: - einerseits durch Dynamisierung, indem immer neue, rechtlich bisher nicht normierte Lebenssachverhalte durch Normen erfaßt und geregelt werden. Für Jürgen Habermas steht dieser Vorgang im Zentrum seiner Beobachtungen, die er unter dem Stichwort "Kolonialisierung der Lebenswelt" begrifflich erfaßt (Habermas, J. [Hrsg.], *Stichworte zur "geistigen Situation der Zeit"*, 1. Bd., Frankfurt a. M. 1979, S. 28) - der andere Aspekt der **Verrechtlichung** ist die zunehmende Detaillierung des Rechts, das heißt: normativ bereits geregelte Tatbestände werden weiter ausdifferenziert, also **die für systemisch integrierte Handlungsbereiche konstitutiven Rechtsbeziehungen** verdichtet. Diese Verrechtlichung kann nun in jeder der beiden Formen entweder vom Gesetzgeber ausgehen (Parlamentarisierung) oder sie wird von der Verwaltung initiiert (Bürokratisierung) oder sie ist Folge einer sich ausdehnenden Gerichtsbarkeit (Justizialisierung), dazu nochmals Voigt, R., *Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft*, in: ders. (Hrsg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*, Königstein 1980, S. 15 ff. Noch vor Beginn der heute geführte Deregulierungsdebatte hat Voigt frühzeitig auf Gegentendenzen zur Verrechtlichung hingewiesen; s. dazu Voigt, R., *Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Verrechtlichung und Entrechtlichung im Kontext der Diskussion um den Wohlfahrtsstaat*, in: ders. (Hrsg.), *Gegentendenzen zur Verrechtlichung*, Opladen 1983, S. 17 ff.; ebenso Seibel, W., *Abschied vom Recht - eine Ideologie?*, in: Voigt, R. (Hrsg.) *Abschied vom Recht?*, Frankfurt a. M. 1963, S. 134 ff.



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Ordnung, aaO. (Anm. 22), S. 102. ⁷² 76 Ridder, *Die soziale Ordnung, aaO.* (Anm. 22), S.48. ⁷² 77 Vgl. Jürgen Seifert, *Haus oder Forum. Wertsystem oder offene Verfassung*, in: Jürgen ⁷² Habermas (Hrsg.), *Stichworte zur 'Geistigen Situation der Zeit'*, Bd. 1, Frankfurt ⁷² 1979, S. 321 ff. ⁷² 78 Carl Schmitt, *Legalität und Legitimität* (1932), in Schmitt, *Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954*, Berlin 1958, S. 334 f. Dazu ausführlicher: ⁷² Inge borg Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus*,

die Prozesse der **Verrechtlichung** danach unterscheiden, ob sie sich an die vorgängigen Institutionen der Lebenswelt anschließen und soziale integrierte Handlungsbereiche rechtlich überformen, oder ob sie **die für systemisch integrierte Handlungsbereiche konstitutiven Rechtsbeziehungen** nur verdichten. " (Habermas 1981d: 537) Wie Ingeborg Maus gezeigt hat, ist das aber eine Replikation der Disjunktion von System und Lebenswelt im Recht, der dort kein empirisches

- 77 Maus, Ingeborg: *Rechtstheorie und p...*, 1986, S. 68
- 158 *Medien und Gesellschaft*, 1989, S. 69

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

494

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 161

195 BVerfGE 22, 180, 219 f.; zu [den Auswirkungen der Entscheidungen auf das Strafrecht \(Wegfall des Arbeitshauses durch Streichung des § 42 d StGB im ersten Strafrechtsänderungsgesetz vom 25.6.1969 - BGBl I, S. 646\)](#) vgl. BT-Drucks. V/4091 zu Nr. 17 (S. 18).

Textstelle (Originalquellen)

Nachweise aus der umfangreichen ¹¹ Rechtsprechung bei UlelRudt, Allg. Polizei- und Ordnungsrecht, Rdnr. 13 zu § 21 PVG (S. 125). ¹¹ "I DrtwslWtdtt. aaO. S. 258; Adams, NDV 65, 190 Fn. 5. ¹¹ BVerfGE 22. 180'219 f.; zu [den Auswirkungen der Entscheidung auf ¹¹ das Strafrecht \(Wegfall des Arbeitshauses durch Streichung des § 42 d ¹¹ StGB im 1. StRG vom 25. 6. 69 - BGBl. I S. 645 -\)](#) vgl. BT-Drucks. ¹¹ V 4094 zu Nr. 17 (S. 18).

- 64 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbed..., 1971, S. #P#Universitäts-

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

495

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 165

210 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 235; diese Frage des polizeilichen Schutzes der Grundrechte ist nur bei oberflächlicher Betrachtung identisch mit der vormals vieldiskutierten Frage der Begrenzung der Grundrechte durch die polizeiliche Generalklausel, deren verallgemeinernde Beantwortung notwendig zu unzulässigen Vereinfachungen führen muß, vgl. Bettermann, K. A., Grenzen der Grundrechte, Berlin 1968: "Die Polizeipflicht ist Schranke jeder Grundrechtsausübung ... jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden" (S. 20).

Textstelle (Originalquellen)

begründet nur eine formelle Polizeifestigkeit von Grundrechten und ändert an der materiellen Polizeipflichtigkeit nichts. Materiellrechtlich ist kein Grundrecht polizeifest, sondern jede Grundrechtsausübung und jeder Grundrechtsträger steht unter der Verpflichtung, die öffentliche Sicherheit und Ordnung weder zu stören noch zu gefährden. 9. Wem das zu weit geht, wer also nicht die gesamte öffentliche Sicherheit und Ordnung als Ausübungsschranke aller Freiheitsgrundrechte gelten lassen will, der muß doch wenigstens

- 159 Bettermann, K. A.: Grenzen der Grun..., 1964, S. 20

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

496

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 171

231 Insbesondere Dieter Suhr und Robert Alexy haben sich um die Entwicklung neuer grundrechtstheoretischer Konzepte bemüht, Suhr vom Verständnis der Freiheit als einer Freiheit des geselligen und verantwortlichen Miteinander ausgehend (Suhr, D., Gleiche Freiheit, 1988 und vorher schon ders., Die Entfaltung der Menschen durch die Menschen, Bertin 1976), Alexy bei einem angelsächsisch inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Alexy, R., Theorie der Grundrechte, Frankfurt a. M. 1986); s. auch die grundrechtstheoretischen Arbeiten von Lübbe-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988; Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, Goerlich, H., Grundrechte als Verfahrensgarantien. Ein Beitrag zum Verständnis des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1981.

Textstelle (Originalquellen)

funktionen der Freiheit und des Rechts sind offen für neue Sichtweisen, und seit Böckenfördes grundrechtstheoretischer Bestandsaufnahme haben besonders Suhr und Alexy neue grundrechtstheoretische Konzepte entwickelt, Suhr vom Verständnis der Freiheit als einer Freiheit des geselligen und verantwortlichen Miteinander ausgehend (Gleiche Freiheit, 1988), Alexy bei einem angelsächsischen inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Theorie der Grundrechte, 1985/1986). Wichtig ist, daß mit alledem das liberale Grundrechtsverständnis, dem

Alexy neue grundrechtstheoretische Konzepte entwickelt, Suhr vom Verständnis der Freiheit als einer Freiheit des geselligen und verantwortlichen Miteinander ausgehend (Gleiche Freiheit, 1988), Alexy bei einem angelsächsischen inspirierten Verständnis der Grundrechte als Prinzipien ansetzend (Theorie der Grundrechte, 1985/1986). Wichtig ist, daß mit alledem das liberale Grundrechtsverständnis, dem es um den Schutz der Freiheit durch Eingriffsabwehr geht, nicht abgetan ist (vgl

- 69 Pieroth, B./Schlink, B.: Grundrecht..., 1990, S. 0
- 160 Lübbe-Wolff, Gertrude: Die Grundrec..., 1988, S.
- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S.

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

497

Textstelle (Prüfdokument) S. 173

235 Schlink, B., Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 458: "Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein." Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur aufgrund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)", so Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Hin Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; für die Verfassungsrechtslehre der Bundesrepublik vgl. exemplarisch etwa Klein, H. H., Die Grundrechte im demokratischen Staat. Kritische Bemerkungen zur Auslegung der Grundrechte in der deutschen Staatsrechtslehre der Gegenwart, Stuttgart 1972; Ossenbühl, F., Die Interpretation der Grundrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, NJW 1976, S. 2100; sehr differenziert neuerdings Lübke-Wolff, G., Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte. Struktur und Reichweite der Eingriffsdogmatik im Bereich staatlicher Leistungen, Baden-Baden 1988, S. 55 ff. und passim

● 10% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ob das Verständnis der Grundrechte als Abwehrrechte seinen Anspruch behaupten kann oder beschränken muß. II. DAS VERSTÄNDNIS DER GRUNDRECHTE ALS ABWEHRRECHTE 1. Um wieder beim Text anzusetzen: Abgewehrt werden Eingriffe und Beschränkungen, die nicht durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes stattfinden. Die Schranken, die der Staat Dr. Bernhard Schlink, Professor für öffentliches Recht an der Universität Bonn. * Der Beitrag eröffnet eine Folge von Aufsätzen, die aus drei von der Werner-Reimers-

Beutler, Grundrechte im Prozeß der europäischen Einigung; R. Wellbrock, Vom Nutzen der Rechtsvergleichung für die Grund rechtsinterpretation vor. Sie werden anderen Orts erscheinen. EuGRZ 1984/Scitc458 Schlink der Freiheit des Bürgers ziehen darf, sollen gesetzliche Schranken sein. Damit enthalten die Grundrechte den Vorbehalt des Gesetzes, und bis in die Weimarer Republik enthielten sie nach herrschender Auffassung nur ihn. So verstand Anschütz die Grundrechte als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die polidsche

als "kasuistisch gefaßte Darlegung jenes allgemeinen formalen Prinzips, wonach die Verwaltungsorgane, dem Leitgedanken des Rechtsstaats entsprechend, in Freiheit und Eigentum des Einzelnen nur auf Grund und innerhalb der Schranken des Gesetzes eingreifen dürfen (Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)".³ Was heute als eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit erscheint, war die polnische Errungenschaft des Bürgertums aus seinem Kampf mit der Krone. Kein Eingriff in Freiheit und Eigentum

- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2048
- 76 Schlink, Bernhard: Freiheit durch E..., 1984, S. 0
- 72 EuGRZ (Auszug), 1984, S. 2049
- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S.

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

498

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

241 U. K. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979) hat den **auf den ersten Blick** paradoxen Befund herausgearbeitet, daß **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** "Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren Das politische Ziel der bürgerlichen Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts war folgerichtig die Eroberung der gesetzgebenden Gewalt, nicht deren Begrenzung" (S. 125).



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

in: Zeitschr. f. Sozialreform, 1975, S. 263 ff. u. 321 ff. das zentrale Menschenrecht gleicher Freiheit steht unter dem Vorbehalt des "öffentlichen Interesses". **Auf den ersten Blick** erscheint dieser Befund paradox, da **ausgerechnet die um die Freiheit des Individuums kreisende bürgerliche Ordnung durch eine unbegrenzte Macht des "öffentlichen Interesses" gekennzeichnet sein soll.** Aber dieses Modell bürgerlicher Staatsverfassungen, in deren Mittelpunkt die Bändigung der öffentlichen Gewalt durch Gesetz, nicht aber die Bändigung des Gesetzgebers selbst steht, hat durchaus eine innere Konsequenz und Logik: Freiheit durch Gesetz und nach Maßgabe des Gesetzes verweist auf den Ordnungsgehalt eines Vergesellschaftungsmodus, der dank seines besitzindividualistischen Charakters aus sich selbst heraus keine die Individuen verbindende soziale Ordnung hervorzubringen vermag und gleichsam die formelle öffentliche Autorität als Ordnungsstifterin einsetzt. Auch eine besitzindividualistische Eigentümermarktgesellschaft ist ja keineswegs lediglich eine Anhäufung isolierter, miteinander konkurrierender Individuen, sondern eine voraussetzungsvolle soziale Ordnung, deren regulative Leistungen auf der Grundlage der Zwangsvereinigung der Individuen durch die staatliche Autorität erbracht werden. Je mehr der soziale Wirkungsbereich von Eigentum und Freiheit expandiert, desto umfassender müssen die Ordnungsnormen sein, welche die im Prozeß der Expansion von individueller Autonomie ausgegrenzten sozialen Folgen autoritativ regulieren und auf die Mitglieder der Gesellschaft verteilen. Insofern ist es kein Zufall, daß die vor allem seit dem Ende des Ersten Weltkrieges in unterschiedlichen Variationen entwickelten Strategien der Konsolidierung des Privateigentums als gesellschaftlicher Einrichtung stets mit Konzepten eines starken bis autoritären Staates bis

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 125

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

499



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 175

243 Böckenförde, E. W., Geschichtliche Entwicklung und Bedeutungswandel der Verfassung, in: Festschrift für Rudolf Gmür, Bielefeld 1983, S. 7.; Grimm, D., Entstehungs- und Wirkungsbedingungen des modernen Konstitutionalismus, in: Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages, Frankfurt a. M. 1987, S. 45 ff., 50 f.; Grimm, D., Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1988, S. 26 ff.; **im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: Welches ist ein objektiv-rechtlicher Gehalt, dazu bestimmt die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden**, so Preuß, TJ. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 126.

● **44%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gesetzgeberische Ordnungsgewalt transformiert; damit wurde jene Subjektivierung des politischen Prozesses ausgelöst, der unsere gegenwärtige politische Ordnung bestimmt und auf die unten näher einzugehen sein wird.¹⁷ **Im Rahmen einer Verfassungstheorie und Verwaltungsrechtslehre, nach der die Garantie individueller Freiheit im Gehäuse des herrschaftlich gesicherten Staates stattfindet, ist jede Ordnungsregel durch die Ambivalenz gekennzeichnet, daß sie gleichzeitig staatliche Herrschafts- und individuelle Freiheitssicherung bewirkt. Das Problem, das ganze Juristengenerationen beschäftigt, besteht darin, Kriterien zu entwickeln, nach denen der Inhalt eines Gesetzes nach diesen beiden Funktionen zerlegt werden kann: welches ist sein objektiv-rechtlicher Inhalt, dazu bestimmt, die öffentlichen Interessen des Gemeinwesens als solchen zu regeln, und welches sind seine subjektiv-rechtlichen Elemente, durch welche individuelle Interessen in den Rang individueller Rechtspositionen erhoben werden. Gibt z. B. die Norm: "Abfälle sind so zu beseitigen, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere dadurch, daß ... die Gesundheit der Menschen gefährdet und**

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 126

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

500

Textstelle (Prüfdokument) S. 179

256 exzellenten Analysen gewidmet; neben ihrer Monographie Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus. Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts, 2. Aufl. München 1980, sei an dieser Stelle vor allem verwiesen auf die beiden Aufsätze "Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats" sowie "Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung bei Carl Schmitt", heute beide zugänglich in der von ihr herausgegebenen Sammlung Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus, Paderborn 1986, S. 11 ff. bzw. S. 111 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Arbeiten, die die skizzierte Themenstellung tragen und im Sinne einer fortlaufenden Problementwicklung gelesen werden können. Diesem Band wird ein weiterer folgen, der meine Justizanalysen enthält. **Entwicklung und Funktionswandel der Theorie des bürgerlichen Rechtsstaats** Die gegenwärtige Geschichtsschreibung des bürgerlichen Rechtsstaats steht unter der Herrschaft des materialen Rechtsstaatsbegriffs. Ihr erscheint die Entwicklung des Rechtsstaats und seiner theoretischen Reflexion als ein

Begriffe, a.a.O., S. 110. 69 Vgl. Iring Fetscher, Faschismus und Nationalismus. Zur Kritik des sowjetmarxistischen Faschismusbegriffs, in: PVS 3 (1962) S. 59 und 62. 70 Totaler Feind, totaler Krieg, totaler Staat, 1937, in: Positionen und Begriffe, a.a.O., S. 235 ff. **Rechtsgleichheit und gesellschaftliche Differenzierung y bei Carl Schmitt** Auch die Behandlung einer sehr speziellen Fragestellung kann sich den Konfliktfronten der Carl Schmitt-Forschung kaum entziehen. Die klassischen Kontroversen allerdings, die um die Interpretation

- 77 Maus, Ingeborg: Rechtstheorie und p..., 1986, S. 10
- 77 Maus, Ingeborg: Rechtstheorie und p..., 1986, S. 111

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

501



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

259 Schmitt, C, Freiheitsrechte und institutionelle Garantien der Reichsverfassung, in: [ders.](#), Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 bis 1954, Berlin 1958, S. 140,149, 164; Hauriou, M., Die Theorie der Institution und der Gründung (Essay über den sozialen Vitalismus), in: [ders.](#), Die Theorie der Institution (hrsg. v. Schnur, R.), Berlin 1965, S. 27 ff.; [vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtslehrer M. Wolff erfahren hatte](#), s. Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 3 ff.

Textstelle (Originalquellen)

schränkt dessen Befugnisse ein; denn eine solche Garantie ist gleichzeitig die Garantie eines inhaltlich bestimmten 46 R. Smend: "Verfassung und Verfassungsrecht" (1928), in [ders.](#): Staatsrechtliche Abhandlungen, a. a. O., S. 119 ff., Zitat S. 266. Normenkomplexes."¹ [Vorausgegangen war dieser Konjunktur institutionellen Rechtsdenkens vor allem in der Staatsrechtslehre eine reichsgerichtliche Rechtsprechung zur Eigentümergarantie, die ihre theoretische Untermauerung von dem angesehenen Privatrechtler Martin Wolff erfahren hatte](#). Wolff postulierte, Art. 153 (Eigentums-garantie) der Weimarer Verfassung enthalte die verfassungskräftige Anerkennung nicht nur des Schutzes des individuellen Eigentümers gegen gesetzwidrige

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
502



Textstelle (Prüfdokument) S. 180

263 Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 144, spricht hier von Subjektivierung, weil die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird.

Textstelle (Originalquellen)

die Kritik am Institutionalismus hinaus. Richtiger wäre m. E. dagegen die Diagnose, daß es sich hierbei um eine Subjektivierung der sozialen Dimension der besitzindividualistischen Gesellschaft handelt, da die individuelle Sozialpflichtigkeit nicht mehr (nur) als objektive Autorität des Gesetzes geltend gemacht wird, sondern gleichsam in die innere Motivation individuellen Handelns injiziert wird. Es findet also eine Subjektivierung sozialer Verantwortung statt, indem das "soziale Milieu", wie Hauriou sich ausdrückte, in die Rechtsgarantie einbezogen wird. Aber dies bezeichnet nur

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 144

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

503

Textstelle (Prüfdokument) S. 180

264 Vgl. etwa die Erweiterung der Eigentumsfreiheit um einen **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also** Mitgliedschafts- und Forderungsrechte; Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 145.

Textstelle (Originalquellen)

Hegemoniebeziehungen. Im Ergebnis ist durch das "Institut Eigentum" die verfassungsrechtliche Garantie der individuellen Eigentumsfreiheit nach zwei Seiten hin erweitert worden: zum einen umgreift sie den **Komplex sozialer Beziehungen, der auf der Stufe eines gewissen Vergesellschaftungsgrades von Produktion und Verteilung typischerweise mit der privaten Nutzung von Eigentum verbunden ist, also** Mitgliedschafts- und Forderungsrechte, da "Sachherrschaft" über eine stoffliche Substanz als Kern des im 19. Jahrhundert entfalteten privatrechtlichen Eigentums gegenüber obligatorischen Einkommensansprüchen und Erwerbsmöglichkeiten an Bedeutung verlieren. Dem

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung..., 1979, S. 145

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

504



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

267 Das ist notwendig Folge der rasch auf Zustimmung stoßenden institutionellen Garantie des Eigentums bei M. Wolff (vgl. nochmals Wolff, M., Reichsverfassung und Eigentum, in: Festgabe der Berliner Juristischen Fakultät für Wilhelm Kahl, Tübingen 1923, Teil IV, S. 18), die die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt (Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 141), die nicht mehr zur politischen Disposition steht und vor allem den Gesetzgeber bindet.

Textstelle (Originalquellen)

Sachgütern ein Privatrecht möglich bleiben soll, das den Namen Eigentum verdient, bei dem also Beschränkungen des Herrschaftsbeliebens Ausnahmen sind."2 Art. 153 WRV garantiere das Rechtsinstitut Privateigentum. Die private Form der Bewirtschaftung der materiellen Ressourcen der Gesellschaft war damit gleichsam zur "Leitidee" der Wirtschaftsordnung erklärt worden, die nicht mehr zur politischen Disposition stand und vor allem den Gesetzgeber binden sollte. Denn wenn

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 141

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

505

Textstelle (Prüfdokument) S. 181

268 Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 2; für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 511; demgegenüber konnten sich objektiv-rechtliche Ansätze, wie sie von Smend, R., Verfassung und Verfassungsrecht, München/Leipzig 1928, S. 158 ff., 162, und Huber, E. R., Bedeutungswandel der Grundrechte, AöR 23 (1933), S. 1 f., vertreten wurden, nicht durchsetzen.

Textstelle (Originalquellen)

judices! Zur aktuellen Kritik am Bundesverfassungsgericht: DÖV 1978, S. 665 ff.; Chr. Gusy, Das Bundesverfassungsgericht als ³ politischer Faktor: EuGRZ 1982, S. 93 ff. ⁴ 4 Siehe K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 16. Aufl. 1988, Pvdnr. 300 ff. ⁵ 5 Für die Weimarer Verfassung zeigt sich die herrschende Auffassung bei G. ⁵ Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, 14. Aufl. 1933, ⁵ Bern. 5 vor Art. 109; demgegenüber konnten sich objektivrechtliche Ansätze, wie sie ⁵ von R. Smend, Verfassung und Verfassungsrecht, 1928, S. 162 f., und E. R.

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

506

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 184

276 Zu Schelers Wertphilosophie s. nochmals Schnädelbach, H., Philosophie in Deutschland 1831-1933, Frankfurt a. M. 1983, S. 225 ff.; die in der Philosophie seit langem diskutierten "Halbheiten" der Wertphilosophie, die prekäre "Zwischenstellung der Werte zwischen Sein und Sollen, Fakten und Normen" (Schnädelbach, S. 230), haben gegenüber einem relativ unbedarften Umgang mit Werten in der Verfassungsjudikatur kaum zur Zurückhaltung aufrufen können.

Textstelle (Originalquellen)

organisierten Kommunikationsgemeinschaft nur in szientistisch-technologischer Reduktion zur Diskussion stellen können.²¹ 21 Vgl. Hans Albert (Traktat über kritische Vernunft, Tübingen 1968, S. 76 ff.) über die²¹ sogenannten "Brücken-Prinzipien", die zwischen Sein und Sollen, Fakten und Normen²¹ vermitteln. Eine über diese Brücken-Prinzipien hinausgehende Möglichkeit rationaler Kritik an moralischen Normen erblickt H. Albert in einem - parallel zum "Theorienpluralismus" der Wissenschaft vorgestellten - "ethischen Pluralismus".

- 161 Apel, Karl-Otto: Transformation der..., 1973, S. #P.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

507

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 185

282 Auf Versuche innerhalb der Staatslehre, den Verteilungskonflikten in der Weimarer Republik mit der Propagierung eines aus der "bloßen" Rechtsanwendungsgleichheit gelösten und erweiterten Gleichheitssatzes ein neues auf den Status quo fixiertes Regulativ einzupflanzen, wurde bereits hingewiesen (vgl. S. 179 ff.). "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Weimarer Reichsverfassung an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil ..." (Anschütz, G., Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis, 14. Aufl. Berlin 1933, S. 521 ff.). Im Anschluß an diese Feststellung stellt Anschütz die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem befürchteten Absolutismus des Parlaments wirklich vorzuziehen sei (ebenda, S. 528).

Textstelle (Originalquellen)

für Gerhard Leibholz (Die moderne Demokratie und ihr Recht), 2. Bd., Tübingen 1965, S. 219-223. 23 "Trotz respektabler Gegnerschaft" hielt aber der einflußreichste Kommentar zur Reichsverfassung, der von Gerhard Anschütz, an seinem entschiedenen Widerstand bis zum Ende fest (Die Verfassung des Deutschen Reichs, 14. Aufl., 2. Teil, Berlin 1933, S. 521-528). Anschütz resümierte zutreffend: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil . . ." und erlaubte sich die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem

Anschütz resümierte zutreffend: "Die uns so eindringlich als allein richtig empfohlene neue Auffassung des Gleichheitssatzes wurzelt letzten Endes in einem politischen Werturteil . . ." und erlaubte sich die Schlußfrage, ob der dadurch herbeigeführte "Absolutismus" einer politisierten Justiz dem befürchteten Absolutismus des Parlaments wirklich vorzuziehen sei (a. a. O..S. 528 f.). 24 Die antidemokratische Funktion dieser sich anti-staatlich verbalisierenden und demgemäß mit dem Applomb von "Freiheitlichkeit" auftretenden Konstruktionen wird sofort klar, wenn man sich vergegenwärtigt, daß

- 162 Ridder, Helmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
508

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

286 Preuß, U. K., Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 150 f.; schärfer noch in der Kritik am sog. Elfes-Urteil (BVerfGE 6, 32) bei Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467 ff.: "Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine materiale wiederhergestellten Rechtsstaatlichkeit, welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen Persönlichkeit ist, leiten sich alle Bildungen von 'Spannungsverhältnissen' von einem Mutterkuchen ab, der 'das Menschenbild des Grundgesetzes' heißt. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumer Idealismus bewegt, 'die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten.' Hier kommt es entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der 'Eigenständigkeit der Person' an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus kosmischen Räumen in das 'soziale Zusammenleben' eintritt und sich dort gewisse 'Schranken' ihrer Handlungsfreiheit 'gefallen lassen' muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen nachrangigen Platz im Wertehimmel einnimmt." (S. 499).

Textstelle (Originalquellen)

starrköpfigen Untergangsheroismus verfallenen Aktionen des "Dritten Reichs" schaffen; ein Ersatz, der das "ökonomische Prinzip" der kleinsten jeweils notwendigen unter den möglichen Abweichungen vom Recht verwirklicht. Unter der Blendwirkung der mit Eifer als eine "materiale" wiederhergestellten "Rechtsstaatlichkeit", welchselbige die Residenz der sich naturwüchsig frei entfaltenden einzelmenschlichen "Persönlichkeit" ist, leiten sich alle Bildungen von "Spannungsverhältnissen" von einem Mutterkuchen ab, der "das Menschenbild des Grundgesetzes" heißt⁴⁷. Danach ist für diese Grundrechtsjurisprudenz, die sich im vulgarisierten Sediment eines posthumer Idealismus bewegt, "die Spannung Individuum Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten." Hierbei kommt es entscheidend auf die Aufrechterhaltung des Ursprungsmythos von der "Eigenständigkeit der Person" an, die erst nach ihrer Selbsterschaffung aus kosmischen Räumen in das "soziale Zusammenleben" eintritt und sich dort gewisse "Schranken" ihrer Handlungsfreiheit "gefallen lassen" muß, aber nicht erst im sozialen Medium konstituiert wird, welches deshalb einen nachrangigen Platz im Wertehimmel einnimmt. Daß Richter einer solchen "Philosophie" verbunden sind, die nicht etwa nur auf den Widerspruch des wissenschaftlichen Materialismus stößt, sondern u. a. auch nichts mit dem christlichen Ursprungsmythos

- 162 Ridder, Helmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

509

Textstelle (Prüfdokument) S. 186

287 Die "Entgrenzung der Persönlichkeitsentfaltung" war mit dem Elfes-Urteil gelungen. Mit der dort getroffenen Festlegung auf eine naturwüchsig sich frei entfaltende Persönlichkeit als Inhalt eines dem Grundgesetz innewohnenden Menschenbildes war nicht nur der Weg geebnet für eine diesem Menschenbild korrespondierende Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als 'Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne', sondern auch der Grundstein gelegt für alle Arten von 'Spannungsverhältnissen' zwischen Individuum und Gemeinschaft, die nunmehr einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung zugänglich wurden. So hat denn das Bundesverfassungsgericht die die allgemeine Handlungsfreiheit nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende 'verfassungsmäßige Ordnung', als welche es zutreffend die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechtssätze erkannt hatte, ihrerseits aus der Werteschau durch die "obersten Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Werteordnung", die 'ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätze' und die 'Grundentscheidungen des Grundgesetzes' beschränkt. "Damit war ... die justizielle Metamorphose der in der Sicherheit und Bindung des Gesetzes bestehenden Bürgerfreiheit der westeuropäischen Demokratie (Montesquieu) in ein Individualgrundrechte auf eine - je nach den Umständen mehr oder weniger weit zu realisierende - grundsätzliche Freistellung vom Gesetz abgeschlossen" Ridder, H., Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 506.

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

des Art. 1 GG" betrachtend, hatte Karlsruhe/ Rom in Art. 2 Abs. 1 GG das "Menschenbild des Grundgesetzes" einer "Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne" genesen lassen. Und es hatte die sie nach dem klaren Wortlaut von Art. 2 Abs. 1 GG beschränkende "verfassungsmäßige Ordnung", als welche es zutreffend die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Rechtssätze erkannt hatte, ihrerseits aus der Werteschau durch die "obersten Grundwerte der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als der verfassungsrechtlichen Wertordnung", die "ungeschriebenen elementaren Verfassungsgrundsätze" und die "Grundentscheidungen des Grundgesetzes" (welche rang- und geltungshöher als die 146 Artikel des Grundgesetzes sein sollen!) beschränkt. Damit war, unter Verletzung der Verfassung, die justizielle Metamorphose der in der Sicherheit und Bindung des Gesetzes bestehenden Bürgerfreiheit der westeuropäischen Demokratie (Montesquieu) in ein Individualgrundrecht auf eine je nach den Umständen mehr oder weniger weit zu realisierende - grundsätzliche Freistellung vom Gesetz abgeschlossen. Ein "Denk"-Modell war durchgeprobt, das alsbald, nun aber eben mit umgekehrtem, nämlich Reduktionseffekt, auf eine Grundrechtsnorm angewandt werden konnte, die, anders als die vom

- 162 Ridder, Helmut: Vom Wendekreis der ..., 1977, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

510

Textstelle (Prüfdokument) S. 187

290 Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts, Baden-Baden 1973, passim; kritisch aus einem weiten theoretischen Bezugsfeld Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973: "An einzelnen Werten kann nämlich zwar der Gesichtspunkt des Schätzens, nicht aber der Rang abstrahiert und spezifiziert werden; denn die relative Bedeutung spezifischer Werte hängt immer davon ab, wie weit andere Werte befriedigt sind. Wertgesichtspunkte lassen sich zwar in Worten und Begriffen abstrahieren; Wertrangbeziehungen kann man dagegen nicht aus dem Kausalkontext der Wirklichkeit herauslösen, da Veränderungen der Wirklichkeit die Dringlichkeit der Bedürfnisse und damit die Dringlichkeitsordnung der Werte ändern. Die Werteordnung erfordert also geradezu einen elastischen Opportunismus: daß einmal der Frieden auf Kosten der Freiheit und dann wieder die Freiheit auf Kosten des Friedens gefördert wird, daß man sich einmal persönlich durchsetzt, ein anderes Mal nachgibt, einmal für Nahrung sorgt, dann wieder für Kleidung. Eine Rangordnung, die in die gleiche Abstraktionshöhe gebracht würde wie die Wertformeln selbst, würde den Menschen übermäßig verpflichten, ja bis zur Lebensunfähigkeit fesseln" (S. 40). Vgl. ebenso Luhmann, N., Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1985, S. 214 f.

Textstelle (Originalquellen)

Orientierung in der komplexen Situation des konkreten menschlichen Handelns gar nicht rational wäre, weil sie zu starr ist und den Bedingungen sinnvoller Wertorientierung nicht entspricht³¹. An einzelnen Werten kann nämlich zwar der vorsichtiger, beruft sich Nicolai Harimann. Ethik. 4. Aufl. Berlin 1962, S. 269 ff. auf das Werlgefüh. das eine Wertrangordnung offenbare als Dimension sui generis, die nicht näher definiert werden könne. Siehe auch die Kritik durch Viktor Krall. Die Grundlagen einer wissenschaftlichen Wertlehre. 2. Aufl. Wien 1951. S. 21 ff. Gesichtspunkt des Schätzens, nicht aber der Rang abstrahiert und spezifiziert werden; denn die relative Bedeutung spezifischer Werte hängt immer davon ab, wie weit andere Werte befriedigt sind. Wertgesichtspunkte lassen sich zwar in Worten und Begriffen abstrahieren, Wertrangbeziehungen kann man dagegen nicht aus dem Kausalkontext der Wirklichkeit herauslösen, da Veränderungen der Wirklichkeit die Dringlichkeit der Bedürfnisse und damit die Dringlichkeitsordnung der Werte ändern³². Die Werteordnung erfordert also geradezu einen elastischen Opportunismus³³, daß einmal der Frieden auf Kosten der Freiheit und dann wieder die Freiheit auf Kosten des Friedens gefördert wird, daß man sich einmal persönlich durchsetzt, ein anderes Mal nachgibt, einmal für Nahrung sorgt, dann wieder für Kleidung. Eine Rangordnung, die in die gleiche Abstraktionshöhe gebracht würde

• 79 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systeme..., 1973, S. 39

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

511



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 193

315 Nahamowitz, P., Das unmögliche Ideal eines post-interventionistischen Steuerungskonzeptes, ZfR 1985, S. 31, und ders., Autopoietische Rechtstheorie: Mit dem baldigen Ableben ist zu rechnen. Kritische Anmerkungen zu: Gunther Teubner, Recht als autopoietisches System, Frankfurt a. M. 1989, in: ZfR 1990, S. 153; schärfer sehen Ridder, H./Bäumlin, R., in: Wassermann, R. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Reihe Alternativkommentare, 2. Aufl., Neuwied 1989, Art. 20 Abs. 3 Rdnr. 67, 74, [das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Generalklausel mit Verfassungsrang, einsatzfähig für die Transformation jeder Norm der Legalordnung](#), die die apokalyptischen Züge der Auflösung jeglicher juristischer Methodik annehme.

Textstelle (Originalquellen)

zur Zeit ⁶⁷ laufenden Operationsphase jenseits des Zenits des gewaltenteilenden "Rechtsstaats"-Konzepts, die [das "Verhältnismäßigkeitsprinzip" als einen allgemeinen ⁶⁷ "rechtsstaatlichen Grundsatz" verselbständigt und als Generalklausel mit Verfassungsrang für die Transformation jeder Norm der Legalordnung](#) und jeder ⁶⁷ Normanwendung einsatzfähig macht, die apokalyptischen Züge der Auflösung ⁶⁷ jeglicher juristischer Methodik anzunehmen. ⁶⁷ 68 Mit der Artikulierung des "Rechtsstaatsprinzips" als "Verhältnismäßigkeitsprinzip" wird die ihm innewohnende

- 163 Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Komment..., 1989, S. 1

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

512

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 194

320 Luhmann, N., Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1973, S. 105, der mit Hesse, ([Zur Entwicklung der Staatszwecklehren in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts, Köln/Berlin 1964, S. 76](#)) möglicherweise ganz zutreffend bemerkt, [daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion, Carl Schmitts Begriff Dezision, Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der Organisation, den Begriff des Staatszwecks](#) ablösen und ihn in der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenfassen, zu ersetzen suchten (S. 92).

Textstelle (Originalquellen)

der Polizei. In: Die Republik, Nr. 10 15 (23. 3. 1977), S. 196 221. Die Rechtsprechung der höchsten Reichsgerichte im römischdeutschen Reich und ihre politische Bedeutung. In: MIOG Bd. 69 (1961), S. 331 358. [Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Köln Berlin 1964.](#) Allgemeines Landrecht und Klassenkampf. Berlin 1960. Die Ablösung von Eigentumsrechten. In: Vierhaus (Hrsg.), Eigentum und Verfassung, S. 112 178. Preußens Entwicklung zum Rechtsstaat. In: Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Kelsen. Allgemeine Staatslehre. Berlin 1925. S. 29 ff. ¹⁰ 11 Max Weber. aaO. 1956. S. 30. ¹² 12 Klaus Hesse. Zur Entwicklung der Staatszwecklehre in der deutschen Staatsrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts. Köln-Berlin 1964, S. 76. weist treffend darauf hin. [daß die tragenden Grundbegriffe der Weimarer Diskussion. Carl Schmitts Begriff Dezision. Rudolf Smends Integrationsbegriff und Hermann Hellers Begriff der ¹² Organisation, den Begriff des Staatszwecks](#) abzulösen und ihn in ¹² der Funktion, Einheit und Rechtfertigung zusammenzufassen, zu ersetzen suchten. Eben weil sie dies wollten, weil sie zuviel wollten, ¹² ist ihnen aber

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 46
- 79 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Syste..., 1973, S. 390

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
513

Textstelle (Prüfdokument) S. 195

324 Ridder, II., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 50. Den veränderten Standort der Staatsrechtswissenschaft in diesem Prozeß hat Schlink in seinem Beitrag "Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit", Der Staat 1989, S. 161 ff., illustriert: "Ohne alle Beihilfe haben die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so habe Otto Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person beschrieben und darin zugleich Spott und Stolz anklingen lassen. Mayer verbinde darin seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Heute, so Schlink, (S. 163), denke und arbeite, die Staatsrechtswissenschaft dem Bundesverfassungsgericht oft eher nach als voraus; "Kernstücke unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Begrenzung der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis bis zur Dogmatik von Art. 14 GG, hat das Gericht nahezu aus dem Stand entwickelt und die Wissenschaft anschließend ausgearbeitet. Bei anderen zentralen Themen unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 2 Abs. 1 GG bis zur Schrankenlehre für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte, hat das Gericht die Diskussion der Wissenschaft, die es vorgefunden hat, durch seine Entscheidungen beendet und erledigt" (S. 163).

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wird³¹. Auf die Alternative einer methodisch und dogmatisch strengen und durch diese Strenge kritischen Staatsrechtswissenschaft in der Hoffnung auf deren Reinhonisierung zu setzen, wäre verfehlt. Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit ist ein absehbar endgültiger Befund. Aber es muß bezweifelt werden, ob das Verfolgen der amerikanischen Richtung eine echte Alternative ist. Kann man politische Kulturen und

stellen, ist der Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person nicht gelungen. Für die moderne Staatsrechtswissenschaft ist sie ein Dreh- und Angelpunkt geblieben. "Ohne alle Beihilfe [haben] die deutschen Professoren den Staat zur juristischen Person ernannt" - so beschreibt Mayer die Entstehung der Lehre vom Staat als juristischer Person⁹, und darin klingen zugleich Spott und Stolz an. Mayer verbindet seine Kritik an der Lehre vom Staat als juristischer Person mit mildem Spott über die weitabgewandte Stubengelehrtheit deutscher Professoren. Aber zugleich atmet sein Werk den selbst- und nationalbewußten Stolz darüber, daß in Deutschland die Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft den absolutistischen Staat in den konstitutionellen, den

Rechtsprechung 9 (FN 7), S. 59. 10 Hn., Göttingische gelehrte Anzeigen 1835, S. 1195/1198. diese oder jene Lösung eines wirklichen oder gedachten Falls vereinbar ist. Oft denkt und arbeitet die Staatsrechtswissenschaft dem BVerfG eher nach als voraus; Kernstücke unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Begrenzung der gesetzgeberischen Delegationsbefugnis bis zur Dogmatik von Art. 14 GG, hat das Gericht nahezu aus dem Stand entwickelt und die Wissenschaft anschließend ausgearbeitet. Bei anderen zentralen Themen unserer Verfassungsrechtsdogmatik, von der Bestimmung des Schutzbereichs von Art. 2 Abs. 1 GG bis zur Schrankenlehre für die vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechte, hat das Gericht die Diskussionen der Wissenschaft, die es vorgefunden hat, durch seine Entscheidungen beendet und erledigt. Kritik an den Entscheidungen ist nicht ausgeschlossen, wahrh aber gerne den Horizont der Rechtsprechung, indem sie z.B. eine etablierte Rechtsprechung gegen eine neue Entscheidung verteidigt oder

- 164 Schlink, Bernhard: Die Entthronung ..., 1989, S. 6
- 164 Schlink, Bernhard: Die Entthronung ..., 1989, S. 2

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

514

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 195

325 Grimm (Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, S. 27; Das vierzig Jahren, NJW 1989, S. 1309), der rechtfertigend - ebenso wie Hermes (Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 211 f.) - auf die Vermittlungsbedürftigkeit grundrechtlicher Wertentscheidungen verweist, sieht die Folgen nicht in der notwendigen Schärfe, vgl. zur Kritik daran Böckenförde, E. W., Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 23, insbes. Fn. 92, der dort gleichzeitig herausarbeitet, daß der auch von Robbers (Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 144) und Hermes (S. 166, 175) gebrachte Hinweis, mit der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte werde nur ihre ursprüngliche Bedeutung wieder zurückgewonnen, nur bedingt richtig ist. Die zur Zeit der französischen Revolution und im frühen 19. Jahrhundert in der Tat bestehende Grundsatzwirkung war nur eine solche, die erst und allein durch den Gesetzgeber realisiert wurde, juristisch gesehen also nur programmatischen Charakter hatte, nicht dem Gesetzgeber als eine (verfassungs-) gerichtlich einforderbare Rechtsbindung vorauslag.



29% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Inhaltsnormen der Rechtsordnung" (Hervorhebung von mir) sind und als solche ernst genommen werden, wird nicht mehr ⁹² begründet, sie "gilt" einfachhin und offensichtlich. Der nicht selten gebrachte Hinweis, mit der objektiven Grundsatzwirkung der Grundrechte werde nur ihre ⁹² ursprüngliche Bedeutung wieder zurückgewonnen, ist nur bedingt richtig. Die zur ⁹² Zeit der Französischen Revolution und im frühen 19. Jh. in der Tat bestehende Grundsatzwirkung war nur eine solche, die erst und allein durch den Gesetzgeber realisiert ⁹² wurde, juristisch gesehen also nur programmatischen Charakter hatte, nicht dem ⁹² Gesetzgeber als eine (verfassungs-)gerichtlich einforderbare Rechtsbindung vorauslag. ⁹³ 93 Siehe dazu C. Schmitt, Verfassungslehre, 1928 (5. Aufl. 1970), S. 163 ff.; J.-F. ⁹³ Aubert, Trait de droit constitutionnel suisse, 1967, S. 626 - 630. Auch der schriftliche ⁹³ Bericht zum Entwurf des Grundgesetzes an das Plenum des Parlamentarischen Rates, ⁹³

- 75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als..., 1990, S. 31

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

515

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 200

343 Erinnert sei nur an den nach wie vor gültigen Satz des "numerus clausus-Urteils" (BVerfGE 33, 303, 331 ff-, 338), wonach **Ansprüche auf positive Leistungen stets unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen stehen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann.** Bryde, B.-O., Verfassungsentwicklung, Stabilität und Dynamik im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 1982, S. 187: **"Die soziale Dimension der Grundrechte hat das Bundesverfassungsgericht dabei in gewissem Umfang zu einer Funktion der ökonomischen Leistungsfähigkeit des Staates gemacht".**

Textstelle (Originalquellen)

angemesseneren Verteilung knapper Ressourcen - denn zutreffend hat das Bundesverfassungsgericht in der **Numerus-clausus-Entscheidung** seiner sozialstaatlichen Verheißung der Grundrechte den durchaus realistischen Satz hinzugefügt, daß **Ansprüche auf positive Leistungen stets** unter "dem Vorbehalt des Möglichen im 102 P. Häberle: "Grundrechte im Leistungsstaat", a. a. O., S. 92. Sinne dessen, was der einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann", stünden;¹⁰⁵ aber um eben

sich allerdings nicht vorgewagt⁵². Im Gegenteil weist es einschränkend darauf hin, daß "Teilhaberechte, soweit sie "nicht von vornherein auf das jeweils Vorhandene beschränkt sind,... doch **unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen (stehen), was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann**"⁵³. Dies habe "in erster Linie der Gesetzgeber in eigener Verantwortung zu beurteilen, der bei seiner Haushaltswirtschaft auch andere Gemeinschaftsbelange zu berücksichtigen und nach der ausdrücklichen

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 170
- 165 Sterzel, D.: Grundrechtsschutz im S..., 1986, S. 124

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

516

Textstelle (Prüfdokument) S. 202

351 Knemeyer, F.-L., Der [Schutz der Allgemeinheit](#) und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 252; zur Konkretisierung dieses Anspruchs folgert Knemeyer (ebenda) weiter, daß [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), ausschließe. Preuß (Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts, Frankfurt a. M. 1979, S. 173) zeigt die Konsequenz dieser Auffassung richtig auf, wenn er darauf hinweist, daß Knemeyer zufolge die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf einen gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer haben müßte.

Textstelle (Originalquellen)

Schutzpflicht für Individualgüter den individuellen Anspruch auf polizeiliches Handeln abzuleiten, ohne daß es darauf ankomme, ob der Individualschutz zugleich auch den [Schutz der Allgemeinheit](#) bezwecke; ¹¹⁴ [die der Polizei zugewiesene Aufgabe der Gefahrenabwehr auch für reine Individualrechtsgüter schließe ein Ermessen, ob sie im Einzelfall einschreiten wolle oder nicht](#), aus.¹¹⁵ Konsequenterweise hat nach dieser Auffassung die Geisel auch einen subjektiv-rechtlichen Anspruch auf den gezielten tödlichen Schuß gegen den Geiselnnehmer.¹¹⁶ Mit der "Veröffentlichung"

- 78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisier..., 1979, S. 173

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

517

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 204

358 BVerfGE 12, 296, 306; 17, 155, 167; 39, 334, 357; BVerwGE 47, 330, 350, wo der Anknüpfungspunkt demokratieverkürzender Maßnahmen im sog. Püttner, G., Toleranz als Verfassungsprinzip. Prolegomena zu einer rechtlichen Theorie des pluralistischen Staates, Berlin 1977, insbes. S. 39. In der darin angelegten - individuell folgenreichen - staatlichen Bewertung an sich erlaubter politischer Betätigung von Individuen und Parteien findet nach Ridder die "Verschraubung der antidemokratischen Ausnahme mit demokratischer Normalität statt", (Ridder, H., Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 67), in der "Toleranz" eben die exzeptionelle "Vergönnung von etwas an sich Unstatthaftem" bleibt (Ridder, H., Zur Ideologie der "streitbaren Demokratie", Berlin 1979, S. 32), "während in Wahrheit die demokratische Verfassung die exzeptionellen Demokratieverkürzungen nach dem Vorgang von Art. 21 Abs. 2 GG toleriert", "toleriert" nach dem "Toleranzprinzip" die "streitbare Demokratie" die normale politische Grundrechtsausübung bis zu einer nach Ermessen festsetzbaren Grenze (Ridder, IL, Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, Opladen 1975, S. 67).

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als Normalisierung der Ausnahme und als Exzeptionalisierung der Normalität wieder ausgestoßen werden. Ein allgemeines Symptom ist die juristische Erfindung eines "Toleranzprinzips" als "Rechtsprinzip" der Verfassung. Während in Wahrheit die demokratische Verfassung die exzeptionellen Demokratieverkürzungen nach dem Vorgang von Art. 21 Abs. 2 GG toleriert, "toleriert" nach ihm die "streitbare Demokratie" die normale politische Grundrechtsausübung bis zu einer nach Ermessen festsetzbaren Grenze. Wie das Bundesverfassungsgericht im Strudel seiner eigenen Vorgänge versinkt, mag seinem Beschluß vom 18. Februar 1970 zu einer Verfassungsbeschwerde gegen eine truppendienstgerichtliche Entscheidung entnommen werden (BVerfGE 28, 36 ff.). Hier

- 166 Ridder, Helmut: Die soziale Ordnung..., 1975, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

518

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

367 Isensee, J., Das Grundrecht auf Sicherheit. Zu den Schutzpflichten des freiheitlichen Verfassungsstaates, Berlin/New York 1983. Es darf nicht übersehen werden, daß Isensees problematische Grundrechtsfigur konsequent aus einem ebenso problematischen Staats- und Verfassungsverständnis entwickelt wird: **Der moderne Staat wird danach als logisch und historisch "präkonstitutioneller Grundtypus" durch die Verfassung zwar aktualisiert, entfaltet und komplettiert; die Verfassung kann aber nur an das verfassungsvorgegebene Organisationsmodell des modernen Staates anknüpfen** (Isensee, J., Staat und Verfassung, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, Heidelberg 1987, Rdnr. 20 ff.; Isensee, J., Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 3, Heidelberg 1988, Rdnr. 41 ff.), **als dessen "erster, konstitutiver", allein wesensmäßiger Zweck Frieden und Sicherheit bestimmt** (Isensee, J., Staat und Verfassung, in: Isensee, J./Kirchhof, P. (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 1, Heidelberg 1987, Rdnr. 63, 96) **und als dessen spezifisches Instrument das Gewaltmonopol als "eine Art Blankovollmacht" zur je angemessenen Lösung der aktuellen Gemeinwohlprobleme im Sinne einer zielindifferenten Effizienz anerkannt werden** (ebenda, Rdnr. 97 f.). Zu Recht weist Schulze-Fielitz **auf den hohen demokratischen Preis eines Staatsverständnisse hin,**

● **28%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

als abschließende verbindliche Grundentscheidung über die Staatszwecke (b).
a. Vorordnung des Staates gegenüber der Verfassung? Den ersten Ansatz hat jüngst Josef Isensee prominent ausgearbeitet (Isensee 1987: bes. Rn. 41 ff.). **Der moderne Staat wird danach als logisch und historisch (für das Grundgesetz Isensee 1987: Rn. 5 ff., 119 ff. im Anschluß an BVerfGE 36, 1 [16]; Starck 1985: Rn. 28) "präkonstitutioneller Grundtypus" durch die Verfassung zwar aktualisiert, entfaltet und komplettiert; die Verfassung kann aber nur an das verfassungsvorgegebene Organisationsmodell des modernen Staates anknüpfen** (Isensee 1987: Rn. 20 ff., 1988: Rn. 41 ff.), **als dessen "erster, konstitutiver", allein wesensmäßiger Zweck Frieden und Sicherheit bestimmt** (Isensee 1987:

Grundtypus" durch die Verfassung zwar aktualisiert, entfaltet und komplettiert; die Verfassung kann aber nur an das verfassungsvorgegebene Organisationsmodell des modernen Staates anknüpfen (Isensee 1987: Rn. 20 ff., 1988: Rn. 41 ff.), **als dessen "erster, konstitutiver", allein wesensmäßiger Zweck Frieden und Sicherheit bestimmt** (Isensee 1987: Rn. 63, 96) **und als dessen spezifisches Instrument das Gewaltmonopol als "eine Art Blankovollmacht" zur je angemessenen Lösung der aktuellen Gemeinwohlprobleme im Sinne einer zielindifferenten Effizienz anerkannt**

nur an das verfassungsvorgegebene Organisationsmodell des modernen Staates anknüpfen (Isensee 1987: Rn. 20 ff., 1988: Rn. 41 ff.), **als dessen "erster, konstitutiver", allein wesensmäßiger Zweck Frieden und Sicherheit bestimmt** (Isensee 1987: Rn. 63, 96) **und als dessen spezifisches Instrument das Gewaltmonopol als "eine Art Blankovollmacht" zur je angemessenen Lösung der aktuellen Gemeinwohlprobleme im Sinne einer zielindifferenten Effizienz anerkannt werden** (Isensee 1987: Rn. 97 f., 72; zu verfassungsstaatlichen Einschränkungen der Allzuständigkeit aber ders. 1988: Rn. 157 ff.). Die

- 167 Grimm, Dieter (Hrsg.): Wachsende St..., 1990, S. 271

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

519

Textstelle (Prüfdokument) S. 206

das die Verfassung und ihre Auslegung unter den Vorbehalt eines vorverfassungsrechtlichen Staatsbildes und seiner zum Wesen erklärten Zwecke stellte. "Damit wird einmal mehr (objektiv) ein Weg eröffnet, den Staat auch gegen die demokratische Verfassung und ihre Auslegung zu aktivieren"

Schulze-Fielitz, H., Staatsaufgaben und Verfassung. Zur normativen Kraft der Verfassung für das Wachstum und die Begrenzung von Staatsaufgaben, in: Grimm, D. (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden 1990, S. 14).

Textstelle (Originalquellen)

Verfassung ist auf den Staat hin entworfen und ist deshalb aus dessen "Natur der

Rn. 3). Er gewinnt seine Überzeugungskraft aus einer Sensibilität für die Zerbrechlichkeit des Verfassungsstaates als eines ungesicherten Projekts der Moderne. Sein (zu) hoher Preis hegt darin, daß die Verfassung und ihre Auslegung unter den Vorbehalt eines vorverfassungsrechtlichen Staatsbüdes und seiner zum Wesen erklärten Zwecke gestellt wird. Damit wird einmal mehr (objektiv) ein Weg eröffnet, "den" Staat auch gegen die demokratische Verfassung und ihre Auslegung zu aktivieren. Dieser Einwand ist entgegen Isensee (1987: Rn. 21 f., 25) nicht begriffslogisch zu widerlegen: Danach soll zwar nicht ein apriorischer, sondern gerade ein der Demokratie gemäßer, der Verfassung korrespondierender

- 167 Grimm, Dieter (Hrsg.): Wachsende St..., 1990, S. 271

● 11% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

520

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 206

368 Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 121: "...
bedarf es nicht der Begründung eines Bedeutungswandels der Grundrechte, sie ist vielmehr Ausfaltung ihres ursprünglichen Sinngehaltes.

Textstelle (Originalquellen)

seiner historischen Funktion das Recht auf Achtung und Schutz der Rechte des Individuums. ' Für die Annahme grundrechtlicher Rechte auf Schutz **bedarf es nicht der Begründung eines Bedeutungswandels der Grundrechte, sie ist vielmehr** Ausfaltung u n g ihres ursprünglichen Sinngehaltes¹. Erst durch die Objektivierung der Grundrechte im Laufe des 19. Jahrhunderts und in der Weimarer Republik Wtt dieses Bewußtsein in den Hintergrund.

- 168 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 121

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

521

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

369 Preuß, U. K., Vorsicht - Sicherheit. Am Ende staatlicher Neutralisierung?, in: Merkur 1989, S. 488: "Noch fremdeln wir ein wenig gegenüber diesem neuen Geschöpf, aber wir werden es gewiß schnell in unseren alltäglichen Begriffshaushalt aufnehmen, in dem schon eine zahlreiche Verwandtschaft heimisch geworden ist".

Textstelle (Originalquellen)

der Zeitschrift für Rechtspolitik, daß wir in die unmittelbar vorgeburtliche Phase eingetreten sind; dort finden wir Helmut Schweckendiecks Begriffsprägung der "Vorsorge für die künftige Strafverfolgung". Noch fremdeln wir ein wenig gegenüber diesem neuen Geschöpf, aber wir werden es gewiß schnell in unseren alltäglichen Begriffshaushalt aufnehmen, in dem schon eine zahlreiche Verwandtschaft heimisch geworden ist: Daseinsvorsorge, Wachstumsvorsorge, Grundrechtsvorsorge, Gefahrenvorsorge, Risikovorsorge und ihrer aller Mutter, die Zukunftsvorsorge. Denn darum geht es: um die Verfügung über die Zukunft. Nichts anderes ist Sicherheit.² I

- 80 ULRICH K. PREUSS Vorsicht Sicherhei..., 1989, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

522

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 207

371 Preuß macht zugleich auf die enge Nachbarschaft aller "Vorsorgebegriffe" aufmerksam: "Daseinsvorsorge, Wachstumsvorsorge, Grundrechtsvorsorge, Gefahrenvorsorge, Risikovorsorge und ihrer aller Mutter, die Zukunftsvorsorge. Denn darum geht es: Um die Verfügung über die Zukunft. Nichts anderes ist Sicherheit" (Preuß, U. K., Vorsicht - Sicherheit. Am Ende staatlicher Neutralisierung?, in: Merkur 1989, S. 487 ff.).

Textstelle (Originalquellen)

wenig gegenüber diesem neuen Geschöpf, aber wir werden es gewiß schnell in unseren alltäglichen Begriffshaushalt aufnehmen, in dem schon eine zahlreiche Verwandtschaft heimisch geworden ist: Daseinsvorsorge, Wachstumsvorsorge, Grundrechtsvorsorge, Gefahrenvorsorge, Risikovorsorge und ihrer aller Mutter, die Zukunftsvorsorge. Denn darum geht es: um die Verfügung über die Zukunft. Nichts anderes ist Sicherheit.² I Wenn die gegenwärtige Regierungskoalition ihre breit gefächerten Vorhaben zur Neuregelung des Straf- und Straf Prozeßrechts, des Datenschutzgesetzes sowie der Zusammenarbeit der Strafverfolgungs-, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden

- 80 ULRICH K. PREUSS Vorsicht Sicherhei..., 1989, S. 0

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

523



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 207

372 Vgl. Schwabes richtige Ausgangsfrage im Untertitel seines Aufsatzes "Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen", NVwZ 1983, S. 523: "Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst?"

Textstelle (Originalquellen)

Grundrechtsdogmatik, S. 213 ff.⁸³ 83 Zu einer begrenzten Bejahung von Schutzpflichten vgl. ders., aaO, S. 215 f.⁸⁴ 84 Ders., aaO, S. 219; vgl. ferner ders., Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte,⁸⁴ München 1971, S. 140, 145, 154, sowie ders., Grundrechtlich begründete Pflichten⁸⁴ des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen?, in:⁸⁴ NVwZ 1983, S. 523 ff; kritisch hierzu R. Alexy, Das Gebot der Rücksichtnahme⁸⁴ im baurechtlichen Nachbarschutz, in: DÖV 1984, S. 958.⁸⁵ 85 Ders., Probleme der Grundrechtsdogmatik, S. 213 ff.⁸⁶ 86 Ders., Die sogenannte Drittwirkung der Grundrechte, S. 149.⁸⁷ 87 Das

zurück zu Seite 523 vorwärts zu Seite 525 Sie befinden sich im Beitrag: Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagegenehmigungen? - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst? (NVwZ 1983, 523) so spezifiziert hat, wie gerade vorgeschlagen, dann kann man sie in diesem Bereich auch als nachbarschützend qualifizieren. III. Zur grundrechtlichen Schutzpflicht 1. Staatliche Genehmigung und Grundrechtseingriff

- 169 Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 1985, S. #P#VERLAGSGESELLSCHAFT
- 170 Schwabe: Grundrechtlich begründete ..., 1983, S. 2

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

524

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 208

376 Keine grundrechtssystematische oder demokratietheoretische Überlegung könnte die hier beschriebene Gefahr des Umschlags von Grundrechten in staatliche Ermächtigungsnormen besser illustrieren als die von Robbers aus dem zugrunde gelegten "Zusammenhang von Sicherheit und Freisein von Angst" entwickelte Definition des Grundrechts auf Sicherheit: **Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden** (Robbers, G., Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987, S. 223). Dem ist nichts hinzuzufügen.

Textstelle (Originalquellen)

werden. Es wird jedoch mit solchem Ausstrahlen n i c h t etwa ein über Einzelinteressen stehendes allgemeines öffentliches Interesse begründet, sondern die Berührung der Rechtsgüter anderer ist e r entscheidende Gesichtspunkt: **Es besteht ein Schutzrecht des Einzelnen, nicht in unzumutbarer Weise mit Beeinträchtigungen seiner eigenen Wertvorstellungen konfrontiert zu werden**, das in die Zuordnung der zu schützenden und zu respektierenden Rechtsgüter eingeht. V I L D a s Recht auf Freisein von Furcht e d m < h W l e d e r l s t u n t e r der Idee der

- 168 Robbers, G.: Sicherheit als Mensche..., 1987, S. 223

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

525

Textstelle (Prüfdokument) S. 211

382 Das hat F. Baur klar herausgearbeitet, Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 73, 75; vgl. auch Drews, B./Wacke, O./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986 § 15, 3 C, S. 237; daß die Polizei keine primäre Eilzuständigkeit zur Gefahrenabwehr besitzen sollte, brachte schon § 14 Abs. 1 PrPVG mit der Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei.

Textstelle (Originalquellen)

Polizei wäre, jeden Bruch einer Rechtsnorm zu verhindern bzw. die dadurch eingetretene Störung zu beseitigen. Die Polizei besitzt keine primäre Allzuständigkeit zur Gefahrenabwehr. Das brachte § 14 I PrPVG mit der Formulierung zum Ausdruck, daß die Polizei nur im Rahmen der geltenden Gesetze zu Maßnahmen der Gefahrenabwehr ermächtigt sei²⁷. Die Polizei darf insbesondere nur im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung tätig werden (Art. 20 III GG). Materien, die durch den Gesetzgeber ande- 23 Vgl. zur rechtlichen Problematik von "Hausbesetzungen":

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 237

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

526

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 212

384 Götz, V., Allgemeines **Polizei- und** Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 76; Drews, ~B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, § 15 § c, S. 237; Schenke, W.-R., **Polizei- und** Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, S. 123: "Diese **Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht aber nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist, Beachtung**". Ausdrückliche Regelungen sind enthalten in: 5 2 Abs. 2 **BWPolG**; **Art. 2 Abs. 2 BayPAG**; § 4 Abs. 2 **BerLASOG**; § 1 Abs. 2 **BremPolG**; § 3 **HSOG**; § 1 Abs. 3 **NdsSOG**; 5 1 Abs. 2 **NWPolG**; § 1 Abs. 2 **RhPfPVG**; § 175 **SHLVwG**; 5 1 Abs. 2 **MEPolG**.

Textstelle (Originalquellen)

Bestehen und die zwangsweise Durchsetzung dieser Forderung. Insofern wird aufgrund der staatlichen Kompetenzordnung die Zuständigkeit der **Polizei- und Ordnungsbehörden** prinzipiell durch jene der Gerichte verdrängt. **Diese Subsidiarität des polizeilichen und ordnungsbehördlichen Handelns beansprucht dabei nicht nur in jenen Ländern, in denen sie im Gesetz expressis verbis vorgesehen ist²¹, Beachtung**. Sie kann jedoch dann nicht zum Tragen kommen, wenn durch die Gerichte im Einzelfall (auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutzes) kein wirksamer

von Bsp. 4 vgl. noch Götz (Fn. 1), S. 111 f. ⁴⁹ 49 §9 **BWPolG**; **Art. 10 BayPAG**; § 15 **HSOG**; §8 **NdsSOG**; §6 **NWPolG**; §7 **RhPfPVG**; ⁴⁹ § 187 **SH LVwG**. ⁴⁹ 50 Vgl. § 45 Abs. 1 S. 1 Musterentwurf. 51 Kirchhof, JuS 1975, 240. ⁵² 52 § 6 Abs. 1 **BWPolG**; **Art. 7 Abs. I BayPAG**; § 12 **HSOG**; § 6 Abs. 1 **NdsSOG**; § 4 Abs. 1 ⁵² **NWPolG**; § 4 Abs. 1 **RhPfPVG**; § 185 Abs. 1 **SH LVwG**. ⁵³ 53 Martens (Fn. 3), S. 186 ff; Götz (Fn. 1), S. 96 f; Friauf, (Fn. 3), S. 225 ff; Wolff/Bachof, ⁵³ VerwR III, S. 65, Püttner (Fn. 10), S. 48. ⁵⁴ 54 **OVG Münster**, NJW 1979, 2266; Fleischer, Die Polizeipflicht des passiven Störers, Die Polizei 1975, 377.

- 171 Verwaltungsrecht Ein Lehrbuch Herau..., 1990, S. 178
- 172 von Mutius, A.: Der "Störer" im Pol..., 1983, S. 1

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

527



3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 219

404 Und zwar ist das Eingriffsrecht der Polizei im Bereich der privaten Rechtsordnung stets nur subsidiär, nicht etwa konkurrierend; Baur, F., Der polizeiliche Schutz privater Rechte, JZ 1962, S. 73, 76; subsidiär in dem Sinne, daß eine nach Ort und Zeit erreichbare gerichtliche Hilfe das Eingriffsrecht ausschließt ... Auch dannwenn das zivile Unrecht gleichzeitig sich als Verletzung einer Norm des Strafrechts oder des Ordnungswidrigkeitenrechts darstellt".

Textstelle (Originalquellen)

Huf SeT in erster Linie berufenen Gerichte wegen ihrer mangelnden örtlichen oder zeitlichen Präsenz nicht zu erreichen wären. M. a. W. das Eingriffsrecht der Polizei ist in diesem Bereich der privaten Rechtsordnung stets nur subsidiär, nicht konkurrierend; subsidiär in dem Sinne, daß eine nach Ort und Zeit erreichbare gerichtliche Hilfe das Eingriffsrecht der Polizei ausschließt. Dies hat auch dann zu gelten,

mangelnden örtlichen oder zeitlichen Präsenz nicht zu erreichen wären. M. a. W. das Eingriffsrecht der Polizei ist in diesem Bereich der privaten Rechtsordnung stets nur subsidiär, nicht konkurrierend; subsidiär in dem Sinne, daß eine nach Ort und Zeit erreichbare gerichtliche Hilfe das Eingriffsrecht der Polizei ausschließt. Dies hat auch dann zu gelten, wenn das zivile Unrecht gleichzeitig sich als Verletzung einer Norm des Strafrechts oder des Rechts der Ordnungswidrigkeiten darstellt. Die "Pönalisierung" des Zivilrechts bedeutet also keine Erweiterung der konkurrierenden Zuständigkeit der Polizei; diese bleibt auf ihre

- 157 Baur, Fritz: Der polizeiliche Schutz..., 1962, S. 0

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

528

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 219

405 Schlink, B., Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1691; ähnlich Schenke, W.-R., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Arndt, H.-W. u.a. (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, Heidelberg 1984, Rdnr. 21: "Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte die ordentlichen Gerichte zuständig".

Textstelle (Originalquellen)

Staates und seiner Einrichtungen zu verstehen²⁰. Geschützt werden demnach sowohl Individual- wie Gemeinschaftsrechtsgüter.²¹ Der Schutz von Individualrechtsgütern erfährt dabei allerdings unter zweierlei Gesichtspunkten eine Einschränkung: Soweit diese Individualrechtsgüter in subjektiven Privatrechten ihren Ausdruck gefunden haben, sind für die Verfolgung dieser Rechte in erster Linie die ordentlichen Gerichte zuständig. Wird z. B. eine privatrechtliche Geldforderung nicht beglichen, besteht die Kompetenz der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung über das Bestehen

- 171 Verwaltungsrecht Ein Lehrbuch Herau..., 1990, S. 178

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

529

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 444

408 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.

Textstelle (Originalquellen)

Vgl. zuletzt etwa VGH Kassel, Beschluß vom 6.7.1987, 11 TH 385/87.⁶⁸ 68 BVerfGE 52, 214 = NJW 1979, 2607.⁶⁹ 69 F.Franz, DVBI 1971, S.251; früher schon E. Finkentey, Obdachlosen-Unterbringung - eine Aufgabe des Bundes und der Länder, DVBI 1954, S. 660.⁷⁰ 70 Das Vollstreckungsgericht entscheidet, ob die Mieter mit der Zwangsräumung ihr altes Aufenthaltsrecht endgültig verlieren; die Polizei, ob sie mit der Wiederzuweisung ein neues Aufenthaltsrecht erhalten.⁷¹ 71 B.Schlink, NJW 1988, 1689, 1693.⁷² 72 Ebd.⁷³ 73 Ebd.⁷⁴ 74 Damit ist über die Möglichkeit der Einweisung in anderen privaten Wohnraum zwar noch nichts gesagt. Hinsichtlich dieser in der behördlichen Praxis

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

530

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 227

435 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 307: "Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster (DVBl 1971, 828 f.) Art. 14 Abs. 2 GG nicht."

Textstelle (Originalquellen)

sich auf die Fahrbahn legt. Ein für eine Gefahr oder eine Störung ursächliches Unterlassen begründet die Verhaltenshaftung, wenn eine besondere Rechtspflicht zu polizeimäßigem Handeln besteht¹. Eine solche Pflicht kann sich nur aus Rechtssätzen des öffentlichen Rechts ergeben, die Gebotsnormen enthalten. Dazu gehört entgegen der Auffassung des OVG Münster² Art. 14 II GG nicht. Art. 14 II GG ist "Direktive und Ermächtigung des Gesetzgebers"¹ zu sozialstaatsgemäßer Ausgestaltung des Eigentumsinhalts. Bestimmte Handlungspflichten des Eigentümers lassen sich dagegen unmittelbar aus der Sozialpflichtigkeit

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 307

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

531



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 229

440 Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 PrPVG vom 1.6.1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Scholz-Forni, K., Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch 30 (1925), S. 11, 244; dazu Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45.

Textstelle (Originalquellen)

stellt sie die Weichen für den Eintritt der Störerhaftung, d. h. der Pflicht, ohne Anspruch auf Ersatz für die Beseitigung eines polizeiwidrigen Erfolgs Sorge zu tragen. 1 [...] Die "Verursachung einer Gefahr oder Störung" wurde erstmals in § 19 Abs. 1 Preuß. PVG vom 1. 6. 1931 zur normativen Voraussetzung für das Eintreten polizeirechtlicher Verantwortlichkeit. Die Verursachungsfrage stand aber in Form der "Urheberschaft" auch schon früher im Mittelpunkt des polizeirechtlichen Zurechnungsproblems, vgl. z. B. PrOVGE 34, 432; 44, 418; 67, 308; vgl. auch Kurt Scholz-Forni, Über die Verantwortlichkeit des Urhebers eines polizeiwidrigen Zustandes und über den Ausschluß der Verantwortlichkeit im Falle der Ausübung eines Rechtes, VerwArch. 30, 1925, S. 11, 244. Zu bedenken ist indes, daß die Polizeigesetze mit dem Tatbestandsmerkmal "Verursachung einer Gefahr oder Störung" nicht auf den Kausalzusammenhang im naturwissenschaftlichen Sinn Bezug nehmen.

- 173 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 45

● 20% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

532

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 232

453 Die Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem
Beispiele sind bekannt und kommen regelmäßig aus dem Bereich der
Zustandshaftung, etwa zur Polizeipflicht des Eigentümers eines von Dritten
verunreinigten Grundstücks (Tankwagenunfall); heute ebenso strittig wie der
Fall des mit behördlicher Genehmigung emittierenden, aber polizeiliche
Gefahren verursachenden Betriebs einer Anlage im Sinne des BImSchG, zu
letzteren vgl. Murswiek, D., Die staatliche Verantwortung für die Risiken der
Technik, Berlin 1985, S. 57 ff.; andererseits Hermes, G., in seinem noch nicht
veröffentlichten Vortrag vor der 31. Assistententagung öffentliches Recht ([Die
Wirkung behördlicher Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche \[Mit-\]
Verantwortung bei veränderter Sachlage](#)) 1991 in Bremen; dazu der
Tagungsbericht von Middeke, A./Gellermann, M., Wandel der
Handlungsformen im Öffentlichen Recht, DVBl 1991, S. 526 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Abs. 1 BSeuchG) noch weitgehend ungeklärt (z. B. Konkretisierung des
Gefahrenverdachts, Erkennbarkeit als Verdachtswarnung, Rechtspflicht zur
Entwarnung). Lösungsmöglichkeiten müßten insofern aber weitergehenden
Erörterungen vorbehalten bleiben. Mit dem Thema "[Die Wirkung behördlicher
Genehmigungen: privates Risiko oder staatliche \(Mit-\)Verantwortung bei
veränderter Sachlage](#)" beschäftigte sich das die Tagung beschließende Referat
von Dr. Georg Hermes (Karlsruhe). Er stellte zunächst fest, daß die Frage,
inwieweit der Staat Verantwortung für den

- 174 Middeke/Gellermann: Wandel der Hand..., 1991, S. 0

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

533

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 237

472 Schüller, H./Broß, S., Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Aufl. Heidelberg/Karlsruhe 1982, S. 203; konsequenterweise müßte auch Kirchhof, P., Grundfälle zum Polizeirecht, JuS 1975, S. 238 f., diesen Schluß ziehen, wenn er in einem anderen Beispiel zu dem Ergebnis kommt, daß für die durch einen Auffahrunfall auf der Autobahn veranlaßte Störung nicht nur der Lenker des auffahrenden Fahrzeugs, der mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren war, polizeirechtlich verantwortlich sei, sondern auch der Lenker des abbremsenden Fahrzeugs, auf das der erstere aufgefahren war, sowie die Lenker der Fahrzeuge, die das bremsende Fahrzeug zum Halten gezwungen hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatten oder nicht.

Textstelle (Originalquellen)

der polizeirechtlichen Haftung rechtfertigt¹³. 17 So aber Kirchhof, aaO (Fußn. 5), S. 238 f.; Kirchhof kommt - von seinem Ansatzpunkt aus konsequent - zu dem Ergebnis, daß für die durch einen Auffahrunfall auf der Autobahn veranlaßte Störung nicht nur der Lenker des auffahrenden Fahrzeugs, der mit erhöhter Geschwindigkeit gefahren war, polizeirechtlich verantwortlich sei, sondern auch der Lenker des abbremsenden Fahrzeugs, auf das der erstere aufgefahren war, sowie die Lenker der Fahrzeuge, die das bremsende Fahrzeug zum Halten gezwungen hatten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich diese Fahrer verkehrsgemäß verhalten hatten oder nicht; [...] Im Fall des obdachlosen Mieters³⁵ kann z.B. kein Zweifel bestehen, daß der Vermieter durch die Kündigung und Zwangsräumung nicht die Grenze zur Gefahr überschritten hat, da

- 173 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und..., 1977, S. 49

● 22% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

534

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 237

473 Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 51: "... müßte auch der Vermieter, der seinem Mieter kündigt und dadurch mangels einer vom Mieter neu anmietbaren Wohnung zwingend dessen Obdachlosigkeit und so eine Störung verursacht. Störer sein. Ein Ergebnis, das von niemandem ernsthaft vertreten wird". Ähnlich Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 312: "Trotzdem wäre es befremdlich, ihn (den Vermieter) als Störer anzusehen".

Textstelle (Originalquellen)

unzulässig mit subjektiven Momenten²⁸. Die "zwingende Verbindung" zwischen dem Verhalten des Geschäftsinhabers und dem der Schaulustigen gibt ebenfalls kein brauchbares, nämlich durchgängig verwertbares Kriterium. Sonst müßte auch der Vermieter, der seinem Mieter kündigt und dadurch mangels einer vom Mieter neu anmietbaren Wohnung zwingend dessen Obdachlosigkeit und so eine Störung verursacht, Störer sein, ein Ergebnis, das von niemandem ernsthaft vertreten wird²⁹. Es führt deshalb auch hier kein Weg an der Wertung der Bedingungen vorbei. Die Wertung kann im übrigen nicht auf die bezeichneten Ausnahmefälle beschränkt bleiben,

- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 51

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

535

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

481 Nichts anderes als dieser Vorgang versteckt sich hinter dem in aller Regel selbstbewußt zitierten Satz der Vertreter der Unmittelbarkeitstheorie: "Dabei ergibt sich die Unmittelbarkeit einer Bedingung nicht aus einer ontologischen Erkenntnis, sondern allein aus einer wertenden Beurteilung des betreffenden Vorgangs." (Friauf, K.-H., Polizei- und Ordnungsrecht, in: Münch, I. v. [Hrsg.], Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin 1988, S. 232; ähnlich Vollmuth, J., Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung im Polizei- und Ordnungsrecht, VerwArch 68 (1977), S. 45 f.; Götz, V., Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen 1988, Rdnr. 193; daß in diesen Einlassungen der - nicht zugestanden - Bruch mit dem Unmittelbarkeitsdogma liegt, hat Pietzker, J., Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl 1984, S. 457, 459 f. herausgearbeitet.

Textstelle (Originalquellen)

adäquate) wird nur dann als Ursache im Sinne des Polizeirechts angesehen, wenn sie die Gefahr bzw. die Störung unmittelbar herbeigeführt hat (Ttheorie der unmittelbaren Verursachung)¹³². Dabei ergibt sich die Unmittelbarkeit einer Bedingung nicht aus einer ontologischen Erkenntnis, sondern allein aus einer wertenden Beurteilung des betreffenden Vorgangs¹³³. Das die Bedingung der Gefahr setzende Verhalten wird dann als unmittelbar kausal angesehen, wenn es seinerseits nicht polizeirechtlich neutral ist, sondern bereits für sich eine

- 86 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verw..., 1988, S. 232

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

536

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 239

483 Ausdrücklich S. 53, wonach es ihm **vielmehr darum** geht, **die zu Recht geforderte enge Beziehung zur Gefahr zu konkretisieren, durch überprüfbare Kriterien auszufüllen.**

Textstelle (Originalquellen)

Lehre von der rechtswidrigen Verursachung³⁸ verfolgt. Hervorzuheben ist allerdings, daß dieses Anliegen nicht in Widerspruch zu dem Gedanken unmittelbarer Verursachung steht. Es geht **vielmehr darum, die zu Recht geforderte enge Beziehung zur Gefahr zu konkretisieren, durch überprüfbare Kriterien auszufüllen**³⁸. Dabei ist der Terminus der "rechtswidrigen" Verursachung freilich unglücklich gewählt. Er paßt nicht für den Bereich der Zustandshaftung, da rechtliche Gebote und Verbote sich nur

- 84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidr..., 1977, S. 53

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

537

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 243

499 Zu vermeiden ist diese Dilemma nur, wenn man die schon problematische Erweiterung von Grundrechten um Schutzpflichten mit einer weiteren Erweiterung - wie sie neuerdings vorgeschlagen wird - anreichert: Enthält etwa Art. 2 Abs. 2 GG nicht nur ein Grundrecht auf Gesundheit und eine **Pflicht des Staates zum Schutz der Gesundheit**, sondern darüber hinaus eine **"individuelle Pflicht zu gesundheitsgemäßer Lebensführung"** (Hermes, G., Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit. Schutzpflicht und Schutzanspruch aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Heidelberg 1987, S. 229), dann stößt die Legitimation polizeilicher Durchsetzung dieser Pflicht kaum noch auf Begründungsschwierigkeiten. Die rechtsstaatlichen Kosten dieser Interpretationsbemühungen liegen allerdings auf der Hand. Zutreffend zurückhaltender dagegen Suhr, D., Überlegungen zur Kodifikation eines Grundrechts auf Gesundheit, in: Böckenförde E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th., Soziale Grund

Textstelle (Originalquellen)

Störer") beschränkt ist, schließen die in gleicher Weise umfassenden Berechtigungen der Bürger staatliche Maßnahmen gegen grundsätzlich gesundheitsgefährdende (oder sogar -störende) Ursachen und Urheber ein. Die **Pflicht des Staates zum Schutz der Gesundheit** und die korrespondierende Berechtigung des Bürgers finden erst dort ihre Grenze, wo staatliche Maßnahmen nicht mehr als Abwehr von (zumindest "abstrakten") Gefahren verstanden werden können. ee)

- 175 Seewald, Otfried: Zum Verfassungsre..., 1981, S. 199

● **3%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

538

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 244

503 abwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, "unabhängig von ihrer Individualität" (Wolff, HJ./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, § 125 Rdnr. 11,16), als "Mitglied des Publikums" bedroht wird.**

Textstelle (Originalquellen)

des Rechts in den neunziger Jahren, Vorgänge 1989, S-49. S9-⁵⁷ 57 Das nach h. M. (vgl. Drews/Wackc/Vogel/Martens (Fn. 25) S. 228) **erforderliche öffentliche Interesse an der Gefahrenabwehr läßt gerade bei Selbstgefährdungen den Zugriff der Polizei nur dann zu, wenn eine bestimmte Einzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.**⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

539

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 245

504 Rdnr. 78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was einer Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit den öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.

Textstelle (Originalquellen)

zu, wenn eine bestimmte F.inzelperson, -unabhängig von ihrer Individualität- (Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht III, § 125, Rn. 11, 16), als -Mitglied des Publikums- bedroht wird.⁵⁸ 58 Kritisch auch dazu V.Götz (Fn. 29) Rn.78. Der Gesetzgeber selbst hat diese Problematik durch Positivierung differenzierter Eingriffstatbestände zum Ausdruck gebracht. Vgl. z. B. § 9 HessFreiheitsEntzG, der die einstweilige Unterbringung einer Person nur zulässt, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die eigene Sicherheit dies erfordert, was eine Gleichsetzung der eigenen Sicherheit mit der öffentlichen Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁹ 59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2.

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

540

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 246

511 Nach Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 230, **handelte die Polizei rechtmäßig, als sie im Jahre 1977 den von einem französischen Arzt in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinern beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte.**

Textstelle (Originalquellen)

differenzierend Bottke, Suizid und Straf recht, 1982, 171 ff. Grundsätzlich zum "Grundrechtsschutz gegen sich selbst" v. Münch, Festschrift Ipsen, 1977, 113 ff. Nach dem oben ¹⁷ Ausgeführten **handelte die Polizei rechtmäßig, als sie den von einem französischen Arzt ¹⁷ in einem Heidelberger Hotel vor Journalisten und Medizinern beabsichtigten Selbstversuch mit Knollenblätterpilzen verhinderte, weil sie ihn in Übereinstimmung mit den ¹⁷ schulmedizinischen Erkenntnissen als Selbstmordversuch qualifizierte** (vgl. den Bericht ¹⁷ in: -Die Welt" Nr. 220 v. 21. 9. 1977). ¹⁷ 18 Vgl. Geilen, JZ 1974, 145 ff. m. umfangreichen Nachw.; Knemeyer, WdstRL 35, 254 f. ¹⁷ m.w.Nachw.; vgl. auch Bottke, aaO (Fn. 17) 25 ff. ¹⁷ 19 BGHSt. 6, 147; 13, 169; zur Problematik Bottke, aaO (

- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Marte..., 1986, S. 1974

● **11%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

541



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 248

520 KritV 1986, S. 51: "... freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat."

Textstelle (Originalquellen)

Sicherheit schon vom Normwortlaut her ausschließt.⁵⁹ 59 Zur polizeilichen Reaktion auf sog. -Verhaltensweisen mit Eigenrisiko., vgl. H. Wagner, Polizeirecht, 2. Aufl. 1985, S. 73 f.⁶⁰ 60 A. Greifeid, JuS 1982, 820.⁶¹ 61 BVerfGE 22, 180 (219).⁶² 62 BVerfGE 22, 180; dazu Grimm, KntV 1986, 51: - freilich lassen sich zur Rechtfertigung des Schutzes einzelner vor sich selbst immer auch öffentliche Zwecke ins Feld führen, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Entlastung der Allgemeinheit von den Folgekosten individueller Risikofreude etc. Es ist aber sehr genau zu unterscheiden, ob es sich bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gerade um die Freiheitsordnung oder nur um einen bestimmten Status quo handelt, der keine verfassungsrechtliche Garantie hinter sich hat-⁶³ 63 BVerwGE 1, 159.⁶⁴ 64 F. Franz, DVBI 1971, S.250.⁶⁵ 65 BVerwGE 17, 83 (86).⁶⁶ 66 A.Brühl, Rechtliche Hilfen für Obdachlose (Fn. 53), S.47; zur Störereigenschaft des Vermieters siehe auch J. Vollmuth, VerwArch 68 (1977), S. 51 f., der zu kurz greift, wenn er nur

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

542

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 248

522 Die These von der geistigen Urheberschaft Jellineks an der Zweckveranlasser-Lehre trifft nach Erbel, G., (Zur Polizeipflichtigkeit des sog. 'Zweckveranlassers', JuS 1985, S. 158) nur mit kräftigen Abstrichen zu. Der Ausgangspunkt seiner Lehre, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem "Veranlasser", der lediglich eine rechtlich irrelevante Vorbedingung für den Eintritt einer Polizeiwidrigkeit setzt (und daher nicht als Störer haftet), und dem unmittelbaren "Verursacher" der Polizeiwidrigkeit (der als Störer in Anspruch zu nehmen ist), hat seinen Vorläufer in der bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts von Huther für das Strafrecht entwickelten Kausalitätslehre. Und in einigen um die Jahrhundertwende ergangenen Gerichtsentscheidungen sind immerhin die wesentlichen Abgrenzungskriterien, die zu den Bausteinen der Zweckveranlasser-Lehre im Schrifttum wurden, der Sache nach bereits zu finden.



48% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

ein⁵. Insofern ist es sachlich - wenn auch nicht gerade sprachlich - ein Fortschritt, wenn der "Zweckveranlasser" im Schrifttum hier und da in "Zweckverursacher" umgetauft worden ist⁶. b) Die These von der geistigen Urheberschaft Jellineks an der Zweckveranlasser-Lehre trifft nur mit kräftigen Abstrichen zu. Der Ausgangspunkt seiner Lehre, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem "Veranlasser", der lediglich eine rechtlich irrelevante Vorbedingung für den

wenn der "Zweckveranlasser" im Schrifttum hier und da in "Zweckverursacher" umgetauft worden ist⁶. b) Die These von der geistigen Urheberschaft Jellineks an der Zweckveranlasser-Lehre trifft nur mit kräftigen Abstrichen zu. Der Ausgangspunkt seiner Lehre, die grundsätzliche Unterscheidung zwischen dem "Veranlasser", der lediglich eine rechtlich irrelevante Vorbedingung für den Eintritt einer Polizeiwidrigkeit setzt (und daher nicht als Störer haftet), und dem unmittelbaren "Verursacher" der Polizeiwidrigkeit (der als Störer in Anspruch zu nehmen ist), hat seinen Vorläufer in der bereits gegen Ende des 19. Jhdts. von Huther¹ für das Strafrecht entwickelten Kausalitätslehre. Und in einigen um die Jahrhundertwende ergangenen Gerichtsentscheidungen sind immerhin die wesentlichen Abgrenzungskriterien, die zu den Bausteinen der Zweckveranlasser-Lehre im Schrifttum wurden, der Sache nach bereits zu finden. Das gilt z. B. für das bereits erwähnte Urteil des OLG Hamburg aus dem Jahre 18988. Zur Entscheidung stand dort die Frage, ob die Polizei dem Inhaber eines

- 88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtig..., 1985, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

543

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 250

528 Zu Recht kritisiert Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 259, daß die Vertreter einer Zweckveranlasser-Theorie nur ausnahmsweise auf das zentrale Rechtsproblem eingehen, das diese Theorie aufwirft: Auf die Frage nämlich, ob und inwieweit die Person, die als Zweckveranlasser haften soll, sich mit ihrem Handeln im Rahmen zulässiger Ausübung subjektiver Rechte, insbesondere Grundrechte bewegt oder nicht. Zwar ist weniger erstaunlich, daß G. Jellinek 1913 diese Frage noch übersah. Er betonte bei der allgemeinen Behandlung der "Grenzen der Polizeigewalt" immerhin, daß eine Polizeiverfügung nicht mit "höheren Normen" in Widerspruch stehen darf, ohne jedoch diese Erkenntnis bei der Behandlung des Zweckveranlassers in die sich aufdrängende Fragestellung nach der Vereinbarkeit seiner Haftung mit den Grundrechten umzusetzen. Nach den inzwischen umfangreich vorliegenden historischen Forschungen zu den Entstehungsbedingungen der Weimarer Republik, kann kaum mehr erstaunen, daß nach Inkrafttreten der WRV die Weimarer Polizeirechtslehre keinen Anlaß zum Überdenken der Zweckveranlasserdogmatik sah. Kritisch dagegen hat Troitsch, Die Polizeipflicht in politisch bewegten Zeiten, 1933, S. 30 f., dieses Problem pol

● 35% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Schaulust anzuregen" und "das Stehenbleiben des Publikums vor dem Schaufenster zu veranlassen".⁶² g) Nur ausnahmsweise gehen die Vertreter einer Zweckveranlasser-Theorie auf das zentrale Rechtsproblem ein, das diese Theorie aufwirft: auf die Frage nämlich, ob und inwieweit die Person, die als Zweckveranlasser haften soll, sich mit ihrem Handeln im Rahmen zulässiger Ausübung subjektiver Rechte, insbesondere Grundrechte, bewegt oder nicht⁶³. Dabei ist es besonders erstaunlich, daß auch und gerade W. Jellinek schon diese Frage übersah. Zwar betonte er bei der allgemeinen Behandlung der "Grenzen der Polizeigewalt", daß eine Polizeiverfügung nicht mit "höheren Normen" in Widerspruch stehen, insbesondere nicht die (grundrechtlich) gewährte Freiheit verletzen dürfe⁶⁴; aber er setzte diese Erkenntnis bei der Behandlung des Zweckveranlassers nicht in die sich aufdrängende Fragestellung nach der Vereinbarkeit seiner Haftung mit den Grundrechten um⁶⁵. Soweit die Anhänger der Zweckveranlasser-Theorie auf die Frage nach der rechtlichen Befugnis des Zweckveranlassers - Erbel: Forum - Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers im

- 88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtig..., 1985, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

544

Textstelle (Prüfdokument) S. 250

528 Zu Recht kritisiert Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", Erkenntnis bei der Behandlung des Zweckveranlassers in die sich aufdrängende Fragestellung nach der Vereinbarkeit seiner Haftung mit den Grundrechten umzusetzen. Nach den inzwischen umfangreich vorliegenden historischen Forschungen zu den Entstehungsbedingungen der Weimarer Republik, kann kaum mehr erstaunen, daß nach Inkrafttreten der WRV die Weimarer Polizeirechtslehre keinen Anlaß zum Überdenken der Zweckveranlasserdogmatik sah. Kritisch dagegen hat Troitzsch, Die Polizeipflicht in politisch bewegten Zeiten, 1933, S. 30 f., dieses **Problem polizeilicher Haftung schon Anfang der 30er Jahre klar erkannt und im Blick auf die Grundrechte der Weimarer Reichsverfassung festgestellt: "Handlungen, die als Ausübungen dieser Rechte erscheinen und deren Grenzen nicht überschreiten, scheiden, jedenfalls grundsätzlich, als nicht polizeipflichtig ... aus"**. Für grundrechtsgeschütztes Verhalten nach dem Grundgesetz genauso Erbel, G., Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 259, 263; Rühl, U. F. H., Die Polizeipflichtigkeit von Versammlungen bei Störungen durch Dritte und bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Gegendemonstrationen, NVwZ 1988, S. 577.

● **10%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

vielleicht als legitime Ausübung subjektiver Rechte darstellen und daher der Einordnung als "störend" entziehen könnte. Dieses **Problem polizeilicher Haftung hat Troitzsch²³ schon [Anfang der dreißiger Jahre klar erkannt und im Blick auf die Grundrechte (der Weimarer Reichsverfassung) festgestellt: "Handlungen, die als Ausübungen dieser Rechte erscheinen i.und deren Grenzen nicht überschreiten, scheiden, jedenfalls grundsätzlich, als nichtpolizeipflichtig ... aus."** Troitzsch hat diesen Denkansatz zwar nicht auf den von ihm mitbehandelten "bezweckenden Veranlasser"²⁴ übertragen. Dies aber nicht deshalb, weil er den Zweckveranlasser

- **88** Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtigkeit..., 1985, S. 0

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

545

Textstelle (Prüfdokument) S. 251

534 Jellinek, W. (Gesetz, Gesetzesanwendung und Zweckmäßigkeitserwägung, Tübingen 1913, S. 311) zählt auch den Redner, der durch eine Ansprache auf offener Straße eine störende Menschenmenge um sich scharf, zu den Zweckveranlassern; Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W., Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München 1986, S. 315.

Textstelle (Originalquellen)

im Schaufenster - durch ²⁹ die Mannequins und die Zuschauer verwirklicht werde.). ³⁰ 30) So z. B. H. Wagner, PolzeiR, 1982, S. 71 (der allein die "Veranlassung" störenden Verhaltens anderer ausreichen läßt). ³¹ 31) W. Jellinek. Gesetz (o. Fußn. 1), zählt auch den Redner, der durch ³¹ eine Ansprache auf offener Straße eine störende Menschenmenge um sich ³¹ scharf, zu den Zweckveranlassern. ³² 32) W. Jellinek, Gesetz (o. Fußn. 1), S. 311; ders., VerwR (o. Fußn. 1), ³² S. 444; Sadler (o. Fußn. 29), 1980, S. 102; Wacke, in: Drews-Wacke, Allg. ³² PolzeiR, 7. Aufl. (1961), S. 227; OLG Hamburg, aaO (o. Fußn. 2). ³³ 33) Friauf (o. Fußn. 27), S. 227. ³⁴ 34) Scholler-Broß (o. Fußn. 26), S. 204. ³⁵ 35)

- 88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtig..., 1985, S. #P#Art. 102

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

546

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 256

553 Sauberes Wasser im Wasserschutzrecht; frische Luft, Ruhe, Erschütterungsfreiheit im Immissionsschutzrecht; artgerechte und schmerzfreie Tierhaltung im Tierschutzrecht; Beispiele bei Prüm. H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 65.

Textstelle (Originalquellen)

öffentliche Sicherheit und Ordnung bezeichnet¹². Es ist aber Sache des Gesetzgebers, im einzelnen diese Schutzgüter zu beschreiben. In Spezialgesetzen hat er diese Schutzgüter präzisiert: Beispiel: Sauberes Wasser im Wasserschutzrecht; frische Luft, Ruhe, Erschütterungsfreiheit im Immissionsschutzrecht; artgerechte und schmerzfreie Tierhaltung im Tierschutzrecht. Die Ausdifferenzierung des Umweltschutzrechts aus dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht ist also zunächst nichts anderes als eine genauere Umschreibung der relevanten Schutzgüter im Gegensatz zur

- 90 Prüm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 65

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

547

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 256

555 vgl. § 74 Abs. 4 des hessischen Wassergesetzes, sowie [generell zur Inanspruchnahme polizei- und ordnungsrechtlicher Normen zum Zwecke des Wasserschutzes BVerwG DVBl 1974, 297](#); grundsätzlich zum [Verhältnis zwischen der Generalklausel des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes zu den "konkreten Einzelregelungen für bestimmte Sachgebiete"](#) vgl. Friauf, K.-H., [Polizei- und Ordnungsrecht](#), in: Münch, I. v. (Hrsg.), [Besonderes Verwaltungsrecht](#), 8. Aufl. Berlin 1988, S. 214 ff.

Textstelle (Originalquellen)

[generell zur Inanspruchnahme polizei- und ordnungsrechtlicher Normen zum Zwecke des Wasserschutzes BVerwG DVBl 1974, 297](#).¹² ¹² Zum [Verhältnis zwischen der Generalklausel des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechtes zu den "konkreten Einzelregelungen für bestimmte Sachgebiete"](#) vgl. Friauf, [Polizei- und Ordnungsrecht](#), in von Münch (vgl. bei Breuer), S. 201 (214ff).¹² ⁶⁵ ¹⁴ 14 BVerwGE 45, 51 (57); der Gefahrenbegriff an sich ist im Polizei- und Ordnungsrecht derselbe¹⁴ wie um Umweltschutzrecht (

- 90 Prüm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 39

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

548

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 257

561 [Wonach also letztlich die Allgemeinheit die Kosten der Beseitigungsmaßnahmen tragen muß](#), vgl. Sendler, H., Grundprobleme des Umweltrechts, JuS 1988, S. 257; Friauf, K.-H., Zur Problematik des Rechtsgrundes und der Grenzen der polizeilichen Zustandshaftung, Festschrift für Wacke, Köln 1972, S. 293.

Textstelle (Originalquellen)

Duldung der Maßnahme und Kostentragung dem Verursacher im weiteren Sinne nicht mehr zugemutet werden kann²⁸. Aus verfassungsrechtlichen Gründen muß hier das Verursacherprinzip durch das Gemcinlastprinzip, [wonach also letztlich die Allgemeinheit die Kosten der Maßnahme tragen muß](#)²⁹, ergänzt werden. Auch diese Situation ist dem Polizei- und Ordnungsrecht nicht unbekannt. Beispiel: In Idar-Oberstein bröckelte von einem Felsen Gestein auf

- 90 Prümm, Hans Paul: Umweltschutzrecht..., 1989, S. 68

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

549

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 258

565 So richtig Prümm, H. P., Umweltschutzrecht, Frankfurt a. M. 1989, S. 69, mit Hinweis auf BVerfGE 55, 118, 123; sich dagegen wegen der Nichterkennbarkeit von Gefahren auf die Grundsätze über das "Verbot echter Rückwirkungen" beruft, so geht das schon deshalb fehl, weil sich nicht die Rechtslage, sondern nur die tatsächliche Beurteilung geändert hat. Lösbar sind die Probleme (so zu Recht Schink, A., Grenzen der Störerhaftung bei der Sanierung von Altlasten, in: Umwelt und Recht, 30. Tagung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fachrichtung "Öffentliches Recht" in Marburg 1990 (hrsg. v. Lorz, R. A. u. a), Stuttgart/München/Hannover/Berlin 1991, S. 84), die die mangelnde Erkennbarkeit einer Gefahr für die polizeiliche Verantwortlichkeit des Verursachers aufwirft, wegen der Verschuldensunabhängigkeit des Polizeirechts letztlich nur, wenn dieser Umstand nicht schon bei der Störerbestimmung, sondern bei der Betätigung des polizeilichen

Textstelle (Originalquellen)

sind sie nämlich nicht der Änderung von Gesetzen, sondern Veränderungen in der Rechtsanwendung. Dafür aber soll das Rückwirkungsverbot grundsätzlich nicht gelten⁹⁰. Lösbar sind die Probleme, die die mangelnde Erkennbarkeit einer Gefahr für die polizeiliche Verantwortlichkeit des Verursachers aufwirft, wegen der Verschuldensunabhängigkeit des Polizeirechts letztlich nur, wenn dieser Umstand nicht schon bei der Störerbestimmung, sondern bei der Betätigung des polizeilichen Auswahlermessens in Rechnung gestellt wird⁹¹. Hier ist der Ort, auch allgemeine Gerechtigkeits- und Zumutbarkeitsabwägungen ins Spiel zu bringen und Gesichtspunkten der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung zu tragen. 2.

- 176 Schenke Rechtsschutz gegen das Unte..., 1991, S. 377

● 12% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

550

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 269

14 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 103, wobei Sachße Ch./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980, S. 38, allerdings raten, dem in der neueren Sozialarbeiterliteratur gepflegten Klischee von einer brutalen Blutgesetzgebung gegen Bettelei und Vagabondage mit Vorsicht zu begegnen. "Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Strafvollzug ... Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier (in der mittelalterlichen Gesellschaft) zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen" (S. 39).



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Produktion in dieser Zeit nicht feststellbar⁷ 1. Ähnliches gilt für die These von der -strafrechtlichen Ausrottungspolitik" (Steinen/Treiber). Zwar läßt sich die Existenz einer Blutgesetzgebung auch für den europäischen Kontinent belegen, 72 nicht aber ein den gesetzlichen Strafdrohungen entsprechender konsequenter Straf Vollzug.⁷¹ Für den Bereich des Bettels zudem zeigt bereits eine kursorische Durchsicht der ältesten deutschen Bettel- und Armenordnungen, daß die Reform der städtischen Fürsorge

Bettel- und Armenordnungen beschrieben haben, ist selbst noch gekennzeichnet von den kirchlichen Traditionen der Almosenvergabe und der religiösen Überhöhung des Betteins in der mittelalterlichen Gesellschaft. Die gesellschaftliche Ausgrenzung und Ächtung von Armut beginnt hier zögernd und kommt erst im weiteren Verlauf der historischen Entwicklung voll zum Tragen. 7. Die weitere Entwicklung im 16. Jahrhundert: Stagnation und Verfall Die "modernen- reichsstädtischen Armenordnungen mögen in den betroffenen Städten die Armutsproblematik auf Jahre hinaus wenn nicht gelöst,

- 177 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 11

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

551



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 272

24 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Arbeit wurde nach Foucault (Wahnsinn und Gesellschaft, Frankfurt a. M. 1977, S. 89) als "unfehlbares Universalmittel angesehen, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen." Weil das Mittel dennoch in einer Vielzahl von Fällen erfolglos bleiben mußte, war die Unterscheidung vorwerfbarer und nicht vorwerfbarer Armut geradezu zwangsläufig. Die "Spaltung des Sozialstaats", die sich wesentlich an der Auseinanderentwicklung von Arbeiter- und Armenpolitik im 19. Jahrhundert orientiert, hat hier ihre Ursprünge; vgl. Leibfried, St./Tennstedt, F. (Hrsg.), Die Spaltung des Sozi

Textstelle (Originalquellen)

Phase der industriellen Welt erscheint die Arbeit nicht als an Probleme gebunden, die sie selbst schafft; man perzipiert sie hingegen als allgemeine Lösung, unfehlbares Universalmittel, wenn es darum geht, irgendeine Form des Elends zu beseitigen."⁴ Andererseits reicht die mtegrative Wirkung der Arbeit offensichtlich zur Vereinheitlichung der unterschiedenen Funktionen des Zucht- und Arbeitshauses nicht aus, so daß diese sich wechselseitig T, ' P' Le *<

- 177 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1980, S. 8

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

552

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 272

25 Jütte, R., Disziplinierungsmechanismen in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: in der städtischen Armenfürsorge der Frühneuzeit, in: Sachße Ch./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 112; Stekl, H., Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt a. M. 1986, S. 127, 122, dort zur Bedeutung der Zucht- und Arbeitshäuser als Vorreiter einer rigorosen Zeitdisziplin. Bereits ab Ende des 17. Jahrhunderts wurden Zucht- und Arbeitshäuser gezielt in die gewerbliche Produktion der landesherrschaftlichen Manufakturen einbezogen. "Ein Land, dann in Aufschwung, wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohl eingerichtet seyn und nur ein Zuchthaus dabei ist, durch dessen Furcht das liederliche Gesindlein zum erfordernten Fleiß und Arbeit angewiesen wird. Das ist ... gewiß, daß mit Zucht- und Waysenhäusern neue anzulegende und einzuführende Manufakturen gar unvergleichlich und am besten mit einander zu verknüpfen sind." (Zitiert aus einem bei Marzahn, Chr., Das Zucht- und Arbeitshaus. Die Kerninstitution frühbürgerlicher Sozialpolitik, in: Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.), Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld 1984, S. 63, wiedergegebenen Vorschlag eines treuen Untertanen). Stekl berichtet für Brandenburg-Preußen von dem verbreiteten Modell der Entreprise, der Verpachtung von Zucht- und Arbeitshäusern an Privatunternehmer (Labore et fame - Sozialdisziplinierung in Zucht- und Arbeitshäusern des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Hrsg.), Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt

.....



0%

Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

einem Orte um Anno 1676 herum versuchten und nun wieder längst verschwundenen Seyden Manufactur" (in: Leipziger Sammlungen, Bd. 3, S. 165; zit. bei Sombart 1916, S. 820) heißt es: Ein Land komme dann in Aufschwung, ..wenn die Seyden- und Wollmanufacturen wohleingerichtet seyn und nur ein Zuchthaus dabei ist, durch dessen Furcht das liederliche Gesindlein zum erfordernten Fleiß und Arbeit angewiesen wird. (...) Das ist ... gewiß, daß mit Zucht- und Waysenhäusern neue anzulegende und einzuführende Manufacturen gar unvergleichlich und am besten mit einander zu verknüpfen sind. Ein Zucht- und Waysenhaus sollte von Rechtswegen ein allgemeines Kunst-Werck und Manufactur Haus, ja eine öconomische Kunst- und Werckschule seyn ... Der Zweck ist, daß

- 178 Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.): ..., 1984, S. 63

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

553

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 274

32 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 70, der [zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses Müller-Armack, H., Religion und Wirtschaft, Stuttgart 1959, S. 204](#), zitiert: "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft **größtenteils** vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und **Jahrhunderte hinzogen und alle Arten der handwerklichen Fertigkeiten** beanspruchten, entscheidend für den Gang der Wirtschaft. Die Kirche als Auftraggeberin war das große stabilisierende Moment im Wirtschaftsleben. ... Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damals gerade der Bau- und Wirtschaftstätigkeit der Kirche die Bedeutung einer dynamischen Führung zukam, die im Liberalismus vom Unternehmertum und heute wieder vom **Staat übernommen wurde.**"

Textstelle (Originalquellen)

Hassinger, Das Werden des neuzeitlichen Europa 1300 bis 1600, Braunschweig 1959, 23ff., und die dort 413ff. genannte Literatur. ¹³⁰ 130 [Zur wirtschaftlichen Seite dieses Wandlungsprozesses](#) vgl. A. Müller-Armack, [Religion ¹³⁰ und Wirtschaft, Stuttgart 1959, 204ff.](#): "Der ständische Aufstieg des mittelalterlichen Handwerkertums war so nur in einem Kulturraum möglich, in dem eine vom Staat unabhängige Kirche ¹³⁰ Verwalterin der letzten transzendenten Werte wie auch Beherrscherin der geistigen Bildung war ¹³⁰ und so die völlige Aufsaugung des Lebens im Staate verhinderte ... Lebte vom 16. bis 18. Jahrhundert die Wirtschaft **größtenteils** vom Staate, so war im Mittelalter die Kirche mit Kirchen- und Klosterbauten, die sich durch Jahrzehnte und **Jahrhunderte hinzogen und alle Arten der ¹³⁰ handwerklichen Fertigkeit** beanspruchten, entscheidend für den Gang der Wirtschaft. Die Kirche als Auftraggeberin war das große stabilisierende Moment im Wirtschaftsleben. Für den ¹³⁰ Umfang ihrer Bauten in dieser Zeit ist Beweis genug, daß der siegreiche Protestantismus auf ¹³⁰ Jahrhunderte fast ohne Kirchenzubauten (abgesehen von Erneuerung nach Bränden) mit dem ¹³⁰ alten **Kirchenraum** auszukommen suchte. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß damals ¹³⁰ gerade der Bau- und Wirtschaftstätigkeit der Kirche die Bedeutung einer dynamischen Führung ¹³⁰ zukam, die im Liberalismus

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. #P.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
554

Textstelle (Prüfdokument) S. 274

34 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 86, führt eine Reihe von Beispielen an: Vom **Verbot des Duzens der Eltern durch die Kinder**, über **das Verbot des Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament und** dem Verbot des Fahrens in den Forsten beim Spürschnee bis zum Verbot für Eltern mit noch nicht einjährigen Kindern gemeinsam im Bett zu liegen.

Textstelle (Originalquellen)

den späteren Polizeiordnungen weist fast eine jede solche Exzesse wohlmeinender Besorgtheit für das Wohl der Untertanen auf. Kuriose und immer wieder angeführte Beispiele sind das **Verbot des Duzens der Eltern durch "die Kinder, das Verbot des "Richtens der Gebäude vor gelegtem Fundament" und** des "Fahrens in den Forsten beim Spürschnee", Mandate, die bestimmen, "daß die Eltern sowohl als andere Leute die kleinen Kinder, die noch nicht vollkommentlich ein

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 86

● **9%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

555



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

36 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 192, 157. ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 192, 157. Ordnung in diesem Sinne war, nachdem erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die zahlreich und verschiedenartigen in der Societas Civilis existierenden Ordnungen als Bestandteil einer höheren politischen, der staatlichen Ordnung begriffen werden konnten, noch "neutral" auf den Inhalt der Staatszwecke bezogen. Ordnung war nicht selbst ein Zweck wie Sicherheit und Wohlfahrt; sie entsteht, sobald das Gemeinwesen auf diese Zwecke hin eingerichtet wird. " Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz von Herrschaft und das staatliche Gewaltmonopol. Darüber hinaus bleibt der Begriff der staatlichen Ordnung relativ offen. Erst in Reaktion auf egalitäre Bestrebungen, besonders unter dem Eindruck der französischen Revolution, erfährt '(Ruhe und) Ordnung' eine ständisch-feudale Aufladung, indem die traditionelle Gesellschaftsgliederung als durch die natürliche Ordnung vorgegeben und für jedes Staatswesen unverzichtbar dargestellt wird", Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 240.

Textstelle (Originalquellen)

zur Verwirklichung der salus publica); später allerdings gelegentlich abzüglich des Rechts- und Justizbereichs. 48) Sie verändert ihren Inhalt je nach den Wandlungen der Staatszwecke und den Auffassungen über die Mittel zu ihrer Verfolgung. Unverzichtbare Essentialia staatlicher Ordnung, bei deren Fehlen sie nicht mehr nur fehlerhaft ist, sondern in Unordnung umschlägt, sind die Existenz K von Herrschaft⁴⁹) und das staatliche Gewaltmonopol. Darüber hinaus bleibt der Begriff der staatlichen Ordnung relativ offen.⁵⁰) Erst in der Reaktion auf egalitäre Bestrebungen⁵¹), besonders unter dem Eindruck der französischen Revolution, erfährt "(Ruhe und) Ordnung" eine ständisch-feudale Aufladung, indem die traditionelle Gesellschaftsgliederung als durch die natürliche Ordnung vorgegeben und für jedes Staatswesen unverzichtbar dargestellt wird.") Nach dieser Auffassung zerstören die revolutionären Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nicht nur das ancien r gime, sondern jede staatliche Ordnung überhaupt.⁵³) Als deren unverzichtbare

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 240

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
556

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

37 "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten ... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen,... damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne", Justi, J. IL G., Die Staatswirtschaft oder systematische Abhandlung aller oeconomischen oder Cameral-Wissenschaften, Teil 1, Leipzig 1755, S. XII, XXXIII; zit. nach Pankoke, E., Von "guter Policy" zu "sozialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 148 ff. S. 152.



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

auf die Wohlfahrtsfunktion "guter Polizey" einzuschwören. Damit war zugleich eine Perspektive markiert, die wissenschaftliche Systematik des Polizeiwesens an das praktische Interesse absolutistischer Binnenpolitik zu binden: "Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriff von uns ab und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policy sorgt vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens und die guten Sitten der Untertanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten... Der Hauptzweck der Staatskunst, nämlich dem gemeinen Wesen eine vollkommene Sicherheit zu verschaffen, damit der Staat sowohl von außen als auch von innen eine vollkommene Ruhe genießen könne."⁵ In seiner Abhandlung über Die Natur und das Wesen der Staaten, als Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policy und aller Regierungswissenschaften markiert Justi den politischen Sinn

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 152

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

557



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 275

39 Maier, H., Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 163, 193; in Frage gestellt wird **nicht nur die einseitig von oben regulierende Glückssorge des aufgeklärten G. H.** von Berg etwa definierte die Polizei **durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder,** Absolutismus, die Kritik Kants und seiner Nachfolger am Polizeisystem wirkte nach Maier auch als Hemmnis und Abschreckung gegenüber alten Versuchen, die alte Policeywissenschaft in einer zeitgemäßen Form zu erneuern.

Textstelle (Originalquellen)

Nachfolger Angriff zielte gegen die "väterliche Regierung" der aufgeklärten Herrscher: sie sei die despotischste von allen, weil sie die Menschen zu Unmündigen mache. Damit war **nicht nur die einseitig von oben regulierende Glückssorge des aufgeklärten** Absolutismus in Frage gestellt, die Kritik am Polizeisystem wirkte auch als Hemmnis und Abschreckung gegenüber allen Versuchen, die alte Polizeiwissenschaft in einer zeitgemäßen Form zu

Staatsfunktionen zu, darunter auch die mittelbare Gefahrenabwehr durch Erhaltung der Kräfte des Staats und Entfernung der Hindernisse für die Wohlfahrt der Bürger.'8) Berg definiert sie **durch die Aufgabe, "die Hindernisse und Gefahren der Sicherheit und der Wohlfahrt der Staatsbürger abzuwenden, oder,** was dasselbe ist, . . . künftige gemeinschädliche Übel im Innern des Staats zu verhüten und abzuwenden".) Anders als bei Pütter, auf den Berg zurückgreift, soll die Beschränkung

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 193
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

558

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 277

43 Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259, der allerdings auf den Widerspruch bei Berg hinweist, der im 4. **Band seines Handbuchs** (Handbuch des Teutschen Policeyrechts, 7 Bände, Hannover 1799-1809, S. 19) **die Definition der Polizei** wiederum ohne weitere Begründung verändert. **Sie ist nunmehr** "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen **besonderen** Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht." (S. 263).

Textstelle (Originalquellen)

Berg plötzlich im vierten **Band seines Handbuchs die Definition der Polizei**, ohne daß sich dies auf Art und Inhalt ihrer Aufgaben auswirkte. 71) **Sie ist nunmehr** "derjenige Teil der Staatsgewalt, welcher nicht nur im allgemeinen für die Verhütung und Abwendung gemeinschädlicher Übel im Innern des Staats Sorge trägt, sondern auch die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger in allen Fällen, wo die anderen **besondern** Zweige der Staatsgewalt ihrer eigentümlichen Bestimmung nach nicht wirksam sind, zu befördern sucht".72) Drais hielt Berg vor, daß Glückseligkeit nicht erzwungen werden dürfe, ziehe nicht notwendig den gänzlichen Ausschluß jeder hierauf gerichteten Staatstätigkeit, etwa der Anlage staatlicher Mustergüter

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 263

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

559



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 277

44 Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet, so heißt es umgekehrt bei Berg (1. Band S. 12): "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im Gegensatz zu Pütter keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte kennt; so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 259.

Textstelle (Originalquellen)

im Original). Wie Berg auch Gregel (1799) § 2. Hatte Pütter die Wohlfahrtsförderung als besonders wirksames Mittel der Gefahrenabwehr bezeichnet (oben, S. 182 f., 184), so heißt es umgekehrt bei Berg: PolR I, S. 12: "Die Erhöhung und Vermehrung des allgemeinen Wohlstandes wird immer eine Folge der Vorkehrungen zur Abwehr gemeinschädlicher Übel sein ...". Wichtig für das Verständnis von Bergs Polizeibegriff ist, daß er im Gegensatz zu Pütter und Gönner keine anderen auf Wohlfahrtsförderung gerichteten Hoheitsrechte kennt. Berg: PolR II, S. 10 f. Ebd., S. 4, außerdem I, S. 159. Allerdings konstruiert Berg in der Folge gewisse wirtschaftspoliziliche Strafgesetze und Taxen, die nach herkömmlicher Systematik der Wohlfahrtspflege angehören, als

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 259

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

560



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 278

53 So **das polemisch** zugespitzte Urteil P. J. A. Feuerbachs (ausführlicher zitiert bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 306), nach dessen Urteil **das ALR überhaupt weniger eine "Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt" intendiert habe.**

Textstelle (Originalquellen)

den Provinzialordnungen ... gezogen worden".288) Insofern trifft **das polemisch** überspitzte Urteil Feuerbachs zu, **daß das ALR** "an dem Bestehenden nichts Wesentliches verrichtet" und **überhaupt weniger eine Reform des Inhalts der Rechtsverhältnisse als vielmehr ihrer äußeren Form und Gestalt intendiert habe** .28") b) § 10 ff. II 17 als Definition der Kriminal-Polizeigewalt Allein die beschriebene Funktion der §§ 10 ff. II 17 ALR schließt noch nicht aus, daß § 10 eine allgemeine Definition der Polizei(-gewalt) enthalten

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 306

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

561

Textstelle (Prüfdokument) S. 280

62 Lütke, A., [Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern"](#). Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, *Der Staat* 1981, S. 201 f., zu Wilhelm von Humboldts "[Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen](#)", in: Flitner, A./Giel, K. (Hrsg.), *Wilhelm von Humboldt - Werke, Bd. 1*, Darmstadt 1960, S. 56 ff., 103 ff.

Textstelle (Originalquellen)

Robert T. McKenzie mit der umstrittenen These [von der Vorherrschaft der parlamentarischen Führungsgruppe beantwortet](#) hat¹, erneut aktuell geworden ist. *Government of Modern Britain*, Oxford 1968.¹ 1 Wilhelm v. Humboldt, [Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen](#), in: A. Flitner - K. Giel (Hrsg.), *W. v. ¹ Humboldt Werke, Bd. 1*, Darmstadt 1960, S. 56 - 233, bes. 103 ff. (zuerst ¹ 1792). ² Vgl. dagegen jedoch Hans Maier, *Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft)*, 1966, S. 244, 248. Er übergeht seine eigene ² Warnung, diesen "Vorgang

- 95 Lütke, A.: Von der "tätigen Verfas...", 1981, S. #P#ist.#A#

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

562

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 280

63 Pankoke, E., Von "guter Polickey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 164; einen Eindruck vom Inhalt dieser bürgerlichen Utopie einer aus dem Zugriff verstaatlichter "Polickey"-Gewalt vermittelt die bei Maier (Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München 1980, S. 103) zitierte Formel L. Langemacks, *Abbildung einer vollkommenen Policei*, Berlin o. J. (1747), S. 64: "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staats übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel verbessern, als durch Härte erzwingen. Die Wahl ist aber am **volkommendsten**, wann dieselben mit der Sache den ähnlichsten Charakter besitzen und vollkommen polit sind".

Textstelle (Originalquellen)

und fleißige Weltmann treten. Ganz im Sinne der damit inaugurierten Annäherung von Polizei, policit und politesse⁵⁹ heißt es in Lucas Langemacks *"Abbildung einer vollkommenen Policei"* (1747): "Die Policei ist von einer feinern Art und geht auf das Höchste, welches die Menschlichkeit auszieret; Sie bringt die feinsten Regeln der Billigkeit und der Menschenliebe in Ausübung und kan nie vollkommener, als nur durch feinere Mittel erhalten werden ... Nur denenjenigen wird also ein kluger Regent die Policei seines Staats übergeben, die von einer sanften und freundlichen Gemütsart mit einer beschämenden Billigkeit leicht eindringen und mehr belehrend durch feinere Mittel verbessern, als durch Härte erzwingen. Die Wahl ist aber am vollkommensten, wann dieselben mit der Sache den ähnlichsten Charakter besitzen und vollkommen polit sind".⁶⁰ Der polizierte und polit gewordene Mensch, die polizierten Städte und Staaten - in dieser Form ist dann der Polizeibegriff auch in die Sprache der klassischen Literatur

- 92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staa..., 1980, S. 103

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
563



Textstelle (Prüfdokument) S. 281

64 Die von Ernst Ferdinand Klein (Freiheit und Eigenthum, Berlin/Stettin 1790, S. 77) gestellte Frage, wie "weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne", beantwortet Wilhelm von Humboldt in den bereits zitierten "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen" (Werke Bd. 1 S. 177) dahingehend, "daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten oder den Charakter der Nation ... zu wirken ... gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liegen." Vgl. Pankoke, E., Von "guter Policey" zu "socialer Politik", in: Sachße, Chr./Tennstedt, F., Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, Frankfurt 1986, S. 153.

Textstelle (Originalquellen)

neu gefaßt und gegen den Staat gerichtet. So stellt Ernst Ferdinand Klein in seiner dem späteren Liberalismus vorausgreifenden Schrift Freiheit und Eigenthum (1790) die Frage, -wie weit man den Begriff des gemeinen Wohls zur Einschränkung der Freiheit ausdehnen könne".* - Die programmatische Konsequenz zog Wilhelm von Humboldt, der in den 1792 in der Berlinischen Monatsschrift erschienenen Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates

München 1984 ¹⁹⁷⁴ Das Recht der Luftfahrt, 3. Aufl., Köln, Berlin 1960/66 ¹⁹⁷⁴ XXXIX ¹ 1 Land und Herrschaft, 5. Aufl. 1965. ² 2 Leviathan ch. 13: "a war ... of every man against every man". ² 3 Beispielhaft Wilhelm von Humboldt, Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen, 1792. ⁴ 4 Zu Wort- und Begriffsgeschichte vgl. unten Nr. 2 ff. ⁵ 5 S. unten § 4 Nr. 3. ⁶ 6 S. insbesondere Art. 35 II und III, 73 Nr. 10, 87 I und 91 GG. ⁷ 7 Vgl. Isensee, Das Grundrecht auf Sicherheit, 1983. ⁷ 8 Vgl. Quaritsch, Staat und Souveränität

erschiedenen achten Kapitel seiner "Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit 116 Freiheit und Eigenthum (Fn. 16), 77. Der Staatszweck des Staates zu bestimmen" den Grundsatz aufstellen, daß der Staat sich schlechterdings alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf die Sitten und den Charakter der Nation ___ zu wirken ..., gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxusgesetze usf. schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit liege¹²S. Die von Thomasius theoretisch eingeleitete Trennung von Recht und Moral im

Charakter der Nation ... zu wirken . . gänzlich enthalten müsse, und daß alles, was diese Absicht befördern kann, vorzüglich alle besondere Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, Luxus- Gesetze usf schlechterdings außerhalb der Schranken seiner Wirksamkeit hege-" - Die Popularisierung dieser Position machte diese Wende im Verhältnis von staatlich verfolgter Wohlfahrt und bürgerlicher Freiheit noch deutlicher: - "Innere (moralische, unvollkommene) Handlungen . . dürfen im

- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens..., 1986, S. 1974
- 179 KLIPPEL, Dieter: Politische Freiheit..., 1976, S. 25
- 91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale..., 1986, S. 153

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

564



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

67 Ausgeführt bei Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 322 f., der [diese Entwicklung](#) wesentlich ausgelöst sieht [durch die Erweiterung der Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen](#), die die [Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen](#) Seite ins Unerträgliche steigerte. Art. 62 Abs. 1 der preußischen [Verfassungsurkunde von 1850, wonach der König und die zwei Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinsam ausüben](#), wird nach Preus Auffassung [zum Kristallisationspunkt, der auf Rechtssicherheit und Restriktion der Staatsgewalt gerichteten Bestrebungen](#), die dann später zur argumentativen Heranziehung von § 10 II 17 ALR hinführen (Preu, ebenda, S. 324).

Textstelle (Originalquellen)

schließlich sieht das Gericht in den § 6a) h) aufgeführten Gegenständen nur noch beispielhafte Ausflüsse der in § 10 II 17 ALR enthaltenen umfassenden Definition der Polizei.⁴¹⁸) Ausgelöst hatte [diese Entwicklung die durch die Erweiterung der Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen](#) ins Unerträgliche gesteigerte [Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen](#) 414) Obertrib. vom 14.11.1872, Opp. Rspr. 13, 593 ff., 596. Schon in den Beratungen zum PVG hatte man im orrpolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen (Sten. Ber. I. Kammer, Session 1849/50 Bd. 5, S. 2316). Seite. Art. 62 I [Verfassungsurkunde von 1850, wonach der König und die zwei Kammern die gesetzgebende Gewalt gemeinsam ausüben](#), wird [zum Kristallisationspunkt der auf](#) Reditssicherheit und Restriktion der Staatsgewalt gerichteten Bestrebungen, die dann zu § 10 II 17 ALR hinführen. 419) Bei unbefangener juristischer Betrachtung wäre es naheliegender gewesen, auf

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 16
- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 17

● 19% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
565



Textstelle (Prüfdokument) S. 282

69 Entscheidung v. 8.5.1865, [Opp. Rspr. 6, 91 ff.](#), 103: "Ist es die Aufgabe der Polizei überhaupt, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (§ 10 II 17 ALR), so kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein, Inhalts deren es dem freien Willen eines jeden anheim gestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Augenscheinlich anzutreffend ist daher, worauf Preu (Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 315) hinweist, daß erst das PrOVG ab 1882 den § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen habe.

Textstelle (Originalquellen)

an die ⁴¹⁵ Polizeibehörden wegen Art. 62 Verfassungsurkunde eine Verfassungsänderung ⁴¹⁵ erfordere, jedenfalls aber nitid durch einfaches Gesetz habe erfolgen dürfen ⁴¹⁵ (in Holtzendorff, 1. Aufl., I, S. 699). ⁴¹⁵ m) Entscheidung vom 8.5.1865, [Opp. Rspr. 6, 91 ff.](#), 103: "Ist es die Aufgabe ⁴¹⁵ der Polizei überhaupt (!), die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit und zur Abwendung der dem Publikum oder ⁴¹⁵ einzelnen Personen bevorstehenden Gefahr zu treffen (5 10 II, 17 ALR), so ⁴¹⁵ kann von alldergleichen bei Aufforderungen keine Rede sein. Inhalts deren es ⁴¹⁵ dem freien Willen eines jeden anheimgestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Unzutreffend daher, daß erst das Preuß. OVG ⁴¹⁵ 1882 § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ⁴¹⁵ habe (so Wolzendorff: PolGewalt II, S. 78). Zur Rspr. des Obertribunals bereits

sein. Inhalts deren es ⁴¹⁵ dem freien Willen eines jeden anheimgestellt wird, Geld zu irgendeinem erlaubten Zweck" zu spenden. Unzutreffend daher, daß erst das Preuß. OVG ⁴¹⁵ 1882 § 10 II 17 ALR als Definition der polizeilichen Aufgaben herangezogen ⁴¹⁵ habe (so Wolzendorff: PolGewalt II, S. 78). Zur Rspr. des Obertribunals bereits Scupin, S. 49 f. ⁴¹⁷ 417) Vgl. dazu Jesch, S. 141 ff., 156 ff.; aber auch Erichsen: Grundlagen, S. 150 ⁴¹⁷ 157, nach dessen Auffassung ein Großteil der Literatur schon vor 1876/78

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. #P

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
566

Textstelle (Prüfdokument) S. 282

70 Preuß. Obertrib. v. 14.11.1872, [Opp. Rspr. 13, 593 ff.; 596](#). Schon in den [Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen](#), so Preu, P., Polizeibegriff und Staatszwecklehre. Die Entwicklung des Polizeibegriffs durch die Rechts- und Staatswissenschaften des 18. Jahrhunderts, Göttingen 1983, S. 325.

Textstelle (Originalquellen)

Ortspolizeigewalt um den Erlaß strafbewehrter Polizeiverordnungen ins Unerträgliche gesteigerte Spannung zwischen exekutivischen obrigkeitsstaatlichen Befugnissen auf der einen, monarchisch-konstitutioneller Verfassung auf der anderen 414) Obertrib. vom 14.11.1872, [Opp. Rspr. 13, 593 ff., 596](#). Schon in den [Beratungen zum PVG hatte man im ortspolizeilichen Verordnungsrecht eine Durchbrechung des Gewaltenteilungsprinzips gesehen](#) (Sten. Ber. I. Kammer, Session 1849/50 Bd. 5, S. 2316). Seite. Art. 62 I Verfassungsurkunde von 1850, wonach der König und die zwei Kammern die gesetzgebende

- 93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Sta..., 1983, S. 16

● 5% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

567

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 284

80 Wolff, H. J./Bachof, O., Verwaltungsrecht III, 4. Aufl. München 1978, § 146, Rdnr. 9; dabei hatte erst Armenpflege" bei der Suche nach Armutsursachen herausgefunden, daß in den Städten bei 92,41% und auf dem Land bei 87,17% der Unterstützten die Armut nicht selbst verschuldet war, vgl. dazu Gerstenberger, H., Von der Armenpflege zur Sozialpolitik oder: Plädoyer für eine materialistische Fragestellung, Leviathan 1981, S. 49. Daß dieses Untersuchungsergebnis von den Öffentlichen Stellen sofort wegen Unglaubwürdigkeit verworfen wurde, ist Ausdruck jener Öffentlichen Haltung zur Armut, wie sie in zeitgenössischen Quellen zum Ausdruck kommt: So warnt etwa Roscher, W. (System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131) vor dem "abschüssigen Weg von der gesetzlichen Armenpflege zum Communismus". Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert, "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt, so Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368.

Textstelle (Originalquellen)

des königlichen Obertribunals, 23. Band⁴⁰ (1853), S. 249 ff. (S. 249).⁴⁰ 41 Motive zum Gesetz "Über die Verpflichtung zur Armenpflege" von 1842, zit. nach: Urteil des⁴⁰ königlichen Obertribunals, ebda., S. 252.⁴³ 43 Urteil des Königlichen Obertribunals, a. a. O. (Fn. 40), S. 249.⁴⁴ 44 Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik, Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner⁴⁴ und Studierende, Stuttgart 1894, S. 131; Diese Art der Argumentation folgt unmittelbar den Überlegungen Malthus', wonach jede Unterstützung den Armen ermuntert "sich sorgenlos fortzupflanzen, so daß⁴⁴ unter der Wirkung der Armenpflege die Zahl der Armen sich lawinenartig" vermehrt.⁴⁵ 45 Art. 76 bayrisches Armengesetz in grundsätzlicher Ubereinstimmung mit den Armengesetzen der⁴⁵ übrigen deutschen Länder, zit. nach F Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 983.⁴⁶ 46 Art. 7 I bayrisches Armengesetz, zit. nach F. Diefenbach, a. a. O. (Fn. 24), S. 984.⁴⁷ 47 Das wurde auch gerade von denjenigen gesehen, die grundsätzlich Bedenken gegen

- 180 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundesso..., 1976, S. #P#theoretischen

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
568

Textstelle (Prüfdokument) S. 284

81 Obwohl das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) v. 16. April 1871 das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben hatte, blieb es trotz der Neuregelung bei den negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. § 4 u. 5 des Freizügigkeitsgesetzes v. 1. Nov. 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags- und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes v. 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Dazu Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 23, 27 ff.; Barabas, F./Sachße, Ch., Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 368; Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, S. 19, mit Nachweisen für die Rechtslage in den Einzelstaaten des Deutschen Reiches.

● 32% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

quantitativ wie qualitativ neuartigen sozialen Notständen, von denen die traditionelle kommunale Armenfürsorge haltlos überfordert war. Das "Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz" (UWG) vom 16. April 1871 hatte das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes als Anknüpfungspunkt für Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge, das zuerst in Preußen 1842 eingeführt worden war, reichsweit verallgemeinert und damit das traditionelle Heimatprinzip einheitlich aufgegeben. Neben den Bestimmungen über Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes enthielt das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz Regelungen über die Zuständigkeit für die Armenfürsorge, die primär den

Die Diskussion um die Neuregelung von Zuständigkeiten war daher immer auch zugleich eine Diskussion um die Neuverteilung der Armenlasten.⁵³ Zum zweiten ging es um die negativen juristischen Sanktionen, mit denen die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen der Armenfürsorge verbunden waren, insbesondere die Beeinträchtigungen der Freizügigkeit des Unterstützungsempfängers gem. §§ 4 und 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 sowie den Verlust des Reichstags-, Landtags und Gemeindevahlrechts gem. § 3 des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und der entsprechenden landesgesetzlichen und kommunalen Bestimmungen. Diese Sanktionen bildeten (neben dem drohenden Arbeitshaus) gewissermaßen den harten Kern des gesellschaftlichen Negativ-Images der Armenfürsorge, das Abwehr und Verbitterung bei den potentiell

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 23
- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 27

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
569

Textstelle (Prüfdokument) S. 286

90 Sachße Ch./Tennstedt, F., ebenda, die ergänzend auf einen - parallel zur Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge - stattfindenden Professionalisierungsprozeß hinweisen: Der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen Verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen.

Textstelle (Originalquellen)

in Hamburg war sie ausschließlich ehrenamtlich organisiert. So zeigen sich auf dem Gebiet der Wohnungsfürsorge ganz ähnliche Entwicklungstendenzen wie bei der Gesundheits-, Kinder- und Jugendfürsorge: der Prozeß der Ausdifferenzierung ist zugleich einer der Verfachlichung und Verberuflichung, wobei die Standards im wesentlichen von der Hygiene formuliert wurden. Angesichts der materiellen gesellschaftlichen verhältnisse blieb die praktische Wirksamkeit der Wohnungsfürsorge jedoch in engen Grenzen: "Wer von meinen Beamten, dem es ernst war in seinem schonen Beruf, hat sich nicht oft verzweifelt die Frage gestellt, ob wir nicht bei der

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 36

● 13% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

570

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 287

92 Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" v. 23. Sept. 1918 (RGBl 1918, S. 1143) gab den Gemeinden die Möglichkeit, ungenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 (RGBl 1923 I, S. 754); vgl. Schwan, B., Die Wohnungsnot und das Wohnungselend in Deutschland, Berlin 1929, passim. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes v. 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bis dahin und kam auch später nicht zustande, so daß die gesetzliche Regelung im größten Land der Weimarer Republik

Textstelle (Originalquellen)

Rn. 12; § 39 c, Rn. 5; ⁶ gleiches gilt für das Baugesetz des § 176 BauGB heute, dessen Anordnung ⁶ städtebauliche Gründe i.S.d. § 175 Abs. 2 BauGB voraussetzt, vgl. U. ⁶ Battis/M. Krautzberger/R.-P. Lohr Baugesetzbuch, 2. Aufl., München 1987, §176, Rn. 3. ⁷ 7 Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23.9. 1918, RGBl, S. 1143. ⁸ 8 RGBl I, S. 371. ⁹ 9 RGBII, S. 451. ¹⁰ 10 RGBl I, S. 545. ¹¹ 11 RGBII, S. 127. ¹² 12 KRABl. S. 117. ¹³ 13 "BÖille" DaS Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, Stuttgart- ¹³ München-Hannover 1988, S.28; dort genauer: Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes

durch eine auf intensivierte Nutzung des vorhandenen Wohnraums zielende Politik gekennzeichnet. Die "Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 121 gab den Gemeinden die Möglichkeit, unbenutzte Räume jeder Art zur Unterbringung Wohnungssuchender in Anspruch zu nehmen oder Teile von benutzten Wohnungen zu beschlagnahmen. Die Vorschriften über die Zwangsbewirtschaftung wurden in der Folge mehrfach geändert und erhielten schließlich die Form des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923.122 Parallel zu den Zwangsmaßnahmen zu Gunsten neu unterzubringender Wohnungssuchender wurde der Schutz für die Wohnungsinhaber ausgebaut. Bereits durch die während des Krieges erlassene -Bekanntmachung zum

Phase der Weimarer Wohnungspolitik der Ausbau der öffentlichen Wohnungsbürokratie, deren unterste Ebene die kommunalen Wohnungsämter waren, bei denen alle Aufgaben kommunaler Wohnungspolitik zusammengefaßt werden sollten. Für die Entwicklung des kommunalen Wohnungswesens war der Erlass des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bislang (und kam auch später nicht zustande), so daß die gesetzliche Regelung im größten deutschen Land eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnraum..., 1990, S. 81
- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 140

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

571

● 21% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 287

eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte; so Sachße, Chr./Tennstedt, F., Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 140, mit Angaben aus Gut, A., Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege in: Albrecht, G. (Hrsg.), Handwörterbuch des Wohnungswesens, Jena 1930, S. 779 ff.

Textstelle (Originalquellen)

vom 28. März 1918 von besonderer Bedeutung. Eine reichseinheitliche Wohnungsgesetzgebung fehlte bislang (und kam auch später nicht zustande), so daß die gesetzliche Regelung im größten deutschen Land eine prägende Wirkung für die Ausgestaltung des öffentlichen Wohnungswesens im gesamten Reich hatte.¹²⁶ Das Preußische Wohnungsgesetz wies Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege generell den Gemeinden zu. Zu ihrer Durchführung waren kommunale Wohnungsämter zu errichten: in Städten über 100 000 Einwohnern obligatorisch, in

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 140

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

572

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 288

95 Das RMdJ gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab. Nach einem bei Sachße, Chr./Tennstedt, F. (Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 145) wiedergegebenen Bericht eines hohen Ministerialbeamten des RMdJ stieß die neue Ressortzuordnung im Innenministerium auf Ablehnung, weil nur durch die Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des Einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.

Textstelle (Originalquellen)

Man kann Erwin Ritter sicher zu Recht als den Schöpfer der Reichsverordnung über die Pursorgepflicht bezeichnen.,SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab.113 Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den

bezeichnen.,SI Das RMdl bzw. dessen konservativer Ministerialdirektor Bruno Dammann, gab die Kompetenz für die Armenfürsorge nur ungern ab.113 Er argumentierte dabei u. a., daß nur durch Nähe der Armenfürsorge zur inneren Verwaltung (Polizei!) "das Gefühl der Verantwortung des einzelnen für seine wirtschaftliche Selbsterhaltung" gegenüber den Gefahren der Arbeitsscheu und des liederlichen Lebenswandels gestärkt werden könne (polizeilicher Arbeitszwang, Freizügigkeit) und daß die "Volkstümlichkeit des Reichsministeriums des Innern gefährdet" sei, wenn es nur Polizei- und keine Wohlfahrtskompetenz habe.114 Erwin Ritter hingegen begrüßte den Reichstagsbeschluß. In der Auseinandersetzung mit dem RMdl betonte er die Wechselbeziehungen zwischen SoziaKersi cherung und Armenfürsorge und daß es)Ctzt

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschic..., 1968, S. 145

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

573

Textstelle (Prüfdokument) S. 288

96 Damit sind Formen der staatlichen Diskriminierung von Armut selbstverständlich nicht überwunden. Sachße/Tennstedt zeigen die Formen der Ausgrenzung der Asozialen ([Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871- 1929](#), Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1988, S. 173-175); aber für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution von 1918/19 [schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion \(Verlust des Wahlrechts\) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek](#) (vgl. Stolleis, M., Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, Göttingen 1976, 21).

Textstelle (Originalquellen)

Faktisch geht dieser zurück auf die gehobene Fürsorge der RFV, die 1953 in Mehrbedarf umgewandelt wurde, vgl. zu dieser frühen Form der Gruppenfürsorge: Christoph SACHSSE/FlorianTENNSTEDT, [Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2; Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929](#), Stuttgart 1988, S. 173 ff. 4 vgl. Karl FLESCH, [Soziale Ausgestaltung der Armenpflege](#), Leipzig 1901 (Schriften des DV Heft 53) 5 Wilhelm POLLIGKEIT, [Die Haltung der Volksgemeinschaft gegenüber dem nichtseßhaften Menschen](#),

sonstige Fürsorgemaßnahmen von den Kriegereignissen beeinflusst. Sofortige Schaffung einer Erwerbslosenfürsorge³⁰ sowie der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gehörten zu den ersten Aufgaben des neuen Gesetzgebers von 1918/19. Für die Entwicklung des Fürsorgerechts bedeutete die Revolution [schon deshalb eine gewisse Zäsur, weil nunmehr die politische Sanktion \(Verlust des Wahlrechts\) bei Inanspruchnahme der Armenunterstützung wegfiel. Das Wahlrecht war damit auch in diesem Bereich "gleich und allgemein" geworden und entlastete so das Fürsorgerecht von einer schweren politischen Hypothek](#). Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 gab dem Reich die Gesetzgebungskompetenz für das "Armenwesen und die Wandererfürsorge" , "die Bevölkerungspolitik, die Mutterschafts-, Säuglings-, Kinderund Jugendfürsorge", "das Arbeitsrecht,

- 181 Materialien zur Wohnungslosenhilfe,...., 1989, S. 16
- 182 Stolleis, Michael: Quellen zur Gesc..., 1976, S. 21

● 17% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

574

Textstelle (Prüfdokument) S. 289

105 Im Grundsatz reflektieren dies nur einige wenige verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die - wie das OVG Berlin DÖV 1974, 353 - feststellen: "Ist die Ursache der Obdachlosigkeit eine Folgeerscheinung fürsorgerechtlicher Hilfsbedürftigkeit, so hat ... die Fürsorgebehörde für die Unterbringung des Obdachlosen zu sorgen." Gleichlautend OVG Münster DÖV 1955,481. Hegel (Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25) beklagt schon zu Beginn der 60er Jahre, daß die Fürsorgebehörden keine Vorkehrungen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen treffen.

Textstelle (Originalquellen)

von der Aufgabenverteilung zwischen Polizei und Fürsorgeverband. Soweit die Obdachlosigkeit nur eine Folgeerscheinung oder Ausdruck armenrechtlicher Hilfsbedürftigkeit war, hatte nach Auffassung des Gerichts der Armenverband für die Unterbringung des Obdachlosen zu¹⁶ sorgen. Nur bei Obdachlosigkeit aus anderen - 73 - Gründen hatte sich die Ortspolizeibehörde der Störung anzunehmen und gegen den polizeilichen Störer vorzugehen. Allerdings hat das Gericht auch

- 87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und p..., 1986, S. 72

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

575

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 292

116 Ebenfalls garantiert das sozio-kulturelle **Existenzminimum ein Recht auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**. Dies ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß Menschen nicht allein physisch, sondern nur in Anerkennung ihrer Gesellschaftlichkeit menschenwürdig existieren können. Zu nennen sind insbesondere das Recht auf Beziehungen zur Umwelt, das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und das Recht, Grundrechtsausübung im Elementarbereich finanzieren zu können. **Das Recht auf Beziehungen zur Umwelt und auf Teilnahme am kulturellen Leben** ist in § 12 Abs. 1 Satz 2 BSHG ausdrücklich erwähnt; so Birk, U.-A., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 1 Rdnr. 13. Zur Frage eines sozialhilferechtlichen Anspruchs auf Finanzierung der Teilnahmemöglichkeiten an einer Demonstration s. VGH Kassel, NDV 1983, 379 mit Anm. v. Fichtner, O., ZfSH/SGB 1983, S. 319, und richtig Offczors, G., Zur sozialrechtlichen Beihilfefähigkeit der Kosten politischer Aktivitäten von Sozialhilfeempfängern, ZfS 1985, S. 65 ff.

● **22%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

sozio-kulturelle **Existenzminimum ein Recht 13 auf Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft**. Dieses Teilhaberecht ist als zentrale Zielsetzung des BSHG im § 9 SGB I ausdrücklich erwähnt und ist eine Konsequenz aus der Tatsache, daß Menschen nicht allein physisch, sondern nur in Anerkennung ihrer Gesellschaftlichkeit menschenwürdig existieren können (Stolleis NDV 1981, 101). Zu nennen sind insbesondere das **Recht auf Beziehungen zur Umwelt und das Recht auf Teilnahme** am kulturellen Leben (§ 12 Abs. 1 Satz 2) sowie die Rechte auf Hilfe bei der Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft (z. B. §§ 39 Abs. 3 S. 2; 72; 75) bzw. auf Hilfe zur Vermeidung

eine Konsequenz aus der Tatsache, daß Menschen nicht allein physisch, sondern nur in Anerkennung ihrer Gesellschaftlichkeit menschenwürdig existieren können (Stolleis NDV 1981, 101). Zu nennen sind insbesondere **das Recht auf Beziehungen zur Umwelt und das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben** (§ 12 Abs. 1 Satz 2) sowie die Rechte auf Hilfe bei der Eingliederung in das Leben in der Gemeinschaft (z. B. §§ 39 Abs. 3 S. 2; 72; 75) bzw.

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 4

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

576

Textstelle (Prüfdokument) S. 444

118 A. A. soweit ersichtlich nur Schoch, D., [Kindergeld und Wohngeld - Einkommen, Bedarfsdeckungsvermutung oder sozialhilferechtlich nicht zu berücksichtigen?](#), ZfSH/SGB 1986, S. 103,111.

Textstelle (Originalquellen)

zwischen einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch in Satz 1 und der Erweiterung zivilrechtliche Haftung in Satz 2 sein. Dogmatische und praktische Probleme dürften hiermit jedoch nicht verbunden sein. [Kindergeld und Wohngeld - Einkommen Bedarfsdeckungsvermutung oder sozialhilferechtlich nicht zu berücksichtigen?](#) von Regierungsberrater Dipl. Komm. Dietrich Schoch, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, Abt. Frankfurt a. M. 1. Vorbemerkung Da die Sozialhilfeträger Kindergeld und Wohngeld zur Reduzierung des ansonsten bestehenden Sozialhilfeanspruches einsetzen,

- 103 ZfSH/SGB März 1986 Heft 3, 1986, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

577

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 296

130 Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2, Ziff. 4, 29 Abs. 1 Ziff. 3 SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. 5 3 VO zu § 22 BSHG bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. BSHG vom "sozialen Recht" des § 7 SGB I miterfaßt, so Kraher, TJ./Höing, W., Angemessenheit von tatsächlichen Unterkunftskosten nach dem BSHG, ZfSH/SGB 1987, S. 338.

Textstelle (Originalquellen)

Unterkunft nicht aus eigenen Kräften wirtschaftlich absichern können, erscheint eine Orientierung der Angemessenheit von Unterkunftskosten an den Höchstbeträgen nach § 8 WoGG auf den ersten Blick sinnvoll. Der "Zuschuß zur Miete oder zu vergleichbaren Aufwendungen", wie es § 7 SGB I formuliert, umfaßt nach im Vordringen befindlicher Meinung in der Literatur in der Tat mehr als nur das Wohngeld (§ 26 SGB I); vielmehr sind auch die Leistungen anderer Träger (§§ 28 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Ziff. 4, 29 Abs. 1 Ziff. 3h SGB I) und damit die direkten Leistungen der Sozialhilfeträger nach § 12 i. V. m. § 3 VO zu § 22 bzw. der Einbezug in die Berechnung der Einkommensgrenzen nach §§ 29 ff. vom "sozialen Recht" des § 7 SGB I miterfaßt⁸. Diese

- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit..., 1987, S. 1

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

578

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 297

137 Schoch, D., [Zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft, ZfSH/SGB 1987, S. 243](#), mit Einzelnachweisen für entsprechende Ermessensspielräume nach den Sozialhilferichtlinien verschiedener Bundesländer.

Textstelle (Originalquellen)

des Sozialhilfeträgers bei der Beschaffung einer neuen angemessenen Wohnung (§ 28 Abs. 1 Ziff. 4 SGB I) ebenfalls potentieller Obdachlosigkeit und damit letzten Endes höherem Sozialhilfeaufwand entgegenwirken. Vgl. auch Schoch [Zur Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft ZfSH/SGB 1987, 234 \(240\)](#); so auch Tattermusch, Laufende Unterkunftskosten in der Hilfe zum Lebensunterhalt, in: ZfF 1987, 73 (75). Das Altenteil und seine Überleitung auf den Träger der Sozialhilfe von Regierungsrat z. A. Rudolf

- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit..., 1987, S. 2

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

579



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 302

162 vgl. zum normativen Bedarfsbegriff des Sozialhilferechts Giese, D., Das Strukturprinzip der Bedarfsdeckung in der neueren Rechtsprechung zum Sozialhilferecht, ZfF 1986, S. 97 ff. **Im Unterschied zur Sozialversicherung und Versorgung, wo Leistungen weitgehend nach gesetzlich bereits vorgegebenen objektiven Kriterien gewährt werden, ist bei der Sozialhilfe Ausgangspunkt für den Leistungsumfang die momentane Situation des konkreten Hilfesuchenden, sein Bedarf. Dadurch soll eine möglichst problemangemessene Hilfe gewährleistet werden, und insoweit ist das Individualisierungsprinzip auch durchaus sinnvoll;** so Roscher, F., in; LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz; Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 3 Rdnr. 2. Zu den "Schattenseiten" und Gefahren des Individualisierungsgrundsatzes s. Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986, S. 116 ff.

● **18%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

wäre. (3) Auf seinen Wunsch soll der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann. Rz 68 2 Individualisierungsprinzip 2 **Im Unterschied zur Sozialversicherung und Versorgung, wo Leistungen weitgehend nach gesetzlich bereits vorgegebenen objektiven Kriterien gewährt werden, ist bei der Sozialhilfe Ausgangspunkt für den Leistungsumfang die momentane Situation des konkreten Hilfesuchenden, sein Bedarf. Dadurch soll eine möglichst problemangemessene Hilfe gewährleistet werden, und insoweit ist das Individualisierungsprinzip auch durchaus sinnvoll.** 3 Abzulehnen ist demgegenüber eine ideologisch überhöhte Auffassung von diesem Prinzip, nämlich daß es dem Respekt vor der Einmaligkeit des Menschen und der Freiheit zur Selbstgestaltung

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 20

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

580

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 304

167 Brühl, A., Sozialhilferechtliche Hilfen bei der Wohnungssicherung und Wohnungssuche, in: Specht, Th./Schaub, M./Schuler-Wallner, Q. (Hrsg.), Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Bielefeld 1988, S. 211; allerdings darf der zuständige Sozialhilfeträger Anzeichen für einen möglichen Zusatzbedarf nicht ignorieren. Nach dem Gesamtfallgrundsatz darf die Behörde sich vielmehr **nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten** Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, daß **mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen**, Gottschick, H./Giese, D., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. Köln u.a. 1985, § 5 Rdnr. 4.3.

Textstelle (Originalquellen)

den SH-Träger die Pflicht, alle in Betracht kommenden Hilfemöglichkeiten zu prüfen und den Sozialhilfefall im ganzen zu regeln; dabei darf sich der SH-Träger **nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten** Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, da" mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen. Sog. Gesamtfallgrundsatz:

im ganzen zu regeln; dabei darf sich der SH-Träger nicht auf die Bescheidung eines etwa gestellten bestimmten Antrages beschränken, wenn die Prüfung ergibt, da" **mehr oder andere Hilfen als die ausdrücklich beantragten erforderlich sind, um der bekanntgewordenen Notlage zu begegnen**. Sog. Gesamtfallgrundsatz: siehe BVerwG, Urt. vom 10. November 1965 VC 104. 64 in BVerwGE Bd. 22 S. 319 = FEVS Bd. 13 S. 41 = NDV 1966 S. 97; Urt. vom 17. Januar 1968 VC 13.67 in VerwRSpr. Bd. 19 S. 749; Urt. vom 19. Januar 1972 VC 10.71 in BVerwGE Bd. 39 S. 261 = FEVS

- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bunde..., 1985, S. 112

● 9% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

581

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 305

172 Münder, J., in: LPK BSHG, Bundessozialhilfegesetz: Lehr- und Praxiskommentar, 3. Aufl. Baden-Baden 1991, § 27 Rdnr. 3; entgegen Mergler, O./Zink, G./Dahrlinger, E./Zeitler, H., Bundessozialhilfegesetz, 4. Aufl. (Loseblatt) Köln 1989, § 27 Rdnr. 21, kommt § 27 Abs. 1 BSHG **nicht nur zur Anwendung bei neuen, dem Gesetzgeber bisher überhaupt noch nicht bekannten Notlagen, sondern auch, wenn durch Veränderungen sozialer Verhältnisse neue Probleme** entstehen; wie hier Schellhorn, W./Jirasek, H./Seipp, P., Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 13. Aufl. Neuwied 1988, § 27 Rdnr. 10.

Textstelle (Originalquellen)

eine weitere Hilfe in besonderen Lebenslagen, eine gene- 3 relle Auffangnorm für unbenannte Notlagen, mit der der Gesetzgeber ein flexibles Reaktionsinstrumentarium schaffen wollte. Abs. 2 kommt deswegen **nicht nur zur Anwendung bei neuen, dem Gesetzgeber bisher überhaupt noch nicht bekannten Notlagen** (so aber Mergler/Zink §27 Rz 21), **sondern auch** dann, **wenn durch** Veränderung **sozialer Verhältnisse neue Probleme** entstanden sind (h. M., z. B. BVerwG FEVS 15, 321 ff., OVG Berlin FEVS 19, ²¹⁰ ff.; Gottschick/Giese § 27 Rz 2;

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 28

● **5%** Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

582

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 308

181 BayVGH ZfF 1983,157 f.; hierbei ist als kurzfristig ein Zeitraum **bis zu 18 Monaten** anzusehen. Bei **längerfristigem Freiheitsentzug** gilt dies dagegen nur dann, wenn **besondere Umstände hinzukommen, z. B. besonders günstige Resozialisierungsbedingungen, kostspielige Unterstellung von Möbeln einschließlich Transport**.

Textstelle (Originalquellen)

Ebenfalls gerechtfertigt ist eine Kostenübernahme zur Beibehaltung 7 einer Wohnung bei kurzfristigem Freiheitsentzug **bis zu 18 Monaten** (VGH Bayern ZfF 1983, 157 f.; a.A. OVG Berlin FEVS 27, 142, 145). Bei **längerfristigem Freiheitsentzug** müssen **besondere Umstände hinzukommen, z. B. besonders günstige Resozialisierungsbedingungen, kostspielige Unterstellung von Möbeln einschließlich Transport** (ebenso SHR-Bayem 15a.05). 4 Vergleichbare Notlage Hilfen nach § 15a kommen auch für Notlagen in Betracht, die mit 8 der Gefährdung der Sicherung des Wohnraums vergleichbar sind. Den Zweck

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 97

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

583

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 311

192 Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989, S. 69; ähnlich früher Vaskovics, L. A./Weins, W., Randgruppenbildung **im ländlichen Raum**/Armut und Obdachlosigkeit, Forschungsbericht im Auftrag des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Bamberg 1983: "**In der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert ... werden nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**" (S. 152).

Textstelle (Originalquellen)

oft in der Verhinderung einer Einweisung in Notunterkünfte. Das Instrument der Wiedereinweisung wird **im ländlichen Raum** als die Möglichkeit der Prävention von Obdachlosigkeit angesehen. Doch **in der Mehrzahl der Gemeinden werden keinerlei Präventionsmaßnahmen praktiziert**. Es werden hier die vorhandenen Notunterkünfte ausgenutzt. In einigen Gemeinden ist sogar die Errichtung von Notunterkünften geplant. In einigen (allerdings wenigen) Gemeinden wird nicht nur keine Prävention betrieben, sondern es werden für bestimmte Familientypen **nicht einmal jene Maßnahmen ergriffen, die im Fall der Obdachlosigkeit durch Ordnungsrecht vorgeschrieben sind**. Darüber wird von zwei kleinen Gemeinden für Einzelpersonen berichtet. Eine hessische Mittelstadt bezieht sogar Ehepaare ohne Kinder in diese sicher bedenkliche Praxis mit ein: "Ab 01.03.1980

- 17 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgru..., 1983, S. 152

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

584



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 313

198 Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Normalwohnungen örtlicher Wohnungsbaugesellschaften war in der Vergangenheit der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und -genossenschaften, indem sich diese verpflichteten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten bürgte und sich verpflichtete, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen; dokumentiert ist der Vertrag in Teil B des Gutachtens von Godehart, S./Frinken, M., Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover 1989. Erst jüngst hat Roscher eine Reihe von vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten zusammengestellt, die Wohnungsämtern, Trägern der Sozialhilfe und freien Wohlfahrtspflege zur Wohnraumbeschaffung für benachteiligte Wohnungssuchende zur Verfügung stehen (Roscher, F., Wohnraum durch "Anmietung"?, Mietrechtliche Probleme und Lö

● 14% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Gemeinden ohne Belegungsrechte - besteht im Abschluß einer vertraglichen Vereinbarung mit örtlichen Baugesellschaften (1). Das bekannteste Beispiel für die Unterbringung von Obdachlosen in Wohnungen örtlicher Baugesellschaften ist der Vertrag zwischen dem Bremer Senat und den örtlichen Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften, in dem sich diese verpflichten, entsprechend der Größe ihres Bestands an Sozialwohnungen Wohnungsnotstandsfälle und Obdachlose aufzunehmen, während der Senat für die Mieten bürgt und sich verpflichtet, ggf. auch weitere daraus entstehende Kosten zu übernehmen (2). Bisher besteht ein solcher Vertrag in größerem Umfang (etwa 115 Wohnungen) in Niedersachsen nur

- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang un..., 1988, S. 83

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

585

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 316

204 Die Heranziehung "zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz" stellt entgegen einem weit verbreiteten Sprachgebrauch keine "Delegation" dar, und zwar auch dann nicht, wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) nach den Vorschriften des AG-BSHG im eigenen Namen entscheiden dürfen. Denn das Recht zur "Delegation" einer gesetzlichen Aufgabe bedeutet die Befugnis zur Übertragung eigener Kompetenzen (ganz oder teilweise) auf einen anderen öffentlich-rechtlichen Funktionsträger, also eine Zuständigkeitsverlagerung. Eine "Heranziehung" nach § 97 läßt indes die Aufgaben-Trägersc

Textstelle (Originalquellen)

Verwaltungsgerichtsordnung. (2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtlich Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung. §96 - auf die unterste kommunale Ebene

- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, ..., 1991, S. 120

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

586

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 317

211 Diese regelmäßige Verweigerung von sonst gewährten Hilfeangeboten für Alleinstehende war Anstoß für die Empfehlung [des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten \(Nichtseßhafte\)"](#), NDV 1987, S. 60, und - inhaltlich ähnlich - die Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur "[Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten](#)", GH 1990, S. 124 ff.; in beiden Katalogen steht die dringende Empfehlung für eine volle Einbeziehung dieses Personenkreises in das Hilfesystem des BSHG im Vordergrund.

Textstelle (Originalquellen)

persönlicher Hilfen sind Vereinbarungen zu treffen. Anmerkungen (1) Heft 21 in der Reihe D der DST-Beiträge zur Sozialpolitik; 1987 (2) § 72 und Verordnung zur Durchführung des § 72 BSHG (Anlage 7.1) (3) Anlage 7.1 (4) Empfehlungen [des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Hilfe für alleinstehende Wohnungslose mit besonderen sozialen Schwierigkeiten \(Nichtseßhafte\)](#). Nachrichtendienst Nr. 2/67. Jahrgang, Februar 1987 (5) Nachfolgend sind den einzelnen Abschnitten Thesen vorangestellt, die in der in Klammern angefügten Numerierung unter Ziff. 6 zusammengefaßt sind. Der besseren Lesart

Mut, für Pflichtleistungen der Sozialhilfe Empfehlungen auszusprechen, noch nicht zu spät ist. Dokumentation Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen zur [Hilfe für alleinstehende Wohnungslose in besonderen sozialen Schwierigkeiten](#)
Übersicht: Vorbemerkungen 1. Beschreibung des betroffenen Personenkreises
1.1 Allgemeine Beschreibung des Personenkreises 1.2 Daten zur Situation der Betroffenen 2. Ziel der Hilfe 3. Verwirklichung des sozialhilferechtlichen Auftrages 3.1 Grundsätzliche Anforderungen 3.1.1 Gleichbehandlung 3.1.2

- 107 Gefährdetenhilfe, 4/90, 1990, S. 22
- 107 Gefährdetenhilfe, 4/90, 1990, S. 17

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

587

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 318

212 Specht, Th., Die Situation der alleinstehenden Obdachlosen in Hessen. Nichtseßhafte und alleinstehende Obdachlose, Frankfurt a. M. 1985; Strunk, A., Ambulante Nichtseßhaftenhilfe in Niedersachsen, Bericht über ein ISS-Fortbildungsangebot im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministeriums, Frankfurt a. M. 1988; Strunk, A., Sozialplanung zur Entwicklung der Hilfen für alleinstehende Wohnungslose in Düsseldorf, Frankfurt a. M. 1986; Birk, U.-A./Münder, J./Weth, H.-U., Hilfen nach § 72 BSHG im Spannungsfeld zwischen Rechtsanwendung und Restriktion, ISS-Arbeitshefte Nr. 7, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, Frankfurt 1984.

Textstelle (Originalquellen)

Auslegung des § 72 BSHG ab, die Gegenstand der folgenden Ausführungen sein sollen (zu den schon bestehenden Restriktionen siehe [BIRK/MÜNDER/WETH](#), Hilfe nach § 72 BSHG im Spannungsfeld zwischen Rechtsanwendung und Restriktion, ISS Arbeitshefte 7, Frankfurt/M. S. 8 ff). Ergebnis dieser Veränderungen könnte ein Zustand sein, in dem der § 72 BSHG zur Entsorgung des Sozialstaates dient. Dies würde jeglichen Verzicht auf eine Veränderung von

- 183 Gefährdetenilfe, 3/87, 1987, S. 0

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

588

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 320

220 So auch schon Steinmeier, F./Brühl, A., Wohnungslose im Recht. Tradition und Perspektiven staatlicher Konzepte gegen Wohnungslosigkeit, KJ 1989, S. 293; Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P., Bundessozialhilfegesetz, 2. Aufl. 1988, § 72 Anm. 4 b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten.

Textstelle (Originalquellen)

Fn. 98), S. 258. ¹⁰⁷ 107 Dementsprechend spricht auch § 3 Abs. 1 RSVO im Zusammenhang mit den laufenden Leistungen für die "Unterkunft" von einem "Wohnungswechsel". ¹⁰⁸ 108 (Fn.83). ¹⁰⁹ 109 So auch Schulte/Trenk-Hinterberger (Fn. 78), § 72 Anm. 4b, die an der angegebenen Stelle freilich die Bereitstellung einer Unterkunft als Sachleistung offenbar auch nur im Rahmen des § 72 BSHG für begründet halten. ¹¹⁰ 110 Zu den Anforderungen an eine Gemeinschaftsunterkunft s. VGH Baden-Württemberg. NVwZ 1986, 783; B. Huber, NDV 1988, 251, 255. ¹¹¹ 111 S. näher Stichwort .Ausländer. 3.1. in: A. Brühl, Sozialhilfe für Betroffene von A-Z, 1989. ¹¹² 112 S. VG Hamburg, InfAusIR 1987, 188. Dies

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

589

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der Stadt Frankfurt allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu melde

Textstelle (Originalquellen)

wie die Erweiterung der Abschreibung nach § 82a oder § 82g EStDV bei Sanierungsmaßnahmen⁷⁵ zu verstärkten Bestandsinvestitionen. Ziel der Programmförderung war es, die Qualität des Altbauwohnungsbestandes unter angemessenen Mietpreissteigerungen für "breite Schichten" der Bevölkerung zu verbessern; in "Modernisierungszonen bzw. -Schwerpunkten" mit einem hohen Anteil erneuerungsbedürftiger Bausubstanz und zahlreichen Haushalten mit niedrigem Einkommen sollte die Förderung gebietsbezogen stabilisierend und präventiv wirken. Das

- 27 Autzen, R./Becker, H.: Wohnungsbes..., 1988, S. 145

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

590

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 338

289 Modellhaften Charakter hatte hier der 1974 geschlossene, 1984 geänderte Vertrag der geänderte Vertrag der **Stadt Frankfurt a. M. mit den ortsansässigen gemeinnützigen Wohnungsunternehmen über die Einrichtung einer kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle** mit dem "Ziel, die Wohnraumversorgung für breite Schichten der Bevölkerung zu verbessern". Dieser seinerzeit geschlossene, in der gegenwärtigen Mangellage der **Stadt Frankfurt** allerdings notwendig an die Grenzen seiner Möglichkeiten stoßende Vertrag ging **über die** geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 5a WoBindG für Gebiete mit erhöhtem Wohnraumbedarf weit hinaus. Nach dem Vertrag obliegt es der kommunalen Wohnungsvermittlungsstelle, **für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen und frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**. Vermittelt werden darüber hinaus die Wohnungen aus dem "Althausbestand" der gemeinnützigen Wohnungsbauunternehmen. Die Wohnungsbaugesellschaften verzichten damit auf das ihnen nach § 5a WoBindG zustehende Recht, den künftigen Mieter unter drei Bewerbervorschlägen auswählen zu können. Trotz seit vielen Jahren angespannter Vrsorgungslage im Ballungsraum Frankfurt haben die erweiterten Zugriffsmögli



7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

nach § 5a WoBindG zustande kam. Bereits 1974 hat die **Stadt Frankfurt** mit den **gemeinnützigen Wohnungsunternehmen** einen Vertrag **über die** Einrichtung einer Wohnungsvermittlungsstelle abgeschlossen, deren Ausgabe es ist, "**für alle von den Wohnungsbaugesellschaften zu meldenden bezugsfertigen oder frei werdenden Wohnungen die künftigen Mieter vorzuschlagen**"³ⁱ. Aufgrund des Sozialwohnungsbestandes und des Althausbestandes in Frankfurt steht damit 113 des gesamten Frankfurter Wohnungsbestandes (100000 Sozialwohnungen und 20000 Altbauwohnungen) der Wohnungsvermittlungsstelle zur Verfügung Die Kommune bzw. die

- 26 Koch, F.: Mietschulden als Ursache ..., 1990, S. 190

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

591



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 338

290 Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer im Gebiet der früheren DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag, Kap. X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist, muß nach Brühl auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE 1,159), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen bezweifelt werden; s. Brühl, A., Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF 1991, S.51.

Textstelle (Originalquellen)

Ordnungsbehörden nach dem Polizeirecht zur Bereitstellung von (vorübergehenden) Notunterkünften verpflichtet sind (8. dazu Brühl, a. a. O., 1977 S. 39 f.). Eine Ausnahme gilt insoweit allerdings für die neuen Bundesländer in der Ex-DDR, in denen gesetzliche Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit den verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag Kapitel X, Sachgebiet H,

Ansprüche nur insoweit zu erfüllen sind, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Einrichtungen vorhanden oder sonst mit den verfügbaren Mitteln erreichbar sind (Einigungsvertrag Kapitel X, Sachgebiet H, Abschnitt III Nr. 3 b). Ob diese Regelung allerdings mit der Verfassung vereinbar ist muß auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwGE Bd. 1 S. 159 = FEVS Bd. 1 S. 55 = NDV 1954 S. 380), nach der die Leitgedanken des Grundgesetzes eine Rechtspflicht des Sozialhilfeträgers gegenüber dem Bedürftigen begründen, bezweifelt werden, kann hier aber nicht vertieft werden. Für die Hilfesuchenden folgt aus diesen Ausführungen, daß sie spätestens sechs Monate, nachdem ihr Bedarf beim Sozialhilfeträger bekannt geworden

- 111 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung..., 1991, S. 51

● 16% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

592

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des Sozialhilferechts hervorruft (vgl. die Diskussion während der Tagung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge "Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit - Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen", Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Bd. 246, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 32 f.), so muß darauf verwiesen werden, daß in einschlägigen juristischen Fachpublikationen vormals kein Zweifel an der hier angesprochenen Einsatzmöglichkeit der Sozialhilfemittel herrschte. Schon Hegel etwa (Hegel, H., Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart 1963, S. 25) hatte "erhebliche Bedenken", ob die Zurückhaltung der "Sozialhilfe

Textstelle (Originalquellen)

Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit initiierten Expertentagung im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge vom 6. bis 8. März 1989 in Frankfurt am Main: Dieckmann, H., Feldmann, U., Reis, C., Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 246, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 1990. 56. Wie viele Notunterkünfte gibt es? Die Einrichtung von Notunterkünften ist Aufgabe der

- 184 Antwort der Bundesregierung auf die..., 1992, S.

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

593

Textstelle (Prüfdokument) S. 339

291 Wenn diese Interpretation heute Unverständnis bei den Praktikern des ob **die Zurückhaltung der** "Sozialhilfebehörden beim Bau eigener Einrichtungen dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt". Nicht nur, weil sie sich damit durch Verzicht auf den Erhalt eigener Handlungsspielräume völlig in die "Abhängigkeit der Ordnungsbehörden" begeben, sondern weil gleichzeitig mit der Selbstbeschränkung auf die Geldleistung als Form der Sozialhilfe, die nur zwangsläufige Folge der selbst gewählten Unselbständigkeit ist, kein pflichtgemäßer Gebrauch des eingeräumten Ermessens stattfindet. Aus der Perspektive des Hilfeempfängers bestünden ebenso "**erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Unterkünfte der Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen gerecht wird. Die allgemeine Meinung geht nämlich dahin, daß die Fürsorgebehörden dem Hilfsbedürftigen gegenüber zur Gewährung des notwendigen Lebensbedarfs zwingend verpflichtet sind und der Hilfsbedürftige insoweit ein volles subjektives öffentliches Recht besitzt. Wenn dem aber so ist, dann wird die Rechtsstellung des hilfsbedürftigen Obdachlosen überall dort beeinträchtigt, wo seine selbständige Unterbringung allein durch die Fürsorgebehörden ausscheidet und es ganz von der rechtlichen Entscheidung und den tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten der Ordnungsbehörden abhängt, ob er ein Unterkommen erhält**". Die inhaltsgleiche Position findet sich bei Schulz, K., Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, Würzburg 1970, S. 30.

Textstelle (Originalquellen)

bereit zu erklären. Den Gründen für **die Zurückhaltung der** Fürsorgebehörden bei der Errichtung eigener Obdachlosenunterkünfte kann im Rahmen dieses Überblickes nicht nachgegangen werden. Immerhin bestehen **erhebliche Bedenken, ob jene Zurückhaltung der Fürsorgebehörden dem geltenden Fürsorgerecht Rechnung trägt. Je weniger nämlich die Fürsorgebehörden ihre Mittel dazu verwenden, eigene Unterkünfte zu errichten und zu unterhalten, desto entscheidender kommt es für die Versorgung der hilfsbedürftigen Obdachlosen mit einem Unterkommen auf die Initiative und das Unterkunftspotential der Ordnungsbehörden an. Dadurch, daß die Fürsorgebehörden die Unterbringung als solche vielfach den Ordnungsbehörden überlassen und die von diesen getroffenen Maßnahmen lediglich nachträglich durch Übernahme der laufenden Unterbringungskosten "anerkennen", begeben sie sich in eine offenkundige Abhängigkeit von den Ordnungsbehörden. Dabei würden sich die Fürsorgebehörden ihren eigenen Handlungsspielraum weitgehend erhalten, würden sie die Mittel der Obdachlosenfürsorge in erster Linie für die Erstellung eigener Unterkünfte verwenden und auf diese Weise eine vermehrte S**

- 39 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdach..., 1963, S. 25

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
594

Textstelle (Prüfdokument) S. 340

292 Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz v. 4.9.1974 (GVBl I, S. 395), dessen 5 1 Abs. 1 lautet: "Die Gemeinden sollen Wohnungssuchende bei der Beschaffung einer gesunden, familiengerechten und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung unterstützen, soweit sie hierbei der Hilfe bedürfen."

Textstelle (Originalquellen)

DARUNTER IN FORM EINES DARLEHENS EINER BEIHILFE 100.0 100.0 0.0 14 12 0 100.0 85.7 0.0 19 19 0 100.0 100.0 0.0 16 16 0 100.0 100.0 0.0 HILFEN INSGESAMT DARLEHEN INSGESAMT BEIHILFEN INSGESAMT 15 12 3 100.0 80.0 20.0 29 23 4 100.0 79.3 14.0 42 31 11 100.0 73.8 26.2 48 30 18 100.0 62.5 37.5 QUELLEN: ANGABEN DER STADT LANGEN 1990 > < HINWEISE FÜR WOHNUNGSSUCHEDE Die Stadt Langen unterstützt Wohnungssuchende bei der Beschaffung einer gesunden, familiengerechten und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnung, soweit sie hierbei der Hilfe bedürfen. Die Unterstützung erfolgt durch Beratung über die Möglichkeiten zur Beschaffung einer Wohnung, durch Annahme der Bewerbung als Wohnungssuchender und

- 185 Sautter, Heinz/Schuler-Wallner, Gis..., 1992, S. 10

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

595



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 341

295 In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten geschah dies in der Regel durch öffentlich-rechtliche Subventionsverträge nach dem früheren § 43 StädtbaufördG. Meist wurden die entsprechenden Gebäude vorher von einem Sanierungsträger freihändig erworben, wobei ebenfalls 70%, in Einzelfällen sogar noch erheblich darüber, des Kaufpreises von der öffentlichen Hand aus Sanierungsförderungsmitteln bereitgestellt wurde. Außerhalb von förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten standen für die Totalmodernisierung öffentliche Mittel nach § 17 II. WoBauG zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift wird eine Totalmodernisierung dann gefördert, wenn die Wohnräume unter "wesentlichem Bauaufwand" deshalb umgebaut werden, weil sie "infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind". Nach einer in dieser Weise geförderten Modernisierung gilt die Wohnung als "mit öffentlichen Mitteln" errichtet und unterliegt dementsprechend dem Wohnungsbindungsgesetz und den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung. Für Modernisierungen unterhalb des in § 17 II. WoBauG vorgesehenen Umfangs gab es die unterschiedlichsten Landessubventionsprogramme.

● 26% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

gefördert, die eine Totalmodernisierung der betroffenen Substanz vorsehen. Dies geschieht in förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten in der Regel durch öffentlich-rechtliche Subventionsverträge nach § 43 StBauFG. Meist werden die entsprechenden Gebäude vorher von einem Sanierungsträger freihändig erworben, wobei ebenfalls 70 % (in Einzelfällen bis zu 100 %) des Kaufpreises von der öffentlichen Hand aus Sanierungsförderungsmitteln bereitgestellt werden. Außerhalb von förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten stehen für die Totalmodernisierung öffentliche Mittel nach § 17 II. WoBauG

Sanierungsträger freihändig erworben, wobei ebenfalls 70 % (in Einzelfällen bis zu 100 %) des Kaufpreises von der öffentlichen Hand aus Sanierungsförderungsmitteln bereitgestellt werden. Außerhalb von förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten stehen für die Totalmodernisierung öffentliche Mittel nach § 17 II. WoBauG zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift wird eine Totalmodernisierung dann gefördert, wenn die Wohnräume unter "wesentlichem Bauaufwand" deshalb umgebaut werden, weil sie "infolge Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind". Nach einer in dieser Weise geförderten Modernisierung gilt die Wohnung als "mit öffentlichen Mitteln" errichtet und unterliegt dementsprechend dem Wohnungsbindungsgesetz und den Vorschriften der 2. Berechnungsverordnung. Für Modernisierungen unterhalb des in § 17 II. WoBauG vorgesehenen Umfangs gibt es spezielle Landessubventionsprogramme: in Berlin das Landes-Modernisierungsprogramm (LaMod), das seit 1980 läuft⁵³. Modernisierungen und Instandsetzungen im Sinne der §§ 3,4 ModEnG werden im Wege einer Bund-

- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Su..., 1984, S. 41

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

596

Textstelle (Prüfdokument) S. 348

328 Bohle, Th., **Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum** (Art. 6 Mietrechtsverbesserungsgesetz), **Stuttgart/München/Hannover 1988, S. 28; dort genauer; Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht v. 23.6.1969 (AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein** zum 31.12.1967, in den Städten Hamburg, Bonn, Freiburg und München zum 31.12.1968 **und in Berlin zum 31.12.1969 in Kraft getreten; dazu auch kurz** Gütter, R., Das Zweckentfremdungsverbot unter den Bedingungen des dualen Wohnungsmarktes, WuM 1985, S. 207.

Textstelle (Originalquellen)

Baugesetzbuch, 2. Aufl., München 1987, §176, Rn. 3.⁷ 7 Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23.9. 1918, RGBl, S. 1143.⁸ 8 RGBl I, S. 371.⁹ 9 RGBII, S. 451.¹⁰ 10 RGBl I, S. 545.¹¹ 11 RGBII, S. 127.¹² 12 KRABl. S.117.¹³ 13 "BÖille" **Das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, Stuttgart-¹³ München-Hannover 1988, S.28; dort genauer: Das WBewG ist aufgrund des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht** vom 23.6. 1969 (**AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein** 2Um V* lo 196?' 'n d6n S,äd,en Hamburg, Bonn, Freiburg und München¹³ *!1t D l?68 Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu¹³ auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14

des Gesetzes über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Mietrecht vom 23.6. 1969 (AbbauG, BGBl I, S. 389) allgemein 2Um V* lo 196?' 'n d6n S,äd,en Hamburg, Bonn, Freiburg und München¹³ *!1t D l? 68 **Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu¹³ auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14** BGBI LS. 1745.¹⁵ 15 BVerfGE 38 S 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ P. Westerwelle, NJW 1973, S. 1962 ff.¹⁶ 16 Zusammenstellung bei IV. Schmidt-Futterer/H. Blank, Wohnraumschutzgesetze, 5. Aufl. München 1984, Rn. E21.¹⁷ 17 VO vom 25.1. 1972, GVBl

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

597

Textstelle (Prüfdokument) S. 349

330 Zusammenstellung bei Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 21.

Textstelle (Originalquellen)

und München¹³ *!1t D 1?68 Und in Berlin zum 3112 1969 in Kraft getreten; dazu¹³ auch kurz R. Gutter, WM 1985, S. 207¹⁴ 14 BGBI LS. 1745.¹⁵ 15 BVerfGE 38 S 348; für die verfassungsrechtliche Gegenposition vgl. repräsentativ P. Westerwelle, NJW 1973, S. 1962 ff.¹⁶ 16 Zusammenstellung bei IV. Schmidt-Futterer/H. Blank, Wohnraumschutzgesetze, 5. Aufl. München 1984, Rn. E21.¹⁷ 17 VO vom 25.1.1972, GVBI Nr. 3, S. 19; geändert durch VO vom 5. 6. 1972,¹⁷ GVBI. Nr. 13, S. 152; geändert durch VO vom 23. 1. 1979, GVBI I, S.34;¹⁷ geändert durch VO vom 24. 7. 1980, GVBI I, S. 288.¹⁸ 18 Vgl. dazu

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 2% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

598

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 349

332 Im einzelnen Groth, K.-M./Hentschel, N., Leerstand und Gewerbenutzung von Wohnräumen, Das Grundeigentum 1985, S. 1007,1013; **ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (S 3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§ 6, 12 u. 26 WohnungsbindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken.**

Textstelle (Originalquellen)

tatsächliche Nutzung bei Inkrafttreten des Zweckentfremdungsverbots. Zu Wohnzwecken genutzte ehemalige Geschäftsräume sind nach dem Willen des Art. 6 MRVerbG deshalb auch zukünftig als Wohnraum zu erhalten³⁹. **Ausgeschlossen von der Anwendung des Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 MRVerbG bleiben ebenso die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen (§3 MRVerbG). Hier verhindern allerdings die §§6,12 und 26 des WoBindG mit nahezu inhaltsgleicher Regelung den Entzug von Sozialmietwohnungsraum zu anderen als Wohnzwecken** FT39(40)A Zu den umstrittensten Problemen des Zweckentfremdungsrechts gehörte lange Zeit die Frage, welche Nutzungsarten konkret als Zweckentfremdung von Wohnraum anzusehen sind. Nur für die Umwandlung

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 77

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

599

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

338 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" v. 20.8. 1975, in der Anlage die "allgemeinen

Textstelle (Originalquellen)

Geitmann, NJW 1973, 1962; a. A. A. Schubart, NJW 1972, S. 1348; P. Derleder, DVB11977, S.602; W. Schmidt-Futterer, ZMR 1974, S.257; W. Löwe, NJW 1972, S. 1916. ⁴³ 43 BVerfGE38, S.348. ⁴⁴ 44 BVerwGE 59, S. 195. ⁴⁵ 45 In diesem Sinne auch der Erlaß des Hess. Minister des Innern zur "Durchführung des Verbots der Zweckentfremdung von Wohnraum" vom 20.8. 1975 in der Anlage die "Allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl.

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

600

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 350

allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Berlin Hess. StaatsAnz. Nr. 38/1975, S. 1762.

Textstelle (Originalquellen)

vom 20.8.1975 in der Anlage die "Allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

601



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 351

340 Schmidt-Futterer, W./Blank, H., Wohnraumschutzgesetz, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München 1988, Rdnr. E 2; Schubart, A., Auslegungsfragen zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, Bundesrats-Drucks. Nr. 391/71.

Textstelle (Originalquellen)

Wohnraum" vom 20.8.1975 in der Anlage die "Allgemeinen Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, vgl. BR-Drucks. Nr. 391/71. ⁴⁷ 47 Vgl. P. Derleder, ZMR 1977, S. 97; R. Güfter, WM 1981, S. 147. ⁴⁸ 48 Siehe die

Hinweise zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum", Hess. StAnz. Nr. 38/1975, S. 1762. ⁴⁶ 46 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 2; A. Schubart, NJW 1972, S. 1349; vgl. Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zur Aufnahme des Zweckentfremdungsverbots in das MRVerbG nebst Begründung, vgl. BR-Drucks. Nr. 391/71. ⁴⁷ 47 Vgl. P. Derleder, ZMR 1977, S. 97; R. Güfter, WM 1981, S. 147. ⁴⁸ 48 Siehe die vergleichenden Hinweise bei T. Bohle (Fn. 13), aaO, S.91, Fn.166. ⁴⁹ 49 BVerfGE 38, S.348. ⁵⁰ 50 W. Schmidt-Futterer/H. Blank (Fn. 16), aaO, Rn. E 46; P.

- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnrau..., 1990, S. 81

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht

8048

16.01.2017

602

Textstelle (Prüfdokument) S. 364

389 Schwerz, G., Das Wohnungswesen unter dem Einfluß des Bundes - Ein Labyrinth von Vorschriften und Maßnahmen, ZMR 1973, S. 33; ders., Das Wohnungsgesetzbuch - eine überfällige Reform, MR 1973, S. 193; Weimar, W., [Ist ein Wohnungsgesetzbuch empfehlenswert oder sogar notwendig?](#), MDR 1973, S. 377.

Textstelle (Originalquellen)

Ley hipotecaria) . Notarielle Beurkundung ist weder Gültigkeitserfordernis des Vorvertrages noch ermöglicht sie die Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs. RA Dr. Wilhelm Bondzio, Neumünster [Ist ein Wohnungsgesetzbuch empfehlenswert oder sogar notwendig?](#) Das am 31. 12. 1974 zunächst auslaufende WohnK- SchG und die für ein Gesetzbuch der Arbeit bereits geleisteten Vorarbeiten legen die Frage nahe, ob es nicht auch gerechtfertigt

- 186 Weimar, W. Ist ein Wohnungsgesetzbuch..., 1973, S. 377

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

603

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 367

399 Die Gestaltungsspielräume der Landesgesetzgeber hat Zezschwitz, F. v., Die neuen Wohnungsaufsichtsgesetze der Länder und ihre verfassungsrechtliche Problematik, NJW 1976, S. 129 ff. aus Anlaß des Inkrafttretens mehrerer Wohnungsaufsichtsgesetze der Jahre 1973/74 (Hessen GVBl 1974 I, S. 395; Bayern GVBl 1974, S. 348; Berlin GVBl 1973, S. 474) herausgearbeitet; interessant insbesondere der Hinweis S. 130: "... sind Gesetzgebungssperren für die Landesgesetzgeber derzeit nicht begründbar. Insbesondere kann die Tatsache, daß in der Nachkriegszeit ähnliche Eingriffsmöglichkeiten nach den §§ 22-25 des WBewG und nach § 31 des 1. Bundesmietengesetz bestanden hatten, die inzwischen jedoch durch die Abbaugesetzgebung aufgehoben worden sind, nicht als kompetenzverzehrende 'Regelung' des Bundes behandelt werden. Grundsätzlich läßt die Aufhebung eines Bundesgesetzes im Bereich konkurrierender Gesetzgebung die Länderzuständigkeit Wiederaufleben; soll diese Konsequenz ausgeschlossen bleiben, muß der Bund ein gesetzesförmliches Verbot einer Landesgesetzgebung aussprechen. Das ist weder ausdrücklich geschehen noch dem Sinngehalt der Abbaugesetzgebung zu entnehmen. Der Aufhebung von Zwangswirtschaft und Mietpreisbindung ist ein Verbot wohnungsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen daher nicht zu entnehmen. Wäre diese Absicht verfolgt worden, hätte nicht nur eine über die Aufhebung der §§ 22 ff. WBewG und § 31 I BundesmietenG hinausgehende Sperrnorm geschaffen, sondern die neben diesen Vorschriften fortbestehenden Ländergesetze älteren Rechts außer Kraft gesetzt werden müssen. Da das nicht geschehen ist, läßt sich eine bundesrechtliche Kompetenzsperre nicht begründen".



0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Originalquellen)

Tatbestände aufführt, die detaillierte Regelung der Ausstattungserfordernisse für Arbeitnehmerunterkünfte hingegen einer Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung überläßt. Jenseits dieses Kompetenzverbrauches durch den Bund sind Gesetzgebungssperren für die Landesgesetzgeber derzeit nicht begründbar. Insbesondere kann die Tatsache, daß in der Nachkriegszeit ähnliche Eingriffsmöglichkeiten nach den §§ 22-25 des WBewG¹⁶ und nach §31 des 1. Bundesmietengesetzes¹⁷ bestanden hatten, die inzwischen jedoch durch die Abbaugesetzgebung aufgehoben worden sind, nicht als kompetenzverzehrende "Regelung" des Bundes behandelt werden. Grundsätzlich läßt die Aufhebung eines Bundesgesetzes im Bereich konkurrierender Gesetzgebung die Länderzuständigkeit Wiederaufleben; soll diese Konsequenz ausgeschlossen bleiben, muß der Bund ein gesetzesförmliches Verbot einer Landesgesetzgebung aussprechen¹⁸. Das ist weder ausdrücklich geschehen noch dem Sinngehalt der Abbaugesetzgebung zu entnehmen¹⁹. Der Aufhebung von Zwangswirtschaft und Mietpreisbindung ist ein Verbot wohnungsaufsichtsrechtlicher Maßnahmen daher nicht zu entnehmen. Wäre diese Absicht verfolgt worden²⁰, hätte nicht nur eine über die Aufhebung der §§ 22 ff. WBewG und § 31 I BundesmietenG hinausgehende Sperrnorm geschaffen, sondern die neben diesen Vorschriften fortbestehenden Ländergesetze älteren Rechts²¹ außer Kraft gesetzt werden müssen. Da das nicht geschehen ist, läßt sich eine bundesrechtliche Kompetenzsperre nicht begründen. 2. III. Wohnwerterhaltende Auflagen als Gegenstand der Wohnungsaufsicht - Art. 14 GG Die wohnungsaufsichtlichen Befugnisse der Gemeinden schränken die freie Verfügungsbefugnis des Eigentümers ein, ohne daß

- 187 NJW 1976, Heft 3 Entscheidungen - V..., 1976, S. 3

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

604

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 374

8 Vgl. Art. 22 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 47 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten vgl. die Zusammenstellung bei Hernekamp, K., Soziale Grundrechte, Berlin/New York 1979, S. 211-219.

Textstelle (Originalquellen)

Schuler-Wallner), Bielefeld 1988, S.7f. ⁸ 8 Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dez. 1948. ⁹ 9 Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 14.12. 1966, verkündet im BGBl 1973 II, S. 1570. ¹⁰ 10 Vgl. Art. 21 Verfassung des Königreichs der Niederlande; Art. 65 Verfassung der Republik Portugal; Art. 50 Verfassung des Königreichs Spanien; zu den verfassungsrechtlichen Garantien des Rechts auf Wohnraum in den europäischen Nicht-EG-Staaten und in den USA vgl. die Zusammenstellung bei K. Heinekamp, Soziale Grundrechte, Berlin - New York 1979, S. 211-219 un die Darstellung bei W.Roth, Mieterschutz und Sozialstaatsprinzip, WuM 1987, S. 177f. ¹¹ 11 Zum Verlauf

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 8% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

605

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 375

11 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum" und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Anspruch auf Wohnraum".

Textstelle (Originalquellen)

Verzichts auf soziale Grundrechte unscharf ist, denn das BVerfG erkennt-soziale Grundrechte" für Beamte als Ausfluß der Einrichtungsgarantie des Art. 33 V GG durchaus an; vgl. dazu BVerfGE 8, 1 (i6f.); 38, 1 (12); 35, 79 (146).¹³
13 Fast gleichlautend Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verf.: "Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-".¹⁴ 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBI 1962, 275: T. Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 3% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

606



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

13 Vgl. auch ausführlich das Urteil des BayVerfGH v. 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVwBl 1962, 275; Spitta, T., Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14 Abs. 1; Pfennig G./Neumann, M. (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl. Berlin/New York 1987, Art. 19 Rdnr. 1; zum Ganzen auch Maunz, Th., in: Maunz, Th./Dürig, G., Grundgesetz-Kommentar, Art. 13 Rdnr. 3a; a. A. Hoegner, W., Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bayer. Verfassung gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d. h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen".

Textstelle (Originalquellen)

Bayerns hat Anspruch auf angemessenen Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-." 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T. Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar,

Wohnraum- und Art. 19 Abs. 1 Berl. Verf.: "Jedermann hat Recht auf Wohnraum-." 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T. Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141,

Wohnraum-." 14 Vgl. ausführlich das Urteil des BayVerfGH vom 12.7.1962, BayVerfGH 15, 49 ff. = BayVBl 1962, 275: T. Spitta, Kommentar zur Bremischen Landesverfassung, Bremen 1960, Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "der Nachdruck dürfte auf dem Wort

Art. 14, Abs. 1; G.Pfennig/M. Neumann (Hrsg.), Verfassung von Berlin, 2. Aufl., Berlin/New York 1987; zum Ganzen auch Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz, Kommentar, Art. 13 Rn.3a; a. A. Hoegner, Bayerisches Verfassungsrecht, München 1949, § 56 Nr. 7, S. 141, der die Ansicht vertritt, Art. 106 Abs. 1 der Bay. Verf. gewähre ein subjektives Recht, aber hinzufügt, "

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S.
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S.
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

607



6% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

Textstelle (Prüfdokument) S. 375

Textstelle (Originalquellen)

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

608

der Nachdruck dürfte auf dem Wort angemessen, d.h. unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse liegen-,¹⁵ 15 Selbst das BVerfG weist in seinem Beschluß vom 12.6.1979 auf den kaum glaublichen Widerspruch in der bundesdeutschen Rechtsordnung hin, derzufolge der Schrebergarten größeren verfassungsrechtlichen Schutz als

- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im R..., 1989, S. 294

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 382

43 Vgl. die Äußerungen v. **Carlo Schmid im parlamentarischen Rat**: "Der Hauptausschuß schlägt Ihnen den Namen Bundesrepublik Deutschland vor. In diesem Namen kommt zum Ausdruck, daß ein Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters geschaffen werden soll, dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus dem Postulat der Demokratie ergeben.", in: Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S. 172; vgl. auch Blanke, Th., Sozialer Rechtsstaat. Verfassungsgebot für soziale Sicherheit?, in: Sachße, Ch./Engelhardt, T., Sicherheit und Freiheit, Zur Ethik des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a.M. 1990, S. 153 ff.

Textstelle (Originalquellen)

bürgerlicher Verfassungen gehört. Es gibt nur eine, allerdings sehr bedeutsame, Erklärung von **Carlo Schmid**, der bei der zweiten Lesung des Grundgesetzes **im parlamentarischen Rat** ausführte: "Der Hauptausschuß schlägt Ihnen den Namen Bundesrepublik Deutschland vor. In diesem Namen kommt zum Ausdruck, daß ein Gemeinwesen bundesstaatlichen Charakters geschaffen werden soll, dessen Wesensgehalt das demokratische und soziale Pathos der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelpersonen, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus den Postulaten der Demokratie ergeben."3

der republikanischen Tradition bestimmt: nämlich einmal der Satz, daß alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, weiter die Begrenzung der Staatsgewalt durch die verfassungsmäßig festgelegten Rechte der Einzelperson, die Gleichheit aller vor dem Gesetz und der Mut zu den sozialen Konsequenzen, die sich aus den Postulaten der Demokratie ergeben.19 Mit W. Weber kann aus der Entstehungsgeschichte gefolgert werden, daß die Sozialstaatsklausel kein bestimmtes Verfassungsprogramm für konkrete Forderungen

- 188 Römer, Peter: Im Namen des Grundges..., 1989, S. 116
- 189 STERN, Klaus: DAS STAATSRECHT DER B..., 1984, S. 880

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
609

Textstelle (Prüfdokument) S. 383

46 Auch schon die französische Verfassung von 1793 enthielt einen Ansatzpunkt sozialer Grundrechte indem sie in Art. 21 bestimmte: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert." Zitiert nach Böckenförde, E. W., Die sozialen Grundrechte im Verfassungsgefüge, in: Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsg.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 7.

Textstelle (Originalquellen)

sie damit in einem sachlichen Zusammenhang steht. Schon die französische Verfassung von 1793, die sog. Jakobinerverfassung, enthält den Ansatzpunkt sozialer Grundrechte, wenn sie in Art. 21 bestimmt: "Die Gesellschaft (übernimmt) den Unterhalt der ins Unglück geratenen Bürger, sei es nun, daß sie ihnen Arbeit gibt oder denjenigen, welche arbeitslos sind, die Mittel ihres Unterhalts zusichert". In der frühen sozialistischen Bewegung werden soziale Schutz- und Leistungsrechte zugunsten der Arbeiterschaft als Menschenrechte der Arbeiter gefordert, die später z.T. in die Programme sozialistischer Parteien, u.a. das

- 125 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ram..., 1981, S. 7

● 0% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

610



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 386

[Tübingen 1967](#), im Verfassungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, in: Grawert, R. (Hrsg.), Instrumente der sozialen Sicherung und der Währungssicherung in der Bundesrepublik Deutschland und in Italien. Beiheft Nr. 5 zu Der Staat, Berlin 1981. S. 10; Lorenz, D., Bundesverfassungsgericht und soziale Grundrechte, JurBl 1981, S. 18; Lange, K., Soziale Grundrechte in der deutschen Verfassungsentwicklung und den derzeitigen Länderverfassungen, in: Böckenförde E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th. (Hrsgl.), Soziale Grundrechte, Heidelberg/Karlsruhe 1981, S. 59.

Textstelle (Originalquellen)

Aufl. Karlsruhe 1967 (Neudr. Frankfurt/M. 1974), S. 131. ²⁴⁵ 245 Vgl. J.P. Müller, Soziale Grundrechte in der Verfassung?. S. 5 f., 20 ff; C. Starck, ²⁴⁵ Die Grundrechte des Grundgesetzes, S. 241; T. Tomandl, Der Einbau sozialer ²⁴⁵ Grundrechte in das positive Recht, [Tübingen 1967](#), S. 17 f.; G. Brunner, [Die Problematik](#) der sozialen Grundrechte, S. 17 f.; K. Korinek, Betrachtungen zur juristischen Problematik sozialer Grundrechte, in: Die sozialen Grundrechte, hg. v. der ²⁴⁵ kath. Sozialakademie Österreichs, Wien 1971, S. 12. ²⁴⁵ 461 ²⁴⁶ 246 Vgl. A. Bleckmann, Allgemeine Grundrechtslehren, S. 164. ²⁴⁷ 247 D. Wiegand,

- 169 Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 1985, S. #P#VERLAGSGESELLSCHAFT

● 1% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

611



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

70 Lange, K-, Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 833.

Textstelle (Originalquellen)

LANGE Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung Egozentrik der "alten" Bundesländer? Noch ist sie nicht überwunden, jene von sich über'zeugte und überzogene Selbstgerechtigkeit, der die Bürger der früheren ddr als die

- 124 KLAUS LANGE Egozentrik als Verfassu..., 1989, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

612



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Textstelle (Prüfdokument) S. 390

71 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

Textstelle (Originalquellen)

LANGE Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung Egozentrik der "alten" Bundesländer? Noch ist sie nicht überwunden, jene von sich über'zeugte und überzogene Selbstgerechtigkeit, der die Bürger der früheren ddr als die

- 124 KLAUS LANGE Egozentrik als Verfassu..., 1989, S. 0

● 7% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

613

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Textstelle (Prüfdokument) S. 391

74 Lange, K., Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung, NG/FH 1991, S. 834.

Textstelle (Originalquellen)

LANGE Egozentrik als Verfassungsprinzip? Zur Bedeutung von sozialen Grundrechten und Staatszielbestimmungen in einer deutschen Verfassung Egozentrik der "alten" Bundesländer? Noch ist sie nicht überwunden, jene von sich über'zeugte und überzogene Selbstgerechtigkeit, der die Bürger

- 124 KLAUS LANGE Egozentrik als Verfassu..., 1989, S. 0

● 4% Einzelplagiatswahrscheinlichkeit

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

614



ProfNet

Institut für Internet-Marketing

Quellenverzeichnis

- 1 Specht, Th./Schaub, M./Schuller-Wallner, G. (Hrsg.): Wohnungsnot in der Bundesrepublik, 1988
- 2 Abels, H./Keller, B.: Obdachlose. Zur gesellschaftlichen Definition und Lage einer sozialen Randgruppe, Opladen , 1974
- 3 Autorengruppe Universität Bremen: Wie Armut entsteht und Armutsverhalten hergestellt wird. Denkschrift und Materialien zum UNO-Jahr für Menschen in Wohnungsnot, 1987
- 4 Steinmeier, Frank-Walter: /Brühl, Albrecht: Wohnungslose im Recht, Kristische Justiz, S. 275 ff., 1989
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1989/19893Steinmeier_Bruehl_S_275.pdf
Worte: 2.172 (von 129.229) = 2 %
- 5 Chass , K.-A./Preusser, N./Wittich, W. (Hg.): Wohnhaft. Armut und Obdachlosigkeit - Analysen, Modelle, Perspektiven, 1988
- 6 Hoffmann-Riem, W.: Sozialwissenschaften im Studium des Rechts, Band II, 1977
- 7 Drews, B./Wacke, G./Vogel, K./Martens, W.: Gefahrenabwehr. Allgemeines Polizeirecht (Ordnungsrecht) des Bundes und der Länder, 9. Aufl. Köln/Berlin/Bonn/München , 1986
- 8 Kellner, R./Wittich, W.: Wohnen tut not, München, 1987
- 9 Wohnungswirtschaft und Mietrecht,40. JG., HEFT 12, 1987, 1987
- 10 Schuler-Wallner, Gisela: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland - ein Beitrag zum Internationalen Jahr der UNO für Menschen in Wohnungsnot 1987 , 1986
- 11 Schulz, K.: Die Rechtsstellung der Obdachlosen nach Bundes- und allgemeinem Sicherheitsrecht, 1970
- 12 Schuler, G./Sautter, H.: Obdachlosigkeit und soziale Brennpunkte in Hessen, Umfang, Struktur und Entwicklung der Obdachlosigkeit, 1989
- 13 Koch, F.: Ursachen von Obdachlosigkeit, Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein , 1984
- 14 Koch, F. (Hg.): Ursachen von Obdachlosigkeit. Bericht über das Forschungsprojekt der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen, hrsg. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes , 1984
- 15 Godehart, S./Frinken, M.: Umfang und Struktur der Obdachlosigkeit in Niedersachsen, Untersuchung im Auftrag des Niedersächsischen Sozialministers, Hannover , 1988
- 16 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Stand der Forschung über Obdachlose und Hilfen für Obdachlose, 1979
- 17 Vaskovics, L. A./Weins, W.: Randgruppenbildung im ländlichen Raum/Armut und Obdachlosigkeit, 1983
- 18 Kögler, A.: Die Entwicklung von "Randgruppen" in der Bundesrepublik Deutschland, 1975
- 19 Schulz, Joachim: Armut und Sozialhilfe, 1989
- 20 Widmaier, P. (Hrsg.): Zur Neuen Sozialen Frage, 1978

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

615

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 21 Schulte, B./Trenk-Hinterberger, P.: Sozialhilfe. Eine Einführung, 2. Aufl. Heidelberg 1986 , 1986
<http://www.ub.uni-stuttgart.de/wirueberuns/publikationen/stuttgarter-dissertationen/downloads/2010/Disser>
- 22 Von den roten in die schwarzen Zahlen, 1984
<http://library.fes.de/gmh/main/pdf-files/gmh/1984/1984-06-a-341.pdf>
- 23 Balsen, W./Nakielski, H./Rössel, K./Winkel, R.: Die neue Armut, 3. Aufl. Köln , 1985
- 24 Wohnunnsnot im Wohlstands-Deutschland, Spiegel-Report, Nr. 50, S. 68-78, 1988
- 25 Buchheit, Roland: SOZIALE WOHNUNGSPOLITIK SOZIALSTAAT UND WOHNUNGSVERSORGUNG IN DER BUNDESREPUBLIK, 1984
- 26 Koch, F.: Mietschulden als Ursache von Obdachlosigkeit, in: Bundesminister für Jugend, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Stuttgart/Berlin/Köln 1990, S. 99-108, 1990
- 27 Autzen, R. /Becker, H.: Wohnungsbestandssicherung, Teil 2: Engpässe in der Wohnungsversorgung. Ein Städtevergleich, Berlin , 1988
- 28 Krischausky, D./Mackscheidt, K.: Wohnungsgemeinnützigkeit. Zwischen bedarfswirtschaftlicher Tradition und wohnungspolitischer Neuorientierung, Carl Heymanns Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München , 1984
- 29 Schneider, O.: Wohnungsbaupolitik heute - Probleme und Perspektiven, Eichstätt, 1982
- 30 Broch, J. (Hg.): Wohnen zur Miete. Wohnungsversorgung und Wohnungspolitik in der Bundesrepublik , Weinheim und Basel , 1981
- 31 Ude, Ch. (Hrsg.): Wege aus der Wohnungsnot, 1990
- 32 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 40. JG., HEFT 6, 1987
- 33 Hilden, H. E.: Rechtstatsachen im Räumungsrechtsstreit, 1976
- 34 Höhmann, P.: Wie Obdachlosigkeit gemacht wird, 1976
- 35 GEWOS-Bericht: Obdachlosigkeit in der Bundesrepublik Deutschland, Projektleitung A., 1976
- 36 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Mietrecht von A - Z, 12. Aufl., München (Auszug), 1989
- 37 Brühl, A.: Rechtliche Hilfen für Obdachlose, München , 1977
- 38 OVG Berlin: Inanspruchnahme eines Nichtstörers durch Beschlagnahme einer Wohnung, NJW 1980, 2484, 1980
- 39 Hegel, H.: Die Unterbringung Obdachloser in privaten Räumen, Stuttgart, 1963
http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-3561/diss_hegel_1963.pdf
- 40 Böhrenz: Welche Rechtsnatur hat die Einweisung eines Obdachlosen in eine Notunterkunft In: ZfMB, 1961
- 41 Detterbeck, St.: Die Obdachloseneinweisung mit Folgen, Jura 1990, S. 38 ff. , 1990
- 42 Emmerich, Volker: Mietrecht. Kommentar zu den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und zum Zweiten Wohnraumkündigungsschutzgesetz 2., neubearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage (Auszug), 1981
- 43 Achterberg, N. (Hrsg.): "Öffentliche Ordnung" im pluralistischen Staat, Festschrift für Scupin, Berlin (Auszug), 1973
- 44 Steinmeier, Frank-Walter: Abschied vom Störer - Plädoyer für eine rechtliche Neuorientierung in der Obdachlosenhilfe, in: Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (Hrsg.), Wohnungsverlust und Obdachlosigkeit, Hilfen für davon bedrohte und betroffene Menschen, Schr, 1989

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

616

Quellenverzeichnis

- 45 Stollreither, Datenschutz in Bayern BayVBl. 1985 Heft 3, 1985
- 46 Hill, Hermann: Abschied von der öffentlichen Ordnung im Polizei- und Ordnungsrecht DVBl 1985, S. 88 ff. , 1985
- 47 JZ, 4/1988, Strafrecht. Polizeirecht, 201, OLG München, JZ 1988, 201 , 1988
- 48 Peine, Franz Joseph: Öffentliche Ordnung als polizeirechtliches Schutzgut, Die Verwaltung. Zeitschrift für Verwaltungswissenschaft , 1979
- 49 Erbel, Günter: Der Streit um die "öffentliche Ordnung" als polizeiliches Schutzgut, DVBl, 1972, S. 475 ff. , 1972
- 50 Denninger, E.: Polizei in der freiheitlichen Demokratie, 1968
- 51 Öffentliches Recht und Politik (Auszug), 1973
<https://books.google.cat/books?id=Pqa-Fw1Obl0C>
- 52 Wagner, H.: Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, Neuwied , 1987
- 53 Thiele, W.: Bedeutungswandel des polizeirechtlichen Begriffs der öffentlichen Ordnung", ZRP 1979, Heft 1 1, 1979
- 54 Gefährdetenhilfe, 4/87, 1987
- 55 Reifner, U./Sonnen, B. R. (Hrsg.): Justiz und Polizei im Dritten Reich, Campus Verlag, 1984
- 56 Mayer, Franz: Der Rechtswert des Begriffs "öffentliche Sicherheit und Ordnung", DVBl, 1959, S. 449ff. , 1959
- 57 Stein, Ekkehart: Staatsrecht, 10. Aufl. Tübingen , 1986
- 58 Bryde, Brun-Otto: Rechtsproduktion und Rechtsbewußtsein (Auszug) , 1988
- 59 Maus, Ingeborg: Die Trennung von Recht und Moral als Begrenzung des Rechts, Rechtstheorie 20 (1989), S. 191 ff., 1989
- 60 Denninger, Erhard: Polizei und demokratische Politik, Juristenzeitung , 1970
- 61 Denninger, E./Hinz, M./Mayer-Tasch,P./Roellecke, G. (Hrsg.): Festschrift für Peter Schneider, Frankfurt a. M. (Auszug) , 1990
- 62 Götz, Volkmar: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht (Auszug), 1970
- 63 Götz, V.: Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 9. Aufl., Göttingen , 1988
- 64 Franz, F.: Obdachlose sind Hilfsbedürftige und nicht Störer, DVBl 1971, S. 249 ff. , 1971
- 65 Berghäuser, K.: Koalitionsfreiheit als demokratisches Grundrecht, Köln , 1980
- 66 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, 1976
- 67 Erichsen, Hans-Uwe: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte durch die polizei- und ordnungsrechtlichen Handlungsvollmachten der Exekutive, VVDStRL 35 (1977), S. 221 ff. , 1977
- 68 Jahresgutachten 1990/91 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, 11. Wahlperiode, 1990
<http://www.econstor.eu/obitstream/10419/75271/1/ga90.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

617

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 69 Pieroth, B./Schlink, B.: Grundrechte, Staatsrecht II, 6. Aufl., Heidelberg (Auszug), 1990
70 Geddert-Steinacher, Tatjana: Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990
71 Schlink, Bernhard: Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion , 1984
72 EuGRZ (Auszug), 1984
73 Grimm, D.: Die Zukunft der Verfassung, Staatswissenschaften und Staatspraxis 1990, 1990
74 Zezschwitz, F. v. Die neuen Wohnungsauf Sichtsgesetze der Länder und ihre verfassungsrechtliche Problematik, NJW 1976, S. 128ff. , 1976
75 Böckenförde, E. W.: Grundrechte als Grundsatznormen. Zur gegenwärtigen Lage der Grundrechtsdogmatik, Der Staat 1990, S. 1 ff. , 1990
76 Schlink, Bernhard: Freiheit durch Eingriffsabwehr - Rekonstruktion der klassischen Grundrechtsfunktion, EuGRZ 1984, S. 457 ff. , 1984
77 Maus, Ingeborg: Rechtstheorie und politische Theorie im Industriekapitalismus (Auszug), 1986
78 Preuß, Ulrich K.: Die Internalisierung des Subjekts. Zur Kritik der Funktionsweise des subjektiven Rechts , 1979
79 Luhmann, N.: Zweckbegriff und Systemrationalität. Über die Funktion von Zwecken in sozialen Systemen, 1973
80 ULRICH K. PREUSS Vorsicht Sicherheit Am Ende staatlicher Neutralisierung , 1989
81 Steinmeier, Frank-Walter: Ein Bett im Kornfeld. Anmerkungen zur Diskussion um die Qualitätsstandards von Obdachlosenunterkünften, in: Gefährdetenhilfe, 3/1990, S. 96-97, 1990
82 Schlink, Bernhard: Korrektur von Gerichtsentscheidungen durch die Polizei, NJW 1988, S. 1689 ff, 1988
83 Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), 25. Jg. (Auszug), 1982
84 Vollmuth Unmittelbare u. rechtswidrige Verursachung im Polizei- u. Ordnungsrecht, 1977
85 Vieth, Willi: Rechtsgrundlagen der Polizei- und Ordnungspflicht, 1974
86 Münch, I. v. (Hg.): Besonderes Verwaltungsrecht, 8. Aufl. Berlin (Auszug), 1988
87 Eichert, Ch.: Obdachlosigkeit und polizeirechtliche Intervention, 1986
88 Erbel, Günter: Zur Polizeipflichtigkeit des sog. "Zweckveranlassers", JuS 1985, S. 257 ff. , 1985
89 Pietzcker, J.: Polizeirechtliche Störerbestimmung nach Pflichtwidrigkeit und Risikosphäre, DVBl, 1984
90 Prümm, Hans Paul: Umweltschutzrecht (Auszug), 1989
91 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung, 1986
92 Maier, H.: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, 2. Aufl. München (Auszug) , 1980
93 Preu, Peter: Polizeibegriff und Staatszwecklehre , 1983
94 APuZ I/1982, 1982
95 Lüdtkke, A.: Von der "tätigen Verfassung" zur Abwehr von "Störern". Zur Theoriegeschichte von "Polizei" und staatlicher Zwangsgewalt im 19. und frühen 20. Jahrhundert, Der Staat 1981, S. 201 ff. , 1981

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

618

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 96 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, 1968
<http://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2009071328740/1/TennstedtArmenfuersor>
- 97 Knopp, A./Fichtner, Otto (Hrsg.): BUNDESSOZIALHILFEGESETZ (Auszug), 1988
- 98 LRK-BSHG: Bundessozialhilfegesetz, 3. Aufl. (Auszug), 1991
- 99 Zeitschrift für Sozialhilfe Februar 1980 Heft 2, 1980
- 100 Gefährdetenhilfe 4/86, 1986
- 101 Reis, C./Siebenhaar, B. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Schuldnerberatung (Auszug), 1989
- 102 Gottschick, H./Giese, D.: Das Bundessozialhilfegesetz, Kommentar, 9. Aufl. , 1985
- 103 ZfSH/SGB März 1986 Heft 3, 1986
- 104 Schickel, H.: Kindergeldgesetze mit Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, ZfSH/SGB Juni 1987 Heft 6, 1987
- 105 Schellhorn, Walter/u.a.: Das Bundessozialhilfegesetz. Ein Kommentar für Ausbildung, Praxis und Wissenschaft (Auszug), 1988
- 106 Gefährdetenhilfe, 2/90, 1990
- 107 Gefährdetenhilfe, 4/90, 1990
- 108 Gefährdetenhilfe 1/92, 1992
- 109 Münzenberg, Thomas: Die moderne Auslegung des Polizeirechts unter Berücksichtigung der Sozialstaatsklausel, 1986
- 110 Wohnungsbv Wohnungslose sozialen Problemen, 1991
- 111 Brühl: Die Wohnung als Sachleistung der Sozialhilfe, ZfF, 1991
- 112 Gefährdetenhilfe 1/91, 1990
- 113 Groth, Klaus-Martin/Wiegenstein, Susanne: Stadterhaltung durch Wohnungsaufsicht, 1984
- 114 Harke, Dietrich: Wohnraummiete, 2. Band , 1991
- 115 Cholewa, W./David, J./Dyong, H./Heide, H.-J. v. d. (Hrsg.): Das neue Baugesetzbuch mit Synopsen, Erläuterungen und Baunutzungsverordnung (Auszug), 1987
- 116 Henke, R.: Stadterhaltung durch Erhaltungssatzung nach 39 h BBauG, DÖV 1983, S. 402 ff. , 1983
- 117 Steinmeier, Frank-Walter: Kommunale Mobilisierung von Wohnraumreserven, VR 1990, S. 73 ff., 1990
- 118 Wohnungswirtschaft und Mietrecht, 38. JG., HEFT 7 ZITAT: WM JULI 1985, 1985
- 119 Derleder, P.: Landesrecht als Rettungsanker gegen Beeinträchtigung städtischer Wohnungsbestände, ZMR 10/1982, S. 321 ff., 1982
- 120 Schmidt-Futterer, W./Blank, H.: Wohnraumschutzgesetze, Kündigung, Mieterhöhung, Mietwucher, Zweckentfremdung. Kommentar. 6. Aufl. München (Auszug) , 1988
- 121 Steinmeier, Frank-Walter: Grundrecht auf Wohnraum, in: Materialien zur Wohnungslosenilfe, Heft 19: Wohnungslos in Deutschland, S. 36-50, 1991
- Worte: 3.819 (von 129.229) = 3 %

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

619

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Quellenverzeichnis

- 122 RÜHL: EIGENTUMSGARANTIE UND SOZIALES MIETRECHT, JA 1991, Heft 4, 1991
- 123 Rütters, Bernd: Das Ungerecht an der Gerechtigkeit, 1991
- 124 KLAUS LANGE Egozentrik als Verfassungsprinzip , 1989
- 125 Böckenförde, E. W./Jekewitz, J./Ramm, Th.: Soziale Grundrechte, 2. Teil der Dokumentation des 5. Rechtspolitischen Kongresses der SPD , 1981
- 126 Helmes, Dankward: Ortswechsel als Lebensform , 1981
- 127 Vaskovics, L. A.: Segregierte Armut. Randgruppenbildung in Notunterkünften, 1976
- 128 Döring/Hanesch/Huster (Hrsg.): Armut im Wohlstand (Auszug), 1990
- 129 Schellhorn, W.: Ausgewählte Fragen des Sozialhilferechts, NDV 1989, S. 223ff., 1989
- 130 15 Jahre Widerstand gegen Gorleben, 1991
http://fjnsb.org/sites/default/files/archiv/FJNSB_1991_4.pdf
- 131 Gefährdetenhilfe, 2/88, 1988
- 132 Bundessozialhilfegesetz. Lehr- und Praxiskommentar (LPK - BSHG) (Auszug), 1991
- 133 Rullmann, H./Tonner, K.: Abschied von der Kostenmiete , DuR 1989, S. 310 ff. , 1989
- 134 Derleder, P.: Die stille Erosion des Mieterschutzes, DuR 1986, S. 39 ff. , 1986
- 135 Kaiser, Joachim: Wohnungsmieten privater Haushalte im Januar 1988, Wista, 4/90, S. 263-270, 1989
- 136 Der Erwerb von Belegungsrechten im Wohnungsbestand , 1991
<http://www.ms-hns.de/sites/www.ms-hns.de/themes/doctoralprogram/publications/Belegungsrechte.pdf>
- 137 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), 1896
<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bgb/gesamt.pdf>
- 138 Wohnungswirtschaft und Mietrecht 6/1980, AG Iburg, S. 138, 1980
- 139 Herrmann/Leist/Lindemann: Sozialarbeit mit Obdachlosen, 1981
- 140 Faber, Heiko: Verwaltungsrecht, 1987
- 141 244 Rechtsprechung BayVBl. 1979 Heft 8, 1979
- 142 ZMR 1959, 22. Obdachlosenunterbringung ohne Rücksicht auf die Rechtsbeziehungen der früheren Vertragsparteien. (Beschl des OVG Münster v 4.9.59 II B 616/59 .), 1959
- 143 Scholler, Heinrich/Broß, Siegfried: Grundzüge des Polizei- und Ordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2., völlig neu bearbeitete Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg Karlsruhe, 1978
- 144 Unruh, Bernhard: Die Unterbringung der Obdachlosen, 1956
- 145 Müller, Georg (Hrsg.): Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel, 1982
- 146 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften, BT-Drucksache, 10/1125, 1984
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/10/011/1001125.pdf>

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

620

Quellenverzeichnis

- 147 Frank, H./Himmler, H./Best, W./Höhn, R.: Grundfragen der deutschen Polizei, 1937
- 148 Ayaß, W.: Den im Nationalsozialismus verfolgten Wohnungslosen wurde bislang jede Entschädigung verweigert. Sachverständigengutachten zur Anhörung des Innenausschusses des Bundestags am 24. Juni 1987 zur Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus, 1987
<https://kobra.bibliothek.uni-kassel.de/bitstream/urn:nbn:de:hebis:34-2007020917102/3/Gutachten.pdf>
- 149 POLITIEK E OPSTELLE N 5, 1986
http://www.ru.nl/publish/pages/660907/0005_-_politieke_opstellen_1984-1985.pdf
- 150 BRAUNBUCH Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik, 3. Aufl., 1968
<http://volksbetrugpunkt.net.files.wordpress.com/2013/02/braunbuch.pdf>
- 151 Jesch, Dietrich: Gesetz und Verwaltung. Eine Problemstudie zum Wandel des Gesetzmäßigkeitsprinzip (Auszug), 1961
- 152 Verfassung des Freistaates Bayern , 1946
http://www.uni-augsburg.de/einrichtungen/gleichstellungsbeauftragte/downloads/bayerische_verfassung.pdf
- 153 Jarass/Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszug), 1989
- 154 Beyme, K. v.: Die politischen Theorien der Gegenwart. Eine Einführung, 4. Aufl. (1980), 1972
- 155 Büchs, Die Zweite Novelle zur Bayerischen Bauordnung BayVBl. 1974 Heft 19, 1974
- 156 Faulstich, W./Grimm, Gunter E. (Hrsg.): Sturz der Götter Vaterbilder im 20. Jahrhundert (Auszug), 1989
- 157 Baur, Fritz: Der polizeiliche Schutz privater Rechte, 1962
- 158 Medien und Gesellschaft, 1989
http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/frontdoor/deliver/index/docId/4457/file/Kuenzler_Medien_Gesellsch
- 159 Bettermann, K. A.: Grenzen der Grundrechte, Berlin , 1964
- 160 Lübbe-Wolff, Gertrude: Die Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte, 1988
- 161 Apel, Karl-Otto: Transformation der Philosophie, Band II, 1973
- 162 Ridder, Helmut: Vom Wendekreis der Grundrechte, Leviathan 1977, S. 467-521, 1977
- 163 Wassermann, Rudolf (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Reihe Alternativkommentare (Auszug), 1989
- 164 Schlink, Bernhard: Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit, Der Staat 1989, S. 161 ff. , 1989
- 165 Sterzel, D.: Grundrechtsschutz im Sozialhilferecht, KJ 1986, S. 117 ff., 1986
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1986/19862Sterzel_S_117.pdf
- 166 Ridder, Helmut: Die soziale Ordnung des Grundgesetzes, 1975
- 167 Grimm, Dieter (Hrsg.): Wachsende Staatsaufgaben -sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts (Auszug), 1990
- 168 Robbers, G.: Sicherheit als Menschenrecht, Baden-Baden 1987 , 1987

PlagiatService
Prüfbericht
8048
16.01.2017
621



Quellenverzeichnis

- 169 Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 1985
- 170 Schwabe: Grundrechtlich begründete Pflichten des Staates zum Schutz gegen staatliche Bau- und Anlagenehmigungen - Oder: Schuldet der Staat aktiven Schutz gegen sich selbst NVwZ 1983, 523 , 1983
- 171 Verwaltungsrecht Ein Lehrbuch Herausgegeben von Prof. Dr. Udo Steiner (Auszug), 1990
- 172 von Mutius, A.: Der "Störer" im Polizei- und Ordnungsrecht, Jura 1983, S. 298 ff. Von Professor Dr. Albert von Mutius, Kiel I. Begriff und Bedeutung, 1983
- 173 Vollmuth, Joachim: Unmittelbare und rechtswidrige Verursachung als Voraussetzungen der Störerhaftung im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungs-Archiv ,68 , 1977
- 174 Middeke/Gellermann: Wandel der Handlungsformen im Öffentlichen Recht, 1991
- 175 Seewald, Otfried: Zum Verfassungsrecht auf Gesundheit, 1981
- 176 Schenke Rechtsschutz gegen das Unterlassen von Rechtsnormen, 1991
- 177 Sachße, Chr./Tennstedt, F.: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland. Vom Spätmittelalter bis zum 1. Weltkrieg, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz , 1980
- 178 Marzahn, Chr./Ritz, H.-G. (Hrsg.): Zähmen und Bewahren. Die Anfänge bürgerlicher Sozialpolitik, Bielefeld , 1984
- 179 KLIPPEL, Dieter: Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts, 1976
- 180 Barabas, F. /Sachße, Chr.: Bundessozialhilfegesetz - sozialstaatliche Versorgung oder Armenpolizei, KJ 1976, S. 359ff. , 1976
http://www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/1976/19764Barabas_Sachsse_S_359.pdf
- 181 Materialien zur Wohnungslosenhilfe, Heft 8: Alles was recht ist , 1989
- 182 Stolleis, Michael: Quellen zur Geschichte des Sozialrechts, 1976
- 183 Gefährdetenhilfe, 3/87, 1987
- 184 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten , 1992
<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/028/1202883.pdf>
- 185 Sautter, Heinz/Schuler-Wallner, Gisela: Gesamtkonzept zur Sicherung der Wohnungsversorgung in Wohnungsnotfällen und für Einkommensschwache sowie zur Verbesserung der Lebensbedingungen in sozialen Brennpunkten (Teile I, II und III der Hauptuntersuchung im , 1992
- 186 Weimar, W. Ist ein Wohnungsgesetzbuch empfehlenswert oder sogar notwendig , MDR 1973, S. 377ff. , 1973
- 187 NJW 1976, Heft 3 Entscheidungen - Verwaltungsrecht: Andere Verwaltungsgerichte, 1976
- 188 Römer, Peter: Im Namen des Grundgesetzes. Eine Streitschrift für die Demokratie , 1989
- 189 STERN, Klaus: DAS STAATSRECHT DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, BAND I (Auszug), 1984

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

622

ProfNet

Institut für Internet-Marketing



Glossar

- **Ampel**
Entsprechend der Gesamtwahrscheinlichkeit wird ein Rating der Schwere durch die Ampelfarbe berechnet: grün (bis 19 %) = wenige Indizien unterhalb der Bagatellschwelle; gelb (20 bis 49 %) - deutliche Indizien enthalten, die eine Plagiatsbegutachtung durch den Prüfer notwendig machen; rot (ab 50 %) = Plagiate liegen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vor, die eine Täuschungsabsicht dokumentieren. Bei publizierten Dissertationen sollte ein offizielles Verfahren zur Prüfung und/oder zum Entzug des Dokortitels eröffnet werden.
- **Anteil Fremdtex te (brutto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen. Dabei wird noch keine Interpretation auf Plagiatsindizien oder korrekte Übernahmen (z.B. Zitat, Literaturquelle) vorgenommen.
- **Anzahl Fremdtext (netto)**
Anteil aller durch die Software automatisch gefundenen und als Plagiatsindizien interpretierten Bestandteile aus anderen Texten am Prüftext (von mindestens 7 Wörtern) in Prozent und Anzahl der Wörter gemessen.
- **Bauernopfer**
Fehlende Quellenangabe bei einer inhaltlichen oder wörtlichen Textübernahme, wobei die Originalquelle an anderer Stelle des Textes (außerhalb des Absatzes, des Satzes, des Habsatzes oder des Wortes) angegeben wird.
- **Compilation**
Zusammensetzen des Textes als "Patchwork" aus verschiedenen nicht oder unzureichend zitierten Quellen.
- **Eigenplagiat**
Übernahme eines eigenen Textes des Autors ohne oder mit unzureichender Kennzeichnung des Autors. Auch wenn hier nur eigene Texte und Gedanken übernommen werden, handelt es sich um eine Täuschung. Der Prüfer geht davon aus, dass es sich hier um neue Texte und Gedanken des Autors handelt.
- **Einzelplagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiat es des einzelnen Treffers (oder der Treffer) auf einer Seite im Prüfbericht.
- **Gesamtplagiatswahrscheinlichkeit**
Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von Plagiaten durch Verknüpfung der Indizienanzahl, des Netto-Fremdtextanteils und der Schwere der

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

623

Glossar

- Ghostwritersuche
einzelnen Plagiatsindizien.
Über den statistischen Vergleich der Texte (Stilometrie) wird eine Wahrscheinlichkeit berechnet, ob die Texte von demselben Autor stammen.
- Indizien
Dieser Prüfbericht gibt nur die von der Software automatisch ermittelten Indizien auf eine bestimmte Plagiatsart wieder. Die Feststellung eines Plagiats kann nur durch den Gutachter erfolgen.
- Literaturanalyse
Die im Prüftext enthaltenen Literatureinträge im Literaturverzeichnis werden analysiert: Wird die Quelle im Text zitiert? Handelt es sich um eine wissenschaftliche Quelle? Wie alt sind die Quellen?
- Mischplagiat - eine Quelle
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken einer einzigen Quelle zusammengesetzt, also gemischt.
- Mischplagiat - mehrere Quellen
Der Text wird hierbei aus verschiedenen Versatzstücken aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, also gemischt.
- Phrase
Die übernommenen Textstellen stellen allgemeintypische oder fachspezifische Wortkombinationen der deutschen Sprache dar, die viele Autoren üblicherweise verwenden. Solche Übernahmen gelten nicht als Plagiate.
- Plagiat
Übernahme von Leistungen wie Ideen, Daten oder Texten von anderen - ohne vollständige oder ausreichende Angabe der Originalquelle.
- Plagiatsanalyse
Gefundene gleiche Textstellen (= Treffer) werden durch die Software automatisch auf spezifische Plagiatsindizien analysiert.
- Plagiatsuche
Mit Hilfe von Suchmaschinen wird im Internet, in der Nationalbibliothek und im eigenen Dokumentenbestand nach Originalquellen mit gleichen oder ähnlichen Textstellen gesucht. Diese Quellen werden alle vollständig Wort für Wort mit dem Prüftext verglichen. Plagiatsindizien werden für Textstellen ab 7 Wörtern berechnet.

Glossar

- **Plagiatswahrscheinlichkeit**
Grobe Berechnung der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates auf der Basis der Plagiatsindizien. Die Ampel zeigt drei Ergebnisse an: grün - keine Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit keine weitere Überprüfung notwendig, gelb - mögliches Vorliegen eines Plagiates und somit eine weitere Überprüfung empfohlen, rot - hohe Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines Plagiates und somit weitere Überprüfung unbedingt notwendig.
- **Stilometrie**
Texte werden dabei einzeln nach statistischen Kennzahlen (z.B. durchschnittliche Länge der Wörter, Häufigkeit bestimmter Wörter) analysiert. Sind diese Kennzahlen für zwei Texte ähnlich, liegt hier statistisch der gleiche "Stil" und somit mit hoher Sicherheit der selbe Autor vor.
- **Teilplagiat**
Ein Textbestandteil einer Quelle wurde vollständig ohne ausreichende Zitierung kopiert.
- **Textanalyse**
Der einzelne Text wird durch die Software automatisch für sich allein analysiert, z.B. nach statistischen Kennzahlen, benutzter Literatur, Rechtschreibfehlern oder Bestandteilen. Je nach Stand der Softwareentwicklung sind die absoluten Ergebnisse (z.B. Erkennung von Abbildungen, Fußnoten, Tabellen, Zitaten) im einzelnen eingeschränkt aussagefähig. Aufgrund der immer für alle Texte durchgeführten Analysen sind die relativen Unterschiede zwischen den Spalten (z.B. Diplomarbeit vs. Dissertation) uneingeschränkt aussagefähig.
- **Textvergleich**
Jeder Text wird mit anderen älteren Texten vollständig verglichen. Gefundene gleiche Textstellen werden in einem weiteren Schritt z.B. auf Plagiatsindizien hin untersucht.
- **Übersetzungsplagiat**
Nutzung eines fremdsprachigen Textes durch Übersetzung.
- **Verschleierung**
Ein Text wird ohne eindeutige Kennzeichnung (i.d.R. durch Anführungszeichen) Wort für Wort übernommen, aber mit Angabe der Quelle in der Fußnote. Dadurch wird der Prüfer getäuscht, der von einer nur inhaltlichen Übernahme ausgehen muss.
- **Vollplagiat**
Der gesamte Text wird vollständig ohne Zitierung kopiert.

Glossar

- Zitat - wörtlich
Übernommener Text wird z.B. mit Anführungszeichen korrekt dargestellt. Dieses wörtliche Zitat darf keine Veränderungen, Ergänzungen oder Auslassungen enthalten. Fehlt für das Zitat nach der Plagiatssuche ein Nachweis in einer Originalquelle, so wird der Treffer als "Zitat-wörtlich-im Text" bezeichnet.
- Zitat - wörtlich - Veränderung
Einzelne Wörter einer korrekt gekennzeichneten wörtlichen Übernahme werden verändert oder weggelassen, ohne dass der Sinn verändert wird. Z.B.: "Unternehmung" wird durch "Unternehmen" ersetzt.
- Zitat - wörtlich - Verdrehung
In dem korrekt gekennzeichneten übernommenen wörtlichen Text wird der Sinn durch Austausch einzelner Wörter deutlich verändert. Beispiel: "überentwickelten" statt "unterentwickelten".
- Zitierungsfehler
Arbeitsbezeichnung für eine wörtliche Textübernahme, die nur als inhaltliche Textübernahme (Paraphrase) gekennzeichnet wird.

PlagiatService

Prüfbericht

8048

16.01.2017

626



ProfNet

Institut für Internet-Marketing